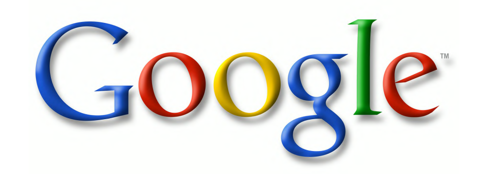




Volkswirthschaftliche
Monatsschrift

im Verein

mit bewährten Fachgenossen

herausgegeben

von

E. Pickford.

Erster Jahrgang 1858.

Zweiter Band.

Erlangen.
Verlag von Ferdinand Enke.
1858.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Inhalt.

Seite

I. **Abhandlungen.**

7. Oestreich und die deutsche Münzeinheit, von W. Rogge . . . 627
Altes und Neues über die deutschen Hochschulen 636
Die Bilanz des französischen Aktiengeschäfts, von J. E. Horn . 653
Präsenz und Dienstzeit 669
Der deutsche Zollverein und Oesterreich 682
8. Die Handelskrisis von 1857, von O. Michaelis. Vierter Artikel 711
Die Zukunft des deutschen Zollvereins 721
Die Fortbildung des Februarvertrags von 1853 durch die Zollkonferenzen 734
9. Wilhelm v. Humboldt's Staatsbegriff in der neueren Wirthschaftslehre, von A. Lammers 807
Wie sind den Frauen neue Quellen lohnender Arbeit zu eröffnen? 828
Das „System" in seiner Machtfülle 833
10. Ueber das Selfgovernment in England und in Preußen, von einem ehemaligen Staatsbeamten. Erster Artikel 895
Das süddeutsche Münzwesen 916
Selbstverwaltung und Bureaukratie in England und in Deutschland. Erster Artikel 930
Des Zwanzigers Abschied in Süddeutschland 949
Ueber die Umbildung der ländlichen Zustände in Folge der Gemeinheitstheilung und Verkoppelung 956
11. Der erste volkswirthschaftliche Kongreß in Gotha 987
Die Handelskrisis von 1857, von O. Michaelis. Fünfter Artikel 995
Der internationale Kongreß für literarisches und artistisches Eigenthum 1012
Ueber das Selfgovernment in England und in Preußen, von einem ehemaligen Staatsbeamten 1018

Seite
12. Ueber das Selfgovernment in England und in Preußen, von einem ehemaligen Staatsbeamten 1083
Die Handelskrisis von 1857, von O. Michaelis. Sechster Artikel 1110
Selbstverwaltung und Bureaukratie in England und in Deutschland. Zweiter Artikel 1131

II. **Correspondenzen.**

Juli. Pest 691
Aus Schwaben 697
Hannover 700
Hamburg. 702
Paris 705
August. Aus der Provinz Preußen 759
Pest 777
Hannover 787
Hamburg 793
Paris 801
September. Berlin 853
Pest 861
Hannover 872
Hamburg 879
Paris 886
Oktober. Berlin 966
Hamburg 971
Paris 976
November. Pest 1039
Aus Bayern 1045
Hannover 1052
Paris 1057
Dezember. Berlin 1158
Hannover 1161
Hamburg 1166
London 1170

III. **Bücherschau** 892, 984, 1065, 1177



Oestreich und die deutsche Münzeinheit.

Das kaiserliche Patent vom 27. April 1858 zur Ausführung der deutsch-östreichischen Münzconvention ist für Oestreich, wie für Deutschland ein Akt von der höchsten volkswirthschaftlichen Bedeutung. Durch die skrupulöse Gewissenhaftigkeit, mit welcher in diesem Documente von Seiten des Staates allen Privatinteressen Rechnung getragen wird, beweist es, bis wie weit die Läuterung der fiscalischen Grundsätze während des letzten Vierteljahrhundertes vorgeschritten ist. Die nicht geringen Opfer ferner, welche die Wiener Regierung dem patriotischen Streben: von den Karpathen bis zum Rheine, vom Po bis zur Ostsee ein einheitliches Geldsystem herzustellen darbringt, ist ganz geeignet, diejenigen zu beschämen, die sich immer noch darin gefallen, dem Kaiserstaate eine undeutsche Gesinnung vorzuwerfen. Die durchgreifende Radikalkur endlich, durch welche Oestreich den Münzwirrwarr innerhalb seiner eigenen Lande beendet hat, muß unseren Stammgenossen draußen im Reiche zeigen, wie das einst so beliebte Liedlein „immer langsam voran" auf das moderne Oestreich weniger anwendbar ist, als auf so manchen anderen Staat. Doch zur besseren Würdigung dessen, was Oestreich und Deutschland gewonnen, ist es zunächst nothwendig, die bisherigen Geldzustände des ersteren selber eine kurze Revue passiren zu lassen.

Nicht weniger als fünf legale Währungen, die heutigen Tages in Oestreich Giltigkeit haben, sind in dem Gesetze vom 27. April aufgezählt: Die Conventions-Valuta, die erst seit der Revolution mit der Steigerung aller Preise zu einer allgemeineren Geltung gelangt ist; die Wiener-Währungs-Valuta,

die im Kleinverkehre noch allenthalben und in ärmeren Landestheilen sogar allgemein geläufig ist; der polnische Gulden im Krakauer Gebiete und dessen Umgebung; die Lira Austriaca, die zwar auch auf dem Zwanziger fußt, diesen aber statt in Kreuzer in Centesimi zerlegt; die Reichswährung in den an Bayern stoßenden Distrikten. Um die Vielgestaltigkeit und die aus ihr fließenden Nachtheile zu erhöhen, gesellten sich zu den erwähnten gesetzlichen Währungen andere, die, wenn schon im Großen längst abgeschafft, sich immer noch in einzelnen Schlupfwinkeln zu behaupten wußten: so die venetianische und mailändische Lira. Dazu kam die Doppelwährung in Gold und in Silber, deren gesetzlich fixirtes Verhältniß, insbesondere seit der Entdeckung der kalifornischen und australischen Minen wie überall so auch bei uns zu großen Uebelständen führte; und seit zehn Jahren außerdem mit dem Zwangscours der Banknoten eine Papierwährung. Schließlich hatten viele auswärtige Golzmünzen gesetzlichen Umlauf im Lande: und bei diesem Chaos, das durch den feinen Gehalt unserer Silberzwanziger und den daraus folgenden Verschleppung über die Grenze noch vermehrt ward, litten gerade unsere industriellsten Distrikte an den preußischen und sächsischen Marken am meisten, weil die Divergenz des Conventions- und des Thalermünzfußes in dem Verkehre mit den Nachbarstaaten eben auf sie vernehmlich beengend und hemmend einwirkte. Dem Allen ist mit Einem Schlage ein Ende gemacht. Schon mit dem 1. Juli hört die Goldvaluta auf, gleichviel ob die betreffenden Münzen den habsburgischen Doppeladler oder irgend einen anderen Stempel tragen. Vom 1. November ab schwinden alle übrigen Valuten, bildet die neue „östreichische Währung" den alleinigen gesetzlichen Münz- und Rechnungsfuß von Orsova bis zum Ticino, von Ragusa bis Oderberg. Spätestens am Neujahrstage werden wir von der Papierwährung befreit, indem die Bank ihre Baarzahlungen wieder aufnimmt: schneller und gründlicher, das wird auch der Neid gestehen müssen, konnte mit dem bisherigen Chaos nicht füglich reiner Tisch gemacht werden!

Von Kehl bis zur Rothenthurmgasse, von Zara bis Stettin wird man hinfort reisen können, ohne daß man die Münze zu wechseln braucht. Nach Separatartikel III §. 4 des Münzver-

trages wird Oestreich bekanntlich in Zukunft nur Zwei-, Ein- und Viertel-Guldenstücke, Norddeutschland nur Sechstel- und Sachsen außerdem Drittelthalerstücke ausmünzen. Unser neuer Doppelgulden entspricht nun genau 8 Sechstel- oder 4 Drittelthalern; der einfache 4 Sechstel- oder 2 Drittelthalern; der Viertelgulden Einem Sechstelthaler. Und da unser neuer Gulden in hundert Neukreuzer zerfällt, werden deren 50 auf einen Drittel- und 25 auf einen Sechstelthaler gehen, 5 Neukreuzer mithin dem norddeutschen Silbergroschen gleichbedeutend sein. Den vertragschließenden Ländern der Thalerwährung gegenüber, d. h. für ganz Norddeutschland mit Ausschluß Mecklenburgs und der drei freien Städte, ist die Münzeinigung mit Oestreich bereits im vollsten Sinne des Wortes zur Wahrheit geworden. Vielweniger ist leider in Bezug auf Süddeutschland erreicht. Im Verkehre zwischen Oestreich und den Staaten der süddeutschen Währung sind die Vereins- und Doppelvereinsthaler, so wie nebenbei noch etwa unsere Courantmünzen die einzigen Geldsorten, die sich dem praktischen Bedürfnisse anschmiegen: da unser neuer Doppelgulden 2 fl. 20 kr., der einfache 1 fl. 10 kr., der Viertelgulden 17½ kr. süddeutscher Währung enthalten wird — wogegen die süddeutschen doppel-, einfachen, halben- und Viertelgulden sich in der neuen östreichischen Valuta nicht ohne sehr fatale Brüche wiedergeben lassen, indem sie respektive 1 fl. 71³/₇ Neukreuzer, 85⁵/₇ Neukreuzer, 42⁶/₇ Neukreuzer und 21³/₇ Neukreuzer werth sind. Eben deshalb glauben wir auch, daß es vielleicht nicht mehr gar so lange dauern wird, bis — nicht nur Mecklenburg, Lübeck, Hamburg und Bremen, die sich einem so kompakten Münzgebiete gegenüber, wie die Länder der östreichischen und Thalerwährung es jetzt bilden, unmöglich in ihrer exceptionellen Stellung behaupten können — sondern auch Süddeutschland den letzten Schritt zur Realisirung einer wahrhaften Münzeinigung mit Oestreich und dem Norden thun wird. Nicht nur daß das specifisch süddeutsche Münzgebiet, wie im Großverkehre durch die Vereinsthaler, so im Klein- und namentlich im Grenzverkehre mit Oestreich durch unsere Courantmünze immer mehr eingeengt werden wird, ohne aus dem eben entwickelten Grunde süddeutsche Courantmünzen in entsprechender Menge auf östreichischem Ter-

ritorium in Cours bringen zu können: verliert es mit unserer Münzreform auch alle jene Vortheile, die ihm bisher aus dem Festhalten seiner alten Währung zuflossen. Früher galten beide Valuten im Verhältniß von 6:5, während sie eigentlich wie 49:40 zu einander standen. Dabei mußten die Staaten der leichteren Währung offenbar besser fortkommen, als diejenigen der schwereren. Nunmehr aber, wo beide Valuten in das strenge Verhältniß von 7:6 getreten sind, zieht ihr ausnahmsweiser Zustand für die Süddeutschen nur Hindernisse nach sich, die sie selber sam meisten möglichst schnell beseitigt zu sehen wünschen müssen.

Aber auch darüber wird das Patent vom 27. April aller Welt die Augen geöffnet haben, wie bedeutend die Opfer sind, welche Oestreich der Herstellung eines wenigstens annähernd einheitlichen deutsch=östreichischen Münzwesens gebracht hat. Den Hauptinhalt dieses Documentes bilden nämlich diejenigen Verordnungen, welche die Wiener Regierung sich im Artikel 16 des Münzvertrages vorbehalten hatte, um durch die Feststellung des Werthverhältnisses der verschiedenen alten und neuen Geldsorten sich selber den Uebergang aus dem einen in das andere Münzsystem zu ermöglichen. Denn da bei uns zu Lande bisher aus der Kölnischen Mark 20 fl. geprägt wurden; fortan hingegen aus dem Zollpfunde 45 fl. geschlagen werden sollen, während, wenn unsere Währung unverändert bliebe, nur etwa 42³/₄ fl. daraus gemünzt werden könnten: so durfte von einer einfachen Gleichsetzung des alten und neuen Guldens und ihrer Theilstücke nicht die Rede sein, weil eine solche Operation eine Reduction sämmtlicher Gehälter, Schuldpapiere, Staatseffekten, Pensionen u. s. w. um circa 5 Prc. involvirt hätte. Und den mit einem solchen Wechsel verbundenen Unbequemlichkeiten hat Oestreich sich lediglich deshalb unterzogen, damit die Länder der Thaler= und süddeutschen Währung mit gleichen Füßen aus der alten in die neue Valuta hineinspringen konnten — so zwar daß Art. 4 des Münzvertrages die vollständige Identität des alten und neuen Geldes in jenen beiden Münzgebieten aussprechen und es für gänzlich indifferent erklären durfte, ob dort, wie bisher, aus der Mark 14 Thlr., respective

$24^1/_2$ fl., oder, wie fortan, aus dem Zollpfunde 30 Thlr., respective 52 fl. geschlagen werden. Nur durch diese Concession Oestreich's ließ sich ein, was die Thalerwährung anbelangt, durchaus, was die süddeutsche Valuta betrifft, wenigstens leidlich brauchbares Verhältniß der drei neuen Münzfüße zu einander erreichen; nur so ließ sich eine Basis für eine, im Bereiche aller vertragschließenden Staaten handliche Vereinsmünze gewinnen. Denn da sich nach dem Vorhergehenden die Thaler- zur östreichischen zur süddeutschen Währung verhält, wie 30 : 45 : $52^1/_2$ oder wie 2 : 3 : $3^1/_2$, ist der Vereinsthaler gleich $1^1/_2$ neuen östreichischen und $1^3/_4$ süddeutschen fl.; oder der Zweivereinsthaler genau gleich 3 fl. der ersten und gleich $3^1/_2$ fl. der zweiten Valuta.

Was auf dem Gebiete der Münzeinigung glücklich zu Stande gekommen, ist daher mindestens in so ferne hauptsächlich als das Werk Oestreich's anzusehen, als dieses alle durch den Uebergangszustand veranlaßte Mißlichkeiten allein zu tragen übernommen. — Ein Blick auf das Patent lehrt, daß deren Bedeutung nicht gering anzuschlagen ist. Oestreich prägte, wie bemerkt, aus der Kölnischen Mark 20 fl. und wird nunmehr aus dem Zollpfunde 45 fl. schlagen. Da die Mark 233.870, das Münzpfund hingegen 500 Grammes wiegt, sind demnach 500 × 20 oder 10,000 alte gleich 233,870 × 45 oder 10,524.150 neuen Gulden: d. h. der alte Gulden verhält sich zum neuen wie 1.052415 : 1. Und da der alte in 60 kr., der neue aber in 100 Neukreuzer zerfällt, hat Ein alter Kreuzer den Werth von 1.75402 Neukreuzern, da 60 alte 105.2415 Neukreuzern entsprechen. Mit keinem dieser beiden Brüche läßt sich im Geschäftsleben operiren: wollte man selbst den alten Kreuzer, mit Weglassung der letzten Decimalstellen gleich 1.75 oder $1^3/_4$ Neukreuzer setzen, so wäre damit immer noch nichts gewonnen, da unser neues Münzwesen nur halbe und Viertelkreuzer kennt. Es handelte sich daher darum, für den Umtausch alter in neue und neuer in alte Münzen eine dem Publikum annehmbare Proportion aufzufinden, die sich dabei doch der mathematisch richtigen Verhältnißrechnung so viel wie möglich anpassen sollte: und diese Aufgabe löst das Patent mit einer Gewissenhaftigkeit, die

einen schönen Gegensatz zu jenen Zeiten bildet, wo „Schutzjuden“ und „Münzverschlechterungen“ noch in aller Herren Länder zu den herkömmlichen Einnahmequellen des Fiskus zählten. Wer neue Valuta in alter zahlen will — so lautet die kurzgefaßte Regel — gibt für jeden neuen Gulden 57 alte Kreuzer, also für 20 neue 19 alte, für 100 neue 95 alte fl. Wer alte Valuta in neuer zahlt, entrichtet für den alten Einen fl. 5 Neukreuzer; also für 19 alte nicht 20 neue fl., sondern nur 19 fl. 95 Neukreuzer; für 95 alte nicht 100 neue fl., sondern nur 99 fl. 75 Neukreuzer; für 20 alte 21 neue, für 100 alte 105 neue fl. Ergibt sich aus der bloßen Gegenüberstellung beider Operationen, daß die mathematische Strenge nicht festgehalten werden konnte; so werden wir doch sofort sehen, daß man nicht weiter von ihr abwich, als unumgänglich nöthig war, um dem praktischen Bedürfnisse zu genügen. Wo man sie fallen lassen mußte, da entschied man die Collision natürlich zu Gunsten der in neuer Währung Zahlenden, um die Popularität des neuen Geldes sofort zu sichern.

Wo es galt, neue Valuta mit alter einzulösen, war die richtige Proportion leicht eruirt, da sich aus den oben mitgetheilten Zahlen ergibt, daß der neue Gulden genau gleich 57.011 kr. CM. ist. Die eilf Tausendtheile konnte man ohne Bedenken streichen. Der neue Doppelgulden ist gleich 1 fl. 54 kr. CM., der einfache gleich 57 kr., der Viertelgulden gleich $14^{1}/_{4}$ kr. (im alten Gelde sind die Viertelkreuzer ausgeprägt); der Doppelthaler gleich 2 fl. 51 kr., der einfache gleich 1 fl. $25^{1}/_{2}$ kr. CM., ohne daß irgend ein erheblicher Bruchtheil des gegenseitigen wahren inneren Werthes vernachlässigt wäre. Wie aber sollte alte Valuta mit neuer bezahlt werden, da der alte fl. genau 1 fl. $5^{15}/_{57}$ Neukreuzer enthält? In Verbindung mit dem Umstande, daß bei Einführung der neuen Währung die Nationalbank ihre Baarzahlungen wieder aufnimmt, konnte die Regierung nicht anstehen, die $^{15}/_{57}$ zu Gunsten der neuen Valuta bei Seite zu schieben und den Werth des alten Gulden auf 1 fl. 5 Neukreuzer zu eruiren. Wir haben gesehen, daß wer 100 fl. CM. zu fordern hat, durch Bezahlung von 100 neuen erst 95 alte fl. erhält und daher eigentlich noch 5 alte fl. zu gute hat. Wenn das Patent demungeachtet diese letzten 5 fl. nur durch 5 Neugul-

den vergütet, so verliert der Gläubiger allerdings an jedem derselben 3, im Ganzen also 15 kr. oder $^1/_4$ Prc. Kann diese Einbuße jedoch in Betracht kommen, wenn der unmerkbare Verlust durch den gleichzeitigen Fortfall des fünfprocentigen Silberagios so überreichlich kompensirt wird? Nein, die wiederhergestellte Einlösbarkeit der Banknoten ist ein mehr als genügender Ersatz dafür, wenn die Bank ihre Einser, Zweier, Zehner, Hunderter und Tausender in neuer Währung, der abgerundeten Summen wegen, mit 1 fl. 5, 2 fl. 10 fl., 5 fl. 25, 10 fl. 50, 52 fl. 50 Neukreuzern, mit 105 und 1050 fl. honorirt. Noch skrupulöser sein wollen, hieße dem Handel und Wandel nur Verlegenheiten bereiten!

Auf der so erlangten Basis ließ sich der Werth der alten Courant- und Scheidemünzen in neuer Valuta nun freilich sehr einfach bestimmen: allein es durfte nicht übersehen werden, wie der einmal vernachlässigte Bruch bei jeder ferneren Division zu größeren Ungenauigkeiten führen konnte. Den Zwanziger mochte man noch, je nachdem er späterer oder früherer Prägung war, getrost auf 35 oder 34, den Silberzehner auf 17, den Silberfünfer auf $8^1/_2$ Neukreuzer normiren. Bei der Berechnung des Silbersechsers mit 10, des Silbergroschen mit 5 Neukreuzern aber ging schon wieder ein halber Neukreuzer verloren. Am bedeutendsten ward die Differenz, wenn man den Werth des Zweikreuzers zu 3, den des Kreuzers zu $1^1/_2$ Neukreuzern ansetzte und endlich gar den alten mit dem neuen Halbkreuzer identificirte: da doch: wie oben ausgeführt, der alte Kreuzer mehr als $1^3/_4$ und somit der alte Halbkreuzer $^7/_8$ Neukreuzer ausmacht. Die Finanzverwaltung hatte keine andere Wahl, als entweder ein Viertel zu hoch oder ein Viertel zu tief zu greifen, den alten Kreuzer gleich 2 oder gleich $1^1/_2$, seine Hälfte gleich 1 oder gleich $^1/_2$ Neukreuzer zu setzen — und wählte das letztere, um dem neuen Gelde schnelleren Eingang zu verschaffen. Zugleich aber bestimmte das Patent, daß Niemand verpflichtet sei, einen Betrag, der die Höhe eines Viertelguldens erreicht, in Scheidemünze anzunehmen. Sonst wäre der Fehler unerträglich, wenn z. B. Jemand, der 100 fl. CM. zu fordern hat, sich gefallen lassen müßte, daß der Schuldner diese Summe in 12,000 Halbkreuzer auflöst

und sie durch 12,000 neue Halbkreuzer, d. h. durch 60 statt durch die gesetzmäßigen 105 fl. neuer Valute begleicht.

Derartigen Speculationen ist mithin ein Riegel vorgeschoben. Die größte Zahlung, die man in Scheidemünze annehmen muß, ist die einer Summe, die keinen Viertelgulden, d. h. nicht 15 alte oder nicht 25 neue Kreuzer erreicht und in der neuen Courantmünze nicht berichtigt werden kann. Wem nun ein Guthaben von 12 kr. CM. wirklich in 24 halben Neukreuzern ausgehändigt wird, der verliert freilich annähernd die Hälfte seiner Forderung, indem er statt der ihm gebührenden 21 nur 12 Neukreuzer empfängt. So wie aber einmal das Bereich der Scheidemünze überschritten ist, sinkt dieser Unterschied sofort zu einem unmerkbaren Bruchtheile herab, bis er bei dem Gulden Conventionsmünze erwähnter Maßen zu dem, unter den angedeuteten Umständen völlig unerheblichen $^1/_4$ Prc. zusammenschrumpft, bei dem er sodann konstant stehen bleibt. Demungeachtet zieht die Münzreform für den Kleinverkehr und namentlich für den Unbemittelten, der eben seine Bedürfnisse durch Detailenkäufe decken muß, eine Menge sehr ernster Uebelstände nach sich, von denen wir freilich mit Recht hoffen können, daß ein großer Theil derselben durch das gleichzeitige Fortfallen des Silberagio's aufgehoben werden wird, indem diese Segnung der sonst unvermeidlichen bedeutenden Preissteigerung erfolgreich entgegenarbeiten muß; bei denen wir aber, wenn auch zu dem Wunsche, so doch hier zu Lande sicherlich nicht zu der Erwartung berechtigt sind, daß der Unverstand der Einzelnen, die Sucht nicht durch starken Umsatz, sondern durch hohe Preise zu verdienen, der Mangel an freier Concurrenz nicht alles Mögliche thun wird, um das Uebel noch ärger zu machen. So wie ich meine Oestreicher kenne, wird sich kein Producent damit begnügen, die Preise seiner Waaren so weit zu erhöhen, wie das die Veränderung der Währung erheischt und überdies für das Kleingeschäft der verhältnißmäßig zu hoch angesetzte Werth der neuen Scheidemünze bedingt: sondern Jeder wird noch seinen „Schnitt", wird ein „Extrageschäftchen" dabei machen wollen, unbekümmert darum, daß bei solchem Hinaufschrauben der Preise der Consum leidet und die Kundschaft sich mindert — ganz wie der Haus-

herr, der in Oestreich für jede 100 weitere Gulden Steuer, die ihm der Staat auferlegt, die Gesammtheit seiner Miether mindestens um das Doppelte steigert „damit er doch auch etwas in den eigenen Sack zu stecken hat!“ So sehr ich diese Consequenz beklage, für eben so unvermeidlich halte ich sie: und von dem einzigen Mittel, welches die Volkswirthschaft gegen ein solches Uebel zu bieten hat, sagte ja der ultramontane „Volksfreund“ eben so wahr wie genial: „der Weg zur Hölle sei mit Gewerbefreiheits-Gesetzen gepflastert!“

Vielleicht könnten eben diese Unzukömmlichkeiten dahin führen, daß wir bald wieder etwas von dem Gesetzentwurfe zur Aufhebung des Zunftwesens zu hören bekommen, über den die Kammern ihre Gutachten seit Jahresfrist abgegeben haben und der seitdem vollständig verschollen zu sein scheint. Dem Armen, der Kreuzerweise einkauft, werden ohnehin für jeden alten Groschen, der $5^1/_4$ Neukreuzer gelten sollte und nur 5 gilt, mindestens $5^1/_2$, wenn nicht 6 Neukreuzer abverlangt werden: so daß er für ein Quantum, das der Wohlhabende auf Einmal mit 1 fl. CM. oder mit 1 fl. 5 Neukreuzer bezahlt, 1 fl. 10 bis 1 fl. 20 Neukreuzer entrichten muß. Da wäre es denn wohl an der Zeit, die freie Concurrenz mindestens weiteren Prellereien vorbeugen zu lassen, wenn alle die Sorgfalt, welche die Regierung darauf verwendet hat, das neue Geld zu popularisiren, nicht ganz vergeblich bleiben soll. Geschieht auch dies noch, so darf man in der That sagen: daß Oestreich die ihm durch die Münzconvention auferlegten Verpflichtungen nicht nur mit gewissenhaftester Berücksichtigung aller inländischer Interessen, nicht nur vor dem dazu anberaumten Termine erfüllt, sondern gleichfalls Alles gethan hat, um der großen Masse die von dem Uebergangszustande unzertrennlichen Uebelstände so erträglich wie irgend möglich zu machen.

W. Rogge.

Altes und Neues über die deutschen Hochschulen.

Einrichtungen, die der menschliche Witz erdachte, müßen sich auch eine erneute Prüfung zu jeder Stunde gefallen lassen. Das galt schon vor Luther's und Bacon's Zeiten und gilt immer allgemeiner, je weiter sich durch das ewige Prüfen das Gesetzmäßige in der Gesellschaft enthüllt und damit auch die Kunst der Beantwortung socialer Fragen vervollkommnet. Unser Zeitalter hat durch den unermüdlichen kritischen Tropfen die ältesten Gesteine zernagt; es hat sich in Kirche und Staat für seine innigsten und umfassendsten Bedürfnisse verjüngt: es wird sich auch in der Befriedigung seiner geistigen Interessen nicht durch altersschwache Autoritätsbegriffe, nur durch die ewig grünende Zweckmäßigkeit leiten lassen.

Als der eigentliche Hort und verjüngende Quell unsrer geistigen Interessen gelten in und außer unserem Lande die deutschen Hochschulen. Wer ihre kulturgeschichtliche Bedeutung für unser nationales Geistesleben bezweifelte, müßte mit aller gebildeten Meinung und mit der Kulturgeschichte selber einen Proceß anstrengen. Die Alma Mater war dem deutschen Gedanken keine Stiefmutter. Ihre fürstliche Munifizenz und korporative Stattlichkeit hat unsere Wissenschaft in Perioden geschützt und gepflegt, wo gegen die Aufklärung nicht allein mit dem Bannstrahle gekämpft wurde und die mühsame gelehrte Forschung noch sehr geringen bürgerlichen Kredit fand. In ihrem Schooße ist Alles erwachsen, was Deutschland vor dem Auslande zur Ehre gereicht, und Vieles gediehen, was wir als Anwartschaft auf eine stolzere Zukunft im Herzen tragen: ihr entstammt unsere sprachliche Ausbildung, die historische Weite und ethische Freiheit unserer Lebensanschauung, unsere Rechtskenntniß und Naturerkenntniß, und auf sie weist auch der junge Aufschwung unseres nationalen und öffentlichen Lebens.

Allein die Natur hat auch an den deutschen Universitäten ihr Recht geübt: unsere bürgerliche Gesellschaft entpuppt sich nur allmälig aus der angestammten übergreifenden und abhängigen Gewöhnung, und die halb abgestreifte Hülle hängt sich hemmend an jeglichen — auch an den Aufschwung unserer Gelehrtenrepubliken.

Wir glauben zwar nicht an eine Ermattung und noch viel weniger an den bevorstehenden Zerfall der deutschen Hochschule. Die Symptome, die dem Autodidakten eine solche Auflösung wahrscheinlich machen, beruhen, wie uns scheint, nur auf einer Sinnestäuschung und deuten eher auf eine gedeihlichere Zukunft. Man zweifelt an der Lebensfähigkeit der „gelehrten Zünfte", weil mit der berufsmäßigen die selbstberufene Wissenschaft immer rühriger wetteifert. Man braucht jedoch nicht zu erinnern, daß jedenfalls die Wiege fast all' dieser unzünftigen Forscher in unseren Hörsälen stand. Es genügt die Thatsache, daß der wissenschaftliche Gedanke allezeit und mit innerer Nothwendigkeit nur in den Gebieten und Perioden einen Höhepunkt erreichte, wo eine solche allseitige Erregung und Ergänzung der amtsmäßigen und der freien Bestrebungen vorwaltete.

Denn wie der gewerbliche bringt es der gelehrte Fleiß erst durch das Ineinandergreifen der verwandten Arbeiten zur höchsten Entfaltung. Presse, Pennypost und elektrischer Telegraph mögen sich selber übertreffen, in der täglichen Berührung und dem regen Ideenverkehr innerhalb der Gelehrtenrepublik erzeugt sich doch ein Fluidum von so eigenthümlicher, mächtiger Wirkung, daß dadurch, wie Proudhon irgendwo sagt, die Korporation auch naturwissenschaftlich zu einem Phänomene sui generis wird. Eine Fakultät ergänzt die andere, die Jugend lernt von dem Alter, das Alter erfrischt sich an der Jugend, es ist jedenfalls kein Fach und kein Fachgenosse, die nicht an einander zu lernen wüßten. Wer unter den Universitätslehrern der Wissenschaft nachstrebt, weiß, wieviel er in seiner Entwicklung dieser kollegialen Anregung zu danken hat. Und wenn sich auch auf unseren Hochschulen Manche in ihrer Armuth oder in ihrem Dünkel einspinnen, so überzeugt man sich doch durch jede literarische Rundschau, wie das einarmige Akademien- und einseitige Autodidaktenwesen ungleich bedenklicher zu lebloser Abstraktion und blindgläubiger Dogmatik hinführt.

Warum aber demungeachtet gerade der deutschen Wissenschaft so lange des Gedankens Blässe ankränkelte? Weil eben das deutsche Leben so elend verkümmert war und auch die gelehrte Industrie nicht gedeihen kann, wo das ihr nothwendige Roh-

material: die Lebenserfahrung noch nicht ausreichend und zugänglich ist. Unsere Theorie war eine graue, solange unseres Lebens Baum noch nicht in Blättern und Blüthen prangte. Erst seitdem die unzünftigen Forscher aus der Tagespresse und Publicistik, aus dem Geschäftsbureau und der Amtsstube, aus korporativen und repräsentativen Versammlungen tausendarmig die Hand reichen, vermag sich auch das spekulative Vermögen der Schule mit dem Brode der Erfahrung zu sättigen und von seichtem Tiefsinne freizumachen. Das können nur die „Meister" und „Jünger" übersehen, die im innersten Schmollwinkel des Zeltes ihr phantastisches Reich betrauern. In der Geschichte unserer Wissenschaften ist es in jedem Abschnitt und auf jeder Seite zu lesen. Unsere hohen Schulen prangen stets dann und da in höchster Lebensfülle, wo sich der amtsgemäßen eine nicht minder kraftvolle frei schaltende Forschung an die Fersen drängt. So war es in unserem humanistischen Jugendalter, im 16. und wiederum im 18. Jahrhundert, als die Geister auf dem ethischen und ästhetischen Gebiete aufeinander platzten. So war es bei jeder entscheidenden Wendung der Rechts-, Staats- und Geschichtswissenschaft zu Anfange des Jahrhunderts und in den beiden Jahrzehnten nach der Julirevolution. So ist es, seitdem in der zweiten Halbscheid des Jahrhunderts eine reichere Lebenserfahrung in diese Wissenschaften einen neuen socialen Inhalt und eine gewissenhaftere Methode trägt: Wer unter ihren Würdeträgern mit freiem Blick und nur für die Wahrheit Schule macht, weiß, wie viel an ihrem seitherigen Aufschwunge den „Pfuschern" zu danken ist.

Selbsterkenntniß ist jedoch bekanntlich eine sehr schwere Tugend und die Dankbarkeit eine sehr harte Pflicht, wo ihre Uebung mit dem schwächeren Selbst in Konflikt geräth. Es bedarf gesunder Augen, um sich vor den Täuschungen der Eigenliebe zu bewahren, eines humanen Charakters, um der bessern Einsicht unter allen Versuchungen nachzuleben, und diese Vorzüge gedeihen im Bücherstaub und Gelehrtenerwerbe nicht schlechter aber auch nicht besser als in anderen Berufssphären. Die Philosophie, hat zwar ein Jenenser Philosoph mit liebenswürdiger Bescheidenheit unter sein Bild geschrieben, ist nicht die Wahrheit, sondern

das Streben zur Wahrheit. Gerade die spekulative Philosophie hat sich jedoch bekanntlich der wunderlichen Einbildung ergeben, daß das Ziel zwar ein unerreichbares, alle Stationen zu diesem Ziele dagegen auf ihren eigenen Landkarten unfehlbar vorgezeichnet seien. Auch in unseren Erfahrungswissenschaften finden wir dieselbe emphatische Selbstgewißheit bei derselben Unsicherheit der Offenbarung. Wir erinnern aus unserer nächsten Nähe nur an eines unter vielen charakteristischen Beispielen. Wer gedenkt nicht des Anathemas, das einst der patriotische Geschichtschreiber der deutschen Literatur mit Percy Heißsporn's und mit noch dräuernderen Worten gegen das Literatenunwesen der Neuzeit schleuderte? Alle moderne Zerfahrenheit stammte damals aus dem Guerillakrieg, wodurch den überlebten Schulen der Proviant abgeschnitten und unsere ästhetischen und ethischen Begriffe vor dogmatischer Verhärtung bewahrt wurden. Ein paar Jahre später, in der Einleitung zur Gesch. d. 19. Jahrhunderts wird aber mit demselben Nachdruck dasselbe Literatenthum, seitdem es weniger Lessing's als Hutten's Spuren folgt, als der Pionier gepriesen, der der (neben dem Bürgerthum aufwachsenden!) Demokratie der Zukunft die Wege ebnet. Gegensätze und Sprünge, wie hier bei dem einzelnen Denker, finden sich aber bekanntlich noch viel schärfer und auffälliger in den Schulen und Dynastien, die sich in unseren Rechts-, Staats-, Geschichts- und allen Wissenschaften von jeher befehden und ablösen. Für den unbefangenen Beobachter ergibt sich daraus nur die Lehre, daß der Absolutismus in der Theorie nicht mehr taugt als in der Praxis. Allein die Gelehrten sind keine unbefangenen Beobachter. Als das Produkt einer unablässig nach Einer Richtung wirkenden Gedankenarbeit, ist ihr Wissen im Gegentheil vielleicht das Gut, über dessen Werth den gelehrten Producenten am Wenigsten ein Urtheil zukömmt. Andererseits wurde in der Wissenschaft noch kein Königsthron ohne die mühsamste Kärrnerarbeit erworben. Es bedarf unter diesen Lebensbedingungen nicht einmal einer sehr ausgesprochenen Anlage zur Selbstüberhebung, damit ein gelehrter Koryphäe dem nebenbuhlerischen Gegenfüßler die innere Berechtigung abspricht; es genügt, wie unsere Staats-Philosophen und Theologen unzähligemal bewiesen, eines gelin-

den Anflugs von Selbst- und Herrschsucht, um der „sittlichen Entrüstung“ neben dem kritischen Ausdruck auch einen polizeilichen Nachdruck zu geben.

An diese alten Wahrheiten zu erinnern, ist für ein Mitglied einer Universität sicher keine angenehme, — in diesem Augenblicke jedoch eine unerläßliche Pflicht. Denn durch die neuerlichen Verfügungen ihrer höchsten Korporationsbehörde sind diese Wahrheiten für den inneren Haushalt zweier unserer berühmtesten Hochschulen ohne Weiteres und qua re bene gesta außer Kours gesetzt. An der Universität Bonn wurde einem Privatdocenten durch Senatsbeschluß kurzweg die venia entzogen, angeblich, weil er in demselben Semester neben den Pandekten auch noch Rechtsgeschichte las — nach einer anderen Version, weil er sich in seinen Vorlesungen einer deutschen Uebersetzung römischer Rechtsquellen bediente. Für die Ruperto Karola hat ihr Senat eine Verordnung erwirkt, wodurch der gesammte Privatdocentenstand in seinen intimsten Bildungs- und persönlichen Verhältnissen von dem Gutdünken der beamteten Fakultätsmitglieder abhängig wird. Dort wurde gegen die freie wissenschaftliche Forschung von den Häuptern der Gelehrten-Republik ein Staatsstreich, hier ein Sicherheitsgesetz beliebt, das jeder ähnlichen Willkür Thür und Thor öffnet.

Die Maßregel des Bonner Senats liegt in ihrer Tragweite klar zu Tag, und ist auch von der unabhängigen rheinischen Presse alsbald nach Gebühr gewürdigt worden. Es wird dadurch einfach das Princip sanktionirt, daß über die Lehrmethode der nicht angestellten Lehrer ihren beamteten Kollegen und Konkurrenten das Richter- und Strafamt zustehe. Hierin: daß dem befangenen Interesse der Konkurrenten die Entscheidung über die rechte Lehrmethode und die Existenz der jüngeren Lehrer überantwortet wird, liegt der Kern und das Verwerfliche der Bonner Maßregel. Ob die Lehrmethode, die man zum Scheiterhaufen verurtheilte, für den Lehrzweck geeignet oder nicht geeignet, kommt dabei in keinen Betracht. Man kann darüber streiten, ob ein bestimmter Lehrer in einer bestimmten Zeit einen gewissen Lehrstoff auch hinreichend zu bewältigen vermöge; ob das Studium und die Uebung des römischen Rechts mehr ge-

winnen oder verlieren wird, wenn man seine Grundsätze ihres sprachlichen Nimbus entkleidet, und über das richtige Verständniß der Worte die auf dem öffentlichen Markte approbirte Sprachkenntniß eines Uebersetzers, oder die linguistische Fertigkeit jedes einzelnen Professors, Studirenden und Richters entscheiden läßt. Gleichviel; diejenigen, denen jener Versuch, man mag ihn nun Fortschritt oder Rückschritt und Eselsbrücke nennen, das Heiligthum der eignen Ueberzeugung verletzte und möglicherweise die Hörsäle leerte, waren zum rächenden Richteramt nicht berufen. Ihr wissenschaftliches Gutachten mochten sie noch so strenge abgeben und vom Katheter in der Presse, meinetwegen auch beim Ministerium gegen die verderbliche Neuerung auftreten: die Entscheidung durfte ganz unabhängig von ihrer „sittlichen Entrüstung" — in Ermanglung von Gesetz und Richter — nur von der parteilosen höchsten Behörde, dem Kultusministerium, ausgehen. Darüber kann Niemand in Zweifel sein, der das Recht einer jeden Korporation autonomisch ihre Ehre zu wahren, von dem willkürlichen Uebergreifen persönlicher Interessen, der das Selfgovernment von der Zunft zu unterscheiden vermag.

Anscheinend unschuldigerer Natur und unseres Wissens noch nirgends eingehend gewürdigt, ist die Ordonnanz, wodurch der Heidelberger Senat der freien Forschung Fußangeln legt. Den Privatdocenten an der Universität Heidelberg werden nämlich durch Senatserlaß vom 23. April folgende „Verpflichtungen" auferlegt, resp. Strafen angedroht:

Der Privatdocent ist in der Regel verpflichtet, jedes Semester wenigstens eine Vorlesung im Lektions-Verzeichnisse anzukündigen. Dem Zuwiderhandelnden wird für dieses Semester der Name im Katalog gestrichen, der nachträgliche Anschlag am schwarzen Brette nicht gestattet, und im Wiederholungsfall die venia legendi ohne Weiteres entzogen.

Der Privatdocent ist in der Regel verpflichtet, die angekündigte Vorlesung, falls sich fünf Theilnehmer anmelden, auch zu halten. Dem Zuwiderhandelnden wird auf Grund der „Nachweisungen über den Vollzug des Lections-Verzeichnisses" und auf Bericht des Senats sofort oder im Wiederholungsfall durch das Ministerium die venia entzogen.

Der Privatdocent entgeht jedoch diesen Strafen, wenn er auf Grund einer „an seine Fakultät gerichteten und von dieser zu begutachtenden Eingabe“ durch den akademischen Senat von den entsprechenden Verpflichtungen losgesprochen wird.

Der Privatdocent muß seine Wohnung an der Universität haben; er darf sich von dieser ohne Genehmigung der Universitätsbehörden nicht länger als auf drei Tage entfernen. Zuwiderhandelnden wird auf Antrag des Senats die venia legendi entzogen.

Eine vollständige Ordensregel! Ob gelinde oder peinlich, ob erfunden oder nachgeahmt: das korporative Verhältniß der Heidelberger Privatdocenten erleidet dadurch eine Neuerung, deren Besprechung um so mehr vor das Tribunal der Oeffentlichkeit gehört, als uns die Möglichkeit, unsere Interessen vor Erlaß der Verordnung gutachtlich geltend zu machen, gar nicht eröffnet wurde. Angesichts der neu auferlegten Pflichten und Lasten suchte unser Auge zunächst und naturgemäß die gegenüberstehenden Rechte und Vortheile. Die Korporation gewährt uns solche Rechte und Vortheile; das ist unzweifelhaft. Wir haben das Recht, unsere Vorlesungen im Lektionskataloge und am schwarzen Brette anzuzeigen, und die Hörsäle und Institute der Universität zu benutzen, wir führen den Titel Privatdocenten an der Ruperto Carola und werden von befreundeten Professoren als „Kollege“ angeredet: wir participiren m. e. W. an einigen unwesentlichen äußeren Vortheilen und an der sehr wesentlichen Achtung und Geltung, die die Mitgliedschaft einer rühmlich bekannten Korporation auch dem jüngsten ihrer Lehrer verbürgt. Je weniger wir diese Rechte übersehen, je höher wir diese Vortheile anschlagen, um so mehr waren wir aber veranlaßt, die weitere Frage scharf in's Auge zu fassen: inwiefern denn der einzige Zweck, den die Verordnung verständiger Weise verfolgen kann, durch die Lage, die sie uns bereitet, gefördert, inwiefern uns die Aufgabe, die uns *unsere eigenthümlichen Lebensverhältnisse und das Interesse der Korporation selber* vorschreibt, dadurch erleichtert wird.

Darüber kann man nun nach unserer Ueberzeugung nur so lange unschlüssig sein, als man noch Zweifel hegt, ob die Heidel-

berger Universität in eine höhere Mittelschule umzuwandeln sei, oder ob sie als Hochschule der Wissenschaft in unserem Unterrichtssystem, nach wie vor ihre — wir sagen nicht höhere — aber eigenthümliche und wohlthätige Stellung behaupten soll.

Jede höhere Mittelschule, welchen Namen sie immer trage, hat die Aufgabe, das gesammte für eine bestimmte Bildungssphäre theoretisch und praktisch erprobte Wissen unter der Jugend fortzupflanzen. Auf ihrem Gebiete herrscht über die Wahl, die Verbindung, die Behandlung der Lehrgegenstände so wenig Zweifel und ein so verbreitetes Sachverständniß, daß durch jede Abweichung von dem aufgestellten Programme die Erfolge und der Ruf der Anstalt gleich sehr leiden würden. Ganz zweckgemäß steht daher auch über ihrem Lehrerpersonal ein Reglement und eine Disciplin, die gegen alle Abschweifungen und Lücken in dem vorgezeichneten Plane Gewähr leisten, und dieser Ordnung haben sich wie die beamteten Lehrer, so auch die Lehramtskandidaten zu fügen, die diesen mit der Aussicht auf Anstellung zur Seite treten.

Bringt man den Beruf unserer Universitäten unter diesen Gesichtspunkt der höhern Mittelschule, so erscheint die Verordnung vom 23. April in allen Stücken gerechtfertigt. In der Zulassung zum Universitäts-Lehramte liegt dann für jeden Docenten nicht minder die Pflicht, daß er das Fach, wofür er sich habilitirte und im Kataloge figurirt, auch regelmäßig ausfülle, und die Korporation handelt durchaus in ihrem Interesse, wenn sie die beliebige Unterlassung dieser Pflicht, und alle Handlungen, die diese involviren, untersagt und bestraft und eine Entbindung davon von ihrer jedesmaligen Prüfung und Zustimmung abhängig macht.

Allein es ist leicht einzusehen, daß sich der Beruf der Universitäten, sei es als Unterrichtsanstalten oder als Pflegstätten der Wissenschaft, daher auch das Amt des Docenten, unter den Gesichtspunkt der höheren Mittelschule nicht, oder wenigstens nur mit ganz evidenten Nachtheilen bringen läßt. Sollen sich nämlich unsere Universitäten neben den frisch aufstrebenden höheren Mittelschulen auch fernerhin als ein unentbehrliches Glied in unserem Unterrichtssystem behaupten, so wird dieß offenbar nur unter der Bedingung geschehen, daß sie die gemeinschaftliche

Aufgabe der Geisteskultur an dem Punkte, wo die Kräfte der höheren Mittelschule nicht weiter reichen, aufnehmen und mit den ihnen eigenthümlichen Kräften weiterführen. Die eigenthümliche Ueberlegenheit unserer Hochschulen entspringt aber nur aus ihren concentrirteren und daher mächtigeren äußeren Hülfsmitteln und aus dem höheren wissenschaftlichen Bildungsvermögen ihrer Lehrer. Und die eigenthümliche Lehraufgabe unserer Hochschulen besteht allein darin, daß sie vermöge dieser Ueberlegenheit zur Vertiefung und Erweiterung aller in den höheren Mittelschulen bereits vorbereiteten Wissenszweige Gelegenheit bieten. Unsere Hochschulen und höheren Mittelschulen fallen vorwiegend nicht in den Gebieten, sondern in der Art ihres Unterrichts auseinander. Es sind nicht verschiedene Stände, die sich der eine auf dem Gymnasium oder Polytechnikum, der andere auf der Universität für den künftigen Beruf vorbereiten. Es ist dieselbe Jugend, soweit ihr dazu die Mittel und Befähigung reicht, es sind die künftigen Spitzen der geistigen, wirthschaftlichen und Beamtenhierarchie, die auf der Hochschule weiterzubauen streben, wozu sie auf den Mittelschulen den Grund bereits gelegt haben. Das ist der Plan, dem sich, soweit wir sehen, jedes nach inneren und ökonomischen Zweckmäßigkeitsgründen gegliederte Unterrichtssystem anzupassen hat. Es ist auch der Plan, dem das unwiderstehliche Zeitbedürfniß unser Unterrichtssystem thatsächlich zuführt: wenn dem Gymnasium und Polytechnikum die praktische Lehrmethode mit Recht mehr gilt als der geistreich anregende Vortrag, so ist es doch vorzugsweise der letztere, der die vollen Hörsäle und den Ruf unserer Hochschulen macht. Nun kann aber nur derjenige Lehrer anregend wirken, der von wissenschaftlichem Triebe erfüllt, und ein tüchtiger Forscher ist: Förderung der Unterrichtszwecke und des Rufs einer Hochschule ist ganz gleichbedeutend mit Pflege der Wissenschaft und der Heranziehung wissenschaftlich bedeutender Lehrkräfte; und die Wiege aller unserer hervorragenden Lehrer bildet das *wissenschaftlich* strebsame Privatdocententhum: der bedeutende Professor von heute ist der wissenschaftliche Privatdocent von gestern. Wer diesem daher aus kurzsichtigen Rücksichten, etwa damit der Brodstudent die aufgezwungene Speisekarte stets vollzählig finde, die

unentbehrlichen Entwicklungsbedingungen verkümmert, der schlachtet, um die Federn zu gewinnen, das Huhn, das künftig die goldenen Eier legt.

Man urtheile nun, ob der Buchstabe jener Verordnung nicht dergestalt schonungslos in unsere Existenz eingreift. In erster Linie schärft diese dem Privatdocenten die Pflicht ein, regelmäßig anzukündigen, und, falls sich fünf Zuhörer finden, auch regelmäßig zu lesen. Insoweit, könnte man meinen, wird dadurch nur verordnet, was uns unser eigenstes Interesse auch ungeheißen zu thun treibt. Thatsächlich finden sich jedoch an der Heidelberger — und muthmaßlich an jeder — Hochschule, Kategorien von Privatdocenten, die ihren Titel führen, ohne von der damit verbundenen Lehrerlaubniß Gebrauch zu machen. Liegt es im Interesse der Korporation die Motive dieser Verzichtleistung in der angeführten Weise zu controlliren? Um darüber zu urtheilen, vergegenwärtige man sich vor Allem die Gründe, die den Privatdocenten denkbarer, und thatsächlicher Weise von der Ausübung des Lehramtes abhalten. Erfahrungsgemäß werden diese durch die folgenden drei Kategorien erschöpft:

Eine Klasse von Privatdocenten verzichtet auf das Lehramt, weil ihr nach einigen Versuchen der gänzliche Mangel an Beruf dazu klar wird. Diese Nicht-Kombattanten sich vom Leibe zu halten, liegt, nach unserer Ueberzeugung, im eigensten Interesse der Korporation: nicht sowohl, weil durch die bloßen Titulanten der Katalog entstellt, als weil durch ihr Beispiel ein Grundpfeiler alles korporativen Gedeihens: das Selbstgefühl des Standes gelockert wird. Um diesen Zweck zu erreichen ist aber jene Verordnung der allerungeeignetste Weg. Denn um sich von jenem Anhängsel zu befreien, gibt es gar kein wirksameres Mittel, als daß man es gar nicht aufkommen läßt, d. h. daß man die Proben, wodurch der Privatdocent die venia erwirbt, sachverständig einrichtet und nicht in leere Ceremonien ausarten läßt. Wenn man das Recht, an der Heidelberger Universität zu lehren, an den ersten Grad der Doktorwürde oder eine dem entsprechende Habilitationsprüfung knüpft und mit den Promotionen keinen Ablaßkram treibt, wenn man ferner an Stelle der richtigen Probevorlesungen bei verschlossenen Thüren und der für den

Docentenberuf nichts beweisenden mittelaltrigen Disputationen, öffentliche Probevorträge einführt, so wird man von jener unberufenen Klasse in Zukunft nur wenig behelligt werden. Je eher man mit solchen Maßregeln vorgeht und je gewissenhafter man sie durchführt, um so besser für die Ruperto Carólina. Insofern dagegen die Verordnung den Fakultäten und dem Senate das Recht zugesteht, das mißbräuchliche Titulantenwesen nach polizeilichem Belieben auszudünnen, ist sie ganz dazu gemacht, daß sich Schlendrian und persönliche Interessen jenen zweckmäßigen Reformen möglichst lange und ungestraft entgegenstemmen. Auch wird man uns nicht entgegenhalten, daß wenigstens zur Austilgung des einmal eingeschlichenen Mißbrauchs die Verordnung nicht zu entbehren war. Zur Entfernung notorisch insolventer Docenten bedurfte und bedarf es keiner besonderen Verordnung. Das Recht, ihre Ehre autonomisch zu wahren, wird auch den Universitätskorporationen Niemand streitig machen; wer unter uns dem Lehramte faktisch nicht gewachsen, ist durch einfachen Senatsbeschluß aus unserer Liste zu streichen: die Ehrenhaftigkeit unseres Senats, die öffentliche Meinung und der stets offene Rekurs an das Ministerium bieten genügende Gewähr, daß den Docenten diese Maßregel nur im Falle wirklichen Unvermögens d. h. nur dann trifft, wenn ihn selbst kein irgend stichhaltiges Interesse mehr an unseren Stand fesselt.

Noch auffälliger erscheinen die Interessen unserer Universität durch eine zweite Klasse von Titulanten gefährdet, auf die man es — relata refero — mit der Verordnung auch besonders gemünzt haben soll. Offenbar verträgt es sich nämlich noch weniger mit der Würde der Korporation, wenn etwa ein hier habilitirter Privatdocent zeitweilig zur Redaktion eines Frankfurter Winkelblattes übergeht, oder für eine Saison die Kursäle dem Hörsaale vorzieht, oder gar am Universitätsorte selbst ein notorisches Bummlerleben führt. In diesen und allen ähnlichen Fällen ist der Senat zum Einschreiten sowohl berechtigt wie verpflichtet. Nur nicht mit den Mitteln und in dem Umfange, wie es durch die Verordnung geschieht. Zur Ausschließung unwürdiger Mitglieder genügt wiederum die selbstständige warnende und strafende Polizeigewalt der Korporation: gegen ihre miß-

bräuchliche Anwendung gibt uns unser Gottlob noch nicht polizeilich abgetödtetes korporatives Leben hinlängliche Bürgschaft. Gegen das mißbräuchliche Herumstreichen war auch eine Verordnung insoweit ganz am Platze, als sie die Entfernung aus den Universitätsmauern für längere Zeit künftig von einer vorherigen Eingabe und Zustimmung des Senates abhängig macht: wenn man stichhaltige Gesundheits- oder Bildungszwecke dafür geltend macht, wird diese sicher nie verweigert werden. Allein nach dem Buchstaben der Verordnung ist eine solche Erlaubniß künftighin für jede über drei Tage währende Entfernung nothwendig. Wir wissen nicht, für welche unbärtige Persönlichkeit oder für welche besondere mißliebige Handlung diese kleinliche Bevormundung ausgedacht wurde. Für uns, die wir uns in der Wissenschaft und im Leben als Männer fühlen und nach allen Seiten männlich zu bewähren streben, liegt darin die unverdienteste Kränkung und unter Umständen eine unerträgliche Belästigung. Wir fordern den Senat auf, uns einen einzigen Fall zu bezeichnen, wo ein Docent, der nicht unter jene unbedingt zu beseitigenden oder zu beurlaubenden Kategorien fiele, dem Vertrage mit seinen Zuhörern dargestellt ungetreu geworden wäre, um je ohne die äußerste Noth selbst auf drei Tage seine Vorlesungen auszusetzen: man wird aus eine solche Pflichtwidrigkeit nicht bezeichnen können, schon aus dem Grunde, weil sie mit unserem eigenen Interesse im schroffen Widerspruche steht. Gebietet es aber die Noth, würde ein Privatdocent durch plötzliche Erkrankung eines Familienglieds oder durch dringende Familienverhältnisse eiligst nach Pommern oder Hamburg oder England abgerufen, wird er sich dann, wo jeder Augenblick kostbar sein kann, als gewissenhafter Mann durch eine solche Verordnung einen Tag oder nur eine Stunde stehlen lassen? Wir unsererseits werden es in einem solchen Falle ruhig darauf ankommen lassen, ob uns der Senat, weil wir unsere Pflichten nach bestem Gewissen und unbekümmert um den Verordnungsbuchstaben erfüllen, die venia entziehen wird.

Unter den nicht lesenden Docenten bleibt endlich noch eine Kategorie, die insbesondere durch die Bestimmungen der Verordnung über das Anzeigen und Lesen, betroffen wird.

Die auf längere Zeit Beurlaubten werden von diesem Lehrreglement nicht erreicht, die Unfähigen dadurch nicht für die Lehrzwecke tauglich: beiden Klassen gegenüber entgeht diesen Bestimmungen jegliche praktische Bedeutung. Es findet sich aber eine dritte Klasse, die zu einer längeren Urlaubnahme keine Veranlassung und zum Lehramte jede Befähigung hat, demungeachtet aber auf seine Ausübung für ein oder mehrere Semester Verzicht leistet. Auch der Heidelberger Senat wird uns alsbald zugeben, daß für eine solche freigewählte Entsagung sehr gewichtige und unter Umständen auch von ihm anerkannte Gründe vorliegen können. Es wird genügen, wenn wir die Verordnung im Lichte der beiden namhaftesten betrachten: der Sorge des Privatdocenten für die eigne Existenz oder für die eigne wissenschaftliche Ausbildung.

Die Existenz des Privatdocenten ist durch den Staat nicht garantirt. Seine Kollegiengelder gewähren ihm, falls er nicht ein ganz absonderliches Lehrtalent besitzt, eine höchst spärliche und in der Mehrzahl der Fälle unzureichende Einnahme. Das gilt, wie sich der Heidelberger Senat aus zahlreichen Beispielen unter seinen Augen überzeugen kann, nicht etwa nur von den unberufenen, sondern von sehr vielen unbestritten tüchtigen Docenten. Mit dieser unzureichenden Einnahme müssen sich diese aber, wie die Erfahrung nicht minder lehrt, trotz der besten Anlagen und des größten Eifers oft eine Reihe von Jahren behelfen, ehe ihnen die Alma mater eine Professur und einen ausreichenden Gehalt bewilligt. Wenn nun aber, ehe das erworbene geistige Kapital diese reellen Früchte bringt, die Vermögensreste oder sonstigen Mittel, womit man seither nachhalf, zu Ende gehen? Einer tüchtigen, nicht allein schulmeisterlichen sondern auch wissenschaftlichen, Kraft bleibt dann als der einzige mit dem Berufe und der Zukunft verträgliche Ausweg, daß man sich mit verdoppelter Energie dem literarischen Erwerbe zuwende. Insofern aber das Schreiben wie das Lesen gelernt sein will, kommt es dann nicht selten vor, daß die literarische Beschäftigung für ein oder selbst ein paar Semester das Lesen ganz in den Hintergrund drängt. Darin liegt auch für die Interessen der Wissenschaft und der Korporation um so weniger Etwas Verfängliches, als bekanntlich ein klarer, anschaulicher Stil bisher nicht

unter die Stärken der deutschen Gelehrtenwelt zählte und über die gelehrten Einbildungen und Spielereien, womit man im Auditorium Jahrelang ungestraft Staat machen kann, das lesende Publikum und die Redaktionen eine unerbittliche und höchst heilsame Kritik üben. Ehe man jedoch zu dieser Aushilfe greift und in diese Schule geht, sollen wir nun nach dem Buchstaben der Verordnung bei der Fakultät um die Erlaubniß dazu einkommen. Entweder wird diese jedem Petenten ohne Weiteres auf seine einfache Anzeige ertheilt: so wird die Verordnung zur leeren Formalität. Oder man verlangt ein Armuthszeugniß und ein curriculum vitae: so wird sich ein ehrliebender Docent dieser Zumuthung, ja schon der Gefahr einer solchen Demüthigung durch jegliche Hinterthür zu entziehen suchen. Eine Verordnung, die uns zwischen die Gefahr stellt, ob wir unserem Stand durch Schuldenmachen oder unserer persönlichen Würde durch das Eingeständniß unserer Armuth wehe thun, oder, um Beides zu vermeiden, unseren Lehrberuf und alle daran geknüpften, sauer erworbenen Hoffnungen darein geben wollen, verdient kaum und erfährt zuversichtlich kein anderes Schicksal.

Es bedarf aber nicht einmal der äußeren Nöthigung, damit sich der Docent für eine Zeit von dem Lehrberufe ab und literarischen Arbeiten zuwende. Rein innere Bildungsverhältnisse können ein solches Verfahren rechtfertigen. Insofern wir damit Niemanden als uns selbst kompromittiren, wollen wir dieß an unserer persönlichen Erfahrung veranschaulichen. Vor nahe zehn Jahren haben wir uns an der philosophischen Fakultät für die volkswirthschaftlichen Fächer habilitirt und in dieser ganzen Zeit — zweimal Vorlesungen am schwarzen Brette angekündigt und gehalten. Für zwei Drittel dieser Versäumniß sind Schicksale verantwortlich, die uns auf zwei Worte den nöthigen Urlaub erwirkt hätten. Allein von den drei übrigen Jahren haben wir seiner Zeit das eine auf Reisen im In- und Auslande, die beiden letzten aber ausschließlich über literarischen Studien und Arbeiten verbracht. Es ist dieß also ein Fall, wo nach der Verordnung künftig erst das Gutachten der Fakultät und die Zustimmung des Senates einzuholen und zu dessen Begutachtung, insofern es sich dabei um volkswirthschaftliche Bildungsverhält-

nisse handelt, der verdiente Nestor unserer Wissenschaft, Geh. Rath Rau allein berufen wäre. Wir sind aber fest überzeugt, und würden darin auch keineswegs einen Akt persönlicher Gehässigkeit, nur die unvermeidliche Wirkung einer unverständigen Verordnung beklagen, daß uns Rau, insofern er sich von den Vorschriften und Absichten der Verordnung, und nicht von seiner bekannten Humanität leiten ließe, die nachgesuchte Erlaubniß unbedingt verweigert hätte. Die von uns aufzuführenden Gründe könnten vor Seinem Tribunale unmöglich Stich halten. Denn wir dienen zwar beide derselben Wissenschaft: unser ehemaliger Lehrer ist jedoch das Ehren- gekrönte Haupt einer älteren Schule, und wir nur einer unter vielen eifrigen Mitstreitern in den Reihen der jüngeren Volkswirthschaft. Rau hat in seinen Lehrbüchern der Volkswirthschaftslehre und Volkswirthschaftspflege mehrfach die Ansicht ausgesprochen, daß die Lehrsätze unserer Wissenschaften im Wesentlichen feststehen. Wir dagegen huldigen der Ueberzeugung — und haben als der jüngere und emporstrebende Mann jedes Recht zu dieser Häresie, daß die ältere deutsche Nationalökonomie in ihrem theoretischen Theil noch vielfältig in leeren Abstraktionen und unschlüßigen Dogmen, in todter Begriffsspalterei und scholastischen Kontroversen, und daß sie in ihrem praktischen Theil noch tief im empirischen Reglementiren befangen ist. Wir sind ebenso überzeugt, daß uns Jüngeren, um diese Windeln, wie es unser Beruf ist, abzustreifen, eine veränderte Methode nicht nur des Lehrens, sondern vorerst des Studirens Noth thut, und zwar eine Methode, die ungleich weniger auf Lehrbücherstudium, Dogmeninterpretation, statistische und historische Citate, und ungleich mehr auf die Beobachtung des volkswirthschaftlichen Lebens und seines historischen Zusammenhanges vertraut. In dieser Ueberzeugung haben wir vor sechs Jahren unsere Schulweisheit und unsern Lehrberuf für eine Zeit in den Schrank geschlossen, und die wirthschaftende Gesellschaft in ihren Werkstätten, in ihren Associationen und Parlamenten aufgesucht. In dieser Ueberzeugung streben wir seit zwei Jahren, unser Wissen durch Studien aus der umgebenden Gegenwart zu beleben, um demnächst auch wieder auf dem Katheder für die Wissenschaft, wie wir sie nunmehr begrei-

sen, Propoganda zu machen. Und der Mann, der diese Wissenschaft vielfältig anders begreift, sollte darüber richten, ob diese Lehr- und Wanderjahre unserer Bildung zum Vortheil gereichten? Ob wir vielleicht besser seiner Zeit den innern Drang verleugneten, um ein paar Brodstudenten und uns selbst

Mit trefflichen pragmatischen Maximen
Wie sie den Puppen wohl im Munde ziemen

zu betrügen? Gegen diese Zumuthung würde sich sicher Niemand mehr sträuben als die bekannte anspruchslose Humanität des uns vom Senate bestellten Richters — wenn wir sie nicht von vornherein als ganz unverträglich mit unserer Würde, und mit den Interessen der Wissenschaft und der Hochschule, zur Seite schöben.

Müssen wir aber etwa sorgen, durch diese Nothwehr dem Schwerte des Gesetzes zu verfallen? Seit zwei Jahren sündigen wir gegen den Geist und — befolgen wir den Buchstaben der Verordnung! Und es ist leicht einzusehen, daß sich diese Gesetzesumgehung auch fernerhin durch die Vorschriften dieser Verordnung nur mit Hülfe weiterer kleinlicher Polizeimittelchen verhindern ließe. Nach der Verordnung sollen wir jedes Semester wenigstens eine Vorlesung im Lektionsverzeichnisse ankündigen. Das thaten wir und thut jeder Privatdocent ungeheißen, insofern er aus dem Lehramt nur vorübergehend zurückweicht, um später einen desto kräftigeren Anlauf zu nehmen. Nach der Verordnung soll aber die im Katalog angekündigte Vorlesung, falls sich fünf Theilnehmer melden, auch wirklich gehalten werden. Wir haben diese fünf Theilnehmer bisher weder gesucht noch gefunden, und dürfen auch gewiß sein, daß wir sie, so lange wir sie nicht suchen, trotz des Buchstabens dieser Verordnung auch nie finden werden. Denn die Lektionsanzeigen der Koryphäen und beamteten Lehrer unserer Hochschule wirken zwar auf die Jugend aus allen Gegenden Deutschlands mit magnetischer Gewalt. Der Privatdocent jedoch, wird außer in den Ausnahmsfällen, wo er durch seltenes Lehrtalent seinen Ruf verbreitet (und dann sicher sein Lehramt aus freien Stücken regelmäßig versieht), die Zuhörer zuverläßig nur durch den Anschlag am schwarzen Brett und im Verlaufe einer wohlgelungenen Vorlesung erwerben. Wird die

Verordnung vielleicht in diesem Sinne ergänzt werden? Dann wird sich die Sache, wiederum im Einklange mit dem Buchstaben der Verordnung, ganz einfach durch die folgende Mittheilung an den sich etwa anmeldenden fünften Zuhörer erledigen: „Vorschriftsgemäß haben wir Privatdocenten die Anmeldungsbogen an die Universitätsbehörde einzusenden. Insofern ich aus persönlichen Gründen, über die ich der Fakultät keine Rechenschaft geben kann, in diesem Semester nicht lesen werde, wird mich daher ihre Unterschrift der Gefahr des Verlustes der venia legendi aussetzen. Hier ist Tinte und Feder." Glaubt der Senat, daß irgend ein Studirender, und kämen ihrer zwanzig, den fünften Namen ausfüllen oder nach den Gründen meiner Ablehnung fragen wird? Oder wird man mir etwa auf diesen offnen Brief hin einen agent provocateur auf die Stube schicken, oder wegen der Mentalreservation, womit ich mein „Nicht gehalten — wegen Mangel an Theilnahme" in den Nachweisungsbogen kritzele, den Proceß machen?

Von all dem wird Nichts geschehen. Die verächtlichen Künste und Verfolgungen, ohne die eine derartige zweckwidrige Verordnung nie wirksam werden kann, werden an der Heidelberger Universität niemals in's Leben treten. Dafür besitzen wir in der Persönlichkeit der großen Mehrzahl unserer Fakultäts- und Senatsmitglieder die zuverlässigste Bürgschaft. Wir beklagen es darum nicht minder, daß eine solche Verordnung überhaupt nur erlassen wurde. Wie schon gesagt, keine Leidenschaft wirkt intensiver als der wissenschaftliche Nebenbuhlerei; kommt dazu, wie in der Regel, die persönliche Antipathie, so erwächst eine Abneigung, die ad majorem Dei gloriam nur zu häufig selbst vor dem Denuncianten- und Intriguantenwesen nicht zurückscheut. Der Senat kann es erleben, daß ihm kraft dieser Verordnung Zumuthungen gestellt werden, an die er bei ihrem Erlaß auch entfernt nicht gedacht hat. Und weist er sie auch zurück, so ist er doch mitverantwortlich, wenn das gute Einvernehmen unter den Lehrern und der Ruf unserer Hochschule abermals unter Stänkereien zu leiden hat. Möge uns die Erfahrung erspart bleiben!

Die Bilanz des französischen Aktiengeschäfts.

Ordentliche Geschäftshäuser schließen ihre Bilanz am 31. Dezember. Beim Jahreswechsel kennen sie genau ihr Soll und Haben, welche von einigen im Augenblick noch zweifelhaften Posten hinterher nicht wesentlich umgestaltet werden; sie wissen, was ihnen das ablaufende Jahr an Gewinn und Verlust gebracht, mit welchen Mitteln sie das neue Jahr antreten. Bei großen Gesellschaftsunternehmungen muß, da die Direktion Dritten verantwortlich ist, die Buchführung noch klarer sein; um so weniger Mühe wird es kosten, zum Jahresschluß rasche und zuverlässige Rechenschaft vom Stande des Geschäfts zu geben. Trotzdem haben die großen Aktiengesellschaften in Frankreich — wie übrigens auch in den meisten andern europäischen Staaten — es sich zur Regel gemacht, ihre Bilanz erst 3—4 Monate nach Jahresschluß den Aktionären und dem Publikum vorzulegen. Die Unzukömmlichkeiten dieser Verzögerung sind in Paris gerade dieses Jahr scharf hervorgetreten: die Ungewißheit über den Betrag der zu erwartenden Dividenden hat zu einem ausgedehnten Hazardspiel in Werthpapieren und Coupons Anlaß gegeben. Es sind infolge dessen vielfache Klagen gegen jene Einrichtung erhoben worden; man hat verlangt, daß die Generalversammlungen früher stattfinden; falls Dies nicht thunlich, möge wenigstens der Dividendenertrag sofort nach Jahresschluß kundgegeben und der Bericht einige Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung veröffentlicht werden. Wenn die Aktionäre den Muth haben, auf ihrer wohlbegründeten Forderung mit Nachdruck zu beharren, dürfte sie im nächsten Jahre kaum zu umgehen sein.

Für dieses Jahr haben sie noch zur Geduld sich bescheiden müssen, wiewohl gerade diesmal die Neugierde hoch gespannt war; man wußte, daß 1857 kein günstiges Jahr für die Spekulation gewesen, und man war begierig, aus den amtlichen Berichten genau den arithmetischen Grad dieser Ungunst zu erfahren. Fast alle Aktienunternehmungen haben in den 3 letzten Apriltagen den Generalversammlungen ihre Berichte erstattet;

die Befürchtungen, welche man über den Ertrag und den Stand der bezüglichen Unternehmungen gehegt, haben sich bei den meisten als begründet, bei wenigen als übertrieben erwiesen, während sie bei andern hinter der Wirklichkeit zurückgeblieben waren. Da wir nicht für ein spezielles Publikum von Aktionären schreiben, so haben wir nicht die Zahlenreihen jedes einzelnen Rechenschaftsberichts hier aufzuführen. Hingegen dürfte eine allgemeine zusammenfassende Uebersicht der französischen Spekulationsthätigkeit im J. 1857 und ihrer Ergebnisse auch für den Fernerstehenden und für einen größern Lesekreis nicht ganz interesselos sein. Wenn nicht dividendenreich, so war das letzte Jahr ziemlich lehrreich, und dürfte einen ernstlichen Wendepunkt in der Geschichte unserer Finanz- und Börsenthätigkeit bilden.

I.

Das Glanzjahr für die französischen Eisenbahnen war 1855. Die Kurse ihrer Aktien wurden unter dem allgemeinen Spielfieber jener Zeit auf ihren höchsten Stand emporgeschnellt; aber auch die Betriebseinnahmen waren verhältnißmäßig bedeutender als vor- und seitdem. Während die mittlere Betriebslänge gegen 1854 nur von 4,337 auf 5,048 Kilometres oder um 16.4 % gestiegen war, hob sich der Gesammtertrag von 198 auf 269 Millionen und der kilometrische Ertrag von 45,663 auf 53,339 Fr., d. h. um 35.7 und resp. 16.8 %. Der orientalische Krieg, welcher einen starken Transport von Militär und Kriegsbedarf veranlaßte, die Weltausstellung, welche eine halbe Million fremder Besucher und 4,321,487 Kilo Waaren nach dem Palast der elyseischen Gefilde führte, hatten am meisten zu diesem Aufschwunge beigetragen. Mit ihrem Aufhören mußte ein wenigstens beziehungsweiser Rückschlag eintreten, insoweit er nicht etwa durch die starke Fortentwicklung der regelmäßigen und bleibenden Verkehrsthätigkeit paralisirt wurde. Letztere hat aber trotz des Friedensschlusses vom 30. März 1856 schon im zweiten Halbjahr 1856 eher ab- als zugenommen. Daß und wie 1857 das Uebel gesteigert hat, stehet aller Welt noch frisch im Gedächtniß.

Desto erfreulicher ist die Wahrnehmung, daß der Rohertrag der französischen Bahnen nicht nur keinen Rückgang, vielmehr

einen ansehnlichen Zuwachs erfahren hat. Gegen 1855 ist der Rohertrag in 1857 gestiegen: Nordbahn von 47.9 auf 51.6 Million, Ost von 42.7 auf 47.9, West von 38.9 auf 41.5, Orleans von 54 auf 58.9, Mittelmeer von 88.3 auf 93.6, Süd von 6.9 auf 12.3, bei den kleinen Bahnen von 0.9 auf 4.3, also im Ganzen von 280 auf 310 Millionen Frks. oder um 10.6 %. Nur stehet dieser Zuwachs nicht im gleichen Verhältniß zur Ausdehnung der Betriebslänge, welche zwischen 31. Dez. 1855 und 31. Dez. 1857 sich von 5,537 auf 7,460 Kilom., also um 34.7 %, vermehrte. Eine natürliche Folge dieses Mißverhältnisses ist der Rückgang der kilometrischen Einnahme, welche, von 53,339 Frks. im J. 1855, auf 48,028 Frks. in 1856 und auf 45,243 Frks. in 1857 gefallen ist. Der Grund liegt zum Theil darin, daß die neueröffneten Strecken, namentlich wenn und da sie weniger lebhafte Gegenden durchschneiden, nicht sofort dieselbe Transportthätigkeit und folglich dieselben Einnahmen liefern können als die altbefahrenen Hauptstrecken. Unbegründet aber ist's, die neuen Strecken allein für den Rückgang des kilometrischen Ertrags verantwortlich zu machen. Es genügt, um dies zu widerlegen, der Hinweis auf die einfache Thatsache, daß an der zwischen Ende 1855 und Ende 1857 erfolgten Erweiterung der Betriebslänge die Westbahn nahezu den geringsten Antheil (73 Kilom.) und die Orleansbahn einen der stärksten Antheile (404 K.) haben, während die Abnahme des kilometrischen Ertrags in derselben zweijährigen Periode gerade bei der erstern Bahn am größten (um 8,189 Frks.), bei der letztern am geringsten (um 2500 Frks.) sich zeigt.

Die Eisenbahndirektionen freilich glauben oder wenigstens behaupten das Gegentheil. Noch vor wenigen Jahren überaus unternehmungslustig und konzessionssüchtig, sehen sie jetzt nur eine „drückende Verpflichtung" (charge onéreuse) in den Neu- und Ausbauten, welche ihnen vertragsmäßig obliegen. Diese Sinnesänderung begreift sich leicht. Die Hauptlinien des französischen Eisenbahnnetzes sind ausgeführt; es soll jetzt durch Zweig- und Nebenbahnen ergänzt werden, welche die Wohlthaten des neuen Kommunikationsmittels auch den, von den großen Verkehrsstraßen abgelegenern Landstrichen zuwenden. Diese

Unternehmungen sind nicht geeignet, die heute ohnehin schon ziemlich abgekühlte Fantasie der Spekulantenwelt in Feuer zu setzen; es läßt sich deshalb für die „Gründer" in Promessen gar nichts, in Prämien sehr wenig, in Aktien nicht viel machen. Daher das in den letzten Wochen mit Einstimmigkeit und Nachdruck gestellte Verlangen der Compagnien: von den ihnen vertragsmäßig obliegenden weitern Eisenbahnbauten enthoben zu werden, oder wenigstens die Lieferungsfristen verlängert und die anderweiten Bedingungen günstiger gestaltet zu sehen. Die Regierung hat nach langem Sinnen und Berathen die Bittsteller abschlägig beschieden: vornämlich aus Furcht vor den massenhaften Arbeiterentlassungen, welche jede Verringerung in der Thätigkeit des Eisenbahnbaues nach sich zöge. Das ist allerdings eine mehr politische als wirthschaftliche Rücksicht, und inwieweit sie wirthschaftlicher Natur ist, ließe es sich schwer rechtfertigen, wenn man die Eisenbahncompagnien zu angeblich ruinirenden Bauten nöthigen wollte, bloß um den Arbeitern Beschäftigung und Erwerb zu sichern. Trotzdem glauben wir, daß der abschlägige Bescheid der Regierung vollbegründet war: nicht nur rechtlich, da die Regierung bloß auf Vertragserfüllung besteht, sondern auch vom wirthschaftlichen und vom Gesichtspunkte der Billigkeit aus. Man kann überzeugt sein, daß die neuen Zweig- und Nebenbahnen, wenn sie heute auch im Allgemeinen den kilometrischen Ertrag schmälern, schon in naher Zukunft für die Compagnien selbst sich als gewinnbringend erweisen: weniger vielleicht durch ihre eigenen Einnahmen als durch die gesteigerte Verkehrsthätigkeit, welche sie auf den alten Hauptbahnen veranlassen werden.

Die Lage der französischen Bahncompagnien und ihrer Aktionäre ist übrigens keinesfalls so schlimm, um eine Unterbrechung oder auch nur Verzögerung der Bauten zu rechtfertigen. Trotz des Rückganges, welchen der kilometrische Ertrag im Jahr 1857 theils infolge der neuen Betriebsstrecken theils wegen der allgemeinen Handelskrisis erlitten, ist der Reingewinn durchgehends weit über dem regelmäßigen Ertrag geblieben, welchen z. B. die englischen Bahnen in guten Jahren liefern ($2^1/_2$ bis $3^1/_2$ %). Die Dividenden für 1857 belaufen sich nämlich bei

Orleans	auf 90 Frks.		oder	18 %	des Nominalkapitals;
Nord	„ 60	„	„	15 %	„ „
Mittelmeer	„ 53	„	„	10.60 %	„ „
Ost	„ 40	„ 65 c.	„	8.13 %	„ „
West	„ 37	„ 50 c.	„	7.50 %	„ „

die Südbahn hat es bekanntlich noch zu keiner Dividendenvertheilung gebracht. Für die genannten 5 Bahnen stellt sich der 1857er Ertrag im Minimum (Westbahn) noch auf 7½ %, der Durchschnitt aber auf nahe 11¾ %, insofern 2400 Frks. Stammkapital (4 Aktien zu je 500 und die Nordaktie zu 400 Frks. Nominalwerth) eine Dividende von 281 Frks. 15 c. gaben. Freilich mögen nur Wenige der heutigen Aktienbesitzer sie zum Nominalwerthe erstanden haben; aber auch zum Tageskurs verglichen, stellt sich die 1857er Dividende noch ansehnlich genug. Sie beläuft sich für Orleans (1270 Fr.) auf 7 %, für Mittelmeer (805) auf 6.70, für Nord (945) auf 6.35, für West (610) auf 6.10 und für Ost (690) auf 5.90, also im Mittel auf 6 %. Die nominell viel stärkern Dividenden der Jahre 1855 und 1856 hatten sogar, wegen der höheren Tageskurse jener Zeit, den Aktienkäufern ihr Kapital schlechter verzinst: im Mittel der beiden Jahre bei Nord nur mit 5.97, bei Orleans nur mit 5.86, bei Mittelmeer mit 5.44, also um 0.38, um 1.14 und resp. um 1.26 % weniger als im J. 1857.

Ernste Kapitalisten könnten sich offenbar, namentlich für ein ungünstiges Jahr wie 1857, mit einem Erträgniß begnügen, das sich im Mittel auf 11.75 %, wenn sie die Aktien zum Nominalwerthe und auf 6 % stellt, wenn sie zum Tageskurs gekauft haben; die hohen Dividenden der letzten Jahre haben jedoch unsere Aktionäre verwöhnt und sie anspruchsvoller gemacht, als mit der heutigen Finanzlage verträglich ist: dieser Verwöhnung zu schmeicheln, ist aber wohl nicht Aufgabe der Regierung. Mehr Grund als über die jüngste Vergangenheit zu klagen, hätten sie wohl zur Besorgniß um die nächste Zukunft. Fragt man in der That: ob die guten Dividenden der letzten Jahre eine gesunde wirthschaftliche Unterlage haben und daher Dauer und Fortentwicklung versprechen? so kann die Antwort nicht entschieden bejahend ausfallen. Wir sehen hier von der Regierungssubven-

tion ab, die mehrere Compagnien noch beziehen, und durch welche, da die Regierung keinen Gewinnstantheil verlangt, die Dividende der Aktionäre künstlich gesteigert wird; das System der Subvention, früher auf alle Bahnunternehmungen ausgedehnt, ist unter dem zweiten Kaiserreich wenigstens auf ein bescheideneres Maß zurückgeführt worden. Schwerer wiegend ist das zuweit getriebene Schuldenmachen, durch welches die französischen Bahncompagnien die gegenwärtigen Dividenden auf Kosten der zukünftigen steigern; das kann für die Zukunft nicht nur der Aktionäre, sondern der Eisenbahnunternehmungen selbst seine schweren Folgen haben.

Wie der solide Geschäftsmann, sollte auch eine große Compagnie vor Allem mit ihrem eigenen, d. h. dem Gelde der Aktionäre, zu wirthschaften suchen und nur in außerordentlichen Fällen, auch dann nur vorübergehend, zu Anlehen ihre Zuflucht nehmen. So war es auch anfangs gehalten worden; die älteste unserer großen Bahnen (Nord) hatte bis 1852 gar keine Obligationen ausgegeben und hat auch heute gegen ein eigenes Kapital von 232 Million nur 174 Million in Obligationen ver- verwendet. Erst der Mobiliarkredit hat das entgegengesetzte System in Schwung gebracht: von vornherein wenig einzulegen und viel anzuleihen, um die eventuellen großen Gewinnste unter einer geringern Anzahl von Aktionären zu vertheilen und den Rest des Kapitals (angeliehen) mit dem fixen Obligationenzins abzufertigen. Die vom Mobiliarkredit patronirte Südbahn, noch kaum im Betriebe, hat heute bereits 89.4 Million fremdes Kapital (Obligationen) gegen 109.4 Millionen eigenes Kapital (Aktien) in ihr Unternehmen gesteckt; auch die im vorigen Jahr durch die Fusion der Bahnen Paris-Lyon und Lyon-Marseille hergestellte Mittelmeercompagnie hat 300 Million Frks. bei 400 Million eigenen Kapitals verwendet. Zu Anfang dieses Jahres hat die französische Bank von den fünf großen Compagnien (nämlich ohne Nord) für 250 Million Obligationen übernommen, die sie allmälig, soweit die Lage des Geldmarktes es erlaubt, zu placiren sucht; in den eben stattgehabten Generalversammlungen hat keine einzige Bahndirektion es unterlassen, von ihren Aktionären die Erlaubniß zu neuer Obligationenaus-

gabe zu verlangen. Die Aktionäre ertheilen und die Direktionen benützen gerne diese Erlaubniß; denn indem man zu allen außerordentlichen Ausgaben das Geld auf dem Anlehenswege beschafft, kann man den jährlichen Betriebsertrag unverkürzt zur Vertheilung bringen. Das schwellt für den Augenblick die Dividenden der Aktionäre. Die bleibende Folge aber ist, daß die Schuldenlast und mit ihr das Zinsenbudget der Compagnien immer mehr anwächst; wie schon heute in so manchem Staatsbudget, dürfte bald in vielen französischen Bahncompagnien der beste Theil des Jahresertrags im Zinsenzahlen für die Schuld aufgehen und die Dividende der Aktionäre dann natürlich im selben Maße zusammenschrumpfen. Wir betrachten es als ein wahres Glück für das französische Eisenbahnwesen, daß seit einiger Zeit die Vervielfältigung der Obligationen ein ernstliches Hemmniß an der geringen Kauflust des Kapitalisten findet; die Direktionen, um nur für die Gegenwart starke Dividenden und hohe Kurse zu erzielen, wären sonst im Stande, alljährlich die gesammte Roheinnahme des Betriebs zur Vertheilung zu bringen und alle Ausgaben durch ausgeliehene Gelder zu decken. Soweit möglich, geschieht Das schon heute; die Zukunft der französischen Bahnen und ihrer Aktionäre wird derart durch das künstliche Emporschnellen der Dividenden in bedenklicher Weise kompromittirt.

II.

Den Bahnen unmittelbar zur Seite stellt sich der Mobiliarkredit. Wir meinen dies hinsichtlich der Geldmittel, über die er verfügt; denn an Börsenwichtigkeit überragt er die Bahnen. Er theilt seit 3—4 Jahren mit der Rente die Herrschaft des Kurszettels; oft genug hat er sich derselben in aller Ausschließlichkeit bemächtigt. Kein französisches und wohl auch kein ausländisches Aktienunternehmen hat aus dem Spekulationstaumel der Jahre 1852—55 so glänzenden Gewinn gezogen; mit einem Stammkapital von nur 60 Million hat der Mobiliarkredit im J. 1855 einen Reinertrag von 27 Million erzielt und eine Dividende von mehr als 40 %, vertheilt. Dafür war auch der Rückschlag nirgends so vollständig: für 1856 auf eine Dividende von 115 Frks. herabgebracht, hat er für 1857 absolut keine Dividende zu vertheilen gefunden.

Nähere Auskunft über die Ursachen des starken Falls ist aus dem Direktionsbericht nicht zu erlangen: wiewohl im Allgemeinen gesprächiger als sonst, ist er bezüglich der Zahlenelemente beim alten Lakonismus stehen geblieben. Kaum daß 5—6 Ziffernrubriken über die Geschäftsthätigkeit einer Compagnie gegeben werden, deren Operationen so vielfach als verschiedenartig sind und die jährlich Hunderte von Millionen durch ihre Kassen laufen läßt. Man muß zwischen den Zeilen und Zahlen zu lesen suchen. In den zwei Jahren 1855 und 1857 stellte sich der Bruttoertrag der Operationen wie folgt:

	1855 Frks.	1857 Frks.	Differenz Frks.
Erwerb u. Ausgabe von Rente	51,276	491,066	+ 439,790
Erwerb u. Ausgabe von Eisenbahnaktien u. Obligationen	19,575,343	2,694,523	— 16,880,820
Erwerb u. Ausgabe von verschiedenen Aktien	6,440,271	1,299,041	— 5,141,230
Kommission'sgebühren u. Zinsen auf Vorschüsse	1,427,478	2,709,357	+ 1,281,879
Reportgeschäft in Renten und Aktien	1,336,795	698,650	— 638,145
Verschiedenes	3,039,613	90,269	— 2,949,344
Zusammen	31,870,776	7,982,906	— 23,887,870

Es hat sonach der Handel in Staatspapieren im J. 1857 fast den zehnfachen und das Kommissionsgeschäft nahezu den zweifachen Betrag als im J. 1855 geliefert. Der gewaltige Rückgang in 1857 wie der gewaltige Aufschwung in 1855 zeigen sich bei den eigentlichen Spekulationspapieren (Aktien und Obligationen) und beim Börsenspiel (Report). Die Verringerung des letztern Ertrages begreift sich leicht aus der völligen Leblosigkeit des Börsenumsatzes im vorigen Jahre, wodurch natürlich die Gelegenheit zu lohnenden Reportoperationen fehlte. Was aber die Differenz von 22 Millionen beim Aktien- und Obligationen-

geschäft betrifft, so versteht es sich von selbst, daß bei einer nur halbwegs ernstgemeinten Anlagsweise unmöglich mit einem Kapital von 60 Millionen ein Gewinn von 26 Millionen im J. 1855 allein am Aktien- und Obligationengeschäft verdient werden konnte. Damit der Mobiliarkredit eine solche Ziffer erreichen konnte, mußten die Aktien der von ihm gegründeten oder patronirten Unternehmungen mit möglicher Raschheit ihm durch die Hände laufen, daß er sofort wieder zu neuen Projekten, zu neuer Aktienausgabe sich wende und von denselben gleichfalls seinen Erfinder- und Gründerlohn abhebe. Dieses Verfahren war in der That der Pereire'schen Anstalt nicht nur zur Gewohnheit sondern zum Prinzip geworden. Im Jahresbericht für 1854 erklärt die Direktion offen, daß der Mobiliarkredit sich in die Unternehmungen, an denen er sich betheiligt, „nur mit einer weisen Zurückhaltung, in beschränktem Maßstabe und auf kurze Zeit einlassen", was ihm gestatten wird, „seine Thätigkeit zu vervielfachen, in kurzer Zeit eine große Zahl von Unternehmungen zu befruchten und das Wagniß seiner Mitwirkung durch die Menge der theilweisen Kommanditen zu vermindern." So geschehen in den Jahren des Heils 1853—55, und mit dem besten Erfolg, solange die Spielwuth des Publikums sich mit unersättlicher Gier auf jedes neue Unternehmen stürzte.

Dann begreift man aber, wie der bezügliche Geschäftsertrag von 26 Millionen im J. 1855 auf 4 Millionen im J. 1857 fallen konnte. An „Unternehmungen" hat's gewiß dem Mobiliarkredit auch im letzten Jahre nicht gefehlt; der Jahresbericht zählt deren eine ganze stattliche Reihe auf, welche die Pereire entweder gegründet oder reformirend unter ihre „Patronage" genommen haben. Am Aktienbesitz fehlte es eben sowenig: die Aktien, welche Ende 1855 nur mit 59.4 Million im Aktiv erscheinen, figuriren mit 71.2 Million in der Bilanz vom 31. Dez. 1857. Aber es sind dieselben Unternehmungen und dieselben Papiere, welche schon im vorjährigen und theils im vor-vorjährigen Berichte des Mobiliarkredits figurirt hatten. Mit andern Worten: die Epoche des bloßen „Lancirens" ist abgelaufen. Die Unternehmungen, welche der Mobiliarkredit blos „befruchten" gewollt, um sie dann sammt den Aktionären getrost ihrem Schicksal zu

überlassen, sind ihm — da dem Publikum endlich die Mittel und die Lust zur Spekulation ausgegangen — zur Weiterbildung und Großerziehung auf den Armen geblieben. Damit war der Hauptgewinn abgeschnitten, der gerade aus dem fortwährenden Befruchten und dem theuren Prämienlohn floß, mit welchem man sich für dieses Befruchtungsgeschäft bezahlt machte. Dazu kam, daß die bessern, gewinnbringendern Unternehmungen schon in den Jahren 1852—55 in Thätigkeit waren, so daß gerade die zweideutigern Geschäfte, an die der Mobiliarkredit sich später versucht, ihm geblieben sind. Dauphiné- und schweizerische Westbahn, Gascompagnie, Rivolihotel, russische Bahnen u. a. sind Unternehmungen, die man selbst in 1853—55 nicht gar zu sehr „gesucht" hatte; bei der heutigen Stimmung und Lage des Fondsmarktes lasten sie wie Blei auf dem Unternehmungsgeist des Mobiliarkredits.

Derart gegen seinen Willen und gegen seine Tendenz in einigen Unternehmungen festgebannt, verliert er nicht nur den durch rasche Wiederholung so riesig angewachsenen Erfinder- und Befruchtungslohn der frühern Jahre; er muß direkte Einbußen durch die Entwerthung der ihm im Portfeuille gebliebenen Papiere tragen. Nur so erklärt sich der Widerspruch zwischen den Ziffern der Bilanz, welche für 1857 einen Ueberschuß von 4.2 Millionen ergibt, und dem Beschluß der Direktion, gar keine Dividende zu vertheilen. Das rührt daher, daß jener Ueberschuß nur auf dem Papiere existirt. Alle Aktien, welche am 31. Dez. 1857 im Portefeuille der Anstalt lagen und den Hauptbestandtheil ihres Aktivs bildeten, haben seitdem bedeutende Kursrückgänge erfahren; es sind gefallen: Oestreicher von 745 auf 701.25, Südbahn von 570 auf 520, Dauphiné von 552.50 auf 512.50, schweiz. Westbahn von 490 auf 432.50, Rivolihotel von 110 auf 97.50, maritime Gesellschaft von 375 auf 280 u. s. w. Sehr bescheiden, kann man die Entwerthung für die ersten vier Monate 1858 auf durchschnittlich 10 % veranschlagen. Das macht für die 71 Millionen Aktien, welche die Anstalt zum Jahresschluß besaß, einen Verlust von sieben Millionen, wonach der angebliche Ueberschuß von 4 Millionen durch ein Defizit von 3 Millionen abgelöst wird.

Der Umschlag von 27 Million Reingewinn zu 3—4 Millionen Verlust ist um so härter, als er in dem kurzen Zeitraume zweier Jahre sich vollbrachte. Ist er vorübergehender Natur oder verkündet er das „Anfang vom Ende"? so hört man vielfach fragen. Die Direktion antwortet natürlich im erstern Sinne; ihr Bericht schiebt alle Schuld der 1857er Mißerfolge auf die große Weltkrisis. Die Leiter scheinen aber trotzdem erkannt zu haben, daß die Zeit der gewinnreichen „Befruchtungen" dahin ist und der Mobiliarkredit sich nur dann eine Zukunft sichern kann, wenn er auf eine ernstere, solidere Operationsweise übergeht und seine Kräfte concentrirt. „Die Thätigkeit unserer Gesellschaft — heißt es im letzten Jahresberichte — hat sich im J. 1857 nicht durch neue Schöpfungen bekundet; im Gegentheil, durch ein liberales und zugleich vorsichtiges Verhalten gegen die Unternehmungen, bei deren Erfolg unsere moralische Verantwortlichkeit mehr oder weniger gebunden sein konnte; denn, haben wir auch keinen Anspruch auf Unfehlbarkeit, so halten wir doch viel auf das Verdienst, die von uns gegründeten Unternehmungen nicht preiszugeben und nie den Posten zu verlassen, welchen die Ereignisse uns anweisen können." In diesen Worten liegt ein neues Programm, dessen Abweichung von dem früheren leitenden Prinzip der Anstalt augenfällig ist. Wenn der Druck der äußern Verhältnisse lange genug andauert, um die Anstalt in diese bescheidenere und solidere Operationsweise festzubannen, so kann der Mobiliarkredit bei seinen reichen Mitteln und der unbestreitbaren Intelligenz seiner Leiter wirklich noch Bedeutendes leisten. Auf sein freiwilliges Beharren in dieser ihm aufgezwungenen Richtung, zählen wir offengestanden, nicht viel. Sein Verhalten in den letzten Monaten und selbst die Schlußäußerungen seines Berichtes geben keineswegs die Hoffnung, daß er soviel Selbstbeherrschung besitzen werde, um bei einer günstigern Gestaltung der Finanzlage bleibend der Versuchung zum „Befruchten" und „Lanciren" widerstehen zu können.

Eher vielleicht läßt sich Dies noch von gewissen Conkurrenzunternehmungen erwarten, die sich nach dem Muster des Mobiliarkredits gebildet oder umgebildet hatten; auf halbem Wege stehen geblieben, ist ihnen die Umkehr leichter. Die bedeutendste

dieser Unternehmungen ist offenbar die Mirès'sche caisse générale des chemins de fer. In den J. 1852—55 hat auch sie vorzüglich Börsenspiel und Befruchtungsgeschäft getrieben. Den nahenden Sturm rechtzeitig wahrnehmend, hat sie schon 1856 eingelenkt, und nach Vergrößerung des Stammkapitals ihre Kräfte auf wenige Unternehmungen zu concentriren gesucht, namentlich: den Hafenbau von Marseille, das spanische Anlehen und die römischen Bahnen. Nach dem letzten Generalbericht hätten die „Intriguen der Gegner" — womit hauptsächlich der Mobiliarkredit gemeint wird — die „Eisenbahnkasse" bei jedem dieser Unternehmen von vornherein um 2—3 Millionen gebracht; es wäre sonst eine Dividende von über 200 Frs. für 1857 vertheilt worden. Daran glaubt wohl die Direktion am allerwenigsten; das Publikum gewiß nicht, da sonst die Aktien der Generalkasse nicht unter Pari stünden. Thatsache ist jedoch, daß sie durch die rechtzeitige Umwandlung ihrer Operationsweise wenigstens der unangenehmen Lage des Mobiliarkredits entschlüpft ist; sie hat ihren Aktionären für 1857 eine Dividende von 7% verabfolgen können.

Hingegen hat das Jahr 1857 scharf und unerbittlich unter jenen analogen Anstalten aufgeräumt, die von vorneherein nur ausschließlich auf's Börsenspiel und Differenzengeschäft berechnet gewesen und wo es an Intelligenz, an gutem Willen oder an den Mitteln zur rechtzeitigen Umkehr gefehlt. Wir schweigen von der Masse jener Winkel-caisses, welche die Ersparnisse der Köche, Kutscher, Thürsteher, Näherinnen u. s. w. auf der Börse zu „verwerthen" suchten; sie vegetirten jämmerlich vom Anfang bis zum Ende oder sie schlossen noch kurzer Glanz- und Lärmepoche mit der Flucht des Giranten und der Kasse. Nur zwei derartige Anstalten hatten sich in den letzten Jahren aus der Menge hervorgehoben: Millaud's caisse des Actionnaires und Prost's caisse d'escompte. Letztere, deren flüchtig gewordener Direktor noch immer nicht aufzufinden, ist Ende 1857 kläglich zusammengebrochen: trotz und vielleicht zum Theile wegen des portugiesischen Mobiliarkredits, an welchen sie sich im letzten Moment zu klammern gesucht. Erstere wurde vom Verfall gerettet durch das Anerbieten des Direktors, welcher aus eigenen Mitteln eine Dividende von 5% für 1857 vorschießt, die er erst

von dem eventuellen Gewinn des J. 1858 abheben will. Falls die Dividende — wie's nach dem bisherigen Stande des Börsengeschäftes allen Anschein hat — auch fürs laufende Jahr ausbleibt, so dürfte alle „Aufopferung" und alles Talent der Direktion kaum hinreichen, die caisse flott zu erhalten. Noch weniger dürften kleinere Parasitunternehmungen, welche schon der 1857er Jahresschluß in den letzten Zügen zurückgelassen, ihre Agonie über das erste Halbjahr 1858 hinaus zu verlängern im Stande sein.

III.

Man wird nach dem Vorstehenden erkennen, daß 1857 für die französische Spekulation, soweit sie nur halbwegs ernst gemeint ist, nicht grade ein Unglücksjahr gewesen. Wohl aber dürfte man es ein folgen- und lehrreiches Jahr nennen. Es ist bekannt, daß Handels- und Gewerbsthätigkeit in Frankreich weniger als in den meisten europäischen Ländern von der letzten Weltkrisis gelitten. Auf das Warum dieser Erscheinung haben wir hier nicht näher einzugehen; Thatsache ist, daß z. B. die Handelseinfuhr, nach dem Zollerträgniß zu schließen, jene des Vorjahrs um 33 Million übersteigt. Die Spekulation, insoweit sie — was allein ihr ernster Beruf ist — sich an die reelle wirthschaftliche Thätigkeit lehnt, hat also gleichfalls keinen allzustarken Stoß erleiden können; wir haben gesehen, daß die in Bahnaktien angelegten Kapitalien sich im Durchschnitt mit 6% verzinst haben. Daß die aufs bloße Differenzenspiel berechneten Unternehmungen ganz unterlagen oder doch tödtlich getroffen wurden, wie die meisten caisses; daß jene Unternehmungen, bei welchen der Schwindel vorwog, keine Dividende und sogar ein Difficit erzielt haben, wie der Mobiliarkredit; daß endlich jene Anstalten, welche rechtzeitig einlenkten, sich nicht nur vom Untergange retten, sondern hübsche Dividenden erzielen konnten, wie die Mirès'sche caisse générale. All das zeigt, daß auch der 1857er Sturm trotz seiner Dauer und Heftigkeit nur Strohdächer abgetragen, solide Bauten aber nicht wesentlich erschüttert hat.

Das Heer der Spekulanten ist hart mitgenommen worden. Ihre Verluste in den J. 1856—1857 mögen sich auf Hunderte von Millionen belaufen. Vergleicht man für die bedeutendsten

Börsenpapiere die Kurse vom 30. März 1856, dem Momente des hoffnungsreichen pariser Friedensschlusses, mit den Kursen von Ende April 1858, so zeigen sich durchgehends sehr bedeutende Differenzen im Minus. Nachfolgende Zusammenstellung läßt das klar genug hervortreten:

	Kurse vom		
	31. März 1856	30. April 1858.	Differenz.
Rente 3%	72.70	69.45	— 4.5%.
„ 4%	85	82	— 3.5 „
Mobiliarkredit	1,665	677.50	— 59 „
Orleansbahn	1,320	1272.50	— 36 „
Nordbahn	1000	950	— 5 „
Ostbahn	992 1/2	695	— 30 „
Lyon	1277 1/2	1226	— 4 „
Süd	765	520	— 32 „
Westbahn	907 1/2	612 1/2	— 32.50%

das gäbe, gering angeschlagen, einen Verlust von 20%. Da die Rente allein über 3 1/2 Milliarden und die großen Eisenbahnen an 4 1/2 Milliarden repräsentiren, so kann man, mit Hinzuschlagung der vorstehend unerwähnt gebliebenen Aktienunternehmungen, die Gesammtsumme der reellen Börsenpapiere — wir meinen die im Parquet und nicht blos in der Couliſſe verhandelten — wohl auf 10 Milliarden veranschlagen. Eine Kursdifferenz von 20%, ergäbe demnach einen Verlust von 2 Milliarden. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß diese Summe sich stark fraktionirt, da wohl nur äußerst wenige Papiere, sich am 30. April 1858 noch in denselben Händen befanden, welche sie zu den hohen Kursen vom 31 März 1856 erstanden hatten. Daß demungeachtet eine Masse von Spekulanten durch jene starken Kursrückgänge sehr fühlbare Verluste erlitten, läßt sich nicht in Abrede stellen. Nur glauben wir nicht, daß jene vom Kurszettel verschwundene Summe von zwei Milliarden „das Nationalvermögen“ um so viel verringere, wie die nach Staatsretterei schreiende Börsenpresse glauben machen will. Wenn z. B. die Aktie der Mittelmeerbahn nur 53 Frs. Dividende (seit 1857) geben kann, so ist ihr reeller innerer Werth nach dem allgemeinen

Stand des Zinsfußes nicht über 1000—1100 Frs. zu schätzen; das „Nationalvermögen" ist nicht im Geringsten dadurch gesteigert worden, wenn Börsenmanövers oder allgemeiner Spekulationstaumel sie vor 2 Jahren auf den Kurs von 2000 hinauf getrieben haben; eben deshalb aber erleidet das Nationalvermögen keine Einbuße, wenn entgegengesetzte Manövers oder die bloße Ernüchterung der Spekulationswelt den Kurs heute auf ein naturgemäßeres Niveau zurückführen. Wir glauben deshalb auch nicht an die „Entwerthung" aller Börsenpapiere, über welche seit Monaten so vielfach geklagt wird. Es haben die meisten Papiere nur den käuflichen Ueberwerth eingebüßt, welchen sie dem Spiel verdankten, um auf ihren innern Werth zurückgeführt zu werden. Diese Operation, gewiß sehr schmerzlich für die momentanen Papierbesitzer, ist vom höhern und allgemeinern Gesichtspunkte aus, gewiß als heilsam zu betrachten. Wie im Waarenhandel, ist auch im Papiergeschäft nur der ehrliche, auf wirklichen, dem innern Werth entsprechenden Preisen begründete Umsatz wahrhaft ersprießlich. Die Handelskrisis der letzten Monate hat der kommerziellen Welt in sehr eindringlicher Weise gezeigt, wohin die künstliche Ueberspannung der Preise führt; hoffentlich wird die theuer bezahlte Lehre für sie nicht verloren gehen. Wenn die, allerdings der Belehrung und Bekehrung schwerer zugängliche Börsenwelt aus den herben Verlusten der zwei letzten Jahre dieselbe Mahnung zieht, so kann dies gewiß nur ihr und der Großindustrie, welcher sie dienen soll, zum wahren und bleibenden Vortheil gereichen.

Allerdings sträubt sie sich gegen das Eingeständniß ihrer Fehler. Ihr fehlt, wie es scheint, der Muth und der Wille, sich zu bessern und durch eigene Anstrengung sich wieder emporzuarbeiten. Handel und Industrie, wiewohl seit zwei Jahrhunderten in Frankreich so sehr an höhere Leitung und Beschützung gewöhnt, daß ihnen das Gängelband zur zweiten Natur geworden, haben doch ganz richtigen Blickes die wahre Ursache der letzteren Krisis herausgefunden und sehr gut erkannt, wo die Abhilfe für das gegenwärtige Uebel und die Sicherstellung gegen dessen Rückkehr zu suchen sei; von einigen vereinzelten Reklamationen abgesehen, haben Handel und Gewerbe nirgends die Aus-

hilfe der Regierung angeflehet. Die Börse hingegen, so stolz und dünkelvoll in den letzten Jahren, daß sie nicht nur einen Staat im Staate zu bilden, sondern selbst über dem Staat zu stehen glaubte, liegt seit einigen Monaten fortwährend der Regierung zu Füssen, Rettung und Hilfe von ihr heischend: Man kann die entschiedene Abweisung nur billigen, welche sie höhern Orts erfahren hat. Wir mögen hiemit keineswegs die Maßregeln, welche in den letzten zwei Jahren gegen die Börse ergriffen worden (das neue Kommanditegesetz, die Mobiliarsteuer, das Börseneintrittsgeld u. s. w.) unbedingt gut heißen; aber sie waren leider die nothwendige Berichtigung der Fehler, welche die Regierung früher in entgegengesetzter Richtung durch Uebertreibung und Aufstachelung des Spekulationsgeistes begangen hatte. Die Finanzwelt, welche sich jene Fehler so gut zu Nutze machte, darf wohl auch die Kosten der Umkehr tragen........

Es wäre gewagt, schon heute voraussagen zu wollen, wie sich unter diesen gährenden Verhältnissen die Lage der französischen Spekulationsthätigkeit im J. 1858 gestalten werde. Wir möchten ihr jedoch, falls nicht großartige politische Störungen dazwischen treten, kein zu ungünstiges Prognosticon stellen. In Folge der letzten Handelskrisis stockt allerdings die Verkehrsthätigkeit noch immer; natürlich macht sich das unter Anderm auch den Eisenbahnen sehr fühlbar: ihre Einnahmen im ersten Viertel 1858 sind gegen die entsprechende Epoche des Vorjahres von 81,000,000 auf 80,700,000 Fr. herabgemindert worden. Die Nachwehen der Krisis beginnen aber sichtlich zu schwinden; man darf hoffen, daß die schon im April eingetretene Besserung der Bahnerträgnisse im weitern Verlauf des Jahres, welches namentlich betreffs der Bodenerzeugung sehr gut zu werden verspricht, sich wenigstens erhalten werde. Wie die Eisenbahnen, werden auch die andern ernsten Aktienunternehmungen sich hiedurch bald von den Erschütterungen des Vorjahres erholen. Für die Parasitspekulation, für das Differenzenspiel, wird das Terrain freilich weniger günstig sein, als in den Jahren 1852—56; das ist nicht nur kein Uebel, sondern eine doppelte Wohlthat. Erstens wird hiedurch das moralisch und ökonomisch verderbliche Agiotagefieber bleibend an Intensität verlieren; zweitens werden Intelligenz und

Kapital sich destomehr den bessern, wirklich fruchtbringenden Unternehmungen zuwenden. Daß z. B. die Mirès'sche „Generalkasse“ sich fernerhin möglichst auf die von ihr geschaffenen Unternehmungen concentriren will; daß der Mobiliarkredit die gleichen Vorsätze wenigstens zur Schau zu tragen für gut findet; daß die Milaud'sche „Aktionärskasse“ statt neuer Börsenspekulationen jetzt mit Gründung eines großen Seidenentrepôts in Lyon umgeht; daß der bisher ganz vernachlässigte Crédit foncier während der letzten Monate entschieden in den Vordergrund getreten und selbst für unsere Börsenkapitalisten eine bevorzugte Anlagsweise zu werden beginnt: Das sind beachtenswerthe „Zeichen der Zeit.“ Sie verrathen eine Tendenz, die nur gefördert und fortentwickelt zu werden braucht, um den Unternehmungsgeist und die Kapitalmittel unseres Fondsmarktes in einer für die Volkswirthschaft wahrhaft ersprießlichen Weise verwendet zu sehen.

J. E. Horn.

Präsenz und Dienstzeit.

1.

Die Grundlage jeder geordneten Heereseinrichtung ist, daß man die zum Kriegsdienst bestimmten Leute auslese und in ihre geeigneten Plätze einweise. Das Auslesen der Leute zum Dienst wird, wo die Conscription besteht, **Aushebung**, die Platzeinweisung **Eintheilung** in die Truppenkörper (Regimenter, Bataillone &c.) genannt. Jeder einzelne ausgehobene und eingetheilte Mann bleibt einem oder mehreren Truppenkörpern nacheinander, eine bestimmte Zahl von Jahren zum Dienste verpflichtet. Während dieser **Dienstzeit** kann der Mann denkbarer Weise immer zu Hause sein und sein Geschäft oder Gewerbe treiben, insofern während aller der Jahre, welche seine Dienst-

pflicht läuft, möglicherweise gar keine Veranlassung eintritt, ihn zu deren Ausübung einzuberufen. Wird er aber dazu einberufen, so tritt er in den Zustand der Präsenz, wird präsent, und die ganze präsente Mannschaft eines Regiments ꝛc. wird dessen präsenter Stand oder auch sein Stamm genannt, während alle verpflichtete aber nicht präsente Mannschaft die Klasse der Beurlaubten oder Reserven bildet.

Ein Regiment kann nun im Frieden, dem normalen Zustand der heutigen Staaten, entweder 1) gar keinen Stamm haben, sondern nur aus Beurlaubten bestehen, oder 2) gar keine Beurlaubten, sondern nur präsente Mannschaft oder 3) einen mehr oder minder starken Stamm und daneben eine mindere oder größere Zahl von Beurlaubten besitzen.

Nehmen wir drei Regimenter, bei deren jedem eines dieser Systeme besteht, die übrigens alle drei gleich stark, so wird in gleicher Zeit und unter sonst gleichen Verhältnissen für das erste Regiment der geringste, für das zweite der größte, für das dritte ein mittlerer Aufwand erfordert. Von diesem Standpunkte aus betrachtet, ist also das erste System durchaus vorzuziehen, jedem anderen vorzuziehen, und es müssen, um davon abzugehen, starke Gründe für eine ganze oder theilweise Präsenz der Mannschaft auch im Frieden vorhanden sein. Die Beleuchtung dieser Gründe muß uns mitten in unseren Gegenstand führen. Es können folgende dafür angegeben werden:

1) die beständige Bereitschaft zum Kriege. Für diese ist die Präsenz durchaus nicht nothwendig; denn ein Krieg kommt nicht plötzlich über Nacht, und besteht auch ein ganzes Heer aus Beurlaubten, so ist es immer möglich, diese rechtzeitig zusammenzurufen und zu organisiren, wenn nur die Beurlaubten mit allen Ausrüstungsgegenständen wohl versehen, die Ausrüstungsstücke für ganze Truppenkörper, Geschütz, Fuhrwerk ꝛc. zur Genüge vorhanden sind, und ein gehöriges Benachrichtigungssystem eingerichtet ist. Nur in einem Fall ist die unbeschränkteste Präsenz Bedingung der Kriegsbereitschaft, dort nämlich, wo keine Conscription existirt, wo der Militärdienst ein freies Handwerk, das Heer durch freie Werbung gebildet ist. Hier, wo wir es nicht damit zu thun haben, dem Existirenden die Ehre zu geben und

Concessionen zu machen, wo wir nur das Vernünftige suchen, verweisen wir jedoch auf das früher und noch aus ganz anderen als Nützlichkeitsgründen gegen das System der freien Werbung Angeführte. Von unserm Standpunkte, dem der Dienstpflicht und der Conscription im weitesten Sinne des Wortes, ist die Nothwendigkeit der Präsenz durch die Rücksicht auf Kriegsbereitschaft nicht zu begründen;

2) die Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern. Wir haben nicht im mindesten im Sinne, darüber zu streiten, ob überhaupt für diesen Zweck eine Militärmacht zu halten sei; wir geben sogar von vornherein zu, daß allerdings auch zur Unterdrückung von inneren Unruhen über eine Militärmacht zu disponiren sein müsse. Es fragt sich nur, ob man es dabei darauf absieht, eine nichtsnutzige Minorität rasch und erfolgreich zur Ruhe zu bringen, oder aber, zu Gunsten einer herrschenden Minorität der vollkommen berechtigten Majorität gegen billige Forderungen Zaum und Zügel anzulegen. Im ersteren Fall, den wir allein gelten lassen, wird man der ungemüthlichen Anarchie mit verhältnißmäßig geringem Kraftaufwand Herr werden; im zweiten Fall ist umgekehrt in einem wohlgeordneten Staate dem antanarchischen Princip durch alle organischen Einrichtungen die Grenze zu stecken: nahe genug und nicht leicht überschreitbar. Man komme uns nicht mit dem Gemeinspruch von den weisen Minoritäten, die die Majoritäten erst allmälig zu sich heraufziehen; ein Gemeinspruch, der von Rothen und Schwarzen mit gleicher Virtuosität gehandhabt wird. Auch die vermeintlich weiseste Minorität hat immer erst ihren Anspruch auf Geltung zu beweisen, und nöthigen Falls auch mit den Waffen in der Hand; kann sie das bei einer Organisation, die allen gleiche militärische Kraft in die Hände gibt, nicht, so hat sie eben noch keinen Anspruch auf Geltung. Eine solche Organisation haben wir aber beständig im Auge. Von diesem Standpunkte erscheint demnach auch für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern eine immer präsente Macht durchaus überflüssig. So lange die executive Gewalt noch Ansehn im Lande hat, genügt für diesen Nothfall das Aufgebot. Verliert sie dieses

Ansehen, so verdient sie es auch nicht mehr, und es muß sich eben in gegenseitigem Ringen eine neue Executive bilden;

3) die Ausbildung für den Kriegsdienst. Dafür ist die Präsenz thatsächlich nothwendig. Denn wie sollten die waffenfähigen Männer im Kriege geschickt sein, in Truppenverbände geschaart, zweckmäßig aufzutreten, wenn sie es nicht schon im Frieden gelernt haben? Allein das aus diesem Grunde nothwendige Maß der Präsenz ist doch ein wesentlich anderes als unter jenen früheren Voraussetzungen. Für jene Zwecke müssen ganze Truppenkörper von mehr oder minderer Stärke beständig, alle Friedensjahre und zu jeder Zeit präsent sein; zufolge des letztern Grunds aber wird nur verlangt, daß jeder überhaupt zum Kriegsdienst bestimmte Mann zum Behufe seiner Ausbildung im Frieden eine gewisse Zeit lang präsent sei. Es wird hier hinreichen, wenn im Laufe eines jeden Jahres die sämmtlichen wehrbaren Männer 4 bis 6 Wochen oder eine andere kürzere Zeit zur Ausbildung herangezogen, in Truppenkörpern zur Uebung vereinigt werden, während das übrige Jahr hindurch kein einziger Mann und kein einziger Truppenkörper im ganzen Lande präsent zu sein braucht. Auf das Specielle dieser Frage kommen wir zurück und fragen uns zunächst nur: ob eine lange oder kurze Präsenzzeit zweckmäßiger sei?

Für die kurze Präsenz spricht

1) der Kostenpunkt. Angenommen, es sei in einem Lande jeder Mann zu 20 Jahren Dienstzeit verpflichtet: es treten jährlich 10,000 M. ins waffenfähige Alter, die Präsenzzeit sei auf 365 Tage festgesetzt: so werden auf die Ausbildung für den Kriegsdienst in jedem Jahre 365 × 10000 d. h. 3 Millionen 650000 Arbeitstage verwendet, und während sie sonst sich selbst und ihre Familien erhalten und an den Steuern ihren Theil tragen, muß nun auch der Unterhalt dieser ganzen dienstpflichtigen Mannschaften aus dem Ertrage der Friedensarbeit bestritten werden — ein Aufwand und Verlust, der sich bei einer Präsenz von 730 Tagen auf das Doppelte steigert.

2) Die Rücksicht auf die Größe der Armee. Wenn das Budget eines Staates gestattet, 12,000 M. jährlich präsent zu

halten, und er setzt die Präsenz auf 3 Jahre an, so bildet er in jedem Jahre 4000 M. aus, denn so viele kann er dann jährlich einstellen; beträgt also die Dienstzeit 20 Jahre, so erhält er eine Armee von 80,000 M. Setzt aber derselbe Staat die Präsenz auf nur ein Jahr an, so kann er jährlich 12,000 M. einstellen und erhält folglich bei einer Dienstzeit von 20 Jahren eine Armee von ungefähr 240,000 M.

3) Die Rücksicht auf möglichst allgemeine Wehrhaftigkeit des Volkes *).

Was hat es mit der allgemeinen Wehrhaftigkeit auf sich, ist sie etwa absolut nothwendig, inwiefern überhaupt nützlich? Das sind Fragen, die uns in unserer Praxis schon so viel und von so verschiedenen Seiten her aufgestoßen sind, daß wir hier

*) Hier diene als Vorbemerkung, daß man auf 1000 Menschen einer Bevölkerung in Mitteleuropa noch heute etwa 160 wehrhafte Männer zwischen 20 und 60 Jahren rechnen kann und daß von 1000 Menschen jährlich etwa 7 junge Männer in das Alter der Wehrhaftigkeit, das 20. Lebensjahr, eintreten. Wenn alle diese jungen Männer in den Waffen geübt werden sollen, so müßten von 10 Millionen Einwohnern jährlich 70,000 M. in Präsenz gestellt werden, und währte die Präsenz z. B. 4 Jahre, so wären von 7 Millionen Einwohnern 280,000 M. präsent zu halten, also von 40 Millionen, beiläufig der Bevölkerung Frankreichs, 1120 Tausend Mann; deren Unterhalt sehr gering gerechnet, 1120 Millionen Franken kosten würde, eine geradezu unerträgliche Belastung des Budgets. Will man aber diese beschränken und doch die einmal angenommene Präsenzzeit der Mannschaft beibehalten, so gibt es absolut kein anderes Mittel, als jährlich weniger Mannschaft einzustellen, d. h. nicht alle wehrhafte Mannschaft auszubilden Und dies geschieht denn auch bei gegenwärtigen Verhältnissen überall. Wenn einer unserer Leser sich davon überzeugen will, daß auch in den Staaten Deutschlands, die sich gern als moderne Spartiaten geriren, nur ein verhältnißmäßig sehr kleiner Theil aller Mannschaft zum Militärdienst wirklich herangezogen und für denselben ausgebildet wird, so darf er nur die Summe, welche diese Staaten jährlich auf ihr Militärwesen verwenden, mit der Summe der Mannschaft, die daselbst nach ihrer Bevölkerung und unseren obigen Angaben jährlich ins 20. Lebensjahr eintritt, multiplicirt mit der Zahl der Präsenzjahre, vergleichen.

nothwendig dabei verweilen müssen. Wir erinnern dabei an den Standpunkt, den wir gegenüber unserer Aufgabe schon im ersten und in allen folgenden Artikeln einnehmen. Es ist weder der des Gesandschaftsattachés, der seinen Beruf blos als eine äußerst lästige, aber nothwendige Nebensache, noch der des Holzhackers, der nur sein Gewerbe und nichts weiter beachtet, noch endlich derjenige eines Kathedermannes, der auf dem Katheder Weltenschöpfer, unter dem Katheder, vor jedwelchem fait accompli den Hut zieht. Wir stellen uns auf den practicablen Boden, daß wir aus den Verhältnissen das Zweckmäßige zu begreifen, und die Richtpunkte für die Zukunft zu gewinnen suchen, unbekümmert, ob sich die Autoritäten dagegen sträuben und die Gegenwart daran vorbei streift. Hiernach gilt uns die allgemeine und von Allen wirklich geleistete Wehrpflicht, wie schon ausgesprochen, als Bedingung einer harmonischen inneren und nicht minder als die Seele einer jeden kraftvollen äußeren Staatsökonomie. Auf sie gestützt, erhält man die denkbar größte Zahl für den Kriegsdienst ausgebildeter Männer, wird es daher möglich, die im Kriege aufgestellten Heere auf die einfachste Weise beständig soweit zu ergänzen, als Kräfte überhaupt noch heranzuziehen sind. Ein Staat, der nur ein geworbenes stehendes Heer und gar keine Wehrpflicht besitzt, wird im Kriege den Abgang seiner Armeen nur mit den größten Anstrengungen und, insofern er eben erst in der zwölften Stunde daran geht, doch nur nothdürftig und nie rechtzeitig zu ersetzen vermögen. Die englische Krimarmee z. B. war eigentlich auf einen einigermassen angemessenen Stand erst gebracht, als sich der Krieg zwei Jahre lang hingeschleppt hatte, und der günstige Moment zur politischen Aktion verpaßt war. Bei einer solchen Heerverfassung wird der Staatsmann, will er der Lage gewachsen sein, bei jeder entfernten Kriegsdrohung für Neuwerbungen und die Erhöhung des Präsenz-Standes sorgen müssen. Kommt der Krieg nicht zum Ausbruch, so waren diese Rüstungen vergeblich und das für sie ausgegebene Geld völlig unnütz aufgewandt, während in vielen Fällen gerade durch die mit Angst und Sorge betriebenen Werbungen und Rüstungen, indem sie die Stimmung reizen, ein vom Zaun gebrochener Krieg erst unvermeidlich wird. Erfüllt aber ein Staat dieser Art seine

Kriegspflicht nur saumselig, und wird er dann von einem wohlgerüsteten Feinde unvermuthet an seinem Heerde angegriffen, so läuft er Gefahr, daß er dem ersten Stoße erliege. Auch eine Militärmacht, mit einer langen Präsenz und nur partiellen Wehrpflicht, wird sich zwar nie in dieser ungünstigsten, aber doch niemals in so günstiger Lage befinden, als ein Staat, in dem die Wehrpflicht eine allgemeine und folglich die Präsenzzeit eine kurze ist. Angenommen, ein Staat von zehn Millionen Einwohnern also von hinreichender Größe, um auch heute noch eine politische Rolle von einiger Selbstständigkeit zu spielen, hätte im Frieden 60000 M. Soldaten im beständigen Dienst —, sicherlich schon eine bedeutende finanzielle Leistung — ihre Dienstzeit sei 24 und ihre Präsenzzeit 4 Jahre: so wird er, den Abgang an ausgebildeter Mannschaft, welcher während des Dienstzeitalters durch Tod und Invalidität eintritt, mit angerechnet, kaum über mehr als 300000 M. für den Kriegsdienst ausgebildeter Leute verfügen. Das scheint allerdings eine sehr beträchtliche Macht. Indessen, wenn man erwägt, daß ein sehr bedeutender Theil eines Heeres aus, der Ausbildung, nicht minder bedürftigen, Nichtcombattanten bestehn muß, damit die Combattanten eben ihrem Namen Ehre machen; wenn man ferner erwägt, daß Festungsbesatzungen und andere Garnisonen stets einen sehr beträchtlichen Theil der ganzen Heeresmannschaft absorbiren, so stellt sich heraus, daß für die eigentlich entscheidende Kriegführung dieser Staat gewiß nicht mehr als über 150000 M. disponibler Truppen verfügt, die sich dann nach allen Erfahrungen, ehe es nur zum Schlagen kommt, durch Krankheiten, Liegenbleiben auf den Märschen u. s. w. noch um weitere 19 bis 20 Procent vermindern werden. Einer Großmacht gegenüber wird man diese militärische Kraft nicht gerade bedeutend oder ausreichend finden. Bedenkt man dagegen, daß die Zahl seiner Männer zwischen 20 und 44 Jahren, im Alter der Dienstzeit, etwa 1200000 beträgt, also viermal so viel als die Zahl der für den Kriegsdienst ausgebildeten Männer dieses Alters, so dringt sich doch wohl alsbald der Gedanke auf, daß er nach seiner reellen Landeskraft unzweifelhaft militärisch mehr leisten könnte, als er nach seiner militärischen Organisation thatsächlich zu leisten vermag. In den Zeiten ernster Gefahr hat daher auch ein sol-

cher Staat das natürliche Bestreben seine militärische Kraft über die Ergebnisse der regelmäßigen Organisation hinaus zu verstärken: er errichtet neue Truppenkörper, und stellt in diese jetzt Mannschaften aus den dienstpflichtigen Altersklassen ein. Vollständige Neulinge im Kriegswesen, müssen diese aber jetzt erst, in der Stunde der Noth, dafür ausgebildet werden. In dringenden d. h. in den Fällen, auf die die militärische Organisation vorzugsweise berechnet sein sollte, kommt dieser Staat daher annähernd in dieselbe Lage, wie der früher erwähnte, der sein stehendes Heer nur durch Werbung rekrutirt. — Nur der Staat, welcher die ganze wehrhafte Mannschaft auch wirklich ausbildet, hat Alles, was er für seine Unabhängigkeit seiner Kraft nach zu leisten vermochte, wirklich geleistet. Ihm bleibt im Falle der Noth nichts mehr übrig, als die Soldaten, die ihre Stelle im Heeresverbande bereits kennen, unter die Fahnen zu rufen.

Außer Frage steht aber endlich, daß durch die allgemeine Ausbildung sämmtlicher waffenfähigen Mannschaft für den Kriegsdienst, militärische Kenntnisse und militärischer Geist im Volke sich viel weiter verbreiten, als bei einer Organisation, welche nur einen Theil der Mannschaft zum Waffendienst einübt. Dies kommt aber im Kriege, bei den Rüstungen zum Krieg, und ganz insbesondere bei einem im eignen Lande zu führenden Vertheidigungskriege ganz unglaublich zu statten. Die Rüstungen, die Aufstellung des Heeres geht schnell und mühelos voran, weil auch die Civilbehörden bis zu den Gemeindebehörden hinab, durch ihre militärische Ausbildung mit den nothwendigen Kenntnissen ausgestattet, sich in die neue Aufgabe rasch einleben; alle Beziehungen zur Landesbevölkerung, insbesondere für die Heeresverpflegung und Unterkunft, machen sich leicht und bequem und ein guter Theil der Friction, die durch das Nichtineinandergreifen der Heeres- und der übrigen Staatsmaschine unter andern Verhältnissen entstehen muß, wird vermieden.

Wir könnten in der Aufführung der technischen Nützlichkeitsgründe für die allgemeine Wehrhaftigkeit und folglich für die kurze Präsenz noch lange fortfahren, indessen das Gesagte wird genügen, und wir haben noch einen sehr berücksichtigungswerthen Nebenpunkt ins Auge zu fassen. Wo wir von der Waffenfähig-

keit sprachen, war angenommen, daß unter 1000 Menschen sich 160 waffenfähige Männer von 20 bis zu 60 Jahren, und etwa 120 von 20 bis zu 44 Jahren befinden; was voraussetzt, daß unter 1000 Menschen mindestens fünf bis sechs wirklich dienst-tüchtige Leute ins 20. Lebensjahr eintreten. Halten wir nun einmal Folgendes dagegen. Das Kurfürstenthum Hessen hat ungefähr 750000 Einwohner; es müßten also hier jährlich etwa 3800 diensttüchtige junge Männer ins 20. Lebensjahr treten. Nach der Militärorganisation dieses Landes werden aber factisch jährlich höchstens 1100 Mann dieser Altersclasse zur Ausbildung eingestellt, — und dennoch wird geklagt, daß man nicht einmal diese Zahl kriegstüchtiger Leute finden könne!

„Wie, so mag man fragen, verhält es sich denn unter solchen Umständen mit deiner allgemeinen Waffenausbildung? Von welcher Bedeutung ist sie für Hessen, wo man schon gegenwärtig die genügende Zahl dienstfähiger Leute kaum aufzutreiben vermag? Du verlangst mindestens dreimal so viel Mannschaft jährlich in den Waffen zu üben: ist denn nach deinen Begriffen jeder kriegspflichtige Mann auch wirklich waffentüchtig?"

Darauf ist einfach zu erwidern, daß dieser Widerspruch, insoweit er anscheinend und insoweit er wirklich, sich zum großen Theil auf die lange Präsenz zurückführen läßt. Damit nicht bei der langen Präsenz ein unnützes Fragezeichen gemacht werde, bemerken wir, daß wir eine dreijährige Präsenz eine sehr lange, überflüssig lange, nennen und behaupten, daß sie in mehrfacher Beziehung die unnatürlichen Verhältnisse verschuldet, die bei den Haaren zum Beweise von Dingen herbeigezogen werden sollen, die sich dadurch niemals beweisen lassen.

1) Angenommen, im Staate Kurhessen von 750000 Einwohnern träten wirklich im Jahre 1830 3800 oder auch mehr völlig diensttüchtige Leute in das 20. Lebensjahr, aber nach der militärischen Organisation, die auf einer dreijährigen permanenten Präsenz als Basis beruht, können jährlich nur 1000 oder 1100 von diesen eingestellt werden — was ist die Folge? Es müssen nothwendig Dienstbefreiungen eintreten, die in irgend einer Weise gesetzlich geregelt sind. Es liegt nun am nächsten, diejenigen Leute vom Dienst loszusprechen, die körperlich nicht

tüchtig sind, es liegt aber eben so nahe, daß man bei einem solchen Reichthum an vorhandenem Stoff die Grenzen der körperlichen Untüchtigkeit sehr weit ausdehnt. Es werden also eine Anzahl Mängel gesetzlich aufgeführt, welche die Untüchtigkeit zum Dienst begründen. Wie wenig entscheidend sind jedoch diese Mängel oft in Wirklichkeit! Man hat der großen Leute genug im Lande, und verlangt daher zur Diensttüchtigkeit eine Körperlänge von $5^1/_2$ Fuß. Wie wenig sich nun aber vom rationellen militärischen Standpunkte diese Körperlänge als die nothwendige bezeichnen läßt, ergibt sich, abgesehen von allem Andern, schon daraus, daß im einen Staate diese, im andern eine andere Norm besteht, und jede als die allein zweckmäßige festgehalten wird. Daß für einzelne Waffengatiungen ein zu kurzer Körper nicht zuträglich ist, erkennen wir vollkommen an; kurzen Menschen wird z. B. im Allgemeinen das Auf- und Absitzen schwerer als großen; zur reitenden Artillerie würden also zu kurze Leute nicht taugen. Aber die Länge allein entscheidet auch nicht, und mancher gewandte Knirps sitzt leichter auf und ab als ein riesiger Schlabako. Hier handelt es sich aber auch wesentlich um das Normalmaß für die Infanterie: für die Specialwaffen wird bei ihrer verhältnißmäßig geringen Zahlstärke die Auswahl immer leicht werden. Denken wir uns nun zwei zwanzigjährige Burschen vor der Aushebungscommission. Der eine hat $5^1/_2$ Fuß, der andere $5^1/_4$ Fuß. Beide sind anscheinend gesund, keiner hat gesetzliche Mängel; der erste wird angenommen, der andere verworfen. Aber nach fünf Jahren hat sich bei jenem ein verstecktes Brustleiden ausgebildet, dieser dagegen ist langsam nachgewachsen, er hat jetzt mehr als $5^1/_2$ Fuß, und wenn man heute zu wählen hätte, würde man den Knirps von damals unbedingt vorziehen. Unter dem bestehenden System wird dagegen der Bursche wie ein Bär, ein für allemal frei, weil er mit 20 Jahren nur $5^1/_4$ Fuß hatte, und der Schwächling, der unter dem Tornister keucht, Soldat, weil er eben schon mit 20 Jahren die Normalgröße besaß. Bei dem System der allgemeinen und allgemein ausgeübten Wehrpflicht konnte solcher hagebuchene Unsinn nicht vorkommen. Beide Leute wären zum Dienste eingezogen und ausgebildet worden; fünf Jahre später hätte man bei etwa aus-

brechendem Kriege den Langen zu Haus gelassen oder in eine Garnison gesteckt, und der Kurze wäre als ein ansehnlicher und allen Strapatzen gewachsener Streiter mit ausgezogen. Lassen wir nun aber von 1830 ab ein 25 Jahre verstrichen sein. Wir sind im Jahre 1855. Durch Einführung und Ausbreitung der Fabrication ist die Generation kleiner geworden, es finden sich jetzt noch 3000 Leute von mindestens 5 Fuß 2 Zoll unter den dienstpflichtigen 20jährigen, aber nur 2000 von 5 Fuß 3 Zoll, nur 1000 von 5 Fuß 4 Zoll und nur noch 500 von $5^1/_2$ Fuß und darüber. Das Gesetz dagegen über das $5^1/_2$ füßige Normalmaß, das existirt noch unverändert — und die „unwissenden Laien" verlangen, daß jeder Bursch von 20 Jahren in Handhabung der Flinte geübt werde, wo die Statistik doch nachweist, daß auch nicht einmal mehr der dritte oder vierte Theil der Rekruten waffentüchtig ist! — Als ein weiterer Grund der Dienstuntüchtigkeit gilt dann unter dem hergebrachten System der Mangel von einigen Zähnen, insofern diese der Soldat „zum Abbeißen der Patrone" brauche: der stärkste Schlingel kann auf diese Weise dienstfrei werden. Gegenwärtig ist aber schon bei vielen Infanteriegewehrsystemen das Patronabbeißen gar nicht mehr nothwendig, und vielleicht wird es binnen Kurzem überhaupt nicht mehr angewendet werden. Aber der alte Gewährschaftsmangel wird darum noch nicht außer Curs gesetzt. Wenn sich daher in einem Lande, wie sich dieß wohl ereignen kann, im Lauf der Zeit die Zähne der Leute allmälig verschlechtern, so muß sich wiederum die Zahl der normalmäßigen Dienstpflichtigen beträchtlich vermindern, während die wirkliche Diensttüchtigkeit, wenn man von dem alten Leisten abstrahirt, vielleicht im Gegentheil zugenommen hat. — Ein weiterer Grund, um einen Mann zu verwerfen, ist die Kurzsichtigkeit. Aber kann er denn nicht eine Brille aufsetzen? „Ein Soldat mit einer Brille!" Warum nicht? Gustav Adolf war kein übler Soldat und wäre sicherlich besser daran gewesen, wenn er bei Lützen eine Brille auf der Nase hatte. Der Kamaschendienst freilich wird den ersten Besten, wenn er keine Brille braucht, eher zum Feldherrn machen, als den tüchtigsten Mann, der sich von einem kleinen körperlichen Fehler durch zwei Gläser befreien kann. Wenn sich hiernach in einer Gegend im Lauf

der Zeit die Augen ein wenig verschlechtern oder wenn nur plötzlich größere Ansprüche an die Augen der Soldaten erhoben werden, weil man z. B. wie in unserer Zeit Gewehre erfunden hat, die eine halbe Stunde weit tragen und vom Soldaten verlangt wird, daß er auch mit diesen Gewehren und auf solche Weite noch das Schwarze in der Scheibe treffe, so wird dann nicht minder ein ungeheurer Ausfall an normalmäßig Diensttüchtigen verspürt werden.

So führt der Grundsatz der langen Präsenz und der beschränkten Waffenpflicht in Verbindung mit einer ganzen Armee von Gewährschaftsfehlern, unter veränderten Verhältnissen, endlich dahin, daß man eine Unzahl von Krüppeln und Invaliden im gesetzlichen Sinne des Wortes hat, und nicht einmal einen kleinen Heeresstand ausreichend bestellen kann, obwohl in Wahrheit an wirklich diensttüchtigen Leuten das Doppelte und Dreifache vorhanden ist. Es ist sogar zu wetten, wenn man jeden Auszuhebenden ganz strenge nach dem Register der Gewährschaftsschäden untersuchen wollte, daß sich keine Handvoll Diensttauglicher finden und schon lange, nicht erst jetzt, gefunden haben würden. Denn thatsächlich mußte stets das Gutbefinden der Aushebungscommission den Ausschlag geben; bei Ueberfluß an Leuten gewöhnte man sich an eine laxe Praxis, auf die persönliche Rücksichten durchaus nicht ohne Einfluß blieben; man fand zu Gunsten Dieses oder Jenes, diesen oder jenen Fehler, und brachte es endlich so weit mit dem Fehlerfinden, daß es kein Wunder ist, wenn wir uns zuletzt wirklich einbilden, die ganze jetzige Menschheit bestehe eigentlich aus lauter Krüppeln. Es geht damit wie bei der Lectüre eines medizinischen Buchs, die dem Laien in allen Gliedern ein Zwicken, Prickeln, Reißen verursacht.

2) Einer der Krebsschäden vieler europäischen Länder ist die Auswanderung. Meistentheils sind es körperlich gesunde tüchtige Leute, welche aus dem Lande gehen. Waren sie noch dienstpflichtig, so vermindert ihr Abgang direct die Summe dienstbrauchbarer Rekruten, waren sie nicht mehr dienstpflichtig, so ist das Resultat indirect dasselbe. Denn gesunde Eltern erzeugen im Durchschnitt gesunde Kinder, also auch dienstbrauchbare Rekruten; wenn sich daher die Zahl der ersteren in einem Lande

vermindert, muß auch die Zahl der letzteren beträchtlich abnehmen. Was aber ist neben Anderem die Ursache der Auswanderung? Die Furcht vor dem Militärdienst: wie oft gehen die Leute auf die Reise, nur um vor diesem auszureißen! Aber nicht die Furcht vor dem Militärdienste an sich, nur der Widerwille gegen die lange Präsenz, die den Mann auf so lange Zeit und so störend aus seinen bürgerlichen Verhältnissen herausreißt, daß er ihr nur mit dem Gefühl, einer Ungerechtigkeit zu entgehen, zu entrinnen sucht. Der designirte Rekrut weiß recht wohl, daß bei der langen Präsenz nur ein kleiner Theil seiner Altersgenossen zur wirklichen Einstellung gelangt, daß ihr viele Diensttaugliche entgehen müssen, und fühlt auch, daß über diese Pflicht das Loos gerechterweise nicht entscheiden sollte.

3) Weil man bei der langen Präsenz nur eine verhältnißmäßig geringe Zahl der sämmtlichen jungen Mannschaft, die ins waffenfähige Alter trat, in den Dienst stellen konnte, hat man sich von oben auch entsprechend weniger um das physische Wohl der heranwachsenden Generation bekümmert. Hier liegt wirklich ein Punkt, der auf eine reelle Verminderung des Standes der wehrhaften Mannschaft hinwirkt. Die Industrie hat eine ungemeine Ausdehnung gewonnen, die Kinderarbeit ist in vielen Fabricationszweigen gang und gäbe: bei den herrschenden Verhältnissen sicherlich nicht zum Wohle der körperlichen Entwicklung. Wenn man die Arbeitszeiten für diese Kinder angemessen beschränkte, und sie zu Turnübungen veranlaßte; wenn man ferner den erwachsenen Fabrikarbeiter, wo er sich mit 20 Jahren zum Militärdienst stellt, obwohl er körperlich noch unreif und nicht normalgemäß, doch auf einige Wochen oder Monate aus seiner Fabrik herausrisse, um ihn in den Waffen zu üben, und dies einige Zeit lang alle Jahre wiederholte, so wollten wir einmal sehn, ob sich nicht die körperliche Entwicklung der Fabrikbevölkerung ungleich günstiger herausstellen würde. Bei Lichte betrachtet gibt daher auch dieser Einwand nur einen neuen Grund für die Nothwendigkeit einer kurzen Präsenzzeit. Das Sündenregister der langen Präsenz ließe sich dagegen noch um viele weitere Anklagepunkte vermehren, wenn wir uns hier nicht auf das Wichtigste zu beschränken hätten.

Im nächsten Artikel wollen wir nun versuchen, die Präsenzzeit genauer zu begrenzen, indem wir ihre Vertheilung nach den verschiedenen Stellungen und auf Zeit- und Altersjahre erörtern. v. R.

Der deutsche Zollverein und Oesterreich.

Die Bemühungen, welche seither gemacht worden sind, um die Verkehrsbeziehungen zwischen dem deutschen Zollverein und Oesterreich in Uebereinstimmung mit dem Zoll- und Handelsvertrag vom 19. Februar 1853 successiv zu erweitern, blieben seither zum größten Theil erfolglos, weil es nicht hatte gelingen wollen, die im Zollverein und insbesondere in Preußen noch vorhandenen materiellen und politischen Bedenken gegen eine engere Verbindung der beiderseitigen Zollgebiete auf das richtige Maß zurückzuführen oder zu widerlegen. Eine nähere Betrachtung der Gütermengen, welche bei dem Verkehr zwischen dem Zollverein und Oesterreich die gemeinschaftliche Zollgrenze überschreiten, wird geeignet sein, die erheblichen Vortheile weiterer Verkehrserleichterungen für beide Theile zu veranschaulichen und ein bestimmtes Urtheil über die Frage gestatten, ob denn in der That den aus einer mehr spekulativen Betrachtung der Verhältnisse hergeleiteten Bedenken, den vorhandenen Thatsachen gegenüber, ein entscheidendes Gewicht beizulegen sein dürfte. Wir halten uns zunächst an die Ergebnisse des Jahres 1856, da die Commercialübersichten des Zollvereins für 1857 noch nicht vollständig vorliegen. Nach den Zusammenstellungen über die Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr des Zollvereins in dem vorgenannten Jahr ergab die Gesammt-Ein- und Ausfuhr desselben (Commerce général der französischen und belgischen Verkehrsstatistik) bei folgenden wichtigeren Handelsartikeln:

	Menge-Einheit	Einfuhr im Ganzen	Einfuhr aus Oesterreich	Ausfuhr im Ganzen	Ausfuhr nach Oesterreich
a. Garten- u. Feldfrüchte, Vieh und gew. Lebensmittel					
Weizen	Schäffel	2,538,668	1,083,230	7,691,702	457,888
Roggen	„	5,078,505	1,432,569	1,092,306	222,478
Gerste, auch gemalzte	„	935,954	639,238	2,553,981	187,020
Hafer, Buchweizen	„	1,694,294	1,045,748	2,513,939	436,747
Raps, Rübesaat	Centner	570,914	11,899	124,038	14,038
Kleesaat	„	118,947	104,121	157,256	925
Obst, getrocknetes	„	131,513	121,199	58,583	2,620
Hopfen	„	13,244	9,669	41,408	11,088
Pferde, Esel zc.	Stück	28,488	3,824	7,998	2,498
Rindvieh	„	92,269	43,658	94,143	26,606
Schweine	„	322,953	126,034	43,387	10,990
Schaafvieh u. Ziegen	„	125,221	25,722	163,224	3,506
Mühlenfabrikate	Centner	422,091	286,867	519,245	67,730
Butter	„	44,764	37,392	85,546	9,659
Käse	„	92,781	34,011	48,533	26,662
Wein u. Most, auch Cider	„	409,620	65,561	354,681	37,696
b. Rohstoffe und Halbfabrikate.					
Bau- u. Nutzholz, zu Wasser,	Schiffslast	55,545	53,522	21,731	667
weiche Holzarten	Stück	1,304,093	.	951,124	.
Holzkohlen	Centner	296,240	71,120	110,838	5,836
Steinkohlen	„	13,540,404	40,054	23,463,005	3,901,556
Eisen- u. Galmei-Erze	„	294,705	100,166	150,904	155
Flachs, Werg, Hanf, Heede	„	806,156	26,670	583,076	41,745
Rohe Schafwolle	„	432,274	205,223	161,261	14,968
Häute, rohe	„	336,591	22,276	54,207	15,777
Federn	„	37,517	26,507	15,041	500
Mineralwasser, natürl.	„	15,000	13,139	79,594	6,536
Kochsalz	„	1,620,696	131,894	543,540	44,718
Eisenvitriol, Eisenbaizen	„	33,124	20,212	10,948	6,725
Talg	„	292,938	20,970	247,861	49,114
Oel in Fässern	„	439,994	8,333	165,309	67,881
Roheisen, Brucheisen	„	4,278,784	37,358	310,485	208,569
Grobes Stabeisen, Stahl, Schienen	„	1,125,005	151,689	549,711	434,782
Roher Zink	„	27,020	8,635	563,488	23,398
Rohes Spiegelglas	„	31,888	24,126	1,719	1,050
Baumwollengarn, 1 u. 2 do.	„	724,880	38,470	203,602	183,512
Rohes Leinengarn, Maschin.	„	81,674	8,359	37,635	31,975

	Menge-Einheit	Einfuhr		Ausfuhr	
		im Ganzen	aus Oesterreich	im Ganzen	nach Oesterreich
c. Manufaktur- xc. Erzeugnisse.					
Baumwollenwaaren	Centner	180,395	27,541	356,581	117,949
Rohe Leinwand	=	26,154	18,876	28,073	4,965
Wollenwaaren	=	58,262	8,235	229,097	57,781
Seidenwaaren	=	31,966	302	30,776	6,860
Halbseidenwaaren	=	9,177	2,306	15,318	5,706
Druckpapier, weißes Packpapier	=	8,286	6,891	29,592	5,857
Grobe ungefärbte Holzwaaren	=	37,319	18,546	53,406	9,973
Weißes gewöhnl. Hohlglas	=	39,819	38,333	22,687	1,139
Gepreßtes xc. weißes Glas	=	19,103	16,700	35,122	1,138
Spiegel u. Spiegelglas über 288 □"	Stück	16,680	16,587	6,721	4,522
Farbiges Glas u. Glaswaaren	Centner	12,646	11,018	32,826	2,167
Grobe geschmiedete Eisenwaaren	=	188,536	27,155	368,801	141,944
Kurze Waaren	=	50,288	15,002	142,133	34,507
Chemische Fabrikate	=	75,116	26,747	158,975	31,910

Wir entnehmen hieraus, welche enorme Dimensionen der Verkehr zwischen dem Zollverein und Oesterreich, mit Gegenständen, die wie Getreide, Sämereien, Rohstoffe und Halbfabrikate im Zwischenverkehr keinerlei, oder ermäßigten Abgaben unterliegen, angenommen hat. Nicht minder ist die Ausfuhr von Manufakturerzeugnissen des Zollvereins, sowie von Holz-, Eisen- und kurzen Waaren und chemischen Fabrikaten nach Oesterreich, und umgekehrt die Einfuhr von dergleichen Waaren, sowie von Glas, und Glaswaaren aus Oesterreich nach dem Zollverein sowohl an und für sich, als auch im Verhältniß zu dem Gesammtverkehr des letzteren sehr bedeutend.

Die Einfuhr und Ausfuhr des Zollvereins im engeren Sinn (Commerce spécial), welche die Eingangsverzollung und die Ausfuhr aus dem freien Verkehr umfassen, zeigen, insoweit es sich um die im Zwischenverkehr erleichterten Artikel handelt, nicht minder günstige Ergebnisse. Wir haben für das Jahr 1856:

	Menge-Einheit	Eingangsverzollung im Ganzen	Eingangsverzollung aus Oesterreich zu ermäßigten Sätzen.
a. Garten- u. Feldfrüchte, Vieh u. gew. Nahrungsmittel.			
Weizen	Schäffel	2,532,662	1,023,278
Roggen	"	4,142,074	1,438,495
Gerste, auch gemalzte	"	936,248	630,535
Hafer, Buchweizen	"	1,668,073	1,031,918
Bohnen, Erbsen, Linsen, Hirse	"	400,866	284,841
Kleesaat	Centner	117,084	103,862
Obst, getrocknetes	"	124,407	110,753
Rindvieh	Stück	89,704	22,797
Schweine	"	322.935	65,949
Schaafvieh, Ziegen	"	114,991	25,713
Mühlenfabrikate	Centner	415,331	278,423
Oelkuchen	"	72,616	52,563
Butter	"	38,422	33,174
b. Rohstoffe u. Halbfabrikate.			
Bau- und Nutzholz; zu Wasser	Schiffslast	109,495	62,912
	Stück	1,448,883	—
Steinkohlen	Centner	13,404,400	40,054
Flachs, Werg, Hanf, Heede	"	687,938	22,097
Federn	"	33,846	26,892
Mineralwasser, natürl.	"	14,476	13,114
Eisenvitriol, Eisenbeizen	"	32,380	20,061
Roh- und Brucheisen	"	4,000,884	36,967
Stabeisen, Stahl, Schienen	"	487,635	20,764
Roher Zink	"	8,570	8,510
Baumwollengarn aller Art	"	525.440	429
Rohes Leinengarn, Masch. Gesp.	"	52,743	8,255
c. Manufaktur- und Industrie-erzeugnisse.			
Baumwollenwaaren	"	10,305	68
Wollenwaaren	"	23,563	229
Seidenwaaren	"	5,522	90
Ungeleimtes Druckpapier ꝛc.	"	8,061	6,695
Grobe ungefärbte Holzwaaren	"	53,743	17,402
Weißes, gepreßtes ꝛc. Glas	"	9.078	7,324
Farbiges Glas und Glaswaaren	"	5,030	4,468
Gemeine Töpferwaaren	"	28,778	5,711
Grobe geschmiedete Eisenwaaren.	"	68,293	11,203
Chemische Fabrikate ꝛc.	"	47,067	17,450
Bücher	"	21,431	6,092

Während hiernach der Zollverein seinen Bedarf an ausländischem Getreide, Kleesaat, getrocknetem Obst, an Vieh, Müh-

lenfabrikaten und verschiedenen Rohprodukten zum großen oder größten Theil aus Oesterreich bezieht, auch an Halbfabrikaten von dort beträchtliche Quantitäten einführt, ist der Verbrauch österreichischer Ganzfabrikate nur in den wenigen, vorstehend verzeichneten Ausnahmen, und auch hier in Folge ermäßigter Zwischenzollsätze, von einigem Belang. Der Vergleichung halber haben wir aus der großen Reihe der vom begünstigten Zwischenverkehr fast ganz ausgeschlossenen fertigen Manufaktur- und Industrie-Erzeugnisse, einige der wichtigsten, nämlich die Zeugwaaren, speziell hervorgehoben.

Weit beträchtlichere Quantitäten zeigt die nachfolgende Uebersicht, welche die wichtigeren, bei der Ausfuhr aus dem freien Verkehr des Zollvereins nach Oesterreich hauptsächlich in Betracht kommenden Handelsartikel umfaßt.

	Menge-Einheit	Ausfuhr aus dem freien Verkehr	
		im Ganzen	nach Oesterreich
a. Garten- u. Feldfrüchte, Vieh und gew. Nahrungsmittel.			
Weizen, Spelz	Schäffel	7,684,700	451,574
Roggen	"	1,088,493	221,404
Gerste, auch gemalzte	"	2,545,247	178,411
Hafer, Buchweizen	"	2,499,896	422,920
Raps, Rübesaat	Centner	124,034	14,037
Leinsaat	"	920,686	26,339
Hopfen	"	38.077	9,920
Rindvieh	Stück	92,316	25,266
Mühlenfabrikate	Centner	510,124	60,660
Hut- rc. Zucker	"	163,083	20,115
Tabaksblätter und Stengel	"	156,741	64,228
b. Roh- und Hilfsstoffe, Halbfabrikate.			
Brennholz zu Wasser	Klafter	47,362	18,611
Steinkohlen	Centner	23,460,436	3,901,554
Flachs, Werg, Hanf, Heede	"	540,720	39,581
Rohe Schafwolle	"	114,295	13,152
Rohe Häute zu Leder	"	34,020	9,701
Theer, Daggert, Pech	"	30,794	21,748
Soda	"	21,538	9,412
Pottasche, gem. Kreide	"	44,157	11,510
Oel in Fässern	"	49,594	27,633
Roheisen, Brucheisen	"	148,123	125,103

	Menge-Einheit	Ausfuhr aus dem freien Verkehr	
		im Ganzen	nach Oesterreich
Grobes Stabeisen, Stahl, Schienen	Centner	165,544	126,865
Rohkupfer	"	25,804	22,853
Roher Zink	"	546,585	23,267
Baumwollengarn	"	59,641	48,390
Rohes Leinengarn, Maschinengespinnst	"	11,066	9,730
Lohgare Häute	"	49,898	27,049
c. Manufaktur- und Industrie-Erzeugnisse.			
Baumwollenwaaren	"	178,629	32,469
Graue Packleinwand	"	78,170	23,220
Wollenwaaren	"	193,009	38,721
Geleimtes Papier	"	39,475	8,135
Feine Holzwaaren	"	67,688	10,665
Gemeine Töpferwaaren	"	117,571	29,181
Grobe eiserne Gußwaaren	"	253,004	161,839
Grobe schmiedeiserne Waaren	"	206,775	36,701
Grobe Zinkwaaren	"	75,438	11,220
Kurze Waaren	"	101,878	23,123
Bücher, Kupferstiche ꝛc.	"	38,883	16,393

Die vorstehende Uebersicht weist zwar nicht nach, wieviel von den darin verzeichneten Quantitäten in den Verbrauch Oesterreichs übergegangen ist, und wieviel davon durch Oesterreich nach anderen Staaten transitirte. Immerhin ist jedoch daraus zu ersehen, in einem wie hohen Grade die gesammte producirende und handeltreibende Bevölkerung des Zollvereins bei der erleichterten Ausfuhr nach dem österreichischen Gebiet interessirt erscheint, und wie sehr diejenigen Zollvereinsregierungen, welche ihr Veto gegen eine weitere Ermäßigung des Zwischenzolltarifs und eine Aufhebung der Durchgangsabgaben bei dem gegenseitigen Verkehr geltend machen, gegen die Interessen ihrer eigenen Landesangehörigen handeln.

Wie beträchtlich der Transitverkehr durch den Zollverein nach Oesterreich trotz der Ungunst jener Verhältnisse gestiegen ist, wird deutlich werden, wenn wir erwähnen, daß im Jahr 1856 unter Begleitschein-Controle dorthin ausgeführt wurden: von roher Baumwolle 177,975 Ctr., Baumwollengarn 155,168 Ctr., Baumwollenwaaren 85,480 Ctr., Harzen, Aloe ꝛc. 62,458 Ctr., Soda 77,796 Ctr., Roheisen 83,486 Ctr., grobem Stab-

eisen, Stahl und Schienen 208,017 Ctr., groben schmiedeeisernen Waaren 105,243 Ctr., lohgaren Häuten 15,237 Ctr., rohem leinenen Maschinengarn 22,245 Ctr., Rohkaffee 206,808 Ctr., Rohtabak 202,302 Ctr., Rohzucker 57,689 Ctr., Oel in Fässern 38,248 Ctr., Talg 47,024 Ctr., Thran 45,379 Ctr. u. s. w.

Was die Ergebnisse des Jahres 1857 anlangt, so liegt bis jetzt nur die Zusammenstellung über die im Zollverein zum Eingang verzollten, resp. zollfrei eingelassenen Waaren vor. Derselben und den betreffenden Zusammenstellungen der Vorjahre entnehmen wir nachstehende vergleichende Uebersicht.

	Menge-Einheit	Zwischen-Zollsatz	Einfuhr aus Oesterreich zu ermäßigten Sätzen.		
			1855	1856	1857
Weizen	Schffl.	frei	898,372	1,023,273	666,648
Roggen	=	=	1,092,941	1,438,495	576,913
Gerste, auch gemalzte	=	=	248,763	630,535	876,495
Hafer, Buchweizen, Dinkel	=	=	1,038,700	1,031,918	698,186
Bohnen, Erbsen, Linsen, Hirse	=	=	93,697	284,841	98,106
Leinsaat	Ctr.	=	10,080	9,270	23,013
Raps, Rübsaat	=	=	46,286	11,887	218,279
Kleesaat	=	=	75,987	103,862	91,243
Nicht genannte Sämereien	=	=	342	657	2,176
Wachholderbeeren	=	=	6,644	1,607	3,080
Obst, getrocknetes	=	=	110,881	110,753	170,836
Pferde, Maulesel, Esel	Stück	=	7,498	3,821	8,054
Ochsen, Zuchtstiere	=	2 1/2 Rth.	5,380	3,003	2,225
Kühe	=	1 1/2 =	3,989	4,361	3,921
Kälber	=	frei	16,710	14,611	14,654
Schweine gemästete (magere Schw. nicht angegeben).	=	20 Sgr.	24,805	43,615	26,755
Spanferkel	=	frei	21,416	22,334	30,601
Hammel	=	10 Sgr.	6,777	5,864	4,839
Anderes Schaafvieh, Ziegen	=	frei	19,781	19,849	25,504
Mühlenfabrikate	Ctr.	=	135,362	278,423	120,843
Oelkuchen	=	=	124,182	52,563	89,503
Butter	=	1 1/2 Rth.	33,955	33,174	30,786
Käse	=	1 =	5,211	5,319	3,872
Honig	=	10 Sgr.	46	1,054	2,213
Brennholz beim Wassertransport	Klafter	frei	7,419	6,675	5,723
Bau- und Nutzholz, do.	Last	=	61,968	62,912	62,315
Steinkohlen	Ctr.	=	35,525	40,054	123,913
Flachs, Werg, Hanf, Heede	=	=	31,686	22,097	24,751
Federn	=	=	24,163	26,892	30,718
Mineralwasser, natürliches	=	=	11,295	13,114	17,806
Theer, Daggert, Pech	=	=	3,975	4,428	2,874

	Menge-Einheit	Zwischen-Zollsatz	Einfuhr aus Oesterreich zu ermäßigten Sätzen. 1855	1856	1857.
Eisenvitriol, Eisenbeizen	„	frei	12,448	20,061	17,161
Kupfervitriol	„	„	1,729	801	2,893
Alaun	„	15 Sgr.	390	975	2,831
Schwefelsäure	„	„ „	5,704	4,939	5,727
Talg	„	1½ Rth.	6,708	3,228	13,742
Roh- und Bruch-Eisen	„	7½ Sgr.	6,577	1,853	3,185
		5 „	11,349	35,114	19,161
Stabeisen, Stahl, Schienen	„	20 „	20,425	20,764	21,545
Rohkupfer	„	frei	9,984	5,981	898
Zink, roher	„	„	6,794	8,510	3,458
Rohes Leinengarn, Maschinengespinnst	„	15 Sgr.	3,223	8,255	12,421
desgl., Handgespinnst	„	frei	1,372	1,748	3,559
Druckpapier nnd weißes Packpapier	„	„	4,220	6,695	6,506
Grobe Holzwaaren (Böttcher rc. = W.)	„	„	17,940	17,402	25,883
Weißes gepreßtes rc. Glas	„	2 Rth	6,401	7,324	9,088
Farbiges Glas und Glaswaaren	„	3½ „	3,930	4.468	5,101
Gemeine Töpferwaaren	„	frei	4,675	5,711	4,530
Grobe geschmiedete Eisenwaaren	„	2 Rth.	11,438	11,203	12,068
Chemische Fabrikate	„	frei	17,764	17,450	23,421
Bücher	„	„	5,775	6,092	6,040

Es ergibt sich hieraus, daß im Jahr 1857 die Getreideeinfuhr des Zollvereins aus Oesterreich in Folge der günstigen Ernteergebnisse einen nahmhaften Ausfall erfahren hatte. Aehnlich verhält es sich mit der Einfuhr von Schlachtvieh, Mühlenfabrikaten, Kleesaat, Butter, Käse, Holz, Theer, Eisenvitriol und Eisenbaizen, Roheisen, Kupfer und Zink rc.; Oelfrüchte, getrocknetes Obst, Pferde, Kupfervitriol, Schwefelsäure, Talg, Holz- und Eisenwaaren, Chemikalien rc., welche in 1856 in geringeren Quantitäten eingeführt wurden, zeigen dagegen in 1857 eine, selbst die Ergebnisse von 1855 übertreffende Mehreinfuhr. Bei einigen Artikeln, wie bei Steinkohlen, Federn, natürlichem Mineralwasser, Alaun, Stabeisen, Leinengarn, Glaswaaren rc. hat die Einfuhr aus Oesterreich in den letzten Jahren stätig zugenommen.

Die hauptsächlichsten **Resultate**, welche wir den vorstehenden Zusammenstellungen entnehmen können, sind folgende:

1) der Zollverein und Oesterreich sind in Bezug auf die Einfuhr von rohen Erzeugnissen des Garten- und Feldbau's, sowie der Viehzucht vorzugsweise auf den gegenseitigen Austausch angewiesen;

2) der Zwischenverkehr mit Halbfabrikaten und chemischen Hilfsstoffen ist zum beiderseitigen Vortheil ein sehr reger und würde, wie die bezüglich einzelner begünstigter Artikel gemachten Erfahrungen ergeben, bei Ermäßigung der Zwischenzollsätze einer erheblichen Erweiterung fähig werden;

3) der Austausch an Manufaktur- und Industrie-Erzeugnissen ist, wenige begünstigte Artikel ausgenommen, zwar nicht erheblich; es läßt sich jedoch ohne Schwierigkeit erkennen, daß derselbe bei einer angemessenen Regulirung der Zwischenzollsätze ebenfalls sehr an Umfang gewinnen müßte, ohne daß bei der gleichartigen Richtung und Entwickelung der industriellen Thätigkeit in beiden Zollgebieten eine Vermehrung der Concurrenz die daselbst vorhandenen wichtigeren Industriezweige ernstlich in ihrem Bestande bedrohen würde;

4) Oesterreich ist bei dem Bezug überseeischer Waaren zum großen Theil auf den Transit durch den Zollverein angewiesen, während die Ausfuhren aus dem freien Verkehr des Letzteren auf Landwegen überwiegend nach Oesterreich und durch das österreichische Gebiet nach anderen Ländern stattfinden, so daß eine gegenseitige Freilassung von Durchfuhrzöllen im beiderseitigen Interesse dringend geboten erscheint.

Correspondenzen.

Pest, 19. Juni.

Die Generalversammlungen all' unserer großen Aktiengesellschaften sind vorüber. Die Direktoren und Verwaltungsräthe haben ihre Decharge in der Tasche und begeben sich getrosten Muthes daran, abermals auf ein Jahr in dem altgewohnten Geleise fortzuwirthschaften: denn die verschiedenen respektwidrigen Ausdrücke, die ihnen von den Aktionären an den Kopf geworfen sind, haben sie natürlich längst von sich abgeschüttelt. Sie können das mit um so größerer Gemüthsruhe thun, als durch die Statuten der meisten Unternehmungen Sorge dafür getragen ist, daß der Zorn der Aktionäre immer eben so ohnmächtig bleibt, als die Wuth des Mopses, der den Mond anbellte. Dem Chef der Claque eines Pariser Theaters sagte man nach, er habe einst dem Direktor auf dessen Vorwürfe über den Fall eines neuen Stückes die inhaltsschweren Worte erwidert: „Mais Monsieur, nous avons fait tout notre possible! c'est cette canaille de payans qui a fait tomber la pièce." In Oestreich hat man, wenigstens in so weit es sich um Gesellschaftsunternehmungen handelt, Bedacht darauf genommen, daß die „canaille de payans" sich in der Unmöglichkeit befindet, sich ähnliche Unzukömmlichkeiten zu erlauben. Die Bestimmung, nach welcher das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch Hinterlegung einer beträchtlichen Zahl von Aktien geraume Zeit vor dem Zusammentritte erlangt wird, schließt die große Mehrheit der Aktionäre von dem Saale aus: bei den Bera-

thungen der Kreditanstalten war es z. B. gerade ein Zehntel — 30,000 von 300,000 Aktien — dessen Beschlüsse und Genehmigungen auf solche Weise für die übrigen neun Zehntel bindende Giltigkeit erhielten! Da haben denn die Verwaltungsräthe leichtes Spiel, den Gesellschaften gegenüber mit einer wahren Paschawillkür vorzugehen, die gewiß längst eine Einmischung der Pariser Konferenz nach sich gezogen haben würde, wenn die armen Aktionäre etwa das Glück hätten, den türkischen Rajah anzugehören. Doch da sie bloße Aktionäre sind, können sie schließlich nichts anderes thun, als die Faust in der Tasche ballen, während die eingeschossenen Kapitalien in statutenwidriger Weise verwandt und die zur Aktientilgung bestimmten Reservefonds zur Deckung von Defizits oder gar zur Zahlung von Dividenden angegriffen werden; als mit einem schweren Seufzer die verlangte Decharge leisten, die ihnen mit göttlicher Dreistigkeit auf Grund eines, einen solchen Namen kaum verdienenden „Rechnungsausweises" zugemuthet wird.

Die durchgehends ungünstigen Geschäftsergebnisse sind diesmal selbst der sprüchwörtlichen östreichischen Geduld und Langmuth zu stark gewesen. Der Hauptzorn concentrirt sich auf die unglückliche Kreditanstalt, namentlich seitdem sich die Hoffnung, einen Theil der im Börsenspiele erlittenen Verluste durch das mit den jungen Bahnen abgeschlossene Lotterieanlehen wieder einzubringen, als völlig illusorisch herausgestellt hat. Selbst die Diplomatie ließ ihre Federn spielen, um die Erlaubniß zur Notirung der neuen 100 Fl.-Lose an den preußischen Börsen durchzusetzen: da man nun aber auf allen preußischen Plätzen in ganz richtiger Würdigung des wahren Werthes dieser Lose mit denselben à la baisse spekulirt, ist der Erfolg gerade der umgekehrte — statt des erwarteten Nutzens hat man im Gegentheile nur Schaden. Diese Gereiztheit machte sich dann auch gelegentlich der Generalversammlung der, bekanntlich erst im Entstehen begriffenen Franz-Joseph-Orientbahn Luft durch einen Zwischenfall, der den Anwesenden zur ganz besonderen Erheiterung diente. Einer der Direktoren der Kreditanstalt, Herr Schiff, war nämlich so übel berathen, sein „Befremden" darüber auszudrücken, daß die Gelder der Orientbahn dem Pariser und nicht dem Wiener Credit-Mobilier anvertraut worden wären — und zog sich von Baron Eskeles die derbe Ant-

wort zu: „die eingezahlten Kapitalien seien meist französischen Ursprunges und werde die napoleonische Regierung nie gestatten, daß dieselben einem Institute zum Börsenspiele überliefert würden, für dessen segensreiche Unterstützungsthätigkeit West- und Theißbahn lebendiges Zeugniß ablegten — besser, die Einzahlungen bloß zu 3 Procent verzinsen, als am Ende Hamburger Wechsel damit ankaufen!"

Kurz, der nicht ungerechtfertigte Aerger des Publikums spricht sich am besten in einem Inserate der „Wiener Presse" aus, das sich als „Sicherheitsgesetz für Verwaltungsräthe industrieller Gesellschaften" ankündigt. Diesem Satyriker zufolge soll eine Generalversammlung in Zukunft nur alle fünf Jahre stattfinden und niemals über vierzig Minuten dauern. Reicht diese Zeit nicht aus, so ist bei der Verlesung des Geschäftsberichtes derjenige Theil derselben, der sich auf die Ausgaben oder auf die Uebernahme neuer Lasten bezieht, zu übergehen und als genehmigt anzusehen. Verträge dürfen nie eher vorgelegt werden, als bis sie ausgeführt sind. Stimmzähler und Rechnungsrevisoren ernennt der Verwaltungsrath selber. Scheidet ein Mitglied aus, so ergänzt der Rath sich selbst: der Versammlung steht ein Recht des Einspruches nicht zu, so lange die Neuwahl nicht gerade auf eine „wegen Vergehens aus Gewinnsucht bereits abgeurtheilte" Persönlichkeit fällt. Stimmfähig sind in Generalversammlungen alle mit einem Verwaltungsrathe bis zum fünften Grade verwandten Individuen, die das zwölfte Jahr überschritten haben: und zwar auch die weiblichen Verwandten derselben Linie, sobald es sich um so wichtige Dinge handelt, wie um eine Erhöhung der Tantieme oder des Gehaltes der Direktoren. Da haben Sie ein Pröbchen der allgemeinen Mißstimmung über die Ergebnisse der verschiedenen Generalversammlungen: nur dürfen Sie sich um's Himmels willen nicht einbilden, daß die Sache etwa besser werden würde, wenn die Schreier an's Ruder kämen. Sie würden es, dessen seien Sie gewiß, wenn nicht ärger, mindestens eben so toll treiben. Es ist das nun einmal die hiesige ratio rerum curandarum: und wird ein gut Theil Wasser bergab laufen, ehe darin eine Aenderung vorgehen kann — denn die Regierung hat sie dem Volke nicht angehext; sie hat sich vielmehr naturwüchsig herausgearbeitet, entspricht vollständig dem Nationalcharakter und

schlägt Niemand Lärm darüber, als Wer und so lange er gerade selber darunter leidet. Die Gründe für diese Erscheinung wachsen wild wie die Brombeeren. Doch will ich mich hier en passant auf Anführung des Einen beschränken: die Sucht ohne Arbeit reich zu werden, die es für zweckmäßig hält, Anderen durch die Finger zu sehen, weil sie fortwährend auf die Gelegenheit paßt, selber einen Coup auszuführen, ohne dabei ihrerseits von fremder Einmischung inkommodirt zu werden. Diese Sucht, mächtig unterstützt von einer, in Folge der verzweifelt geringen Schulbildung ausnahmslosen Verehrung des goldenen Kalbes, wie wir sie in Deutschland denn doch noch lange nicht in solchem Grade kennen: diese beiden Elemente innig gesellt, deren Einfluß so weit reicht, daß selbst der Künstler oder Schriftsteller, ist er erst einmal „zu etwas gekommen", fast mit Verachtung auf Feder und Palette herabblickt und die Gesellschaft von „Financiers" oder „Hausherren" dem Zusammenleben mit geistig ebenbürtigen Genossen vorzieht — sie erklären, denke ich, immerhin so Manches.

Niemand aber, um wieder auf besagten Hammel zurückzukommen, hat in dem abgelaufenen Betriebsjahre schlechtere Geschäfte gemacht, als die Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, deren Rechenschaftsbericht für den Zeitraum vom 1. Dec. 1856 bis zum 30. Nov. 1857 vor Kurzem gleichfalls ausgegeben worden und für uns von um so größerem Interesse ist, als das Unternehmen mittlerweile, wie bekannt, seit Neujahr aufgehört hat, ein privilegirtes zu sein. Trotz einer 8 Mill. fl. übersteigenden Bruttoeinnahme hat das kolossale Institut — das schon nach Abschluß der Campagne von 1856, um nur die 5prozentigen Zinsen der Aktien- und Anleihekapitalien zu decken, seinen gesammten Reservefonds im Betrage von einer Drittelmillion opfern und 136,000 fl. auf das Verlustkonto des folgenden Jahres übertragen mußte — diesmal ein weiteres Defizit von einer vollen Million gemacht, so daß seine Bilanz, nach Bezahlung der fälligen Zinsen, einen Schuldposten aufweist, der sich auf 1,136,000 fl. beläuft und über dessen Liquidirung demnächst weitere Verhandlungen anberaumt werden sollen. Allerdings hat der Verwaltungsrath gar viele und inhaltsschwere Daten zu seiner Entschuldigung anzuführen. Das in Rede stehende Betriebsjahr zählte, gleich dem vorhergehenden, zu den ungünstigsten, welche

die Gesellschaft noch erlebt. Die Handels- und Geldkrisis hinderte einen Aufschwung der Geschäfte, wie er sonst nach der Stockung von 1856 wohl zu erwarten gewesen wäre, und wirkte besonders auf Ungarn, diesen so wichtigen und ausgedehnten Faktor der gesellschaftlichen Thätigkeit, störend ein. Außerdem waren fast das ganze Jahr hindurch in den höchst ungünstigen Wasserstandsverhältnissen unerhörte Schwierigkeiten zu bekämpfen. Dazu kam die ausnahmsweis kurze, kaum achtmonatliche Dauer der Schiffahrt, die nicht vor Mitte März begann und schon Anfangs December wegen Eisgefahr auf sämmtlichen Strecken wieder eingestellt werden mußte. Ferner durfte die Gesellschaft keine Ausgabe scheuen, um sich zur siegreichen Bestehung der Konkurrenz zu rüsten, die ihr — ganz abgesehen von dem bevorstehenden Verluste ihres Monopoles — von Seiten des, seiner Vollendung mächtig entgegenschreitenden ungarischen Schienennetzes droht. Namentlich die nach der Theiß gerichteten Bahnstränge, welche die Wasserstraßen durchschneiden und ihr Ziel auf kürzerem Wege erreichen, als die Schiffahrt dies vermag; dann auch im eigentlichen Oestreich die freilich kaum noch in Angriff genommene, der Donau parallel laufende Westbahn stellen dem Institute eine Rivalität in Aussicht, die um so gefährlicher erscheint, als die Eisengeleise keine Unterbrechung des Betriebes durch Winter, Stromschnellen, niederen Wasserstand kennen. Folglich wurden ganz außerordentliche Anstrengungen von Seiten der Gesellschaft gebieterisch erfordert: sie durfte keinen Augenblick länger zögern „ihr ganz unzweifelhaft bei weitem nicht zureichendes Betriebsmaterial" zu vervollständigen. Und da mit einer solchen Vermehrung ihres Materiales die Herbeischaffung des nothwendigen Kohlenbedarfs von Jahr zu Jahr auf größere Schwierigkeiten stieß, schreckte die Direktion endlich auch mit Recht vor keinem Opfer zurück, um sich durch die Erwerbung von Kohlengruben und durch die Anlegung von Schienenwegen zur Beförderung des Brennstoffes an Ort und Stelle, unter allen Umständen den leichten und ununterbrochenen Bezug des steigenden Consums an Feuerungsmitteln zu sichern.

Auf Grund der so getroffenen Anstalten besitzt die Gesellschaft nunmehr — so versichert uns wenigstens der Bericht — hinreichende Betriebskräfte, um allen Anforderungen, nicht bloß in Bezug auf das Quantum der Transporte, sondern auch in Bezug auf deren

schnelle und regelmäßige Beförderung entsprechen zu können. Gerüstet gegen jede Konkurrenz kann sie der Zukunft mit Beruhigung entgegensehen; und gut darauf vorbereitet, die aus der Freigebung des Verkehrs auch ihr zufließenden Vortheile zu benutzen, weiß sie, daß der Fall des Monopoles ihr in Wirklichkeit nur förderlich sein kann, indem die Aufhebung der mit demselben verbundenen Beschränkungen ihr eine ungehinderte Bewegung und die vortheilhafte Ausbeutung günstiger Geschäftskonjunkturen gestattet... Wie schnell man nicht heilsame Erfahrungen sammelt und nützliche Entschlüsse schöpft an der frischen Luft der „freien Konkurrenz"! Noch liegt die Zeit nicht gar so lange hinter uns, wo eben diese Gesellschaft keinen Pfifferling darnach fragte, ob das kaufmännische Publikum die Waarenbeförderung auf der Donau zureichend oder unzureichend, regelmäßig oder nicht fand! Noch ist es kaum zwei Winter her, daß ein wohlgenährter Agent des Institutes aus den Fürstenthümern, der hier in Pest überwinterte, uns mit lachendem Munde versicherte: er kenne dort kein anderes Gewicht als Centner und keine andere Münzeinheit als den Gulden bei Waarenaufnahmen; er werde sich den Henker die Mühe nehmen, mit den dummen Walachen nach Pfunden und Kreuzern zu verrechnen!

Aber freilich, diese Konkurrenzfreiheit hat immer noch ihren argen Haken. Der Monopol ist beseitigt; die dafür bedungenen Gegenleistungen, wie namentlich die Militärtransporte, sind gleichermaßen aufgehoben: immer aber noch hat die D. D. S. G. Einen Zipfel, an dem der Staat sie festhält. Es ist das die von der Regierung bei Ablösung des Privilegiums zugestandene Garantie einer achtprocentigen Kapitalsverzinsung: und aufrichtig leid thut es uns, daß ein so großartiges Etablissement, statt endlich auf eigenen Füßen gehen zu lernen, immer noch die guten Erwartungen, die es für die Zukunft hegt, hauptsächlich mit an diese „staatliche Gewährleistung eines bestimmten Ertrages" knüpft. Das ist ein böses Omen. Viel besser tönte es in unseren Ohren, wenn der Rechenschaftsbericht weniger auf diese Krücke den Accent legte, als auf die Einleitungen des Verwaltungsrathes zur Ausdehnung der Schiffahrt bis Regensburg, Passau und Donauwörth; zur Vervielfältigung der Eilfahrten nach Galatz; zur Unterhaltung eines direkten Seeverkehrs mit Odessa, welcher den hochwichtigen

Handel Südrußlands mit Oestreich, Deutschland und Westeuropa immer mehr auf die Donau hinüberziehen soll. Den Hauptnachdruck jedoch wird die Gesellschaft, wenn ihre kühne Zuversicht sich bestätigen soll, in ihrer ferneren Thätigkeit, dem am Schlusse des Berichtes ganz beiläufig gegebenen Versprechen, ihr Ausgabebudget gründlich zu reformiren, beimessen müssen. Ueber die bodenlose Leichtfertigkeit, mit der in diesem Punkte begünstigten Beamten gegenüber, bei kostspieligen und hinterdrein völlig unbrauchbaren Experimenten oder untauglichen Acquisitionen bisher gewirthschaftet worden ist, könnten wir ohne Mühe dicke Bücher schreiben. Doch unterlassen wir es um so lieber, je fester wir um der Gesellschaft selber willen hoffen, der Verwaltungsrath werde in diesem wichtigsten Punkte so gut sein wie sein Wort und uns durch seinen nächsten Jahresbericht augenfällig beweisen, daß alle solche Manipulationen nur noch einer, durch das gesunde Wesen der „freien Konkurrenz" glücklich überwundenen Vergangenheit angehören, die eben weil sie überstanden ist, vergraben und vergessen bleiben mag!

Aus **Schwaben**, im Juni.

Die Vorsession unseres diesjährigen Landtags hat schon seit mehreren Wochen geschlossen. Die bis zum 21. Juni behufs der Begutachtung des Finanzetats eingetretene Vertagung wird wohl um Etwas verlängert werden müssen. Die hauptsächlichen Gegenstände der Berathung waren bisher: Zusatzbestimmungen zum Schulgesetz, die Zukunftskarte unseres Eisenbahnsystems und die Vorlage wegen Erhöhung der Staatsdienerbesoldungen. Obwohl sonach weder die Konkordats- noch die Adelsentschädigungsfrage zur definitiven Erörterung kamen, brach dennoch die oppositionelle Stimmung eines Theiles der Kammer und einiger hauptsächlichen Wortführer bei jeder Gelegenheit durch und namentlich wurde der Kultusminister von Rümelin Gegenstand der heftigsten Angriffe von Seiten der Abgeordneten Moritz Mohl, Hopf und des jetzt zu Sr. Maj. getreuer Opposition gehörigen vormärzlichen Staatsministers von Schlayer. Der Entwurf eines Nachtrags zum Schulgesetze, welcher

nach einigen Modifikationen durch die zweite Kammer ging, hatte vor Allen einen ökonomischen Zweck: die Verbesserung der Lage der Lehrer. Die Mittel dazu sollen nicht blos durch Erhöhung der Minimalsätze der Besoldungsklassen, durch Güterausstattung, wo es möglich, und durch Vermehrung der ständigen Lehrstellen erreicht werden, sondern auch durch intensivere Gestaltung des Abtheilungsunterrichts, Beschränkung der Lehrzeit (durch Festsetzung des Schuleintritts auf späteres und des Austritts auf ein früheres Alter (bis 13, statt bis 14 Jahren). Man war wohl im Allgemeinen damit einverstanden, daß den Lehrern kräftig geholfen werden müsse (dies machte namentlich Mohl nicht bloß zu Gunsten der Lehrer, sondern mit eben solchem Nachdruck zu Gunsten der civilen Staatsdiener geltend), nicht so über die Mittel. In gewohnter Weise wollte namentlich dem Staate möglichst viel von der Last aufgebürdet werden; die Beschränkung der Schulzeit und Einführung des verwohlfeilernden Institutes der Lehrerinnen (Schulschwestern) begegnete dem heftigsten Widerspruche.

Die vom Finanzministerium vorgelegte Zukunftskarte des württembergischen Eisenbahnbaues, für 51 Millionen Schienenwege, in allen Direktionen des Landes, wurde verhältnißmäßig schnell erledigt, ebenso die Vorlage zunächst für 16 Millionen in der nächsten 3jährigen Finanzperiode zu bauen. Die Eisenbahnlust ist so groß, daß die Regierung mit vollkommener Sicherheit auf ständische Zustimmung doppelt so viel hätte anbieten können, und die zunächst zu bauenden Linien sind, namentlich in der nach Mohl's und Varnbüler's Vorschlag befürworteten Direktion der einen Bahn durch das ganze Remsthal in der Trace der alten Nürnberger Straße, von so evidenter Zweckmäßigkeit, daß ihre Genehmigung nicht in Zweifel kommen konnte. Interessanter von allgemeinem volkswirthschaftlichem Standpunkt war bloß die kurze Debatte, ob die Ausführung eines Theils der Zukunftskarte passend und vortheilhaft nicht auch dem Gesellschaftsbau solle überlassen werden dürfen. Ein Ritter hatte den Antrag hierauf gestellt, fiel aber damit durch. Mohl namentlich, der Anhänger der Staatsbahnen à tout prix, trat ihm unter sehr kursorischen Hinweisungen auf die Schäden des Compagniebetriebes in anderen Ländern (Preußen, Belgien u. s. w.), und unter Lobsprüchen auf den „staatsmännischen" Plan des Finanz-

ministers entgegen. Es ist eine auffallende Thatsache, daß in der von so liberalen Elementen so stark durchsetzten Kammer auch nicht Eine Stimme mit voller Energie auf die politische Bedeutung einer abermaligen projektirten Stärkung fiskalischen Geschäftsbetriebs um 50 Millionen hingewiesen hat. Man will immer eine Emanzipation des Geschäftslebens von dem Staatsmonopol, eine Befreiung von bureaukratischer Abhängigkeit, eine Vereinfachung der Staatsverwaltung und bedenkt sich auch nicht einen Augenblick, neue eiserne Fesseln mit 50 Millionen zu schmieden, dem Finanzministerium mit seinem Post-, mit seinem Eisenverhüttungsmonopol (!) auch noch eine für einen kleinen Staat ungeheure Eisenbahntransportverwaltung, hiedurch eine außerordentliche Patronage und Stellenverfügung, fast eine monopolistische Macht über das ganze Geschäftsleben zu übertragen und bei der denn doch auch vorliegenden Möglichkeit einer längeren Nichtrentabilität verschiedener Bahnlinien die Gefahr einer großen neuen Verwaltungslast auf die Staatskasse zu übernehmen. Man sollte meinen, dieser Gesichtspunkt wäre denn doch auch einiger Geltendmachung würdig gewesen! Mit dem Schlagwort „staatsmännisch" ist die Sache doch wahrhaftig nicht abgethan, wenn man nicht eben die Uebersetzung von bureaukratisch darunter verstehen will, was wenigstens die Etymologie zur Noth zuläßt. Außerdem gibt es ja doch in Ländern mit Privatbahnen auch Staatsmänner, wie von der Ritterbank in der zweiten Kammer richtig bemerkt worden ist. Die Erklärung der einseitigen Vorliebe für Staatsbahnen mag wohl hauptsächlich in der ausgezeichnet geordneten Verwaltung unseres Eisenbahnwesens liegen, welche ein Verdienst der thätigen Hingebung des Finanzministers für diesen Dienstzweig ist. In diesem Punkte herrscht nur Eine Stimme begründeter Anerkennung. Wer aber bürgt dafür, daß selbst diese technische Ordnung in anderen Händen verfalle, daß höhere volkswirthschaftliche Gesichtspunkte richtigerer Art darüber vernachlässigt werden, daß nicht jene Mängel zu Tage treten, welche mit dem beamtenmäßigen Wirthschaftsbetrieb so gerne verbunden sind: Ungefälligkeit gegen das geschäftsmännische Leben, Ungeschmeidigkeit gegen die Conjunctur, Schmälerung des Civilrechtsgebietes durch Uebergriffe des Verwaltungsrechtes (z. B. in der Frage der Schadensersatzpflicht) und durch die übermächtige Stellung des Staates überhaupt? Bei den

bestgeordneten Staatsbahnverwaltungen sollte man nie Bastiat's „Was man sieht“ und „was man nicht sieht“ aus den Augen verlieren, über den für den Personenverkehr vielleicht absolut bestehenden Vortheilen nicht mancherlei mögliche Nachtheile ökonomischer und politischer Art übersehen, wenn sie auch nicht so offen hervortreten. Uebrigens wollen wir mit diesen Bemerkungen die Frage nicht entschieden haben, ob Staatsbetrieb oder Privatbetrieb überhaupt und insbesondere in Württemberg vorzuziehen sei. Wir glauben, daß beide Systeme am rechten Platz die rechten Dienste leisten können, daß aber eine peremtorische Verpönung des Privatbetriebes, selbst wo er zur Ergänzung des Staatsbetriebes eventuell eintreten möchte, die vollendete Einseitigkeit ist. Der Ges. E. wegen Erhöhung der Staatsdienerbesoldungen wurde angebrachtermaßen abgewiesen. Man verwarf darin namentlich das Prinzip der theilweisen beweglichen Veranlegung der Besoldungen nach laufenden Früchtepreisen und die Gleichheit des Erhöhungsmaßstabs für höhere wie für niedere Besoldungen. Die Sache wird wohl bald in neuer Gestalt dem Landtag vorliegen.

Hannover, im Juni.

Allem Anschein nach hat unser neuester Gewerbegesetzentwurf, der gleich seinem königlich sächsischen Bruder den Weg aus Zwang in Freiheit in vervielfältigtem Zwange suchte, das Schicksal dieses seines Bruders zu gewärtigen. Er wird die schwere Restaurationsarbeit der Stände in diesem Sommer nicht vermehren, vielleicht auch ganz zurückgezogen werden. Allerdings ist wohl niemals hier zu Lande ein Gesetzentwurf zum Gegenstande so vieler verurtheilender Eingaben von Corporationen, Vereinen, und Gilden gemacht worden. Aber es ist uns doch ziemlich zweifelhaft, ob man von dieser unzweideutigen Kundgebung des Handwerks und seiner Freunde zurücktritt, oder ob man nur der stärkeren Sympathie folgt, welche Regierung und Stände, wie sie einmal beschaffen sind, einestheils für die Interessen der herrschenden Stände und anderntheils demnächst für die ländlichen Interessen hegen. Das Erstere könnte ein Sanguiniker aus einer merkwürdigen Tischrede des Ministers des

Innern Herrn v. Borries schließen, die auf dem Festmahl des halbamtlichen Gewerbevereins für das Königreich am 16. Mai zum Besten gegeben wurde. Herr v. Borries vertrat darin anscheinend zwar den Gedanken jenes Gesetzentwurfs gegen die mißgünstige Kritik der Zeitungen; allein er that es in der mildesten Weise, ohne die Kritik wie doch sonst immer ausdrücklich zu rügen; und was mehr bedeuten wollte, er ließ jenen Gedanken thatsächlich ganz bei Seite, bat gleich die wärmsten Freunden der Gewerbefreiheit sich nicht vor dieser zu ängstigen, und vor allem der eigenen Kraft zu trauen, anstatt wie bisher alles von der Regierung zu hoffen.

Diese merkwürdige Tischrede fiel merkwürdiger Weise auf den nämlichen Tag, an welchem im vorigen Jahre hier der erste Gewerbevereinstag eröffnet wurde. Der zweite folgte im November vorigen Jahrs; und wenn der erste sich noch lediglich mit der umzugestaltenden Gewerbeordnung befaßte, so setzte der zweite wenigstens daneben doch schon Dinge wie die Gewerbeausstellungen, die Vorschußvereine, die Rohstoffskaufgenossenschaften, die Vereine gegen das Betteln auf seine Tagesordnung. Indem die letzteren beiden Stücke wegen Mangels an Zeit unbesprochen bleiben mußten, wurde dem dritten Vereinstag, der im nächsten September zu Celle stattfinden wird, gleich ein nützlicher Stoff vererbt, an den sich andre ähnliche Gegenstände leicht anschließen werden. Der Vereinstag ist damit dauernd in die Bahn regelmäßiger Wiederkehr und befestigten Einflusses auf die Geschicke des Vaterlandes eingetreten. Ohne daß er sich noch ferner mit der abermals hinausgeschobenen Umgestaltung des Erwerbsrechts zu beschäftigen brauchte, wird er dieser Umgestaltung auf das heilsamste in die Hände arbeiten, indem er der schöpferischen Thätigkeit im Handwerkerstande selbst einen neuen kräftigen Antrieb gibt. So wird das Vertrauen auf die Freiheit hervorgerufen, dem bisher in den meisten Köpfen noch die Furcht vor dem Nichts im Wege stand. So werden der Gesetzgebung für ihren Theil alle Uebergangsmaßregeln erfreulich erspart.

Denjenigen, die sich an dieser schönen Entwicklung des Gewerbevereinswesens einigen persönlichen Antheil zuschreiben dürfen, wird es zur Befriedigung gereichen, wenn ihnen zu Ohren kommt, wie anderwärts ganz ähnliche Wege mit gleichartigem Erfolg zu

denselbe hohen Zielen hin betreten werden. Besonders aus Thüringen, aus den Städten Weimar und Gotha liegen solche Nachrichten vor. Dem Verein für Gewerbefreiheit in Bremen wird man hoffentlich bald die Bruderhand entgegenstrecken.

Hamburg, 14. Juni 1858.

Sie werden mir verzeihen, wenn ich Ihnen heute nicht von Hamburg, sondern von Vorgängen auf dem klassischen Boden einer Stadt Thüringens berichte. Der Grund meiner Correspondenz ist ja mit Ihnen in Deutschland die öffentliche Meinung für die Lehren und die Praxis der Volkswirthschaft zu gewinnen, und deshalb darf ich wohl den Stoff derselben da nehmen, wo er sich mir am geeignetsten in unserm weiten Vaterlande darbietet.

Im Verein mit einigen geachteten Direktoren hiesiger Schulen besuchte ich während der Tage vom 27. bis 29. Mai Weimar, wo zu jener Zeit die zehnte allgemeine deutsche Lehrerversammlung stattfand. Wenn Preußen, Hessen und andere deutsche Staaten, seit fünf Jahren ihren Lehrern den Besuch dieser Versammlung untersagen, so muß jeder Unparteiische, der den ruhigen Verhandlungen derselben einmal beigewohnt hat, es bedauern, daß deutsche Staatsmänner sich dazu hergeben, den Erziehern der Jugend es unmöglich zu machen, durch Gedankenaustausch die Verbesserung der Volksschule und deren Fortschritte zu fördern. Gleich bedauerlich nämlich scheint es mir zu sein, wenn diese Zwecke als im Widerspruch mit dem allgemeinen Staatswohl erachtet werden, oder wenn das dazu gewählte Mittel, die freie Diskussion und die Selbstbestimmung der Lehrer, als eine revolutionäre Bewegung gegen den Staat, oder mehr noch gegen die Kirche verpönt wird. Erfreulich ist es dagegen, daß trotz aller Hindernisse, Mitglieder des mit vielen Sorgen kämpfenden Standes deutscher Volksschullehrer, sich dennoch jährlich zu vielen Hunderten in der Pfingstwoche zusammen finden, und daß nicht alle Staaten, gleich Preußen, seine Versammlungen verbietet. Wie sie im vorigen Jahr in Frankfurt am Main eine herzliche Aufnahme fanden, so auch in diesem Jahr in Weimar, wo der Ge-

meinderath der Stadt zu den Kosten der Versammlung mit beisteuerte und den 500 anwesenden Lehrern eine Kirche zur Benutzung eingeräumt war.

Auf frühern Lehrerversammlungen ist bereits die Nothwendigkeit anerkannt worden, die heranwachsende Jugend ohne Ausnahme zur Wirthschaft zu erziehen, und auch diesmal kam dieser Gegenstand bei Besprechung der Einführung eines landwirthschaftlichen Unterrichts in den Volksschulen ländlicher Distrikte wieder zur Sprache. Referent für dieses Thema war Herr Schuldirektor Schulze aus Gotha, dessen These, daß in den betreffenden Volksschulen nur ein vorbereitender Unterricht für zukünftige Landleute, aber kein eigentlicher landwirthschaftlicher Fachunterricht ertheilt werden könne, ohne Widerspruch gebilligt ward. Gewiß ist es richtig, wenn nicht menschliche Fachmaschinen durch die Volksschule herangebildet werden sollen, zunächst nur die allgemeine Menschenbildung, von der das Kind fürs Leben vorbereitenden Volksschule, zu verlangen. Hierin aber genügt die heutige Volksschule keineswegs ihrer Aufgabe, wenn sie sich, wie dies der Fall ist, mit der Vorbereitung fürs praktische Leben abgefunden zu haben glaubt, durch den zu ertheilenden Religionsunterricht. Letzterer ist gewiß ein geeignetes Mittel, wenn nicht verdummenden Richtungen huldigend, um den Idealismus der Jugend zu wecken und zu guten Sitten anzuleiten. Wer aber nur zum Idealisten herangebildet wird, der geräth beim Eintritt ins praktische Leben mit diesem in Widerspruch, und da er nicht dazu erzogen ward, um in seinem Broderwerb und im eigenen Haushalt, Dinge womit sich nothgedrungen Jeder aus dem Volke während des größten Theils der spätern Lebensdauer beschäftigen muß, den innigen Zusammenhang mit dem geistigen Fortschritt und mit der Erhaltung der moralischen Würde zu erkennen, so bleibt er entweder zu irdischen Dingen untauglich, träumend oder glaubend einem kirchlichen Idealismus zugewandt, oder er vertauscht diesen nur zu häufig mit einer rohen Genuß- und Erwerbsucht ohne alle Selbstbeschränkung. Verständig wirthschaftende Menschen, welche das Nützliche mit dem Idealen im Alltäglichen richtig mit einander zu verbinden verstehen, begegnen uns im Leben selten, weil eben die Vorbereitung und Erziehung hierzu in der Volksschule gänzlich fehlt und nur ausnahmsweise das Beispiel im elterlichen Hause, Ersatz für

diesen Mangel bietet. Die Bestrebungen Pestalozzi's und seiner Nachfolger, dem armen Volke durch bessere Volksschulen zu helfen, beruhen auf dem Irrthum, daß es genüge, das Volk zur Arbeit zu erziehen, während es doch hauptsächlich darauf ankommt, die Kinder, Knaben wie Mädchen, schon früh durch richtige Anleitung zur guten Wirthschaft vorzubereiten; denn, wie dies auch in der jüngst abgehaltenen allgemeinen deutschen Lehrerversammlung ganz richtig bemerkt wurde, das Kind darf nicht schon in der Volksschule eine eigentliche Fachbildung erhalten, soll seine allgemeine Menschenbildung nicht verkrüppeln.

Für uns Volkswirthschafter, die wir in einem wichtigen Theil unserer Wissenschaft eine von Jedem anzuwendende Nützlichkeitslehre sehen, findet die Frage, ob jede Volksschule zu unserer Lehre ihre Zöglinge vorbereiten muß, ihre bejahende Beantwortung dadurch, daß die Erziehung zum Nützlichen eben so nothwendig fürs Leben sei, wie diejenige für das Wahre, Schöne und Gute, die drei Gegenstände, wofür nach den Lehren maaßgebender Pädagogen jedes Kind in der Volksschule herangebildet werden muß. Ich erlaubte mir daher auch, am zweiten Tag der zehnten allg. deutschen Lehrerversammlung, in diesem Sinn, bei der Diskussion über den landwirthschaftlichen Unterricht das Wort zu nehmen. Ohne es in Abrede zu stellen, daß es in ländlichen Volksschulen gut sei, schon frühzeitig zu landwirthschaftlichen Verrichtungen die erste Anleitung zu geben, so würden jedoch hierdurch allein nur bessere menschliche Arbeitsmaschinen gebildet werden, ohne daß diese selbstsorgend den geeigneten Nutzen aus ihren Fähigkeiten ziehen könnten, wenn sie nicht auch gleichzeitig zum Betrieb einer guten Wirthschaft vorbereitet werden. Dies kann freilich nicht geschehen, ohne daß die Lehrer der Volksschule selbst von den einfachen Naturgesetzen aller Wirthschaft, die in der That mit den Grundlagen alles Wahren, Schönen und Guten im Leben harmoniren, gehörig unterrichtet sind. Wie seit Jahren forderte ich denn auch diesmal, und wie ich zu glauben wage, nicht ganz ohne Erfolg, die anwesenden Volksschullehrer auf, sich mit den Grundlehren der Volkswirthschaft bekannt zu machen, um solche nicht nur unter den Kindern der Landleute, sondern auch unter denen aller andern Berufsstände zu verbreiten. Unter den Naturwissenschaften, welche zur Förderung des menschlichen Fort-

schritts allgemein gekannt sein müssen, ist die Erkenntniß der unabänderlichen Naturgesetze, denen die freiwilligen Handlungen jedes wirthschaftenden Menschen in ihren Folgen unterworfen sind, für das materielle und geistige Wohlergehen des Einzelnen wie der größern gesellschaftlichen Kreise, ein Gegenstand, der sicherlich ungestraft nicht vernachläßigt werden darf. Hoffentlich wird dies Thema auch in den Kreisen der Landwirthe, Gewerbtreibenden und Kaufleute mehr als bisher zur Sprache kommen, damit der Unterricht in den allgemeinen Grundlagen der Wirthschaftslehre fürs Volk nicht länger noch bloß als frommer Wunsch auf Congressen und Wanderversammlungen ausgesprochen werde. —z.

Paris, 20. Juni.

Eine ökonomische Maßregel hat der seit meinem letzten Schreiben verflossnen Monat bezeichnet, so tief in die gesellschaftliche Ordnung des Landes eingreifend, wie wenige der zahlreichen Verordnungen und Dekrete der kaiserlichen Regierung. Sie errathen wohl, daß ich von dem die Hospizien betreffenden Verfahren sprechen will.

Seit langer Zeit war davon die Rede, daß die Regierung eine Reihe von Maßregeln vorbereite, welche den niedrigen Rentenkurs in die Höhe bringen und beiläufig auch den Eisenbahngesellschaften finanzielle Erleichterungen bringen sollten. Jederman erwartet, wie billig, daß diese Maßregeln vom Finanzministerium ausgingen; wie groß war daher das Erstaunen Aller, als der — nunmehr abgetretene — General Espinasse, Minister des Innern, mit einem Rescripte an die Präfekten hervortrat, welches entschieden in das Gebiet seines Kollegen, des Finanzministers hinübergriff. In einem, eines Gendarmeriegenerals würdigen Tone wird den Präfekten vorgeschrieben, bei den Verwaltungen der Hospizien darauf hinzuwirken, daß dieselben alle ihre Liegenschaften veräußern, falls deren Ertrag weniger als $^9/_{10}$ der Zinsen betrage, welche aus dem in Rente angelegten Erlöse der erkauften Grundstücke erwachsen würden. Die Präfekte wurden angewiesen, ihren Einfluß und nöthigenfalls ihre Autorität

anzuwenden, um die Verwaltungskommission zu gedachter Veräußerung der Liegenschaften zu bewegen. „Ich gebe mich der Hoffnung hin, sagte der Minister, daß diese Instruktionen werden Gehör finden ..... Wenn einige Kommissionen Widerstand leisten sollten, ohne ihre Einwürfe zu rechtfertigen, so werden Sie die Mittel in Berathung ziehen, um diese Weigerung zu besiegen. Ich brauche Ihnen nicht zu sagen, daß Sie in Zukunft unter keinem Vorwande, den Verkauf von Rententiteln gestatten dürfen, so lange die betreffende Anstalt noch Liegenschaften besitzt, welche verkauft werden können; ebensowenig werden Sie den Ankauf von Grundstücken, behufs spekulativer Anlage disponibler Kapitalien gestatten, wenn das nicht ausdrücklich die einem Geschenke oder Legat anhaftende Bedingung ist. Endlich, wenn eine Kommission, aus Vorurtheil oder Trägheit, Sie in die Alternative versetzen sollte, sie entweder aufzulösen, oder eine schlechte Vermögensverwaltung ferner fortbestehen zu lassen, so dürfen sie nicht anstehen, ersteren Weg zu beschreiten und an mich die nöthigen Anträge zu richten. Ich füge hinzu, und ersuche Sie, dies den Verwaltungskommissionen mitzutheilen, daß ich von jetzt ab entschlossen bin, denjenigen wohlthätigen Anstalten keine Subventionen oder Beihülfe zu gewähren welche Grundstücke besitzen und durch Verkauf derselben im Stande wären, ihre laufenden Einkünfte zu vermehren.....“

Der Eindruck, welchen dieses merkwürdige Aktenstück im Lande gemacht hat, ist allgemein der des Unwillens gewesen. Vom Standpunkte der Moral, wie vom Standpunkte des Gesetzes, des wirthschaftlichen Interesses und des Zweckes selbst, den man erreichen wollte, mußte das ministerielle Rescript verdammt werden. Die Hospizien zwingen, ihre Liegenschaften zu veräußern, heißt zunächst die Mildthätigkeit abschrecken. Ein reicher Mann, der keine direkten Erben hat, hinterläßt einem Hospitale sein Gut, damit auf diese Weise der Name des väterlichen Erbes nicht ganz verloren gehe; würde es ihm wohl gleichgültig sein vor seinem Tode zu vernehmen, daß ein Minister des Innern später die Veräußerung des Gutes anbefehlen und daß letzteres in die Hände von zwanzig oder mehr Bauern, d. h. der Vernichtung anheimfallen werde? Gesetzlich die Maßregel ebensowenig. Das Vermögen der wohlthätigen Anstalten ist das Resultat einer Reihe von Schenkungen und Ver-

mächtnissen, welche in den gesetzlichen Formen vollzogen und in dieser Gestalt, mit Zustimmung des Staates, von den Anstalten acceptirt worden sind. In welchem civilisirten Staate der Welt ist es zulässig, daß ein einfaches ministerielles Reskript solche Verhältnisse eigenmächtig ändere. Eine Maßregel, wie die gedachte, läuft so ziemlich auf eine Expropriation hinaus und zu einer solchen bedarf es überall eines förmlichen Gesetzes.

Brauchen wir erst ausführlich zu beweisen, daß der in Masse angeordnete Verkauf von Grundstücken gegen die einfachsten wirthschaftlichen Grundsätze verstößt? Die Sache liegt genugsam auf der Hand. Das ministerielle Reskript schätzt den Werth der, auf Grund der behaupteten Mißerträge zu veräußernden Liegenschaften auf 500 Millionen. Es genügt, daß die Kauflustigen wissen: dieses Grundstück muß verkauft werden, um den Werth des letztern sofort bedeutend zu vermindern; es genügt ferner, daß eine große Menge gleichartiger Objekte mit einem Male im Verkauf ausgeboten werde, um den Werth derselben herabzudrücken; eine Masse von Grundstücken im Werthe von 500 Millionen, urplötzlich in die Hände von Spekulanten und anderer Privatkäufern gebracht, muß endlich auch den Werth des übrigen Grundeigenthums im Lande vermindern. So leiden also eine Menge sehr praktischer, handgreiflicher Interessen unter solchem Zwangsverkaufe.

Werden nun die gedachten Liegenschaften, wie vorauszusehen, unter dem Schätzwerthe veräußert, so reduzirt sich natürlich auch die angeblich erwachsensollende Einkommenserhöhung auf Nichts und es bleibt nichts als die Gehässigkeit der Maßregel bestehen.

Der Zweck der Maßregel nun, vom Standpunkte der Regierung aus, ist der, die bisher noch nicht fest placirten und Rententitel der letzten Anleihe, in feste Hände und dadurch den Rentenkurs in die Höhe zu bringen. Die Urheber der Maßregel scheinen indessen übersehen zu haben, daß es zum Verkaufe von 500 Millionen Liegenhaften eines gleichen Kapitals bedarf, um dieselben zu kaufen. Ministerielle Reskripte haben nun allerdings oft schon Wunder bewirkt, niemals aber das Wunder, daß das Land plötzlich um 500 Millionen Fr. Kapital reicher wurde. Jenes Kapital muß also doch irgend einem Zweige des Nationalvermögensbestandes entzogen werden. Will man nun auch annehmen, daß die Bauerngutsbesitzer

einen Theil der zu erkaufenden Grundstücke mit ihren in Töpfen und Lederbeuteln versteckten Fünffrankstücken erwerben, so wird man anderseits auch mit Sicherheit behaupten können, daß der größere Theil von Rentnern und Spekulanten erworben wird, welche ihre Obligationen und Aktien an der Börse verwerthen, um die erforderlichen Kaufsummen liquide zu machen. Was also die Rente auf der einen Seite gewinnt, wird sie auf der andern Seite verlieren. In jeder Beziehung also ist die Maßregel eine verfehlte und als solche ist sie selbst von den aufrichtigsten Freunden der Regierung bezeichne werden.

Indessen die Instruktionen an die Präfekten lauteten so entschieden, daß eine große Portion Muthes und politischen Scharfblickes dazu gehörte um, bei der wachsenden Unzufriedenheit mit der in Rede stehenden Maßregel, zu begreifen, daß der Regierung mit allzu eifriger Ausführung schlecht gedient sei. Nur wenige der Herrn Präfekten begriffen dies, die meisten ließen sich im Gegentheil angelegen sein, die Hospizienverwaltungen zur Votirung der Veräußerung zu veranlassen, was den Austritt einer großen Menge sehr ehrenwerther Armenväter zur Folge hatte. Vor Allen zeichnete sich in diesem Eifer der Präfekt des Saone — et — Loire Departements aus: Dieser Herr nahm es auf sich, den Hospizienkommissionen seines Departements ein Circular zugehen zu lassen, worin er die Ausdrücke des ministeriellen Reskriptes wiederholte und verschärft umschrieb. Warum auch nicht? Hatte doch der Minister am Schlusse seines Reskriptes gesagt: „ich weiß im voraus, daß S. M. der Kaiser mit Befriedigung diejenigen Herrn Präfekten bemerken wird, welche am meisten zum Erfolge dieser Maßregel beigetragen haben.“ Indessen, wie gesagt, die Mißstimmung über die Maßregel war so allgemein geworden, daß man gezwungen war, mit der Ausführung nicht weiter vorzugehen. Der allzueifrige Präfekt wurde in der Patrie strenge zurechtgewiesen und ein vertrauliches Rundschreiben setzte die übrigen von dem Sinneswechsel der Regierung in Kenntniß. General Espinasse ist inzwischen aus dem Ministerium des Innern ausgeschieden; ein ungeschickter Freund, um die Zweckmäßigkeit der Maßregel des abgetretenen Ministers darzuthun, rückte am Tage darauf in den Moniteur die Thatsache ein, wie die Waisenhausverwaltung zu Rochefort im J. 1856, ein

ihr zugehöriges Grundstück veräußerte und so das Einkommen der Anstalt bedeutend vermehrte. Dieses Beispiel beweist aber nichts weiter, als daß gewissenhafte Verwaltungen des administrativen oder gesetzlichen Zwanges nicht bedürfen, um ihr Vermögen auf das zweckmäßigste nutzbar zu machen; im Jahre 1856 existirte das Espinasse'sche Reskript bekanntlich noch nicht.

Nächst diesem Reskripte, hat die Maaßregel in Betreff der fremden Aktiengesellschaften die Aufmerksamkeit des Publikums in Anspruch genommen. In Zukunft dürfen Aktien fremder Eisenbahngesellschaften in Frankreich auf den offiziellen Börsenzetteln nicht notirt, auch nicht von den Börsenmäklern negozirt werden, wenn nicht mindestens $^7/_{10}$ des Nominalkapitals der ausgegebnen Aktien eingezahlt sind. Diese Bestimmung kömmt so ziemlich einem Verbote der fremden Aktien gleich. Eine Gesellschaft, welche 70 Prozent ihres Kapitals einkassirt hat, steht in der Regel am Ziele ihres Unternehmens und kann der fremden Börsen sehr wohl entbehren. Die Maßregel ist die Uebertragung des Prohibitivsystems aus dem Zollgebiete in das finanzielle Gebiet, oder um es noch allgemeiner zu sagen, die Vervollständigung der chinesischen Mauer, mit welcher man Frankreich zu umgeben gedenkt. Wir werden ja sehen, mit welchem Erfolge. Das finanzielle Publikum merkt noch immer mit Ungeduld auf die vielbesprochnen Maßregeln, welche die den Eisenbahnen auferlegten neuen Lasten erleichtern und die Interessen der Aktionäre sicher stellen sollen. Hauptsächlich scheint es dabei darauf abgesehen, für die neuen Zweigbahnkonzessionen ein besonderes Conto zu eröffnen, so zwar daß, wenn die neuen Bahnen schlecht rentiren, die Aktionäre der ältern guten Linien in ihrer Dividende nicht verkürzt werden. Anderseits will die Regierung für einige der zu bauenden Zweigbahnen eine Zinsengarantie übernehmen. Das Projekt scheint indessen seiner Ausführung noch nicht so nahe zu sein, als man geglaubt hat. Auch gehörte hierzu jedenfalls die Zustimmung des gesetzgebenden Körpers, welcher somit zu diesem Zwecke eigens zusammenberufen werden müßte. Die Börse hat die Sache schon im Voraus eskomptirt, wie das gewöhnlich geschieht. —

Berichtigung im Juniheft.

S. 589 Z. 11 von unten statt „27 fl. 12 kr." lies „27 Mark 12 Schilling" und S. 599 Z. 6 von oben statt „50000 C: M:" lies 50000 Thlr."



Die Krisis von 1857.

IV.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die Schicksale der europäischen Fonds- und Aktienbörsen vom Beginn der großen Bewegung bis zu ihrer Kulmination und der im September 1856 ausgebrochenen Krise im Einzelnen zu zeichnen. Es wird genügen, die Hauptmomente dieser großartigen Ent- und Verwickelung kurz zu skizziren, nachdem wir zuvor noch die allgemeinen charakteristischen Momente, welche sich geltend machten, vorgeführt haben.

Wir haben gesehen wie überall in West- und Mitteleuropa sich in großen schlafenden Kapitalien das Material zu einer riesenhaften Entfaltung des Unternehmungsgeistes aufgespeichert hatte, wie der Staatsstreich in Frankreich und die Gründung des Kaiserthums den Zauberbann von den schlafenden Kapitalien löste und dieselben ungeduldig heranstürmen ließ, wie das damals erfundene „Mobiliarkreditgeschäft", die abstrakte Spekulation auf die Spekulation, den Prototyp der neuen Epoche bildete und die disponiblen Kapitalien übermäßig in feste Veranlegung hinüberleitete.

Hiermit im Zusammenhange steht eine zweite charakteristische Erscheinung jener Zeit: die allgemeine Betheiligung beim Spekulationshandel in Börsenpapieren. Es liegt hierin eine Verschiebung der wirthschaftlichen Funktionen, welche den wesentlichsten Grund zu der nachfolgenden Krisis legte.

Die politische Aufregung des Jahres 1848 hatte ein großes geistiges Leben und Streben wachgerufen. Die Volksagitation,

die Rednerbühne des Parlaments und die Staatsmannschaft bildeten Mittel und Ziel der Bethätigung für zahllose, zu frischer Strebsamkeit erwachte geistige Kräfte. Dieser Epoche folgte nun die strengste Reaktion. Die Presse wurde eingeschränkt, die Clubs geschlossen, die Volksversammlungen unterdrückt, die allgemeine Betheiligung am politischen Leben zurückgedrängt und abgeschnitten, Bureaukratie und Diplomatie traten wieder in den ängstlich umhegten Alleinbesitz ihrer Funktionen und in den Volksvertretungen kam neben der Bureaukratie fast nur noch die hohe Aristokratie zu Worte. Der ebenerweckten geistigen Regsamkeit aller Volksschichten war ihr Tummelplatz verschlossen: sie mußte ein neues legitimes Feld ihrer Bethätigung suchen. Dieses Feld war das materielle, war vor allem für die unruhig strebenden Geister die Börse. Mußte man darauf verzichten, auf der politischen Arena die erträumten nationalen und politischen Güter zu erringen, mußte der hochstrebende Ehrgeiz seinen Wünschen und Hoffnungen Schweigen auferlegen, so wollte man wenigstens materielles Glück erringen, so wollte man auf dem Kampfplatze der materiellen Interessen sein geistiges Uebergewicht zur Geltung bringen, man wollte an der Spitze großer Unternehmungen eine Stellung erkämpfen, welche durch Macht, Glanz und Fülle der äußeren Mittel Minister verdunkelte und Staatsräthe neidisch machte, man wollte an der Börse einen Tummelplatz geistiger Kräfte, auf dem Schlachtfeld der Prozente die Anregung suchen, welche das durch große Wünsche verwöhnte und durch gescheiterte Hoffnungen ernüchterte Herz so peinlich entbehrte, man wollte durch die Wechselfälle des materiellen Kampfes und die Aufregungen des Börsen-Glücksspiels die anekelnde Leere des Lebens ausfüllen.

Diese neue Richtung des geistigen Lebens wurde von der französischen Regierung willkommen geheißen und bestens gefördert; verhieß sie doch die ehrgeizigen Leidenschaften zu absorbiren, und unruhige Kräfte durch den Rentenkurs an das bestehende Regime zu fesseln. Der Crédit mobilier war eine recht eigentlich für diesen Zweck geschaffene Anstalt. Er sollte den „Geist der Initiative" auf dem Gebiete der materiellen Unternehmungen vertreten, er sollte unter seinem Patronat die große

Heersäule der durch einen glücklichen Umschwung neugewonnenen Kräfte ordnen und führen.

Noch ein Zweites kam hinzu, um die allgemeine Betheiligung beim Spekulationshandel zu fördern. Aus den klaffenden Defizits der letzten Jahre und den neuerstehenden Bedürfnissen des anhebenden orientalischen Krieges summirte sich ein ungeheures Kreditbedürfniß zweier Staaten des Kontinents, Österreichs und Frankreichs. Für die gewaltigen Anleihen, welche man kontrahiren mußte, waren die Kräfte der großen Zwischenhändler, welche man sonst zu benützen gewohnt war, zu schwach. In Paris und Wien wurden bereits Projekte von Zwangsanleihen ventilirt, aber ein glücklicher Gedanke half über den Haß der Zwangsanleihe hinweg: es war der der Nationalsubskription. Hatte doch Preußen, mitten im revolutionären Sturme von 1848 seine „freiwillige Anleihe" von 15 Mill. Rthlr. im Wege patriotischer Nationalsubskription mit Leichtigkeit aufgebracht! Konnte man also, für seine allerdings weit riesigeren Bedürfnisse, nicht Gleiches versuchen? Das glückliche Wort, welches dem verdeckten Zwange den populären Mantel umwarf, war in Paris und Wien bald gefunden. Das „demokratische Kaiserthum" Frankreichs faßte den Gedanken „die Rente zu demokratisiren", das „verjüngte Oesterreich" ließ der Idee des auf einen „Nationalitätenknäuel errichteten „Einheitsstaates" in einer „Nationalanleihe" seinen materiellen Ausdruck geben. Die Subskriptionslisten wurden in allen Städten und Dörfern aufgelegt, die Zeichnung wurde zum Beweise des „Patriotismus" gemacht, und dem Patriotismus, wo er zu mangeln drohte, im Verwaltungswege mehr oder weniger kräftig nachgeholfen. Die Mittel, durch welche die ungeheuere Zeichnungssumme beider Anleihen (in Oesterreich 500 Mill. fl., in Frankreich in einem Jahre 1250 Mill. Fr.) ermöglicht wurden, entziehen sich der Beobachtung. Nur einzelne Zeugnisse von der zweideutigen Natur der Freiwilligkeit vieler Zeichnungen sind durch die ausländische Presse an's Tageslicht gekommen; Thatsache ist, daß zu dieser durch den Volkswitz so genannten „freiwilligen Zwangsanleihe" alle Volksschichten beitrugen und zahllose Subskribenten weit über ihr Vermögen und über ihre Kräfte zeichneten. Alle die aber, welche mehr

zeichneten und mehr abnehmen mußten, als sie behalten wollten oder konnten, waren mit dem Verkauf der überschüssigen Titel an die Börse verwiesen, sie mußten auf die Kurse der Staatspapiere spekuliren, auch wenn sie früher an solche Bethätigung nicht gedacht hatten, und wenn sie sich in den Kurszettel hineinstudirt, das Kauderwelsch der Börse begriffen, die Möglichkeit der Spekulationsgewinne erkannt hatten, so schloß sich an den Verkauf des Ueberschüssigen leicht der Versuch durch Spekulation das wiederzugewinnen, was man an dem Verkauften und an dem Zurückbehaltenen verloren hatte. L'appetit croit en mangeant. Ging's nicht mit den Anleihepapieren, so versuchte man es mit Aktien, hatte man gewonnen, so wollte man weiter gewinnen, hatte man verloren, so wollte man den Verlust durch andere Spekulationsgewinne ersetzen.

Die allgemeine Subskription bildete einen Versuch, den Zwischenhandel des Kapitalmarktes zu umgehen; derselbe mußte zur Folge haben, daß die Zeichner zu Zwischenhändlern wurden, daß das große Publikum, welches früher gekauft hatte, um Renten zu genießen, jetzt kaufte, um wieder zu verkaufen, daß es keine „festen Hände" für die Kapitaltitel mehr gab, daß das ganze Kapital vielmehr in den Spekulationshandel überging.

Nicht ungestraft kann es versucht werden, ein so nothwendiges wirthschaftliches Mittelglied, wie der Zwischenhandel es ist, zu umgehen. Die Unbequemlichkeiten, welche den Verkäufern erster Hand und den Konsumenten aus dem Mangel des Vermittlers erwachsen, lassen sich am Ende ertragen, vielleicht auch durch geschickte bureaukratische Vermittelung umgehen. Aber es gibt kein Surrogat für das Element, welches der Zwischenhandel als Bedingung der Harmonie in den gesellschaftlichen Funktionen, als Regulator der Produktion bildet. In der natürlichen organischen Gliederung der Gesellschaft fließt dem Zwischenhandel des Kapitalmarktes gerade so viel Kapital zu, als nothwendig ist, für die Vermittelung des Ueberganges der neu kreirten Kapitaltitel in die Hände der Kapitalisten, welche dieselben als feste Anlage benützen wollen, für die Vermittelung ferner der täglichen Umsätze, welche die Bewegung der Kapitalien erzeugt. Zugleich besitzt der Zwischenhandel so viel Elastizität, daß er unter

besonderen Umständen, wo er größerer Kapitalien bedarf, dieselben mit Leichtigkeit, aber nicht ohne Verluste für sich oder für den Produzenten seiner Waaren, durch die Baisse der Titel nämlich, heranzuziehen vermag. Der Zwischenhandel und seine Kapitalien stehen also in regelmäßig entwickelten Zuständen in einem solchen Verhältniß zu dem Sparvermögen der Nation, d. h. zu der Nachfrage nach Kapitaltiteln, daß sie für die Produzenten der Kapitaltitel der unmittelbare und zuverlässige Maßstab der Absorptionsfähigkeit des Marktes bilden. Der Zwischenhandel, so lange er nur auf die ihm naturgemäß zufließenden Kapitalien angewiesen ist, bildet den Gradmesser der Konsumtionsfähigkeit des Kapitales, und verzeichnet seine Grade täglich auf dem Kurszettel, er bildet den sensiblen Taster, der eine sonst unfaß- und unmeßbare Größe mißt, er bildet als solcher zugleich den Regulator der Produktion von Kapitalanlagepapieren, indem er selbst nicht mehr aufzunehmen vermag, als das hinter ihm stehende ersparte Kapital zu absorbiren im Stande ist.

Will man den Zwischenhandel bei Seite schieben, so entbehrt man des naturgemäßen Regulators, so überschreitet man leicht zum Schaden der Gesellschaft das Maß, ohne es zu wissen. Sobald dies aber überschritten ist, d. h. sobald die Kapitalisten mehr übernommen haben, als sie behalten können, so werden diese selbst zu Zwischenhändlern, und, wenn diese Umwandlung einmal in größerem Maßstabe vor sich gegangen ist, so wird durch die Masse des Kapitals, welches diesem neu gebildeten Zwischenhandel zu Gebote steht, eine verhängnißvolle Täuschung erzeugt, die Meinung nämlich einer ungeheuren Absorptionsfähigkeit des Kapitalmarktes, weil diese nach dem Umfange der dem Zwischenhandel zu Gebote stehenden Kapitalien bemessen zu werden pflegt. Diesem aus unrichtigen Voraussetzungen erschlossenen Umfange der ersparten und feste Anlage suchenden Kapitalien entsprechend wird nun das Angebot der Kapitaltitel vermehrt, der Zwischenhandel nimmt immer gutwillig auf, weil er selbst glaubt, seinen Kräften entsprechende feste Abnehmer hinter sich zu haben; es werden Rententitel geschaffen für Kapitalien, welche gar nicht existiren, es werden Aktienkapitalien gezeichnet, welche gar nicht vorhanden sind, die Zeichner übernehmen Verpflichtun-

gen, für welche die Andern, welche sie ihnen wieder abnehmen sollen, nicht existiren, bis endlich der verhängnißvolle Zeitpunkt eintritt, welcher den lange genährten Illusionen gegenüber die wahre Lage des Kapitalienmarktes zu Tage treten läßt. Diesen Zeitpunkt, den die Börse schon lange instinktmäßig nahen sieht, sucht sie mit ängstlich aufgesammelter Kraft hinauszuschieben, so lange es geht. Jeder sucht so viel Papiere zu halten, wie er nur kann, es werden Kredite über Kredite aufgenommen, um die fälligen Einzahlungen zu leisten. Man hofft immer noch, es werde der Zeitpunkt kommen, wo man seine Papiere ohne großen Schaden wieder losschlagen kann, und nach diesen Hoffnungen, nicht nach der Sicherheit des Absatzes und den eingehenden Zahlungen bemißt man den Umfang der aufzunehmenden Kredite. Sind die Kredite fällig, so sucht man sie mit neuen Opfern zu verlängern, um die für weitere Einzahlungen nöthigen Summen zu vergrößern. Um die Kurse zu halten, kauft man die zu Markte kommenden Papiere auf, speichert sie zu den übrigen im Portefeuille und auch hierzu benützt und erweitert man den Kredit. Der Zinsfuß, der auf der Fonds- und Aktienbörse in Gestalt des Reportsatzes erscheint, steigt von Monat zu Monat, und, je höher die Reports, um so größer werden die Kreditengagements, um so mehr schwindet die Möglichkeit des Wiederverkaufs der mühsam kasernirten Waaren. So erzeugt sich aus der Ueberlastung mit Waaren ein neues Uebel, die übermäßige Ausbeutung des Kredits. Endlich, wenn Ein Spekulant seine Bestände nicht mehr halten kann und um jeden Preis losschlagen muß, so entsteht die sprungreiche Baisse, es tritt klar zu Tage, daß man auf Käufer gerechnet hat, welche nicht existiren, daß jeder Tag, um welchen man das Aufspeichern der Papiere verlängert, den schließlich bestimmt eintretenden Schaden vergrößert, ein panischer Schrecken bemächtigt sich Aller; es wollen Alle plötzlich verkaufen, während sie früher Alle kaufen wollten, und nun bricht das Gebäude in wenigen Stunden zusammen. Die Baisse ist unaufhaltsam, das Geld zieht sich zurück, das Mißtrauen beherrscht alle Gemüther, die Kredite werden nicht verlängert, und die allgemeine Abrechnung schlachtet ihre Opfer.

Diesen Vorgang, der den Schein beseitigt und die herbe Wahrheit zu Tage bringt, der Millionen eingebildeter Reichthümer als das Nichts erscheinen läßt, was sie sind, der Alle zur Abwickelung zwingt, und die im Uebermaß geschaffenen Papiere durch Entwerthung dem Absorptionsvermögen adäquat macht, nennen wir eine Krise.

Durch den Versuch der Ausschließung des Zwischenhandels mittelst der allgemeinen Subskription hatte man die Kapitalbesitzer selbst zu Zwischenhändlern gemacht, hatte man diejenigen, welche sonst als Käufer fest abnahmen, um die gekauften Titel zu behalten, zu Käufern gemacht, welche wieder verkaufen wollten, und da Alles kaufte, um wieder zu verkaufen, so existirten schließlich keine Abnehmer, man hatte Aktien und Fonds produzirt, darin gehandelt, und darüber der Konsumtion vergessen, deren Kräfte mit in den Handel aufgenommen waren. Das ungeheure Kapital, welches durch die allgemeine Betheiligung beim Börsengeschäft für den Zwischenhandel gewonnen war, hatte auf noch ungeheurere Kapitalien schließen lassen, welche hinter dem Zwischenhandel ständen und fest abnähmen; hatte die Produktion neuer Papiere zu einer nie gesehenen Ausdehnung angereizt: aber diese eingebildeten, ungeheuren Kapitalien der „Ersten Hand" existirten nicht, sie waren in den Handel übergegangen, der nun des Absatzes für das geschaffene Material entbehrte.

Zu diesen Zündstoff aufsammelnden Momenten kam noch ein letztes: die rasche und allgemeine Herrschaft, zu welcher das Prinzip der Kapitalassociation sich aufschwang. Es ist eine überall in der Geschichte wiederkehrende Erscheinung, daß ein neues Prinzip, welches machtvoll in das Leben einzutreten sucht, zunächst an der Uebertreibung krankt. Wenn es sich noch nicht in die staatlichen oder gesellschaftlichen Verhältnisse eingelebt hat, so fehlt ihnen der Maßstab für seine harmonische Einfügung in dieselben, den erst die Erfahrung an die Hand zu geben vermag. Wie ein Neuling in der Gesellschaft überall Anstoß erregt, weil ihm der Takt, d. h. der durch Erfahrungen gebildete Instinkt für die Voraussetzungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens noch mangelt, so irrlichteliren auch die Prinzipien, welche als Neulinge in dem großen gesellschaftlichen Orga-

nismus zur ersten Entfaltung gelangen. Die Banknote hat sich mit dem Law'schen Schwindel, das Papiergeld mit der Assignatenwirthschaft, das Bankwesen mit den Kreditüberreizungen introduzirt, und alle diese Momente sind erst allmälig zu ruhig waltenden Organismen geworden. Sollte es mit der großartig in das Leben eintretenden Kapitalassociation, mit der Aktiengesellschaft anders sein? Allerdings waren die Aktiengesellschaften nicht etwas ganz Neues, aber, während dieselben bisher nur die Formeln gegeben hatten für Eisenbahn-, Dampfschiff-, Bank und ganz vereinzelte Bergbau- und fabrikative Unternehmungen, bemächtigte sich in den letzten Jahren die Kapitalassociation im großartigsten Maßstabe des Bergbaues und der Fabrikation, zahllose Bergbau-Aktiengesellschaften wurden konzessionirt, zahllose, und gerade die großartigsten, bestehenden Fabriken gingen in die Hände der Kapitalassociationen über, und mehrere der deutschen Mobiliarkreditinstitute, die im Allgemeinen bei dieser Umwandlung der Einzel- in Aktienunternehmungen sehr thätig waren, bildeten durch Erwerb von Berg- und Hüttenwerken und Fabriken sich selbst aus Bank- zu industriellen Gesellschaften heraus. Fabrikanten, Bergbelehnte und Cuxenbesitzer suchten ihr Vermögen zu vervielfachen, indem sie es an neu gebildete Aktiengesellschaften meist sehr theuer verkauften, neben ihnen bereicherten sich an dieser Uebertragung noch die Zwischenhändler, und endlich war beim Publikum die Verblendung so allgemein, daß man auch an den Aktien solcher Unternehmungen durch Agiogewinn oder große Renten reich zu werden gedachte. Da es so ungemein leicht war, Aktien unterzubringen, so bildeten die Erwerbspreise der Berg- und Hüttenwerke für die Aktienunternehmer keinen für die Rentabilität irgend wichtigen Moment mehr; sie zahlten ungeheure Preise, und jetzt erst, nach der Ernüchterung bilden die hohen Erwerbspreise den Krebsschaden der meisten industriellen Aktiengesellschaften.

Die Aktie trat dem Publikum schmeichlerisch mit einer ersten Einzahlung von 5, 10, höchstens 20 % entgegen, ja bei manchen Bergwerksaktien wurden die Einzahlungen nur theilweise eingefordert. Jeder Zeichner oder Erwerber dachte am Agio zu verdienen, noch ehe die weiteren Einzahlungen gefordert wurden und

erwarb so viel an Quittungsbogen, wie er im Augenblick bezahlen konnte. Nicht blos einfache Kapitalisten drängten sich zu den Aktien und Quittungsbogen, auch Gewerbtreibende legten Alles, was sie vorübergehend disponibel machen konnten, in solchen Spekulationspapieren an; sie schränkten sogar ihr Geschäft ein, um Geld zur Spekulation disponibel zu machen. Zahllose Grundbesitzer verkauften einen Theil ihrer Grundstücke, um in Aktien zu spekuliren, denn dies galt für das einzige und sicherste Mittel rasch reich zu werden. Allerdings, wenn man sich berechnet, daß bei einem zehnprozentigen Quittungsbogen 1 Prozent Agiogewinn 10 Prozent Kapitalgewinn ausmacht, so kann der Erwerb an Quittungsbogen das darin angelegte Kapital rasch vervielfachen. Aber man vergaß, daß 1 Prozent Agioverlust auch 10 Prozent Kapitalverlust ausmacht, und daß der Verlust viel wahrscheinlicher war, da alle Erwerber am Quittungsbogen dieselben vor der Einforderung der weiteren Einzahlungen wieder verkaufen wollten. Eine Zeit lang, als nämlich noch Alle spekuliren wollten, kassirten die Zeichner und Spekulationskäufer, welche realisirten, große Gewinnste ein. Als aber die weiteren Einzahlungen sich näherten und Alle realisiren wollten, da fanden sich keine Abnehmer, man mußte speichern, man mußte hochgespannten Kredit nehmen, um die erworbenen Papiere zu halten, man mußte Geld aufnehmen, um die Einzahlungen vorzuschießen. Eine Zeit lang ging das, die naher sehr angeregten Märkte waren „still, aber fest". Aber als endlich dieser oder jener, der die Einzahlungen nicht mehr aufzubringen vermochte, um jeden Preis verkaufen mußte, da brach das Unheil los, die Agio's schwanden wie Spreu vor dem Winde, und die Verluste vom eingezahlten Kapital begannen sich lawinenartig fortzuentwickeln.

Die Regierungen waren in dieser Zeit liberaler in den Aktienkonzessionen geworden. In Frankreich, wo früherhin eine Eisenbahnkonzession Jahrzehente lang zwischen den eifersüchtigen Parteien des Parlamentes hin und hergeworfen wurde, ehe sie die damals nothwendige Zustimmung der Volksvertretung gewann, bedurfte es jetzt nur eines Dekretes der Regierung, und diese wurden gern und in reicher Fülle gegeben, weil die neue Re-

gierung der glänzenden und großartigen Unternehmungen als Nymbus bedurfte. In Oesterreich, wo der Staat sich noch mit einem Eisenbahnnetze überziehen wollte, wo man alle Mittel in Anspruch nehmen mußte, um die produktiven Kräfte seines Volkes rasch zu entwickeln, war man nicht minder freigebig mit Konzessionen. Preußen bedachte wenigstens das Bergwerks- und Hüttenwesen reichlich mit Konzessionen, die im Ganzen 200 Millionen umfassen mögen; ebenso wurden Eisenbahnunternehmungen willig konzessionirt, und die bestehenden Eisenbahngesellschaften benützten das hohe Agio ihrer Aktien, um ihr Anlagekapital zu vervielfältigen und ihr Unternehmen auch im Zweigbahnnetz von zweifelhafter Zukunft auszudehnen. Die Zurückhaltung Preußens in Bank- und Kreditbankkonzessionen wurde durch die Staaten Mitteldeutschlands reichlich ersetzt; und als dem heißblütigen Unternehmungsgeist die Politik der preußischen Regierung danach zu langsam und zu zurückhaltend war, da erfand man den Ausweg der Commanditgesellschaften, welche der Konzession nicht bedurften und rasch im großartigsten Maßstabe überall und für alle Zwecke erstanden.

Fassen wir noch einmal alle Momente, welche von 1851 bis 1856 auf dem Capitalmarkte in Wirksamkeit traten, in einem Ueberblick zusammen, so können wir die folgenden aufstellen:

1) die massenhafte Ansammlung disponibler Kapitalien verbunden mit der heißblutigen Ungeduld ihrer Besitzer eine rentable Anlage zu finden.

2) Die Ueberschätzung der verfügbaren disponiblen Kapitalien, welche durch die Zuflüsse edler Metalle herbeigeführt wurde.

3) Die Ueberreizung des ohnehin schon überschwänglichen Unternehmungsgeistes durch die Wirksamkeit der Mobiliarkreditanstalten.

4) Die Anfangs bestehende Unmöglichkeit anders als in festen Anlagen eine ausreichende Beschäftigung der vorhandenen disponibeln Kapitalien zu finden, und der hieraus hervorgehende übermäßige Uebergang umlaufender Kapitalien in stehende Anlagen.

5) Die allgemeine Betheiligung beim Börsenhandel, in welcher wir einen Uebergang der sonst die feste Hand bildenden Ka-

pitalien in den Zwischenhandel, also eine gefahrvolle Verschiebung der wirthschaftlichen Elemente hervorgerufen theils durch den Geist der Epoche, theils durch das Kunststück der Nationalanleihen erkannten.

6) Der erste großartige Aufschwung des Prinzips der alles umfassenden Kapitalassoziation, welcher alle, auch die nur vorübergehend disponiblen Kapitalien au sich riß und durch die Masse der produzirten Quittungsbogen die Engagements weit über die vorhandenen Mittel ausdehnte.

Jedes dieser Elemente enthielt reichlichen Zündstoff zu einer Krise des Kapitalmarktes, sie alle zusammenwirkend mußten der Krise eine beispiellose Ausdehnung geben.

O. Michaelis.

Die Zukunft des deutschen Zollvereins.

Es bedarf nicht erst des Hinweises auf die Verhandlungen der preußischen Kammern über die Erhöhung der Rübenzuckersteuern und die dabei gefallenen Andeutungen über das Verhältniß Preußens zum deutschen Zollverein, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß der letztere einer schweren Krisis entgegengeht. Die Unhaltbarkeit des bestehenden Systems und die Schwierigkeit, den Zollverein nach Ablauf des Zollvereinigungsvertrags vom 4. April 1853 auf den seitherigen Grundlagen zu erneuern, ergibt sich schon aus einer allgemeinen Betrachtung der Lage und wird Jedem klar sein, welcher die neueren Verhandlungen der Zollkonferenzen und die sonstigen Lebensäußerungen desselben zum Gegenstande seiner Betrachtungen gemacht hat. Es ergibt sich hierbei:

1) daß die Organisation des Zollvereins einer Fortentwickelung des gemeinschaftlichen Zollsystems nach richtigen volkswirthschaftlichen Grundsätzen und nach Maßgabe der vorhandenen Bedürfnisse fast unübersteigliche Hindernisse entgegenstellt;

2) daß die größeren Zollvereinsstaaten, insbesondere Preußen immer mehr dahin neigen, in demselben eine lästige Beschränkung ihrer freien Selbstbestimmung in politischer und volkwirth-

schaftlicher Hinsicht zu erblicken und daß sich in Preußen die Ansicht immer größere Geltung verschafft, als sei die Erlangung einer entsprechenden Machtstellung durch eine Beschränkung des mit Preußen zollvereinten Gebiets auf Norddeutschland nicht zu theuer erkauft;

3) daß andererseits Oesterreich die in dem Zollverein herrschende Mißstimmung zu benützen weiß, um der Idee einer deutsch-österreichischen Zolleinigung immer weiter Eingang zu verschaffen und dem von Preußen erstrebten Zollvereins-Protektorate den Plan einer oberen Leitung der Zollangelegenheiten durch die deutsche Bundesbehörde gegenüber zu stellen, endlich

4) daß sich unter den Angehörigen des Zollvereins in den verschiedensten Kreisen der Wunsch nach einer allgemeinen deutschen Zolleinigung rege macht, um ganz Deutschland der Segnungen voller innerer Verkehrsfreiheit theilhaftig werden zu lassen und durch Verschmelzung der materiellen Interessen den politischen Bestrebungen der deutschen Bundesstaaten ein gemeinsames Ziel anzuweisen.

Die geringe Entwickelungsfähigkeit, welche den Zollverein in neuerer Zeit charakterisirt, steht in einem schneidenden Kontraste zu dem frischen Aufschwung, welcher denselben in das Leben gerufen hat, zu der wachsenden Einsicht in die Bedürfnisse der verbündeten Staaten und der in einem erfreulichen Maße zunehmenden Verbreitung gesunder staatswirthschaftlicher Anschauungen und Grundsätze. Die Ursache dieser Erscheinung ist nicht schwer zu erkennen. Die Gründung des Zollvereins ist der Einsicht und Energie einer kleinen Anzahl von Männern zu verdanken, welche von der Größe ihrer Aufgabe durchdrungen, dieselbe im Geiste der Einigung und des Fortschritts zu Ende zu führen suchten und unter der Einwirkung einer gehobenen patriotischen Stimmung handelten. Der günstige persönliche Einfluß der Gründer des Zollvereins ließ die Mängel seiner Organisation kaum wahrnehmen. Derselbe sank jedoch, sobald die Kenntniß der Zolleinrichtungen in die gouvernementalen Kreise eindrang und der Schwergrund der Entscheidungen mehr und mehr in die Ministerien der Einzelstaaten verlegt wurde. An die Stelle des lebendigen Wortes, welches in den Zollkon-

ferenzen leicht über kleinliche Bedenken siegte, trat der schwerfällige schriftliche Gedankenaustausch und die Herrschaft partikularer Interessen und einseitiger Standpunkte. Doch gestattete auch hier noch die Möglichkeit einer Verständigung durch gegenseitige Zugeständnisse und der überwiegende Einfluß Preußens, die Vereinsglieder zu gemeinsamen Maßregeln zu vereinigen. In dieser Lage befand sich der Zollverein zur Zeit der von wesentlichen Fortschritten begleiteten Wiedererneuerung der Zollvereinsverträge im Jahre 1841. Mit dem plötzlichen Auftreten Oesterreichs als Bewerber um die Mitgliedschaft im Zollverein und der günstigen Aufnahme seiner Vorschläge durch die deutschen Mittelstaaten, sank jedoch der entscheidende Einfluß Preußens, welchen dasselbe als einzige Großmacht des Vereins bis dahin ausgeübt hatte. Im Widerspruch mit den Zollverträgen sollte das verlorene Terrain durch den einseitigen Vertragsabschluß mit Hannover und Oldenburg im September 1852 und mit Oesterreich im Februar 1853 wiedergewonnen worden. Doch blieb der innere, durch den Zoll- und Handelsvertrag mit Oesterreich und die Wiedererneuerung des Zollvereins im April 1853 nicht gemilderte Zwiespalt zwischen den größeren Vereinsstaaten nicht allein fortbestehen, sondern es machte sich noch ein weiteres neues Element der Auflösung geltend. Die Volksvertretungen in den einzelnen Staaten nämlich, denen es nicht entgangen war, welche Handhabe die Zollangelegenheiten zur Geltendmachung ihres Einflusses bieten konnten, beanspruchten hauptsächlich nach dem Vorgange der preußischen Kammern ihre thätige Einwirkung auf dieselben als ein verfassungsmäßiges Recht, anfangs behutsam, indem sie sich mit einer nachträglichen Vorlage der unter den Zollvereinsregierungen getroffenen Vereinbarungen zufrieden gaben, dann aber als selbstständige Faktoren der Gesetzgebung, so daß gegenwärtig die thatsächliche Entscheidung über alle wichtigeren Zollvereinsangelegenheiten in die Hände verschiedener Körperschaften gelegt erscheint, die unter sich in keinerlei Zusammenhang stehen, zwischen denen keinerlei Transaktion möglich ist, bei denen sich leicht die kleinlichsten Beweggründe in entscheidendem Maße geltend machen können.

Daß unter diesen Verhältnissen der Zollverein in einen Zu-

stand der Erschlaffung und Zersplitterung verfallen mußte, welcher denselben unfähig macht, den Bedürfnissen einer in rascher Entwickelung begriffenen volkswirthschaftlichen Thätigkeit zu folgen und den veränderten Produktions- und Verkehrsverhältnissen Rechnung zu tragen, ist leicht ersichtlich. Bei Regelung der Zollsätze, in der Beurtheilung der Verkehrsbeziehungen zu fremden Staaten, in dem Abwägen der Schutzzoll- und Consumtions-Interessen, in Bezug auf die inneren Verkehrsverhältnisse, in der Anwendung der Zollgesetze, kurz überall, wo ein übereinstimmendes systematisches Vorgehen Grundbedingung für eine entsprechende Entwickelung des Zollvereins ist, herrscht Prinziplosigkeit und Zersplitterung. Vor allen Dingen kann aber die Stellung Preußens in dem Zollverein nicht mehr als eine angemessene betrachtet werden. Durch seine Bedeutung als Großmacht, als Hauptstütze deutscher Kultur, als Musterstaat eines geregelten Finanzwesens, als Vermittler zwischen extremen volkswirthschaftlichen Zuständen, insbesondere aber als Schöpfer des Zollvereins erschien Preußen berufen, in demselben nicht allein die erste Rangstufe einzunehmen, sondern auch auf dessen Fortentwickelung einen entscheidenden Einfluß auszuüben. Statt dessen ist die Machtstellung Preußens im Zollverein fortwährend gesunken, es mußte sich in seiner ganzen volkswirthschaftlichen Entfaltung durch den Widerspruch mitverbündeter Regierungen lenken und aufhalten lassen, für deren Entscheidung oft geringfügige und lokale Interessen maßgebend waren, es mußte sehen, wie das von preußischen Staatsmännern und preußischer Intelligenz frühzeitig in klaren Zügen festgestellte System der Zölle und Verbrauchssteuern im Zollverein, der dasselbe anfangs bereitwillig aufgenommen hatte, korrumpirt und in seiner Fortbildung gehemmt wurde. Wir erwähnen beispielsweise wie bei der neunten Generalkonferenz die Anträge Preußens wegen Regulirung der Einfuhrzölle von Spinnmaterialien, Gespinnsten und Zeugwaaren, von Reis und Getreide, wegen des Veredelungsverkehrs mit Garnen, bei der zehnten Generalkonferenz die Anträge wegen Bewilligung der Zollkredite, des Weinzollrabatts, der Meß- und laufenden Conti, wegen Verzollung von Syrup, Eisen und Stahl, Maschinen, Getreide, Leinwand, Baumwollen-

waaren, Talglichte, Butter, Gewürze, Sago, Reis, Druckpapier, Talg, Theer, Pech, Porzellan, hauptsächlich aber wegen einer verbesserten Organisation des Zollvereins, bei der elften Generalkonferenz die Anträge wegen der Zollabfertigungen auf der Oberweser, bei der zwölften Generalkonferenz die Anträge wegen Regelung des Strafverfahrens beim Begleitscheinverkehr, wegen des Nachlasses von Zollabgaben aus Billigkeitsrücksichten, wegen Besteuerung des Tabaks und Verzollung von Eisen, Maschinen, Reis, Syrup u. s. w. an dem Widerspruch einzelner Vereinsgenossen scheiterten. Insbesondere scheint sich immer mehr ein Gegensatz der Ansichten zwischen Preußen einerseits und Bayern, Württemberg, zum Theil auch wohl Sachsen andererseits geltend zu machen. Wie sehr das Mißliche dieser Lage von dem preußischen Gouvernement empfunden wird, geht nicht allein aus den unumwundenen Aeußerungen der Regierungskommissäre bei den Kammerverhandlungen in Berlin und den provozirenden Bemerkungen regierungsfreundlicher Abgeordneten hervor, sondern findet auch in der Thatsache einen unzweideutigen Beleg, daß die preußische Regierung, des erfolglosen Verhandelns mit den Vereinsgenossen müde, erst neuerdings vorgeschlagen hat, die vertragsmäßig in jedem Jahre zusammentretende Generalzollkonferenz für 1858 ganz ausfallen zu lassen.

Während unter diesen Verhältnissen in Preußen ein engerer norddeutscher Zollverein in ernstliche Erwägung genommen wird, für welchen in den Getränkesteuerverbänden bereits eine geeignete Grundlage gewonnen ist, finden die Bestrebungen Oesterreichs in Bezug auf den Eintritt in die deutsche Zollgemeinschaft in den an dasselbe zunächst angrenzenden Vereinsstaaten unverkennbar einen großen Anklang und tragen dazu bei, in Preußen den Wunsch nach einer Verstärkung seiner Position durch eine engere Verbindung mit Norddeutschland rege zu machen. Während auf diese Weise in Nord und Süd die Reihen der Freunde des Zollvereins sich lichten und seine Stützen zu brechen drohen, macht sich eine dritte Kategorie von Bestrebungen in immer weiteren Kreisen geltend, welche darauf gerichtet sind, den Zollverein zu einem allgemeinen deutschen Zollbunde zu erweitern, die staatlichen Antipathien und Sonderbestrebungen dem Ge-

sammtwohle unterzuordnen, Produktion, Verkehr und Konsumtion durch Herstellung eines einzigen Zollgebiets mit innerer Verkehrsfreiheit zu beleben und durch Verschmelzung der materiellen Interessen Deutschlands, dessen politische Wiedergeburt vorzubereiten. Diese Bestrebungen finden aber grade in Preußen den entschiedensten Widerstand, wo man gewohnt ist, jede deutsche, nicht von Preußen inspirirte Regung als Gegner der eignen politischen Mission zu bekämpfen.

So verschieden alle jene Richtungen mit ihren mannigfaltigen Abstufungen sind, so treffen sie doch in einem Punkte zusammen, daß sie nämlich das Fortbestehen des Zollvereins thatsächlich gefährden und ein Auseinanderfallen der durch ihn geschaffenen engeren Verbindung der Zollvereinsstaaten, welche sich auch in anderen Zweigen des öffentlichen Lebens vielfältig als vortheilhaft erwiesen hat, herbeizuführen drohen, ohne eine tröstliche Aussicht auf dasjenige, was an seine Stelle treten könnte, zu eröffnen. Die allgemeine Lage ist in der That nichts weniger als erfreulich. Von einer allgemeinen deutschen Zolleinigung kann selbstverständlich so lange keine Rede sein, als man preußischer Seits mit allen Kräften die ausschließliche Führerschaft in dem Gebiete der volkswirthschaftlichen Interessen Deutschlands, als ein jeden größern und kleinern Bundesstaat die eigene freie Selbstbestimmung auch in Verkehrsangelegenheiten aufrecht zu erhalten sucht. Dasselbe Streben, welches lähmend auf jede Aktion der deutschen Bundesgewalt einwirkt und schon so manche Frage vor das Forum selbstständiger Konferenzen neben dem Bunde gebracht hat, deren Entscheidung verfassungsgemäß Sache des Letzteren gewesen wäre, wird jedem Versuche, aus den deutschen Zollangelegenheiten eine deutsche Bundessache zu machen oder dieselben der Leitung der größeren deutschen Bundesstaaten zu unterstellen, vorerst hindernd entgegentreten. Auch sind die Vortheile einer materiellen Einigung Deutschlands noch nicht so allgemein erkannt und gewürdigt, daß man annehmen könnte, die öffentliche Meinung werde in dieser Hinsicht nach irgend einer bestimmten Richtung hin den Ausschlag geben. Wenn man in Preußen der jetzt herrschenden Stimmung folgt, so wird man daselbst nur unter der Bedingung auf einen er-

neuerten Zollverein in seinem jetzigen Umfange eingehen, daß das Stimmverhältniß der betheiligten Staaten mit ihrer Machtstellung besser, als seither, in Einklang gebracht werde, oder daß wenigstens vor der Wiedererneuerung der Zollvereinsverträge in Bezug auf die speziellen Wünsche Preußens im Voraus bindende Verpflichtungen übernommen werden, durch welche Letzteres seine Interessen für die nächste Vertragsperiode hinreichend gesichert erkennt. Andererseits wird Oesterreich nicht versäumen, seine Plane in Bezug auf eine deutsch-österreichische Zolleinigung wieder mit Energie aufzunehmen, und denjenigen Vereinsstaaten, welche sich in der Verbindung mit Preußen beengt fühlen, eine Gelegenheit bieten, unter Bedingungen, welche das souveraine Selbstgefühl vielleicht weniger verletzen, als die Preußischer Seits gestellten, in ein erweitertes Zollgebiet einzutreten. Endlich ist es nicht unwahrscheinlich, daß man versuchen wird, zwischen Preußen und Oesterreich einen dritten Zollverband der mittleren und südlichen deutschen Staaten einzuschieben, welcher, weil derselbe keiner der deutschen Großmächte ein besonderes Uebergewicht einräumte, am meisten geeignet sein würde, die Befürchtungen der betheiligten Staaten vor politischer Unterordnung zu beschwichtigen.

Angesichts dieser Gefahren, welche den deutschen Zollverein zu zersplittern und die Schicksale desselben nach kurzem segensreichen Bestehen politischer Eifersüchtelei preiszugeben drohen, ist es Pflicht der unabhängigen Presse, mit Ernst und Gewissenhaftigkeit die Frage zu erörtern, ob sich für die divergirenden Interessen kein Vereinigungspunkt in einer angemessenen Reform der deutschen Zollverhältnisse finden lasse. Jede derartige Besprechung wird, wenn dieselbe einen praktischen Werth haben soll, sich unmittelbar an die bestehenden, historisch entwickelten Verhältnisse anzuschließen haben, auf deren Grundlage allein mit Sicherheit weiter gebaut werden kann. Wenn wir zu diesem Behufe einen Blick auf die gegenwärtige Lage der einzelnen Zollvereinsstaaten werfen, so finden wir zunächst, daß die mittleren deutschen Staaten, einschließlich der Thüringen'schen, Hessen, Nassau und Frankfurt, in ihren volkswirthschaftlichen Zuständen eine große Aehnlichkeit mit Preußen zeigen und mit ihren Be-

zugsquellen und Absatzwegen so sehr bei dem ungehinderten Verkehr nach dem preußischen Gebiet und über dasselbe nach den Häfen der Nord- und Ostsee interessirt sind, daß es von den Bewohnern dieser Staaten allgemein als die größte Kalamität angesehen werden müßte, wenn politische Rücksichten die betreffenden Regierungen abhalten sollten, demnächst mit Preußen in ein neues Zollvereinigungsverhältniß zu treten. Ebenso hat Preußen ein unmittelbares Interesse, sich den günstigen Markt für seine Eisenwaaren, Kohlen und Manufakturerzeugnisse in den umstehenden südlichen Nachbarstaaten zu erhalten. Es bedarf nur eines Blickes auf die enorme Verkehrsentwickelung durch die Nord- und Mitteldeutschland verbindenden Eisen- und Wasserstraßen, um überzeugt zu sein, daß nur eine verderbliche Verblendung dahin führen könnte, jene mächtigen Verkehrsadern, durch welche das volkswirthschaftliche Leben in überraschender Fülle pulsirt, vermittelst neuer Zollschranken unterbinden zu wollen. Die Bewohner der hiervon zunächst berührten Lande würden sich einmüthig gegen eine solche Unbill erheben. Andererseits tritt für Sachsen, Bayern und Württemberg mit Vollendung des österreichischen Schienennetzes immer mehr das Bedürfniß hervor, die gegenseitigen Verkehrsbeziehungen zu den Donauländern und den Uferstaaten des mittelländischen Meeres zu erweitern, beziehungsweise bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von und nach Oesterreich der Vortheile eines nicht durch Zollschranken gehemmten lebendigen Verkehrs theilhaftig zu werden. In dem großen Wettlauf, welchen die Völker der Neuzeit in ihrer volkswirthschaftlichen Entwickelung begonnen haben, wird jeder Staat, welcher in der Benutzung der durch die Eisenbahnen, die Dampfkraft und den freien Güteraustausch gebotenen Hülfsmittel mehr als andere mitbewerbende Staaten beschränkt ist, bald von denselben überflügelt werden und seine Bedeutung in der Staatengemeinschaft vermindert sehen. Diese einfache Betrachtung dürfte allein hinreichen, die zunächst an Oesterreich angrenzenden Zollvereinsstaaten einer Zollvereinigung mit Oesterreich geneigt zu machen, selbst wenn die Elemente eines ausgedehnten Verkehrs dorthin in geringerem Maße vorhanden wären, als dies nach Ausweis der Handelsstatistik *) thatsächlich der Fall ist,

*) S. d. betr. Nachw. im Julih.

und wenn jene Staaten sich nicht durch politische Rücksichten bestimmt sehen sollten, in dem engeren Anschluß an die eine deutsche Großmacht ein Gegengewicht gegen den überwiegenden Einfluß der andern zu suchen. Indeß hat der Zollverein doch lange genug bestanden, um die Interessen der südlichen Vereinsstaaten so eng mit dem Fortbestand desselben zu verknüpfen, daß die Errichtung einer neuen Zolllinie südlich des Main's von einem großen Theil der süddeutschen industriellen Bevölkerung als ein großer Verlust betrachtet werden dürfte, für welchen die Eröffnung neuer, von der Konkurrenz vielleicht weniger bedrohter Absatzwege nach Oesterreich keinenfalls einen genügenden Ersatz bieten würde. Es liegen hiernach für die meisten Vereinsstaaten gewichtige Gründe vor, ihre politischen Interessen dem materiellen Bedürfniß mehr oder weniger unterzuordnen und durch eine angemessene Reformirung des Zollvereins, in Verbindung mit einer entsprechenden Erweiterung des Vertragsverhältnisses zu Oesterreich, eine Vermittelung für die divergirenden Bestrebungen der deutschen Bundesglieder aus Anlaß der bevorstehenden Erneuerung des Zollvereinsverträge zu suchen.

Die Reformen, deren der Zollverein zur Erreichung dieses Zieles bedarf, und welche alle Elemente zu gegenseitigen Zugeständnissen der nord- und süddeutschen Staaten enthalten, lassen sich nach unserer, in einer unbefangenen Prüfung der Sachlage begründeten Ansicht folgendermassen zusammenfassen.

1) Annahme eines bestimmten rationellen Zollsystems, insbesondere thunlichste Einführung mäßiger Finanzzölle, entsprechende Reduktion der bestehenden, durch die Fortschritte der betreffenden Industriezweige nicht mehr gebotenen Schutzzölle, Festsetzung spezieller Tarifsätze für die finanziell wichtigeren Einfuhrartikel und Belegung aller übrigen Waaren mit einfachen Kontrolgebühren anstatt künstlich abgestufter Eingangsabgaben, Zollfreiheit der Rohstoffe und primären Nahrungsmittel, Aufhebung der Durchfuhrzölle und noch vereinzelt vorkommenden Ausgangsabgaben, durchgreifende Erleichterung des Zollabfertigungsverfahrens, vorzugsweise was die Waarendeklaration und die Haftbarkeit des Grenzdeklaranten bei dem Schifffahrts- und Eisenbahn-Verkehr anlangt, Beseitigung der Ausfuhrbonifikatio-

nen von Zucker und Tabak, Aufhebung oder Verallgemeinerung der Kontirungsprivilegien, überhaupt Zurückführung der Zollvereinsgesetzgebung auf die bekannten Principien der preußischen Zoll- und Steuergesetzgebung von 1818.

2) Vereinfachung der Verwaltung des Zollvereins durch Einsetzung einer gemeinschaftlichen Zolldirektionsbehörde mit entsprechender Stimmvertheilung und der Obliegenheit, die Ausführung der Zollverträge und Zollgesetze 2c. zu überwachen, entstehende Meinungsverschiedenheiten bei deren Anwendung durch Stimmenmehrheit zu entscheiden, die Thätigkeit der Lokalzollverwaltung in den einzelnen Vereinsstaaten zu kontroliren, die statistischen und sonstigen Materialien zur weiteren Ausbildung des gemeinsamen Zollsystems zu sammeln, zu diesem Behufe die geeigneten Anträge bei den periodischen Zollkonferenzen zu stellen, die obere Leitung der Zollabrechnungs-, Register-Revisions- und statistischen Arbeiten auszuüben, und in entsprechender Weise zwischen den einzelnen Vereinsregierungen in gemeinschaftlichen Verwaltungsangelegenheiten zu vermitteln.

5) Beschränkung des Rechts der landständischen Vertretungen in den einzelnen Vereinsstaaten, bei dem Erlaß der Zollgesetze 2c. ihre verfassungsmäßige Mitwirkung eintreten zu lassen, auf die Befugniß, die allgemeinen Zollvereinigungsverträge im Ganzen annehmen oder verwerfen zu können, und Uebertragung der desfallsigen Rechte der Landstände auf eine aus ihrer Mitte hervorgegangene und durch sie gewählte Kommission von Abgeordneten sämmtlicher Vereinsstaaten, welche in Gemeinschaft mit der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten über den Erlaß neuer gesetzlicher Bestimmungen, Zolltarifsänderungen, die besonderen Anträge der gemeinschaftlichen Zolldirektionsbehörde, Beschwerden einzelner Vereinsregierungen in Zollverwaltungsangelegenheiten, über desfallsige Petitionen von Handel- und Gewerbtreibenden, den Abschluß von Zoll- und Handelsverträgen mit auswärtigen Staaten und ähnliche gemeinschaftliche Angelegenheiten zu entscheiden haben würde.

4) Herstellung vollständiger innerer Verkehrsfreiheit durch Gleichstellung der Salzmonopolpreise, der Stempelabgaben von Spielkarten und der inneren Produktionssteuern von geisti-

gen Getränken und Tabak, Aufhebung der Uebergangsabgaben und der dieselben vertretenden inneren Konsumtionssteuern, Aufstellung gleichförmiger Grundsätze wegen Freizügigkeit, Ansässigmachung und Ausübung der gewerblichen Thätigkeit, Ablösung der Schifffahrtsabgaben, insoweit dieselben nicht als Ersatz für die Stromunterhaltung dienen, Aufhebung der zum Theil noch bestehenden Waarenkontrole im Binnenlande, Ueberweisung des Rechts zur Ertheilung von Erfindungspatenten an die gemeinschaftliche Direktionsbehörde und Vereinbarung allgemeiner Grundsätze wegen gleichmäßiger Eisenbahnfrachtsätze für einheimische und fremde Waaren mit Hinwegfall differenzieller Begünstigungen für bestimmte Routen.

5) Weitere Ausbildung des Zoll- und Handelsvertrags mit Oesterreich nach folgenden maßgebenden Gesichtspunkten: thunlichste Annäherung der beiderseitigen Grenzzolltarife im Sinne eines rationellen Finanzzollsystems, Freigebung des gegenseitigen Verkehrs mit allen Waaren ausschließlich der wenigen finanziell wichtigen Artikel, für welche die gegenseitige zollfreie Zulassung nur unter der Voraussetzung der Revenüengemeinschaft eintreten könnte, Einführung gemeinschaftlicher Zollkontrolen für die unverzollt aus dem einen Gebiet in das andere übergehenden Gegenstände und gegenseitige Anerkennung des amtlichen Zollverschlusses zur Erleichterung des Abfertigungsverfahrens an den Zwischengrenzen.

6) Einleitung von Unterhandlungen zur Errichtung von Zollvereinsämtern mit Niederlagen (Entrepots) in den wichtigeren Handelsplätzen der an den Zollverein angrenzenden Staaten nach dem Vorbild des vereinländischen Hauptzollamts in Bremen, insbesondere in Hamburg, Lübeck, Wien, Triest und den bedeutenderen holländischen und belgischen Hafenplätzen, einerseits, um der Waareneinfuhr über jene Plätze nach dem Zollverein jede mögliche Begünstigung zu gewähren, und andererseits, um den Absatz vereinsländischer Waaren über jene Centralpunkte des Handels und eventuell deren unbeschwerte Zurückführung nach dem Vereinsgebiet zu erleichtern, also gewissermaßen den Zollverein einiger der wesentlichsten Vortheile theilhaftig werden zu lassen, welche für dessen gesammte volkswirth-

schaftliche Thätigkeit aus einem Vorschieben seiner Grenzen bis zu den Ufern der Nordsee ꝛc. erwachsen würden.

7) Hieran reiht sich endlich die Aufgabe, energisch auf den Abschluß von Zoll- und Handelsverträgen mit den Nachbarstaaten des Zollvereins und überseeischen Ländern hinzuwirken, um einen erweiterten Absatz für die vereinsländischen Erzeugnisse zu gewinnen, den Handel der Zollvereinsangehörigen von der Vermittelung des Auslandes unabhängiger zu machen, dem Schleichhandel engere Grenzen zu ziehen und den einzelnen Vereinsstaaten immer klarer zum Bewußtsein zu bringen, wie sie nur in dem Zollverein und durch denselben, wie überhaupt durch ein enges Aneinanderschließen und gemeinsames Handeln dem Auslande gegenüber zu einer ihres deutschen Namens würdigen Geltung gelangen können.

Man wird fragen, wie man nach den seitherigen Vorgängen erwarten könne, daß eine Vereinigung über die vorstehend bezeichneten Grundlagen herbeizuführen sei. Wenn man die Zollverträge demnächst im Allgemeinen stillschweigend als fortbestehend anerkennen und dann über die vorzunehmenden Verbesserungen unterhandlen wollte, dann würde es freilich gehen, wie bei den meisten Zollkonferenzen der Neuzeit: einzelne Vereinsstaaten würden im sicheren Bewußtsein des Fortbestehens der Zollverbindung und ihrer guten finanziellen Ausbeute kein Bedenken tragen, wie seither ihre kleinen finanziellen Anliegen in den Vordergrund zu stellen und wegen ihrer die gemeinsamen großen Interessen hintenansetzen. Es ist aber unter den vorliegenden Verhältnissen nicht zweifelhaft, daß demnächst von einzelnen Seiten eine förmliche Kündigung der Zollvereinsverträge erfolgen, und daß die Wiedererneuerung derselben von dem Ergebniß der hierüber einzuleitenden Verhandlungen abhängig gemacht werden wird. Wenn es sich alsdann darum handelt, den Zollverein entweder mit Aufopferung partikularer Wünsche auf einer veränderten Basis zu erneuern, oder denselben der Auflösung preis zu geben und seiner Früchte verlustig zu gehen, so werden die widerstrebenden Vereinsglieder sich eher eines Besseren besinnen und, wie in früheren ähnlichen Fällen, noch in der zwölften Stunde einlenken. Wenn große Fragen die Tagesordnung bilden, siegt bald der

Ernst der Lage über kleinliche Standpunkte. Es ist daher am Ende besser, wenn der Zollverein, dem nun einmal in seiner Eigenschaft als Bund souverainer Staaten die Vorbedingungen einer stätigen organischen Entwickelung abgehen, durch periodische Krisen der zeitgemäßen Entwickelungsstufe gewissermaßen ruckweise zugeführt wird, als wenn derselbe in der gewöhnlichen Erschlaffung, welche keine kräftige Lebensregung aus seinem Innern zuläßt, fortvegetirt. Es ist zunächst wohl Sache Preußens, eine solche Krisis demnächst herbeizuführen und die Zollvereinigungsverträge, sobald als thunlich zu kündigen, gleichzeitig aber ein, seiner erstrebten Führerschaft würdiges Programm, von dessen Annahme es sein Wiedereintreten in den Zollverein abhängig machen will, aufzustellen und der Prüfung seiner Vereinsgenossen zu unterbreiten. Nicht minder müssen Letztere mit ihren Desiderien rechtzeitig hervortreten, damit sich eine bestimmte öffentliche Meinung über die Sachlage bilden und eine Sonderung des Wesentlichen und Unwesentlichen durch die klare Einsicht in die vorhandenen Bedürfnisse gewonnen werden kann. Auf diesem Punkte angelangt wird man leicht die Vortheile der fortgesetzten Zollvereinigung mit den für dieselbe zu bringenden Opfern abwägen und eine hinreichend motivirte Entschließung fassen können. Wir zweifeln nicht im Mindesten, daß die Ersteren bei einer klaren Erkenntniß der Verhältnisse überwiegen werden und daß ein verjüngter, lebensfähiger, in seinen Beziehungen zu den übrigen deutschen Bundesstaaten erweiterter Zollverein aus dem Widerstreit der Ansichten hervorgehen wird, wenn die öffentliche Meinung durch eine klare Darlegung des Sachverhalts festgestellt und das Werk seiner Wiedererneuerung sine ira et studio in der angedeuteten Weise begonnen und durchgeführt wird. Preußen und die übrigen Vereinsstaaten würden hierbei ihre Ansprüche und Wünsche in dem Umfang geltend machen können, welcher ihnen nach Verhältniß ihrer Machtstellung und Bedeutung in dem wirthschaftlichen Ganzen des Zollvereins zukommt und nach Erreichung dieses Zieles das Opfer leicht verschmerzen können, welches ihnen die formelle Gleichberechtigung sämmtlicher Vereinsglieder bei den Entscheidungen der periodischen Zollkonferenzen während der folgenden zwölfjährigen Zollvereinsperiode auferlegen würde. Die

Faktoren, welche den Zollverein zusammenhalten, finden in den Konferenzen seiner Bevollmächtigen nicht ihren Ausdruck. Es ist deshalb irrig, wenn man aus den negativen Ergebnissen derselben auf einen Mangel an Entwickelungsfähigkeit des gemeinschaftlichen Systems an und für sich schließen will. Der deutsche Zollverein wird nicht durch die Mandate seiner Konferenzbevollmächtigten, sondern durch das Bedürfniß nach einer freien Gestaltung der Verkehrsverhältnisse innerhalb Deutschlands, durch die erheblichen finanziellen Vortheile, welche er den betheiligten Staaten bietet, durch die Nothwendigkeit einer Befriedigung des Nationalgefühls in gemeinsamen Einrichtungen und durch die Macht der öffentlichen Meinung getragen. Wenn man Mittel und Wege findet, diese Faktoren zur Geltung gelangen zu lassen, dann wird sicherlich das erste nationale Institut Deutschlands nicht dem Parteiunwesen zum Opfer fallen, sondern aus jeder Krisis neu gekräftigt hervorgehen und immer mehr geeignet werden, den Kern zu einer künftigen Einigung aller deutscher Lande zu bilden.

Die Fortbildung des Februarvertrages von 1853 durch die Zollkonferenzen.

Die Konferenzen zur Fortbildung des deutsch-östreichischen Handelsvertrages vom 19. Februar, welche vertragsmäßig schon im J. 1854 zusammentreten sollten, sind erst im Januar dieses Jahres zu Stande gekommen und sollen, nachdem ein viermonatliches Verhandeln in Wien so viel als Nichts ergeben hat, im Herbst ihre Arbeiten wieder aufnehmen. Man hat wohl viel darüber geklagt, daß auch hier Nichts zu Stande kommen wolle zu Nutz und Frommen der Einheit deutschen Lebens, aber diejenige Aufmerksamkeit, welche die Konferenzen ihrer wirklichen Bedeutung nach verdienen, hat ihnen die öffentliche Meinung doch nicht angedeihen lassen. Wir fordern vom großen Publikum nicht, daß es einzelnen Tariffragen mit Spannung folgt;

dies wird immer Sache der Fachmänner und der Nächstbetheiligten bleiben. Aber um Solches handelt es sich im gegebenen Falle nicht allein. Wenn man einige Blicke hinter den Schleier zu werfen vermochte, welcher auch jetzt wieder die wichtigsten Interessen der Nation der rechtzeitigen Beurtheilung der öffentlichen Meinung vorenthält und den geheimen Protokollen und dem grünen Tisch reservirt, was wenigstens vor der letzten Entscheidung in die Presse und in den öffentlichen Sprechsaal gehören würde, der wird es sich keinen Augenblick verhehlen, daß es sich nicht um konkrete Interessenerwägungen und zollpolitische Meinungsdifferenzen innerhalb des vom Februarvertrag abgesteckten Entwicklungsgebietes, sondern um Infragestellung des Februarvertrages selbst, um einen Rückzug von der Betheiligung an den v. Bruck'schen Gedanken handelt. Einige prophetische Vögel, welche vom Giebel des Verwaltungsstaates Aktenperspektive genießen, hörten wir's schon länger einander zuplaudern, daß es sich um dieses Sein oder Nichtsein, um ein prinzipielles Sträuben das 1853 Gegründete weiterzubauen handle; jetzt wird es auch in der Niederung der Zeitungsunterhaltung allmälig herausgezwitschert. Nachdem wir in der nicht gerade angenehmen Lage gewesen sind, genauere Kenntniß von dem bisherigen Verlauf der Konferenzen zu erhalten, haben wir wirklich nicht den leisesten Zweifel, ja die allerfesteste Ueberzeugung, daß hinter all den zollpolitischen Defensionen und Finten, in welchen Seitens des Zollvereins die Verhandlung von Anfang sich bewegte, wirklich der Asmodeus der formalen oder wenn man's lieber so heißen will der allgemeinen hohen Staatspolitik sein Wesen getrieben hat. So ernste Männer wie die Herren v. Delbruck, v. Hock, v. Meixner und v. Schimpff bedauern wir daher herzlich, daß sie vier Monate lang in's Faß der Zollverhandlung schöpfen mußten, aus welchem die hohe Staatspolitik doch im Voraus den Zapfen gezogen hatte; wäre für sie die Sache nicht so traurig gewesen, sie hätten sich wie die Augurn gewiß nicht begegnen können, ohne zu lachen. Preußen, um es mit Einem Worte zu sagen, glaubt seinem Souveränetäts- und Großmachtsbewußtsein etwas zu vergeben, wenn es noch weiter in der Bahn der Zollverbündung des Zollvereins mit Oestreich fortführe; es möchte

vielmehr je eher je lieber wieder ganz zurück; der Zollverein mit preußischer Hegemonie und Nichts weiter — ist sein Ziel.

Wir fragen zunächst nicht, ob diese Politik an sich richtig und zu rechtfertigen ist, so wenig als wir hier auf die heiklige Frage anspielen möchten, ob es außer dem jetzigen Zollverein mit preuß. Hegemonie und einem Zollverein-Oestreich nicht auch noch eine dritte Kombination, ja mehrere zollpolitische Tertia gebe. Wir würden uns in sehr unfruchtbare Kontroversen voreilig vertiefen. Ohne Bedenken aber wird uns Jedermann darin beistimmen, daß ein Weg wie der im Februarvertrage betretene nur mit dem vollen Bewußtsein der Nation verlassen werden darf, unter deren allgemeiner Theilnahme er betreten worden ist. Man habe es also vor Allem offen Wort, was man will und nenne das Kind beim rechten Namen, man lasse die öffentliche Meinung nicht im Glauben an eine Sache fortleben, wenn sie im Herzen von den Leitern seiner Handelspolitik aufgegeben ist und sofort auch thatsächlich verlassen werden will. Wenn Preußen gegen die Weiterentwicklung des Februarvertrages sich sträubt, so mag es seine Gründe haben, aber es muß auch offen seine Absicht sagen. Vielleicht gelingt es ihm, sie zu begründen nicht bloß vor seinem Volk, sondern auch vor dem Volke seiner Bundesgenossen. Dieses aber muß das Recht in Anspruch nehmen, die staatspolitischen Intentionen des zollvereinsländischen Hegemoniestaates vorher mit dem Maßstab seiner Interessen und seines politischen Wollens zu messen, ehe es ihm folgen kann. Die Frage der Desertion des Februarvertrages gehört vor das Forum der öffentlichen Meinung und verdient eine vorhergehende ernsthafte Diskussion.

Es scheint nun freilich in der ganzen Frage, nachdem sie einmal auf den Boden der allgemeinen Politik hinübergespielt ist, Nichts gesagt werden zu können, wenn man nicht selbst entschieden auf einem der beiden Standpunkte steht, wenn man nicht selbst entweder für Preußen oder für Oestreich schwärmt. Gewiß ist dies richtig, sobald man davon ausgeht, daß eben der Februarvertrag und was mit ihm zusammenhängt, zuerst und zumeist mit dem allgemein politischen Maßstabe gemessen werden müsse. Ebenso gewiß ist aber auch, daß man bei dieser Auffas-

fung wohl recht lange und recht tapfer herumstreiten kann, aber schließlich Nichts finden und herausbringen wird, was auf beiden Seiten zur Verständigung beitragen könnte. Der Grund, warum bei der Diskussion dieser wie so vieler anderer Fragen Nichts herauszukommen pflegt, scheint gerade darin zu liegen, daß man die Dinge von oben nach unten, die wirklichen lebensvollen Entwicklungen der Gegenwart vom Standpunkt abstrakt gebildeter politischer Möglichkeiten und Zukunftsformen zu betrachten pflegt, während offenbar die entgegengesetzte Betrachtungsweise allein ein positives Resultat geben und zu unbefangener Würdigung konkreter Zeitfragen führen kann. Wir sehen täglich eine Menge Entwicklungsprozesse vor sich gehen. Jede Partei fördert sie mit oder wider Willen und doch weiß keine, ob sie einst ihr selbst oder dem Gegner dienen werden; kein Mensch kann von ihnen ahnen oder voraus bestimmen, wie sie politisch wirken werden; sie sind aber so angethan, daß sie — ob einst in diese oder in die entgegengesetzte politische Form hineinschmelzend — als ein in der Kette der gewordenen und der werdenden Verhältnisse nothwendiges Glied sich darstellen und der künftigen Kraft unseres Volksthumes unter allen Umständen von Nutzen sein werden. Solche Entwicklungen dürfen nicht gehemmt werden, selbst wenn sie vorgefaßten politischen Zukunftsformen zu präjudiziren scheinen. Diese letzteren Formen sind ja doch bloß das aus dem inneren Werden sich hervorbildende Aeußere jener Entwicklungsprozesse, mit diesen sich hervorbildend, nicht ihnen vorausbestimmt. So lange wir's nicht unterlassen, Alles nur entweder durch's Gothaische oder durch's Schwarzgelbe hindurch zu denken, als ob ein Drittes und Viertes und Fünftes nicht auch möglich und wünschenswerth und wahrscheinlich sein könnte, kommen wir keinen Zoll vom Flecke. Wir selbst hegen kühle politische Sympathien; wir schwärmen weder für Preußen noch für Oestreich; obgleich wir auch der Kleinstaaterei wie sie ist herzlich abhold sind, möchten wir doch sicherlich so wenig als die überwiegende Mehrheit der Mittelstaatenbevölkerung, weder dem einen noch dem andern der beiden Großstaaten anfallen. Wir wünschen allerdings das Gedeihen des einen wie des andern deßhalb, weil beide lebenskräftige Elemente haben, welche der

deutschen Zukunft angehören müssen, weil beide einen Schatz historischer Kraft und Macht besitzen, den ein praktischer Patriot nicht wegwerfen darf. Was aber die letzte politische Gestaltungsform für Deutschland sein mag, darüber zerbrechen wir uns den Kopf so wenig als möglich. Will es uns doch scheinen, daß die großartigsten inneren Umbildungen vorher nöthig sind, ehe etwas Definitives Einheitliches in der politischen Form sich feststellen wird. Wie diese herauswachsen wird, ist, glauben wir, dem Weisesten verborgen. Sie wird wohl jedenfalls anders werden, als irgend Jemand denkt. Sieht man gegenwärtig die internationalen Lebensfäden an, mit welchen die Welt übersponnen wird, so wird man oft von dem Gedanken übermannt, ob denn überhaupt der nationalpolitische Abschluß mit allen seinen gothaischen und schwarzgelben Fragen, Sym- und Antipathien oder nicht vielmehr der internationalpolitische Aufschluß der nächste und höchste Zielpunkt unserer Kulturentwicklung nach der politischen und allen ihren andern Seiten sein wird, ob nicht politische Formen sich bilden werden, welche über Schablonen gedreht sind, die von allen bisher gedachten und erdachten sehr abweichen. Das Gebot, welches über allen diesen Groß- und Kleinmüthigkeiten und endlosen Zweifeln dem politischen Grübler sich aufdrängen sollte, ist, meinen wir, dieses: die Zukunft für sich selbst sorgen zu lassen und vor Allem die frische Gegenwart in allen ihren naturwüchsigen Entwicklungen zu erfassen, zu begleiten und zu fördern. Die Gegenwart haben wir, die Zukunft nicht; wer aber hat, dem wird gegeben, wer nichts hat, dem wird genommen auch das er hat.

Nur dieser Standpunkt kann unseres Erachtens zu einer unbefangenen und fruchtbaren Auffassung auch dessen führen, was zur Fortentwicklung des Februarvertrages gegenwärtig in Verhandlung ist. Da pflegen freilich die hochweisen Politiker der idealen Zukunftsplane den Finger an die Nase zu legen und zuerst zu fragen: Darf Preußen seiner Großmachts- seiner deutschen Stellung wegen weiter gehen auf der Bahn der Zoll- und Handelsverknüpfung? Wird nicht unser edles germanisches Blut von Hanaken und Slowaken infizirt werden? Wird die nähere Berührung mit dem Staate des Konkordates und der vorherr-

schend slawischen Bevölkerungselemente dem Protestantismus und dem Deutschthum nicht schaden? Wird denn das germanische Element in Oestreich je im Stande sein, Slawenblut so zu verdünnen, wie wir Wenden-, Sorben- und Obotritenblut verdünnt haben? O ihr Kleingläubigen und Ueberweisen! Wenn ihr nicht so viel Zuversicht auf Euer Blut, Eure geistigen und religiösen Prinzipien und Lebenskräfte hättet, um die durch eine Verschlingung des materiellen Interessenlebens bedingten Berührungen nicht fürchten zu müssen, dann wären sie schon über Euch, diese Heiducken, wie die Philister über Simson. Geht ihr denn nicht nach allen andern Seiten immer engere Handelsverbindungen ein: mit Franzosen, mit Engländern, mit Gleichheitsflegeln, mit hyperboreischen und tropischen, mit atheistischen und allerchristlichsten Völkern und freut man sich da nicht über jeden Fortschritt? Liegt nicht vielleicht eben hierin angedeutet, daß auch dieser ganze östreichisch-deutsche Handelseinigungsprozeß, wie so viele ähnliche andere, nur eine vielleicht sehr kurze Durchgangsphase für eine höhere Ordnung und eine weitere Völkergemeinsamung ist und daher nicht selbst ein höchstes und letztes politisches Ziel sein kann? Ist es daher nicht viel besser, statt auf der dürren Haide der allgemeinen formalpolitischen Konjekturen und Befürchtungen auf der schönen grünen Weide der Gegenwartsfragen zu grasen. Fragen wir nicht, ob die Zollkonferenzen Oestreich oder Preußen mehr nützen werden (es ist ja ohnehin keine ausgemachte Sache, daß, was das Eine verliert, das Andere gewinnt, im Gegentheil!), fragen wir nicht einmal: wie und wann der Gedanke der vollen Zolleinigung ausführbar sein wird, fragen wir nur: Sind die auf den Konferenzen gemachten Vorschläge volkswirthschaftlich- und allgemein kulturpolitisch nützlich und zeitgemäß und sind die Bedingungen, unter welchen sie wechselseitig angeboten werden, annehmbar? So gestellt lösen sich die Streitfragen auf die allereinfachste, politisch präjudizirlichste, und wie Jeder empfinden muß, fruchtbarste Weise.

Die Vorschläge, welche auf den Wiener Konferenzen gemacht worden, sind zweierlei Art. Sie bezielen theils allgemeine hauptsächlich formale Verkehrserleichterungen theils Ermäßigungen und Beseitigungen von Zwischenzollsätzen.

In ersterer Beziehung jedenfalls hat Oestreich allein weiter greifende bedeutende Anträge gestellt, aber bis jetzt nicht durchzusetzen vermocht. Verständigung wurde bis jetzt nur über die nachfolgend erwähnten Anträge allgemeiner Natur erzielt: Von der Waarendurchfuhr aus dem einen durch das andere nach dem ersten Zollgebiet sollen gegenseitig Durchgangsabgaben nicht erhoben werden; diese Beschlußfassung ist allgemeiner, als die Antragstellung Seitens des Zollvereins, welcher Herabsetzung des Maximaldurchfuhrsatzes ($3^1/_2$ Silbergr. oder 10 Kreuzer) auf $^1/_2$ Sgr. für den Fall vorgeschlagen hatte, wenn die Waare auf einem nicht über zehn Meilen langen Wege von dem einen Gebiet durch das andere nach dem ersten transitirt. Einverständniß ist erzielt durch Annahme des zollvereinsländischen Antrages auf gegenseitige Verzichtleistung der Befugniß, Getreide und Hülsenfrüchte mit einem Zwischenzoll zu belegen, wenn der andere Theil seine Eingangsabgaben für diese Artikel ermäßigen oder aufheben sollte. Im Wesentlichen wurde auch die vom Zollverein vorgeschlagene weitere Erleichterung des sogenannten Zubereitungs- oder Veredlungsverkehres von Oestreich angenommen. Die freie Wiedereinfuhr der von dem einen Gebiet in's andere zur Veredlung gesandten Halbfabrikate konnte nach den Verabredungen von 1853 bisher nur über dasjenige Grenzamt geschehen, über welche die Zubereitungsausfuhr stattgefunden hatte. Jetzt ist die nähere Verabredung getroffen, daß und wie die Wiedereinfuhr über jedes mit ausreichenden Amtsbefugnissen versehene Grenzamt bewerkstelligt werden darf; Oestreich will jedes Zollamt II. Kl., bei welchem das Bedürfniß sich zeigt, mit den entsprechenden Amtsbefugnissen ausstatten. Diese Vereinbarung ist von nicht unerheblicher praktischer Bedeutung. Die wichtigeren Artikel, welche zur Zubereitung vom Zollvereine nach Oestreich und von Oestreich nach dem Zollvereine gehen, sind sächsische Wollstoffe (1855: 1446 Ctn.) und gemeinere baumwollene Webstoffe (1855: 3527 Ctn.), welche aus Vorarlberg an den vereinsländischen Ober- und Niederrhein gehen. Durch die Beschränkung der Rückeinfuhr auf das Grenzamt des Ausgangs war es unmöglich für Vorarlbergische Fabrikanten, die veredelte Waare mit der kürzeren oder wohlfeileren Gelegenheit donau-

oder elbwärts in die östlicheren Theile des Kaiserstaates eintreten zu lassen. Sollten sie dahin gehen, so mußten die Waaren erst wieder vom Rhein über Bregenz eingehen und von da auf den östlicheren Markt Oestreichs gebracht werden. In den hiedurch verursachten größeren Kosten soll für die östreichischen Färber und Drucker ein solcher Schutz gelegen gewesen sein, daß Oestreich behauptet, in Folge der Wiedereinlassung der zubereiteten Waaren über jedes beliebige Grenzamt II. Kl. zu einer Ermäßigung der Zölle auf Hilfsstoffe der Färber und Drucker genöthigt zu sein, um diese konkurrenzfähig mit der zollvereinsländischen Veredlungsindustrie zu erhalten. Die sächsischen Wollstoffe, welche nach Oestreich zur Zubereitung eingeführt werden, werden in der Hauptsache nach wie vor über die Eingangsämter zurückgehen und die östreichische Veredlungsindustrie durch die neue Einrichtung keine erhebliche Förderung erhalten. — Modifizirtes Einverständniß wurde erzielt über den weiteren zollvereinsländischen Antrag, unter einem besonders formulirten Verfahren Waaren vom Zollverein unmittelbar durch die Schweiz und Elsaß nach Oestreich transitiren zu lassen unter Ausdehnung der für den Verkehr über die Zwischengrenze beider Gebiete bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen (Anlage I. A und B zum Vertrag vom 19. Febr. 1853). Im Interesse der Zollsicherheit nahm Oestreich diesen Antrag angebrachtermaßen nicht an, theilte aber mit, daß bei den Regierungsorganen der Schweiz auf Maßregeln gedrungen sei, welche eine Versendung von Waaren des freien Verkehrs unter Wahrung letzterer Eigenschaft zwischen Vorarlberg und der Lombardei über den Splügen gestatten, und erbot sich an, im Falle Gelingens der Verhandlungen zollvereinsländische Waaren über den Splügen unter den gleichen Kontrolen wie östreichische abzufertigen, wobei ihnen die oben erwähnten Begünstigungen zu gut kommen.

Wie schätzbar die eben genannten Verabredungen an sich sein mögen, so erscheinen sie doch sehr untergeordnet, namentlich neben denjenigen Vorschlägen, welche nicht vereinbart werden konnten. Zu diesen zählen folgende vier: 1) Gleiche Textirung der beiderseitigen Tarife (die sogenannte Tarifparifikation) in der Richtung, daß in beiden Tarifen dieselben Benennungen dasselbe

bedeuten und hierdurch Eine Deklaration für die doppelte Abfertigung zureichend wird; 2) Zusammenlegung der wichtigsten Binnenlandesämter zur Vermeidung der Grenzabfertigung und zur Verlegung der Zollbehandlung an die Absendungs-, beziehungsweise Bestimmungsstapelplätze; 3) Belassung der östreichischen Zwischentarifsätze auf ihren jetzigen Ziffern trotz der Verminderung des alten östreichischen Münzfußes um $5^1/_6$ %, wie solche durch den Uebergang vom 20- zum 45-fl. Fuße erfolgt ist, unter der Bedingung, daß der Zollverein seine Sätze auf das Pari der östreichischen Zwischensätze herabsetze; 4) Behandlung beider Zollgebiete als Eines einzigen in Bezug auf die Durchfuhr, so daß die Durchfuhr von oder nach dem einen Gebiet durch das andere nach oder von dritten Staaten frei von Abgaben sein würde; im Laufe der Verhandlung wurde vom Zollverein höchstens die Aufhebung der die Stelle von Durchgangsabgaben vertretenden Ausgangsabgaben in Aussicht gestellt und von Oestreich hierauf eingetreten, auch (und zwar von Anfang der Verhandlungen an) in Bezug auf die Wasserzölle Gleichstellung des Verkehres mit Oestreich mit dem Verkehr zwischen dem Auslande und dem Zollverein und mit dem Verkehr der Zollvereinsstaaten und speziell Preußens und Sachsens unter einander verlangt.

Dies waren Oestreichs allgemeine Anträge. Sie sind offenbar die wichtigsten, aber bis jetzt sind alle vier verworfen worden. Ein Urtheil über sie und die Stichhaltigkeit der Verwerfungsgründe ist leicht zu gewinnen, wenn man sich auf den Standpunkt der Betrachtung stellt, welchen wir als den berechtigsten und natürlichsten im Eingang nachzuweisen gesucht haben.

Die zwei ersten Anträge: auf Tarifparifikation und auf Zusammenlegung der wichtigsten binnenländischen Zollämter haben den gemeinsamen formalen Zweck, durch Reform oder Weiterbildung in der Zolladministration den Waarenübergang über die gegenseitige Grenze schneller, kostenloser, einfacher zu gestalten. Daß dieser Zweck ein an sich berechtigter, seine Erfüllung ein Bedürfniß und Wunsch der Handelswelt ist, kann gar nicht geläugnet werden. Er ist zugleich ein solcher, welcher nach allen Richtungen des Verkehrslebens an allen Grenzen sich geltend machen wird, innerhalb eines bereits bestehenden Zollbundes aber

jetzt schon im Zwischenverkehr sich erfüllen lassen kann. Was hier erreicht werden soll, ist also ein durch das ganze neuere Tempo das Verkehrswesens bedingter überall sich hervordrängender verkehrstechnischer Fortschritt. Nicht seine Zeitgemäßheit und Berechtigung im Allgemeinen, sondern nur die spezielle Art seiner Ausführung könnte zu Bedenken Anlaß geben. In dieser Beziehung wurde nun in Betreff der Parifikation der Tarife von dem Zollverein geltend gemacht, daß eine formelle Parifizirung ohne gleichzeitige materielle Aenderungen der Tarife nicht für ausführbar erachtet, zu materiellen Aenderungen aber ein ausreichender Grund in derjenigen Erleichterung des Verkehrs nicht gefunden werde, welche die Annahme des Antrages zur Folge haben würde. Oestreich dagegen glaubte, daß die von ihm für die Arbeit der Parifizirung vorgeschlagene Kommission alle Schwierigkeiten leicht überwinden werde, und hat weiter geltend gemacht: Oestreich verstehe ja unter der sogenannten Parifikation nicht eine Gleichstellung der allgemeinen Tarifsätze, nicht eine Aenderung der systematischen Gliederung und der Reihenfolge der Positionen des einen oder des anderen Tarifes, sondern nur die Gleichbedeutung derselben Worte in beiden Tarifen, so daß dieselbe Deklaration für beide Zollgebiete brauchbar sei. Eine solche Gleichbedeutung sei bei den meisten Waaren schon vorhanden; durch die verschiedenartigen einzelne Tarifsätze betreffenden (etliche 80) Anträge der schwebenden Konferenzen sei ein noch weiteres Fortschreiten ohnehin nothwendig; durch weitere Spezifikationen, kleine Textänderungen, Einreihungen im Waarenverzeichniß sei die Vollführung der gleichartigen Textirung möglich und an sich sei sie nicht kostspielig. Die Erleichterung des Verkehres rechtfertige es vollständig, sich die Mühe dieser Parifikation zu nehmen. Diese Motivirung prallte ab gleich wie die noch triftigere Empfehlung der Zusammenlegung der wichtigsten Binnenlandsämter. Diese letztere Maßregel hat der Zollverein abgelehnt aus einem Grunde, welcher einem Geschäftsmanne kaum begreiflich erscheinen wird: Der Zollverein erkannte ein allgemeines Bedürfniß für die vorgeschlagene Einrichtung nicht an, lehnte insbesondere die Errichtung von Vereinsämtern in östreichischen Binnenplätzen ab

und erklärte auch den eventuellen Vorschlag Oestreichs nicht für annehmbar, wonach von Errichtung eigener Aemter im anderen Zollgebiete Abstand zu nehmen, dafür aber gewissen größeren Aemtern jedes Zollgebietes unter näher zu bestimmenden Verhältnissen die Befugniß beizulegen gewesen wäre, um Eingangsabfertigungen für das andere Zollgebiet vollgiltig vorzunehmen. Der entscheidende Gesichtspunkt, die Nützlichkeit des Antrages im Interesse des Verkehrs, ist hier gar nicht zu läugnen und der angegebene Ablehnungsgrund kann unmöglich ernst gemeint sein. Es ist oft gesagt worden, daß es für die Lokomotive keine Grenzpfähle mehr gebe. Daß es keine mehr geben sollte, ist gewiß; daß es aber noch lange solche geben wird, dafür ist gesorgt, wenn Vorschläge der erwähnten Art so kurz von der Hand gewiesen werden. Diese Vorschläge hätten es möglich gemacht, den Umschlag an der Grenze und alle damit verbundene Gefahr und Kosten zu vermeiden und die Zollabfertigung an den Verpackungs- oder Bestimmungsort zu verlegen. Der Vortheil dieser Einrichtung war um so größer, je bedeutender die Gefahr und die Kosten der Grenzabfertigung und daher das Bedürfniß von Speditionsvermittlung bei der Grenzverzollung für eine Waare sind. Dies ist in offenbar höherem Grade bei Halbfabrikaten und Manufakten als bei Rohprodukten der Fall, und da der Zollverein von ersteren mehr nach Oestreich exportirt, als daher importirt, so wäre die vorgeschlagene Einrichtung nicht am wenigsten zu seinem Vortheil gewesen. Wie sehr die Grenzabfertigung nach bisherigem Sachbestand hemmend für den Verkehr ist, faßt die östreichische Denkschrift in folgenden Sätzen zusammen: „Bis jetzt müssen die Waaren dritter Staaten, welche durch eines der beiden hier betheiligten Zollgebiete in das andere passiren, zweimal, in dem ersten und in dem zweiten Staate, und zwar jedesmal auf verschiedene Weise erklärt, manchmal auch zweimal revidirt und jedenfalls müssen zwei Bürgen, einer für jede Erklärung requirirt werden. Wenn der Bewohner des einen Zollgebietes dem Bewohner des anderen eine Waare zu senden hat, so muß er sie zuerst an einer Zollstätte (sei es auch nur behufs der Ausfertigung des Legitimationsscheines des eigenen Staates) erklären lassen und dann sich einen Spediteur im anderen Staate

suchen, welcher die Waaren an der Grenze oder da, wo Ladungsraumverschluß gestattet ist, an einem Zollort des letzteren erklärt, für die Richtigkeit der Erklärung bürgt und ihrer Eröffnung und Revision beiwohnt. Er muß sich auch allen Schaden gefallen lassen, der, namentlich bei feineren Waaren, mit der Eröffnung, Untersuchung und Wiederverpackung durch vielleicht unkundige Hände verbunden ist. Alle diese Uebelstände fallen weg, wenn der Versender die Waare nur an Einem Orte, in seinem oder in dem Nachbarstaate, mit denselben Worten (nach bewerkstelligter Tarifparifikation) zu erklären und (in Folge Binnenamtszusammenlegung) der Zollamtshandlung zu unterziehen in der Lage ist. Dieß allein dürfte genügen, um den Nutzen dieser beiden kombinirten Maßregeln außer Zweifel zu stellen." Jedermann wird das Gewicht dieser Gründe empfinden. Verkehrstechnisch ist das Vorgeschlagene unläugbarer Fortschritt. Steht etwa der Kostenpunkt im Wege? Die wenigen nach Oestreichs Hauptplätzen vorgeschobenen Aemter würden nur 1000 Thaler kosten und für die Grenzabfertigung eine wohlfeilere Verwaltung gestatten; bei dem eventuellen Vorschlag, wechselseitig einige Hauptämter mit gleicher Befugniß wie die Aemter des eigenen Gebietes auszustatten, wäre die Sache noch wohlfeiler, die Kompetenzbestimmung bei gutem Willen nicht zu schwierig und bei der Beschränkung auf einzelne Hauptämter ohne begründetes Mißtrauen zuläßig. Der Grund, warum trotz alledem und alledem der Zollverein den Vorschlag abgelehnt hat, muß wohl einestheils in der Disharmonie über die Zollvereinsorte, welche mit östreichischen Aemtern begabt werden würden, anderntheils in dem Widerwillen vermuthet werden, welcher aus allgemein politischen Gründen jeden Schritt, welcher für die weitere Annäherung präjudiziell erscheinen könnte, perhorreszirt; denn, man kann es nicht läugnen, die Tarifparifikation und Aemterzusammenlegung gehen geraden Schrittes in der Richtung auf weitere Zollvereinigung vorwärts; sind sie einmal eingeführt, so würde sich die ganze Geschäftswelt gegen ihre Wiederaufhebung sträuben. Aber eben diese Befürchtung spricht am allermeisten für die Maßregel, von der man nur wünschen kann, daß sie auch nach den Außenländern hin bald zur Verwirklichung komme. An

dem letzteren zweifeln wir auch nicht; die Macht der konkreten Lebensverhältnisse ist größer, als die der formalpolitischen Ausschließungstendenzen.

Nicht wenig Bitterkeit, wenigstens soweit zwischen den Zeilen der östreichischen Denkschrift zu lesen und aus der Sprache der inspirirten Wiener Presse zu schließen ist, hat bei Oestreich die Art und Weise erregt, wie ein dritter von ihm gestellter allgemeiner Antrag aufgenommen worden ist: das Anerbieten nämlich der Belassung seiner bisherigen Zwischentarifsätze und des Maximaldurchfuhrzollsatzes (10 kr. pr. Ctr.) auch nach der Annahme des um $5^1/_5\,^0/_0$ leichteren 45 fl.-Fußes unter der Bedingung, daß der Zollverein diejenigen seiner bisherigen Sätze, welche alsdann höher als die des östreichischen Zwischentarifes sind, auf das Pari mit den letzteren, herabsetze; es sind dieser Sätze etwa 30, welche Oestreich näher bezeichnete. Dieses Anerbieten würde Oestreich bei der bisherigen Einfuhrmenge gegen 55000 fl. jährlich kosten, die Erfüllung der Gegenbedingung dem Zollverein nur etliche 3000 Thaler. Das Anerbieten war im Sinne einer liberalen Tarifpolitik, indem der ganze Zwischenverkehr um $5^1/_5\,^0/_0$ erleichtert wurde, und war auch administrativtechnisch insofern von Vortheil, da diese liberale Umrechnung einfachere Sätze ergab, als eine Erhöhung der bisherigen Tarifsätze um $5\,^0/_0$ ergeben haben würde. Dem Geiste des Februarvertrages und des von ihm aufgestellten Zwischentarifes, welcher von der Gleichheit der Zwischenzölle prinzipiell, mit nur seltenen und geringen Ausnahmen (im Interesse der Abrundung der Sätze), ausgeht, entsprach der Antrag gewiß. Der Zollverein aber beanspruchte die Nichterhöhung der östreichischen Sätze als sein Recht unter Berufung auf Separat-Art. 2 Z. 1 des Februarvertrages, woselbst Oestreich sich verpflichtet habe, im Falle der Annahme eines neuen Münzfußes, der nicht kleiner als der 21 fl.-Fuß (nicht um mehr als $5\,^0/_0$ leichter denn der 20 fl.-Fuß) sei, seine Sätze zu belassen. Nun ist aber der 45 fl.-Fuß kleiner als der 21 fl.-Fuß; er ist um 5 und ein Fünftel $^0/_0$ leichter als der vorherige 20 fl.-Fuß. Wenn daher, was uns unbekannt, ein anderer Rechtstitel für die erwähnte Forderung des Zollvereins nicht anzuführen ist, so ist es nicht

zu verwundern, daß Oestreich etwas bitter über die Auffassung des Zollvereins ist. Versüßt wurde die Sache dadurch nicht, daß der Zollverein bei einer Anzahl der von Oestreich zur Umrechnung empfohlenen Positionen des vereinsländischen Zwischentarifes (Anlage I B des Februarvertrages) Bereitwilligkeit gezeigt hat; es waren dies solche Positionen, bei denen Oestreich nach dem Zollverein wenig einführt. Bei den andern sollte dem klaren Prinzip der Zwischenzollgleichheit entgegen die östreichische Waare im Eingang nach dem Zollverein mehr zahlen als umgekehrt die vereinsländische im Eingang nach Oestreich. Daß bei solcher Aufnahme der Wünsche des anderen Kontrahenten die Konferenzen ein erkleckliches schönes Resultat nicht haben können, ist so klar, als daß solches Entgegentreten auf versteckte heterogene Motive auch hier hinweist.

Am bedeutungsvollsten und materiell tiefgreifendsten ist der östreichische Antrag auf wechselseitige Befreiung der Durchfuhr von und nach dem einen Zollgebiet durch das andere und auf Erhebung des Transitozolls von der durch beide Zollgebiete gehenden Durchfuhr Seitens des Eingangsgebietes. Diese Forderung ist eine entschiedene und weitgehende, aber trotzdem oder vielleicht gerade deßwegen hat sie im Zollverein am meisten Anklang gefunden, nicht so beim Zollverein. Die zollvereinsländischen Kommissarien haben den Antrag abgelehnt, erstens wegen der direkten fiskalischen Einbuße, zweitens mit Rücksicht auf die konkurrirenden Wasserzölle, welche nach eingetretener Freiheit der Axdurchfuhr leiden müßten.

Oestreich selbst hat das große mit der Aufhebung der Durchfuhrzölle für den Zollverein verbundene Opfer (etwa 380,000 Thlr.) anerkannt und nicht geläugnet, daß das Meiste hievon auf die Durchfuhr von und nach Oestreich entfällt. Es würde auch nicht den Beweis haben liefern können, daß seine direkten fiskalischen Gegeneinräumungen die Gewährung dieser Forderung aufwiegen würden (seine Einbuße bei der beantragten Aufhebung würde nach der bisherigen Durchfuhrmenge berechnet etwa 60,000 fl. ausmachen); es scheint sich selbst im Laufe der Verhandlungen gerne damit zufrieden gegeben zu haben, daß der Zollverein unter der Bedingung äquivalenter Gegeneinräumungen

Oestreichs anbot, seine die Stelle von Durchfuhrabgaben vertretenden Ausgangsabgaben für Baumwolle, Aloe, Galläpfel ꝛc., Farbhölzer, Baumöl aufzuheben. Es hätte für die Zollvereinskasse ein Opfer von höchstens 50—60000 Thaler bedingt, wenn diese (2½ und 5 Sgr. pr. Ctr. betragenden) Ausgangsabgaben aufgehoben worden wären; am beträchtlichsten wäre der Ausfall an Baumwolle gewesen, bei welcher der Zollverein 1856 von 270,000 Ctr. über 40000 Thaler Ausgangsabgaben erhob. Obwohl sich mit aller Evidenz nachweisen läßt, daß Oestreich die für letzteres Anerbieten gestellte Bedingung genügender Aequivalente erfüllt hat, so wurde dies doch vom Zollverein nicht anerkannt und die eventuell zugestanden gewesene Aufhebung der bezeichneten Ausgangsabgaben wieder zurückgenommen. In Betreff des ursprünglichen weitergehenden Antrages (auf Behandlung beider Zollgebiete gleich einem Durchfuhrgebiet und auf Freigebung der Durchfuhr von oder nach einem der beiden Zollgebiete durch das andere nach dritten Staaten) hatte Oestreich mit vollem Recht auf den eigenen Vortheil des Zollvereins hingewiesen. Und in der That hält von diesem Standpunkt aus weder die Berufung auf die fiskalische Einbuße noch die auf die Wasserzölle Stich.

Frankreich, England, Holland, Belgien haben die Durchfuhrabgabe ganz aufgehoben oder wie jetzt die Schweiz beabsichtigt, auf ein Minimum reduzirt. Obwohl solche Vorgänge sonst von der Zeitgemäßheit einer Maßregel zu überzeugen pflegen, so würde sich doch vielleicht darüber streiten lassen, ob die Durchfuhrabgabe steuerpolitisch nicht haltbar wäre. Die Thatsachen aber haben die Frage über das Gebiet steuerpolitischer Erwägungen bereits hinweggehoben. Es handelt sich jetzt ganz allein von der Frage: Lenkt nicht die Durchfuhrabgabe den Transit von dem deutschen auf transitogebührfreie ausländische Wege ab, und ist nicht am Ende das volkswirthschaftliche lucrum cessans höher anzuschlagen als das etwaige fiskalische damnum emergens? Ist nicht die Einbuße, welche unsere deutsche Eisenbahnindustrie, die Rhederei unserer See- und Flußhäfen, unser Handelsstand erleidet, so groß und so nachhaltig, daß ein Verzicht auf die jetzige doch nicht nachhaltige Durchfuhrzolleinnahme gerechtfertigt

ist? Würde nicht die durch Verzicht aufgegebene Einnahme indirekt auf anderen Wegen wieder vollständig hereinkommen? Bekanntlich bejahen viele der einsichtigsten deutschen Volkswirthe alle diese Fragen. Wir glauben: mit Recht. Entscheidend zur Beurtheilung sind zwei Momente: 1) Die immer weitere Ausflechtung des Bahnnetzes und der Dampferlinien, die immer größere Mannigfaltigkeit der Kurven, welche die beiden Endpunkte des Durchfuhrverkehrs verbinden, und 2) die durch die Konkurrenz dieser Durchfuhrwege bedingte immer stärker herbeigenöthigte Verwohlfeilerung der Frachttarife und die Tendenz durch wohlfeilen Massentransport die nachhaltigste Rentabilität zu erzielen. Beide Momente wirken dahin, daß die geringste künstliche Belastung des inneren Durchfuhrverkehres als Prämie für die durchfuhrzollfreien ausländischen Durchfuhrstraßen wirkt. Ein einziger Groschen pr. Ctr. wird oft entscheidend für die Richtung von Massengütern, wie vielmehr die 10 Sgr. des Normaldurchfuhrzolls des Zollvereins und die $3^1/_2$ Sgr. des gegenseitigen Maximaldurchfuhrsatzes des Februarvertrages! Hat man dazu so lebhafte Konkurrenten, wie die französischen Bahnen, welche durch eine einheitliche Organisation und Zentralisation der Spedition aus den englischen und französischen Seehäfen den Transit und die Seefracht an sich zu reißen und durch alle Mittel (Differenzialfrachtbegünstigung der durchgehenden auswärtigen Waaren, schnelle Lieferzeit u. s. w.) Alles auf ihre Schienen herüberzuwälzen suchen, so ist an eine Haltbarkeit der Transitzölle in Deutschland gar nicht zu denken. Die neuesten Handelskammerberichte, die Jahresberichte der westdeutschen Bahnen und Schifffahrtskompagnien haben dies einmüthig dargelegt. Die Ziffern des französischen Durchfuhrverkehrs von Havre nach Straßburg und Basel sprechen nicht weniger beredt *). Dadurch

*) Die Schweiz bezieht jetzt, obwohl Bremen etwas näher als Havre für Basel ist, ihre meiste Baumwolle aus Havre.

In der Durchfuhr trat ein Waarenwerth aus

	1853	1855	
nach d. Schweiz	57	70	Mill. Fr.
„ dem Zollverein	5,7	10,3	„ „

verlieren die Bahnen und Rheder an Frachtmasse und sind nicht in den Stand gesetzt, wohlfeile Frachten zu gewähren und den Absatz zu befördern. Nun sagt man wohl: Der Zollverein habe die Masse des östreichischen Transites in der Hand; der Verzicht auf den Durchfuhrzoll sei ein Geschenk. Allein immer mannigfaltiger schlingen sich die Kurven der Schienenwege vom atlantischen Meer nach Oestreich, die weitere Ausbildung des Bahnsystems in Oestreich selbst, die Alpendurchbrüche und Ueberschreitungen heben die Bedeutung von Genua und Triest! Der Schienenweg von Havre nach Straßburg und von da in mannigfachen Verzweigungen durch die Schweiz und Südwestdeutschland nach Vorderöstreich, die Entwicklung der freien Donauschifffahrt — Alles drängt darauf hin, die Durchfuhr auf diesen Wegen möglichst schwunghaft zu gestalten und die Durchfuhrfreiheit, die bis Straßburg gilt, weiter nach Osten vorzuschieben. Die sich hier entwickelnden Verhältnisse werden mächtig genug werden, um die Durchfuhrfreiheit für die von der schweizerischen Konkurrenz bedrohten süddeutschen Wege nothwendig zu machen; die Durchfuhr längs Rhein, Weser, Elbe und Oder wird dann ebenfalls, schon wegen der Konkurrenz der südlicheren Durchfuhrstraßen, befreit werden müssen. Kurz es gehört wenig prophetischer Blick dazu, um vorauszusagen, daß der Durchfuhrzoll, dieses Strafporto für die heimische Transportindustrie und Rhederei, diese Ausschließungsprämie gegen den auswärtigen Handelsverkehr, auch in Deutschland, wo die großen Durchfuhrwege Europas sich kreuzen, nur noch ganz kurze Zeit haltbar sein wird. Ob aber der fiskalische Nutzen ihrer Aufrechterhaltung bis aufs Letzte die einleuchtenden volkswirthschaftlichen Nachtheile eines künstlich gehemmten Verkehres und der Ablenkung des Welthandels auf andere Wege aufwägen könne, darüber werden nur Wenige nicht mit sich im Reinen sein.

Die verkehrteste Schlußfolgerung von der Welt ist es daher auch, von der Wasserzöllen auf die Beibehaltung der Transitzölle

---

Die Durchfuhr roher Baumwolle stieg in derselben Zeit von 74,000 auf 111,000 Ctr., neuestens noch höher.

zu schließen. Die völlige Unhaltbarkeit und Schädlichkeit der Wasserzölle ist ja ebensowenig zu verkennen. Die Eisenbahn ist auch ihnen gegenüber die Bahnbrecherin des Fortschrittes. Zur Zeit als die großen natürlichen Wasseradern noch die unentbehrlichen Handelswege waren, da waren die Wasserzölle, sammt der langen gespenstigen Reihe von allerlei Gebühren, haltbar, obwohl sie den Aufschwung der Verkehrsmasse keineswegs befördert haben. Seit aber die Eisenbahn den Handel von den natürlich gefurchten Wegen emanzipirt hat, war die Entfesselung unserer schönen Ströme unumgänglich. Eine kurze Zeit hat erstaunliches geleistet. Die neuesten niederrheinischen Handelskammerberichte beklagen es, daß ein großer Theil der früher dem Rhein- Main-Donau entlang transitirenden Güter (namentlich Kolonialwaaren) von den hanseatischen Seehäfen mit der Eisenbahn nach Oestreich gehen. Jede Tarifherabsetzung — und Tarifermäßigungen sind um so mehr zu erwarten, je mehr die Frachtmasse sich vergrößert — drängt einen Schritt weiter von den belasteten Flüssen weg, die Entlastung derselben wird eine zwingende Nothwendigkeit. Für die wohlfeileren Massengüter sind die Flüsse wahre Schätze, der Transport von Steinkohlen, Rohmaterialien u. s. w. und daher auch der Betrieb gewisser Industrien wird oft nur dadurch für einen Landstrich unmöglich, daß die wohlfeile Wasserfracht fehlt oder daß die letztere künstlich vertheuert wird. Die deutschen Flüße müssen daher ihrer natürlichen Bestimmung zurückgegeben werden. Am meisten Hinderniß findet die Aufhebung der Elbzölle. Zwar streben Preußen, Sachsen und Oestreich seit lange darauf hin, aber geschmeidig ist nicht einmal Hanover, welches stets die Durchfuhrfreiheit (so eben wieder durch ein Kammervotum) befürwortete, die Elbzölle aber weniger gerne berührt, und noch viel weniger wollen Mecklenburg und unser alter Freund Dänemark zur Entfesselung der „Niobe“ unter den deutschen Flüssen beitragen. Glücklicherweise — leider daß man so sagen muß — spricht der Zwang der volkswirthschaftlichen Entwicklung eine wirksamere Sprache als der wiederholte Nothschrei des Handels. In der $^1/_1$ Klasse zahlen die Elbegüter bis zur östreichischen Grenze über 1 Thaler Zölle und Gebühren pr. Ctr. Dafür hat sich die Kundschaft auch sehr schnell

verlaufen! Zwischen 1845 — 54 hat die Weinfracht von 53000 auf 4000, Kaffee von 365,000 auf 37,000, Twist von 275,000 auf 292 Ctr. abgenommen! Selbst Artikel wie Eisen und Kohle sind den Eisenbahnen zugeflossen. Die Konkurrenz der letzteren wird verstärkt durch die Schifffahrtsentwicklung der freien Flüsse: Weser und Oder. Wenn nun Preußen und Sachsen zur Aufhebung der Landdurchfuhrzölle zustimmen, so werden sie nur desto schneller zur Befreiung der Elbe hindrängen. Warum also auch die Rücksicht auf die Wasserzölle, welche nur eine Rücksicht auf Dänemark und Mecklenburg ist und das Siechthum des Wasserverkehrs verlängert! Es tagt demnächst eine Elbschifffahrtskommission: daß sie die Bedürfnisse des Verkehrs befriedigen wird, steht leider nicht zu erwarten.

Man wird bei solcher Auffassung der Verhältnisse leicht begreifen, warum der weitgehendste allgemeine Antrag Oestreichs im Zollverein selbst so freudige Unterstützung gefunden hat. Die Durchfuhrfreiheit ist überdieß, rein für sich betrachtet, ein so bedeutender Fortschritt und ein so unabweisbares Bedürfniß der heutigen und künftigen internationalen Verkehrsgestaltung, daß abstrakte politische Nebengedanken so wenig als kurzsichtige fiskalische Bedenken seine Befriedigung aufhalten sollten und auch nicht mehr lange aufhalten werden.

Nach Besprechung der allgemeinen Anträge gehen wir zum Programm der speziellen Tariffragen über. Etwa 80 Anträge von beiden Seiten sind gestellt worden, um theils durch Vermehrung der zwischenzollfreien Artikel (Anlage I A), theils durch Vermehrung der im Zwischenverkehr zollbegünstigten Artikel (Anlage I B zum Februarvertrage) und durch weitere Herabsetzung der bestehenden begünstigenden Zwischenzölle den Verkehr zwischen beiden Gebieten zu heben.

Der Zollverein zielt hiebei hauptsächlich auf erleichterte Zulassung der Halbfabrikate und Fabrikate, Oestreich auf erleichterten Eingang der Rohstoffe und Naturprodukte ab. Die Tendenz ist jedem der beiden Zollkörper durch die Natur seines Verkehrs mit dem andern vorgeschrieben. Das Resultat ist bis jetzt gewesen, daß nur über sehr wenige und unbedeutende Punkte Einverständniß erzielt worden ist: über Befreiung oder weitere Be-

günstigung für Abfälle, Erden, Metalle, chemische Hilfsstoffe, Holzwaaren, einige zusammengesetzte Waaren. Im Uebrigen verlangte der Zollverein wohl sehr viel, wollte aber möglichst wenig gewähren und nirgends in den Anerbietungen Oestreichs ein Aequivalent für dessen Anforderungen anerkennen. Das praktische Resultat der Tarifberathungen, das sich ergeben, ist daher nichts viel über Null zu stellen.

Die wichtigsten Forderungen, welche der Zollverein mit Bezug auf den Zwischentarif Oestreich angesonnen hat, und welche dieses für den Fall einer Verständigung großentheils und meist unzögerlich zugegeben hat, sind folgende: 1) Die Einbeziehung verschiedener Arten Beinwaaren, Bleiwaaren, Eisenwaaren, Metal- und Metallkompositionswaaren (Iserlohner Waaren), Glaswaaren, Lederwaaren, Stein-, Thon- und anderer Waaren, auch wenn sie mit anderen Materialien verbunden sind, in den Begünstigungssatz von 4 fl. 30 Kr. pr. Ctr. In allen diesen Waarengattungen weisen die Zolltabellen, von Glaswaaren abgesehen, eine größere Einfuhr des Zollvereins nach Oestreich, als umgekehrt nach, und zeigen bei einem Vergleich mit der Einfuhr aus andern Staaten die volle Konkurrenzfähigkeit des Zollvereins in diesen Artikeln auf dem östreichischen Markte. Allein an Metall- und Iserlohner Waaren opfert Oestreich ohne gegenüberstehende Opfer des Zollvereins 19,000 fl. seiner Zolleinnahme, wenn es den Begünstigungssatz von 4$^1/_2$ fl. statt 15 fl. zuläßt, was es unter unwesentlichen Gegenbedingungen wirklich anbot; für 2) Baumwollgarne im Allgemeinen forderte der Zollverein eine Zwischenzollherabsetzung von 2$^1/_2$ auf 2 fl., was für Oestreich 19,000 fl. Zoll jährlich repräsentirt. Oestreich hat für ungefärbtes Baumwollgarn, dessen Einfuhr aus dem Zollverein 1854—1857 von 6000 auf 20,000 Ctr. gestiegen ist, die Konzession gemacht; sie beträgt in diesem beschränkten Maße immer noch einen Zollwerth von 11,000 fl.; 3) für Lederwaaren, Tapeten, gezwirnte und gefärbte Wollengarne wurden verschiedene Ermäßigungen verlangt, deren Einräumungswerth wenigstens 15,000 fl., selbst nach Abzug der konnexen Zollopfer des Zollvereins, beträgt. Oestreich hat sich bereitwillig hiezu erklärt, wie 4) zur Abschaffung des jetzigen Zwischenzolls von 5 Sgr. oder

15 Kr. für direkt von den Hüttenwerken mit Ursprungszeugnissen versendetes Roheisen (diese letztere Einräumung machte jedoch Oestreich unter der Voraussetzung einer Verständigung über Herabsetzung der Weinzölle). Oestreichs Roheiseneinfuhr aus dem Zollverein à 15 Kr. betrug 1854: 11,174 Ctr., 1857: 161,295 Ctr. Die Einfuhr nach dem Zollverein (ausschließlich nach Schlesien) wuchs $18^{54}/_{56}$ von 3800 auf 34,000 Ctr. Oestreich hätte demnach durch Abschaffung des Zwischenzolls 32,000 fl. mehr als der Zollverein aufzugeben. Die fiskalische Einbuße würde sich aber leicht noch viel höher stellen, da das zollvereinsländische Eisen beliebt und auch im Preise mit dem englischen Eisen mehr und mehr konkurrenzfähig wird. Es wurden 1857 nicht weniger als 495,000 Ctr. fremdes Roheisen zu 24 Kr. pr. Ctr. nach Oestreich eingeführt, welche von der zollvereinsländischen Konkurrenz bedroht sind und bei ihrer wirklichen Verdrängung der Zollkasse 150—160,000 fl. Ausfall bereiten würden. Ein 5)ter Hauptantrag betraf die Zwischenzollsätze auf Webe- und Wirkwaaren. Bekanntlich hat Oestreich in seinem Außen- und Zwischentarif für diese Waaren abgestufte Sätze, welche der Werthleiter folgen und, so verschieden sie sind (45,100,200 fl. und 45,75,200 fl. im Zwischentarif), im Durchschnitt doch je etwa 10 % des Werthes der Waaren betragen. Der Zollverein hat einfache Sätze (30 Thaler im Zwischentarif). Oestreich nun weigert sich, seine Stufen zu verwischen und will vielmehr, daß der Zollverein bei sich das rationellere System der Zollstufen einführe. Der Zollverein im Gegentheil verlangte eine Herabsetzung der höheren Sätze auf den einzigen niederen Satz bei mehreren Webe- und Wirkwaaren. Hierauf ging Oestreich nicht ein, mit dem Bemerken, daß, außer dem Opfer am Zwischenzolle und abgesehen von den Konkurrenzfähigkeitsverhältnissen seiner Industrien gegenüber den zollvereinsländischen, auch noch in den Außenzöllen ein jährliches Opfer von gegen 80,000 fl. bedingt sein würde, sofern die Zollsicherheit Herabsetzungen dieser Außenzölle erheischen würde. Dagegen erklärte es sich bereit, mit einem jährlichen Zollwerthopfer von 15—20,000 fl. den Zwischenzoll für unbedruckte dichte Webe- und Posamentier- und Strumpfwirkwaaren aus Baumwolle von 45 auf 30 fl. herabzusetzen, mit

einem weiteren Opfer von etwa 9000 fl. Linnendamaste vom 75 fl.-im den 45 fl.-Satz zu versetzen und den Zwischenzoll für wollene Fußteppiche von 45 auf 22½ fl. zu ermäßigen, für undichte wollene Gewebe anerbot es eine Herabsetzung von 100 auf 75 fl. (im jährlichen Zollwerth von 15,000 fl.), für eine Reihe Halbseidenwaaren von 120 auf 75 fl., was in Anbetracht einer dann nothwendigen Ermäßigung der Außenzölle für gemeine Seidenwaaren ein Opfer von 15—18,000 fl. an Zwischen- und Außenzöllen bedingen würde. Oestreich hat also bei Webe- und Wirkwaaren Anerbieten im Zollwerthe von etlichen 60,000 fl. gemacht.

Rechnet man hiezu den Werth der anderen oben erwähnten Einräumungen, so erhält man wohl gegen 200,000 fl. oder 130,000 Thaler ohne alle Uebertreibung für das, was Oestreich geboten hat. Wir wissen wohl, daß diese Schätzungen bei dem Fluß aller Verhältnisse und bei der mit Zollerleichterungen gewöhnlich verbundenen Vermehrung der Einfuhr nur einen ephemeren Werth haben. Uebrigens ist ein sehr frühes Hereinkommen des Zollwerthes in den meisten vorstehenden Fällen deshalb weniger zu erwarten, weil es sich um Fabrikate handelt, in welchen der konkurrenzfähige Zollverein auf Kosten der höher belegten Außeneinfuhr sich auszubreiten vermag. Für Roheisen ist der Zwischenzoll ganz aufgehoben und ein Hereinkommen durch Mehreinfuhr überhaupt nicht denkbar.

Der Zollverein behauptet nun, daß die bisher erwähnten Einräumungen Oestreichs seine eventuellen Einräumungen (Aufhebung der Durchfuhrabgaben im Zollwerth von 50—60,000 Thalern) und die geforderte Herabsetzung der Weinzölle nicht aufwäge. Dies ist aber, wie wir glauben, eine viel zu gespannte Behauptung.

Oestreich hat Herabsetzung der Zwischenzölle für Vieh, Fette (Butter, Talg 2c.) und für Weine beantragt. Der Zollverein hat alle drei Punkte, namentlich den wichtigsten letzteren abgelehnt. Es ist nun allerdings anzuerkennen, daß eine Herabsetzung der Weinzölle im Zwischenverkehre mit Oestreich pro Centner von 8 auf 3 Thlr. für Flaschenwein und von 6 auf 2 Thlr. für Fässerwein bei der Wohlfeilheit und dem Ueberfluß östreichischer Weine sehr umgestaltend auf die Weinkonsumtion im Zoll-

verein wirken müßte. Allein die Befürchtung ist doch zu einseitig, daß der Zollverein nothwendig eine sehr starke Einbuße an seinem 1,600,000 Thaler betragenden Weinzollgefälle erleiden werde. Die edleren französischen Sorten, eigenthümlich durch Geschmack, Feuer und Blume werden sich halten. Geben wir nun selbst zu, daß die gemeineren französischen Weine von den östreichischen großentheils verdrängt oder mit ihnen verschnitten werden, so wird doch (gewiß ist dies keineswegs, da bisher trotz höherer Preise französische Weine ihren Vorrang behauptet haben) Darbietung wohlfeiler östreichischer Weine die einen (hier edlen und wünschenswerthen) Massenkonsum anregen, und durch die Verbrauchsmasse wird die Zollwohlfeilheit des Verbrauchten für den Fiskus saldirt werden. Auch hier ist der Ort, die fiskalische Berechnung auf den wohlfeilen Massenkonsum als auf die nachhaltigste und ergiebigste Steuerquelle hinzuweisen. Daß der Zollverein mit seinen jährlichen 3 Millionen Eimern Wein von den 30 Mill. Eimern des östreichischen Jahreserzeugnisses bei wohlfeilen Preisen viel verzehren kann, beweist der Umstand, daß in den weinbaulosen Gegenden des Zollvereins nur erst 2 Quart preußisch per Kopf verzehrt werden gegen 10—15 Quart in den süddeutschen und rheinischen Gegenden. Und auch in den letzteren wäre es sehr im Interesse der Konsumenten und der Zollkasse gelegen, wenn in Fehljahren der östreichische Wein vor Uebertheurung und Verzehrungsbeschränkung hüten würde. Offenbar harrt im Zollverein noch ein sehr großes Weinverzehrungsbedürfniß der Befriedigung bei wohlfeilen Preisen der gemeinen und mittleren Weine. Der Zollausfall an gemeinen französischen Weinen würde daher, man darf es mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit hoffen, durch den Massenverbrauch östreichischen Weines, von welchem jetzt nur erst 12,000 höchstens 18,000 Ctr. im Zollverein verzollt werden, wieder hereinfließen. Die unschätzbare Größe des möglichen Ausfalls im Außengefälle wird daher in Wirklichkeit nicht so groß sein; der direkte Zollwerth aber, welcher vom Zollverein bei der beantragten Herabsetzung an der jetzigen Einfuhr aus Oestreich (12—18,000 Ctr.) zu opfern sein würde, beträgt 34,000 bis höchstens 54,000 fl. Dabei darf man noch zweierlei der Erwägung wohl unterstellen: Die Rücksicht auf

die Konsumenten, auf die Ermöglichung eines gesunden und wohlthätigen Genusses für möglichst Viele, und zweitens die Rücksicht auf die Kauffähigkeit der östreichischen Produzenten. In letzterer Beziehung ist die Klage materiell gerechtfertigt, daß Oestreich noch wenig kaufe, daß wechselseitig die an den Februarvertrag geknüpften Erwartungen nicht in Erfüllung gegangen seien; was selbst die östreichische Denkschrift vom 24. Mai in dieser Beziehung unumwunden sagt, bestätigt ein Blick auf die Zollausweise von 1853—1857. Dies zu ändern liegt im beiderseitigen Interesse. Das Mittel zur Stärkung der Kaufkraft Oestreichs liegt aber zuerst und zumeist in dem Absatz seiner Naturprodukte. In der Ausbildung der Verkehrsmittel liegt das eine Mittel, diesen Absatz zu bewirken, in der liberalen Zulassung im Tarif das andere; jene Kommunikatsentwicklung ist in mächtigem Zug begriffen, die liberalere Tarifentwicklung muß folgen. Beides wird für die Landwirthschaft einestheils von Oestreich, anderntheils für die Gewerbswirthschaft des Zollvereines von unschätzbaren Folgen sein. Der Zollvererein sollte dies berücksichtigen, wenn es sich um wohlfeilere (und in Folge dessen nothwendig vermehrte) Einfuhr der Erzeugnisse der östreichischen Landwirthschaft und Thierzucht handelt.

Erwägen wir alle diese Momente, so erscheint die Weinzollherabsetzung nicht als exorbitante Forderung. Wenn je, was durchaus nicht entschieden ist, die zeitweilige Einbuße an den Außenzöllen für Wein größer sein sollte, als die wahrscheinlich nachhaltigere Oestreichs an den Eisenzöllen, an Baumwollgarn, Webe- und Wirkstoffen, so darf die Rücksicht auf das Konsumenteninteresse und die nachhaltige Weinverbrauchssteigerung, endlich der indirekte Gewinn durch Stärkung der Kaufkraft Oestreichs dennoch dazu ermuthigen, den angesonnenen Schritt zu thun. Der Zollverein wagt nicht mehr als Oestreich mit seinen Gegeneinräumungen. Der Zollwerth der letzteren äquivalirt vollkommen dem Zollwerth der Aufhebung der Ausgangsabgaben und der Herabsetzung der Weinzölle.

Es handelt sich also einerseits um Forderungen und Gegenforderungen, welche nach billiger Schätzung einander aufwiegen, andererseits sind die verhandelten Tariffragen und allgemeinen

Maßregeln der Art, daß sie ganz für sich betrachtet als zeit- und sachgemäße Fortschritte erscheinen, als Fortschritte, welche wohl sehr bald nicht bloß nach Oestreich hin, sondern auch im Verhältniß zu anderen Staaten analog werden bewerkstelligt werden müssen. Lasse man daher nur die leidige formale Zukunftspolitik bei Seite, frage man selbst nicht nach Wie, Wann und Ob der endlichen Zolleinigung, sondern nehme den gegenseitigen Vortheil, wie er im Einzelnen jetzt sich darbietet! Für die Handels- wie für die hohe Staatspolitik gilt es, daß man nicht zu viel in die Zukunft hinein sorge. Jeder Tag hat seine eigene Plage!

Correspondenzen.

Aus der Provinz Preußen.

Indem ich den schon vor Monaten versprochenen Brief über den volkswirthschaftlichen Zustand unserer Provinz Ihnen hiemit erstatte, bemerke ich zuvor, daß nicht nur der beschränkte Raum mich verhindert, mehr als eine, noch dazu sehr lückenhafte, Skizze zu geben. Die Mangelhaftigkeit unserer offiziellen, aus Privatquellen nur ungenügend zu ergänzenden Statistik und die Unzulänglichkeit des zu Gebote stehenden historischen Materials würden es auch bei Gestattung eines größeren Raumes kaum möglich machen, eine befriedigende Darstellung jener wunderbar verschlungenen Wechselwirkung zu geben, durch welche die, zunächst durch die natürliche Beschaffenheit des Landes bedingten, wirthschaftlichen Zustände desselben mit der intellektuellen und moralischen Entwickelung und den historischen und politischen Verhältnissen seiner Bewohner verkettet sind. Ohne mich jedoch auf eine weitere Betrachtung aller dieser Schwierigkeiten oder gar auf den noch vergeblicheren Versuch einer systematischen Darstellung einzulassen, greife ich die Sache selbst bei dem ersten mir in die Augen springenden Punkte an.

Die Zahl der selbstständigen Besitzer, welche sich in den Grund und Boden eines Landes theilen, bietet zwar nicht einen absolut richtigen Maßstab für die Entwickelung des Ackerbaues und den Wohlstand der ländlichen Bevölkerung dar. Wohl aber liegt unter gewissen gegebenen Verhältnissen in ihr ein wichtiges Moment für die Beurtheilung des wirthschaftlichen Zustandes überhaupt. So ist es für den, der die Zustände des Preußischen Staates kennen lernen

will, durchaus nicht unwichtig, zu wissen, daß die durchschnittliche Größe der ländlichen Besitzungen in den vier nordöstlichen Provinzen Preußen, Posen, Pommern, Brandenburg, die Größe derselben in den mittleren Schlesien, Sachsen, Westphalen, um das Dreifache, und die in der Rheinprovinz um mehr als das Zehnfache übersteigt. Für meinen Zweck habe ich dabei nicht gerade die extremste Differenz zu beachten, die zwischen dem Regierungsbezirk Köslin (Hinterpommern), wo 193, und dem Regierungsbezirk Koblenz stattfindet, wo nur $11^1/_2$ Magdeburger Morgen auf jede ländliche Besitzung kommen. Ich will nicht einmal die Differenz von 156 und 40 Morgen, die zwischen den Provinzen Preußen und Westphalen, sondern nur die von 170 und 55 Morgen in Betracht ziehen, die zwischen den Regierungsbezirken Königsberg und Münster obwaltet. In beiden ist die Beschäftigung mit der Landwirthschaft so vorwiegend, daß in jenem $63^1/_2$, in diesem gar $67^1/_2$ Prozent der Bevölkerung durch dieselbe ihren Lebensunterhalt ganz oder doch theilweise gewinnen. Bringen wir dabei in Anschlag, daß Münster um 48 Prozent dichter bewohnt ist, als Königsberg, daß also bei einem gleichen Prozentsatz selbstständiger Besitzer in dem Ostpreußischen Regierungsbezirk die durchschnittliche Größe einer ländlichen Besitzung doch noch nicht einmal 80 Morgen betragen würde, so sehen wir, daß unter der ländlichen Bevölkerung des Westphälischen Bezirks sich mehr als doppelt so viel selbstständige Besitzer befinden als in dem Ostpreußischen. Dabei ist natürlich, aber, wie ich glaube, mit gutem Grunde vorausgesetzt, daß in beiden Bezirken durchschnittlich die gleiche Zahl ländlicher Besitzungen sich in einer und derselben Hand befindet.

Sehen wir also, daß von den westlichen Regierungsbezirken sogar Münster um 48 Prozent mehr Einwohner und unter diesen über 100 Prozent mehr selbstständige Grundbesitzer ernährt, als Königsberg, so zeugt das allerdings von einem geringeren Ertrage unserer landwirthschaftlichen Arbeit, aber keineswegs von der geringeren Ertragsfähigkeit unseres Bodens. Zwar macht unser Klima unter gleichen Bodenverhältnissen eine größere Kraftanstrengung nöthig, da wir die vom Frühlinge bis zum Herbst fallenden landwirthschaftlichen Arbeiten in höchstens sechs Monaten vollenden müssen, während dem Westphälischen Landwirth vielleicht

mehr als sieben Monate zu Gebote stehen. Dagegen ist ganz Ostpreußen und der an beiden Seiten der Weichsel belegene Theil von Westpreußen mit noch besserem Ackerboden gesegnet als Westphalen. Fehlen dem Regierungsbezirk Königsberg auch die üppigen Niederungen der Weichsel und des Niemen, so werden doch nach Dieterici $55^{3}/_{4}$ Prozent seiner Bodenfläche, und in Münster nur 45 Prozent zur Garten-, Acker- und Wiesenkultur benutzt, und es besteht mindestens der fünfte Theil jener Bodenfläche aus einem fetten Lehmboden, dem Haxthausen da, wo er in seiner besten Qualität vorkommt, dieselbe Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit zuschreibt, wie dem der Magdeburger Börde. Ja, er nimmt an, daß fast die Hälfte Ostpreußens aus gutem, fruchtbaren Boden bestehe, ein Verhältniß, welches von den übrigen Provinzen des Staates höchstens in Sachsen erreicht werde.

Es liegt nun allerdings nahe, die ganze Schuld des geringeren Ertrages auf die geringere Intelligenz nnd Betriebsamkeit in der großen Masse unserer ackerbauenden Bevölkerung zu wälzen; aber wenn der damit ausgesprochene Vorwurf auch begründet sein sollte, so wäre es doch sehr ungerecht, zu verkennen, daß jener Mangel nicht die primitive Ursache des geringeren Bodenertrages ist. Vielmehr sind es eine Reihe anderer Umstände, welche zunächst den geringeren Ertrag unserer landwirthschaftlichen Arbeit verschuldet und dann mit diesem zusammen die Entwickelung von Intelligenz und Betriebsamkeit, wesentlich erschwert haben, so daß erst die solchergestalt herabgedrückte Intelligenz die Erhöhung des Bodenertrages auch an ihrem Theile verhindert hat. Aus dem unseligen Kreise dieser Wechselwirkung werden wir erst herauskommen, wenn es der intellektuellen und sittlichen Kraft des gebildeten Theiles der Staatsbürger gelingt, alle die Hemmungen hinwegzuräumen, welche theils durch die Thätigkeit, theils durch die Unthätigkeit einer unreifen Staatsverwaltung der freien Entfaltung aller im Volke noch schlummernden oder erst halb erwachten Kräfte bisher entgegengestellt sind.

Wenn ich nun behaupte, daß die Art und Weise, wie bei uns der Boden vertheilt ist, nicht die Wirkung, sondern die primitive, wenigstens eine der primitiven Ursachen des geringeren Ertrages ist, so muß ich theils die Art derselben näher charakterisiren, theils die anderweitigen Ursachen angeben, durch welche sie entstanden ist.

Im Regierungsbezirk Königsberg sind $2^3/_4$ Prozent aller ländlichen Besitzungen über 600 Morgen, $2^{11}/_{20}$ Prozent zwischen 600 und 300 Morgen groß; in Münster nur resp. $^1/_3$ und $1^3/_{10}$ Prozent. Allerdings bestreite ich nicht, daß es in volkswirthschaftlicher Beziehung sogar nützlich ist, wenn es neben den kleineren und mittleren Besitzungen auch einzelne Güter von größerem und selbst sehr großem Areal gibt. Aber schon in Münster scheint mir die zulässige Zahl derselben überschritten zu sein; während die Rheinprovinz mit nur wenig über $^1/_2$ Prozent Besitzungen von mehr als 300 Morgen das richtige Maß inne halten mag. In der Provinz Preußen dürfte eine fleißige Familie in solchen Gegenden, wo es nicht durch die Schuld der Menschen (worin diese besteht, werde ich später zeigen) an Gelegenheit zur Verwerthung der landwirthschaftlichen Produkte allzu sehr mangelt, nur durch den bis jetzt landesüblichen Ackerbau und durch Viehzucht ein den bescheidenen Ansprüchen gesitteter und verständiger Menschen entsprechendes Auskommen sich erwerben, wenn sie etwa 25 Morgen im Niederungslande oder 50 Morgen auf gutem, oder 100 auf mittlerem Boden besitzt. Wie weit wir aber davon entfernt sind, daß der größere Theil unserer Bodenfläche nach diesem Maßstabe vertheilt wäre, könnte ich wohl durch eine Reihe statistischer Zahlen nachweisen. Indeß will ich Ihre Leser mit denselben nicht ermüden, und nur noch anführen, daß die behagliche Existenz, welche in Münster so viele in anderen Industriezweigen beschäftigte Personen sich dadurch beschaffen, daß sie auf einem kleinen Areal die Landwirthschaft als Nebengewerbe betreiben, bei uns nur verhältnißmäßig Wenigen zu Theil wird. $21^1/_2$ Prozent der Bevölkerung treiben in Münster, und nur $7^3/_4$ Prozent in Königsberg eine solche landwirthschaftliche Nebenbeschäftigung.

Der nächste Grund unserer unwirthschaftlichen Bodenvertheilung aber liegt in dem Rechtszustande des Landes, wie derselbe sich durch die Gesetzgebung oder als Gewohnheitsrecht in Folge der Verwaltungsmaximen der Regierung und der sittlichen oder auch ökonomischen Anschauungen der grundbesitzenden Familien gebildet hat, ein Rechtszustand, der auch durch die mehrfachen Reformen seit der Stein'schen Zeit noch lange nicht von allen Gebrechen geheilt ist. Derselbe war nicht der ursprüngliche, vielmehr war die auf die

agrarischen Verhältnisse gerichtete Politik des deutschen Ordens lange Zeit hindurch eine weisere, als die der späteren Perioden. Der Orden erkannte sehr wohl, wie zweckwidrig es sein würde, wenn er die unfreien Zustände, die schon im 13. Jahrhundert fast überall in Deutschland die Oberhand gewonnen hatten, auf das erst zu erobernde und zu kolonisirende Preußen übertragen wollte. Wer das Kreuz nahm, um gegen die heidnischen Preußen zu kämpfen, ja, wer auch nur als Kolonist in das Land kam, erhielt sofort die vollen Rechte eines freien Mannes, mochte er auch in seiner Heimath im Stande der Hörigkeit oder der Leibeigenschaft gelebt haben. Auch setzte man ihn nicht dadurch herab, daß man etwa den adeligen Kriegsleuten und Ansiedlern wesentliche Vorrechte zugestand. Alle erhielten Grundbesitz zu vollem und freiem Eigenthum, ohne daß die Allen gleichmäßig auferlegte Verpflichtung zu Kriegsdiensten und Kriegsleistungen irgendwie den Charakter einer Lehenspflicht an sich trug. Freilich gab es auch Güter zu „adeligen Rechten", auf denen Hörige angesiedelt wurden. Aber die adeligen Rechte wurden weder ausschließlich den Adeligen, noch wurden sie allen adeligen Ansiedlern verliehen. Es geschah nämlich, daß einzelnen mit größeren Territorien ausgestatteten Ansiedlern adeligen oder nicht adeligen Standes die Erlaubniß ertheilt wurde, ihre Güter ganz oder theilweise mit Leuten, die sie aus ihrer Heimath mitbrachten, oder die sich sonst freiwillig dazu verstanden, oder auch mit preußischen Kriegsgefangenen zu besetzen. Diese standen unter der Jurisdiktion ihrer Herrn (dem wesentlichen Bestandtheile des „adeligen Rechtes") und besaßen ihr Ackerstück entweder zu erblichem Rechte oder nur zu zeitweiligem Nießbrauch. Natürlich waren sie zu gewissen vertragsmäßig festgestellten Diensten und Leistungen verpflichtet; aber sie waren nicht an die Scholle gebunden. Der Erbbauer konnte sein Erbe veräußern, der bloße Dienstmann aus seinem Dienstverhältniß treten, wenn er wollte. In demselben Verhältnisse standen diejenigen unterworfenen Preußen, welche zu Hörigen des Ordens selbst gemacht waren. — Von nicht geringerer Bedeutung ist es, daß der freien Theilbarkeit der Güter keinerlei Schranke gesetzt war. Die Abwesenheit jedes Lehennexus gestattete die freieste Verfügung über das Grundeigenthum und überdies gewährte das von dem Orden verliehene sogenannte Flämische, eigentlich das Erb-

recht der Norddeutschen Städte, allen Kindern einen gleichen Antheil an dem väterlichen Erbe. Ja, es bestand überhaupt kein Vorzug des Mannsstammes oder gar der Erstgeburt.

Alle diese freieren Zustände jedoch erhielten sich nur während des Wachsthums und der Blüthe des Ordensstaates. Als durch die Schlacht bei Tannenberg i. J. 1410 die Macht des Ordens gebrochen wurde, als im Thorner Frieden von 1466 die Herrschaft der Polnischen Könige über Westpreußen und Ermeland und ihre Lehenshoheit über den Orden selbst anerkannt werden mußte, als dann i. J. 1525 auch der Rest des Ordenslandes zu einem erblichen Herzogthum wurde, da stieg die rohe und selbstsüchtige Ueberhebung des Adels über seine bis dahin gleichberechtigten oder doch freien Mitbürger in demselben Maße, in welchem die Macht und Ehre des gesammten Landes herabgedrückt wurde. Die kleineren Freien mußten an vielen Orten sich der Jurisdiktion der Grundbesitzer zu „adeligen Rechten" fügen. Sie wurden die Hintersassen, oft auch die Hörigen derselben; das Hörigkeitsverhältniß aber verwandelte sich allmälig, nicht ohne Beihülfe der richterlichen Praxis der Römischen Juristen, in eine vollkommene Leibeigenschaft. Der Erbbauer verlor die freie Verfügung über sein Eigenthum; sogar die Erbfolge in sein Gut stand nun nicht mehr seinen natürlichen Erben unbedingt zu; vielmehr usurpirten die Herren das Recht, den Erben jedes Mal selbst zu bestimmen. Auch die Theilbarkeit der unfreien Bauergüter hörte damit in der Regel auf; ja, es mußten, schon aus ökonomischen Gründen, derselben die engsten Grenzen gestellt werden, weil der schlecht bewirthschaftete Acker des Leibeigenen nicht mehr so viel Personen ernähren konnte, wie der besser bewirthschaftete des freien Mannes. Allerdings ist die Erbunterthänigkeit seit 1811 aufgehoben; aber die moralischen Wirkungen derselben sind in einem großen Theile unserer ländlichen Bevölkerung auch heute noch nicht gänzlich ausgetilgt. Dazu kommt, daß die ökonomisch so schädlichen Frohnden und sonstigen Grundlasten nur äußerst langsam abgelöst wurden, so daß es erst der Erschütterungen von 1848 bedurfte, um ihre Ablösung endlich vollständig durchzusetzen.

Dieselbe ökonomische Rücksicht, welche die Theilung der unfreien Bauergüter unräthlich erscheinen ließ, machte es aber auch wünschenswerth, das Areal der Herrengüter eher zu vergrößern als

zu verkleinern. Denn ihr Ertrag war durch die schlechter gewordene Arbeit der zu Knechten herabgewürdigten Hintersassen wesentlich verringert worden. Dazu kam, daß die adeligen und viele nicht adelige Herrn es immer mehr als Beweis ihrer Vornehmheit betrachteten, wenn sie um ihre Landwirthschaft sich möglichst wenig bekümmerten, also einen möglichst geringen Ertrag von derselben erzielten. Ueberdies wirkte die rohe Geringschätzung des weiblichen Geschlechtes, die, — trotz aller romantischen Schönthuerei in einzelnen Gesellschaftskreisen, fast überall den Adel des verfallenden Mittelalters charakterisirt, dahin, daß man sich nicht scheute, die Frauen zu Gunsten des Mannsstammes von dem Erbe im Grundeigenthum möglichst auszuschließen. Endlich ging die Politik der Regierungen, selbst noch die der Königlich Preußischen Regierung, bis zu der Stein'schen Reformperiode darauf hinaus, im Interesse der Kriegs- und Fiskalischen Leistungen den Grundbesitz möglichst ungetheilt zu erhalten. Wenn unsere Regierung während der Restaurations- und Reaktionsperiode wieder dieselbe Tendenz verfolgt, so geschieht das freilich aus weniger prosaischen Gründen.

Die Umgestaltung des Erbrechtes beginnt mit dem 15. Jahrhundert. Damals fing der Orden an, Güter nicht mehr nach dem allgemein geltenden Kulmischen Rechte, dessen einer Theil das schon erwähnte Flämische Erbrecht ist, sondern nach Magdeburgischem Lehenrecht zu verleihen. Nach der strengeren Observanz schloß dieses Recht den Weiberstamm gänzlich von der Erbfolge in unbewegliches Eigenthum aus, nach der milderen ließ es ihn doch nur nach Wegfall des ganzen Mannesstammes zu. Ohne mich indeß auf weitere rechtsgeschichtliche Erörterungen einzulassen, bemerke ich nur, daß seitdem auch die Allodialerbfolge theils durch das Gesetz, theils durch die Sitte immer mehr zu Gunsten des Mannsstammes umgewandelt ist. So gibt es nach Ostpreußischem Provinzialrecht noch heute eine vierfache Erbfolge; denn außer jener Erbfolge in Mannlehen und in Lehen „zu beider Kinder Rechten", gibt es noch die sogenannten Preußischen Freigüter, in denen die Töchter durch die Söhne, aber nicht durch die ferner stehenden Agnaten ausgeschlossen werden, endlich die Güter, die nach Kulmischem oder nach dem allgemeinen Erbrecht vererbt worden. In diesen sollen allerdings Söhne und Töchter zu gleichen Theilen erben; aber die Söhne ha-

ben das sogenannte beneficium taxae, d. h. sie können von den Schwestern fordern, daß diese ihren Gutsantheil ihnen zu einer, zumal nach früherem Gerichtsgebrauch, oft unverhältnißmäßig niedrigen Taxe überlassen. Nach Westpreußischem Provinzialrecht aber gilt für adelige Güter noch das jus terrestre nobilitatis Prussiae. Kassimir III. von Polen nämlich hatte zwar schon i. J. 1476 alle Lehensverhältnisse vollständig aufgehoben und zugleich das Kulmische Recht und somit das Flämische Erbrecht für das einzig geltende in Westpreußen erklärt. Aber der Westpreußische Adel setzte es durch, daß i. J. 1598 ihm ein eigenes Landrecht, jenes jus terrestre, gewährt wurde, und dies schließt noch in diesem Augenblicke die Töchter des Adels vom Erbrecht in unbewegliches Eigenthum aus und gewährt ihnen nur den Anspruch auf einen sogenannten Brautschatz. So müssen wir denn das beschämende Geständniß ablegen, daß nirgends in unserer Provinz, mit einziger Ausnahme des kleinen ehemals zum Herzogthume Warschau gehörenden Theiles von Westpreußen, dem der code Napoléon oktroyirt wurde, ein dem Rechtsbewußtsein unserer Zeit entsprechendes Erbrecht für ländliche Grundstücke aller Kategorien existirt. Die einzige Verbesserung, welche unser Erbrecht erhalten hat, besteht darin, daß seit 1844 wenigstens das beneficium taxae nicht der Söhne zwar, aber doch der Erben des größeren Theiles aufgehoben ist. Auch die schädlichen, das Recht und die Sittlichkeit der Familien verletzenden Fideikommisse sind nicht nur bestehen geblieben, sondern sogar durch neue Majorate vermehrt worden; denn die durch die Verfassung von 1850 verbotene Errichtung derselben ist später durch den unter dem Ministerium Manteufel stets entscheidenden Einfluß der Junkerpartei wieder erlaubt worden. Nimmt man dazu, daß es bis 1811 verboten war, adelige und Kulmische (d. i. nach Kulmischem Rechte und mit der Standschaft beliehene nichtadelige) Güter in kleinere Theile als von resp. 400 und 200 Morgen zu zerlegen, und daß es bis eben dahin den Bürgerlichen verboten war, adelige Güter zu erwerben (nach einer Kabinetsordre von 1776 durften sie nur in Westpreußen, und da auch nur solche adelige Güter kaufen, die Polnischen Edelleuten gehörten), so begreift es sich, daß diejenige unwirthschaftliche Vertheilung des Grundbesitzes entstehen mußte, die wir noch heute zu beklagen haben.

Daß wir sie aber eben heute noch beklagen, ist nur zum kleineren Theile die Schuld der nicht vollständig reformirten Rechtsverhältnisse an Grund und Boden; die größere Schuld ist in anderen Unterlassungs- und selbst Begehungssünden unserer Staatslenker zu suchen.

Zunächst fehlt es uns an den nöthigen Verkehrsmitteln, um die Produkte unserer Landwirthschaft und unserer Industrie auf die auswärtigen, ja, sie nur auf die heimischen Märkte zu bringen. Unsere ganze 1178 Quadratmeilen große Provinz hat nur die beiden, zusammen etwa 40 Meilen langen, Wasserstraßen der Weichsel und des Niemen, die sie von der Landgrenze bis zur Meeresküste hin durchschneiden. Nur der Niemen ist durch einen schiffbaren Kanal mit dem Pregel, der einzigen einigermassen bedeutenden, aber doch nur einem kleinen Theile der Provinz zu Gute kommenden, Wasserstraße außer jenen beiden Strömen, verbunden. Der Pregel ist 15 Meilen, die Alle 4 Meilen, der Elbing 2 Meilen, die Passarge 1 Meile weit schiffbar. Sonst gibt es nur noch einige wenige flößbare Flüsse. Der schiffbare Kanal, der die Seen im südlichen Theil des Regierungsbezirks Gumbinnen mit einander verbindet, hat keinen Zusammenhang mit andern schiffbaren Gewässern; der Bromberger Kanal zwischen der Weichsel und dem Odergebiet durchschneidet unsere Provinz nicht; die Kanäle endlich, die zur Gewinnung einer Wasserstraße von 16 Meilen Länge zwischen Elbing und Osterode schon i. J. 1844 in Angriff genommen wurden, sehen ihrer Vollendung nach heute entgegen, obgleich man nur eine Kanalstrecke von 6 Meilen zu bauen hat. Die Gesammtlänge unserer Wasserstraßen kann bis jetzt nur wenig über 70 Meilen, also 1 Meile auf 16 Quadratmeilen Flächeninhalt, betragen. Wir sind in dieser Beziehung folglich bei weitem schlechter gestellt als die übrigen Provinzen des Staates; denn in diesen kommt durchschnittlich schon auf je $5^1/_2$ Quadratmeilen 1 Meile Wasserstraße. Ja, nicht einmal Rußland, wo das Verhältniß von 20:1 stattfindet, hat uns zu beneiden, da bei dieser Berechnung auch die ungeheuern Strecken nicht kulturfähigen Landes mitgezählt sind, die kulturfähigen Provinzen also sicherlich noch mehr Wasserstraßen besitzen als wir. Und doch würden bei unserm reichen, in unzähligen Seen sich sammelnden,

Wasservorrath die großartigsten Kanalbauten ohne überschwengliche Kosten sich bewerkstelligen lassen.

Fast eben so stiefmütterlich sind unsere Landwege behandelt. Im Jahre 1816 betrug die Länge sämmtlicher Staatschausseen im ganzen Preußischen Staate $418^5/_8$ Meilen. Davon kamen auf die drei Provinzen Posen, Pommern und Preußen nur $1^1/_8$ Meile, und zwar im Regierungsbezirk Danzig. Dennoch baute man bis 1840 in diesen drei Provinzen im Durchschnitte nur auf je 9, in den übrigen aber kaum 5 Quadratmeilen 1 Meile Chaussee. In unserer Provinz vermehrte man die dürftige Ausstattung von $140^1/_2$ Meilen in vollen zwei Jahren nur um arme 4 Meilen. So gab es i. J. 1844 in den westlich der Weichsel belegenen Theile der Provinz nur die drei Chausseen, welche Danzig mit Stettin, Berlin und Bromberg verbinden, im Osten des Stromes fast nur die eine, welche über die schon durch Wasserstraßen mit einander verbundenen Städte Marienburg, Elbing, Braunsberg, Königsberg und von da weiter theils über Tilsit, theils über Insterburg und Gumbinnen nach der Russischen Grenze führt. Außerdem war nur nennenswerth die Chaussee, die von Königsberg in südlicher Richtung nach der Polnischen Grenze gebaut, aber kaum zur Hälfte vollendet war.

Da freilich nahm man, durch die traurigen Folgen der langen Vernachlässigung erschreckt, einen gewaltigen Anlauf, aber nur um desto langsamer vorwärts zu gehen. Es traten nämlich (und ich folge dabei nicht blos meiner eigenen Erinnerung, sondern eben so der Darstellung unseres trefflichen Schubert in dem 1846 gedruckten ersten Bande seiner Staatskunde Preußens) die Mißernten der Jahre 1844 und 1845 ein, denen dann noch die von 1846 und das Hungersjahr bis zur Ernte von 1847 folgte. Der Mangel an Wegen und in den nassen Jahren überdies die völlige Grundlosigkeit der vorhandenen unchaussirten Straßen bewirkten, daß der ohnehin schon stattfindende Theuerungspreis der Lebensmittel auf Entfernungen von kaum 15 Meilen oft um 75 bis 100 Prozent differirte. Ja im Sommer 1847, wo vor der Ernte in den an den großen Kommunikationswegen belegenen Orten der Scheffel Roggen über 4 Thaler kostete, war derselbe Wochen lang in vielen Theilen der Provinz für gar keinen Preis zu kaufen. Eine Schil-

derung der damaligen Hungersnoth mögen Sie mir erlassen. Daß sie aber, wenigstens in Ostpreußen größer gewesen ist als in irgend einer anderen Provinz geht aus den statistischen Angaben, welche wir bei Dieterici über die Zahl der Todesfälle in den Jahren 1847 und 1848 finden, unwiderleglich hervor; denn die Folgen des Hungers waren es, die auch noch i. J. 1848 dem Tode eine so reiche Ernte boten. Während i. J. 1847 im Regierungsbezirk Münster die Zahl der Gestorbenen die der Geborenen um 172 und im Regierungsbezirk Oppeln um 5959 überstieg, betrug die Differenz im Regierungsbezirk Königsberg 2222, im Regierungsbezirk Gumbinnen aber 9774; in allen übrigen Regierungsbezirken des Staates dagegen war die Differenz zu Gunsten der Geborenen. Schlimmer noch stand es 1848, wo in sämmtlichen Regierungsbezirken unserer Provinz und der Provinz Posen die Zahl der Gestorbenen die der Geborenen, und zwar zusammen um 33,948 überstieg, während sie im Regierungsbezirk Oppeln 19,229 ausmachte, in allen übrigen Bezirken aber die Zahl der Geborenen die bei weitem größere war. Vergleichen wir jedoch nur unser Ostpreußisches Gumbinnen mit dem Oberschlesischen Oppeln, wo damals die Kreise Rybnik und Pleß eine so traurige Berühmtheit erlangten, so ist in beiden das Verhältniß der Einwohnerzahl wie 16 : 25, aber in Gumbinnen starben in jenen beiden Jahren zusammen 19,984 und in Oppeln doch nur 17013 Menschen mehr als geboren wurden. Die unglückselige Differenz war also in Preußisch Litthauen um volle 84 Prozent größer als in dem damals mit Recht so beklagten Oberschlesien.

Indeß hatte schon die Noth von 1844 unsere Regierung auf den Gedanken gebracht, daß es endlich an der Zeit sei, ernstlicher als bisher für die Herstellung guter Verbindungswege in unserer Provinz zu sorgen. Um zugleich der darbenden Bevölkerung in möglichst vielen Kreisen eine lohnende Beschäftigung zu gewähren, nahm man vom Herbst 1844 bis zum März 1846 nicht weniger als dreißig verschiedene Chausseestrecken in Angriff. Allerdings beabsichtigte man, bis zum Jahre 1848 die Gesammtlänge derselben mit 142 Meilen zur Vollendung zu bringen. Man hätte nun meinen sollen, daß die noch viel höher gestiegene Noth des Jahres 1847 zu verdoppeltem Eifer angespornt hätte. Aber der eigenthümliche

Charakter unserer Regierung machte es ihr möglich, dem dringendsten Bedürfniß der Provinz gar keine Rücksicht mehr zu schenken, als der Vereinigte Landtag und auf ihm auch die überwiegende Mehrzahl der Ost- und Westpreußischen Mitglieder, um das Recht des Landes zu wahren, die von ihm geforderte Anleihe für die Ostbahn abgeschlagen hatte. Die Bahn sollte nun trotz des landständischen Widerspruchs, so wenig auch die Mittel dazu ausreichten, dennoch gebaut werden. Die Kanal- und Chausseebauten wurden theils eingestellt, theils auf ein Minimum reduzirt, um die dadurch ersparten Gelder zu den kümmerlich fortschreitenden Bahnarbeiten zu verwenden. Zwar ist noch 1848 eine Anleihe bewilligt, es ist die Bahn von Frankfurt an der Oder bis Königsberg ganz, es sind die Brücken über Nogat und Weichsel fast ganz vollendet worden; aber es schien doch dringender, die anderweitigen Geldmittel unseres jährlich sich steigernden Budgets auf die großen und kleinen Zwecke der Reaktionspolitik als auf die Förderung unseres materiellen Wohlstandes und damit auch unserer intellektuellen Entwickelung zu verwenden. So ist es denn geschehen, daß von jenen 142 Meilen, die bereits i. J. 1848 fertig sein sollten, volle 8 Jahre später, am Ende des Jahres 1856 erst 107 Meilen wirklich fertig geworden waren.

Freilich hat nun endlich die zweite Handelsstadt unserer Provinz, Memel, ihre erste Chausseeverbindung, nämlich die mit Tilsit, es hat endlich das wichtige Emporium an der Weichsel, Thorn, ebenfalls seine erste Chausseeverbindung mit Bromberg und Posen erhalten. Aber es ist bis heute noch keine Chaussee fertig geworden, die dasselbe Thorn mit dem Innern der östlich von der Weichsel belegenen Provinz, ja, die es auch nur vollständig mit den wichtigen Städten des rechten Weichselufers verbände. Noch heute muß der Königsberger durch einen 7 Meilen langen Sandweg sich durcharbeiten, um seine Hafenstadt Pillau zu erreichen; und Elbing, dem man, um die Brücken bei Dirschau und Marienburg bauen zu können, seine alte Wasserstraße die Nogat hinauf durch Coupirung des Flusses unrettbar verdorben hat, ist bis jetzt weder durch Vollendung einer Chaussee bis zur Polnischen Grenze, noch durch Vollendung des Osteroder Kanals auch nur einigermassen entschädigt worden. Ende 1856 hatte der Regierungsbezirk Arensberg 1 Meile

Chaussee schon auf $^7/_8$, der von Münster auf $2^2/_5$, der von Königsberg erst auf $5^1/_{10}$ Quadratmeile seines Flächenraumes.

Es leuchtet ein, daß ein so kläglicher Zustand unserer Kommunikationsmittel an und für sich dahin führen muß, daß in den meisten Gegenden unserer Provinz ein lohnender Ertrag nur auf grösseren Ackerwirthschaften erlangt werden kann, und daß auch diese die Ertragsfähigkeit unseres herrlichen Bodens nicht so auszubeuten vermögen, wie es unter anderen Umständen geschehen würde. Es ist traurig zu sagen, daß eine bedeutende Anzahl großer Güter den möglichst höchsten Ertrag nur durch den ausgedehntesten Anbau von Kartoffeln zum Behufe der Spiritusfabrikation erzielen kann. Eben so leuchtet es ein, daß die Entwickelung des Handels und der Industrie in nicht geringerem Maße durch die schlechten Kommunikationen gelähmt wird, daß mithin auch von diesen Zweigen der produktiven Thätigkeit der Ackerbau nicht die nöthigen Impulse zu einem gedeihlichen Aufschwung empfangen kann.

Freilich kann man uns erwiedern: Wenn in Euch der Trieb wahrhaft lebendig ist, Euren Ackerbau, Eure Industrie, Euren Handel so weit zu entwickeln, wie die natürliche Beschaffenheit Eures Landes, wie Eure eigene Intelligenz es möglich macht, warum greift Ihr denn nicht selber zu, warum schafft Ihr, da Ihr doch einmal die Staatsregierung nicht zu einer energischen Thätigkeit antreiben könnt, nicht selbst die Mittel herbei, um zunächst wenigstens das Eine große Hinderniß, den Mangel an Kommunikationsmitteln durch eigene Kraft zu beseitigen? — Gewiß wäre dieser Einwurf richtig, wenn Privatunternehmungen dieser Art nicht schon einen gewissen Grad der industriellen und kommerziellen Entwickelung voraussetzten, und wenn dieser Entwickelung nicht noch ganz andere Hindernisse entgegenständen, die nur durch die Regierung selbst beseitigt werden können.

Vor allen Dingen bedürfen wir einer möglichst unbeschränkten Handelsfreiheit; denn unsere Gewerbthätigkeit kann erst dann sich unsern Kräften gemäß entwickeln, wenn unsere Provinz ihrer natürlichen Lage gemäß wieder der große Markt für alle hinter ihr liegende, zum Gebiete der Weichsel und des Niemen gehörende, nur durch unsere Häfen mit der See verbundene Länder geworden ist. Aber die unselbstständige, durch die Rücksicht auf auswärtige

Mächte weit mehr als durch die Rücksicht auf die Kraft, die Ehre und die Wohlfahrt des eigenen Volkes gerichtete Politik so ziemlich aller Ministerien, die seit den Friedensschlüssen von 1814 und 1815 auf einander gefolgt sind, haben uns auch in ökonomischer Hinsicht in eine immer drückendere Abhängigkeit vom Auslande gebracht. Der Sundzoll allerdings ist gefallen; aber es ist nicht das Verdienst unserer Staatslenker, sondern fremder Regierungen, daß uns gestattet wurde, mit unserm ehrlich erworbenen Gelde den schimpflichen Piratenzoll abzukaufen. Dann aber hilft es uns herzlich wenig, daß die See für uns freier geworden ist, wenn die Landgrenze um desto enger verschlossen wird. Daß dies geschieht, ist einzig und allein die Schuld der Regierung. Aus Furcht, den großen Zaren zu erzürnen und in ihm den mächtigen, vielleicht den einzigen Bundesgenossen zu verlieren, der die, allerdings nur geträumte, absolute Machtvollkommenheit der Herrscher gegen den vorwärts strebenden Geist des eigenen Volkes in seine Obhut nehmen könnte, duldete die Preußische Regierung, daß der Russe die mit uns abgeschlossenen und völkerrechtlich garantirten Handelsverträge unausgeführt ließ, ja, daß er sie ohne Weiteres über den Haufen warf. Aber sie ging noch weiter; sie ließ theils durch Schmeicheleien, theils durch Drohungen sich bewegen, selbst ihre Hand dazu zu bieten, daß der großmächtige Nachbar in den Stand gesetzt wurde, seine Grenzen, zum offenbarsten Verderben vorzugsweise unserer Provinz und dazu mit offener Verhöhnung der Verträge, unserem Handelsverkehre zu versperren. Ohne den demüthigenden Kartellvertrag, den wir trotz aller Abmahnungen von Periode zu Periode immer wieder haben erneuern sehen, würde Rußland seinen Grenzkordon niemals zu Stande gebracht haben. Aber Preußen selbst liefert dem Zaren alle Ueberläufer treulichst wieder aus und nöthigt so jene Unglücklichen, die auf seinem Boden nur allzugern als freie Arbeiter unserem Ackerbau und unserm Gewerbe dienen würden, statt dessen gegen uns selbst zu dienen und unseren Waaren den vertragsmäßig stipulirten freien Zutritt, in den ehemals zum Polnischen Reich gehörenden Ländern abzuschneiden. Polnische und Russische Rohprodukte gehen somit wohl durch unsere Provinz in die überseeischen Länder, aber die Erzeugnisse eben dieser Länder und die der eigenen Industrie können wir zum größten Theile gar nicht oder nur auf dem

eben so gefährlichen wie entsittlichenden Wege des Schmuggels über die Grenze bringen.

Von nicht minder verderblichen Wirkungen ist die schwache und prinzipelose Zollvereinspolitik verbunden mit den eigenen schutzzöllnerischen Neigungen unseres Handelsministeriums. Durch den Schutzzoll auf Eisen u. A. wird nicht nur unser Handelsverkehr mit England gelähmt und der mit Schweden vernichtet; er entzieht auch unserer Industrie, sogar dem den Handelsverkehr bedingenden Schiffsbau, das neben dem Holze unentbehrlichste Material, ohne daß die Blüthe der Schlesischen Eisenproduktion auch nur im Entferntesten uns zu Gute käme. Konnte man in Schlesien das Eisen auch eben so wohlfeil herstellen, wie in England, wir würden es doch theurer bezahlen müssen, nicht blos wegen des bis zu uns hin kostspieligeren Flußtransportes, sondern auch, weil wir an Schlesien so gut wie nichts, an England aber für jetzt wenigstens Rohprodukte von bedeutendem Werthe zu verkaufen haben. Ferner hat nicht nur die Russische Grenzsperre den früheren Markt für unsere gewebten Stoffe vernichtet, die Schutzzölle, namentlich auf Garn aller Art, machen es uns auch unmöglich, mit den Fabriken in anderen Provinzen zu konkurriren, so daß wir jetzt sogar für den eigenen Bedarf Vieles auswärts kaufen müssen, was wir ehedem durch eigene Arbeit zu billigeren Preisen herstellen konnten. Einen besondern Beleg aber für die verderblichen Folgen unserer Handels- und Gewerbspolitik bietet ein früher bei uns in ziemlicher Blüthe stehender Industriezweig dar, den man zuerst durch eine Art von Schutzzoll groß gezogen hatte, um ihn später durch eine andere Art von Schutzzoll wieder zu ruiniren. Es ist das die Rohrzuckerfabrikation. Dieselbe war dadurch in die Höhe gekommen, daß man neben dem Schutzzoll auf fremden gesottenen Zucker auch noch durch einen Differenzialzoll denjenigen Rohzucker, der gesotten werden sollte, vor dem zur unmittelbaren Konsumtion bestimmten bevorzugte. Jener bezahlte 5 Rthlr., dieser aber 8 Rthlr. pro Centner. So nöthigte man die Konsumenten, die aus freien Stücken nur in seltenen Fällen die Kosten für das Sieden bezahlt hätten, dieselben auch dann fast ganz zu tragen, wenn sie den eben so gesunden und zweckmäßigen, nur etwas weniger wohlschmeckenden Rohzucker vorzogen. Wäre die Regierung später zu gesünderen volkswirthschaft-

lichen Ansichten gelangt, so würde sie diesen Differenzialzoll, sie würde am Ende auch jenen Schutzzoll aufgehoben und sich über den Ruin der Rohrzuckersiedereien mit dem Bewußtsein eines der Gesammtheit des Volkes geleisteteten Dienstes getröstet haben. Aber sie hat diesen Industriezweig nur ruinirt, um der Volkswirthschaft durch die schutzzöllnerische Begünstigung der noch unwirthschaftlicheren Rübenzuckerindustrie einen neuen Schlag zuzufügen. Unsere Provinz hat dabei den meisten Schaden gehabt. Die mit Rohrzucker arbeitenden Siedereien gingen theils ein, theils verkümmerten sie, weil sie bis jetzt nur noch für den Export nach Rußland und Polen arbeiten konnten; denn dieser Export wenigstens blieb möglich, da, was bei dem Rübenzucker nicht geschieht, ihnen der für den Rohzucker bezahlte Zoll vergütet wurde. Dagegen wurden auf die Rübenzuckerfabrikation bedeutende Kapitalien verwandt; aber sie alle sind unnütz weggeworfen, da klimatische und ökonomische Verhältnisse es uns unmöglich machten, mit den Zuckerfabriken in anderen Provinzen zu konkurriren.

Für unsere noch in ihren Anfängen stehende, ja, von diesen Anfängen zum Theil wieder zurückgescheuchte, Industrie ist es ferner ein vorzugsweise schwer empfundenes Hinderniß, daß unsere Gesetzgebung es sogar dem Arbeiter unmöglich macht, in jedem Falle den ihm zusagenden Erwerbszweig zu wählen und sein Gewerbe an dem Orte zu betreiben, der ihm gerade der geeignetste dazu scheint. Man kann es begreifen, wenn auch gewiß nicht verzeihen, wenn man in Staaten, in denen der mittelalterliche Zunftzwang noch nicht durch die großen Bewegungen seit 1789 abgeschüttelt ist, sich auch jetzt noch nicht zu der von den einfachsten Regeln der Gerechtigkeit eben so wie von dem einfachsten volkswirthschaftlichen Kalkül geforderten Aufhebung desselben entschließen kann. Daß aber in Preußen, in einem Staate, in welchem diese Absurdität schon seit länger als einem Menschenalter abgeschafft war, sogar noch im J. 1849 durch ein neues Gesetz geboten wurde, es solle niemand Stiefel und Röcke, Tische und Stühle, Lampen und Blechbüchsen u. s. w., u. s. w. gewerbsmäßig anfertigen dürfen, wenn er nicht so und so viel Lehr- und Gesellenjahre durchgemacht, nicht eine Gesellen- und Meisterprüfung bestanden habe: das muß schlechthin jedem unbegreiflich sein, der nicht weiß, daß es unseren dama-

ligen Ministern, auch den Herren v. Manteufel und v. d. Heydt, als ein Meisterstück hoher Politik erschien, die Waffe, welche einige superkluge Mitglieder der äußersten Linken für ihre, wie man es nennt, revolutionären Zwecke geschmiedet hatten, zu Nutz und Frommen der Kontrevolution zu gebrauchen. Wie viele von den bornirten Zopfhandwerkern durch dieses saubere Mittel für die Reaktion gewonnen sind, weiß ich nicht. So viel aber ist gewiß, daß dies absurde Gesetz zum offenbarsten Schaden des Landes, und zumal unserer Provinz noch heute in Kraft ist und unter dem Regimente der jetzigen Minister auch stets in Kraft bleiben wird. Eine andere Fessel ist, daß auch in unserer Provinz, in der doch Alles darauf ankommt, die noch sparsam vorhandenen Arbeitskräfte stets nach denjenigen Orten zu ziehen, wo sie am nutzbarsten verwandt werden können, die Freizügigkeit wenigstens des Arbeiters geradezu ein leeres Wort ist. Unsere Armengesetzgebung legt jeder einzelnen Gemeinde die Pflicht auf, ihre Armen selbst zu erhalten, und unsere Gemeindegesetzgebung, die jedes kleinste Dorf, ja, jedes einzelne Rittergut zu einer in sich abgeschlossenen Gemeinde macht, gewährt allen diesen mikroskopischen Gemeinden die Mittel, um theils direkt, theils indirekt die Ansässigmachung jedes Nichtkapitalisten und überdies jedes Nichtpreußen zu verhindern. Ein solcher Zustand verdoppelt und verdreifacht natürlich die Zahl der Armen, indem sie unzähligen Kräften, deren freie Bewegung von dem augenfälligsten Nutzen für das Gemeinwohl sein würde, nicht sich zu bethätigen gestattet.

Um trotz aller dieser Hemmnisse dennoch ohne Hülfe der Regierung für bessere Kommunikationswege, überhaupt für gemeinsame Anstalten zur Förderung von Ackerbau, Gewerbe und Handel, insbesondere aber für einen zweckmäßigeren öffentlichen Unterricht zu sorgen, bedürfte es der emsigsten Thätigkeit der Provinzial-, Kreis- und Gemeindevertreter, und wo diese nicht ausreicht, der Thätigkeit freier Vereine. Aber leider fehlt uns fast jedes brauchbare Organ der Selbstverwaltung. Unsere auf Andrägen der Junkerpartei durch Herrn v. Westfalen und durch die unter landräthlicher und polizeilicher Einwirkung erwählten Abgeordneten glücklich restaurirten, wenn auch im Widerspruche gegen die Verfassung stehenden Provinzial- und Kreisstände sind alles Mögliche, nur nicht Vertreter der In-

tereſſen oder gar der Intelligenz. Man bedenke nur, daß in der Kreisverſammlung jeder Rittergutsbeſitzer eine Virilſtimme hat, alſo eben ſo viel in ihr bedeutet wie eine ganze Stadt. Die Landgemeinden haben kaum etwas, was einer Gemeindeverfaſſung zum Zwecke einer unabhängigen Selbſtverwaltung auch nur ähnlich ſähe, und die Städteordnung, das große Werk der Stein'ſchen Schule iſt durch die geſetzgeberiſche Weisheit des Herrn v. Weſtfalen im Jahre 1852 ſo verſchlimmbeſſert und wird durch die Praxis ſeiner Organe ſo gemißhandelt, daß nicht wenig Magiſtrate und ſelbſt Stadtverordnetenverſammlungen mehr Werkzeuge der Kreisregierungen und der Kreislandräthe als Organe der ſtädtiſchen Bürgerſchaft ſind. Nicht minder als die Selbſtverwaltung iſt das ebenfalls durch die Verfaſſung garantirte Vereinsrecht kaum mehr als ein leeres Wort. Der politiſchen Vereine ganz zu geſchweigen, ſo werden auch alle übrigen Vereine zur öffentlichen Zwecken, ja, ſogar die Aktienvereine in ſolchem Maße durch polizeiliche Beſchränkungen und Kontrolirungen beläſtigt, daß ihre auf das Gemeinwohl gerichteten Beſtrebungen um weit mehr als die Hälfte ihrer Wirkſamkeit gebracht werden.

Dennoch wiſſen wir das Aide-toi et le ciel t'aidera ſehr wohl zu beherzigen, und wenn ſicherlich auch durch uns ſelbſt noch viel mehr geſchehen könnte, als wirklich geſchieht, ſo kann man doch den Bewohnern in vielen Theilen unſerer Provinz das Lob redlichen und ernſten Strebens nicht verſagen. Namentlich aber iſt es als ein großer Gewinn zu betrachten, daß die von mir geſchilderten Zuſtände und Verhältniſſe in allen Kreiſen die Ueberzeugung geweckt haben, daß durch einzelne Verbeſſerungen, daß durch eine bloße Milderung des herrſchenden Syſtems für den Staat und zumal für unſere Provinz kein Heil mehr zu erwarten iſt, daß es vielmehr, um einen auf die Kirche ſich beziehenden Ausdruck des 15. Jahrhunderts zu gebrauchen, einer Reform an Haupt und Gliedern bedarf. Jedermann begreift, daß wir in keiner, namentlich auch in volkswirthſchaftlicher Beziehung nicht geſunden können, wenn wir das Syſtem der Selbſtverwaltung und Selbſtregierung in Gemeinde, Kreis, Provinz und Staat nicht zu einer Wirklichkeit machen. Die feſte und klare Einſicht, daß unſere wirthſchaftlichen Verhältniſſe nur durch vollkommene Umwandlung unſerer politiſchen Zuſtände gebeſſert werden können, iſt bei uns, wo das ländliche und

städtische Proletariat immer nur von reaktionären Demagogen sich hat mißbrauchen lassen, niemals durch die Furcht vor revolutionärer Massenherrschaft getrübt worden. Unsere Liberalen haben daher auch nie sich verführen lassen, gegen die Gefahren, mit denen man in anderen Gegenden Deutschlands von Seiten einer wüsten Demokratie mehr sich bedroht glaubte als war, eine trügerische Hülfe in dem Bündnisse mit der Reaktion zu suchen. Daher ist der Name „Demokratie" stets bei uns in Ehren geblieben; er hat bei uns nie etwas Anderes bedeutet als eine Regierung, die selbst von dem sittlichen Bewußtsein des Volkes durchdrungen, diesem Bewußtsein nach allen Seiten hin zu seinem Rechte verhilft; und stets ist es das Streben der demokratischen Partei bei uns gewesen, mit jenem Bewußtsein auch diejenigen Schichten des Volkes zu erfüllen, die, ob tief unten, ob hoch oben stehend, bisher noch gewohnt sind, nur ihre eigenen Interessen oder ihre eigenen dünkelhaften Phantasien zur Richtschnur ihres Handelns zu machen. Daß eine solche Demokratie nicht die Feindin, sondern die festeste und dauerhafteste Stütze der Throne ist, haben die einsichtsvollsten Monarchen aller Zeiten gewußt. Daß sie aber in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts andere Formen begehrt und anderer Formen bedarf als in der Mitte des siebzehnten oder achtzehnten, begreift jeder einsichtige Mann. H. B.

Pest, 19. Juli.

Erlauben Sie mir, Ihre Leser daran zu erinnern, daß ich meinen letzten Bericht mit der Bemerkung schloß, die Einführung des neuen Münzfußes müsse für die Regierung einen weiteren Sporn abgeben, mit der Verwirklichung der Gewerbefreiheit endlich Ernst zu machen. Das Wort „Gewerbefreiheit" cum grano salis genommen, scheint sich nun die in diesen Worten liegende Hoffnung schneller als ich selber erwartete bestätigen zu sollen. Nachrichten aus Wien, die ich Grund habe für zuverlässig zu halten, behaupten mit aller Bestimmtheit, das Gewerbegesetz, dessen Entwurf vor dritthalb Jahren den verschiedenen Handels- und Gewerbekammern

zur Begutachtung mitgetheilt wurde und seitdem spurlos verschwunden war, werde noch im Laufe des Sommers aus den ministeriellen Bureaus wieder an's Tageslicht treten, und zwar nicht mehr als bloßer Embryo, sondern in seiner endgiltigen Gestalt. Muthmaßungen über die Umgestaltungen, die das ursprüngliche Projekt mittlerweile in den geheimen Verhandlungen am grünen Tische erlitten haben wird, erlassen Sie mir vor der Hand. Ich denke mich in einem zweiten Briefe damit zu beschäftigen. Für heute gestatten Sie mir eine kurze Skizze der gegenwärtigen gewerblichen Zustände insbesondere in Ungarn, die jedenfalls durch das neue, für die gesammte Monarchie zu erlassende Gesetz erhebliche Modifikationen erfahren werden; und eine gedrängte Rekapitulation dessen was der Handelsminister Ritter von Toggenburg mittelst seiner freisinnigen Vorlage zu erreichen beabsichtigte, ehe so mancherlei entgegengesetzte Einflüsse an derselben — und zwar, wie vielen Anzeichen noch zu befürchten steht, mit dem unheilvollsten Erfolge — herummäkelten, sie auf das Prokrustesbett der Zunftgelüste streckten und in den Krüppel verwandelten, als der sie sich wahrscheinlich erweisen wird, wenn die volkswirthschaftliche Kritik die Ehre haben wird, sie mit einem gemischten Gefühle von Freude und Aerger auf's neue zu begrüßen.

Der Entwurf, den Herr von Toggenburg im Dezember 1855 veröffentlichen ließ, hätte Oestreich mit einem Rucke in die Reihe der gewerbefreien Staaten versetzt: so gründlich waren die darin angebahnten Reformen. Er bot dem Lande die volle, reine, unverklausulirte Gewerbefreiheit, d. h. in so weit von einer solchen überhaupt in einem Reiche die Rede sein kann, das sich bei allem Streben nach materiellem Fortschritte denn doch immer den Prinzipien der modernen absolutistischen Politik fügen muß und nicht vergessen darf, daß es nach den Grundsätzen der heutigen Staatsweisheit gegen den heiligen Geist des Konservatismus sündigen hieße, wenn man z. B. das Gewerbe, bleierne Lettern aneinanderzureihen, mit Druckerschwärze zu bestreichen und mit Hilfe des Preßbengels zur Produktion von Büchern oder Zeitungen zu verwenden unter ganz demselben Reglement begreifen wollte, wie etwa die Industriezweige, welche sich mit der Anfertigung von Röcken oder Schuhen befassen. Diese durch die Verhältnisse gebotene Ausnahme abgerechnet, war

indessen das Projekt so liberal wie nur irgend möglich abgefaßt. Das Axiom, um welches sich Alles drehte, war die Bestimmung, daß „der Antritt eines Gewerbes hinfort keiner anderen Beschränkung zu unterwerfen ist, als derjenigen, welche durch polizeiliche Rücksichten geboten erscheint"; und daß „nur die Gewerbe, bei welchen solche Rücksichten eintreten, an eine förmliche Verleihung gebunden werden sollen, alle übrigen dagegen auf Grund der bloßen Anmeldung, die lediglich den Zwecken der Gewerbspolizei, der Besteuerung und der Statistik zu dienen hat, betrieben werden dürfen und weder von einer Befähigungs- noch von einer Fondsnachweisung abhängig sind." Die Zahl der, an eine staatliche Konzession gebundenen Industrien war nicht übertrieben groß und keineswegs so hoch gegriffen, daß sie, nach der beliebten Methode mit der anderen Hand zurückzunehmen was mit der Einen gegeben, in das Prinzip der Gewerbefreiheit selber wieder Bresche gelegt hätte. Denn als unfreie Gewerbe wurden in dem Entwurfe nur aufgeführt: die Industrien der Apotheker, Giftverschleißer, Hufbeschlagschmiede, Bau- und Zimmermeister, Dachdecker, Rauchfangkehrer; alle Gewerbe, die sich damit beschäftigen, literarische und artistische Erzeugnisse auf mechanischem Wege zu vervielfältigen; der Handel mit sämmtlichen Preßerzeugnissen; Unternehmungen von Leihbibliotheken und Lesekabineten; Unternehmungen periodischer Personentransporte; Gastgewerbe, die lokalen Personen- und Transportgewerbe; die Industrien der Schiffer, Büchsenmacher, Trödler und Pfandleiher. Nach diesem Ueberblicke wird man zugestehen müssen, daß der östreichische Handelsminister die Industrie bei uns zu Lande gerade eben so frei von allen Fesseln hinzustellen gedachte, wie dies bisher auf irgend einem Punkte des europäischen Kontinentes geschehen ist.

Das ist um so unzweifelhafter, als auch die übrigen Anordnungen durchaus dem nämlichen Geiste entflossen waren und in allen Punkten darauf abzielten, die Regelung der Produktion und Konsumtion ausschließlich dem Verhältnisse des Angebotes zur Nachfrage zu überlassen. Die Beziehungen zwischen Käufer und Verkäufer sollten jedes staatlichen Zwanges enthoben werden; eine Einmischung der Behörden in dieselben sollte hinfort nur da stattfinden, wo es sich um die Kränkung eines Dritten in seinem Rechte

handele; eine solche Beeinträchtigung aber nirgends angenommen werden, wo sie nicht aus den Paragraphen des gewöhnlichen bürgerlichen Gesetzbuches, sondern blos aus alten Zunft- und Innungs-Reglements resultire. Zum Schutze gegen gefährliche oder belästigende Gewerbsanlagen wurden die umwohnenden Nachbarn auf das in solchen Fällen gewöhnliche Reklamationsverfahren verwiesen. Alle geschlossenen Gewerbsbezirke wurden beseitigt; die Beschränkung in der Verwendung von Hilfsarbeitern fiel gleichfalls fort; jedem Korporationszwange ward ein Ende gemacht, so daß Innungen, Gremien und alle ähnlichen Institute nur noch als freiwillige Vereine hätten beibehalten werden können. Besondere Bestimmungen regelten zwar das Rechtsverhältniß der Gewerbsberechtigten zu ihren Hilfsarbeitern und Bediensteten: indeß zielten dieselben lediglich auf wirksamen Rechtsschutz und auf Erhaltung der Disziplin ab. Bei allen freien Gewerben endlich richtet sich der Umfang der Gewerbsberechtigung lediglich nach der Anmeldung, welche zwar den Gegenstand des Gewerbsbetriebes deutlich bezeichnen muß, aber beliebig viele Industriezweige umfassen darf. Nur für die oben erwähnten konzessionirten Gewerbe wurden die bisherigen stehenden Gewerbeabtheilungen beibehalten: und sämmtliche in dem Gewerbegesetze enthaltenen juristischen Spezialnormen sollten durchaus nur als Ergänzungen zu den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen behandelt, so wie von den gewöhnlichen Gerichten gehandhabt werden. Fügen wir noch hinzu, daß bei allen nicht einer besondern Konzession unterworfenen Gewerben die Erlaubniß sie zu ergreifen weder an die Religion, noch an Geschlecht und Alter, noch — in so weit das Ausland sich zu gleicher Gegenseitigkeit verstehen werde — an die Herkunft und Nationalität geknüpft werden sollte: so haben Sie einen Abriß aller wesentlichen Paragraphen des Toggenburg'schen Entwurfes; und werden sicherlich gerne zugeben, daß es nicht leicht möglich war, mit dem ganzen Zunftzopfe auf Ein Mal gründlicher tabula rasa zu machen. Das von kräftiger Hand geführte Messer hätte den Krebsschaden mit Einem Schnitte entfernt und der gesundende Organismus die leichte Wunde längst verschmerzt, wenn im Dezember 1855 der Entwurf des Handelsministers, gleich nach Eingang der zustimmenden Kammervoten, in seiner ursprünglichen Gestalt zum Gesetz erhoben worden wäre. Statt dessen wird man jetzt vor jeder Radi-

kühr zurückschrecken, zu Palliativen greifen und den Kranken mit Quacksalbereien zehnmal länger und zehnmal ärger quälen als nöthig war. Es wird — darauf können Sie schwören — das Geschichtchen von dem Bauern, der sein Pferd englisiren wollte und, um ihm nicht gar zu wehe zu thun, ihm den Schweif alle Tage nur um ein paar Zoll stutzte, in's Volkswirthschaftliche übersetzt werden.

Im gesammten Reiche wurde die von dem Minister proponirte Reform vor dritthalb Jahren mit wahrem Jubel begrüßt: nirgends aber erregte sie einen herzlicheren und allgemeineren Beifallsruf, als in Ungarn. Das Zunftwesen ist im Magyarenlande eine fremde, von Deutschland aus importirte Pflanze; und seine Entwicklung bei uns daher kaum verständlich, wenn man nicht fortwährend den Gegensatz und die Kämpfe der beiden Nationalitäten im Auge behält. So viel geht aus den neuesten, höchst verdienstvollen Forschungen des Professor Biedermann auf diesem Gebiete ganz unzweifelhaft hervor, daß erst im 12. und 13. Jahrhunderte die theils aus Süddeutschland, theils vom Niederrhein her nach Ungarn berufenen Kolonisten die Gesinnung, in welcher die Innungen wurzeln, aus ihrer Heimath nach Ungarn mit sich brachten, nicht aber in den Orten, wo sie sich ansiedelten, vorfanden. Entlehnt doch noch heute, trotz aller Purifikationsgelüste, der Magyare einen großen Theil der auf zünftige Einrichtungen bezüglichen Ausdrücke dem deutschen Sprachschatze, oft in so unveränderter Weise, daß auch ein der ungarischen Sprache völlig Unkundiger keiner Uebersetzung bedarf, wie z. B. bei dem Worte méster. Eben so trägt der Text der ältesten Zunftstatuten, die Ungarn aufzuweisen hat, die untrüglichsten Spuren niederländischer Stammverwandtschaft an sich. Bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts hatten indessen alle diese „Artikel" nicht viel zu bedeuten. Sie vermochten keinen schädlichen Einfluß auf die Entfaltung des ungarischen Gewerbewesens auszuüben, da weder die Landesfürsten noch die Ortsobrigkeiten sich dazu hergaben, jene Reglements zu sanktioniren, oder die Zünfte in ihrem Kampfe wider die „Pfuscher" irgendwie zu unterstützen; vielmehr jeden Versuch der Innungen, den betreffenden Satzungen mit Gewalt nach außen hin Anerkennung zu verschaffen, als eine Störung des öffentlichen Friedens sofort um so strenger ahndeten, als es sich dabei, der Natur der Sache nach, meist eben um Uebergriffe deutscher Einwanderer ge-

gen ungarische Eingeborne handelte. Den Zünften blieb nichts weiter übrig, als — wie es sich z. B. 1416 die Tuchmacher der drei Zipser Städte einander zugelobten — zu erklären: wer sich dem Statut zuwider benehmen würde „in Worten oder Werken", der solle keinem der verbündeten Meister mehr „gut genug sin zu einem Mitpruder uf dem Hantwerk", sondern von ihnen Allen als ehrlos verabscheut werden. Wer sich über diesen Bannfluch hinwegsetzte und die angedrohte Verachtung der Innung nicht fürchtete: den hinderte nichts, sich als Pfuscher zu etabliren, ohne daß er sich um die Anforderungen der Zunft — tadellose Abkunft, Nachweisung einer „frum" und „velkomelich" zurückgelegten sechs- oder doch vierjährigen Lehrzeit, sowie einer Ein- bis zweijährigen Wanderschaft oder zweier „usgestandener" Gesellenjahre, deren Eines hindurch der Geselle umsonst arbeiten mußte — im mindesten zu kümmern brauchte. Aller Zwangsmittel waren die gewerblichen Korporationen durchaus baar: und gegen Ausschreitungen, die sie sich in dieser Beziehung etwa erlauben könnten, ist ausdrücklich die Verordnung des Ofner Stadtrechtes von 1413 gerichtet, daß die Bürgerschaft unter sich „kain prüderschaft, noch kain verpüntnuß, noch haimlich pös sammung" eingehen solle „sunder ausgenommen zu gots dinst."

Allein mit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts trat in dieser gesunden volkswirthschaftlichen Politik ein bedauerlicher Umschwung ein. Die Stadtmagistrate und bald darauf auch die Landesfürsten fingen an, das Zunftwesen dadurch zu begünstigen, daß sie deren Statuten bestätigten und den Genossenschaften selber dann bei gewaltsamen Angriffen auf die in ihrem angemaßten Monopolsbereiche befindlichen Eindringlinge Hilfe und Beistand leisteten. Die Lokalbehörden ließen sich dabei durch die Rücksicht auf das immer steigende Bedürfniß leiten, innerhalb der Stadtmauern eine stets kampfbereite Bürgerschaft zu haben, zu der die Zünfte mit ihrem wohlhabenden und rüstigen Bürgerstande den besten Kern abgaben. Die nichtzünftige Bevölkerung nahm im Großen und Ganzen — wenngleich hie und da die Inwohner einzelner ungarischer Städte über solche Freiheitsbeschränkungen Lärm schlugen — an dem Wechsel keinen besonderen Anstoß, da die Reorganisirung der Innungen die Unterhaltung einer besonderen Miliz überflüssig machte, deren Anwesenheit leicht dem Geldbeutel wie dem Unabhängigkeitssinn der

Einzelnen ungleich härtere Opfer auferlegt haben würde; denn ohne kriegsgeübte Mannschaft konnte nun einmal, seit der Großtürke in Konstantinopel eingedrungen war, keine ungarische Stadt mehr bestehen. Für die Landesherren kam außer dem erwähnten Grunde noch in Betracht, daß sie in ihren Konflikten mit den Magnaten des Landes der Städte bedurften und deren Treue nicht besser zu gewinnen wußten, als indem sie dem aufblühenden Bürgerstande auf jede Weise und selbst auf Regiments Unkosten schmeichelten: bald auch ließ Geldnoth sie in dem Verkaufe von Zunftprivilegien ein vortreffliches Mittel zur Füllung ihrer leeren Säckel erblicken. So wurden denn z. B. die Pestner Zünfte größtentheils während der Jahre 1444 bis 1482 mit ihren Privilegien versehen, die bald landesfürstlichen, bald städtischen Ursprunges sind. Immer indeß benahmen die ungarischen Könige sich mit großer Mäßigung: häufig befahlen sie, um das Gedeihen einzelner Industriezweige zu fördern, den Stadtobrigkeiten Exemtionen von dem Zunftzwange zu bewilligen, und drohten für den Fall des Ungehorsams mit ihrer Ungnade. Demungeachtet war man im Anfange des 16. Säkulums schon so weit gelangt, daß die Ortsobrigkeiten fast nirgends mehr Winkelarbeiter neben den Handwerkzechen duldeten und eine Reihe von Unzukömmlichkeiten, nach denen, abgesehen von dem Unfuge der mit der Lehr- und Gesellenzeit getrieben ward, nur noch der Bemittelte Meister werden konnte, weil zu dem Behufe der Genossen ein stattlicher Schmaus gegeben und eine namhafte Summe in die Zunftlade gezahlt werden mußte, Gesetzeskraft erhalten hatten. Damit, sagt Biedermann, schwand die Blüthe des ungarischen Gewerbewesens: während noch wenige Dezennien früher ungarische Kutschen und Lederwaaren bis nach Frankreich gingen; die Linnenzeuge der Zips, ungarische Geschmeide und Geschütze im Oriente gesucht wurden — Meister Orbán, der 1453 mit seinen Karthaunen den Türken Konstantinopel erobern half, war ein Ungar, und Georg von Neuburg, der ein Menschenalter später in Frankfurt am Main beim Metallgießen den Gebrauch des Windtopfes an Stelle des offenen Feuerheerdes einführte, war sein Schüler: Albrecht Dürer's Vater erhielt den ersten Unterricht in der Goldschmiedekunst zu Gyula an dem Körös.

Das 1514 von Verböcz beendete sogenannte „Tripartitum"

stellte die ersten allgemeinen Grundsätze für eine Regelung des Zunftwesens in Ungarn auf. Dasselbe ergeht sich indessen noch in vieldeutigen Worten — so wird z. B. jeder Innungsbeschluß davon abhängig gemacht, daß er, nicht etwa die Mehrheit, sondern die durch Ansehen und Einsicht Ausgezeichneten der Korporation für sich hat — daß deutlich daraus erhellt, wie die ungarischen Landesfürsten wohl die Zünfte zu ihren besonderen Zwecken ausnutzen, ihnen aber durchaus keine gesetzliche Basis verleihen, noch weniger sie zu kleinen Staaten im Staate erheben wollten. Trotzdem erstreckte sich die Anmaßung dieser Körperschaften schon so weit, daß z. B. die Schneiderzeche von Preßburg 1582 dem Kaiser Rudolph II. zumuthete, er möge den Hofschneidern, die sich zur Zeit des Landtages im Gefolge des Königs dort eingefunden, verbieten, für irgend einen Einwohner der Stadt zu arbeiten; und gleichzeitig dem Magistrate auftrug, jeden Bürger, der bei jenen Eindringlingen arbeiten ließe, „angemessen" zu bestrafen. Von der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ab offenbarten die Kaiser eine entschiedene Vorliebe für das Zunftwesen, die wohl mit den inneren Wirren Ungarns und mit der Nothwendigkeit für die Herrscher, sich dem magyarischen Elemente gegenüber, auf die deutsche Bevölkerung und wider den ungarischen Adel auf die Städte zu stützen Hand in Hand ging, bis sie unter Leopold I. ihren Kulminationspunkt erreichte. Auch hinderte der Gegensatz der Nationalitäten nicht, daß die eingeborenen Magnaten das ihnen zuerst von den Deutschen gegebene Beispiel nachahmten und die Esterházy's, die Nádasdy's, die Wesselényi's, die Bischöfe von Erlau Nantra u. A. begnadigten die auf ihren Herrschaften ansäßigen Handwerker ebenfalls mit Zunftprivilegien — zum Theil vielleicht weil sie gesehen, wie Oestreich im Kampfe mit der ungarischen Aristokratie das gleiche Mittel wider sie selber mit Erfolg in Anwendung gebracht. Auf Einem der Esterházys'schen Güter würden um 1700 sogar die Viehhirten zu einer abgeschlossenen Zunft vereinigt. So förderten, wie der Leser nicht verkennen wird, gerade die Malkontentenbewegungen und die Türkenkriege, so paradox das auch auf den ersten Blick erscheint, die Entwicklung und Erstarkung des Zunftunwesens. Die Moslim ließen die Kommunaleinrichtungen in Ungarn meistens unangetastet; und in den Kriegen der Deutschen mit den Ungarn spekulirten nicht nur beide Parteien darauf, sich durch Be-

günstigung der Innungen in den Städten neue Bundesgenossen zu erwecken — sondern auch später, wenn es galt eine durch Krieg und Plünderung verwüstete Gegend auf's neue zu bevölkern, um Steuern und Abgaben aus ihr beziehen zu können, war es die bequemste Handhabe für die Heranziehung frischer Ansiedler, wenn man den unter ihnen befindlichen Handwerkern zünftige Privilegien in Aussicht stellte. So ist es denn nur natürlich, daß eben zur Zeit der ärgsten Parteizerwürfnisse oder der furchtbarsten Kriege, ja oft in den Orten, die jenen Ereignissen als Schauplatz dienten, neue Zünfte wie Pilze aus der Erde emporschossen: so 1665 in Belgrad unter türkischer Herrschaft.

Die Reaktion der ungarischen Stände begann, was man nach dem Vorhergehenden erklärlich finden wird, sobald Leopold's blutige Strenge die inneren Wirren im Königreiche beendet und Eugen's Türkensiege die Pazifizung desselben vollendet hatten. Die Nachtheile des Zunftwesens riefen auf den ungarischen Landtagen um so lebhaftere Beschwerden hervor, je mehr es den Anschein hatte, als beabsichtige die Regierung, durch die Erweiterung desselben das deutsche Element auf Kosten des magyarischen zu heben. So ward schon auf dem Landtage von 1659 über die Hindernisse geklagt, welche die „unter der Herrschaft der deutschen Militärgewalt" angesiedelten fremden Handwerker zu Raab, der noch heute ziemlich exklusiv magyarischen Stadt, mittelst der ihnen verliehenen Zunftprivilegien den einheimischen Gewerbsleuten bei dem Handel mit ungarischen Hüten in den Weg legten. Und seit dem zweiten Dezennium des 18. Jahrhunderts begannen überdies die Generalkongregationen mehrerer Komitate, vielen der von den Dominien, Magistraten oder auch Landesfürsten ausgestellten Zunfturkunden beharrlich, ganz oder theilweise die Anerkennung zu verweigern, was nach der damaligen Landesverfassung Ungarns die Folge hatte, daß bei vorkommenden Streitigkeiten die Gerichte wie die Behörden die Existenz dieser Dokumente vollständig ignoriren mußten. Der Komitatsadel, der in diesen Kongregationen das große Wort führte, hatte, wenn er auch nichts weniger als prinzipieller Gegner der Innungswirthschaft war, sie ja wohl selber auf seinen Herrschaften begünstigte, doch durchaus keine Lust, sich Beschränkungen und Geldopfern zu unterziehen, die ihm im Interesse der „deutschen Hand-

werker" in den Städten angesonnen wurden. Und daß dies bei jenen Privilegien oft geschah, ersieht man z. B. aus einer solchen Urkunde, welche Leopold I. 1703 den Bindern von Erlau verliehen und welche neun Jahre später die dortige Generalkongregation arg beschnitt. Die von der Versammlung verworfenen Artikel des Instrumentes untersagten einem jeden, der nicht zünftiger Meister war, die Betreibung des Binderhandwerkes, verboten die Vermehrung der bestehenden Meisterstellen, überließen zünftigen Beschaumeistern, die auf den Erlauer Markt gelangende Waare als schlecht zurückzuweisen, und sprachen insbesondere den zünftigen Meistern das Verkaufsrecht auf alles in Erlau feilgebotene Binderholz zu, namentlich „den Hofbindtern der Herrschaften" gegenüber. Freilich hielt die Renitenz des Adels und der Stände die Fürsten nicht ab, neue Zünfte zu schaffen. Indessen wie hold auch noch Karl VI. den Zünften war und obschon ihn nicht blos seine Räthe, darunter Eugen von Savoyen, in der Ansicht „es sei dem Lande nur durch Förderung der Innungen wieder aufzuhelfen" unterstützten; obwohl einige Magnaten, die zu allen Zeiten zu viel souveränen Trieb in sich verspürt, um sich nicht in jeder Beziehung von ihren Standesgenossen zu sondern, gleichfalls ihren zahlreichen Untergebenen dies gewerbliche Prokrustesbette oktroyirten (so die Eszterházys, die auf ihren Herrschaften Alle, welche sich ein Haus von einem unbefugten Zimmermeister bauen lassen würden, mit 16 fl. zum Vortheile des fürstlichen Rentamtes straften) — die vereinte ständische, nationale und aristokratische Opposition trug binnen kurzer Frist einen glänzenden Sieg davon.

Was jenen drei Elementen etwa an nachhaltiger Kraft noch fehlen mochte, das verlieh und ersetzte ihnen der Uebermuth der Zünfte selber, die immer kecker und kecker auftraten. Nicht nur daß sie sich eine Menge völlig mißbräuchlicher Rechte anmaßten: sie begannen sogar, aus eigener Machtvollkommenheit Filialen zu stiften und ihre Statuten zu interpretiren. Dabei geriethen sie in so heftige Reibungen unter einander, daß die Landtage alle Hände voll zu thun hatten, ihre nichtsnutzigen Streitigkeiten zu schlichten: so erwähnt Biedermann eines derartigen Handels zwischen den ungarischen und kroatischen Schustern einer- und Lederarbeitern andrerseits, in welchem der Landtag 1712 zum großen Aerger der letzte-

ren enschied, daß die Zubereitung und der Verschluß der Häute bei- den Theilen zustehe. Dessen müde beschloß der Landtag 1715, dem Zunftunfuge durch ein allgemein giltiges Gesetz abzuhelfen. Der Beschluß gelangte 1729 in so weit zur Ausführung, als den Zünften, die sich Ausschreitungen erlauben würden, mit Kassirung ihrer Freibriefe gedroht ward. Charakteristisch ist es, daß auch in dem Landtagsabschiede von 1729 die Hauptanklage gegen die Zünfte dahin lautet „sie hätten Leuten ungarischer Abkunft die Aufnahme verweigert.“ Aber erst in der Theresianischen und Josephinischen Periode glückte es, den Anmaßungen der Zünfte einen wirksamen Damm entgegenzusetzen und ihrer Unduldsamkeit ernsthafte Schranken zu ziehen. Doch da die Begebenheiten dieser Zeit schon in unmittelbarstem Zusammenhange mit der Gegenwart und den heutigen volkswirthschaftlichen Kämpfen in Oestreich stehen: behalten wir ihre Erzählung unserem nächsten und letzten Briefe über die Frage der Gewerbefreiheit in Oestreich und Ungarn vor, da der heutige ohnedies schon fast zu lang geworden ist.

Hannover, im Juli.

In der zweiten Kammer kam im Anfang dieses Monats durch Albrecht, den Abgeordneten der Stadt Hildesheim, der Krebsschaden unsrer Provinzialpresse auf's Tapet, der in diesen Blättern schon einmal aufgedeckt worden ist. Albrecht, Sohn und Vertreter einer Stadt, die schon im Anfang des Dreißigjährigen Krieges eine Zeitung entstehen sah, deren jetzige beide Blätter aus dem vorigen Jahrhundert stammen, griff gewiß mit dem meisten Recht die landdrosteilichen Amtsblätter an, deren eins jenem altbegründeten Gewerbebetrieb seiner Vaterstadt erst vor wenigen Jahren auf die Nase gesetzt war. Der Minister des Innern, Herr v. Borries, hatte natürlich die Aufgabe sie zu vertheidigen. Im Schoße der Regierung sei allerdings einmal zu sorgfältiger Erwägung gekommen — ohne solche thut man es nicht —, ob sich die Amtsblätter nicht etwa einziehen ließen. Der Schluß aber sei Nein gewesen. Das Publikum selbst sei damit zufrieden, amtliche und andere Bekanntmachun-

gen in einem möglichst billigen Blatt beisammen zu finden; und der Ueberschuß der landdrosteilichen (beziehungsweise berghauptmannschaftlichen) Anzeigeblätter werde zu den edelsten Zwecken verwandt, entweder für Wohlthätigkeitsanstalten, oder durch Vermittlung geistlicher Behörden für das Volksschulwesen. Auf der andern Seite könne man das Aufkommen politischer Provinzialzeitungen durchaus nicht wünschen, auch von Albrecht's (demokratischem) Standpunkt aus nicht. Jede Partei im Lande müsse ihr Preßorgan haben, er erkenne das völlig an; allein gerade damit diese Organe, in der Hauptstadt erscheinend, sich einen genügenden geistigen Aufwand erlauben könnten, um im Inhalt wahr und in der Form anständig aufzutreten, wünsche er keine politische Provinzialpresse aufkommen zu sehen.

Gestehen Sie, daß es für die Mitglieder der hauptstädtischen oder überhaupt der größeren Zeitungspresse, wie sie da auf der Tribüne der Journalisten saßen und athemloser als je lauschten, ein hartes Angehen war, sich in dieser Falle nicht fangen zu lassen. Wie gnädig und großmüthig, jeder Partei ein, schreibe 1 Preßorgan freizugeben! wie bestechend das Raisonnement, daß die eine Zeitung verliert was die andre gewinnt! Zum Glücke hatten wir unsern Bastiat gelesen. Wir geben nicht allzuviel auf das trügerische Axiom, daß hienieden der Eine stets nur auf Kosten des Andern gewinnen könne; und noch weniger auf eine Großmuth, die ihrem Widersacher eine einzige Waffe scheinbar freiwillig in die Hand drückt, aber in der That nur um seinen Blick von einem ganzen bereitstehenden Arsenal abzuhalten. Nero wünschte seinen Feinden, deren Menge ihm unbequem wurde, in einer Anwandlung von Henkergelüsten einen einzigen Hals. Im gesegneten Lande Hannover füttert man zur Noth lieber die eine Zeitung für Norddeutschland auf Unkosten aller Provinzialblätter, als daß man diesen die Flügel wachsen und den Kamm schwellen ließe. Würde der Kamm doch durchgehends rothe Farben aufstecken, mit der hohen Polizei zu sprechen! Die einzige Oppositionszeitung unmittelbar unter den Augen des Ministers und des Generalpolizeidirektors ist leichter zahm zu erhalten als wenn sie nur die erste unter einem halben oder ganzen Dutzend wäre.

Aber was einem polizeilichen Geisterseher unbequem erscheint,

das ist nicht selten eine nothwendige und auf die Dauer unvermeidliche Bahn des Fortschritts. Der Staat ist im Leben der menschlichen Gesellschaft glücklicher Weise nicht alles. Es gibt Gemeinden; es gibt öffentliches Leben sogar noch außerhalb der Gemeinden, ohne alles Staatsgesetz. Auch dieses Stück der geistigen Atmosphäre eines Volks fordert seine Träger. So klein Hannover unter den Staaten ist, so erscheint es doch ganz unmöglich, daß von seinem Mittelpunkt aus alles in die Provinzen versandt werde was diese an Zeitungen lesen wollen. Wir brauchen für diesen Satz keine theoretischen Nachweise aus der Natur des Menschen; die furchtbare Probe beweist ihn, welche die Kautionen und Konzessionen des Bundespreßbeschlusses seit drei Jahren den Provinzialblättern des Königreichs auferlegt haben. Kein einziges von ihnen ist dieser Noth und täglichen Gefahr bis jetzt erlegen. Städte von 5000 Einwohnern und noch weniger fahren fort, gleich als wäre nichts geschehen, ihr Ortsblatt zu ernähren. Wer hat also die Stirn, zu behaupten, daß das Amtsblatt der Landdrostei oder der Berghauptmannschaft auch nur da erhalten werden müsse, wo bisher noch keine mehrleistende Zeitung sich den Bekanntmachenden anbietet? Osnabrück und Lüneburg, Stade, Aurich und Klausthal verdienen zu bekommen was Hannover und Hildesheim in mehr als einem Stück seit langem besitzen, denn sie sind sonder Zweifel bereit es zu bezahlen. Indem sich der Staat hier mitthätig in ein freies Gewerbe mischt, verletzt er entweder bereits bestehende Rechte, greift er also das Eigenthum an, dessen Schutz seine große Aufgabe sein sollte; denn mit einem so großen Herrn ist bekanntlich schlecht Kirschen essen; oder er hindert entstehende gute Leistungen, um eine von sehr zweifelhaftem und beschränktem Werthe an die Stelle zu drängen. Angenommen selbst die Amtsblätter verfielen nicht in den Fehler aller Monopolinhaber, und übertheuerten das Publikum nicht: so wird die Bevölkerung von Lüneburg und Osnabrück, von Stade, Aurich, und Klausthal doch sicher nicht freiwillig, nicht bewußt wenigstens auf das Mehr verzichten, was den glücklicheren Nachbaren in Lüchow, Dannenberg, Meppen, Buxtehude, Norden und andern Kleinstädten geboten wird. Zusammen in einem Blatt werden sie allerdings die Bekanntmachungen zu haben wünschen; aber in einem Blatt, das außer dem reinen, dem ewigen Geschäft auch einigen

andern Neuigkeitsstoff vorführt, Mittel angenehmer Erholung, oder den leisen Sporn der Anregung zu erfolgreichem Thun. Je allgemeiner heute alle Welt in die erfrischenden Strudel des Fortschritts gerathen ist, desto schmerzlicher müssen gerade die grösseren Landesstädte eines Hebels entbehren, der fast für alle Verbesserungen des gemeinen Wesens der kräftigste und am leichtesten zu bewegende ist. Wir sagen mit guter ruhiger Ueberlegung: es ist unberechenbar, in welchem Grade, in welchem Umfange der Mangel einer örtlichen Zeitung Lüneburg und Osnabrück hinter Hildesheim zurück hält, ja bald sogar hinter Lüchow und Alfeld. Die ungemeine Anregung, deren eine Ortszeitung fähig und mit der Zeit auch überall sicher ist, kann keinenfalls ohne einen gewissen geistigen Aufwand entstehen. Ein Verleger in der Provinz aber stellt natürlich nicht eher besoldete Correspondenten oder gar einen Redakteur an, bevor nicht reichlich und stetigzufliessende Anzeigen ihm das Gefühl der Festigkeit seines Unternehmens und den Muth zu gesteigerten eignen Leistungen in die Seele senken. Dieser nothwendigen Bedingung des Aufschwungs treten die Amtsblätter eben in den Weg. Sie üben ein thatsächliches Alleinrecht auf die amtlichen Bekanntmachungen aus. Das sind aber meistens solche, die nur ihren Marsch durch die Behörden nehmen, und bei Lichte besehen, wahre Bekanntmachungen des Publikums sind. Ist dieser feste Kern einmal gewonnen, so legt sich der lose Schweif der übrigen freien Anzeigen von selber an, und der sonderbare Wandelstern, der Bastard von Staat und Presse, einander ewig widerstrebenden Eltern, ist fertig zum Verdruß und Schaden aller echten Kinder. Indessen wird ihm die Zeit kein langes Leben mehr gönnen. Was Albrecht jetzt öffentlich, zunächst nur gleichsam theoretisch, angeregt hat, wird über kurz oder lang in einfache Handlung umgeschrieben werden.

Bei Gelegenheit des Einnahmebudgets beschloß unsere Zweite Kammer einstimmig, den Minister des Innern nicht ausgeschlossen, die Regierung um ferneres Wirken gegen Durchfuhrzölle des Zollvereins zu ersuchen. Niemand sprach eindringlicher für den Antrag als der Generaldirektor der Eisenbahnen und Telegraphen. Es ist bekannt, daß dieser Herr sich lebhaft für eine glückliche Konkurrenz der norddeutschen Seehandelsplätze mit den belgischen und französischen interessirt, als deren letztes Hinderniß man hier im Nor-

den die badische Staatsbahnverwaltung ansieht. Sollte in der That der Vorwurf einige Begründung haben, den das Bremer Handelsblatt schon wiederholt und bisher unwiderlegt erhoben hat, daß man nämlich in Baden gar keinen stärkeren Güterverkehr wünsche, um nicht größere Mühen auf sich nehmen zu müssen, so können wir es dem Chef einer anderen Staatsbahnverwaltung freilich nicht verdenken, wenn er ein so gefährliches Argument gegen das Staatseisenbahnwesen aus dem Wege zu räumen sucht. Könnte er nur auch die Bahn von Bremen nach Bremerhaven endlich zu Stande bringen, deren unerträglich lange Verzögerung gleichfalls lediglich eine Folge von der Einmischung des Staats in den Eisenbahnbau ist!

Wenn der Minister des Innern bei den Durchfuhrzöllen der gewohnten Redefertigkeit und Kriegsbereitschaft auffällig genug vergaß, so mochte das seinen Grund in einer gewissen finanziellen Nachbarschaft dieser Abgaben haben. An den paar tausend Thalern, welche die Durchfuhrzölle uns einbringen, ist angesichts der gegenüberstehenden wahrscheinlichen Einnahme der Staatseisenbahnen kein Verlust zu beklagen. Nicht so leicht verschmerzen und nicht so sicher ausgleichen würde man die Einbuße der 422,000 Rthlr. von den Wasserzöllen. Ungeachtet die Weser im vorigen Jahre von der alten Last befreit ist, hat man den Ertragsanschlag für die nächsten beiden Jahre doch von 410,000 Rthlr. auf 422,000 Rthlr. steigern können, so stetig nimmt die zollpflichtige Elbschifffahrt zu. Eine voraussichtige Politik würde indessen diesen Wachsthum kaum für erwünscht ansehen, denn es steigert die Unlust auf unsrer Seite, den Stader Zoll fahren zu lassen, und steigert gleichzeitig die Unlust der übrigen Staaten und Nationen, ihn ferner zu erlegen. Eine voraussichtige Politik würde sich, meinen wir, spätestens durch den Fall des Sundzolls haben aus der Gemüthlichkeit aufstören lassen. Damals konnten die Fremden schwerlich umhin, Hannover unter denselben Bedingungen eine Ablösung zuzugestehen, wie Dänemark sie erlangt hatte. Wer will uns dafür stehen, daß diese günstige Stimmung und Lage der Verhältnisse immer vorhanden sein werde? Daß sie namentlich Kriegsgefahren und innere Umwälzungen überdauern werde? Sicher nicht die gegenwärtige Regierung. Es heißt daher den Kopf, wie der Strauß, in den Busch stecken, wenn man in den einheimischen Zeitungen über den Stader Zoll ein unbeding-

tes Stillschweigen erhält, in den Kammern die Rede auf ihn zu bringen sorgfältig vermeidet, und passiv abwartet, daß das Ausland zum Aeußersten schreite. Wir können natürlich nicht formell behaupten, daß dies das eigentliche Verfahren der Regierung sei. Aber es hat entschieden den Anschein. Dem Volke und dem Staate könnte kein üblerer Dienst geleistet werden als dieser, der den hannover'schen Namen einem schlimmen Register in den Annalen der Menschheit einreihen würde.

Eine ganz andere Stellung nimmt die hannover'sche Politik in den Augen der Nation zu der schleswig-holsteinischen Frage ein. Es verlohnt daher der Mühe zu bemerken, daß auch diese von der liberalen Opposition im Lande durchaus nicht als ein patriotisches Verdienst anerkannt wird. Warum nicht, hat der Abgeordnete v. Beningsen jüngst in der Zweiten Kammer auseinandergesetzt. Wenn die Regierung, sagte er ungefähr, nicht sowohl die schleswig-holsteinische als die holstein-lauenburgische Frage mit einem gewissen Geräusch und Prunk aufgenommen, ihre Bundesgenossen anscheinend zu ernsten Maßregeln gegen Dänemarks Willkür zu drängen versucht hat: so möchten ihre Beweggründe es schwerlich vertragen, daß man sie näher betrachte. In erster Linie steht die Verwandtschaft zwischen hannover'schen und holstein-lauenburgischen Adelsfamilien. Erst seit der alte Kampf der Nationalitäten in Holstein und Lauenburg auf die Ritterschaften zurückgefallen ist, hat sich Hannovers jene plötzliche Wärme für die unterdrückten Rechte unserer Landsleute bemächtigt. Sie wird ohne Zweifel unterhalten und gesteigert durch die Anstellung vieler Schleswigholsteiner im diesseitigen Staatsdienste, denen es meist mit überraschender Leichtigkeit gelungen ist, sich den Rückschritten unserer Regierung mit ganzer Seele theilnehmend anzuschließen. Dazu kommt der patriotische Nimbus jenes Bestrebens. Eine Regierung, die die Verfassung von 1848 ihrer Hauptsache nach gleich beim Eintritt in die Geschäfte über den Haufen gestürzt, seitdem auch den Rest dieser Verfassung so vielfältig verletzt hat, muß allerdings wünschen, durch ihren Eifer für eine zwar leider sehr verstümmelte und verengte nationale Angelegenheit von liberaler Färbung dem Eindruck ihres innern Verfahrens ein kleines Gegengewicht zu verschaffen.

Herr v. Beningsen unterließ es, die Grundzüge einer besseren

positiven Politik in der deutschen und besonders in der schleswig-holsteinischen Frage hinzuzufügen. Er würde sonst vermuthlich auf den Leichenstein der deutschen Flotte gestoßen sein, deren alsbaldige Anbahnung in Wahrheit das einzige sichere Mittel sein wird, die schleswig-holsteinische Rechnung eines künftigen Tags zu berichtigen.

Hamburg, 12. Juli 1858.

Für das Studium der Naturgesetze welche das wirthschaftliche Leben der Menschen beherrschen, also für die Volkswirthschaft, bietet Hamburg reiche Ausbeute. Es ist eine alte freie Reichsstadt, worin seit vielen Jahrhunderten Welthandel getrieben wird, wobei aber nur mit geringen Ausnahmen, namentlich in der Gegenwart, aller Theorie keine Rechnung getragen wird. Wie in allen derartigen Reichsstädten vor Zeiten das Wohl der Stadt gleichbedeutend galt mit dem Wohle der regierenden Familien, welche gleichzeitig an der Spitze der bürgerlichen Erwerbsthätigkeit stehen, so ist es noch heutzutage in unserer Vaterstadt. Der Ruf, der am 21. November v. J. von der Gallerie unserer Börse herab, mit Vorwissen und Billigung des Vorstands der Kaufmannschaft, ertönte, Hamburg ist verloren, wenn nicht der Wechselkredit, der damals tief gesunken war, sofort durch die Errichtung eines Garantie-Diskonto-Vereins gestützt würde, hieß eigentlich für jeden Hiesigen, der die Verhältnisse kennt, nicht anders als: Einige der Häuser, deren Repräsentanten dem engern Kreis der den Staat und die Börse regierenden Bürger angehören, also Senatoren, Kammerbürger, Oberalten und ihnen nahe stehende Freunde sind in Gefahr, ihre Insolvenz offenkundig zu machen. Alle in jener Zeit getroffenen Maßregeln sind denn auch von diesem Gesichtspunkte aus zu beurtheilen. Die Lust das Gemeinwesen zur Beseitigung von Verlegenheiten, die im Staate und an der Börse mit einer gewissen Glorie umgebene Männer betroffen hatten, zu benutzen, zeigte sich auch schon bei frühern Gelegenheiten. Der praktische Sinn unserer Vorfahren, der in vielen Fällen die mangelnde wissenschaftliche Kenntniß in Wirthschaftsangelegenheiten ersetzte, ließ sie jedoch bei frühern Krisen, na-

mentlich 1763 und 1799, wie auch bei Nothständen wie sie in diesem Jahrhundert mehrfach vorkamen, jede Staatseinmischung vermeiden, wogegen wir vielfach in der Handelsgeschichte Hamburgs Spuren einer solidarischen Selbsthülfe der Kaufmannschaft in kritischen Zeiten der Vergangenheit finden. Nach dem Mißlingen des auf einem falschen Prinzip begründet gewesenen Garantie-Diskonto-Vereins, der eine reine Privatsache war und rasch nach dem Wunsch seiner Urheber zusammen kam, wußten unsere Kaufleute nichts anders als nach Staatshülfe zu jammern. Der Senat, zur Hälfte aus Kaufleuten und zur andern Hälfte aus Juristen bestehend, suchte zwar die extravagantesten Vorschläge, wie Ausgabe von Papiergeld mit Zwangskurs, die Errichtung einer General-Interventions-Kasse für nothleidende Wechsel mit 30 oder 40 Millionen Mark Banko für Staatsrechnung dotirt u. dgl. zu vermeiden, ging aber darauf ein, nicht nur Staatshülfe zu gewähren, was wir unter den hier bestehenden Verhältnissen nicht mißbilligen, sondern diese nicht von der schließlichen Solvenz der zu Unterstützenden, sondern entweder von der Natur der Sicherheit, die sie für ein Anlehen vom Staate zu bieten hatten, oder von der außerordentlichen Größe ihrer eingegangenen Verbindlichkeiten abhängig zu machen. Zwar haben dennoch ein Senator, zwei Kammerbürger und ein Oberalter ihre kaufmännische Insolvenz erklären müssen, wovon nur der Letztere bis jetzt im Stande war, seine Gläubiger für voll zu befriedigen, wie denn auch, so weit mir bekannt, keine Hoffnung vorhanden ist, daß Aehnliches von den andern drei Insolventen geleistet werden könne, so meint doch der Rath, in einer am jüngsten Donnerstag der Erbg. Bürgerschaft gemachten Mittheilung, daß durch die Staatshülfe der wirthschaftlichen Krankheit, die im November und Dezember v. J. hier eine außerordentliche, weltbekannte Höhe erreichte, abgeholfen worden sei, weil die damals sowohl gegen Sicherheit wie auch vermittelst einer Vertrauenskommission sehr großen, ungenannten Handlungshäusern geliehenen Gelder prompt zurück gezahlt sind, und der Staat an Spesen und Kosten nur circa Banko M. 200,000 verliert. Wer die Heilung der Krisis, oder vielmehr der durch dieselbe offenkundig gewordenen Krankheit eines Theils unserer Handlungshäuser, darin sucht, daß einige der größten derselben nicht aufhören mußten, ihre Verpflichtungen sofort bei Verfall zu erfüllen, und demnach im

Stande sind, bald möglichst ihre Spekulationen weit über ihr Betriebskapital und den Bedarf hinaus in Waaren, als Gründer, Verwalter oder Theilnehmer von Aktiengesellschaften der verschiedensten Art, wie auch in den hier sich seit einigen Jahren immer mehr einbürgernden Börseneffekten-Geschäften im großartigen Styl wieder aufzunehmen, der muß im Allgemeinen dem Lobe beistimmen, welches der Rath dieser Stadt in seiner am 8. d. Mts. der Erbgesessenen Bürgerschaft gemachten Anzeige dem Erfolg der im Nov. und Dez. v. J. hier ergriffenen Staatsmaßregeln ertheilt, wenn auch dann noch über die Art der Ausführung dieser Maßregeln manches zu erinnern bleibt. Wir glauben aber, daß von einer wirklichen Heilung der offenkundig gewordenen unwirthschaftlichen Zustände an unserer Börse nur die Rede sein kann, wenn jenen wilden Spekulationen die Mittel genommen werden, sich je wieder geltend zu machen. Dazu aber war das geeignete natürliche Heilmittel, die entstandene Krisis, welche als Strafe für Spekulationen auf Meinungstäuschungen oder auf die Erzeugung eines künstlichen Waarenmangels, die hauptsächlichsten, wirthschaftlich gemeinschädlichen Spekulanten in arge Verlegenheit versetzte, so daß schließlich ihr Kredit und somit ihre Macht ferner zu schaden gänzlich vernichtet worden wäre, wären nicht Rath und Bürgerschaft mit 10 Millionen Mark Staatshülfe und sonstigen Vorschüssen gegen Waaren und Wechsel dazwischen getreten. Entschloß man sich aber auch zur Staatshülfe für große Spekulanten, so hätte man doch jedenfalls die Häuser, denen sie gereicht wurde, zur Liquidation zwingen müssen, damit einestheils ihre wirkliche Solvenz sich konstatirte und anderntheils ihnen die Macht benommen werde, durch das Verdecken ihrer Schwäche vermittelst der Benützung eines übergroßen Kredits auch ferner zu schaden. So wenigstens verfährt, in Folge früher gemachter übler Erfahrungen, die Bank von England; sie hilft zwar großen Häusern, wenn sie nach einer eingehenden Untersuchung ihrer Verhältnisse ihre totale Solvenz und die Solidität ihrer Geschäfte klar nachweisen; bleiben aber in letzterer Beziehung auch nur Zweifel, so wird die Hülfe überall jetzt nur unter der Bedingung der Liquidation des Geschäfts gewährt; unerläßliche Bedingung ist außerdem, daß der Bank von England eine ihr genügende Sicherheit für die prompte Rückzahlung ihrer Vorschüsse gewährt wird. In der

Art und Weise aber, wie hier vom Staate großen, in Verlegenheit gerathenen Häusern geholfen wurde, sehen wir keine Beseitigung der Ursachen, welche einen besonders heftigen Ausbruch der Krisis im vorigen Jahre an unserm Platz veranlaßten, sondern im Gegentheil nur ein Mittel, das Fortbestehen jener Ursachen zu befördern. Trotz des Lobes, den der Rath den mehrerwähnten Staatsmaßregeln ertheilt, und trotz des Dankes, den am jüngsten Donnerstag die Erbg. Bürgerschaft den bei deren Ausführung mitwirkenden Männern votirte, kann ich nicht umhin, auch heute noch, wie zur Zeit der Krisis, jene Maßregeln, namentlich weil die Hülfe nicht ausnahmsweise solventen, sondern vorzüglich großwählerischen Kaufleuten ertheilt wurde, zu tadeln. Ich meine, wie ich das dem Rathe dieser Stadt wie der Erbg. Bürgerschaft gegenüber, beim Inswerksetzen der betreffenden Maßregeln im vorigen Jahre aussprach, daß durch dieselben zwar einzelnen Kaufleuten ein Dienst geleistet wurde, aber auf Kosten des hamburgischen Handels. Für letztern ist es erforderlich, daß das Gemeinwesen, in welchem er sich bewegt, stets gerecht und unbarmherzig gegen wirthschaftliche Verirrungen jeder Art verfahre, während dem einzelnen Kaufmann damit gedient sein kann, daß ihm für seine derartigen Verirrungen nicht die gerechte Strafe der gezwungenen Insolvenzerklärung oder Liquidation treffe. Ein Gemeinwesen aber, das den Unwirthschaftlichen schützt, mag sich später nicht darüber beklagen, wenn seine Mitglieder in der kaufmännischen Welt an Vertrauen verlieren.

Nachdem ich diese Bemerkungen vorausgeschickt, erlaube ich mir, mit Hinzufügen einiger Bemerkungen, eine Analyse der vom Rath der Erbg. Bürgerschaft am 8. d. Mts. über den Erfolg der jetzt beendigten Maßregeln aus der Zeit der Krisis gemachten Anzeige zu geben. In derselben wird der Bericht über den Erfolg des außerordentlichen Administrationsverfahrens nach der Verordnung vom 2. Dez. v. J. vorbehalten, da diese Maßregel noch nicht zum Abschluß gekommen ist. Mitgetheilt wird, daß 145 Häuser dieser Rechtswohlthat genossen haben, und daß es für viele derselben, wovon ein Theil bereits wieder rehabilitirt ist, notorisch von günstigem Erfolge war. Ohne auf diesen Gegenstand augenblicklich weiter eingehen zu wollen, erlauben wir uns die Bemerkung, daß für die Gläubiger jener administrirten Häuser, von denen etwa 30 öffent-

licher Anzeige zufolge bis jetzt für voll bezahlt haben sollen, das erwähnte Administrationsverfahren nur in so fern eine Rechtswohlthat war, weil das gewöhnliche Konkursverfahren hier, der Praxis nach, den Gläubigern in der Regel nur eine für die bevorzugten Freunde des Kridars nach seinem Belieben ausgeleerte Masse hinterläßt.

Die durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. Nov. v. J. zur Belehnung von Waaren und Werthpapieren niedergesetzte Kommission, gegen bis zum Betrage von 15 Millionen Mark Banko auszugebende, spätestens Ende dieses Monats wieder einzulösende Anweisungen auf die hiesige Kammer, hat an 193 hiesige Firmen Bko. M. 6,932,000 auf Waaren und Bko. M. 1,221,500 auf Werthpapiere, spätestens Ende vorigen Monats von den Leihenden rückzahlbar, vorgeschossen. Sämmtliche Vorschüsse sind zurückbezahlt. Es war diese Maßregel eine sehr zu billigende, wenn es auch vielleicht besser gewesen, sie wäre nicht vom Staate, sondern wie zur Zeit der Krisis von 1799 von Privaten ausgegangen. Gegen Depot von Faustpfand einen Vorschuß von 50 bis 60 % des Werths zu geben, ist gewiß solide, und verhinderte Zwangsverkäufe, welche in den letzten Monaten des verflossenen Jahrs selbst zu sehr herabgedrückten Preisen schwer zu bewerkstelligen waren. Bis Mitte Dezember v. J. waren jedoch die Kammermandate, welche den Anleihern gegeben wurden, ihnen nur von geringer Hülfe, denn mit dem Wechselkredit war auch das Vertrauen zu diesen Wechseln der Kammer geschwunden. Wie aus dem Bericht der Belehnungs-Kommission hervorgeht, bezog dieselbe mit Einwilligung des Senats $2\frac{1}{2}$ Millionen Frcs. in Silber aus Belgien, um damit Kammermandate zu discontiren, wodurch dieselben bald ein von Kapitalisten gesuchtes Papier wurden, und da nach der Mitte Dezember viele Kapitalien zu einer so sichern zeitweiligen Anlage, wie es die Kammermandate waren, disponibel wurden, so sank deren Diskonto bald von 12 %, der anfänglich zugestanden werden mußte, bis auf 1 à $1\frac{1}{2}$ %. Die Belehnungs-Kommission hat noch Bko. M. 931,000 im Umlauf befindliche Kammermandate einzulösen, wofür das Geld sich in ihren Händen befindet, wie sie auch noch ihre Unkostenrechnung abzuschließen hat. Sie wird, ihrem Berichte an den Senat vom 5. d. Mts. zufolge, aus Einnahmen von den Anleihern alle ihre Unkosten decken, bis

auf die Kosten, welche die Beziehung der $2^1/_2$ Millionen Frcs. aus Belgien verursachten. Als Ende November v. J. die Belehnungs-Kommission in's Leben trat, wurden officieusen Mittheilungen nach, die hier vorräthigen Waaren, welche sich zur Belehnung eignen, auf hundert Millionen Mark Banko geschätzt. Da aber nur circa sieben Millionen Mark Kammermandate für verpfändete Waaren ausgegeben wurden, so beträgt der Werth der versetzten Waaren wohl schwerlich das Doppelte oder vierzehn Millionen. Demnach ist nur etwa ein Siebentel der dazu geeigneten Vorräthe zum Versatz bei der Staats-Belehnungs-Kommission benutzt worden, wobei, wie es hier bekannt ist, vielfach Verpfändungen nur aus übertriebener Vorsicht, ohne die dafür erhaltenen Kammermandate in Umlauf zu setzen, gemacht wurden. Es ist wohl nicht unrichtig hieraus zu schließen, daß der größte Theil hiesiger Waarenhändler nicht in großer Noth im November und Dezember v. J. war. Nur wenige aus dieser Klasse von Geschäftsleuten befinden sich unter den Administrirten, deren Hauptzahl aus Männern besteht, die aus Blanko-Acceptiren ein Geschäft machten oder durch Wechselreiterei das ihnen zu ihrem Betrieb mangelnde Kapital zu ersetzen suchten. Deshalb erwies sich auch die Maßregel, Waaren und solide Werthpapiere zu belehnen, ungenügend, um jene großen Häuser aus ihren Verlegenheiten zu ziehen, in deren Interesse ganz andere Maßregeln noch ergriffen wurden.

Am 6. December v. J. wurden Eisenbahnactien und sonstige dem Hamburgischen Staate zugehörende Werthpapiere in die Hamburger Silberbank gelegt, und der Kammer dagegen die Erlaubniß ertheilt, in derselben über fünf Millionen Mark Banko Silber zu verfügen. Das Silber war das Eigenthum der Bankinteressenten und somit die Maßregel selbst ungerecht, da ohne Einwilligung der Eigner ihr Silber gegen papiernes Unterpfand verliehen ward. Die Maßregel selbst blieb übrigens nur dadurch für den Staat ohne Verlust, weil nur äußerst wenig diskontirt ward, somit aber konnte durch dieselbe auch nicht die beabsichtigte Rettung der in Gefahr schwebenden großen Häuser bewerkstelligt werden. Der letzte von der Staats-Diskonto-Kasse discontirte Wechsel ging am 23. v. Mts. ein. Während der ganzen Zeit ihrer Wirksamkeit vom 7. Dezbr. v. J. bis zum 23. Juni d. J., also während fast sieben Monaten,

hat sie in 928 Wechseln zum Zinsfuß von 5 bis 10% einen Gesammtbetrag von nur Bko.M. 3,029,548 $10^1/_2$ Sch. diskontirt, eine Summe, die weit hinter dem gewöhnlichen Inhalt des Portefeuilles einer der beiden hiesigen Aktienbanken zurück bleibt. Die Staats-Diskonto-Kasse kann überall nur in Ausnahmsfällen vom kaufmännischen Publikum benutzt worden sein, da sie immer einen höhern Diskont nahm als guterachtete Wechsel an der Börse zu begeben waren. Nachdem am 12. Dez. v. J. durch Rath- und Bürgerschluß die von Hamburg in Wien von der Nationalbank angeliehenen zehn Millionen Mark Banko einer Vertrauenscommission zur Rettung großer Häuser überwiesen waren, wurde der Kammer nur noch das Anleihen von fünf Millionen Mark Banko in Silber für diese Diskonto-Kasse gestattet. Der jetzt gemachten Anzeige des Raths an Erb. Bürgerschaft zufolge sind in der That, gleichfalls von der österreichischen Nationalbank, nach dem 12. Decbr. v. J. (ohne genauere Angabe des Datums) fünf Millionen Mark Banko in Silber geliehen worden, und sollen solche bis zu ihrer Rückzahlung am 3. März d. J. hier unbenutzt gelegen haben. Daß die Diskonto-Kasse solche nicht neben den am 6. Dec. v. J. gegen Depot von Werthpapieren kreirten fünf Millionen verwenden würde, mußte nach der geringen Benutzung dieser Kasse den Kammerbürgern klar sein. Unbegreiflich ist es daher, daß diese Anleihe, welche der Staatskasse circa 100,000 M. Bk. kostet, überall gemacht wurde, und wenn dies vielleicht mit der Angst und mit damals noch nicht vorher zu berechnenden Ansprüchen verlegener Handlungshäuser entschuldigt werden kann; so bleibt es unerklärlich weshalb die Kammer im Besitz unbenutzter fünf Millionen Silber nicht, sofort ohne allen Aufschub, mit denselben die zu einem gleichen Betrage, gegen alles Recht von der Bank belehnten Werthpapiere auslöste. Trotz meiner Bemerkungen, die ich am jüngsten Donnerstag in der Bürgerschafts-Versammlung in diesem Sinne in Gegenwart des Präses der Kammer machte, ward diese Sache von ihm nicht aufgeklärt. Hiernach wird es mir nicht als bloße Verdächtigung gedeutet werden dürfen, wenn ich hinter der Anzeige des zwecklosen Hin- und Herwanderns von fünf Millionen Mark Banko in Silberbarren zwischen hier und Wien, ein unaufgeklärtes das Tageslicht scheuendes Geheimniß argwöhne.

Der Bericht der Vertrauens-Kommission, welche am 12. Dezbr. v. J. befugt ward, an sehr große, wankende Handlungshäuser die in Wien angeliehenen 10 Millionen Mark Banko für Rechnung des Staats vorzuschiessen, ist sehr kurz. Die ganze Summe erhielten durch ihre Großartigkeit dazu qualifizirte Häuser in den auf den 12. Decbr. v. J. nächstfolgenden Wochen. Ob eine Untersuchung über den Zustand dieser Häuser voranging oder ob Sicherheit verlangt und gegeben wurde, wird nicht mitgetheilt. Der für diese Vorschüsse berechnete Diskonto war 7% jährlich. Rückzahlungen gingen bereits im Januar d. J. ein, und waren bis zum 18 v. Mts. die ganzen 10 Millionen wieder abgetragen. Der Zinsgewinn der Vertrauens-Kommission betrug MkB. 206,585 5 Sch. und derjenige der Staats-Diskonto-Kasse MkB. 40,681 5 Sch. Anderweitig, ohne Angabe wodurch, sollen durch die vom Staate angeliehenen Gelder circa MkB. 33000 Diskonto gewonnen sein. Es werden dagegen die Zinsen und Transportspesen des angeliehenen Silbers mit Einschluß von Ein per Mille hiesiger Bankgebühr, auf zusammen MkB. 467,000 angegeben, so daß die Staatskasse, ohne durch ihre Vorschüsse irgend einen Kapitalverlust gehabt zu haben, dennoch circa 187,000 MkB. bei den Rettungsmaßregeln in Folge der Handelskrisis einbüßt. Als einen geringen Betrag würde ich diese Summe betrachten, wenn damit die Ursachen der Krisis gehoben wären. Ich kann mich aber durchaus nicht davon überzeugen, daß jene Ursachen wirklich gehoben sind, so lange nicht unsere Fallit-Gesetzgebung eine andere ist, und der Abscheu gegen jede schwindelhafte Geschäftsübertreibung nicht wieder wie früher zur allgemeingültigen Regel in unserer Börsenwelt geworden.

Der Rath selbst scheint es zu fühlen, wenn er es in seiner an die Bürgerschaft gemachten Anzeige auch nicht offen erklärt, daß die Folgen der vorjährigen Krisis ohne Weiteres nicht überwunden sind. Im Schlußsatze jenes Dokuments spricht er es nämlich aus, daß wenn auch die Folgen der großen Handelskrisis lange fühlbar und nur allmälig ganz zu überwinden sein werden, es doch glücklicher ging als er es zu hoffen wagte, und daß er erwarten dürfte, Hamburg die Achtung und das Ansehen auch für die Zukunft erhalten zu sehen, dessen es in der kommerziellen Welt allezeit bisher genoß. Auch ich spreche gern diese Hoffnung aus, meine aber, daß

wie jeder Erfolg im wirthschaftlichen Leben auch dieser davon abhängt, daß ferner nicht wie bisher gegen unumstößliche Naturgesetze gesündigt werde. Die Fortdauer oder die Wiederkehr der Blüthe des Weltverkehrs Hamburgs hängt wesentlich von der wirthschaftlichen Hebung seiner Staats- und Börsenmänner ab, welche in enger Verbindung mit der Hebung des Rechtsbewußtseins, der Moralität und wie der Umkehr zur weisen Selbstbeschränkung steht. Der Kern der Hamburgischen Bevölkerung ist gesund und er mißbilligt auch die Vermengung von Staat und Börse, wie sie zum Schaden des Gemeinwesens bei den Maßregeln gegen die Krisis stattfand. Charakterisirend hierfür ist der Ausspruch eines schlichten Bürgers in jüngster Bürgerschafts-Versammlung, als ein Dank für die bei der Vertheilung der Staatshülfe mitwirkenden Personen beantragt wurde. Mögen die danken, die vom Staate etwas genossen haben, sagte er. Ich aber habe nichts genossen und habe für nichts zu danken. —

— z

Paris, 18. Juli.

Der Moniteur hat vor wenigen Tagen ein Aktenstück veröffentlicht, welches über die obwaltenden Handelsverhältnisse ein ganz besonderes Interesse darbietet. Es ist das nämlich der Bericht der im Handelsministerium niedergesetzten Kommission, welche die Aufgabe hat, auf Grund der Marktberichte des vorhergehenden Jahres, die durchschnittlichen Werthe der verschiedenen Waaren festzustellen. Was zunächst anzuerkennen ist, das ist die gesunde Anschauung, welche sich in dem allgemeinen Theile jenes Berichtes hinsichtlich der Handelskrisis von 1857 kundgiebt. Die ministerielle Kommission bestätigt fast buchstäblich die Ansichten der meisten nationalökonomischen Organe über die Ursache der Krisis und über die Gründe, welche die Krisis bis heute verlängert haben. „Der vorjährige Bericht" sagt die Kommission, „bezeichnete in den Waarenpreisen von 1856 eine allgemeine Hausse, deren erste Ursache in den Ausfällen der Ernten der letzten Jahre zu suchen war. Das Jahr 1857 nun, obschon eine ähnliche Ursache hier nicht vorwaltete, hat theilweise eine noch auffallendere Steigerung der Preise, oder vielmehr eine Reihe von ganz

ausnahmsweisen Preisschwankungen zu Tage gefördert. Während der 7 oder 8 ersten Monate des Jahres nämlich nahm die Hausse fast aller Nahrungsmittel und der meisten Fabrikationsstoffe ganz maßlose Verhältnisse an, während zu Ende September, wo der Rückschlag der amerikanischen Geldkrise eine plötzliche Verwirrung in den Handelsbeziehungen anrichtete, den Verkehr hemmte und die Bestellungen ins Stocken brachte, eine bedeutende Baisse in den Preisen der meisten Waaren eintrat. Wenn es nun allerdings richtig ist, daß die amerikanische Finanzkrisis die allgemeine Ursache jener Entwerthung gewesen, so wird man anderseits auch den Antheil in Anschlag bringen müssen, welchen der Mißbrauch einer maßlosen Spekulation daran gehabt, sowie die beklagenswerthe Hartnäckigkeit, mit welcher die meisten Waarenaufspeicherer, selbst nach dem Ausbruch der Krisis, bemüht waren, die übertriebenen Preise der rohen und verarbeiteten Produkte, welche sich, in Folge mehrerer Jahre einer sehr thätigen Produktion, auf fast allen Märkten der Welt angehäuft hatten, aufrecht zu halten. Man verletzt nicht ungestraft die gebieterische Regel des Angebotes und der Nachfrage und die Preise, welche gewaltsam bis zu einem gewissen Niveau der aufsteigenden Skala getrieben wurden, mußten nothwendigerweise mit der ganzen Wucht ihrer übermäßigen Höhe hinabsinken. Die amerikanische Krisis beschleunigte natürlich diese reagirende Bewegung." Die Kommission hat in ihren Bericht die Werthe von 1793 Artikeln festgestellt, wobei natürlich zu bemerken ist, daß meistens eine ganze Reihe gleichartiger Produkte unter eine und dieselbe Rubrik gebracht ist. Von jenen 1793 Werthen nun sind 512 gestiegen, 479 sind gefallen und 802 sind stationär geblieben. Betrachtet man einige der im Preise gefallenen Artikel, so findet man zunächst Getreide und Mehl, dessen Werth natürlich in Folge der vorjährigen günstigen Ernte sinken mußte; das Sinken der Spirituspreise hat in dem Uebermaße der Spekulation seinen Grund; die Preise der Steinkohle fielen in Folge der Vermehrung der Ausbeute und der Transportmittel; die Eisenbahnschienen wurden billiger in Folge der starken Fabrikation und der Zufuhr fremden Eisens, Leinengarn in Folge der ausgedehnten Kultur der Pflanze, Leinwand wegen der wachsenden Vorliebe der Konsumenten für geringere Qualitäten. Wenn die französischen Bücher im Preise gefallen sind, so wird der

Grund hiervon theils in den internationalen literarischen Verträgen zu suchen sein, durch welche dem französischen Buchhandel neue Abzugsquellen eröffnet wurden, theils aber auch in dem von den meisten Verlegern angenommenen Grundsatze, größere Auflagen zu veranstalten und die Preise billiger zu stellen. Die Preise der Bronzen sind ebenfalls gefallen, was sich wohl am einfachsten aus der Theurung der Lebensmittel erklärt, welche der Verbrauch von Luxusartikeln beschränkt hat; endlich die Preise der Artikel aus Blei und Zink fielen in Folge der gesteigerten Ausbeute der betreffenden Rohprodukte. Unter den Artikeln, deren Preise gestiegen sind, bemerken wir namentlich Zucker, Kaffee, Kakao, Tabak, Schwefel, Seidenwurmsaamen, rohe und gespulte Seide, rohe Baumwolle, Baumwollengarn, Kautschuk, Krapp, Indigo; es sind das fast durchgängig Einfuhrartikel, deren Werthsbestimmung unabhängig von speziell französischen Verhältnissen war.

Die meisten Waarenpreise haben allerdings seit Beginn des laufenden Jahres wichtige Veränderungen erlitten. Allein wir sind noch sehr weit von den normalen Preisen entfernt, indem der Detailhandel, welcher zu hohen Preisen eingekauft hat, dem Sinken der Preise einen zähen Widerstand entgegensetzt. Auch hat die derbe Lektion von 1857 die Spekulanten noch nicht völlig gebessert; jene Herren beginnen dieselben Manoeuvres, wie damals, und suchen gegewisse Artikel zu ganz übertriebenen und durch nichts gerechtfertigten Preisen hinaufzuschrauben. Hiergegen giebt es nur ein äußeres Mittel, welches unsre Ministerialkommission freilich nicht vorzuschlagen bewagt hat: die radikale Reform unsers Zolltarifs!

– Das Finanzministerium hat in diesen Tagen eine vergleichende Uebersicht der indirekten Steuereinnahmen des ersten Semesters von 1858 und 1857 veröffentlicht. Es geht daraus hervor, daß die betreffenden Einnahmen in diesem Jahre diejenigen des ersten Semesters 1857 um 13,910,000 Frs. übersteigen, wobei noch zu bemerken ist, daß in diesem Jahre der Zuschlagsdecime für Einregistrirungsgebühren nicht mehr erhoben wird. Die fast ausschließliche Ursache dieser vermehrten Steuereinnahme bildet der Zucker; der Zoll vom Kolonialzucker hat nämlich 6,300,000 Frs. und die Rübenzuckersteuer hat 11,800,000 Frs. mehr eingetragen. Nächst dem Zucker haben nur die Getränksteuer und das Tabaksmonopol einigermaßen

erhebliche Einnahmevermehrungen erfahren. Betrachtet man die Einnahmen der einzelnen Monate, so ergibt sich, daß der Monat Juni d. J. die besten Resultate geliefert hat. Hieraus ist zu schließen, wie die Handelsverhältnisse sehr wesentlich auf die Gestaltung des öffentlichen Einkommens einwirken; denn erst im Juni hat sich wieder regeres Leben im Handelsverkehr eingestellt und die Folgen davon geben sich nicht allein in den vermehrten Zollerträgnissen, sondern auch in den Stempelgebühren- und Postportoeinnahmen kund.

Die günstigere Gestaltung der Handelsverhältnisse ist auch in dem Bankausweise vom vorigen Monate ersichtbar. Zum ersten Male wieder seit vielen Monaten hat das Portefeuille eine Vermehrung erfahren, während freilich auch der Baarbestand um einiges gestiegen ist. Die Summe des Eskomptegeschäfts hat 44 Millionen mehr als im vorhergehenden Monat betragen. Der Baarbestand hat sich um 17 Millionen vermehrt, und der Notenumlauf um 47 Millionen. Was ein besonders günstiges Symptom ist, das ist der Umstand, daß namentlich in der ersten Hälfte des Monats das Eskomptegeschäft sich gebessert hat: Ende Juni ist in normalen Jahren stets der Zeitpunkt, wo der Handel aus seinem Sommerschlaf erwacht.

Ich darf das kommerzielle Gebiet nicht verlassen, ohne wenigstens flüchtig der Uebersicht zu gedenken, welche der Präsident des Pariser Handelsgerichtes neulich über die Fallissements gegeben hat. Es geht nämlich aus dieser Uebersicht hervor, daß die Zahl der Fallissements im Gerichtsjahre 1857—1858 1016, d. h. 246 mehr als im vorhergehenden Jahre betragen hat. Wie man sieht, hat die allgemeine Krisis auch in Frankreich ihren Einfluß, wenn auch vielleicht in geringerem Maße als anderswo geäußert. Hiermit ist indessen nur so viel bewiesen, daß der französische Handelsstand furchtsamer in seinen Operationen und namentlich weniger freigebig im Kreditgeben ist, als seine Kollegen in England und Deutschland.

Wir haben in den letzten Tagen eine finanzielle Operation erlebt, welche eine Art Nachspiel zu den Nationalanleihen der Jahre 1854—55 bildet, wir meinen nämlich die Eröffnung einer Subskription bei der Bank auf die von diesem Institut übernommenen Eisenbahnobligationen. Bekanntlich hatte die Bank im vorigen Jahre den Eisenbahngesellschaften eine Summe von 250 Millionen

behufs Vollendung der neuen Linien vorgestreckt und dafür im gleichen Betrage Obligationen übernommen. 175 Millionen Franks waren seitdem von der Bank nach und nach an der Börse verkauft worden. Es scheint nun, daß die Regierung besorgt, daß die Eisenbahnobligationen, wenn sie in die Hände der Börsenspekulanten geriethen, auf den Kurs der Rente nachtheilig einwirken möchten; demgemäß wurde denn angeblich das Auskunftsmittel ersonnen, die noch restirenden 75 Millionen auf dem Wege der Subskription an den Mann, und zwar auf die Weise voraussichtlich in die Hände des kleinen Rentiers, d. h. in feste Hände zu bringen. Die Operation ist denn auch geglückt, wie vorauszusehen war. Nur ist zu bemerken, daß der Andrang der Subskribenten denn doch nicht so ungeheuer war, als die Regierungsorgane sagen. Statt 75 Millionen sind allerdings 260 Millionen gezeichnet worden, d. h. der dreifache Betrag. Indessen wird man sich zu erinnern haben, daß in den Kriegsjahren das Dreifache eines 10fach stärkeren Anleihekapitales gezeichnet wurde, was denn doch die Annahme rechtfertigt, daß theils der kleine Rentier heute kein Geld übrig hat, theils daß die versteckte Spekulation auf dergleichen Nationalanleihen in ihren Eifer kühler geworden ist.



Wilhelm von Humboldt's Staatsbegriff in der neueren Wirthschaftslehre.

Seitdem die „Ideen zu einem Versuch die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen", welche Wilhelm von Humboldt 1792 Dalberg dem Coadjutor zu Gefallen aufs Papier, aber nicht zugleich auf den Büchermarkt warf, 1851 durch ihre erste vollständige Veröffentlichung und 1856 durch die neueste Lebensbeschreibung des großen Staatsmanns, der sich fünfundzwanzigjährig zu ihnen bekannte, den geistigen Schätzen der Nation einverleibt worden sind, haben sie in Deutschland beinahe einzig für eine Richtung einzustehen, die in England und Frankreich (Belgien eingeschlossen) einigermassen schon eine wissenschaftliche Partei gebildet hat. In England und Frankreich aber scheint die bekannte Lehre von Adam Smith und Jean Baptiste Say den Stoff hergegeben zu haben, der in der herkömmlichen Auffassung des Staats diese Gährung erzeugte. Daran war im Jahre 1792, war namentlich in Deutschland nicht zu denken. Der deutsche Vorläufer jener Neuerung kam graden Weges aus der Kantischen Philosophie in die streitige Lehre vom Staat herüber. Es wird daher ein gewisses Interesse gewähren, zu sehen, in wie weit die Ergebnisse Wilhelm von Humboldt's und diejenigen der neueren Wirthschaftslehre in Bezug auf den Staatsbegriff sich gleichen.

Als Vertreter der neueren Wirthschaftslehre wird hier der 1850 gestorbene Franzose Bastiat auftreten, den ein so vollgiltiger Zeuge wie Michel Chevalier als den dritten großen Meister der Wissenschaft neben Quesnay und Adam Smith gestellt hat. In seinen Flugschriften „Gerechtigkeit und Brüderlichkeit", „der Staat",

„Beraubung und Gesetz", „das Gesetz", sowie vor allem in dem Kapitel der „Wirthschaftlichen Harmonien", welches von den öffentlichen Diensten im Gegensatz zu den freiwilligen oder privaten Diensten handelt, findet sich dem Kerne nach eine vollständige Lehre vom Staat gegeben; wogegen die übrigen Lehrer der Gesellschaftskunde um den Staat meistens herumgehen, als sei er für ihre Berührung zu heiß, namentlich die deutschen.

Wie die Einleitung der Humboldt'schen Ideen sagt, will ihr Verfasser nicht die Nation in ihre herrschenden und dienenden Theile zerlegen oder die Regierung einrichten, nicht, wie wir kurz sagen würden, die Staatsform erörtern: sondern die Gegenstände bestimmen, auf welche die einmal eingerichtete Regierung ihre Thätigkeit zugleich ausdehnen und beschränken soll. „Die Staatsverfassung und der Nationalverein", sagt er gegen Ende der Schrift, „dürfen nie mit einander verwechselt werden, wie eng sie auch verwebt sein mögen Wenn die Staatsverfassung den Bürgern, sei's durch Uebermacht und Gewalt, sei's durch Gewohnheit und Gesetz, ein bestimmtes Verhältniß anweist, so gibt es ausserdem noch ein anderes, freiwillig von ihnen gewähltes, unendlich mannigfaltiges und oft wechselndes. Und dies letztere, das freie Wirken der Nation unter einander, ist es eigentlich, welches alle Güter bewahrt, deren Sehnsucht die Menschen in eine Gesellschaft führt. Die eigentliche Staatsverfassung ist diesem als ihrem Zwecke untergeordnet, und wird immer nur als ein nothwendiges Mittel, und da sie allemal mit Einschränkungen der Freiheit verbunden ist, als ein nothwendiges Uebel gewählt. Die nachtheiligen Folgen zu zeigen, welche die Verwechslung der freien Wirksamkeit der Nation mit der erzwungenen der Staatsverfassung dem Genuß, den Kräften, und dem Charakter der Menschen bringt, ist eine Nebenabsicht dieser Blätter gewesen."

Bastiat, dem die Wirthschaftslehre die Lehre vom Tausch menschlicher Dienste ist, erblickt auch in dem dunkeln Gesammtbegriff Staat nur die Wirklichkeit ausgetauschter Dienste. Er weist die Dienste, welche der Staat leistet, und die, welche dem Staat geleistet werden, nicht mit J. B. Say verdrießlich aus der Wirthschaftslehre hinaus. Im Grunde arbeitet immer der Beamte für den Bürger, wie der Bürger hinwiederum für den Beamten.

Die Frage daher, welche Arten oder Gruppen von Dienstleistungen öffentlich sein, dem Staatsdienst eingereiht werden sollen, darf sich die Wirthschaftslehre keineswegs aus dem Sinne schlagen; sie muß daran gehn, innerhalb des großen Kreises Gesellschaft den kleinen Kreis Staat zu ziehen. Hier ist der Knoten, der Wirthschaftslehre und Politik verknüpft. Hier läßt sich der unheilvollste Irrthum, der jemals die Wissenschaft gefälscht hat, bei seinem Ursprung ergreifen: die Verwechslung von Gesellschaft und Staat, für welche Bastiat keinen geringeren Mann als Jean Jacques Rousseau und natürlich Rousseau's Schule verantwortlich macht.

Man höre, was diese Verwechslung in der Idee alles nach sich zieht: daß der Staat die Thätigkeit, die Freiheit, und die Verantwortlichkeit der Einzelnen aufsaugen könne und dürfe; daß alle freiwilligen Dienste in öffentliche umgewandelt werden müssen; daß die gesellschaftliche Ordnung etwas zufälliges und auf Uebereinkommen ruhendes ist, dem erst das Gesetz Leben gibt; daß der Gesetzgeber allmächtig und die Menschheit in vollkommnem Verfall begriffen sei. „In der That sehen wir je nach Ort, Zeit, und Umständen die öffentlichen Dienste oder die Regierungsthätigkeit sich ausdehnen oder sich beschränken von dem Communismus des alten Sparta oder den Missionen von Paraguay durch die französische Centralisation hindurch bis zu dem Individualismus der Vereinigten Staaten."

Der ganze Unterschied ist hier also, daß Humboldt Nationalverein nennt, was Bastiat und mit ihm eine zahlreiche Schule Gesellschaft.

Sie stimmen sodann auch darin überein, innerhalb des großen Kreises Gesellschaft den kleinen Kreis Staat möglichst eng zu ziehen und sogar ihn fortgesetzt weiter einzuengen. „Der Staat", fordert der deutsche Philosoph, „enthalte sich aller Sorgfalt für den positiven Wohlstand der Bürger, und gehe keinen Schritt weiter als zu ihrer Sicherstellung gegen sich selbst und gegen auswärtige Feinde nothwendig ist; zu keinem andern Zweck beschränke er ihre Freiheit." Die vereinigte Gewalt der Staatsbürger, welche eben der Staat ist, darf nach Bastiat nicht benutzt werden, um Fleiß, Nüchternheit, Sparsamkeit, Großmuth,

Gelehrsamkeit und Frömigkeit zu fördern; sondern lediglich, um die Gerechtigkeit auf den Thron zu erheben und Jeden in seinem Recht zu schützen.

Gewiß kommen diese Forderungen auf dieselbe strenge Enthaltsamkeit der Staatsgewalt hinaus. Nur ist freilich wohl zu bemerken, daß den Worten nach Humboldt den Staat zu einer Sicherheitsanstalt umwandeln und Bastiat ihn zum Hort der irdischen Gerechtigkeit stempeln möchte. Der Mensch der reinen zwecklosen Bildung, der eben dem ausübenden Dienste des Rechts bei dem Kammergericht zu Berlin entronnen war, würdigt die geheiligte Idee des Staats zu der Vorstellung eines gemeinen Händlers herab, der uns die Waare Sicherheit verkaufen soll gleich jeder beliebigen Versicherungsgesellschaft und nicht etwa noch ferner nebenher Allotria treiben! Der französische Wirthschaftsgelehrte dagegen läßt diesmal wenigstens den nüchternen Begriff des Nutzens ganz aus dem Spiel, und weist dem abstracten Staat einen Beruf an, den keine seiner wirklichen Verkörperungen einwilligen würde sich absprechen zu lassen — einen Beruf, den die Menschen von jeher ihren erhabensten Aufgaben zugezählt haben. Ja, während Humboldt „nur den Gesichtspunkt des Besten gewählt zu haben" anerkennt, geht Bastiat entschieden und allein von dem des Rechts aus. Diese merkwürdige und rein aus dem Innern stammende Vertauschung der Rollen würde Bastiat, hätte er sich an ihr noch erfreuen können, ohne Zweifel für eine Erhärtung seines Lieblingssatzes von der „Harmonie aller rechtmäßigen Interessen", für ein Zeugniß zu Gunsten der erhabenen Ahnung genommen haben, daß Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit nur zwei Seiten der einen untheilbaren Wahrheit seien.

Um zu zeigen, welche Stellung der Staat zu behaupten habe, nimmt Wilhelm von Humboldt das wahre *Interesse der Menschen* zum Ausgangspunkt. Bewiesen hält er durch seine einleitende Ausführung: „daß die wahre Vernunft dem Menschen keinen andern Zustand als einen solchen wünschen kann, in welchem nicht nur jeder Einzelne der ungebundensten Freiheit genießt, sich aus sich selbst, in seiner Eigenthümlichkeit zu entwickeln, sondern in welchem auch die physische Natur keine

andere Gestalt von Menschenhänden empfängt, als ihr jeder Einzelne nach dem Maße seines Bedürfnisses und seiner Neigung, nur beschränkt durch die Grenzen seiner Kraft und seines Rechts, selbst und willkürlich gibt." Von diesem Grundsatz darf nach Humboldt's Erachten die Vernunft nie mehr nachgeben, als zu seiner eignen Erhaltung nothwendig ist. Nun kann zweierlei vor allem als Staatszweck aufgefaßt werden: entweder Glück zu fördern, oder Uebel zu hindern; und zwar aus der Natur oder von Menschen stammende Uebel. Beschränkt man ihn darauf, von Menschen stammende Uebel zu hindern, so geht der Staatszweck in Sicherheit auf. Und das soll er auch. Denn jedes Bemühen, unmittelbar auf das Glück oder den Wohlstand der Staatsgenossen hinzuarbeiten, wirkt dem wahren Interesse des Menschen, um dessentwillen der Staat doch da ist, entgegen: es bringt in die Gesellschaft Einförmigkeit anstatt des höchsten Guts der Mannigfaltigkeit; es schwächt die Nation, entwürdigt Menschen zu Maschinen; es hindert, daß die tägliche Beschäftigung adelnd auf die innere Stimmung des Volks zurückwirke; es schadet in jedem Falle Einzelnen, weil es auf eine gemischte Menge berechnet werden muß, deren Elemente sich nicht alle gleichen; es tritt der vollen Entwicklung der Individualitäten störend in den Weg; es verschwendet die öffentlichen Mittel ohne Noth, und endlich, es heißt die Menschen um der Sachen, die Kräfte um der Güter willen vernachlässigen, da doch in der Kraft das wahre Glück liegt, und nicht im Genuß. Das sind nach Humboldt die traurigen Folgen, wenn der Staat sich mehr vornimmt als Sicherheit zu schaffen; und aus diesen Gründen verlangt das wahre Interesse des Menschen, dieser alles entscheidende Maßstab, daß der Staat über jene bestimmte Linie nicht hinausgehe. Es folgen dann jene schönen Anwendungen auf Erziehung, Religion, Rechtspflege und andere mögliche oder unmögliche, erwünschte oder unerwünschte Stoffe der Staatswirksamkeit, welche die „Ideen" auch Gegnern ihres Grundgedankens werth gemacht haben und für die deutsche Wissenschaft von noch immer fortwirkender Bedeutung sind.

Wir wenden uns zu der Entwickelung desselben Grundgedankens bei Bastiat. Nicht von dem „wahren Interesse", son-

dern von dem Recht des Menschen geht er aus. Der Staat kann kein Recht haben als das ihm von den ihn bildenden Einzelwesen übertragen ist. Es ist die traurige Sucht unserer Zeit, ruft der lebendige Franzose aus, reinen Abstractionen ein eignes Leben mittheilen zu wollen; sich eine Stadt außerhalb der Bürger, eine Menschheit abgesehen von den Menschen, ein Ganzes ohne seine Theile, eine Gesammtheit getrennt von den Einzelwesen, welche sie ausmachen, vorzustellen. Ebensogut könnte man mir sagen: „Da haben wir einen Menschen; nehmt ihm in Gedanken Glieder, Eingeweide, Organe, Körper und Seele, alle die Stücke, aus denen ihn die Natur zusammengesetzt hat, und es bleibt immer noch ein Mensch. Wenn bei keinem der Einzelwesen, deren Summe man der Abkürzung halber eine Nation nennt, ein gewisses Recht sich findet: wie dann bei der Nation? Wie zumal bei demjenigen Theile der Nation, der nur abgeleitete Rechte besitzt, nemlich bei der Regierung? Wie können die Einzelnen Rechte abtreten, die sie selbst nicht haben? Es steckt im Begriff und Wesen der Regierung, daß sie auf die Bürger nur auf dem Wege des Zwanges, äußeren oder moralischen Zwanges wirken kann. Folglich kann sie vernünftiger Weise nur das anstatt der Einzelnen zu thun berechtigt sein, was diese selbst nöthigenfalls mit Gewalt ausführen dürfen. Der einzige Fall, in welchem Anwendung von Gewalt rechtmäßig erscheint, ist derjenige gerechter Vertheidigung. Das Recht eines jeden, dessen Freiheit, oder was auf dasselbe hinauskommt, dessen Eigenthum, Arbeit oder Kräfte man antastet, ist, diese Güter im Nothfall mit Gewalt zu behaupten; und genau dies thun die Menschen überall und immer, wenn sie können. Sie können aber leider nicht immer und überall. Denn es gibt starke und schwächliche Menschen, Kinder oder Greise und Menschen in den besten Jahren. Daher pflegen sich größere Gruppen von Menschen stillschweigends (wie in den Staaten der Alten Welt) oder ausdrücklich (wie in Californien und sonst in der Neuen Welt) zu verabreden, daß sie ihre Kraft zu einer einzigen Gewalt vereinigen wollen, um aller Einzelnen Freiheit und Eigenthum zu schützen. Ich kann meinen Nächsten rechtmäßiger Weise nicht zwingen, arbeitsam, nüchtern, sparsam, großmüthig, gelehrt und

fromm zu sein; ich kann ihn aber rechtmäßiger Weise allerdings zwingen, gerecht zu sein, oder vielmehr, nicht ungerecht zu handeln. Aus diesem Grunde darf die gemeinsame Gewalt oder der Staat nicht benutzt werden, um irgend eine bestimmte Tugend hervorzubringen, ausgenommen die eine der Gerechtigkeit. Wo sich der Staat auf diese Aufgabe beschränkt, da ist es falsch zu sagen: die Menschen opferten einen Theil ihrer Freiheit, um den Rest zu retten, so oft sie sich zum Staat vereinigten. Denn es ist zweierlei, die Freiheit aufheben und die Freiheit schützen. Wo aber Einer in des Andern Freiheit gewaltthätig hineingreift, da ist nicht etwa Uebermaß oder Mißbrauch — da ist unter dem einzig anwendbaren Gesichtspunkt des Leidenden vielmehr Mangel an Freiheit. Die gesellig lebenden Menschen richten sich daher den Staat gerade deswegen auf, um die Freiheit jedes Einzelnen gegen ungerechte Begierden zu sichern. Sobald er aus diesen Schranken schweift, betritt er ein Feld ohne Ziel und Grenzen, und kann der Folge nicht entrinnen, daß er seine erste und jedenfalls wichtigste Aufgabe nicht etwa nur unschuldig überschreite, sondern ihr geradezu entgegenwirke, was den ungeheuerlichsten Widerspruch einschließt. „Ich bin gewiß, daß jenseits der Gerechtigkeitspflege keine staatliche Einrichtung denkbar ist, die nicht eine Ungerechtigkeit wäre."

Wenn Bastiat indessen das Recht zur eigentlichen Quelle seines Staatsbegriffs erwählt, so schließt er darum die Beihilfe von bloßen Erwägungen der Nützlichkeit nicht aus. Aber er begnügt sich nicht gleich oberflächlichen Anbetern der Statistik, mit der scheinbaren oder zweideutigen Wucht von Zahlen zu kämpfen, etwa Nordamerika zu vergleichen mit Frankreich, oder Rußland mit der Schweiz; sondern wie Wilhelm von Humboldt dringt er unverlockt vor bis in die Seele des Menschen, deren Regungen es am Ende erst sind, was stumme Ziffern reden macht. Wo freiwillige Dienste, Dienste der Freiheit in öffentliche Dienste, Dienste des doppelten Zwangs verwandelt werden, da sieht er die freie Entschließung der Bürger aufgehoben in Bezug auf Menge, Zeit und Reihenfolge der Befriedigung ihrer verschiedenartigen Bedürfnisse. Er erkennt eine theilweise Aufhebung der Verantwortlichkeit bei den Einzelnen, eine übertriebene Entwicklung der

Verantwortlichkeit bei den Dienern des Staats. Eine ewige Kette von Revolutionen sieht er ihre Glieder ineinanderschlingen. Denn der gewaltsame Umsturz der Staatsgewalt, wie sie eben ist, erscheint nicht einmal als Heilmittel. Die lange Ausdehnung der Regierungsgewalt hat nicht umhin gekonnt, die öffentliche Meinung zu verfälschen. Nach jedem Siege der Beherrschten über ihre Herrscher soll der Staat immer nur noch mehr thun; am Unrecht selbst haben sich mächtige Interessen und „wohlerworbene Rechte" gebildet, die nun für das Bestehende eintreten; das Volk hat verlernt sich selbst zu lenken.

„Nur wenn man sich" — sagt ganz entsprechend W. v. Humboldt — „ohne die gegenwärtige Gestalt der Dinge anzutasten, auf den Geist und den Charakter der Menschen zu wirken genügen läßt, ist es möglich, den Plan einer großen Neurung grade so in der Wirklichkeit auszuführen, wie man ihn sich in der Idee vorstellte. Auf jedem andern Wege (d. h. auf dem Wege der Revolution) wird er durch das was von dem vorhergehenden Zustande noch in der Wirklichkeit oder in den Köpfen der Menschen übrig ist, verändert und entstellt." Der Individualismus ist seiner Natur nach nicht revolutionär, sagt W. v. Humboldt's jüngster Biograph.

Wir kehren noch einmal zu Bastiat's Zweckmäßigkeitsrücksichten zurück. Sobald die Befriedigung eines Bedürfnisses vom Staat in die Hand genommen wird, entzieht sie sich in großem Umfang den Einflüssen der individuellen Freiheit und Verantwortlichkeit. Der Einzelne ist nun nicht länger frei zu kaufen was er will, wenn er will; seine Mittel, seine Bequemlichkeit, seine Lage, sein sittliches Urtheil und die Reihenfolge, in welcher er seinen verschiedenen Bedürfnissen genugthun möchte, in Betracht zu ziehen. Wohl oder übel, muß er vom Markt des Lebens nicht dasjenige Maß des betreffenden Dienstes, welches ihm ersprießlich dünkt, sondern das welches die Regierung nach ihrem Ermessen für ihn bestimmt hat, nehmen und heimtragen, unangesehen Menge und Güte. Vielleicht fehlt es ihm an Brod für seinen Hunger; und doch muß er von dieser ungenügenden Sättigung noch ein Stück opfern, um eines Unterrichts oder eines Schauspiels theilhaftig zu werden, womit er nichts zu machen

weiß. So verliert er die Aufsicht über seine eigenen Genüße, und mit der Verantwortlichkeit für sie verlernt er, sie richtig gegen einander abzuschätzen. Voraussicht ist ihm ebensowenig nütze als Erfahrung. Er gehört sich weniger an; er hat einen Theil seines freien Willens verloren; er schreitet nicht mehr fort wie sonst, und seine Menschheit nimmt ab. Er verlernt nicht allein in einem gegebenen Fall aus sich selbst heraus zu urtheilen, sondern er entwöhnt sich überhaupt für sich zu urtheilen und zu denken. Der geistige Starrkrampf, der sich seiner bemächtigt, nimmt aus dem nämlichen Grunde alle seine Mitbürger ein; so hat man schon ganze Nationen in eine unselige Regungslosigkeit versinken sehen. Bleiben dagegen Bedürfniß und Befriedigung im Reiche der Freiheit, so macht Jeder sich in dieser Hinsicht sein eigenes Gesetz und ändert es nach Gefallen wieder ab. Das erscheint so natürlich als gerecht; denn es gibt nicht zwei Menschen, die sich in gleichen Umständen befänden, nicht Einen, dessen Umstände sich nicht von einem Tage zum andern veränderten. Nun bleiben alle edlen Fähigkeiten des Menschen, die Kraft zu vergleichen, zu urtheilen, und das Kommende vorherzusehen in Uebung. Nun führt jeder gute Entschluß seine Belohnung herbei, wie jeder Irrthum seine Strafe; und die Erfahrung, dieser rauhe Ersatzmann der Voraussicht, erfüllt wenigstens ihre Aufgabe dergestalt, daß die Gesellschaft fortzuschreiten nicht aufhört. Sobald aber der Staat sich an die Stelle des freien Tausches drängt, verschwindet die reizende Mannigfaltigkeit der Einzelverträge, um einem einzigen niedergeschriebenen Zwangsgesetz Platz zu machen, das für Alle gleich ist, der verschiedenen Lage der Einzelnen keine Rechnung trägt, und die edelsten Eigenschaften unserer Natur mit Erstarrung heimsucht.

Die Umgestaltung eines freien Gewerbes im Staatsdienst hebt die Freiheit des Angebots und der Nachfrage auf, und die wundervollen Wirkungen des Wetteifers, den keine Schranke hemmt. Wir haben früher gesehen — sagt Bastiat mit Bezug auf das entsprechende Kapitel der Harmonien — wie die wahre Rolle der Concurrenz in der Entwicklung des Güterlebens darin besteht, den Fortschritt zum Nutzen der Gesammtheit zu wenden und die Fülle der unentgeltlichen Genüsse Aller unaufhörlich zu

vermehren. Allein sobald ein Dienst zum Staatsdienst wird, entgeht er der Concurrenz, und diese schöne Harmonie ist gestört. Der Beamte fühlt den Wechsel nicht, der uns Alle fortzuschreiten nöthigt; der Fortschritt, der damit an sich ausbleibt, kann natürlich auch nicht zum Nutzen der Gesammtheit ausschlagen. Der Beamte handelt nicht unter dem Sporn des eigenen Vortheils, sondern unter dem Einfluß des Gesetzes. Das Gesetz sagt zu ihm: Du wirst dies und das für das Publikum thun, das und dies dafür von dem Publikum empfangen. Etwas mehr, etwas weniger Eifer auf Seiten des Beamten ändert in diesen beiden gegebenen Summen nichts. Dahingegen dem freien Arbeiter der Selbsterhaltungstrieb ins Ohr flüstert: Je mehr Du für die Andern thust, desto mehr werden sie für dich thun. Hier hängt die Belohnung einzig und allein von der mehr oder weniger ernsten Anstrengung, von der mehr oder weniger geschickten Ausführung ab. Ohne Zweifel können Corpsgeist, der Wunsch aufzurücken, und Pflichtgefühl für den Beamten starke Antriebe werden. Aber nie werden sie den unwiderstehlichen Drang des Selbsterhaltungstriebes oder der gerechten Selbstsucht ersetzen. Die Erfahrung bestätigt in diesem Stücke die Ergebnisse des Nachdenkens. Alles was von Beamten vollbracht wird, ist beinahe ein Stillstand: es erscheint zweifelhaft, ob heutzutage der französische Unterricht höher steht, als zu den Zeiten Franz des Ersten; und ich denke nicht, daß Jemand die Thätigkeit in einem Ministerialbureau mit derjenigen einer Fabrik im Ernste vergleichen möchte.

Wem die Bemerkung über den französischen Unterricht übertrieben klingt, der wird aus der Flugschrift Baccalauréat et Socialismus („Der Doctorhut als Vater des Socialismus") entnehmen können, in welchem bestimmten Sinne Bastiat sein Verdammungsurtheil meint.

Der Wirklichkeit gegenüber macht er übrigens dasselbe Zugeständniß wie Humboldt, nur noch ausdrücklicher. Der Staat soll nicht unbedingt und durchaus auf negative Handlungen beschränkt werden. Soll ihn dem Einzelnen gegenüber allerdings kein anderes Bestreben leiten, als Ungerechtigkeit zu entfernen; so gibt es doch außer den Rechten der Einzelnen allenthalben

mehr oder weniger eine Art öffentlichen oder gemeinsamen Vermögens, das zu verwalten Niemand vorhanden ist, es sei denn der Staat. Aber dieses Nebengeschäft unterscheidet er scharf von jedem directen Versuch, sich in Jedermanns Vermögenszustand und Wirthschaft zu mischen. Wie geschieht es nun überhaupt, daß der Staat diese leicht zu erkennende Linie überschreitet? daß er Dingen zu Gefallen, die seinen Bürgern ohne ihn nur um so besser gelingen würden, seinen wahren Beruf, den hohen Beruf, Gerechtigkeit auf Erden zu erhalten, gefährdet und verletzt? Auch hierbei müssen wir unsere beiden Zeugen, den Philosophen und den Wirthschaftsgelehrten hören.

Freilich, Humboldt faßt sich darüber kurz. „Wenn der Mensch", sagt er, „die Staatsform mit angestrengterer Aufmerksamkeit verfolgt als die Grenzen der staatlichen Wirksamkeit, so bewährt er dadurch nur den gewöhnlichen Gang seiner Thätigkeit. Nach einem einzigen Ziele streben, und dies Ziel mit Aufwand physischer und moralischer Kraft erringen, darauf beruht das Glück des rüstigen kraftvollen Menschen. Der Besitz, welcher die angestrengte Kraft der Ruhe übergiebt, reizt nur in der täuschenden Phantasie. Zwar existirt in der Lage des Menschen, wo die Kraft immer zur Thätigkeit gespannt ist, und die Natur um ihn her zur Thätigkeit reizt, Ruhe und Besitz in diesem Verstande nur in der Idee. Allein dem einseitigen Menschen ist Ruhe auch Aufhören Einer Aeußerung, und dem Ungebildeten giebt Ein Gegenstand nur zu wenigen Aeußerungen Stoff. Was man daher vom Ueberdruß am Besitz, besonders im Gebiet der feineren Empfindungen sagt, gilt ganz und gar nicht von dem Ideal des Menschen, welches die Phantasie zu bilden vermag, im vollsten Sinne von dem ganz Ungebildeten, und in immer geringerem Grade, je näher immer höhere Bildung jenem Ideale führt. Wie folglich den Eroberer der Sieg höher freut als das errungene Land, wie den Reformator die gefahrvolle Unruhe der Reformation höher als der ruhige Genuß ihrer Früchte; so ist dem Menschen überhaupt Herrschaft reizender als Freiheit, oder wenigstens Sorge für die Erhaltung der Freiheit reizender als ihr Genuß. Freiheit ist gleichsam nur die Möglichkeit einer un-

bestimmt mannigfaltigen Thätigkeit; Herrschaft, Regierung überhaupt zwar eine einzelne, aber wirkliche Thätigkeit."

Bastiat's Erklärung, vielleicht weniger tief, bleibt dafür dem allgemeinen Bewußtsein näher. Zwei Einflüsse haben ihm zufolge den Staat bestimmt, vom leuchtenden Pfade der Gerechtigkeit abzuirren: eine unverständige Selbstsucht und eine falsche Nächstenliebe. Die erstere bestimmt ihn in der kleinen Schrift vom Staat, spottender Weise zu verlangen, daß ein Preis auf die Erklärung des Begriffs Staat gesetzt werde; da in Frankreich wenigstens Volk und Volksführer einstimmig haben wollen, daß der Staat ihnen alles mögliche zu gute thue und sowenig als möglich von ihnen nehme. Mit kaum verhüllter Verachtung macht er sie darauf aufmerksam, daß die „milde Hand" des Staats nicht im Stande sei stärker zu arbeiten als die „rauhe"; daß sie, um „unentgeltliche" Schulen und Gestüte zu haben, weit höhere Steuern erlegen müssen, als wenn sie so vernünftig wären, jeden Reiter für seine Stute und jeden Vater für sein Kind bezahlen zu lassen. „Der Staat" — mit dieser Begriffserklärung hofft er selbst den Preis davonzutragen — „ist die große Einbildung, vermöge deren Jedermann auf aller Welt Kosten zu leben wünscht." An zahlreichen andern Stellen seiner Schriften führt Bastiat auch diese Erscheinung auf die menschliche Natur zurück. Die Mühe, welche seit der Vertreibung aus dem Paradise zwischen unsere Bedürfnisse und deren Befriedigung geschoben ist, können wir entweder selbst auf uns nehmen oder auf Andere abwälzen. Wie in großen Zügen weiter ausgeführt wird, macht diese Abwälzung ein großes, wo nicht das bedeutendste Stück der bisherigen menschlichen Erlebnisse aus. Krieg, Sklaverei, Priesterherrschaft — es war immer die Wuth, Andere für sich arbeiten zu lassen, was diese Vergewaltigungen hervorrief. Kaum hatte der heutige Staat im Innern der Nationen „ewigen Frieden" hergestellt, so bemächtigten sich die niedergeworfenen ungerechten Begierden des Gesetzes selbst, das ihnen wehrte, sich mit eigener gewaffneter Hand zu helfen, um dennoch und unter der heuchlerischen Maske der Gesetzmäßigkeit zu erreichen, wonach ihr Sinn stand. Neben dem widergesetzlichen Raub an Freiheit und Eigen-

thum, der durch die feste Staatsordnung bald zur Ausnahme wurde, erhob nun gesetzlicher Raub das häßliche Haupt. Zuerst beutete eine kleine Zahl Bevorrechteter die Masse aus: das war gewiß ungerecht und unleidlich, aber doch nicht unmöglich. Dann aber gediehen die Mehreren auch zum Bewußtsein ihrer Menschenrechte; und nicht zufrieden, alte Fesseln abzuschütteln, wollten sie nun ihrerseits an demjenigen Raube, der weder bestraft noch gebrandmarkt wurde, theilnehmen. Es entstand der Ueberlauf des Staats mit Bitten, die einander gegenseitig aufhoben: Bitten um Steuererleichterung gleichzeitig mit Bitten um diese oder jene Dienstleistung durch den Staat. Nicht Gerechtigkeit — Brüderlichkeit sollte jetzt die Seele des verjüngten Staats werden. Mit dieser Forderung reizen die Socialisten das Volk zum Aufstand gegen den alten Staat, die Beute der bevorrechteten Minderheit; diese Förderung soll der Staat der Zukunft als Inbegriff aller übrigen Wünsche verwirklichen. Denn der Socialismus, Rousseau's rechter Abkömmling, sieht die ganze gesellschaftliche Ordnung der Menschheit im Gesetze stecken. Was das Gesetz nicht anordnet, ist für ihn nicht vorhanden. Wer den Staat zu entkirchlichen vorschlägt, dem werfen die Socialisten Feindschaft gegen die Religion vor. Wer weder unentgeltlichen Unterricht, noch Schulzwang will, dem geben sie Schuld, der Aufklärung und den guten Sitten abhold zu sein. Sie müßten folgerichtig von dem, der die Staatsmagazine verwirft und den Staat nicht als Landwirth sehen mag, annehmen, es sei ihm zuwider, daß die Menschen Brod essen. Die Frage aber ist diese: hat das Gesetz die Aufgabe, die Grenzen der verschiedenen schon vor ihm vorhandenen Rechte festzustellen und in Achtung zu erhalten; oder vielmehr auf gerader Bahn das Glück der ihm unterworfenen Menschen zum Ziel zu nehmen, indem es Handlungen der Hingebung, der Selbstverleugnung, der gegenseitigen Aufopferung unter ihnen hervorruft? Es ist unbewiesen, daß die Brüderlichkeit sich überhaupt anbefehlen lasse. Wenn sie unsere Empfindung so lebendig und innig anregt, so ist es grade, weil sie über jeden äußern Zwang erhaben ist. Sie ist entweder freiwillig oder sie i s t nicht. Sie anbefehlen, heißt ihr Wesen vernichten. Das Gesetz mag den Menschen nöthigen gerecht zu sein; verge-

bens würde es versuchen, ihn zur Bruderliebe zu nöthigen. Die genaue Grenze findet Bastiat in folgendem Wort des Stifters der christlichen Lehre bezeichnet: „Das Gesetz sagt: Thut Andern nicht, was Ihr nicht wollt daß Euch geschehe. Ich aber sage Euch: Thut Andern, was Ihr wollt, daß sie Euch thun.“ Die Gerechtigkeit hat scharfe und feste Grenzen; die Bruderliebe nicht. Geschrieben steht: „So Jemand dich auf die rechte Backe schlägt, so reiche ihm auch die linke. Dem Bruder, der dir deinen Rock nimmt, gib dazu auch deinen Mantel.“ Wie weit soll das Opfer also gehen? in welcher der tausend Formen soll es dargebracht werden, welche die fruchtbare Einbildungskraft der Neuerer täglich ausheckt? Es ist die verderblichste Einbildung dieser Leute, zu wähnen, daß die Bruderliebe nirgend anderswo ein Herz erfülle als bei ihnen, von denen sie in das Gesetz übergehen soll, und daß sie deswegen aussterben würde, wären sie nicht da, und wäre nicht das allmächtige Gesetz des Staats zu ihrer Verfügung.

Daß die Menschen, wo kein Trugschluß ihre Sehkraft schwächt und sie für sich selbst handeln, immer scharf genug unterscheiden, wo die Nächstenliebe aufhört und das Reich nüchterner Gerechtigkeit beginnt, beweist Bastiat treffend an dem Beispiel eines frommen Landpriesters. Eine alte Nonne hatte vor den Stürmen der revolutionären Schreckenszeit unter seinem friedlichen Dache Schutz gefunden. Ihr das Wohlgefühl zu verschaffen, daß sie doch auch etwas für ihren Wohlthäter thun könne, stellte er sich, als müsse er in seinen alten Tagen durchaus noch das Kartenspielen lernen. Aber die Arme litt an einem übelriechenden Krebsgeschwür, an dessen Dunst sie selber so gewöhnt war, daß sie ihn gar nicht mehr empfand. Sollte der gute Pfarrer ihr zeigen, daß sie seinem Geruchsnerv also beschwerlich fiel? Nimmermehr. Fünfzehn Jahre lang enthielt er sich, bei der allabendlichen Partie Piket seine Prise zu nehmen, nur damit sie seine Qual nicht merke. Derselbe Mann aber vergaß weder Menge noch Güte zu prüfen, weder nachzuwiegen noch nachzumessen, weder zu rechnen noch zu markten, so oft ein Geschäft ihn in Anspruch nahm.

In derselben Schrift „Gerechtigkeit und Brüderlichkeit“,

der wir diesen schlagenden Fall entnehmen, zeichnet Bastiat aus der Phantasie, aber nicht mit phantastischen Formen und Farben das Bild des brüderlichen Staats, und das Bild des gerechten Staats. Wir entnehmen nur dem letztern hier die hauptsächlichen Züge, weil sich ein Gegenstück zu ihm bei Wilhelm von Humboldt findet. „Man hat soviel schon versucht; käme es doch einmal meinen Landsleuten, käme es irgend einem Volk des Erdballs in den Sinn, es mit dem Reiche vollkommner Freiheit und Gerechtigkeit zu versuchen. Die Einrichtung wäre, wie Niemand leugnen wird, von wundervoller Einfachheit und Leichtigkeit. Jeder bedient sich seiner Rechte wie er will, vorausgesetzt, daß er des Nächsten gleiche Rechte nicht verletze. Und der Versuch wäre um so anziehender, als in der That die Völker, welche sich am meisten jenem Urbilde nähern, alle Uebrigen an Sicherheit, Glück, Gleichheit und Würde hinter sich lassen. Hätte ich für meinen Theil noch zehn Jahe zu leben, so würde ich mit Freuden neun hingeben, um ein Jahr hindurch Zeuge zu sein, wie mein Vaterland die Probe mit dem gerechten Staat machte. Denn was würde ich wahrnehmen? Jeder wäre über seine Zukunft beruhigt, soweit sie vom Gesetz abhängt. Die Gerechtigkeit ist etwas so bestimmtes, daß sie allein im Auge haben eine nahezu unbewegliche Gesetzgebung schaffen heißt. Sie kann nur etwa hinsichtlich der Mittel schwanken, um ihr einziges Ziel, die Sicherheit Jedermanns in seinen Rechten zu erreichen. So könnten Alle sich ehrlichen Unternehmungen hingeben ohne Furcht und Ungewißheit. Jedem wäre jegliche Laufbahn geöffnet; jeder dürfte frei mit seinen Kräften schalten, wie Vortheil, Neigung, Geschick oder Umstände ihn bestimmen möchten; Alleinrechte, Vorrechte, Beschränkungen jeder Art hörten auf den Verkehr zu durchkreuzen. Wenn auf diese Weise alle Kräfte der Regierung dahin zusammenwirkten, daß List, Betrug und Gewaltthat verhütet und entfernt würden, so würden sie ihr Ziel muthmaßlich um so besser erreichen, als sie sich nicht wie jetzt auf eine zahllose Menge von Dingen zu erstrecken hätten, die mit ihren wesentlichen Aufgaben nichts gemein haben. Erhöhte Sicherheit würde den ausgetauschten Diensten eher zu ihrem natürlichen Werth verhelfen — erhöhte Sicherheit vor Uebelthätern, voll-

kommene Sicherheit vor dem mißbrauchten Gesetz. Das heißt, der Preis der Waaren und der Lohn der Arbeit würde die geringstmögliche Schwankung erleiden. So müßte der Gewerbfleiß blühen, der Wohlstand zunehmen, das Capital sich häufen. Häuft sich aber das Capital, so fällt der Zinsfuß. Der verhältnißmäßige Antheil des Capitals am Gewinn des Werks sinkt ohne Aufhören. In demselben Maße steigt der Arbeitslohn. So werden die leidenden Theile der Gesellschaft zwiefach gehoben: indem die Kosten der Existenz sinken, der Preis der Arbeit aber steigt. Das kann wieder nicht geschehen ohne fördernden Einfluß auf die Sitten des arbeitenden Volks. Fragen wir nach den äußeren Beziehungen der Nation, so sind sie durchweg dem Frieden günstig. Sie gehen in der bloßen Abwehr von Angriffen auf. Wer selbst nicht droht, dem wird so leicht auch nicht gedroht. Da das Gesetz sich nicht in den Welthandel mischt, so versiegt eine reichliche Quelle, aus der sonst Haß und Feindseligkeiten fließen. Diplomaten und Friedenssoldaten werden entbehrlich, und die abgewendete nützliche Kraft kehrt zur schaffenden Arbeit zurück. Das Räderwerk der öffentlichen Verwaltung vereinfacht sich auf einen geringen Bruchtheil des jetzigen. Es bedarf daher nur einer sehr niedrigen Steuer; und da die Steuer niedrig ist, wird sie sich gleichmäßiger und gerechter vertheilen lassen. Muß noch ausdrücklich bewiesen werden, daß unter diesem Verfahren Ruhe und Ordnung nie gestört werden würden? Woher sollte denn die Störung kommen? Aus öffentlichem Elend nicht; denn das Elend würde vor den Segnungen der Freiheit das Feld räumen. Gäbe es aber auch zufällig und vorübergehend einmal Noth, so würde doch niemand daran denken, den Staat für sie verantwortlich zu machen. Es ist noch keinem Dorf in dem revolutionssüchtigen Frankreich eingefallen, sich gegen seinen Friedensrichter zu erheben.

Allein es gibt Leute — wendet Bastiat sich ein — welche denken, bei einem so einfachen und so leicht ausführbaren Plan der Staatsverwaltung würde die Gesellschaft sich sehr traurig und eintönig ausnehmen. Was sollte da aus der „hohen Politik" werden? wozu wären denn da die Staatsmänner noch gut? Die Volksvertretung selber, auf die Vervollkommnung des bür-

gerlichen und des peinlichen Gesetzbuchs beschränkt, würde aufhören der öffentlichen Neugierde das Schauspiel ihrer leidenschaftlichen Verhandlungen und ihrer spannenden Kämpfe zu bieten. Dieser seltsame Einwurf stammt Bastiat zufolge lediglich von der Vorstellung ab, daß Staat und Gesellschaft dieselbe Sache seien. Nur wenn das wahr wäre, würde den Staat beschränken und vereinfachen soviel heißen als die Gesellschaft erniedrigen. Ist es aber nicht wahr, so wird es an leidenschaftlichen Verhandlungen im Zeitgeschmack vielleicht im Heiligthum der Gesetzgebung, aber nicht überhaupt fehlen, und wenn ja einem Staatsmann das Recht zu kalt vorkäme, seinen Geist an ihm zu entzünden, der müßte sich eben dahin wenden, wo heißere Stoffe, aus dem Tempel des Staats vertrieben, ihre Zuflucht gefunden hätten.

„Ich könnte ein erfreuliches Gegenbild eines Volks aufstellen" — lesen wir in Humboldt's „Ideen" S. 37 — „das in der höchsten und ungebundensten Freiheit, und in der größten Mannigfaltigkeit seiner eignen und der übrigen Verhältnisse um sich her existirte; ich könnte zeigen, wie hier noch in eben dem Grade schönere, höhere und wunderbarere Gestalten der Mannigfaltigkeit und der Originalität erscheinen müßten als in dem schon so unnennbar reizenden Alterthum, in welchem die Eigenthümlichkeit eines minder cultivirten Volks allemal roher und gröber ist, in welchem mit der Feinheit auch allemal die Stärke und selbst der Reichthum des Charakters wächst, und in welchem bei der fast grenzenlosen Verbindung aller Nationen und Welttheile mit einander schon die Elemente gleichsam zahlreicher sind; zeigen, welche Stärke hervorblühen müßte, wenn jedes Wesen sich aus sich selbst organisirte, wenn es, ewig von den schönsten Gestalten umgeben, mit uneingeschränkter und ewig durch die Freiheit ermunterter Selbstthätigkeit diese Gestalten in sich verwandelte; wie zart und fein das innere Dasein des Menschen sich ausbilden, wie es die angelegentlichere Beschäftigung desselben werden, wie alles Physische und Aeußere in das Innere, das Moralische und Intellectuelle übergehen, und das Band, welches beide Naturen im Menschen verknüpft, an Dauer gewinnen würde, wenn nichts mehr die freie Rückwirkung aller

menschlichen Beschäftigungen auf den Geist und den Charakter störte; wie Keiner dem Andern gleichsam aufgeopfert würde, wie Jeder seine ganze ihm zugemessene Kraft für sich behielte, und ihn eben darum eine noch schönere Bereitwilligkeit begeisterte, ihr eine für Andre wohlthätige Richtung zu geben; wie, wenn Jeder in seiner Eigenthümlichkeit fortschritte, mannigfaltigere und feinere Nüancen des schönen menschlichen Charakters entstehen, und Einseitigkeit um so seltener sein würde, als sie überhaupt immer nur eine Folge der Schwäche und Dürftigkeit ist, und als Jeder, wenn nichts den Andern zwänge sich ihm gleich zu machen, durch die immer fortdauernde Nothwendigkeit der Verbindung mit Andern dringender veranlaßt werden würde, sich nach ihnen anders und anders selbst zu modificiren; wie in diesem Volke keine Kraft und keine Hand für die Erhöhung und den Genuß des Menschendaseins verloren ginge; endlich zeigen, wie schon dadurch ebenso auch die Gesichtspunkte Aller nun dahin gerichtet, und von jedem anderu falschen oder doch minder der Menschheit würdigen Endzweck abgewandt werden würden. Ich könnte dann damit schließen, aufmerksam darauf zu machen, wie diese wohlthätigen Folgen einer solchen Constitution, unter einem Volke, welches es sei, ausgestreut, selbst dem freilich nie ganz tilgbaren Elend der Menschen — den Verheerungen der Natur, dem Verderben der feindseligen Neigungen, und den Ausschweifungen einer allzu üppigen Genussesfülle — einen unendlich großen Theil seiner Schrecklichkeit nehmen würden."

Zwischen Humboldt und Bastiat ist in diesen Ansichten kein Unterschied, wie man sieht, als den Gewöhnung und Zweck des Vortrags nothwendig ergeben mußten. Der Eine, eben dem Lärm des thätigen Lebens überdrüßig entronnen, hegt keine weitere Absicht, als einem Freunde, der einst ein Fürst sein wird, zu sagen, wie seinem Geiste sich der beste Staat darstellt. Der Andre kommt aus gedankenreicher Einsamkeit in den Mittelpunkt eines großen und grade tief aufgeregten Landes, wo lange genährte Vorurtheile sich anschicken, in offene Wunden aufzubrechen und die chronische Krankheit der Nation zur Lebensgefahr zu steigern. Daher strebt dieser vor allem nach Kürze und Klarheit, ob er darüber vielleicht auch einmal den letzten Grund heraus-

zusagen unterlasse; während jener sich in ruhiger Breite ergeht und aus der Tiefe des alles versammelnden Gedankens schöpft, sorglos den Leser vergessend, der nach rasch sich einprägenden Schlagworten verlangt.

Aber vollständig decken sich die Ergebnisse. Deswegen muß der letzte Grund ihrer Schlußfolgen wohl derselbe sein, und ist es in Wirklichkeit. Wilhelm von Humboldt, dem die Vorstellung der menschlichen Gesellschaft als eines von auffindbaren Naturgesetzen durchstrahlten Körpers oder Organismus natürlich noch fehlte, hatte doch einen vollkommen klaren Begriff von ihrem Element, von dem Atom dieser Welt so zu sagen, von der einzig wichtigen inneren Natur des Menschen. Diese Natur aber zu ermitteln, ist zwar nicht die Aufgabe, jedoch die unentbehrliche Voraussetzung der neueren Wirthschaftslehre; und die Wirkungen dieser Natur im geselligen Zusammenleben der Menschheit zu verfolgen, das ist der Wirthschaftslehre ganzer Zweck. Mit welcher Nothwendigkeit der zusammengesetze Begriff hier aus dem einfachen sich ergibt, das beweist Humboldt's Gedanke eines „Nationalvereins." Wie wenig andrerseits die Wirthschaftslehre mit der umlaufenden gemeinen Kenntniß vom Menschen ausreicht, zeigt ein Blick in die ersten Seiten der „Wirthschaftlichen Harmonien", auf denen Bastiat im Kern eine ganze kleine Seelenlehre entwickelt.

Zwischen Bastiat's „Harmonien" und Humboldt's „Ideen" eine Parallele zu ziehen, würde überhaupt ein belohnendes Geschäft sein, da beide nicht vollendete oder wenigstens nicht vollendet vor uns liegende Schriften sowohl an Kühnheit des vorwärtsbringenden wissenschaftlichen Gedankens als an edlem Schwung und großem Sinn nur wenig von einander abstehen.

Hier indessen würde das zu weit führen. Uns muß es stärker reizen, über das Verhältniß beider Schriftsteller oder vielmehr ihrer Lehre vom Staat zu den den Staat angehenden Kämpfen der Gegenwart eine bescheidene Andeutung zu geben. Beide, glauben wir, haben einigermassen die Einseitigkeit von Neuerern. Nicht immer hinlänglich von dem Bewußtsein erfüllt, inmitten des unaufhaltsamen Flusses der Geschichte auf schmalem Rand zwischen Vergangenheit und

Zukunft zu stehen, verlieren sie sich mit andächtiger Hingebung in die Breite eines glücklichen neuen Gedankens. Sie bedenken für ihre Wirkung jedenfalls zu wenig, daß sie der eben gefundenen Wahrheit nicht alsbald auch ein Heer siegreicher Streiter aus dem Boden stampfen können; daß sie mit denen vor allem sich verständigen müßten, die schon vor ihnen für die Freiheit Wunden geschlagen oder empfangen haben, wenn sie eines Tags die Mehrheit der Meinungen, und damit die der Stimmen und der Thatsachen zu gewinnen wünschen.

Einem Humboldt kostet es keine Mühe zu sehen, daß Menschenglück mehr bei den weiteren oder engeren Grenzen der Wirksamkeit von Regierung und Gesetz, als bei der Streitfrage Aristokratie oder Demokratie auf dem Spiele steht. Einem Bastiat wird es leicht, über die Abgeschmacktheiten des allgemeinen Stimmrechts zu spotten. Aber, wenn nicht etwa die, welche bisher die Staatsgewalt aus allen Kräften unter den Einfluß der Mehreren herabzuziehen trachteten, und die, welche im allgemeinen Stimmrecht die Heilwurzel für jeden öffentlichen Schaden erblicken, unter die Fahne der „vollkommnen Freiheit" treten, so wird an dem ausbleibenden Fortrücken der Entwicklung selbst eines Humboldt stoische Geduld erlahmen und noch mehr als ein Bastiat in ungehörten Donnern seine edle Seele erschöpfen müssen. Es gilt die Kräfte der aufstrebenden Zeit zusammenzuziehen, nicht hierin und dorthin zu zersplittern. Eine nie außer Augen gesetzte Rücksicht auf die geschichtliche Herkunft des Freiheitsgedankens wäre daher unsers Erachtens dem großen deutschen Staatsmann und dem großen französischen Schriftsteller gleich sehr zu rathen gewesen. Dann wären die Einen nicht — wie unter den Wirthschaftsgelehrten der ältere Say gethan — an der friedlichen Eroberung des Staates selbst, des alten finsteren Feindes, für die Freiheit verzweifelt. Dann würden die Anderen sich gehütet haben, zwischen sich und den Liberalen der bisherigen Politik eine überflüßige Kluft aufzureißen. Ihre eigentlichen Gedanken freilich hätten beide nicht aufgeben können noch müssen. Die Stunde hat geschlagen, wo dieser Gedanke einen früheren als Preis der öffentlichen Kämpfe ablösen soll. Solange die Mehrheit im Staat noch immer der leidende Theil

war, erschien es nicht unmöglich, von einer Verpflanzung der ausschlaggebenden Gewalt die Ausgleichung zu hoffen. Kaum aber ist die Herrschaft der Wirklichkeit oder doch der Möglichkeit nach in ihrem Besitz, so zeigen sich Herrschaft und Ausbeutung selbst in ihrer nacktesten Gestalt; so wird es zum Losungswort des Fortschritts, Herrschaft zu zerstören, Herrschaft des Menschen über den Menschen. Das, insoweit die vorwaltenden Richtungen der Meinung in Betracht kommen. Im Grunde ist Aufhebung von Herrschaft allerdings der Inhalt der ganzen Geschichte. Der Staat selbst, der heute nur ein andres Wort für Gewalt ist, kam zu seiner Zeit nicht in die Welt, um Gewalt zu schaffen, sondern um Gewalt zu entfernen. Er sammelte die körperliche Kraft der Massen in sich auf, um das freche Recht des Stärkeren niederzuwerfen; an die Stelle individueller Willkür setzte er erst das willkürlich auferlegte und später das vereinbarte Gesetz. Allein diese Aufgabe bleibt sowenig stillestehen wie irgend etwas innerhalb der rastlos fortschreitenden Menschheit. Der Spielraum ungerechter Begierden schrumpft von innen, aus der sich selber läuternden Seele des Menschen heraus unaufhörlich zusammen, und auch die Staatsgewalt darf daher an theilweise Abdankung denken, darin das wahre Siegel ihres Erfolges ruht, auch das Gesetz beginnt immer weitere Kreise der allein menschenwürdigen Herrschaft einer reinen Sitte und einer erleuchteten Meinung zu überlassen. So erkennen wir endlich im Staat als in einer selbständigen geschichtlichen Erscheinung den Prozeß, durch den äußere Gewalt in immer steigenden Graden, wenngleich vielleicht nie vollständig aus dem gesellschaftlichen Verkehr der Menschen entfernt und gleichsam verflüchtigt wird, wie sehr dieser Vorstellung auch der zufällige Anschein eines Augenblicks in einem bestimmten Staat widerstreiten möge. Und um auf einen praktischen Schluß hinaus zu kommen: wir haben das unwiderstehliche Gesetz der Geschichte dafür, daß wir an einem nicht allzu fernen herrlichen Triumph über die anscheinend noch immer umsichgreifende Bureaukratie nicht zu verzweifeln brauchen.

August Lammers.

Wie sind den Frauen neue Quellen lohnender Arbeit zu eröffnen.

1.

Einer der neuesten Nummern eines englischen nationalökonomischen Blattes entnehmen wir nachstehenden höchst interessanten Mittheilungen, die zwar zunächst auf englische Verhältnisse Bezug nehmen, allein eine Frage behandeln, welche nicht minder in Deutschland — wenn auch noch nicht in so hohem Maße, wie in England und speziell in London — immer brennender zu werden beginnt, — die Frage, wie den Frauen neue Quellen lohnender Arbeit zu eröffnen sind.

Der Census von Großbritannien vom Jahre 1851, der letzte überhaupt, ergab nämlich, daß mehr als die Hälfte der gesammten weiblichen Bevölkerung sich ohne eine bestimmte Beschäftigung befindet. Es waren dies Frauen, die entweder nur als Gattinnen oder als Töchter lebten, Andere, welche unabhängige Existenzmittel besaßen, oder Mädchen von noch zartem Alter oder endlich alte, kranke oder bedürftige Personen. Von allen diesen, wenn auch natürlich viele häuslich thätig waren, zog keine einzige von ihrer Arbeit unmittelbaren pekuniären Gewinn. Die Gesammtbevölkerung Großbritanniens (ohne Irland) betrug gegen 21 Millionen (20,959,477); davon waren 10,223,588 Individuen männlichen und 10,735,919 weiblichen Geschlechts. Die Zahl der zu gewerbsmäßiger Beschäftigung befähigten und Gelderverdienstes bedürftigen Frauen kann man immerhin auf mehr als 5½ Millionen veranschlagen. Seit den letzten sieben Jahren ist nun die Bevölkerung wieder in mächtiger Progression gewachsen, mithin die Menge Arbeit bedürftiger weiblicher Personen eine noch weit größere geworden, obschon Auswanderung und mancherlei bereits aufgefundene Beschäftigung dem Zuwachs der fraglichen weiblichen Population einigermaßen die Wage gehalten haben. Wie kann also für diese mehr als fünf und eine halbe Million Frauen Arbeit geschafft werden? Daß die Lösung dieser Frage zu den allerschwierigsten gehöre, wird Jedermann

einleuchten, zu den schwersten nicht bloß wegen der ungeheueren Zahl überhaupt, sondern hauptsächlich wegen des so beträchtlichen Ueberschusses des weiblichen Geschlechtes über die Zahl des männlichen.

Und doch werden in England etwa 105 Knaben auf je 100 Mädchen geboren, — ein Plus, welches die Natur in Betracht der viel größern Sterblichkeit, der durch Gefahren, Sorgen und Anstrengungen aller Art das männliche Geschlecht unterliegt, ausgleichend statuirt zu haben scheint. Trotzdem aber stellt sich in den höheren Lebensaltern das Verhältniß ganz anders, bis allmälig das weibliche im oben angeführten Maße das numerische Uebergewicht erhält. Wie sich Gesittung und Lebensweise einmal gestaltet haben, würden anstatt 105 Knaben wenigstens 110 geboren werden müssen, um später die 100 Mädchen zu balanciren. In Schottland ist der Ueberschuß erwachsener Frauenzimmer über die Zahl der Männer noch wesentlich größer; hier brauchte man mindestens 115 männliche Geburten auf je 100 weibliche, — ein Umstand, der zumeist in dem außerordentlich großen Wander- und Abenteuertriebe der Schotten seinen Grund hat, von denen eine höhere Zahl, als Engländer, ihr Vaterland für immer zu verlassen pflegen. So ist z. B. in Edinburgh die Menge unverheiratheter Frauen erheblich größer, als in irgend welcher andern Stadt Großbritanniens.

Henry Mayhew in seinem trefflichen Werke: „London Labour and the London Poor" theilt die gesammte Bevölkerung in vier Klassen: erstens in Personen, welche nicht zu arbeiten brauchen; zweitens in solche, die nicht arbeiten können; drittens in die, welche nicht arbeiten wollen, und viertens in die, welche arbeiten wollen. Wenden wir diese vier Abtheilungen auf die weibliche Bevölkerung allein an, so enthält die erste alle Individuen, welche entweder selbst unabhängige Existenzmittel besitzen, von Eltern und Verwandten unterhalten werden, von Renten und Pensionen leben, oder durch irgend welche sonstige Protektion Einkommen beziehen. Die zweite Klasse umfaßt alle alten, schwachen und kranken und die Frauen, welche aus temporären oder permanenten Ursachen überhaupt außer Stande sind zu arbeiten. Der dritten Abtheilung fällt die nicht kleine Anzahl mehr oder

minder ausschweifender, liederlicher und verbrecherischer Weiber zu. Wir haben es hier nur mit der vierten Kategorie zu thun, der, welche arbeiten will.

Beginnen wir mit den Beschäftigungen, die man in gewissem Sinne den sogenannten gelehrten Ständen der Männer gegenüber stellen kann, so ergibt sich, daß eine außerordentlich große Anzahl von Frauen den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen ergriffen hat. Im gedachten Jahre 1851 gab es in Großbritannien nahe an 72,000 inländische Gouvernanten, Lehrerinnen rc. Rechnen wir hierher noch alle Klaviervirtuosinnen und Sängerinnen, Schauspielerinnen und überhaupt alle Frauen, welche zur Bühne in irgend einer dienstlichen Beziehung stehen, so mögen ziemlich 80,000 Frauen unserer Rubrik anheimfallen. Es dürfte also wenig Hoffnung vorhanden sein, diesen Zweig weiblicher Arbeit noch weiter auszudehnen, abgesehen natürlich von der Vermehrung, welche die wachsende Bevölkerung auch hier mit sich bringen muß. In Amerika hat man nicht ohne Erfolg den Versuch gemacht, der weiblichen Thätigkeit neue Gebiete zu eröffnen, indem man bereits mannigfach an Frauen ärztliche Doktordiplome vertheilte. In England *) dürfte indeß dies Beispiel wenig Nachfolge finden und jenseit der Beschäftigung als Ammen, Krankenwärterinnen und Hebammen die weibliche medizinische Laufbahn kaum eine Bereicherung erfahren. Praktischer sind dagegen die Vorschläge, eine größere Anzahl von Frauen, als bisher, bei der Lithographie, als Holzschneiderinnen, Musterzeichnerinnen und in anderen ähnlichen technisch-artistischen Arbeitszweigen zu beschäftigen. Doch ist die Zahl derer, welche hierbei ihren Unterhalt finden könnten, immer eine sehr beschränkte. Die Liste von 1851 wies noch nicht einmal 200 in den genannten Fächern arbeitender Frauen für ganz England und Schottland nach, und wenn sich diese Zahl verdoppeln, ja verdreifachen ließe, — welch' verschwindender Bruchtheil im Verhältniß zu der Menge von Lehrerinnen und Erzieherinnen! Die ganz erbärmlich geringen Gehalte, welche diese zu beziehen

*) Auch bei uns in Deutschland dürften weibliche Aerzte noch nicht sobald zur Sitte werden.

pflegen, ist der beste Beweis, wie sehr, um kaufmännisch zu reden, der Markt in dieser Branche überführt ist. Es wäre daher auch keinem einzigen Mädchen irgend zu rathen, sich noch diesem Berufe zu widmen, wenn ihm nicht ganz eminente Talente oder sonst besondere Protektionen und Connexionen zur Seite stehen. Mit dem äußern Scheine einer bessern sozialen Stellung wird von Tausenden gewöhnlicher Gouvernanten ein Leben voll Unbehagen, Abhängigkeit und Erniedrigung geführt, während dieselben als Ladenmädchen oder bei gewerblicher Beschäftigung sich jedenfalls weit glücklicher, gesünder und um Vieles besser bezahlt befunden haben würden *).

Die Menge der als Verkäuferinnen in den Läden angestellten Frauen ist in England und Schottland sehr groß. Da aber der Census dieselben nicht als Verkäuferinnen überhaupt bezeichnet, sondern sie den einzelnen Gewerbszweigen zutheilt, mit deren Artikeln sich ihre betreffenden Verkaufslokale befassen, so läßt sich ihre bestimmte Anzahl nicht angeben. Für junge, rührige, gesunde Mädchen, denen ein guter Leumund nicht fehlt, fällt es nicht eben schwer, dergleichen Unterkommen zu finden; allein die Masse der Suchenden ist freilich ungeheuer, und die Zahl der durchaus Untauglichen darunter gewaltig. Wenn sich, wie zu hoffen steht, das in London bereits in verschiedenen Distrikten mit Glück eingeführte Bazarsystem immer weiter ausbildet, welches namentlich die Verwendung einer großen Anzahl von Frauen mit der Beihülfe von nur wenigen männlichen Personen, als Portiers, Oberaufseher ꝛc. gestattet, so werden sich nach dieser Seite hin für eine immer größere Anzahl anständiger Mädchen und Frauen gute Erwerbsquellen eröffnen.

*) Dies wollen wir namentlich unsern deutschen Landsmänninnen recht dringend zur Beherzigung empfehlen, von denen so manche nach England kommt, in der Hoffnung hier als Lehrerin, Gouvernante, Gesellschafterin eine beneidenswerthe Stellung zu finden, um — wir können mehr als ein Beispiel aus unserer eigenen Bekanntschaft anführen — sehr bald in allen Erwartungen betrogen zu werden, schnell dem allertiefsten Elende und — auch davon wissen wir leider zu erzählen — nicht selten schließlich der grauenhaftesten physischen und — moralischen Erniedrigung anheimzufallen.

Außerhalb Londons sind die gewerbsmäßigen weiblichen Beschäftigungen je nach den verschiedenen Gegenden sehr verschiedene. In vielen Theilen Englands beschäftigen bestimmte Industriezweige den gesammten Ueberschuß der weiblichen Bevölkerung vollständig. So finden z. B. in Lancashire (Manchester) 120,000 junge Mädchen allein bei der Baumwollenindustrie ihr Brod. Die Gesammtbevölkerung der Stadt Dundee beträgt 79,000 Köpfe, darunter 43,000 Frauen. Von diesen letztern werden mehr als 11,000 bei der Flachs- und Linnenindustrie verwandt, mehr also als ein Viertel der jungen weiblichen Bevölkerung des Ortes. In Coventry haben in den Bandfabriken, in Nottingham bei der Spitzen- und Strumpfmanufaktur, in Bedfordshire in den Strohflechtereien 2c. viele Tausende von Frauen ihre regelmäßige lohnende Beschäftigung.

In London selbst machen die beiden Hauptklassen von Arbeiterinnen die Dienstmädchen und die Nähterinnen aus. Begreifen wir unter den erstgenannten auch die Ammen, Wärterinnen, Schließerinnen, Kammerfrauen 2c. und ebenso die Töchter von Handwerkern und Handarbeitern, welche, obschon nicht eigentlich pekuniären Lohn empfangend, doch füglich hierher gerechnet werden müssen, weil sie durch ihre Mitwirkung an der Führung des elterlichen Haushaltes ihren Lebensunterhalt gewinnen, so gibt dies zusammen die große Ziffer von mindestens 200,000 weiblicher Dienstboten. Zählen wir zu den Nähterinnen, wie bereits angedeutet, alle die Mädchen und Frauen, welche bei der Herstellung von Toilette und Kleidung überhaupt mitwirken, so werden wir kaum weniger als 180,000 weibliche Individuen annehmen müssen, die in London mit der Nadel ihren Unterhalt verdienen. Lehrerinnen gab es in London allein 12,500; von eigenem Vermögen, ausschließlich die in ihren Familien lebenden, existirten etwa 25,000. Die Zahl der Ladenverkäuferinnen, die in London im Verhältniß zu den anderen Städten des Königreichs ihr Maximum erreicht, läßt sich, wie wir sahen, nicht bestimmen. Kaum minder zahlreich sind die unglücklichen Geschöpfe, welche — wir dürfen zur Ehre (?) der Menschheit annehmen, zum allergrößten Theile aus Armuth und Noth — mit unerlaubten Gewerben ihr Leben fristen, und gerade dies Moment verleiht

unserer Frage eine neue und besondere Wichtigkeit und läßt ihre annähernd befriedigende Lösung immer dringlicher erscheinen. Wenn die angeführten Kategorien die Hauptrubriken der Londoner weiblichen Bevölkerung bilden, alle anderen Gebiete weiblicher Existenz aber einzeln betrachtet dagegen verschwindend klein sind, so erhellt deutlich, welch' verhältnißmäßig beschränktes das Feld weiblicher Arbeit ist, in London nicht nur, auch mehr oder weniger in allen großen Städten, wo nicht zufällig irgend ein besonderer Industriezweig seinen Sitz aufgeschlagen hat. Es bleibt aber, abgerechnet sämmtliche aus eigenen Mitteln lebende und alle, die vermöge ihres jugendlichen Alters oder aus sonst welchen Verhältnissen durch ihre Familien unterhalten werden, für London allein die erschreckende Anzahl von 450,000 Frauen übrig, deren Existenz einzig von ihrer Arbeit bedingt wird! — In einem folgenden Artikel wollen wir die einzelnen Gattungen weiblicher Arbeit spezieller betrachten. F. S.

Das „System" in seiner Machtfülle.

— — — — — — — — — — Der Souveränitätsakt (lit de justice) vom 26. August 1718 hatte den sechsmonatlichen Kampf zwischen Regierung und Parlament in gründlichster Weise beendet. Nicht nur war die Opposition des pariser Parlaments gegen das Münzedikt vom 20. Mai 1718 gebrochen; es war ihm für die Zukunft im Allgemeinen jede Einmischung in die Staats- und ganz besonders in die Finanzangelegenheiten strengstens untersagt. Das verfassungsmäßige Recht — wenn in absoluten Monarchien von einem solchem Recht gesprochen werden kann — mag auf Seite des Regenten gewesen sein; das Parlament war in der That nur eine Gerichtsbehörde, und die ihm zugewiesene Eintragung der königl. Edikte war eine Vollziehungsformalität und nicht ein gesetzgeberischer Akt. Wir möchten es auch nicht beschwören, daß die Opposition des Parlaments ausschließlich von gemeinnützigen Beweggründen eingegeben war. Hiegegen sprach für diese Körperschaft das mehrhundertjährige Herkommen;

es war ihr in der Regel gestattet worden, vor der Eintragung ihre ergebenen Vorstellungen zu machen, die nicht immer ganz unbeachtet blieben. Wir haben gesehen, daß ganz besondere Gründe das Parlament berechtigten, diese Beachtung gerade jetzt zu erwarten, zu fordern. Aber was der Wille und das Interesse Philipp's von Orleans gegeben, konnte die Laune und das geänderte Interesse des Regenten zurücknehmen; Anderes ist unter dem Willkürregiment eines unbeschränkten Herrschers nicht zu gewärtigen. Weder Law, noch Dubois, noch D'Argenson waren aber dazu geschaffen, den Regenten in dieser Beziehung mäßigen zu wollen. Uns interessirt hier übrigens der Kampf zwischen dem Regenten und dem Parlamente nur wegen seines Endergebnisses, und das war die Beseitigung der einzigen ernstlichen Ueberwachung und Opposition, welche die finanziellen Unternehmungen des Regenten und des Schotten hemmen konnten.

Der Gegner, welchen Law anfangs im Rathe selbst am Herzog von Noailles gehabt, war in der That schon seit dem Beginn dieses Jahres (1718) beseitigt worden. Ihre Ansichten, Pläne und Mittel bildeten einen zu schroffen Gegensatz, als daß diese beiden Männer lange neben einander, geschweige denn zusammen hätten wirken können. Auch Noailles versprach allerdings, dem Finanzjammer abzuhelfen. Aber er wollte Dies einerseits durch Gewaltmaßregeln nach Unten, ihre Erfolglosigkeit und ihre Unpopularität haben wir bereits kennen gelernt. Er verlangte anderseits für 15 Jahre die strengste Sparsamkeit im öffentlichen Haushalte; das hieß bei dem Leichtsinne und der bekannten Lebensweise des Regenten nahezu das Unmögliche fordern. Ein solches Restaurationssystem, das eine forcirte Nachahmung des von Sully und Colbert eingeschlagenen Verfahrens war, konnte — wiewohl nie beliebt — doch wenigstens geduldet werden, wenn ihr Nachahmer durch die Fähigkeiten seiner Vorbilder sich gleich ihnen unentbehrlich zu machen, durch ihre Tugenden zu imponiren wußte. Weder die Einen, noch die Andern waren beim Präsidenten des Finanzrathes im Uebermaß zu finden. Seine Unfähigkeit war rasch genug offenkundig und zum Volksgerede geworden; die Anspielungen auf seine Liebhaberei für die pots de vin verfolgten ihn bis in die öffentlichen

Sitzungen des Rathskollegiums, dem er präsidirte. Sein Kollege, D'Aguesseau, der frühere Generalprokurator, welcher seit Voisin's Tode die Siegel führte, stand über ihm an Fähigkeit und Rechtlichkeit; aber er hatte den doppelten Fehler: an einem liederlichen Hofe und besonders dem Regenten gegenüber den Cato zu stark hervorzukehren, und dem Parlament gegenüber, dem er als Magistrat selbst angehörte, aus Korporationsgeist oder aus Schwäche nicht energisch genug zu sein.

Die schon erwähnten vielumfassenden „Vorstellungen", welche der Regent in der feierlichen Audienz vom 26. Jänner 1718 neuerdings vom Parlament hatte hinnehmen müssen, scheinen den längst entschiedenen Sturz dieser beiden unliebsam gewordenen Persönlichkeiten beschleunigt zu haben. Am frühesten Morgen des zweitfolgenden Tages (28.) begab de la Brillière sich in die Wohnung des Kanzlers, um ihm die Siegel abzuverlangen. D'Argenson war inzwischen zum Regenten berufen worden. Die Siegel sind kaum in Palais Royal angelangt, als der Regent sich beeilt, sie dem Polizeidirektor zu übergeben. Der Herzog von Noailles, bei der ganz unerwarteten Szene anwesend, verkennt ihren nothwendigen Rückschlag auf seine eigene Stellung nicht. Er bietet seine Entlassung an, die, gewünscht und erwartet, sofort angenommen wird. Um zwei Uhr Nachmittags sind bereits die Patentbriefe ausgefertigt und gesiegelt, welche den Polizeidirektor von gestern im Nu zu den zwei bedeutendsten Stellen im Reiche emportragen: Finanzminister und Siegelbewahrer. Was D'Argenson vor Allem empfiehlt, ist die unerbittliche Feindschaft, welche er dem Parlamente geschworen, die Strenge seines Charakters und seine beziehungsweise Unbedeutendheit. Man hofft in ihm ein rüstiges aber gefügiges Werkzeug zu finden: den Mann, der in unbedingter Ergebung und Ergebenheit die Pläne und Anordnungen Law's als Siegelbewahrer sanktioniren, als Finanzkontroleur ausführen werde. Inwieweit diese Annahme begründet war, dürfte sich bald zeigen. Gewiß ist, daß Noailles' und D'Aguesseau's Beseitigung für den Augenblick Law freien Spielraum verschaffte.

Noch freiere Hand verschaffte der Regent sich und seinem schottischen Günstling, als er, bald nach dem Staatsstreich vom

26. August auch die Kollegien (conseils) beseitigte, zwischen welche früher die öffentlichen Geschäfte vertheilt worden. „Diese Regierungsform, welche bei guten Wahlen und ernstlichem Eifer für die öffentlichen Angelegenheiten, köstliche Ergebnisse geliefert hätte, und die man am Beginne mit so großem Beifall begrüßt hatte, war nur mehr eine leere und gefährliche Parade, seit alle Geschäfte ihren Weg nach dem Kabinet des Regenten genommen." (St. Simon.) Und sie hatten diesen Weg genommen, nicht nur weil das eigenmächtige und launenvolle Temperament des Regenten sich mit der getheilten Herrschaft nicht befreunden konnte, sondern auch weil die Kollegien ein Herd der Intriguen, der Eifersüchteleien, der kleinlichen Zänkereien geworden, und dadurch in allgemeinen Mißkredit gefallen, zur völligen Kraftlosigkeit herabgesunken waren. Die religiösen Streitigkeiten über die Unigenitiv-Bulle, welche in den ersten Regentschaftsjahren die bedeutendste Stelle nach den Finanzangelegenheiten einnahmen, gaben den äußern Anstoß zum Sturz der Kollegien: Die Ueberhebungen des Kardinals Noailles veranlaßten die Auflösung des Religionskollegiums (conseil de conscience). Das Eine Rad der Maschine war gebrochen; von da zu ihrer völligen Zerstörung war der Schritt kein großer. Eines schönen Morgens (24. Sept.) überraschte der Regent die bezüglichen Präsidenten mit Dankschreiben des Königs für ihre bisherigen Leistungen. An die Stelle der Kollegien traten wieder die Minister oder die Staatssekretäre; die Finanzen behielt D'Argenson, eine vorgeschobene Persönlichkeit für Law, der als Akatholik die hohe Würde nicht selbst bekleiden konnte.

Diese Lage wurde dazu benützt, um der Bank offen jene Organisation und jene Bestimmung zu geben, auf welche Law wie der Regent es von vornherein abgesehen und der man bisher auf Umwegen zugestrebt hatte: sie zur Staatsanstalt zu machen und sie ganz den Händen der Regierung zu überliefern. Die Umwandlung war zwischen Law, dem Regenten und dem Herzog D'Antin beschlossen, später auch der Herzog von Bourbon in's Vertrauen gezogen worden. Erst in der Nacht vom 4. Dezbr. 1719, als das Edikt zur Unterzeichnung fertig lag. erhielt D'Argenson Kunde davon. Wiewohl von diesem Verfah-

ren tief verletzt, war D'Argenson zu viel Hofmann, um dem widerstehen zu wollen, was er unabänderlich beschlossen sah. Am nächsten Morgen erschien das Edikt, welches die Law'sche Bank zur königlichen Bank erhob. Das habe Law, besagt die Einleitung, vom Anfang angetragen, nur „haben die Zeitverhältnisse damals nicht gestattet, hierauf einzugehen." Die Bank war deshalb auf anderem Fuße organisirt worden. „Der Erfolg dieser Anstalt hat uns veranlaßt, das ursprüngliche Projekt des Hrn. Law neuerdings prüfen zu lassen, was uns die volle Ueberzeugung verschaffte: das allgemeine Interesse des Handels und unserer Unterthanen erheische es, daß die Anstalt als königliche Bank organisirt, in unserem Namen und unter unserer Autorität verwaltet werde." Den Aktionären wurden ihre Einzahlungen von der Regierung zurückgegeben: in Baarmünze, während sie dieselben zu Dreivierteln in werthlosen Papieren geleistet hatten.

Einrichtung und Leitung der Bank blieben wie früher: Der Erlaß vom 5. Jänner 1719 bestätigte Law als Direktor, Fénélon als Inspektor, Bourgeois als Schatzmeister und Durevest als Kontroleur; an den Bankoperationen wurde nur das geändert, daß die Anstalt fernerhin das Inkassogeschäft für die Privaten unentgeltlich zu besorgen hatte. Sehr tief greifend war aber die Umgestaltung: daß die Gesammtleitung der Anstalt aus den Händen verantwortlicher Privatmänner an die unverantwortliche Regierung überging. Law soll Bedenken gehegt haben, sein im besten Gedeihen begriffenes Werk derart dem Ruin durch höhere Willkür und Leichtsinnigkeit auszusetzen. Diese Bedenken sind sehr natürlich. Er hatte wohl vor drei Jahren die Unmöglichkeit behauptet, daß die Regierung sich je an einem Bankinstitut vergreife, dessen unverletzte Aufrechterhaltung gerade in ihrem wohlverstandenen Interesse liege. Diesen Glauben aber, wenn er je ernst gemeint war, mußte Law längst eingebüßt haben, seitdem er Philipp von Orleans und seine Umgebung näher kennen gelernt. Er wünschte, daß zur Ueberwachung der königl. Bank eine eigene Kommission, aus Mitgliedern der vier höchsten Höfe bestehend, eingesetzt werde. Natürlich lehnte der Regent dies ab; Law hatte die Schwäche nachzugeben. „Die

Schwäche aber wird zum Verbrechen in jenen hohen Sphären, wo sich die Schicksale der Völker entscheiden" — bemerkt hiebei selbst der beredteste Vertheidiger Law's (L. Blanc). Law's Schuldantheil wird deshalb wenig gemindert, wenn's auch wahr wäre — wie manche seiner Vertheidiger behaupten — daß diese ganze Bankreform gegen seinen Willen vollbracht worden. Für diese Behauptung fehlt aber nicht nur jeder historische Beweis; sie ermangelt auch aller innern Wahrscheinlichkeit. Die Errichtung einer königlichen Bank war in der That — wie das Edikt richtig hervorhebt — Law's erstes und eigentliches Projekt gewesen, von dem er nur durch die Noth der Zeiten einstweilen abgedrängt worden; gehörte es doch zu den Kardinalmaximen des Systems, daß „der König den Kredit geben, aber nicht nehmen müsse." Auch war er in diesem Momente der unbeschränkte Leiter des ganzen Finanzwesens; wir haben gesehen, daß der eigentliche Finanzminister D'Argenson von der Maßregel erst Kunde erhielt, als es sich um Unterzeichnung des Edikts handelte.

Aus demselben Grunde trägt Law auch die Verantwortlichkeit für die gleichzeitige Aufhebung der festen Bankvaluta. Die allmälige Verdrängung der Thalernoten, um sie durch die Livresnoten zu ersetzen, wird mit einer systematischen Beharrlichkeit verfolgt, der man einen würdigern Gegenstand wünschen möchte. Das Edikt vom 5. Jänner 1719, welches die neue Bank in Wirksamkeit setzt, verfügt noch die gleichzeitige Emission von Thaler- und Livresnoten, wenn auch schon mit sichtbarem Vorwiegen der Letztern: es sollen 12 Million Livres in Thalernoten (20,000 Billets von je 100 Thaler) und 18 Million in Livresnoten (12,000 Billets von je 1000 L. und 60,000 Billets von 100 L.) ausgegeben werden. Als kaum einen Monat nachher die Vermehrung des Notenumlaufes nöthig scheint, werden die Thalernoten vergessen: das Edikt vom 11. Febr. verfügt bloß die Ausgabe von 16,000 Billets zu 1000 und von 40,000 Billets zu 100 L. zusammen für 20 Million; das Gleiche geschieht bei der neuen Emission vom 1. April, wo für 16,000,000 Tausendlivresnoten, für 4,000,000 Hundertlivresnoten und für 10,000,000 Zehnlivresnoten ausgegeben werden. Während aber derart mit der Ausgabe der neuen Livresnoten wunderbar rüstig vorgeschritten wird,

hat man nicht einmal den Druck der Thalernoten begonnen. Ein neuer Erlaß vom 22. April 1719 behauptet, daß das Publikum die Erstern mit Vorliebe suche, — als wenn ihm eine Wahl möglich gewesen wäre. Es wird deshalb verfügt, daß die im Erlaß vom 5. Jänner versprochene Anfertigung von zwölf Million Thalernoten gar nicht stattfinden und für 48,000 Billets von 1000 Livres und 30,000 Billets von 100 L. ausgegeben werden sollen. Das macht im Laufe von vier Monaten eine Emission von 11 Million Livresnoten. Hievon sollen 10 Million als Reserve zurückbehalten und nur 100 Million in Umlauf gesetzt werden, da „S. M. überzeugt ist, daß 100 Million der besagten Billets für den Handelsumsatz in Paris und in den andern Städten, wo die Noten Kurs haben, genügen müssen." Doch waren neben den neuen Livresnoten wenigstens die Thalernoten noch geduldet, welche die Bank unter ihrem frühern Regime ausgegeben hatte. Bald sollte auch diese Toleranz ein Ende nehmen. Ein neuer Erlaß (vom 8. Juli 1719) verordnet die Einlieferung und Umwechslung aller Thalernoten im Zeitraume von drei Monaten, „nach Ablauf welcher Frist, für die keine Verlängerung zu hoffen ist, die besagten Noten außer Kurs gesetzt und als bezahlt angesehen werden."

Der Unterschied zwischen den Thaler- und Livresnoten war derselbe, was heute in Hamburg der Unterschied zwischen Mark Banko und Mark Courant ist; er bestand darin, daß erstere immer denselben Metallwerth repräsentirten, letztere hingegen in laufender Münze ausgedrückt, von allen Münzänderungen mit betroffen wurden; die Banknote verlor hierdurch gerade jene Eigenschaft, welche früher am Meisten zu ihrer Beliebtheit und Gesuchtheit, zu ihrer Bevorzugung selbst vor dem Metallgelde beigetragen hatte. Das scheint auch im Publikum bald herausgefühlt worden zu sein; um dem Mißkredit abzuhelfen, der hiedurch die neuen Noten treffen konnte, verfügt der Erlaß vom 22. April 1719, daß dieselben von den etwaigen Münzreformen nicht betroffen werden sollen, „weil — so lautet die charakteristische Begründung — die Zirkulation der Banknoten für die königl. Unterthanen vortheilhafter ist als die des Gold- und Silbergeldes und jene überhaupt den Vorzug vor dem Metall-

gelde verdienen, dessen Rohstoff vom Auslande bezogen werden muß." Der Regent hatte aber längst das Recht eingebüßt, für seine bloßen Zusicherungen Glauben und Vertrauen zu heischen. Angenommen, daß die Zusicherung diesmal ernstlich gemeint war, so zerstörte sie wieder den einzigen Grund, mit welchem die Edikte die Ersetzung der Thaler- durch Livresnoten zu maskiren versucht: Herstellung der Gleichförmigkeit zwischen dem Metall- und Papiergelde; bei der neuen Münzreform hörte ja der Papierlivre auf, einen Silberlivre zu repräsentiren.

Die neuen Noten, deren Vervielfältigung der unkontrolirbaren Willkür des Regenten anheimgegeben war, boten also auch ihrer innern Natur nach weniger Garantien als die alten Noten dar. Und doch wurde ihnen im Handel und Verkehr eine viel größere Rolle zugewiesen, als die Bankthalernoten der Privatanstalt gespielt: sie erhielten eine Art Zwangskurs und es wurden alle Hebel in Bewegung gesetzt, um das Metallgeld durch die Noten aus dem Verkehr zu verdrängen. Bei Zahlungen durften nicht mehr als 6 L. Scheidemünze und 600 L. Silber, für weitere Beträge konnten nur Gold oder Noten verwandt werden; das hieß die Noten zum allgemeinen Zahlungsmittel im Großverkehr machen, da Frankreich damals wenig Goldmünze besaß. Bald kam hinzu: die Verpflichtung für die öffentlichen Kassenbeamten, ihre Bestände in Noten zu halten; das Verbot Metallgeld von einer nach der andern Stadt zu bringen, wo die Bank ein Comptoir besaß; das Recht des Gläubigers, Zahlungen in Baarmünze nicht anzunehmen.... Letztere Bestimmung wurde rasch als Vorwand einer neuen Notenemission (Dekret vom 10. Juni) von 50 Million Livres benützt, damit die Schuldner bei der Unzulänglichkeit des umlaufenden Papiergeldes nicht genöthigt seien, die Noten theuer zu erkaufen, „um den Forderungen ihrer Gläubiger und den Befehlen des Königs gerecht zu werden." Rührende Fürsorge! Als wär's nicht einfacher und natürlicher gewesen, aller Welt die Freiheit zu belassen, in Metall oder Papier zu zahlen. Es ist klar, Letellier hatte den Jesuitismus keineswegs in seine Verbannung mit davongetragen. Er lebte in neuer Form wieder auf; nur war als treibende Kraft der religiöse Obskurantismus durch die finanzielle

Spekulation ersetzt. Ob wohl die Nation und die Moral viel bei diesem Tausch gewonnen? — Daß die eigentliche Urheberschaft all' dieser Maßnahmen auf Law selbst zurückzuführen ist, scheint vollends unbezweifelbar, wenn man das ganz analoge Streben bezüglich seiner Westkompagnie in's Auge faßt; es ist noch Niemandem beigefallen, auch die zu Gunsten dieser Anstalt vollführten Akte seinen „Gegnern" zuschieben zu wollen. Zwischen dem was für die Bank und dem was für die Kompagnie geschieht, ist aber die Wahlverwandtschaft so offenbar, daß es unmöglich ist, hierin nicht den Ausfluß desselben Grundgedankens, die verschiedenen Theile desselben Systems zu sehen. Nach Beseitigung aller Gegner und Hemmnisse benützt Law die erlangte Machtfülle dazu, seine Bank, welche dritthalb Jahre hindurch als private Kreditanstalt bescheiden aber erfolgreich gewirkt hat, zur alleinigen und ausschließlichen mit Verboten und Strafandrohungen fürgehenden Beherrscherin des gesammten Kredit- und Geldwesens zu machen; das Gleiche geschieht betreffs der Kompagnie. Für eine gewisse, streng begrenzte Handelsthätigkeit geschaffen, soll sie jetzt um jeden Preis und durch alle Mittel den gesammten überseeischen Handel Frankreichs monopolisiren, — bis man ihr noch einen viel weitern Beruf und Wirkungskreis zuweisen wird.

Law hatte es verstanden, auch seiner Kompagnie trotz der Geringfügigkeit ihrer disponiblen Mittel und des Mißtrauens, gegen welches sie anfangs zu kämpfen gehabt, allmälig einen gewissen Kredit, eine ernste Bedeutsamkeit zu erringen. Es galt vor Allem die Rente zu sichern, welche der Staat für das ihm abgelieferte Stammkapital der Kompagnie zu zahlen hatte; das wurde durch Uebernahme der Tabaksregie erreicht. Sie war dem frühern Pächter, dessen Vertrag eben ablief, für 2.[2] Million verpachtet; Law erstand sie (Sept. 1718) im Namen der Westgesellschaft auf neun Jahre um den jährlichen Pachtschilling von 4,020,000 L. Nur 20,000 L. sollten baar gezahlt, die 4 Millionen für die Rente der 100 Millionen Staatsbillets zurückgehalten werden; die Gesellschaft fand außerdem in der Tabaksregie einen gesicherten Absatz für eins der ersten und reichsten Erzeug-

nisse ihrer amerikanischen Besitzungen. Noch vor Ablauf des Jahres 1718 erwarb sie ferner für 1,600,000 L. das Privilegium und das Material der Senegalkompagnie; sie gelangte hiedurch in den Besitz eines bedeutenden Waarenlagers zu sehr billigen Preisen und eilf vollständig ausgerüsteter Schiffe, welche ihre erste Flotille bildeten. Ihr Betriebskapital war von 4 auf 7 Millionen gebracht worden, indem man die Interessen von weitern 9 Monaten zu demselben schlug. Daß und wie der Widerstand des Parlaments gebrochen wurde, haben wir schon früher gesehen. Law hat noch im J. 1718 unter der Leitung des Ingenieurs Delatour eine ganze Kolonie von Arbeitern zur Gründung der seitdem so großartig erblühten Hauptstadt (Neuorleans) entsendet, welcher er den Namen seines hohen Gönners beilegte. Die Kompagnie läßt auf ihre Kosten Einwanderer nach der Kolonie transportiren und sorgt dafür, daß Getreide und andere Lebensmittel in hinreichender Menge zugeführt werden, bis sie ihren Bedarf selbst erzeugen könne. Sie kauft dem König für eine Jahresrente von 50,000 L. Belle-Isle ab um daraus eine große Waarenniederlage zu machen, bauet in Frankreich den hübschen Hafen von Lorient, der seitdem zu einem stattlichen Orte geworden, während sie in Amerika den Hafen von Pansa-Cola den Spaniern durch Waffengewalt nimmt. Dank all diesen Umständen, konnte die Thätigkeit der Westkompagnie einen ernstlichen Aufschwung nehmen; im Mai 1719 soll sie einen Baarbestand von über 3.6 Millionen, für 750,000 L. Waaren und 21 Schiffe besessen haben; zehn Schiffe segelten gleichzeitig nach Louisiana ab, mit 700 Soldaten, 500 Kolonisten und allem Bedarf für die junge Ansiedelung. Im Winter $17^{19}/_{20}$ sollen 18 Schiffe mit 25 Million L. Waaren nach Pondicheri, Surate und China, 30 andere Schiffe nach Louisiana gesegelt sein.

Was an der Wirklichkeit zum Emporbringen des Unternehmens fehlte, suchte und wußte Law durch Kunstmittel zu ersetzen; in vorderster Reihe z. B. durch die Agiotage, die er in Frankreich einbürgerte und bei dieser Gelegenheit zum ersten Male öffentlich und in großartigem Maßstabe zur Anwendung brachte. Er kaufte Partien von 200—300 Aktien auf sechs Monate Zeit mit der Versicherung, sie in M ü n z e zu zahlen, wiewohl sie

heute zu demselben Preise in Papier zu haben waren, das 50 Prozent verlor. Ein anderes Mal kauft er 200 Aktien, die erst 300 L. stehen, um ihren Nominalwerth (500 L.) auf sechs Monate Zeit, die mögliche „Differenz“ von 200 L. pr. Aktie, also zusammen 40,000 L. die er verlieren kann, wenn die Aktien bis dahin nicht auf Pari steigen sollten, baar vorausbezahlend. Dieser klingende Beweis des Vertrauens, welches Law in seine Schöpfung setzte, mußte auch das Vertrauen Anderer hervorrufen. An weitern Reizungsmitteln ließ man es nicht fehlen. Der Reichthum der Mississippiufer und ihrer Anwohner, die Leichtigkeit und Raschheit, mit welchen diese Reichthümer der Kompagnie zufließen müssen, wurden durch Wort und Bild im ausschweifendsten Farbenglanze geschildert. Der Masse zeigte man Kupferstiche, auf denen die Wilden und die Wildinnen von Louisiana den Franzosen mit allen Zeichen der Verehrung und Bewunderung entgegenkommen, und die Umschrift besagte: „Man sieht daselbst Berge, gefüllt mit Gold, Silber, Kupfer, Blei, Quecksilber. Da diese Metalle sehr gemein sind und die Wilden deren Werth nicht ahnen, vertauschen sie Gold- und Silberklumpen für europäische Waaren, wie Messer, Kessel, Spieße, einen kleinen Spiegel oder auch einen Schluck Branntwein.“ Frommen Seelen zeigt der Protestant Law die Wilden, wie sie fußfällig die Jesuiten um die Taufe bitten; positivern Gemüthern berechnete man in ernsten Denkschriften bis auf ein Pfund die Menge von Seide, welche 10,000 Natchez-Weiber alljährlich dem französischen Handel liefern werden. La-Mothe Cadillac, der im J. 1711 auf d'Iberville als Gouverneur von Louisiana gefolgt und bis zur Uebernahme der Kolonie von Law in dieser Stellung geblieben war, hatte persönliche Erlebnisse zu erzählen, die nicht ganz mit diesen poetischen Schilderungen übereinstimmten: er wurde in die Bastille gesteckt; dafür wurde die Dankesschuld gegen den unglücklichen La Salle, den Entdecker all' dieser Schätze, an seinem Neffen abgetragen, den man mit Würden und Gaben reichlich bedachte. Gab doch die Kompagnie sich das Ansehen, ernstlich an einen im Arkansasflusse gelegenen Smaragdfelsen zu glauben, auf dessen Entdeckung sie einen Preis aussetzte!... Der Mississippi begann in Mode zu kommen; die Gro-

ßen und Reichen bewarben sich um Herzogthümer, Marquisate, Baronien in der neuen Welt und rekrutirten Auswanderer zum Bebauen und Bevölkern der ihnen von Law konzessionirten Strecken.

Auf diesem Punkte angelangt, konnte man offener erobernd auftreten. Die kleine Senegal Kompagnie war bereits absorbirt worden; jetzt ging es an die Existenz der bedeutendern ostindischen Kompagnie, deren Privilegium, im August 1664 auf 50 Jahre verliehen, im Sept. 1714 auf weitere 10 Jahre war verlängert worden. Das Edikt, welches ihre Auflösung verfügt, behauptet: Die Kompagnie habe, trotz der bedeutenden Subsidien an Geld und Schiffen welche sie wiederholentlich von Ludwig XIV erhalten, ihre Aufgabe nie verfolgt und nur sich mit Schulden in Frankreich und in Indien belastet. Man glaubt die Geschichte irgend eines Aktienunternehmens aus den Jahren 1853—57 zu lesen, wenn die königl. Ordonanz als nothwendigen Grund dieses Mißerfolges unter Anderen anführt: „Die Unternehmung war mit einem ungenügenden Kapitale unternommen... Die Direktoren haben einen Theil des Kapitals durch vorzeitige Gewinnstvertheilungen und Sitzungsgelder zu einer Zeit verbraucht, wo noch gar kein Gewinnst vorlag: um diesen Kapitalmangel zu ersetzen, hat man zu übertriebenem Zins . . . Anlehen gemacht, so daß der Handelsgewinn durch die Lasten mehr als aufgezehrt wurde. Die Indier haben wiederholentlich Klage erhoben, daß die Kompagnie ihnen weder Interessen noch Kapital zahle, und daß sie seit 16 Jahren kein Schiff nach Surate geschickt. Derart würde dieser Handel, seit mehreren Jahren darniederliegend, ganz verfallen, wenn dem nicht vorgesorgt würde . . ." Seit Langem schon habe die Gesellschaft sich darauf beschränkt, Privaten die Erlaubniß zur Indienfahrt zu verkaufen: jetzt habe auch dies aufgehört, weil „die Privaten, genöthigt ihr (der Kompagnie) eine Gebühr von 10% zu zahlen, mit dem fremden Handel nicht konkurriren können und sie außerdem nicht wagen, ihre Schiffe nach Surate zu schicken, in der Furcht, dieselben dort für die Schulden der Kompagnie festgehalten zu sehen." Das Interesse und die Ehre des Landes heischen gebieterisch, daß diesen Zuständen ein Ende gemacht werde. Nach den Proben aber, welche die

Westkompagnie geliefert, könne gewiß das Monopol der ostindischen Gesellschaft in keine bessern Hände gelegt werden; „ausserdem vereinigen wir hiedurch in einer einzigen Kompagnie einen Handel, der sich auf die vier Welttheile erstrecken wird. . . .“ Dieselben Klagen und dieselben Auflösungsgründe wurden gegen die chinesische Handelsgesellschaft vorgebracht, welche durch Patentbriefe vom 19. Febr. 1713 von der ostindischen Kompagnie losgetrennt, und selbstständig war organisirt worden.

Die Betroffenen konnten natürlich weder diese Anklagen noch das Vernichtungsurtheil ruhig über sich ergehen lassen; das Parlament, welchem das Edikt zur Eintragung zugeschickt wurde, bot ihnen gerne die Gelegenheit, ihre Einrede vorzubringen. Der Anwalt der ostindischen Kompagnie gab zu, daß dieselbe sich im Verfalle befinde; aber die Schuld liege an den Verhältnissen, nicht an den Direktoren. Eben jetzt, wo die auf der Bourbonsinsel eingeführte Kaffeepflanzung einen erfreulichen Aufschwung zu nehmen beginne, könne die Gesellschaft hoffen, sich wieder aufzurichten, namentlich mit Hülfe der St. Maloer und ihrer großen Besitzungen; dazu bedürfe es nur einer strengern Ordnung in der Verwaltung und einer Herabminderung der Schulden. In jedem Falle sei die Einführung des Edikts zu verschieben, bis die Kompagnien sich über den Ankauf der Besitzungen verständigt hätten nnd den alten Aktionären ihr Platz in der neuen Kompagnie angewiesen wäre. Entschiedener als die Kompagnie selbst, welche ihr Schuldbewußtsein zur Bescheidenheit stimmen mochte, protestirten die Kaufleute und Rheder von St. Malo, in deren Händen eigentlich der ostindische Handel lag; sie hatten im Jahre 1707 von der Kompagnie für theueres Geld den Zutritt in allen ihren Faktoreien erworben, ihr seit 1708 über 25 Millionen gezahlt, bedeutende Vorschüsse gemacht und erst im J. 1715 mit ihr einen neuen Vertrag auf 10 Jahre geschlossen. Gleiche Einwendungen erhob der Handelstand von Lyon, von Rouen, von Marseille zu Gunsten der ostindischen Kompagnie wie der Chinagesellschaft, welche ihr Loos theilen sollte. Dies bot dem Parlamente den gewünschten und diesmal auch begründeten Anlaß, die

Eintragung des Edikts zu versagen. Der König wurde gebeten, „den Handel mehreren Kompagnien zu belassen, und die bestehenden Kompagnien bis zum Ablauf ihrer Privilegien in deren Gunst zu erhalten.“ Aber Law wollte dabei weder Vernunft- noch Rechtsgründe gegen den Beschluß gelten lassen, den er einmal gefaßt: den gesammten überseeischen Handel in den Händen seiner Westkompagnie zu konzentriren. Kraft des Edikts vom 26. August 1717 konnte die Regierung über die Einrede des Parlaments hinweggehen. Das neue Edikt wurde durch Staatsrathsbefehl vom 17. Juli 1719 amtlich proklamirt. Die Erbschaft der ostindischen und chinesischen Kompagnie; an die Westkompagnie über, welche sich nun in Compagnie des Indes umtaufte. Bald darauf wußte sie auch das Privilegium der afrikanischen Gesellschaft an sich zu ziehen, welche den ausschließlichen Verkehr mit den Barbareskenstaaten besessen. Im Zeitraum eines Jahres war die West- jetzt indische Kompagnie dahin gelangt, alle Fäden des französisch überseeischen Handels in ihrer Hand zu vereinen. Das Patent vom Mai 1719 hatte unter den fernen Ländern, deren kommerzielle Ausbeutung ihr ausschließlich zustand, das Kap der guten Hoffnung, die Ostküste Afrikas, die Küsten des rothen Meeres, alle Inseln des stillen Meeres, Persien, das Mongolenreich, Siam, China, Japan, Südamerika u. s. w. aufgezählt. Offizielle Marktschreierei, aber nicht ohne einen gewissen Grad relativer Wahrheit!

Thatsache ist, daß jede Konkurrenz unmöglich war, auch wenn die betreffenden Patentbriefe sie nicht ausdrücklich verboten hätten. Rechtlich und faktisch beherrschte die indische Kompagnie den Handel Frankreichs im selben Umfange wie die Königl. Bank das Kredit- und Geldwesen monopolisirte. Bank und Kompagnie standen aber, von Anderem abgerechnet, schon durch die Identität der Direktion (Law) im innern Zusammenhange und bildeten ein Ganzes, in welchem die ganze wirthschaftliche Thätigkeit der Nation aufgehen sollte. Wir haben schrittweise die Maßregeln gezeigt, welche dieses Werk aufgeführt; es ist schwer, glauben wir, in denselben blos eine Reihe von Experimenten und nicht die konsequente Verwirklichung einer Ideenreihe zu

sehen, mit Einem Worte: den Aufbau des „Systems." Das Werk hatte gewiß seine schadhaften Seiten; wir haben sie hervorgehoben. Es sündigte namentlich durch die viel zu breite Einmischung der Regierung, durch die Machtverbote, auf welche es sich stützte, durch die Forcirung der Zentralisationsidee. Es barg nichts destoweniger reiche Zukunftskeime in sich. In dem Glauben in die Macht des Kredits und in die Kraft der Assoziation, war Law offenbar seiner Zeit vorausgeeilt. Trotz der Auswüchse und Irrthümer, die man theils den Schwierigkeiten eines jeden Anfanges, theils der allen Reformern natürlichen Uebereifrigkeit zuschreiben konnte, mochte ein Unternehmen, das auf die beiden Lebenselemente der modernen Wirthschaftsentwicklung basirt war, Großes zu leisten berufen sein. Unmöglich wurde sein Werk erst dann, als Law durch den eigenen Ehrgeiz, durch die Ungeduld seiner Freunde und durch die Intriguen seiner Gegner sich weit über seine eigenen anfänglichen Pläne hinaustreiben ließ, und dem „System" einen Umfang gab, der in dessen Grundidee gar nicht gelegen war. — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

— — — — — Diesen folgenschweren Schritt machte Law durch die Uebernahme der Generalpacht. Die Generalpacht war namentlich seit Colbert bedeutend geworden! er hatte unter diese Benennung fast alle indirekten Steuern zusammengefaßt und die früher nach Provinzen oder Gegenden zerlegte Pacht in den Händen einer einzigen Gesellschaft konzentrirt. Die Verpachtung erfolgte gewöhnlich auf 1—3 Jahre, und die Unternehmer wechselten ziemlich fleißig: von 1680 bis 1718 war die Generalpacht fünfzehnmal, und zwar an zehn verschiedene Gesellschaften begeben worden. Im September 1718 hatten sie die Brüder Paris erstanden. Söhne eines armen Schenkwirths in der Dauphiné waren die vier Brüder Paris im Jahre 1702 in sehr untergeordneter Stellung beim Lebensmitteltransport der italienischen Armee verwandt; ihr Geschick und ihr Diensteifer hatten sie bald bemerklich gemacht und zum Erfolg der Operationen des Herzogs von Vendôme beigetragen. Hiedurch der Dunkelheit entrissen und durch ihre bisherige Verwendung mit dem Verpflegungswesen

vertraut, wurden sie selbst Armeelieferanten; die kriegsvollen Endjahre der Regierung Ludwig's XIV ließen sie hiebei Millionen gewinnen. Ihr großes Vermögen, ihre unbestreitbare Fähigkeit und der Ruf ihrer relativen Redlichkeit — de grands fripons, mais qui ont de l'esprit infinément, sagt von ihnen der Advokat Barbier — reihten sie bald zu den ersten und angesehensten Finanzmächten des damaligen Frankreichs: der Regent hatte ihnen die Leitung des Visa unter dem Herzog von Noailles übertragen, und auch die Justizkammer hatte sich an ihren, wiewohl ganz modernen Reichthümern nicht zu vergreifen gewagt. War es Neid oder Eifersucht, war es richtige Voraussicht —: genug, sie hatten von vornherein dem „System" einen unglücklichen Ausgang prophezeiet und sich als dessen offene Gegner hingestellt. Von kleinen Neckereien abgesehen, wollten sie dem „System" durch ein Konkurrenzunternehmen schaden. Dazu sollte ihnen die Generalpacht dienen, die sie durch D'Argenson's Vermittlung erhielten.

D'Argenson sollte eigentlich der Mann Law's der Verfechter und Beförderer des „Systems" sein; wenigstens war er, wie wir gesehen, in dieser Voraussetzung zu seiner hohen Stellung berufen worden. . . . . Und in der That diente er demselben anfangs mit augenfälligem und beziehungsweise ehrlichem Eifer, soweit und weil er dabei seine eigene Rechnung fand. Sein energisches Auftreten gegen das Parlament, scheinbar im Interesse Law's und dem „System" in der That förderlich, war zugleich die Befriedigung eines persönlichen Hasses. In dem Parlamente, aus welchem die beiden Präsidenten und die meisten Mitglieder der weiland Justizkammer hervorgegangen waren, verfolgte D'Argenson noch jenes Ausnahmstribunal, das auch den Generallieutenant der Polizei wegen Veruntreuungen (malversations) auf seine Proskriptionsliste setzen gewollt. Wenn D'Argenson's Beziehungen zum Regenten ihn vor diesem Aeußersten bewahrt, so hatten sie ihm nicht die Demüthigung des wiederholentlichen Erscheinens vor den Schranken des Tribunals, noch die Bestrafung seiner Untergebenen und Kreaturen ersparen können . . . . . Er ergriff daher gern die Gelegenheit, unter dem

Deckmantel des „Systems" tödtliche Streiche gegen diese Körperschaft zu führen. Das hinderte ihn aber nicht, nebenher, gegen Law zu intriguiren, dessen Ueberlegenheit und steigende Popularität seine Eigenliebe verletzten, seine ehrgeizigen Zukunftspläne bedrohten, und dessen Strohmann zu machen, D'Argenson sowohl unter seiner Würde als unter seiner Befähigung hielt.

Das machte ihn zum natürlichen Verbündeten der Brüder Paris, denen ihre Stellung und ihre Mittel ein offeneres Auftreten gestatteten. Auf einen offenen Zug gegen das „System" war es auch bei Uebernahme der Generalpacht abgesehen. Die Brüder Paris hatten sie im Sept. 1718 auf den Namen Aimon Lambert's, Kammerdiener bei D'Argenson für 48.5 Millionen erstanden. Aber während die Pächter ihr Privilegium allein ausgebeutet, gründeten die Brüder Paris zu diesem Zwecke eine Aktiengesellschaft, welche mit geringen Abweichungen der indischen Kompagnie nachgebildet war. Auch sie verlangte ein Kapital von 100 Millionen, das in Aktien von je 1000 Livres aufgebracht werden sollte; ein Zehntel war bei der Unterzeichnung, der größere Rest am 1. Jänner 1719 einzuzahlen. Freilich wurden hier keine entwertheten „Staatsbillets," sondern nur Geld-Rentenscheine, und andere wenigstens beziehungsweis gute Papiere als Zahlung angenommen: das war aber, in den Augen erster Kapitalisten nur ein Beleg mehr für die Selbstständigkeit und Solidität des Unternehmens. Es hieß allgemein und hatte nichts Unglaubliches, daß die Generalpacht den letzten Nutznießern über 100 Million L. gebracht habe: es stand also der Gesellschaft ein sicherer Gewinn von mehr als 100% in Aussicht, den das Talent und die Umsicht der Gebrüder Paris, wie die allgemeine Besserung, welche Law in der materiellen Lage des Landes herbeigeführt, noch bedeutend erhöhen konnten. Jedenfalls war die Dividende hier viel gesicherter als in den fernen Mississippinebeln (brouillards de Missisipi), mit deren Ertrag die West- oder indische Kompapnie ihre Aktionäre bereichern sollte. Die Konkurrenz der Paris'schen Unternehmung, die sich offen als Antisistem, d. h. als Gegnerin des Law'schen Werkes hinstellte, that dem letztern ernstlichen Abbruch. Die Aktien der General-

pacht fanden raschen Absatz und erreichten einen hohen Kurs, während die Aktien der Kompagnie ungesucht und unter Pari blieben, trotz der steigenden Beliebtheit und Verbreitung der Law'schen Banknoten. Es scheint, daß auch die neuen Erwerbungen der Kompagnie das Gleichgewicht zwischen ihr und dem Antisystem nicht zu Gunsten der erstern herzustellen vermochten; Law beschloß, die Konkurrenz zu vernichten, da er sie nicht besiegen konnte.

Weder der Regent noch Law pflegten vor einem kleinen Gewaltakt zurückzuschrecken, wenn die Ideen des Einen oder die Launen des Andern ihn anriethen. Die That an sich kann daher nur natürlich befunden werden. Ueberraschen jedoch muß, selbst für jene Zeit und für jene Regierung, die unverschämte Rücksichtslosigkeit, welche es nicht einmal mehr nöthig findet, den Vertragsbruch welchen man an der Aimon-Lambert'schen Gesellschaft begehen will, auch nur durch eine Scheinanklage rechtfertigen zu wollen. Mit einer Offenheit, die man fast loben könnte, wenn sie nicht gar so cynisch wäre, besagt die Einleitung zur königl. Ordonanz v. 27. Aug. 1719: Nachdem dem König vorgestellt worden, daß wann er den noch auf 5 Jahre laufenden Pacht A. Lambert's aufheben und denselben für diese Frist und weitere 4 Jahre der Mississippikompagnie übertragen wolle, diese den jährlichen Pachtschilling von 48.5 auf 52 Million erhöhe .... wird A. Lambert's Pachtvertrag „kassirt", und die Mississippikompagnie an seine Stelle gesetzt, d. h. betreffs der Rechte, aber nicht der Verpflichtungen: es wird ihr ausdrücklich die Befugniß zugestanden, alle von ihrer Vorgängerin mit dritten Personen geschlossenen Verträge nicht anzuerkennen. Von einer Entschädigung nach der einen oder andern Seite hin ist keine Rede. Man hatte seit dem Jahre 1719, wo die ostindische Kompagnie dasselbe Loos erlitten, welches jetzt die Gebrüder Paris'sche Generalpacht ereilte, sichtliche Fortschritte gemacht; das traditionelle „car tel est notre plaisir" ersetzt in der Augustordonanz all' die Gründe oder Vorwände, welche die Maiordonanz noch zur Beschönigung oder Entschuldigung des ähnlichen Gewaltstreiches vorbringen zu müssen geglaubt hatte.

Selbst bei der günstigsten Ansicht von Law's Wollen und Wirken könnten wir nicht der summarischen Gutheißung dieser Thaten beistimmen, die es „natürlich" findet, daß man alle Intriguen und jede Konkurrenz zu beseitigen gesucht, welche Law hinderten, das Land zu „regeneriren." Nein, wir glauben nicht an die wirthschaftliche „Regeneration," welche mit Eigenmächtigkeiten und Vertragsbrüchen beginnt, um in eine unersättliche Monopolisirungs- und Zentralisirungssucht auszulaufen . . . . . Es war jedoch Law keineswegs blos darum zu thun, daß er die gewinnversprechende Generalpacht den Brüdern Paris entreiße und seiner eigenen Kompagnie zuwende; sowie anderseits die $3^{1}/_{2}$ Million L., um welche die letztere den Pachtschilling erhöhte, nicht der eigentlich bestimmende Grund für den Vertragsbruch der Regierung bildeten. Jenem Pachtschillingszuschlage von 3.5 Million fügt die Kompagnie neue Zugaben bei, welche den Werth des Hauptgeschenkes weit übertrifft: sie macht dem Könige ein Darlehen von 1200 Millionen zu 3% das ihn in Stand setzen soll, alle Schulden, Renten und Kautionen mit Einem Male zurückzuzahlen . . . Dieses Anerbieten zeigt hinlänglich, wohin Law jetzt strebte. Mag auch die unliebsame Konkurrenz, welche das Antisystem seiner Kompagnie machte, die äußere drängende Veranlassung zur Uebernahme der Generalpacht gewesen sein: er hat diese Gelegenheit freudig ergriffen, um seinem großen Werke einen Nebenbau anzuhängen, der an Kühnheit und Umfang den Hauptbau übertraf. Wir haben die zwei Hauptheile des „Systems" hinlänglich kennen gelernt. Den ersten Theil bildete die Gründung der Bank, ergänzt durch die Pachtung des Münzregals; hiemit hatte Law sich zum Herrn und Leiter des gesammten Geld- und Kreditwesens im Lande gemacht. Als zweiter Theil kam hinzu die Gründung der Westkompagnie, welcher die neuen Konzessionen und die allmälige Aufsaugung aller andern Kompagnien bald eine Universalbedeutung gaben; der gesammte auswärtige oder wenigstens überseeische Handel fand sich dadurch in einer Hand, in der Hand Law's, konzentrirt. Jetzt galt es, auch das gesammte Staatsfinanzwesen radikal um-

zugestalten und zu dem Zwecke alle Fäden desselben in jenen Händen zu vereinigen, welche bereits das Geld- und Kreditwesen und den überseeischen Handel beherrschten. Mit der Uebertragung des Tabak- und Münzregals an die indische Kompagnie war hiezu bereits ein beachtenswerther Anfang gemacht worden; die Uebernahme der Generalpacht, welcher das große Darlehen von 1200 Millionen zur Seite ging, und in kurzer Zeit die Aufhebung der Generaleinnehmer-Stellen folgte, sollte das Werk vollenden. —

J. E. Horn.

Correspondenzen.

Berlin 15. August.

Es ist schwer, jetzt aus Berlin eine Correspondenz zu schreiben. Briefe dieser Art sollen ihr harmloses Raisonnement an kleine und große Tagesereignisse anknüpfen: aber Tagesereignisse gibt es jetzt nicht, weder kleine noch große. Die Staatsmänner sind in den Bädern, die Koryphäen des Handels und des Unternehmungsgeistes klettern auf den Schweizeralpen umher, die Männer der Wissenschaft machen den schönen Römerinnen den Hof, oder schauen auf stillem Dörflein dem Erndtefest zu. — Nun bitte ich Sie um Alles in der Welt: wer soll noch Tagesereignisse machen? Es bleibt nur die stumme Natur, und sie hat wirklich verhängnißvoll genug in die Geschicke der Menschen eingegriffen. Ich war zur Zeit dieser atmosphärischen Katastrophen in der Heimath Rübezahl's, und mitten im Hochgebirge habe ich die unmittelbare Anschauung gewonnen, daß das Wasser ein weit unerbittlicheres Element noch ist, als das Feuer. Mit dem Feuer kann der Mensch kämpfen, und kann es überwältigen, er kann es überlisten — vor dem Wasser kann er nur fliehen. Man muß die Hülflosigkeit und Verzweiflung gesehen haben, wenn die Menschen Hab und Gut im Stiche lassen und nur ihr nacktes Leben aus den vier Wänden retteten, welche Eltern und Großeltern, so weit die Erinnerung reicht, in behaglicher Sicherheit geborgen, wenn die Fluten als zudringliche und unabweisbare Gäste Nachts in die sichergeglaubten Schlafgemächer drangen und den dieses Elementes unkundigen Gebirgsbewohner aus den Träumen riß

sen, um ihn der düstern Rathlosigkeit in die Arme zu werfen — man muß das Alles gesehen haben, um zu wissen, was es heißt: vor dem Wasser kann der Mensch nur sich flüchten. Die Wissenschaft hat für zahllose Uebel ihr Schutz- und Heilmittel, und wo sonst der Mensch vergebens ankämpft, da tritt die Versicherung ein, um den Schaden durch Vertheilung den Einzelnen unfühlbar zu machen. Was die Feuersbrunst zerstörte, baut die Vergesellschaftung schöner und solider wieder auf: gegen Wassersnoth kennt man keine Versicherung. Und dennoch, wenn die Fluten verlaufen, zieht der Mensch wieder an das Ufer des Baches oder Stromes, aus dessen losgelassenen Wasser ihn das Verderben angrinste; denn die Kraft des friedlichen Wassers ist die wohlfeilste und der Wirthschaft nothwendigste. Der Schrecken des empörten Elementes, welches die Zahlung für seine Sklavenarbeit forderte, wird vergessen und der Segen des bezähmten ist die Quelle rasch wieder aufblühenden und dauernden Wohlstandes. Wie oft habe ich in jenen Tagen aus dem Munde der Betroffenen die Frage gehört, ob denn gegen die Zerstörungen des Wassers keine Versicherung möglich sei? Aber es fehlen alle Elemente zu der Möglichkeit einer versichernden Vergesellschaftung, der einzige Rath, den man den Bedrohten geben kann, ist: Sparet, sammelt Kapital, nützt die Kräfte des Elementes aus, das für einen Tag des Zerstörens mit Jahrzehenden ruhigen Aufbauens entschädigt, laßt das Wasser Euch mit Wucherzinsen zahlen, was es Euch nahm: so wird es Euch leicht werden, die Wunden, welche seltenes Mißgeschick Eurem Vermögen schlug, wieder auszuheilen, und aus dem Schlamm, mit welchem die Hochflut Felder und Wiesen überdeckte, doppelte Ernten zu erzielen.

In der That ist die Bevölkerung der deutschen Theile Schlesiens wohlgeeignet, solche Rathschläge fruchtbar erscheinen zu lassen. Man wird nicht leicht eine genügsamere und betriebsamere Bevölkerung in Deutschland wiederfinden. Ueberall, wo sie den Verhältnissen ein Bedürfniß abzulauschen vermögen, wissen sie ihrer produktiven Thätigkeit einen kleinen Markt zu eröffnen, und, was das erquickendste ist, nirgends findet der Reisende jene Ausbeutung, die in der Schweiz an der Tagesordnung ist, jene Verpachtung von Luft, Sonne und Aussicht, jene Erpressung durch aufgedrungene und scheinbare Dienstleistungen. Der Schlesier macht sich ein Ge-

wissen daraus, Zahlung zu nehmen, wo er nichts leistet, und überall sind seine Forderungen den Leistungen mit rührender Bescheidenheit angemessen. Ein Beispiel möge für viele hievon eine Anschauung geben. An der österreichischen Grenze vor Adersbach fand ich auf der Höhe des Bergrückens an der Kunststraße einen Arbeiter, der aus rohen fichtenen Hölzern mit großer Kunstfertigkeit und wunderbarem Geschmack kleine Phantasiegegenstände zusammengefügt hatte und den Vorüberreisenden anbot. Ich feilschte eine Ampel an, welche er so eben vollendet hatte. Er forderte 13 Sgr. für einen Gegenstand, wo mir das Doppelte nicht zu theuer erschienen wäre. Scherzweise fragte ich, ob das der genaueste Preis sei, und erhielt zur Antwort: er berechne nur seinen Arbeitslohn und habe an dieser Ampel drei Tage gearbeitet. —

So weit meine Anschauung mich belehrt hat, darf man sich der Hoffnung hingeben, daß die deutschen Theile Schlesiens sich von der tiefen Wunde, welche der Verfall der Linnenindustrie ihrem Wohlstande geschlagen hat, allmälig erholen werden. Die wirthschaftlichen Eigenschaften der arbeitenden Bevölkerung geben dieser Hoffnung den festesten Boden. Anders freilich soll es in den halbpolnischen Theilen stehen. —

Die auffallenden Witterungsverhältnisse des Sommers haben in den Getreidehandel einiges Leben gebracht. Wenn in der ersten Hälfte des Sommers die übermäßige Dürre eine mangelhafte Ernte fürchten ließ, so haben später die übermäßigen Regengüsse neue Befürchtungen wachgerufen, und unter Fürchten und Hoffen schwankte der Handel, in dem Wechseln der Preise und der hervortretenden Nothwendigkeit die Vertheilung der Produkte auf die von der Natur benachtheiligten Provinzen fand er den Impuls zu belebterer Thätigkeit. Welcher Art aber das gesammte Resultat der Ernte sein wird, läßt sich noch durchaus nicht absehen. Ich habe die in den Zeitungen erschienenen Berichte verfolgt, aber sie sind so verschiedenartiger, widersprechender Natur, daß sie kein Gesammtbild und keine feste Meinung zu geben vermögen. Im Ganzen ist der Landwirth, welcher bessere Preise gerade jetzt dringend wünscht, geneigt, die Ernten für ungünstiger zu halten, als sie wirklich sind, und da die Berichte über den Stand der Saaten und die Ernte in der Regel von Landwirthen herrühren, so können sie leicht zu

einer zu ungünstigen Ansicht verleiten. Nachdem die Reihe der Mißernten und Theuerungsjahre kaum unterbrochen ist, würde eine neue Theuerung für unser ganzes wirthschaftliches Leben ein sehr harter Schlag sein. Mich hat es immer verletzt, wenn ich gewisse Volkswirthe lehren hörte, daß eine Reihe guter Ernten der Landwirthschaft schädlich sind. Ein wirthschaftlicher Zustand, für welchen diese Beobachtung zutreffend ist, muß ein sehr mangelhafter sein, und jeder Volkswirth, der jenen Satz aufstellt, sollte sich dadurch veranlaßt sehen, zugleich den Fortschritt der wirthschaftlichen Entwickelung anzudeuten, vermöge dessen sich dieses leidige Verhältniß ändert. Sollte denn für die Produktion von Nahrungsmitteln nicht dasselbe Grundgesetz gelten, welches die übrigen Wirthschaftszweige beherrscht, daß möglichst wohlfeile und reichliche Produktion, möglichst umfangreicher Absatz zu wohlfeilen Preisen den Produzenten selbst am besten fördert? Und wenn es irgendwo noch nicht gilt, welche Mängel der Entwicklung tragen die Schuld dieses wirthschaftlichen Widerspruchs?

Mangelhafte Transportmittel und mangelhafte Entwickelung des Handels werden immer die hauptsächlichste Ursache bilden, aus welcher zu reiche Ernten der Landwirthschaft lästig werden können, weil bei der Vertheuerung des Absatzes der Kreis der Konsumenten sich verengt, auf welchen sie ihre Ueberfülle zu vertheilen vermag. Neben jenen sehr handgreiflichen Ursachen ist es aber, wie ich glaube, die große Schwierigkeit Kredit und Kapital zu erlangen, welche den Landwirth zwingt ein übergroßes Gewicht auf hohe Kornpreise, als eine Eröffnung reicherer Kapitalkanäle für seine Wirthschaft, zu legen. Eine Erleichterung des Bodenkredits würde daher nicht nur durch die Wirkungen besserer Wirthschaft die Ernten reichlicher und gleichmäßiger machen, sondern auch dazu beitragen, den Landwirth zu einem minder enragirten Haussier in Getreidepreisen und damit seine wirthschaftliche Gesinnung (wenn ich mich so ausdrücken darf) zu einer harmonischeren zu machen.

Ich habe hiermit eine Menge von Gründen angedeutet, welche die Bodenkreditfrage als eine der wichtigsten unserer Zeit erscheinen lassen. Mit besonderem Interesse nahm ich daher dieser Tage das Programm eines Projektes zur Hand, welches den Bodenkredit mit einem Schlage wesentlich zu erleichtern verspricht. Es ist dies das

Projekt einer „Hypothekenversicherung, als Mittel zur Verbesserung der Lage des Grundkredits", welches von dem rühmlichst bekannten Statistiker Dr. Ernst Engel in einer Denkschrift dem Publikum empfohlen wird. Ich muß gestehen, daß die Hebung des Boden- oder vielmehr des landwirthschaftlichen Kredits vor Beginn meiner Beschäftigung mit der Volkswirthschaft eine meiner Lieblingsideen gewesen ist. Aber je mehr wir bei der Erfüllung gewisser Wünsche gemüthlich interessirt sind, um so schärfer müssen wir uns allen Plänen und Versprechungen gegenüber mit der Kritik waffnen, damit wir nicht in einem schwachen Augenblicke etwas für durchführbar und gut halten, nur weil es unsern Wünschen entspricht. Halten Sie es daher meiner Gewissenhaftigkeit zu Gute, wenn meine Kritik der Engel'schen Vorschläge Ihnen zu abweisend scheinen sollte. Wäre sie unrichtig, so würde das in der Sache meinen persönlichen Wünschen am meisten entsprechen.

Herr Engel geht davon aus, daß für eine gründliche Hebung des Bodenkredits Reform des Hypothekenwesens, Pfandbriefinstitute und Hypothekenbanken nicht ausreichen. Seiner Ansicht nach kann nur die Hypothekenversicherung als gründliches Heilmittel betrachtet werden. Der Gedanke, aus dem Zinsfuße das Partikelchen herauszuheben, welches die Versicherung gegen mögliche Kapital- oder Zinsverluste bildet, und dasselbe als Versicherungsprämie zur Grundlage eines Versicherungsunternehmens gegen Verluste der Hypothekengläubiger zu machen, hat etwas außerordentlich gewinnendes. Aber neu ist daran nur die Isolirung der Versicherung vom Bankgeschäfte. Denn unsere Pfandbriefinstitute, welche als Selbstschuldner zwischen die Schuldner und Gläubiger eintreten, erheben ebenfalls jene Versicherungsprämie in dem Zinsfuß, oder könnten und sollten sie wenigstens erheben, und leisten dafür dem Gläubiger Sicherheit für Kapital und Zinsen. Dasselbe thun die Banken, welche Depositen verzinsen und mit denselben Wechsel diskontiren; denn in diesem Geschäfte sind die eigentlichen Darlehnsgeber die Deponenten, die eigentlichen Darlehnsempfänger die Schuldner aus den diskontirten Wechseln oder beliehenen Pfändern, die Bank ist nur Vermittlerin zwischen beiden und vertritt den Deponenten gegenüber die Zahlungsfähigkeit ihrer Schuldner. Was Herr Engel will, ist die Aussonderung dieses Versicherungsgeschäfts vom

Bankgeschäft. Aber ob diese gerade den Hypotheken gegenüber durchführbar ist, erscheint mir sehr fraglich. Die Pfandbriefinstitute begrenzen ihr Versicherungsgeschäft auf ihr Bankgeschäft; so weit sie mit baarem Gelde oder Pfandbriefen Kredit geben, so weit reicht die Versicherung und keinen Thaler weiter. Trotz dieser Beschränkung leisten sie in der Versicherung doch bedeutend weniger, als das von Engel projektirte Institut. Ihre Pfandbriefe sind nämlich unkündbar. Sie leisten daher zwar Sicherheit für Zinsen und Kapital, aber der Gläubiger hat dafür das Recht aufgeben müssen, durch Kündigung den Fall, wo der Kapitalschaden ein- und die Kapitalversicherung in Wirksamkeit treten kann, eigenmächtig herbeizuführen. Ursprünglich gaben sie freilich kündbare Pfandbriefe aus, erstreckten also ihre Versicherung weiter, als gegenwärtig, aber diese Einrichtung hat sie alle in verhältnißmäßig kurzer Zeit zur Zahlungsunfähigkeit geführt. Sie haben, zum Theil Jahrzehende hindurch, von einem Moratorium Gebrauch machen müssen, und nach dem Ablaufe desselben, und so bald sie sich gekräftigt, haben sie die erste Periode eines günstigen Kapitalmarktes benützt, um ihre kündbaren Pfandbriefe in unkündbare umzuwandeln. Sollte diese Erfahrung nicht einen sehr deutlichen Wink für alle Versuche enthalten, die Kreditversicherung auf kündbare Hypotheken anzuwenden? Kündbare Pfandbriefe würden von dem Inhaber in dem Augenblicke gekündigt werden, wo der steigende marktgängige Zinsfuß ein Sinken derselben unter Pari herbeiführte, die Ausgabe kündbarer Pfandbriefe würde also die Bedeutung einer Garantie des Parikurses für die Pfandbriefe enthalten. Eine solche Garantie wird Jeder von vorn herein für unmöglich halten. Aber ist eine Versicherung kündbarer Hypotheken gegen Kapitalverlust nicht ungefähr eben dasselbe?

Es gibt allerdings ein Mittel, solchen Kündigungen zu begegnen: man erhöht den Zinsfuß der Pfandbriefe oder Hypotheken. Aber dieses Mittel versagt nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung sobald der Zinsfuß das Maximum von 5 % erreicht hat, und wenn in einem solchen Augenblicke den Kündigungen nicht Einhalt geschehen wäre, würde das betreffende Kredit- oder Versicherungsinstitut nur noch einen Schritt zum Bankrott haben.

Man wird dem Vergleiche der Hypotheken mit den Pfandbrie-

sen entgegenhalten, daß er die mannigfachen Unterschiede ignorirt, welche zwischen beiden Arten von Schuldobligationen bestehen. Aber wenn ich ihn auch aufgebe, so komme ich damit noch keinen Schritt weiter. Wenn eine Versicherungsanstalt gegen Jahresprämien Hypotheken versichert, so werden sich die Hypothekengläubiger überlegen, ob es gerathen ist, die Versicherungsprämien aufzuwenden. Sie werden hiezu zunächst nur Veranlassung finden, wenn sie ihr Kapital bald zu kündigen beabsichtigen; denn nur in diesem Falle tritt die Gefahr des Kapitalverlustes an sie heran. Solange sie diese Absicht nicht hegen, werden sie die Versicherung verschieben, weil, solange sie nicht kündigen, die Gefahr des Kapitalverlustes eine sehr fernliegende ist. Wenn aber die Kunder der Versicherungsanstalt lediglich oder vorzugsweise solche sind, welche bald kündigen, so wird die Anstalt sehr bald in große Verlegenheiten gerathen, da sie auf so massenhafte Kündigungen nicht vorbereitet sein kann, es sei denn, daß sie abschreckend hohe Prämien erhöbe. Die Denkschrift begegnet dem Einwande, daß nur für schlechte Hypotheken Versicherung genommen werden würde, mit der treffenden Bemerkung, daß dafür auch hohe Prämiensätze normirt seien; des Einwandes aber, daß außerdem hauptsächlich solche Hypotheken versichert werden würden, bei welchen die Kündigung der Versicherung auf dem Fuße folgt, bei welchen also eine mehrjährige Prämienzahlung nicht stattfindet, hat sie nicht gedacht. Die Prämiensätze des Engel'schen Projektes sind nach den bisherigen Erfahrungen regulirt, wo die Nichtexistenz der Versicherung dem Gläubiger, welcher die Zinsen ziemlich regelmäßig erhielt, die Kündigung als ein Risiko erscheinen ließ. Diese Erfahrungen können also auf versicherte Hypotheken, bei welchen jener Grund der Zurückhaltung wegfällt, keine Anwendung finden. Welche Prämien will man aber festsetzen für ein Verhältniß, über welches gar keine Erfahrungen vorliegen, für welches keine Wahrscheinlichkeitsberechnung aufzustellen ist, weil nicht der Zufall, sondern die unberechenbare Willkür der Gläubiger die Schädensfälle bringt? Man sieht, die Hypothekenversicherung geräth schon in ein Labyrinth von Verlegenheiten, noch ehe wir an die Möglichkeit ungünstiger Konjunkturen des Kapitalmarktes gedacht haben. Schon ohne solche Konjunkturen werden die Kündigungen unter den versicherten Gläubigern epidemisch sein, weil hauptsächlich solche, welche

kündigen wollen, versichern werden, alle die aber, welche bei der beabsichtigten Kündigung irgend welches Risiko laufen, jedenfalls vorher das Risiko mittelst Einer Jahresprämie entfernen werden. So weit der Bereich der Anstalt sich ausdehnt, werden also alle Kapitalsverluste an Hypothen, welche vorkommen, die Anstalt treffen, und fast nur die Hypotheken, bei welchen diese Verluste durch Kündigung herbeigeführt werden, werden die Versicherung suchen.

Denken wir uns nun aber erst eine ungünstige Konjunktur des Kapitalmarktes, steigendes Bedürfniß nach Kapitalsrealisationen, steigenden Zinsfuß, so wird allerdings der Zulauf zu dem Versicherungsinstitut in kolossalem Maßstabe steigen, aber in eben so kolossalem Maßstabe auch die Kapitalkündigungen, und wenn früher bei den Kündigungen Verluste verhältnißmäßig seltener eintraten, so wenden sie sich jetzt ebenso massenhaft hierher, weil mit der Kapitalklemme eine Entwerthung des Grundbesitzes Hand in Hand geht.

Wenn man nun auch gegen alle diese Mißstände Gegenmittel vorschlagen kann, so ist es mir auffallend gewesen, daß Herr Engel der Schwierigkeiten, welche in der Kündbarkeit der Hypotheken liegen, in seiner Denkschrift auch mit keiner Sylbe gedenkt. Er hat mehrere sehr werthlose Einwendungen gegen den Gedanken der Hypothekenversicherung ausführlich widerlegt: diese eine gewichtvollste ist leer ausgegangen — gewiß eine Auslassung, welche mich wohl zu der Frage berechtigt, ob das Projekt wohl schon hinreichend durchdacht sein mag. Gegen die Schwierigkeiten, welche oben dargelegt sind, kenne ich nur drei Gegenmittel: Beschränkung der Kündbarkeit der versicherten Hypotheken, Beschränkung des Schadensersatzes auf einen Theil des erlittenen Ausfalles und Verbindung des Versicherungs- mit einem Hypothekenbankgeschäfte, welches zu dem Umfange der Versicherung in dem durch die Naturgesetze des Bankwesens bestimmten Verhältnisse steht. Die ersten beiden Mittel würden, fürchte ich, die Lust, Versicherungen zu nehmen, sehr abkühlen, und nur einen geringen Theil der wirthschaftlichen Vortheile übrig lassen, welche das Projekt in Aussicht stellt, der letzte Ausweg würde die Versicherungsanstalt zu einer einfachen Hypothekenbank machen, also den eigentlichen Grundgedanken des Unternehmens wieder aufheben.

Pest, 11. August.

Wir haben gesehen, wie von den ungarischen Landtagen im ersten Drittel des achtzehnten Jahrhunderts eine lebhafte Opposition wider das von Deutschland her importirte Zunftwesen ausging, die weit mehr noch einen nationalen, als einen rein volkswirthschaftlichen Charakter an sich trug. Unter Maria Theresia, deren Herrschaft in den Presburger Landtagen, in dem dynastischen Enthusiasmus der Magyaren, in den Säbeln der kampfbegeisterten Husaren eine tausendmal zuverlässigere Stütze fand als in der pragmatischen Sanktion ihres Vaters, gewann jener Widerstand festen Boden. Neben den legislatorischen errang er von jetzt ab auch praktische Erfolge. Die Dekrete des Parlamentes blieben nicht länger ein todter Buchstabe. Man ging Einem Mißbrauche der Innungen nach dem anderen zu Leibe: ein frischer Luftzug begann durch unsere Gewerbegesetzgebung zu wehen. Wenn hie und da der Kaiserin bei ihren industriellen Reformen noch ihre strengkatholische Rechtgläubigkeit im Wege stand, so fiel bei ihrem Sohne auch dies Hinderniß weg. Somit können wir die theresianisch-josephinische Epoche als diejenige Periode begrüßen, in welcher der Grund zu einer freisinnigeren Auffassung des Zunft- und Innungswesens in Ungarn gelegt ward. Länger als ein halbes Jahrhundert hindurch blieben die damals getroffenen Einrichtungen für das gesammte Land maßgebend, bis nach Besiegung der Revolution von 1848 und nach der Inkorporation Ungarns in den östreichischen Gesammtstaat auch in Bezug auf die Handels- und Gewerbsverhältnisse des Königreichs neue Anordnungen ergingen, die sich übrigens immer noch an die Schöpfungen der großen Kaiserin anlehnten. Wir müssen daher, was in jener Zeit geschah, etwas näher in's Auge fassen.

Schon 1743 löste Maria Theresia sämmtliche Schusterzünfte auf, die sich unter allen Handwerkerzechen die gröbsten Exzesse und den meisten Unfug erlaubt. Drei Jahre später wurden alle Artikel der Zunftstatuten, welche den in letzter Zeit von den Landtagen erlassenen Gesetzen widersprachen, für null und nichtig erklärt und die Statthaltereien beauftragt, den unberechtigten Uebergriffen der Innungen zu steuern, namentlich aber die Landtagsbestimmungen von 1729 zur Ausführung zu bringen. Im Jahre 1761 schränkte

demzufolge ein eigenes Edikt die Befugniß der Zünfte, von den ihnen angehörigen oder um die Aufnahme sich bewerbenden Handwerkern Taxen und Strafgelder einzufordern, auf ein Minimum ein. Der „blaue Montag" ward kassirt, das „Aufnahmsgeld" der Lehrlinge, die „Freisprechungstaxe" der Gesellen, die „Anmeldungsgebühr" der sich zur Erwerbung des Meisterrechtes Präsentirenden, endlich die „Meisterrechtstaxe" selber auf mäßige Sätze reduzirt. Eben so wurde der Zwang, den Zunftgenossen ein Gelage zu geben, der bisher auf neuen Meistern gelastet, abgeschafft: auch die Begünstigungen, deren die Söhne zünftiger Meister und Gesellen, die Meisterswittwen oder Meisterstöchter heiratheten, sich erfreut, abrogirt. Bis zum Jahre 1766 waren diese, den Antritt zünftiger Gewerbe wesentlich erleichternden Anordnungen in den meisten Städten Ungarns in's Leben gerufen, da in jeder Gemeinde von Seiten der Regierung eigene Zunftkommissäre bestellt wurden, welche den Versammlungen der Gewerbsgenossen beizuwohnen und dafür zu sorgen hatten, daß Alles friedlich und uninteressirt herginge. An Remonstrationen der Innungsverbände fehlte es freilich nicht. Doch wiesen die Landesbehörden sämmtliche derartige Proteste mit dem kurzen Bescheide zurück: „es laufe das Begehrte schnurstraks dem Willen J. M. entgegen." Im Gegentheile ward 1767 den Zünften noch weiter anbefohlen, Zigeunerkinder unweigerlich und unentgeltlich als Lehrlinge aufzunehmen; sich auch erwachsenen Zigeunern und ausgedienten Soldaten, die einem Handwerkerstande beizutreten wünschten, auf jede Weise willfährig zu erweisen.

Der durch diese wohlthätigen Dekrete angebahnte Fortschritt ist immerhin ein bedeutender zu nennen. Wenn er gleichwohl hinter den Erwartungen, die man von der Wirkung der Neuerungen hegte, zurückblieb: so ist das Motiv dafür diesmal weder in volkswirthschaftlichen, noch in nationalen, sondern lediglich in religiösen Motiven zu suchen. Gleichzeitig mit den erwähnten heilsamen Verordnungen erschien nämlich eine ganze Reihe anderer Gesetze, die es den Akatholiken so gut wie unmöglich machten, sich in einem geschlossenen Orte des Königreiches als Gewerbtreibende zu etabliren. Schon die bloße Aufnahme eines Protestanten oder Juden, die demnach in dieser Beziehung ungleich schlimmer daran waren als die Zigeuner, in einen Stadtverband wurde durch Erlaß von

1747 von der vorherigen Einwilligung der königlichen Statthalterei abhängig gemacht. Und außerdem citirt Biedermann in seinen betreffenden Forschungen eine ganze Menge Edikte, durch welche sämmtliche einer Zunft angehörige Meister und Gesellen, mögen sie nun Katholiken sein oder nicht, bei hohen Strafen angehalten werden, an den religiösen Festlichkeiten der römischen Kirche, namentlich aber an der Frohnleichnamsprozession Theil zu nehmen. Erst der tolerante Joseph II. hob diese Proskribirung der Akatholiken auf und verlieh den Protestanten sowie den Juden dieselben Menschenrechte, mit denen seine erlauchte Mutter nur die Zigeuner und ausgedienten Soldaten beglückt hatte. „Die Akatholiken — so bestimmte der Sohn Maria Theresia's — sollen keineswegs dem Gottesdienste und den Ceremonien der Katholiken beizuwohnen gezwungen, noch viel weniger derohalben mit Geldbußen belegt werden.“ Nicht minder erging 1783 an alle Handwerksmeister der strenge Befehl, auch Judenkinder zu sich in die Lehre zu nehmen, die von den Innungen unter den allgemein vorgeschriebenen, gewöhnlichen Bedingungen als Gesellen und befugte Meister anerkannt werden müßten.

Im übrigen erneuerte, erweiterte und verschärfte der Kaiser zwar die verschiedenen Erlasse seiner Vorgängerin, allein eine allgemeine Norm für die Behandlung der Gewerbeangelegenheiten in Ungarn kam auch unter ihm nicht zu Stande. Nicht als ob Joseph blind dagegen gewesen wäre, daß es zur Reinigung dieses Augiasstalles noch ganz anderer Maßregeln bedürfe, als der bloßen Erinnerung gesetzlicher Vorschriften und der Einsetzung von Zunftkommissären, die den fortwährenden Uebergriffen der Zechen gegenüber darauf zu denken hatten, daß jene Verordnungen nicht ein vollständig todter Buchstabe blieben. Es galt, unter dem buntscheckigen Chaos der verschiedenen Innungsprivilegien in den einzelnen Städten aufzuräumen, wenn die Beamten der Regierung nicht allenthalben durch die Berufung auf vergilbte Pergamente paralysirt werden sollten. Hier aber scheuten Maria Theresia wie ihr großer Sohn — es scheint, weil Beide „bedenkliches Aufsehen zu vermeiden“ wünschten — vor einer durchgreifenden Radikalkur, die doch allein im Stande gewesen wäre, das Uebel gründlich zu heilen, zurück. Sie zogen es vor mit den einzelnen Städten und Innungen

in Separatverhandlungen zu treten, was begreiflicher Weise nur in sehr beschränktem Maße zum Ziele führen konnte. Eine theilweise Revision und Purifikation der alten Zunfturkunden, die sodann kassirt wurden, ist aber zu jener Zeit offenbar vorgenommen und mit Glück durchgeführt worden. Es wäre sonst, wie Biedermann sehr richtig bemerkt, durchaus unerklärlich, daß heutigen Tages mehrere der ersten Städte des Landes, wie Pest, Szegedin, Neusohl, ja daß ganze Distrikte, darunter die Zips und die Marmaros, das Stuhlweißenburger und Weszgrimer Komitat, fast ausschließlich nur solche Zünfte aufzuweisen haben, deren Statuten aus keiner älteren Periode, als aus der Regierungszeit der Maria Theresia und ihres Sohnes herdatiren. Hier mußten wieder die Stände den Herrschern zu Hilfe kommen. Der Presburger Landtag unterzog die Sache 1790 und 1801 einer eingehenden Berathung, als deren Resultat er an Kaiser Franz I. das Landesanliegen stellte: „die Zünfte zwar, mit Rücksicht auf die üblen Konsequenzen, die ihre Aufhebung in Ungarn zu einer Zeit, wo sie in den angrenzenden Gebieten noch fortbestehen, nothwendig nach sich ziehen mußte, nicht gänzlich abzuschaffen, wohl aber durch Limitirung ihrer Befugnisse möglichst unschädlich zu machen.“ Erst auf diesen energischen Antrag hin erfolgte 1805 die förmliche Zurücknahme und Kassirung aller bis dahin an ungarische Zünfte verliehenen Privilegien, mit dem Zusatze, daß die gedachten Innungen dafür neue, den Anforderungen einer vorgeschrittenen Zeit besser entsprechende Urkunden taxfrei erhalten sollten. Statt der verheißenen Spezialprivilegien wurden indeß, und gewiß sehr vernünftig, unter dem 6. April 1813 die Generalzunftartikel für das Königreich Ungarn publizirt, die denn auch mit unbedeutenden Ausnahmen bis zum Jahre 1851 Kraft und Giltigkeit behalten haben.

Die Generalzunftartikel entsprechen im Großen und Ganzen durchaus den Erwartungen, die man in Ungarn Betreffs der zukünftigen Hintanhaltung von Zunftmißbräuchen hegte. Der Landtag setzte zur Prüfung derselben eine Deputation nieder und erklärte sich 1831, auf Grund des von dieser erstatteten Berichtes, mit ihnen einverstanden, obwohl er nochmals seinen Ausspruch wiederholte, daß er im Prinzip die völlige Freigebung aller

Gewerbe für das Erwünschteste und Zweckmäßigste halte. Die Motive, die ihn bestimmten, vorläufig auf eine solche das Unkraut mit der Wurzel ausrottende Maßregel zu verzichten und sich mit dem bloßen Palliativmittel zu begnügen, definirte er nunmehr näher dahin: „daß bei Aufhebung aller Innungen kein ungarischer Gewerbseleve mehr hoffen dürfe, zu seiner besseren Ausbildung in den, noch unter dem Regime des Zunftwesens stehenden Nachbarländern als Geselle einen Platz zu finden" und ausdrücklich hob er zum Schlusse wieder hervor, daß er nur von der unverzüglichen Einführung der Gewerbefreiheit Abstand nehme und nur auf so lange, bis man in den angrenzenden Ländern ebenfalls an die Abschaffung des Innungszwanges Hand anlege. Die Generalzunftartikel ermächtigten die Staatsbehörden, von der Wanderschaft Dispens zu ertheilen und hoben alle Geldbußen für die Verunglückung des Meisterstückes auf, zu dem überdies die Innung selber dem armen Gesellen das Material zu liefern angehalten ward. Der Zunft blieb kein anderer Anspruch als der auf Erhebung der Meisterrechtstaxe; die Ueberwachung der Zünfte fiel in den Städten eigenen Magistratskommissarien, auf dem Lande den Patrimonialgerichten anheim. Das Wichtigste aber ist jedenfalls, daß die Geschlossenheit aller Zünfte, mit Ausnahme derer, die sich mit Ausübung sogenannter Polizeigewerbe befassen, aufgehoben, mithin den Innungsvorständen die bei der Ansiedlung neuer Meister so beliebte Begutachtung der „Bedürfnißfrage" Ein für alle Male entzogen ward. Winkelmeister sollten allerdings da, wo es Zünfte gibt, nicht geduldet werden: auf dem flachen Lande wurde es jedwedem Handwerker gestattet, sich mit Zustimmung der Grundherrschaft zu etabliren und sein Gewerbe allein oder mit Beihilfe von Gesellen zu betreiben. Allen diesen freisinnigen Bestimmungen gegenüber ist es denn ein merkwürdiges Zeichen jener Zeit, deren innerster Kern vielleicht durch die Stiftung der „Heiligen Allianz" am klarsten angedeutet wird, daß den jüdischen Handwerkern nunmehr auf's neue verwehrt wurde, in den Zunftverband christlicher Meister zu treten: doch sollte ihnen nach wie vor gestattet sein, ihr Gewerbe unbehindert auszuüben, Lehrlinge ihres eigenen Religionsbekenntnisses zu halten und Zünfte unter sich zu bilden, sobald sie dazu an einem Orte in genügender Anzahl vorhanden sein würden!

Einen harten Rückschlag gegen diese reformatorische Gesetzgebung der theresianischen, josephinischen und franciscceischen Periode bildete endlich wieder die „provisorische Instruktion über die Regelung der Handels- und Gewerbeverhältnisse im Kronlande Ungarn", die mit dem 1. April 1851 in Wirksamkeit trat und es auch jedenfalls so lange bleiben wird, bis das nun schon so lange Zeit in Aussicht gestellte neue Gewerbegesetz für den Gesammtstaat veröffentlicht werden wird. Wir resumiren hier die Hauptbestimmungen dieser Verordnung in Folgendem. Der liberalste Theil derselben sind die beiden ersten Paragraphen. Der Eine verbietet, irgend Jemanden aus Rücksicht auf Glaubensbekenntniß oder Nationalität oder Geburt und Stand der Eltern von der Erlernung oder Betreibung eines Handels- und Gewerbegeschäftes auszuschließen. Der Andere spricht den Zünften auf's neue die Befugniß ab, aus Anlaß der sogenannten Bedürfnißfrage wider die Verleihung von Gewerberechten Einwendungen zu erheben. Sodann jedoch wird festgesetzt, daß jedwedes Gewerbe, für das an einem einzelnen Orte, oder in einem bestimmten größeren Bezirke, oder auch im ganzen Bereiche des Kronlandes eine Zunft oder Reihenzunft besteht, innerhalb des bezeichneten Umfanges als ein zünftiges zu betrachten und zu behandeln ist. Demzufolge werden Alle, welche von der kompetenten, je nach den Umständen politischen oder gemeindlichen Behörde die Gewerbelicenz für einen Ort oder Bezirk erhalten, an dem für die in Rede stehende Beschäftigung eine Innung existirt, verpflichtet, sich nach vorausgegangener Meisterrechtsprobe in dieselbe aufnehmen zu lassen. Wer die Erfüllung dieser Bestimmung verweigert, dem nützt die behördliche Konzession nur in so ferne, daß er persönlich das bezügliche Handwerk betreiben darf: allein sein Meisterrecht ruht; er darf weder Gesellen, noch Lehrlinge halten. Ja, es erstreckt sich obiges Gebot auch auf sämmtliche Landmeister, die sich innerhalb des Umkreises einer Zunft etabliren wollen. Dazu wird die Lehrlingsperiode auf 3 bis 4, im Falle der unentgeltlichen Verköstigung durch den Lehrherrn auf 4 bis 5, die Periode der vorschriftsmäßigen Gesellenschaft und Wanderschaft auf mindestens 6 Jahre normirt.

Herr Biedermann bemerkt zu obiger Verordnung, daß der Zunftzwang in Ungarn noch nie in solcher Ausdehnung bestan-

hen, und daß auch dessen Intensität in neuester Zeit eher zu- als abgenommen hat. Das ist schon wahr, trifft aber doch keineswegs den Nagel auf den Kopf. Die hier herrschenden Zustände sind vielmehr, wenn es uns gestattet ist, ein bekanntes Wort über Rußland zu parodiren, ein durch das Belieben der Behörden und eine ganze Menge anderer Verhältnisse, die sammt und sonders darauf hinauslaufen, den Bemittelten, den Mann mit guten Konnexionen vor dem armen verbindungslosen Schlucker zu begünstigen, gemäßigter Innungszwang. Das eigentlich Charakteristische liegt darin, daß im Grunde mitunter die staatlichen, meistentheils indeß die Kommunal-Behörden mit ihren Konzessionen an die Stelle der geschlossenen Zechen und ihrer Privilegien getreten sind. Den letzteren ist ihre Hauptwaffe eben schon dadurch entwunden, daß ihnen kein Gutachten über die berüchtigte Bedürfnißfrage abzugeben gestattet wird: der einzige Standpunkt, von dem aus sie also Opposition machen können, ist die Frage über die Fähigkeit des Kandidaten; hier aber sind die Anordnungen in Bezug auf die Prüfung der Tüchtigkeit desjenigen, der sich um das Meisterrecht bewirbt, der Art, daß sich bei ihrer Milde und Unbestimmtheit ein irgendwie erfolgreicher Widerstand gegen die Beschlüsse der Aemter darauf nicht basiren läßt. Es ist der Triumph des Staates über die Gewerksverbände: allein gleichzeitig hat der Staat sich den größten Theil ihrer abrogirten Vorrechte, sei es selber angeeignet, sei es den städtischen und Gemeindevorständen delegirt. Diese Tendenz liest man ohne Mühe aus jeder Zeile des Gesetzes von 1851 heraus. So beziehen sich sämmtliche oben angeführte Anordnungen lediglich auf die legal bestehenden Zünfte; und als solche erkennt das erwähnte Patent nur diejenigen an, die Spezialprivilegien aufzuweisen haben. Diese Spezialprivilegien müssen von einer Person oder Behörde ausgestellt sein, die zu einem solchen Akte urkundlich autorisirt war: auch haben die einzelnen Artikel derselben blos in so ferne Giltigkeit, als sie dem provisorischen Dekrete nicht zuwiderlaufen. Alle anderen Innungen duldet das Gesetz ausschließlich in der Eigenschaft von sozialen und Wohlthätigkeits-Verbänden, spricht ihnen aber jede gewerbpolizeiliche Berechtigung ab. Ferner ist die Errichtung neuer Zünfte durch das Gesetz von 1851 bis zu dem Tage sistirt, wo die definitive Ordnung für das Gewerbewesen der

Gesammtmonarchie erscheinen wird. Das sind lauter harte Nüsse für die Innungen. Und was endlich dem Fasse vollends den Boden ausstößt, das sind die Paragraphen 96 u. 97 des Reglements, wodurch die Behörden ermächtigt werden, auf Grund von Familienverhältnissen, oder anerkannt praktischer, eine vorzügliche Befähigung darthuender Leistungen den Bewerber um eine Gewerbskonzession von dem Nachweise der Lehr-, Wander- und Gesellenjahre zu dispensiren. Uns selber liegt ein authentisches Dekret des Handelsministeriums noch aus dem Jahre 1851 vor, das unter Berufung auf diese beiden Artikel einen Magyaren aus dem Flecken Margita bei Großwardein, der nie bei einem Meister gewesen, zur Ausübung von 24 zünftigen Professionen autorisirt — und zwar in solchem Maßstabe, daß mit dem Manne sogar von Seiten der Regierung Kontrakte auf Lieferungen von Militäreffekten abgeschlossen wurden. Was bleibt denn da noch den Zünften, und ist es richtig zu sagen, daß es der Innungszwang ist, der auf dem Lande lastet, wenn den Gewerbsverbänden das Urtheil über die Befähigungs- wie über die Bedürfnißfrage abgenommen wird? Ob wir deshalb besser daran sind, das gehört in ein anderes Kapitel; allein das, was man gemeinhin unter Zunftwesen versteht, ist denn doch nur dann als der Schuh, der uns drückt, zu bezeichnen, wenn man jenen Begriff in sehr modifizirter Weise, fast als das direkte Gegentheil dessen auffaßt, was er seinem mittelalterlichen Ursprunge nach sein soll.

Wer indeß unser liebes Oestreich nur ein wenig kennt, der weiß auch, daß hier zu Lande neben den Gesetzen immer noch die Gepflogenheiten eine wichtige und oft genug eine wichtigere Rolle spielen als die ersteren. Die Sachen werden mehr ex aequo et bono abgemacht. Das hat sein Gutes, obschon wir bei Leibe nicht leugnen wollen, daß nur zu häufig dabei das aequum eben so wie das bonum in die Brüche geht: jedenfalls aber darf, wer die Dinge sehen will, wie sie faktisch liegen, um keinen Preis dies letztere Moment außer Acht lassen. Von welcher Tagweite es ist, dafür sei hier als Beleg nur Eine Stelle aus dem Gutachten der Pest-ofener Kammer über den Gewerbegesetzentwurf von 1855 angeführt. „Nach den bestehenden Vorschriften — meint die Kammer — sollte man meinen, es könne eine Sache von allerhöchstens zwei Tagen sein, sich den Bescheid auf eine Eingabe um die Erlaubniß zu einem

Gewerbebetriebe zu verschaffen: in der That jedoch ergehen die städtischen Behörden sich in einer solchen Umständlichkeit, daß der Bewerber von besonderem Glück zu sagen hat, wenn er die Antwort vier Monate nach Absendung der Meldung erhält." Allein . . . hüten wir uns deshalb die süße Macht der Gewohnheit allzuschnell und allzuschroff zu verurtheilen: denn eben ihr entstammen auch eine Menge von Usancen, durch welche die existirenden Beschränkungen wesentlich abgeschwächt werden. Erstens lassen sich bei leidlichem Willen des entscheidenden Beamten in der Legislation selber allenthalben Lücken entdecken, von denen ich es natürlich unentschieden lassen muß, ob sie mehr in den Instruktionen oder in dem Augenzudrücken des Dezernenten ihren Grund haben. Als Erläuterung dessen, was ich meine, diene folgendes Geschichtchen aus der Bukowina, das mir von kompetentester Seite her verbürgt wird. Besonders strenge ist man bei der Ertheilung von Trödlerkonzessionen an Israeliten: Einem Sohne Juda's nun ward sie verweigert, weil er seinen Namen nicht schreiben konnte. Der Mann überlegte sich das Ding hin und her, bis er zuletzt auf den grundgescheuten Einfall kam, lieber gleich eine Licenz zum Betriebe eines kaufmännischen Geschäftes zu verlangen. Die erhielt er, ohne daß er weiteren kalligraphischen Proben unterworfen ward: und seitdem bekümmert sich Niemand darum, daß er seine Konzession zu nichts benutzt, als um alte Kleider einzuhandeln und zu verschachern! Ein zweites Schlupfloch bietet die Patentgesetzgebung. Sie ist in Oestreich sehr einfach und zweckentsprechend: die Patente werden ohne eingehende Prüfung bewilligt; ein etwaiges früheres Recht auf die angeblich neue Erfindung zur Geltung zu bringen, wird den Reklamanten überlassen. Die brauchbarste Seite des Patentes jedoch ist die, daß es gleichzeitig zur Anfertigung aller bereits bekannten, mit der Erfindung in engem Zusammenhange stehender Fabrikate berechtigt. So bleibt denn einem armen Teufel, den man nicht als Schneider zulassen will, immer noch die Ressource, ein Patent z. B. darauf zu lösen, daß er die Knöpfe an Hosen und Röcken und Westen innen statt außen anbringen will: erlangt er es, so kann ihn kein Magistrat und keine Zunft mehr hindern, die Hosen und Röcke und Westen ebenfalls zu nähen. Die Hauptsache aber, die eigentlichen Retter in der Noth, sind und bleiben die Israeliten. Da ist

ein heruntergekommener Bursche, der ein Meisterpatent in der Tasche hat: möglich hat er auch von vorn herein nichts gehabt und die Gewerbslicenz eben deshalb um so leichter erhalten, weil die Väter der Stadt wußten, daß er dieselbe nicht werde benutzen können. Hier aber ist wieder ein Jude, der sich mit dem Trödel ein rundes Sümmchen erworben hat, aber keine Licenz zum Gewerbebetriebe von dem Stadthause herauslocken kann. Das Resultat ist leicht vorherzusehen. In meiner Straße allein könnte ich Ihnen ein halbes Dutzend sehr anständiger Auslagen nennen, wo die angeblichen Gewölbbesitzer nichts als prête-noms für bekannte Israeliten sind.

Ist das gesetzlich zulässig? fragen Sie vielleicht. Das eben nicht; aber es ist landesüblich. Der Form wegen wird auch gegen diese Leute immer von Zeit zu Zeit von Magistratswegen eine Untersuchung eingeleitet. Man nimmt sie dann und wann bei den Ohren, läßt sie Geldbußen zahlen, dann aber wieder laufen, damit sie ihren Erwerb bis auf weiteres von vorne beginnen. Wann? und wie oft? man sie packt: das hängt eigentlich lediglich von dem Beamten ab, den der Bürgermeister mit diesen Angelegenheiten betraut. Das ist, Sie können es mir auf mein Wort glauben, ein so schönes und warmes Plätzchen, wie ich mir sogar im ganzen christlich-germanischen Staate kein behäbigeres auszusuchen wüßte. So vortrefflich ist es, daß als der jetzige Oberbürgermeister einen genauen Bekannten von mir und eine deutsche Natur damit betrauen wollte, dieser seinem Vorgesetzten rundweg die Annahme eines Postens verweigerte, den auszunutzen nicht in seinem Charakter läge und wo er wiederum riskire von seinen Kollegen zerrissen zu werden, wenn er durch seine Sprödigkeit das glänzende und durch sein Alter ehrwürdige Geschäft am Ende gar für alle Zukunft verderbe.

So steht es mit den Gewerbeverhältnissen in Ungarn. Nach dem Vorhergehenden werden Sie mir die Behauptung wohl verzeihen, daß es auf dem ganzen weiten Erdenrunde kein Land gibt, wo die Gewerbefreiheit volksthümlicher und mehr in den geschichtlichen Antezedentien begründet wäre, als eben das unsere. Bedürfte es dafür noch eines weiteren Beweises, so wäre er leicht in dem Enthusiasmus zu erkennen, mit dem Handels- und Gewerbekammern von Pestofen, Debreczin, Kaschau und Temeswar den Toggenburg'schen Entwurf von 1855 begrüßten. Alles, aber auch Alles, was sie

daran auszusetzen hatten, lief darauf hinaus, daß sie so manche Artikel im Sinne der Gewerbefreiheit erweitert und schärfer präcisirt zu sehen wünschten. Sie gaben in dieser Beziehung den deutschen Landestheilen ein glänzendes Vorbild. So viel mir wenigstens erinnerlich ist, hielt dort nämlich blos Linz, die alte Vorkämpferin für Gewerbe- und Handelsfreiheit in Oestreich, gleichen Schritt mit ihnen. Eger in Böhmen erklärte sich sogar unumwunden gegen das Prinzip der Gewerbefreiheit: und die Kammer der Hauptstadt, Wien, blamirte sich durch Eines jener Gutachten, welche die „Fliegenden Blätter" 1848 so herrlich illustrirt haben, indem sie die ehrsamen Hessen gleichzeitig um Preßfreiheit und Censur petitioniren, oder „die Republik mit dem verstorbenen Großherzog an die Spitze" als das Ideal ihrer Wünsche aufstellen ließen. Meine Ausführlichkeit aber werden Sie mir verzeihen, wenn ich zum Schlusse bemerke, daß nach allem was ich höre, das neue definitive Gewerbegesetz, das noch im Laufe dieses Herbstes erscheinen soll, die ungarischen Zustände und das für dies Kronland 1851 emanirte provisorische Reglement als Basis für die Gewerbepolizei der gesammten Monarchie benutzen wird. Was man mir nämlich als charakteristisches Kennzeichen der neuen Arbeit anführt, läuft im wesentlichen Alles darauf hinaus, daß die Bedürfnißfrage der Beurtheilung der Innungen entzogen und die Befähigungsfrage zu einer bloßen Formsache herabgesetzt, dem Zunftzwange demnach die Konzessionsertheilung von Seiten der Verwaltungs- oder gemeindlichen Behörden substituirt werden soll. Diese Angaben für richtig zu halten, habe ich leider um so mehr Grund, als ich unter dem Regime des Konkordates an die Realisirung des ursprünglichen freisinnigen Entwurfes nicht zu glauben vermag, den ja damals alle Diener Gottes hier wie in Wien und anderwärts in den ungenirtesten Ausdrücken von den Kanzeln herab als Teufelswerk verdammten!

Hannover, im August.

Es ist nicht ein bloßer Unterschied der Namen, daß wir unser Land in sechs Landdrosteien und eine Berghauptmannschaft eintheilen. Die Berghauptmannschaft, den Hannoverschen Harz umfassend, ist wirklich ein Ding für sich. Sie stellt noch heute leibhaftig dar, was der „ackerbautreibende Staat", der kaum aufgehört hat unsre Vorstellungen zu beherrschen, aus dem Stück Gebirge, das sich zufällig in seinem Besitz fand, zu machen verstanden hat. Ruhmwürdig und glänzend, gestehen wir's, ist diese Leistung eben nicht. Der Harz liegt vielmehr in wirthschaftlicher Erstarrung gleich einem künstlichen China da. Inmitten der ruhelos umrollenden Wogen des vaterländischen Verkehrslebens erscheint er wie eine Insel, die auf unerschütterlichem Granit gegründet, aller Bemühungen von Fluth und Ebbe, sie zu bewegen, spottet. Aber im Meer der gesellschaftlichen Beziehungen ist es kein Verdienst noch Vorzug, der allgemeinen Flüssigkeit und Beweglichkeit Trotz zu bieten. Das Naturgesetz gestattet nicht, daß man sich vollständig absondere. Jede absichtliche und überflüssige Vereinzelung ist theilweiser Tod. Das hat der Harz mit Schmerzen erfahren und wird es zuletzt, wenn er in seinem thörichten Widerstande beharrt, in einem Ende mit Schrecken vollends würdigen lernen. Der Staat, oder wie man patriarchalischen Sprachgebrauchs auf dem Harze sagt: die Herrschaft hatte gut anordnen, daß auf ihren Bergen Niemand Industrie treiben und Fabriken unternehmen solle außer ihr selbst. Die Fabrikindustrie war nicht verlegen um Orte, wo man sie herzlich willkommen hieß; und am Ende war der freie Großbetrieb so sehr die Seele des Welterwerbs geworden, daß auch der Harz ihn nicht mehr ganz ausschließen konnte, was auch die alte administrative Maxime dagegen einwenden mochte. Die „Herrschaft" hatte gut bestimmen, daß kein „Raubbau" getrieben, vielmehr der vorhandene Vorrath werthvollen Steins und Metalls dergestalt ausgebeutet werden solle, daß die den Harz bewohnende Bergmannsbevölkerung in alle Ewigkeit hinein am Harze ihr Brod finde. Der Welthandel war so ungehorsam, sich nicht an diese landesväterliche Absicht zu kehren. Er warf die Preise von Silber, Blei und Eisen dermaßen wild herum, daß die Sicherheit bestimmter Jahreserträge

auf dem Harze gänzlich schwand; es gefiel ihm in seiner frechen Laune wohl gar, niedrige Erzpreise mit hohen Getreidepreisen zu verbinden, und die amtliche Ernährerin des Harzes dadurch in die größte Verlegenheit zu bringen. Obgleich man nun dem Vorurtheil des „Raubbaus" noch lange nicht entsagte, begann man doch nach so „frivolen" Mitteln wie Auswanderung zu greifen, um das gestörte Gleichgewicht zwischen Einkünften und Ausgaben des Harzes wiederherzustellen. Mit staatlicher Unterstützung gingen Harzer Bergleute nach Australien, nach Brasilien, und leider auch nach Ramsbeck in Westfalen, dem Platze der großartigen Schwindelanlagen der Herren Köchlin, de Sassenay, und Henoch. Einzelne Fabrikanten wurden hereingelassen, um sich mit der Herrschaft in die Sorge für die allgemeine Ernährung zu theilen. Ja man begann in amtlichen Kreisen von Eisenbahnen bis auf die mittlere Höhe des Gebirges hinauf zu sprechen.

Indessen ist es unschwer einzusehen, daß alle diese und ähnliche Mittel der Abhilfe weiter keinen Werth haben, als die Verzweiflung an dem überlieferten Verfahren darzulegen. Solange nicht mit diesem Verfahren in seinen Grundsätzen gebrochen wird, ist es undenkbar, daß der Harz aus einem gesellschaftlich erstarrten Gliede unsres Staats ein lebendig fortwachsendes werden könne. Die menschliche Verantwortlichkeit muß wieder auf ihren rechten Platz zurückgelangen. Der verwegene Versuch, die Verantwortlichkeit vieler Tausende für ihr eigen Wohl und Wehe durch die Verantwortlichkeit eines einzigen Wesens, eines abstrakten Wesens noch dazu zu ersetzen, ist elend gescheitert. Man gebe ihn also endlich auf, und überlasse es wieder den Einzelnen zu sorgen, daß sie nicht zu Grunde gehen. Der Bergmann hat einen eben so guten Anspruch auf ungeschmälerten Besitz seiner Menschenwürde wie der Landwirth und die Handwerker. Er kann auf die Dauer ebensowenig wie diese erhalten werden ohne die persönliche Freiheit, deren Bedingung die eigne Verantwortlichkeit ist. Wenn Tausende auf dem Harze denken und für den kommenden Tag sorgen, anstatt des einen Staats oder der Handvoll Beamten, auf welche der Staat seine Last abwälzt, damit sie mit noch leichteren Achseln getragen werde, so wird das wirthschaftliche Leben auf dem Harze aus langem Winterschlafe frisch und kräftig erblühen — eher nicht.

Am südwestlichen Abhange des Harzes erstreckt sich ein anderer fauler Fleck der hannover'schen Gesellschaft: das Eichsfeld. Gleichwie in den Harz, so theilen wir uns auch in das Eichsfeld mit Andern, mit den Preußen nämlich. Aber wie der hannover'sche Harz es dem braunschweigischen und dem preußischen Harze an gesellschaftlicher Ungesundheit zuvorthut, so scheint es auch mit den verschiedenen Stücken des Eichsfelds zu sein. Das diesseitige Stück ist schon deshalb übler gebettet, weil es weit später die Aufmerksamkeit der Staatsmänner und der Volksfreunde auf sich gelenkt hat. Diese Zeit der Weltvergessenheit ist nun jedoch vorüber. Schon in den ständischen Verhandlungen der letzten Jahre tauchte hin und wieder ein Stoßseufzer auf über das „arme Eichsfeld", dem man nicht dasselbe zu Leide thun mochte wie dem Harze, der sich als den „Krebsschaden des Landes" bezeichnen lassen mußte. Ein Mann von tapferem Schwert und tapferer Rede, der bauernfreundliche Rittmeister von Münchhausen benutzte im vorigen Sommer sogar des Königs Gegenwart auf einem landwirthschaftlichen Feste zu Hameln, um dem Verlangen Ausdruck zu geben, daß der „greulichen Bodenzersplitterung auf dem Eichsfelde gesetzlich Einhalt gethan werde." Damals konnte der angeführten hohen Gegenwart wegen erst nachträglich Verwahrung gegen den Schluß eingelegt werden, daß Theilbarkeit des Bodens an sich ein Uebel, und daß sie gesetzlich einzuschränken sei. In diesem Sommer ist nun die Anregung weiter getragen worden durch den glücklichen Zufall, daß die Versammlung des Centralausschusses der Königlichen Landwirthschaftsgesellschaft statt in Osnabrück, wo der jetzige Minister des Innern Herr v. Borries als Direktor der genannten altehrwürdigen Gesellschaft, mit seinem Vorgänger Stüve als dem Präsidenten des dortigen Provinzialvereins hätte zusammentreffen müssen, vielmehr in der Universitätsstadt Göttingen abgehalten wurde, wo denn das Eichsfeld zu nahe lag, um nicht in die Verhandlung hereingezogen zu werden.

Sollte diese Verhandlung aber etwa als hilfreiche Vorbereitung für den Gesetzgebungsakt dienen, den man mit dem gegenwärtig theilbaren Grund und Boden im Lande vorhat, so wird sie kaum den Wünschen ihrer Urheber ensprochen haben.

Die Grundlage der theoretischen Erörterung in Göttigen bil-

dete eine amtliche Zusammenstellung statistischer Nachrichten vom Eichsfeld, die merkwürdig genug, obwohl schon gedruckt, nicht vertheilt, sondern eben nur verlesen wurde. Soll die Statistik in Hannover zur Geheimlehre gestempelt werden? oder gehört es zu den Prärogativen der Regierung, gewisse an sich noch nichts bedeutende Thatsachen genau zu kennen? Genug, diese neidische Geheimnißkrämerei beschränkt uns einstweilen auf den nothwendig kurzen Auszug der Zeitungsberichte.

Das hannover'sche Eichsfeld begreift die drei Aemter Duderstedt, Gieboldhausen, Lindau. Es hält vier Meilen im Geviert, auf denen 25,747 Menschen oder fast das Dreifache des inländischen Dichtigkeitsdurchschnitts leben soll. Der Boden, aus Thon und Sand verschieden gemengt, ist nirgends sonderlich fruchtbar, und in den höheren Lagen dem Harze zu ziemlich unfruchtbar. Gleichwohl sind die 72,784 Morgen angebauten Landes unter 10,193 Besitzer vertheilt, unter denen sich 4680 Hauseigenthümer, 1472 Häuslinge und 4041 Ausmärker befinden. Im ganzen Land Hannover machen die Wirthschaften über fünfzig Morgen 64 von je hundert aus, die zwischen fünfzig und fünfzehn Morgen 25, und die unter fünfzehn Morgen 11 von Hundert aus; auf dem Eichsfelde aber steht dieses Verhältniß wie 28, 33, und 39, so daß hier gerade so der kleinste Besitz überwiegt wie im gesammten Lande der größte. In der Feldmark des Fleckens Gieboldhausen besitzen beispielsweise 1213 Leute weniger als fünfzig Morgen und nur 50 mehr. Die 6340 Morgen bebauten Feldes, welche diese Feldmark hält, sind noch dazu in 8937 einzelne Aecker zerrissen. Der Viehstand wurde im vorigen Jahre zu folgenden Ziffern ermittelt: 2186 Pferde, 5428 Stück Rindvieh, 11,653 Schafe, 2766 Zuchtschweine, 2563 Ziegen. Man schätzt, daß hiervon nur etwas über die Hälfte des nöthigen Düngers gewonnen wird. Allein was ist zu machen? der Boden gibt sich zu keiner stärkern Viehhaltung her. Vieh, dem es an Futter, Acker, dem es an Mist mangelt, setzen sich in eine traurige Wechselwirkung, und da bei zunehmender allgemeiner Verarmung das dem Boden einverleibte Kapital in immer steigenden Raten statt seiner Zinsen angegriffen wird, so fehlt es natürlich auch an Geld, um den Acker kunstgemäß zu bestellen. Fremder oder künstlicher Dünger ist nicht heranzuschaffen. Die Werkzeuge sind noch immer

die alten schlechten. Niemand ist im Stande, die Landwirthschaftslehre tüchtig und planmäßig zu erlernen.

Hier ist die erste Frage von Jedermann: woher das alles? In Göttingen aber war man mit der Aufzählung der Entstehungsgründe anscheinend wenig vollständig oder gar erschöpfend. Man klagte die frühere Gesetzgebung und Verwaltung an, daß sie den Eigenthümer in der ganzen oder theilweisen Abtretung seines Eigenthums nicht beschränkt, daß sie der Sitte nicht entgegengewirkt habe, nach welcher der Vater das Seinige seinen Kindern zu gleichen Theilen hinterläßt — der Sitte jedes aufgeklärten Rechtsgefühls. Aber die kurmainzische Regierung, unter der das gesammte Eichsfeld bis in den Anfang dieses Jahrhunderts hinein stand, hatte allerdings Verordnungen im Sinne solcher Beschränkung erlassen. Der Fehler war nur, daß sie sich nicht hatten durchsetzen lassen. Vielleicht fürchtet die hannover'sche Regierung etwas ähnliches, wenn sie sich bisher wenigstens enthalten hat, das Erbrecht des Eichsfeldes umzugestalten und die dort zu Recht bestehende freie Bodentheilbarkeit zu beseitigen. Nicht erwähnt wurden dagegen die hohen Laudemialgefälle, welche nach der Ansicht preußischer Schriftsteller über diesen Stoff hauptsächlich das Zusammenkaufen größerer Güter verhindert und die regelmäßige Gleichtheilung beim Erbgang befördert haben. Warum eigentlich die Gewohnheit eingerissen ist, sogar die einzelnen Felder jedesmal unter die Erben zu zertheilen, das haben wir freilich auch bei den Schriftstellern noch nicht befriedigend erklärt gefunden. Von dieser Ursache abgesehen hat es die rechtliche Beweglichkeit des Bodens bewirkt, daß jetzt lauter Koppeln der kleinsten denkbaren Größe wirr durcheinander liegen. Da aber der Harz um die gewerbliche Entwicklung betrogen worden ist, die er ohne seinen gestrengen Vormund Staat hätte finden können, so bildeten sich auch in der Nähe des Eichsfeldes keine Kapitalien, zu deren Beschäftigung es hätte gereichen können, die grundbesitzenden Hungerleider zu Hunderten auszukaufen. Es bildeten sich ebensowenig große Arbeitsstätten. Weit entfernt auswärtige Arbeiter an sich zu ziehen, ernährte der Harz nicht einmal bequem die seinigen. Es wurde bald der ewige Prüfstein für die Anschlägigkeit seiner Verwalter, für den Hunger und Durst des Harzvolks zu sorgen. Das ist das Glied, mit welchem die Armuth oben auf dem Gebirge und die Armuth

unten in der Ebene zusammenhangen, obgleich auf den ersten Anblick der Harz nichts weniger zu leisten fähig ist als einer benachbarten Arbeiterbevölkerung lohnende Arbeit zu gewähren. Man öffne nur die Adern des übermäßig geschonten Gebirges dem freien Erwerb; so wird es nicht allein für die auf ihm geborenen Bergleute, sondern für viele mehr hinlängliche Nahrung spenden. Die viertausend armen Pilger, welche jetzt jeden Frühling das Eichsfeld, die karge Mutter verlassen, um anderswo Brod zu finden, und im Herbste dann verwildert und des Familienlebens entwöhnt heimkehren, könnten wohl an die Heimath gefesselt werden. Die Fremde ist ihnen freilich nicht in allen Dingen unzuträglich: sie lehrt wenigstens an gar manchem Feiertage arbeiten, wo man auf dem rein katholischen Eichsfelde nur betet und müßig geht. Dagegen füttert sie den Bettelgeist groß, der ebenfalls ein Angebinde der katholischen Kirche ist, denn der Krummstab, dieses Urbild eines scheinmilden und in Wahrheit höchst verderblichen Scepters erhielt die Klöster auch da noch, als Wissenschaften und Künste ihre einstigen Zufluchtsstätten längst wieder geflohen, und eitler Müßiggang in ihnen seine Zelte aufgeschlagen hatte, deren Pforte dann die Bettelarmuth zu einem eisernen Bestandtheil des Nationalinventars machte.

Die Herren Landwirthe in Göttingen werden sich um alle diese mitwirkenden Ursachen nicht viel gekümmert haben. Desto zäher klammerten sie sich an den theuren, alles vermögenden, für alles verantwortlichen Staat. Sein war die Sünde von gröblichster Fahrlässigkeit, daß gesetzliche Untheilbarkeit, Verkoppelungszwang oder was man sonst für den Lebenstrank des Eichsfeldes halten mochte, noch keine Anwendung gefunden habe; sein die große Aufgabe, diesen dichtbevölkerten und doch halb dürren Strich Landes in ein landwirthschaftliches Paradies umzuschaffen. Die Mehrzahl, sagen die Berichte, sprach sich für Staatshilfe aus. Allerdings konnte sie sich vorläufig nicht darüber einigen, worin die Staatshilfe bestehen solle. Vielleicht aber lag das nur an der Abwesenheit des Herrn Ministers des Innern und an der Höflichkeit des Centralausschusses gegen diesen seinen Direktor. Blos eine Minderzahl wollte Selbsthilfe der Betheiligten anstatt Staatshilfe. Wenn diese Letzteren soweit gegangen sein sollten, zu behaupten, die Regierung oder der Staat könne nichts für das Eichsfeld thun, so pflichten wir ihnen durchaus nicht bei. Jene hat ja

schon etwas für das Eichsfeld gethan, was der Anfang der Besserung sein wird: sie hat, zwar nur in usum delphini vor der Hand, die dortigen Verhältnisse statistisch aufnehmen lassen. Indeß noch mehr ist übrig. Unter zwei Leistungen vor allem hat der Staat die Wahl, oder noch besser: er übernehme sie beide gleichzeitig. Er streife dem schönen Gebirge im Nordost die Fessel ab, die es zu seinem Schaden und allmäligen Verderben an einen unfähigen Vormund knüpft; er nehme das seit 1848 zur Erde gefallene Bestreben wieder auf, des Deutschen Vaterland wahrhaft zur Heimath aller Deutschen zu machen, indem Freizügigkeit vom Niemen bis an den Rhein und über den Rhein hinaus hergestellt wird.

Weiter verlangen wir nichts vom Staat für unsern Schützling. Ihm mehr zumuthen, hieße ihn in die Gefahr bringen, daß er eine Pflicht erst anerkenne und dann nicht entfernt zu erfüllen im Stande sei. Es hieße ein furchbares Mißvergnügen für die Zukunft heraufbeschwören, wenn die Eichsfelder in ihrer Einbildung bestärkt würden, daß der Thron ein Himmel sei, in dessen Macht Glück und Unglück der Unterthanen gegeben wäre. Es hieße alles Vertrauen in die eigne Kraft ersticken, und damit den wahren Quell des Stroms von Energie und Leben, der endlich den aufgehäuften Unrath der Zeiten auch auf dem Eichsfelde hinwegschwemmen wird.

Wenn der Harz freiem Gewerbfleiß aufgeschlossen und abgetreten wird, so mag es geschehen, daß die zehntausend Halbbauern in seiner Nähe die Heimat nicht mehr allzuweit um lohnender Arbeit willen zu verlassen brauchen. Erreichen wir in Deutschland Freizügigkeit, so mögen sich die sommerlich auswandernden Viertausend, denen für eine Uebersiedelung nach andern Welttheilen sowohl als für das bestehende Niederlassungsrecht die Mittel fehlen, eine neue Heimath suchen, die sie weder ihrer Sprache noch ihrer Nation entfremdet. Was sonst noch, und bevor diese Hoffnungen sich verwirklichen, für das Eichsfeld geschehen könnte, liegt lediglich im Bereich freiwillig eintretender Volksfreunde, der betheiligten Landwirthschaftsvereine, und einer immer kräftiger in's Fleisch strebenden Wissenschaft — der Wirthschaftslehre.

Hamburg, 12. August 1858.

Obgleich die oberste Regierungsbehörde unseres Staats, der Senat, sich auf allen drei seit 1853 abgehaltenen internationalen Kongressen für Statistik durch einen offiziellen Abgeordneten vertreten ließ, so ist doch bis jetzt der in jenen Kongressen wiederholt geäußerte Wunsch, daß jeder Staat durch ein eignes dazu beauftragtes Central-Bureau statistische Data über alle Zweige des öffentlichen Lebens ansammeln lasse, so weit er Hamburg betrifft, unerfüllt geblieben. Ein Privatverein für Statistik, der in Folge des ersten internationalen Kongresses hier gestiftet wurde, konnte es nicht weiter bringen, als durch eine Zusammenstellung vorhandener Zahlenaufzeichnungen, das Mangelhafte derselben zu zeigen, welches so weit geht, daß bis heute noch nicht einmal eine genaue Zählung der Bewohner Hamburgs stattgefunden hat. Nur die Zusammenstellungen über Hamburgs Handel mit dem Auslande machten seit 1845 eine rühmliche Ausnahme. Zur Organisirung eines besondern handelsstatistischen Bureau's wurde nämlich am 26. Juni 1844 durch Rath- und Bürgerschluß die Anstellung mehrerer Beamten auf dem Haupt-Zoll-Comptoir bewilligt, wo diese unter Leitung des sehr tüchtigen Zollinspektors Herrn Theveny stehen. Eine Veröffentlichung der Arbeiten des so geschaffenen handelsstatistischen Bureau's durch den Druck, fand zuerst 1850 Statt, in welchem Jahre auf Veranlassung der Kommerz-Deputation „Tabellarische Ueberſichten des Hamburgischen Handels während der vier Jahre 1845—1848" im Verlag von Neßler und Melle publizirt wurden. Auszüge der von diesem Bureau gleichfalls angefertigten Tabellen über den Handelsverkehr unserer Stadt während des Jahres 1849, wurden in der damals in Verbindung mit der „Börsenhalle" erscheinenden „Wochenschrift für politische Oekonomie" mitgetheilt. Seitdem sind sieben Jahrgänge der „Tabellarischen Ueberſichten des Hamburgischen Handels, die Zeit von 1850 bis 1856 umfassend, vom handelsstatistischen Bureau unmittelbar herausgegeben. Von Jahr zu Jahr wurden diese Arbeiten umfassender. Von vornherein aber bis Ende 1856 geben sie sowohl über die Waaren-Einfuhr wie über die Waaren-Ausfuhr wohlgeordnete Nachweise nach den auf Bürger-Eid der Zollbehörde gemachten Deklarationen. Bis Ende 1856 war es näm-

lich Gesetz, daß über jede hier ein= oder auspassirende Waarensendung, war dieselbe zollpflichtig oder nicht, ein Verzeichniß ihrer Bestandtheile, mit Bestimmung des Werths derselben nach dem zeitweiligen Börsenpreise, der Zollbehörde vom Empfänger oder Absender eingeliefert werden mußte. Nebenbei sei bemerkt, daß bereits vor 1857 alle nur transitirenden Waaren und viele Waarenartikel gänzlich zollfrei aus= und eingeführt werden konnten, wobei jedoch zu erwähnen ist, daß auch heute noch, nur Großbürger das Privilegium haben Transito zu deklariren. Für zollpflichtige Waaren ward $^1/_2$ $^0/_0$ vom Werth bei der Einfuhr und $^1/_8$ $^0/_0$ vom Werth bei der Ausfuhr gezahlt. So waren 1856 vom Einfuhrzoll befreit im Ganzen Waaren zum Werthe vom BkM. 471,544,850 und vom Ausfuhrzoll befreit zum Gesammtbelaufe von BkM. 474,029,850 und nur von einem Werth von BkM. 183,327,230 wurde in jenem Jahre $^1/_2$ $^0/_0$ bei der Einfuhr und von BkM. 139,403,880 wurde $^1/_8$ $^0/_0$ bei der Ausfuhr bezahlt. Die dadurch 1856 erzielten Einnahmen des Staats, waren zusammen BkM. 1,090,891, wovon nur BkM. 174,254 14 Sch. vom Ausfuhrhandel entrichtet wurde. Die noch jetzt hier bestehende Accisεabgabe, welche zwar von den Behörden, die ihre Fortdauer vertheidigen, als eine einfache Konsumtionsabgabe dargestellt wird, welche aber auch auf den Handel mit dem Auslande dadurch besonders störend einwirkt, daß sie bei dem kleinen Staatsgebiete Hamburgs größtentheils bei der Ein= und Ausfuhr der accisepflichtigen Artikel erhoben wird, hatte im Oktober 1854 eine Anzahl angesehener hiesiger Kaufleute veranlaßt, deren Aufhebung wie gleichzeitig auch diejenige der weitberüchtigten Hamburger Thorsperre beim Rathe zu erbitten. Diesem Gesuche ist zwar nicht willfahrt worden, dagegen aber wurde von der Zoll= und Accise-Deputation zur Erleichterung des hiesigen Geschäfts, und damit es die Konkurrenz benachbarter Städte besser ertragen kann, die gänzliche Abschaffung des Ausfuhrzolls beantragt. Dieser, der $^1/_8$ $^0/_0$ vom Werthe betrug und nicht einmal vom vierten Theil des Gesammtwerths der Ausfuhr, die übrigens entweder überall oder als transitirend ganz zollfrei war, bezahlt wurde, war gewiß nichts anders als ein Finanzzoll, der den Handelsstand keineswegs unmäßig beschwerte. Der Angriff auf denselben war auch weniger auf die Staatsabgabe selbst gerichtet, als vielmehr auf die Pflicht bei der

Waarenausfuhr den Inhalt der Gebinde, Ballen u. s. w. und deren Werth nach dem Börsenpreise zu deklariren. Einigen der Männer, die eine Hauptstimme bei der Zoll- und Accise-Deputation haben, sollen in ihren Privatgeschäften diese Deklaration besonders lästig gewesen sein, weshalb dieselben denn auch wohl ganz besonders auf deren Abschaffung drangen. Wollte man auch den Ausfuhrzoll ganz abschaffen, so lag es doch nahe, daß die Werthdeklarationen, wie sie ja auch bis dahin selbst über zollfreie Waaren gemacht wurden, um die Bewegung des Handels beurtheilen zu können, beizubehalten waren. Jedem Unbefangenen, der den Werth einer guten Statistik zur richtigen Beurtheilung vorhandener Zustände kennt, war es einleuchtend, daß zum Nutzen des ganzen hamburgischen Staats und insbesondere des Handelsstandes selbst, das Material zur Fortsetzung guter handelsstatistischer Uebersichten in den Deklarationen auf Bürger-Eid fortbestehen müßten. Die Zoll- und Accise-Deputation bestand aber darauf, daß nur durch die Aufhebung der Deklarationen über die Ausfuhr, die Aufhebung des Ausfuhrzolls ihren wahren Werth, durch Ersparung von Zeit und Mühe haben würde, den Verlust aber, den die Vollständigkeit oder vielmehr das Vorhandensein der bis Ende 1856 jährlich vom handelstatistischen Bureau veröffentlichten tabellarischen Uebersichten des Handels erleiden würde, schlug dieselbe mit ächter Unwissenschaftlichkeit sehr geringe an. Sie nannte jene Tabellen nicht, was sie doch wirklich waren, ein nothwendiges Hilfsmittel für den intelligenten Staatsmann und Kaufmann, das in der That Hamburg bei seinen Beziehungen zum deutschen Inlande wie zu ausländischen Staaten, durch Berichtigung irriger Voraussetzungen über den hiesigen Handel vielfach genützt hatte, sondern nur interessant, als ob jene Tabellen als angenehme Lektüre oder bloß etwa als Mittel zur Erheiterung der trüben Stunden eines Statistikers oder Volkswirthschaftslehrers einen Werth hatten. Der Senat hat allein hier in Hamburg die Initiative bei der Gesetzgebung, und die Majorität der fünf Kirchspielsversammlungen der Erbgesessenen Bürgerschaft, die aus Leuten besteht, die entweder Grundeigenthum besitzen oder gewisse Ehrenämter bekleiden, welche sich an einem vom Senat dazu bestimmten Tage in fünf nach den Kirchspielen getrennten Versammlungen auf dem Rathhause einfinden, verleiht einer vom Rath ausgehenden Proposition, durch ihre

zustimmige Erklärung Gesetzeskraft, ohne jedoch die Proposition selbst irgend wie amendiren zu können. Gleichzeitig mit der Abschaffung des Ausgangszolls, ward so durch Rath- und Bürgerschluß vom 1. Januar 1857 an hier auch jede Deklaration über die Ausfuhr von Waaren abgeschafft, und das traurige Resultat der letzterwähnten Bestimmung liegt uns in den Ende vorigen Monats publizirten handelsstatistischen Tabellen über das Jahr 1857 vor Augen. Dieselben führen zwar auch diesmal den Titel „Tabellarische Uebersichten über Hamburgs Handel", geben aber in der That nur ausschließlich über die Bewegungen des Einfuhrhandels Auskunft, während die Ausfuhr, die doch ein Theil und zwar ein sehr wesentlicher Theil der Handelsbewegung ist, für unsere offizielle Statistik gar nicht mehr existirt. Die jetzt veröffentlichten Tabellen gewähren ebenso wenig eine Uebersicht des hiesigen Handels mit dem Auslande, wie ein Kassabuch, worin nur Einnahmen aber keine Ausgabe bezeichnet sind, über die Bewegung und den Zustand der betreffenden Kasse Auskunft geben kann. Wer aber den Nutzen einer Uebersicht, welche ein richtig geführtes Kassabuch gewährt, nicht kennt, der könnte auch auf den Einfall kommen, sich die Zeit und Mühe, welche die Notirung der Ausgaben verursachen zu ersparen, wenn auch dadurch das Kassabuch seiner Meinung nach weniger interessant würde: Der Sachkenner jedoch würde die Unkenntniß und Verkehrtheit des Buchführers, der so urtheilt bedauern, wie wir es als Hamburger bedauern, daß in maßgebenden Regierungskreisen der Nutzen einer guten Handelsstatistik so wenig anerkannt wird, obgleich Hamburg ein Handelsstaat ist und bekanntlich die Statistik längst als ein unentbehrliches Hülfsmittel der Regierungskunst und einer verständigen Staatsverwaltung allgemein gilt.

Abgesehen von dem erwähnten bedauernswerthen Mangel, sind für 1857 die tabellarischen Uebersichten über Hamburgs Handel und Schifffahrt, und Letztere übrigens in gewohnter Vollständigkeit ausgearbeitet, mit vielem Fleiß ausgearbeitet. Jedoch wäre es wünschenswerth gewesen, wenn der jetzt allein dargestellte Einfuhrhandel, auch in zwölf monatlichen Uebersichten des Jahrs verzeichnet wäre. Das Jahr 1857 brachte uns im November die besonders in Hamburg sich stark äußernde Handelsverwirrung; demnach wäre es zur Beurtheilung derselben wichtig, wenn bei der Nichtkenntniß der Er-

gebnisse des Ausfuhrhandels, wenigstens die Schwankungen der Einfuhr vor und nach Ausbruch der Krisis, mitgetheilt wären. Dadurch daß das Jahr 1857 nur als ein Ganzes, und nicht auch nach Monaten abgetheilt, in den handelsstatistischen Tabellen behandelt wird, mangelt ein wichtiges Material zur Geschichte der jüngsten Krisis, so weit sie die arg durch dieselbe heimgesuchte erste Handelsstadt Deutschlands betrifft.

Mit 1856 verglichen, zeigt die Einfuhr des jüngsten Jahrs nur eine Zunahme von BkM. 33,977,220, oder von $5^{19}/_{100}$ % dem Werthe nach, welche hauptsächlich der starken Preissteigerung aller Artikel zuzuschreiben ist, denn dem Gewichte nach berechnet, blieb die Einfuhr, wenn auch nicht bedeutend, doch um 13,968 Centner hinter 1856 zurück. Sie betrug im letztgenannten Jahre 37,985,806 Centner à 100 Pfd. gegen 37,971,938 im jüngst verflossenen. Betrachten wir die einzelnen Bestandtheile der Werthzunahme der Einfuhr von 1857, so finden wir, daß sie einzig und allein unserm Verkehr mit dem Innern Deutschlands zu Gute kommt. Es hat nämlich die Einfuhr aus deutschen Plätzen nach Hamburg BkM. 339,055,210 im Jahre 1857 gegen nur BkM. 282,838,490 während des Jahrs 1856 betragen. Hat aber der Verkehr mit Deutschland, so weit es Hamburgs Einfuhrhandel betrifft 1857 demnach um BkM. 56,216,720 zugenommen und hatte auch die Einfuhr aus transatlantischen Plätzen gleichfalls einen größern Werth von BkM. 6,191,900 wie auch diejenige seewärts aus europäischen Häfen von BkM. 3,980,120, so hat dagegen die hiesige Einfuhr seewärts über Altona 1857 bedeutend abgenommen. Letztere hatte 1856 einen Werth von BkM. 85,853,050, im jüngsten Jahre jedoch nur von BkM. 59,633,430 also BkM. 26,219,620 weniger. Es hat fast den Anschein als ob Harburg durch den Aufschwung seines direkten Speditionshandels an Altona mehr Abbruch thut als an Hamburg, denn seit 1854, in welchem Jahre zuerst die Zahl der in Harburg angekommenen Seeschiffe Tausend überstieg, hat die Zahl der in Altona angekommenen, welche 1854, und zwar seit 1849 stets steigend, 1922 betrug, jährlich abgenommen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß die Tonnenzahl der 1857 in Altona angekommenen 1661 Seeschiffe größer war als diejenige der 1769 Schiffe, welche im Jahre 1856 im Altonaer Hafen einliefen. Wie es aber die Tabellen des

handelsstatistischen Bureaus nachweisen, war die für Hamburg bestimmte Einfuhr, welche seewärts in Altona und weiter flußabwärts ankam, 1857 bedeutend geringer an Werth als 1856. Mit Bezug auf die vorjährige Krisis ergibt sich, daß so weit es den Waarenhandel betrifft, die zum Betriebskapital zu große Ausdehnung der Einfuhr (von der Ausfuhr von 1857 wissen wir nichts), welche sich bereits 1856 zeigte, nicht nur 1857 fortdauerte, sondern wie erwähnt, noch um etwas über 5 % im Werthverhältniß zu 1856 zunahm. Die Einfuhr war, in Folge der 1848 eingetretenen Handelsstockung, in jenem Jahre auf BkM. 245,141,950 zurückgegangen, nachdem sie ein Jahr früher um etwas 300 Millionen überstiegen hatte. Seit 1848 nahm Hamburgs Einfuhr sodann jährlich zu, jedoch wie wiederholt abseiten des Vorstands der Kaufleute, der hiesigen Kommerzdeputation, geklagt wurde, nicht im gleichen Verhältniß wie an andern großen Handelsplätzen. Theils war daran die widernatürliche Absperrung vom freien Verkehr mit dem Zollverein Schuld, die nicht von Hamburg ausging, theils aber auch, daß die alte hamburgische Solidität, bis vor wenigen Jahren, unsere Kaufleute von extravaganten Unternehmungen, die in keinem Verhältniß zu ihrem eigenen Betriebskapital stehen, zurückhielt. Wir erinnern daran, daß Hamburgs Börse nicht nur bis 1857 sich solide und fest bei allen Krisen bewährte, welche seit dem Beginn dieses Jahrhunderts in Großbritannien, mit welchem Lande Hamburg doch in innigster Verbindung steht, ausbrachen, sondern daß auch der große Brand unserer Stadt 1842 und die in Folge der Erhebung Schleswig-Holsteins 1848 von Dänemark veranlaßte Elbblokade ohne besonders störenden Einfluß auf die Zahlungsfähigkeit unserer Börsenmänner blieben. Das wurde aber in den letzten Jahren anders. Symptome des Umschwungs im altsoliden Betrieb des hamburgischen Handels zeigten sich bereits, während des jüngsten russischen Krieges mit den Westmächten, in den Bestrebungen namhafter Kaufleute, wovon Einzelne im Senat und in den höchsten Verwaltungsbehörden wie in der Kommerzdeputation jetzt Sitz und Stimme haben, um den Kreditverhältnissen hier am Orte eine früher ungewohnte Ausdehnung zu geben. Diese Bestrebungen selbst konnten aber erst seit 1856 der Zeit der Gründung neuer großartiger Kreditinstitute hieselbst und einer enormen Ausdehnung der Benutzung

des Wechselkredits, unter Beihülfe hiesiger und auswärtiger Privaten, Aktien-Gesellschaften u. s. w., als wirklich zur Geltung gekommen betrachtet werden, wie jene Bestrebungen denn auch, nach der Meinung jener Herren und nach ihrem Gebahren zur Zeit der Krisis und nach derselben, zu urtheilen, ihnen nur als zeitweilig durch jene Krisis unangenehm unterbrochen aber nicht total gestört gelten. Um uns eine Vorstellung des Einflusses der spekulativen Zeitrichtung auf Hamburgs Einfuhrhandel zu machen, haben wir den Werth des durchschnittlichen Betrags desselben während 1856 und 1857 mit der Durchschnittszahl der drei Jahre 1850 bis 1852 vor dem orientalischen Kriege und der drei Jahre 1853 bis 1855 während desselben zu vergleichen, in welchen letztgenannten drei Jahren ein Theil des sonst andere Wege benutzenden Weltverkehrs des Krieges wegen über Hamburg ging, welcher Ausnahmszustand jedoch natürlich Anfangs 1856 mit dem Pariser Friedensschluß aufhörte. Für die drei Jahre 1850, 1851 und 1852 betrug die Einfuhr nämlich durchschnitlich BkM. 372,814,276; während der drei Jahre 1853, 1854 und 1855, der Zeit des orientalischen Krieges, BkM. 501,035,250, und während der zwei Jahre besonderer Spekulationswuth 1856 und 1857, obgleich während der letzten Hälfte von 1857 sich die Zuckungen der im November sich herausstellenden Krisis durch Verkehrsbeschränkungen schon bemerklich machten BkM. 671,860,690. Daß der Kredit nicht immer zu nutzbringenden Spekulationen verwendet wurde, lehrten die Enthüllungen mancher Art, welche seit der Krisis gemacht wurden. Litt auch Hamburg ganz besonders bei der Krisis, weil es ein bedeutender Wechselplatz, namentlich für den Norden Europa und den Süden Amerikas ist, so ergibt sich doch aus den so eben gemachten Andeutungen, daß auch der Waarenhandel theilweise mit in eine gefährliche, spekulative Richtung gerathen war, was übrigens sich auch durch vielfache Benutzung des Kredits, um durch denselben in den Stand gesetzt zu werden, Waaren vom Markte zurück zu halten, um deren Preise künstlich steigern zu können, kund gab, eine Erscheinung, über deren schlimme Folgen für den Handelsstand sowohl wie für den allgemeinen Wohlstand, sich jüngst Herr Neave, Gouverneur der Bank von England, vor einem Comite des Parlaments, das zur Untersuchung der Ursachen der jüngsten Krisis niedergesetzt war, so treffend aussprach.

Gern würde ich noch mit Bezugnahme auf die Arbeiten unseres handelsstatistischen Bureaus einige fernere Mittheilungen machen, die ich aber nach der Länge, zu welcher mein Schreiben bereits erwachsen ist, für heute wohl unterlassen muß. — z.

Paris, 18. August.

Der verflossene Monat ist überaus arm an Ereignissen gewesen, welche Ihren speziellen Leserkreis zu interessiren im Stande wären. Hof, Minister, Staatsräthe, Bankiers, Wechselmakler und Kaufleute sind in die Bäder gereist oder weilen auf ihren Landsitzen; so zwar, daß unser wirthschaftliches Leben einer Maschine gleicht, welche noch unter der Einwirkung der letzten ihren Rädern aufgedrückten Schwingung kreist, die aber doch endlich stillstehen muß, falls sie nicht bald einen neuen Anstoß erhält.

Unter den wenigen Gegenständen, welche Ihrer Aufmerksamkeit zu bezeichnen wären, steht obenan der Jahresbericht des Pariser Diskontokomptoirs. Diese Anstalt, welche so gar keinen Lärm macht, die so still ihre Operationen abwickelt, ist eines der nützlichsten aber auch in weiteren Kreisen am wenigsten gekannten Geld-Institute Frankreichs.

Das Diskontokomptoir ergänzt einerseits eine Lücke, welche die Bank im Kreditdienste läßt, anderseits stützt es sich bei einem Theile seiner Operationen auf die Aushülfe der Bank. Letztere diskontirt bekanntlich nur Wechsel mit drei Unterschriften und nöthigt somit den kleinen Kaufmann in der Regel auf ihre Unterstützung Verzicht zu leisten. Das Diskontokomptoir nun diskontirt die Wechsel mit zwei Unterschriften, fügt die seinige hinzu und begibt sie bei der Bank. Die Anstalt hat außerdem noch die Befugniß, französische Staats- und andere Börsenpapiere bis zu zwei Dritteln des Tageskurses zu beleihen, Zahlungen und Einkassirungen in- und außerhalb Frankreichs zu besorgen, für dritte Personen gegen Kommissionsgebühr den Ein- und Verkauf von Werthpapieren, die Unterzeichnungen auf Staats- und andere Anlehen oder zur Realisirung anonymer Gesellschaften zu übernehmen, endlich fremde Kapitalien gegen Zinsenvergütung in Kontokorrent zu empfangen. Die statutenmäßi-

gen Beschränkungen lassen jedoch diese Thätigkeitszweige zu keinem großen Umfange gelangen; die Beleihungen von Börsenpapieren z. B. dürfen nie ein Fünftel des eingezahlten Gesellschaftskapitales und die Hälfte des Reservefonds, die Kontokurrentgelder nicht den anderthalbfachen Betrag des Gesellschaftskapitales überschreiten. Die Folge dessen ist, daß der Diskonto die bei weitem überwiegendste Thätigkeit des Komptoirs bildet. Das Bedürfniß einer derartigen Anstalt, welche den Diskont theils billiger, theils zugänglicher macht, als er bei der Nationalbank ist, hatte sich schon unter der Juliregierung, bei dem lebhaften Aufschwung, welchen die Verkehrsthätigkeit damals nahm, sehr fühlbar gemacht. Die nach Lafitte's Vorgang von mehreren großen Bankhäusern gebildeten Caisses suchten diesem Bedürfnisse zu entsprechen und erlangten eine immer steigende Bedeutsamkeit. So hatten namentlich im Jahre 1847 die fünf bedeutendsten dieser Anstalten zusammen ein Stammkapital von über 53 Millionen Frcs. aufgebracht und einen um das Dreißigfache stärkeren produktiven Jahresumsatz damit erzielt. Ein einziger Tag, der 24. Febr. 1848 genügte, um dieser wahrhaft großartigen Geschäftsthätigkeit den Todesstoß zu versetzen. Drei der erwähnten Kassen mußten sofort liquidiren. Sie hatten einen ansehnlichen Theil ihrer Mittel in Kommanditirung industrieller Unternehmungen und in Aktien immobilisirt. Bei dem panischen Schrecken, welcher damals die gesammte Verkehrswelt erfaßte, stockten die Unternehmungen, die Aktien waren entwerthet und unveräußerbar, während die Kontokurrentgelder zurückgefordert wurden, außerdem aber eine Masse von diskontirten Wechseln eingelöst werden mußten, welche die „Kassen" mit ihrer Unterschrift weiter gegeben, und die jetzt nicht gezahlt wurden. Der Fortbestand der „Kassen" war also unmöglich geworden. Und doch machte sich gerade in dieser kritischen Epoche, wo der Privatkredit fast verschwunden und das beste Handelspapier kaum in Umlauf zu setzen oder bei dem Banquier anzubringen, das Bedürfniß einer Diskontoanstalt dringender denn je geltend. Der rath- und muthlos gewordene Verkehr wandte sich, wie dies ja in Frankreich eingewurzelte Sitte ist, an die Regierung um Abhülfe: so entstand das Nationaldiskontokomptoir.

Es hielt schwer genug, das Institut in Gang zu bringen. Als am 18. März das Komptoir seine Operationen begann, waren von

dem Kapitale von 6,666,500 Frcs., welche die Privatsubskription beschaffen sollte, erst 1,587,021 Frcs. aufgebracht, wozu eine Million als Darlehen des Staates trat. Man vergrößerte das Kapital, indem man die Hilfesuchenden indirekt zwang, Theilhaber zu werden. Es wurden nämlich auf alle zum Eskompte präsentirten Papiere 5 % des Betrages zurückgehalten und dem betreffenden Hause in Rechnung gebracht, welches dafür, wenn die Abzüge eine Summe von 500 Frcs. erreicht hatten, eine Aktie erhielt. Bis zum 31. August 1848, dem Schlusse der ersten Verwaltungsperiode, waren auf diese Weise 1,241,970 Frcs. realisirt worden; mit den freiwilligen Aktjeneinzahlungen und einem weitern Staatsdarlehn von einer Million war das Komptoir dahin gelangt, die zweite Verwaltungsepoche mit einem Kapitale von nahe 6 Millionen antreten zu können. Es hatte in jener ersten Epoche trotz seiner beschränkten Mittel und dem völligen Darniederliegen des Verkehrs 119,525 Wechsel im Betrage von 98 Millionen diskontirt. Von da an aber, zeigte sich nur ein langsamerer Fortschritt, ja in der Verwaltungsperiode $18^{49}/_{50}$ zeigte sich sogar ein relativer Rückgang. Dieses Resultat erklärt sich leicht. Die außerordentliche Bedrängniß von 1848, zu deren Aushilfe das offiziöse Diskontoinstitut geschaffen worden, hatte aufgehört oder doch sich bedeutend verringert, für eine ordentliche und regelmäßige Wirksamkeit aber fehlte dem Pariser Komptoir die Sicherheit der Fortexistenz und die Unabhängigkeit. Erst das kaiserliche Dekret vom 25. Juli 1854 gab ihm Beides; kraft dieses Dekretes wurde die Anstalt vom 18. März 1857 an, wo ihr früheres Privilegium ablaufen sollte, auf weitere dreißig Jahre verlängert, dafür aber der Staat und die Stadt Paris der Garantie erhoben, die sie für die Operationen des Komptoirs übernommen hatten. So gestaltete sich das im Jahre 1848 von der Noth hervorgerufene offiziöse Hilfsbureau in eine unabhängige, zur regelmäßigen Förderung des Verkehrs und des Kredits bestimmte Anstalt um. Die Anstalt hat hierbei nur gewonnen, wie eine Uebersicht ihrer Thätigkeit zeigt. Es umfaßt nämlich die Thätigkeit des Komptoirs in den Geschäftsjahren: $185^{2}/_{3}$, 596,785 Wechsel im Betrage von 503 Millionen, $185^{3}/_{4}$, 837,809 Wechsel im Betrage von $628^{1}/_{2}$ Millionen, $185^{4}/_{5}$ 877,995 Wechsel im Betrage von 677 Millionen, $185^{5}/_{6}$ 938,898 Wechsel im Betrage von 735 Mil-

lionen, $185^{6}/_{7}$ 722,265 Wechsel im Betrage von 732 Millionen, endlich im verflossenen Geschäftsjahre $185^{7}/_{8}$ 985,066 Wechsel im Betrage von 781 Millionen Frcs. Wenn man also das Jahr $185^{6}/_{7}$ ausnimmt, wo die Krise am ärgsten wüthete, so findet man jährlich eine bedeutende Steigerung des Umsatzes. Berücksichtigt man nun, daß das Diskontokomptoir seine Dienste hauptsächlich dem mittleren und kleinen Handelstande leistet, d. h. jener Klasse, welche die Nationalbank geringschätzig zurückweist, und bemerkt man endlich, wie geringfügig die jährlichen Verluste sind, welche das Diskontokomptoir durch Insolvenzerklärungen erleidet, so wird man denjenigen Recht zu geben nicht umhin können, welche ihre Stimme gegen die mangelhafte Organisation der französischen Nationalbank erhoben haben.

Das Finanzministerium hat in diesen Tagen die Ergebnisse der Aus- und Einfuhr für das erste Halbjahr 1858, im Vergleich mit den entsprechenden Perioden von 1857 veröffentlicht. Die Artikel, deren Einfuhr in diesem Halbjahre zugenommen hat, sind nicht sehr zahlreich; es sind namentlich: Baumwolle, Kupfer, Talg, Steinkohle, Oele, Kolonialzucker, Zink, Silber, Gold. Dagegen hat sich die Einfuhr von Getreide, Wein, Branntwein, Kaffee, Eisen und im allgemeinen der Industrie-Rohstoffe bedeutend vermindert. Die Einfuhrzölle betrugen im ersten Semester d. J. 93 Millionen Frcs., d. h. 3 Millionen weniger als in der gleichen Periode des vorigen Jahres. Was die Ausfuhr anbelangt, so stellt sich eine beträchtliche Zunahme bei folgenden Artikeln heraus: Getreide, Wein, Maschinen, Seife, raffinirter Zucker. Dagegen bemerkt man eine bedeutende Abnahme der Ausfuhr bei Branntwein, Krapp, Modeartikel, Salz, Seide, Glas und Kristall, nämlich hauptsächlich bei den Luxusartikeln, was die im Auslande stattgefundene Handelskrise hinlänglich erklärt. Der Metallgeldverkehr ergibt für das verflossene Halbjahr eine bedeutende Vermehrung der Einfuhr. Es wurden nämlich an Silber und Gold 395 Millionen eingeführt und nur 132 Millionen ausgeführt; die Einfuhr überstieg somit die Ausfuhr um 263 Millionen. Im ersten Semester 1857 waren 326 Millionen an Gold und Silber eingeführt und 296 Millionen ausgeführt worden; damals also überstieg die Einfuhr die Ausfuhr nur um 30

Millionen. Dagegen ist zu bemerken, daß die Silbereinfuhr im ersten Halbjahr 1858 76 Millionen betragen und hinter der Ausfuhr um 18 Millionen zurückgeblieben ist, während die Einfuhr desselben Metalles im ersten Halbjahre 1857 45 Millionen betrug, und zwar 183 Millionen weniger als die Ausfuhr. Es geht hieraus hervor, daß im ersten Halbjahr 1858 31 Millionen Silber mehr eingeführt wurden als in der entsprechenden vorjährigen Periode, wogegen anderseits in diesem Semester 134 Millionen Silber mehr ausgeführt worden sind als im ersten Semester des vorigen Jahres. Diese Zahlen bestätigen eben die Abnahme des Ausfuhrhandels während des verflossenen Halbjahres. Diesen Ziffern entspricht auch die Schifffahrtsbewegung, die Zahl der einlaufenden Schiffe hat ab-, die der auslaufenden Schiffe zugenommen, ferner stellt sich eine Verminderung des Tonnengehaltes heraus, dagegen hat die Anzahl der Schiffe zugenommen.

An diese Handelsübersicht reiht sich ganz folgerecht der Eisenbahnverkehr, über welchen uns jetzt eine Uebersicht des ersten Semesters vorliegt. Die in Betrieb gewesene Bahnstrecke in Frankreich betrug nämlich 7972 Kilometer, d. h. ziemlich 1000 Kilometer mehr als im ersten Halbjahr 1857; die Einnahme betrug in diesem Jahre 149,610,000 Frcs., nämlich etwa 2 Millionen mehr als in der gleichen Periode des vorigen Jahres. Vertheilt man die Einnahme auf die ausgebeutete Kilometerlänge, so erhält man für dieses Jahr 19,383 Frcs., während sie im ersten Semester v. J. 22,804 betragen hat; der (kilometrische) Ausfall beträgt somit in diesem Jahre 3417 Frcs. oder 15 %. Die vier längsten Bahnen sind: Paris-Lyon-Mittelmeer mit 1800 Kilom., Ostbahn 1565 Kilom., Orleans 1480 Kilom., Westbahn 1000 Kilom. Die absolut bedeutendsten Einnahmen hatte: Paris-Lyon (43 Millionen), die Ostbahn (27 Millionen), die Nordbahn (25½ Millionen) und die Westbahn (24,700,000 Frcs.). Den bedeutendsten kilometrischen Ertrag lieferten: Pariser Rundbahn 42,000 Frcs., Nordbahn 29,600, Paris-Lyon 25,300, Westbahn 19,300, Orleans 18,300, Ostbahn 16,200 Frcs. pr. Kilometer. Eine (kilometrische) Vermehrung der Einnahmen hat im verflossenen Halbjahre nur bei zwei Bahnen stattgefunden, nämlich bei der Dauphinébahn und bei der Lyon-Genfer-Bahn;

die stärkste Einnahme-Verminderung haben erlitten, in absteigender Skala: Pariser Rundbahn, Orleans, Paris-Lyon, Westbahn, Ostbahn, Nordbahn, Südbahn.

Der letzte Bankbericht hat die Hoffnungen nicht völlig erfüllt, welche durch die günstige Gestaltung des vorhergehenden Berichtes erweckt worden waren. Der Baarbestand hat sich gegen vorigen Monat abermals um 34 Millionen vermehrt und die außerordentliche Höhe von 561 Millionen erreicht; das Portefeuille dagegen hat sich nur um 1 Million gegen vorigen Monat vermehrt, was also auf eine dauernde Stagnation in den Geschäften hindeutet. Das Kontokorrent des Schatzes ist von einem Monat zum andern um 18 Millionen und die Konti der Privaten, welche also die unproduktiven Kapitalien darstellen, sind um 15 Millionen gestiegen, letztere belaufen sich jetzt auf nahe 185 Millionen Frcs. Wird der kommende Herbst diesem unnatürlichen Zustande ein Ende machen? Man wird sich jedenfalls vor übertriebenen Illusionen zu hüten haben.

Bücherschau.

Statistique de la France. Statistique des établissemens d'aliénés de 1843 à 1853 inclusivement. Straßburg, 1858. 4. LXXX u. 115 S.

Die letzte offizielle Veröffentlichung über die französische Irrenstatistik reicht bis 1841; im vorliegenden Bande führt ꝛc. Legoyt, der verdienstvolle Chef des statist. Generalbureaus, dieselbe bis Ende 1853 fort. Jenen Lesern gegenüber, welche die neueren Arbeiten der offiziellen franz. Statistik kennen, ist die Bemerkung kaum nöthig, daß auch die vorliegende Irrenstatistik an Reichhaltigkeit der Angaben, an lichtvoller Anordnung und wissenschaftlicher Durchdringung derselben die bezüglichen französ. Vorarbeiten weit hinter sich läßt. Ende 1853 besaß Frankreich 65 öffentliche und 46 private Irrenasile; erstere Beziehung umfaßt die Anstalten, welche vom Staat, den Departements, den Gemeinden oder den Wohlthätigkeitsbureaus unterhalten werden. Die Zahl der Irren ist in steter Zunahme. Am 1. Jäner 1835 waren in allen Asilen nur 10,539 Irre untergebracht; hingegen war ihre Zahl zu Neujahr 1841 auf 13,387; 1846 auf 18,013; 1851 auf 21,353, und zu Neujahr 1854 auf 24,524 gestiegen: also in 19 Jahren eine Zunahme von 13,985 Irren oder 133 %. Die Bevölkerung Frankreichs ist im selben Zeitraume nur um 2.2 Million S. oder um 7 % gestiegen; auf 100,000 Einw. zählte man im J. 1836 nur 33, hingegen im J. 1851 schon 60 Irre. Der Durchschnitt der jährlichen Aufnahmen in den Irrenanstalten stellte sich nur auf 4378 in den J. $18^{35}/_{38}$, war aber auf 6061 im Jahrfünf $18^{39}/_{43}$, auf 7510 in $18^{44}/_{48}$ und auf 8635 in $18^{49}/_{53}$ gestiegen. Doch darf man hieraus wohl noch nicht auf eine entsprechende Zunahme in der absoluten Zahl der Geistesstörungen folgern; zum Theil wenigstens dürfte der starke Zuwachs in der Irrenanstalten-Bevölkerung wohl daher rühren, daß Eltern und Verwandte heute weniger Scheu hegen, ihre geisteskranken Angehörigen den bezüglichen Heilanstalten anzuvertrauen, und daß auch die Behörden, im Interesse der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, in dieser Hinsicht mehr Wachsamkeit und Strenge entfalten. Es könnte also jene Zunahme in der Anzahl der Irren, welche den Asilen anvertraut sind, in einem gewissen Grade durch eine Verringerung in der Anzahl der zuhause gepflegten Irren beglichen werden. Für Letztere gab die Volksaufnahme von 1851 eine Anzahl von 24,433 an, nahezu soviel als zu gleicher Epoche in den verschiedenen Asilen untergebracht waren. Im Ganzen zählt also Frankreich heute wenigstens 50,000 Geisteskranke.

Leider scheint nur ein kleiner Bruchtheil dieser Armen auf Erlösung aus der Geistesnacht hoffen zu dürfen. Noch im J. 1853 haben nur 8.43 % der in den Asilen behandelten Irren dieselben geheilt verlassen. Auch diese Heilung ist oft nur scheinbar, da die Recidivisten 5 % der eingebrachten Irren ausmachen. Bei solcher Sachlage müßte die Uebervölkerung der Asile noch stärker sein, wenn nicht der Tod gar so gewaltig aufräumte. Im Jahrzwölf $18^{42}/_{53}$ sind nicht weniger als 32,099 Irre in den Asilen gestorben, was eine mittlere Jahressterblichkeit von 13.75 % ergibt, während sie für die französ. Gesammtbevölkerung kaum 2.5 % beträgt. Die traurige Differenz tritt noch klaffender hervor, wenn man bedenkt, daß zur allgemeinen Sterblichkeit Kinder und Greise das stärkste Kontingent liefern, diese beiden extremen Altersklassen aber in den Irrenanstalten nur schwach vertreten sind.

Unter den Irren z. B. welche 1853 in den Asilen aufgenommen wurden, machen die Personen von unter 20 und von über 60 Jahren nur 15.2 % des Totals. Am stärksten (27.6 %) ist die Altersklasse von 31—40 Jahren; auf sie folgt (mit 22.9 %) die Altersklasse von 41—50 J., dann (mit 19.3 %), jene von 21—30 J. und endlich (mit 15 %) die Altersklasse von 51—60 J. Das mittlere Alter beim Eintritt in die Irrenanstalt beziffert sich für Männer auf 39 J. 1 Monat, für Frauen auf 41 J. 9 Monat. Die Frauen, wiewohl sie derart älter in die Asile kommen, verweilen jedoch länger in denselben, theils wegen ihrer geringern Sterblichkeit, theils weil man sie nicht so leicht (als geheilt) entläßt wie die Männer. Daher rührt es, daß die Frauen die größere Hälfte (etwa $52^{1}/_{4}$ %) der Asilsbevölkerung bilden, während sie bei den jährlichen Aufnahmen nur mit 46.7 % figuriren. Hervorhebenswerth ist, daß die unverheirathete Bevölkerung verhältnißmäßig mehr Geisteskranke stellt als die verheirathete, — was freilich auch daher kommen mag, daß verheirathete Personen eher Gelegenheit finden, sich zuhause pflegen zu lassen. Schärfer und begreiflicher ist der Einfluß des Lebensstandes, wenn er auch nicht in der Weise sich geltend macht, die man gemeinhin vermuthet. So z. B. dürfte es überraschen, daß Armee und Marine schon 1 Irren auf 502 S. liefern. Daß auf sie unmittelbar die s. g. freien Gewerbe mit 1 Irren auf 562 Seelen folgen, erklärt sich leichter, da die geistigen Beschäftigungen auch eher Geistesstörungen nach sich ziehen; auffälliger ist schon wieder das Verhältniß 1:644 bei Diener und Taglöhner. Hingegen ist dasselbe beim Handwerksstand nur wie 1 zu 1495 und beim Handelsstand wie 1 zu 2347. Zu bemerken ist jedoch, daß diese Verhältnisse nur auf die Zahlen des einzigen J. 1853 basirt sind, also jedenfalls noch nicht zu bündigen Schlußfolgerungen berechtigen.

Wir erwähnten bereits, daß Frankreich Ende 1853: 65 öffentliche Irrenanstalten zählte. Nach dem Gesetz v. 30. Juni 1838 sollte jedes Departement wenigstens Eine derartige Anstalt besitzen; nur 34 Departements ge-

nügten Ende 1853 dieser Verpflichtung. Befremdend ist, daß auch das Seinedepartements keine eigene Anstalt besitzt; es bringt seine Geisteskranken in den Hospizien Bicètre und La Salpetrière und in 12 anderen Asils der Nachbardepartement unter. Im großen Durchschnitt stellen sich in den öffentlichen Anstalten die jährlichen Unterhaltungskosten eines Geisteskranken auf 305 Frcs., wozu die Departements etwa 70 %, die Gemeinde und die Hospizien an 25 %, die Angehörigen den Rest steuern. In den Privatanstalten, wo vornehmlich die reichern Kranken untergebracht werden, variiren die Kosten natürlich nach der Einrichtung der Anstalt und nach den Mitteln der Pflegebefohlenen.

Wir hätten dem vorliegenden, sehr inhaltreichen Band noch manche interessante Thatsache und Bemerkung zu entlehnen. Wir fürchten aber den Raum bereits überschritten zu haben, welchen die „Bücherschau" einem Werke dieser Art widmen kann. Es sei nur noch bemerkt, daß eine Masse sehr detaillirter und übersichtlicher Tabellen, welche den zweiten Theil dieser „Statistique" bilden, den medizinischen oder volkswirthschaftlichen Forscher in den Stand setzen, die verschiedenen auf das Irrenwesen bezüglichen Fragen hier genau zu studiren, während der genügsamere Leser in der „Introduction" die Quintessenz der Tabellen sehr lichtvoll zusammengefaßt findet. Im Ganzen stehen wir nicht an, diesen neuen Band des Hrn. Legoyt als eine wahrhafte Bereicherung der leider bisher fast überall noch sehr stiefmütterlich behandelten Irrenstatistik zu bezeichnen. E. H.

Ueber das Selfgovernment in England und in Preußen.

Von einem ehemaligen Staatsbeamten.

Selfgovernment und Kommon-Law.

(Vorbemerkung der Red.)

Im vorliegenden und den nächstfolgenden Heften bieten wir unsern Lesern zwei Abhandlungen über das Selfgovernment. Ihre Aufnahme bedarf im Grunde keiner besondern Rechtfertigung. Beide Abhandlungen erörtern eine vielbesprochne und unerschöpfliche Tagesfrage in einem unserer Zeitschrift kongruenten oder wenigstens wahlverwandten Geiste; beide schöpfen aus einer Fülle eigner Erfahrungen und aus der musterhaften Quellenarbeit über „das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht", wodurch uns neuerdings R. Gneist ein richtiges Verständniß der britischen Konstitution eigentlich erst ermöglicht hat.

In liberalem Geiste und wissenschaftlicher Haltung trägt aber die Arbeit über das Selfgovernment in Preußen und in England doch auch ein ganz bestimmtes Parteigepräge. Sie stammt aus den Kreisen des alt-liberalen Preußenthums; ihr Verfasser stand Jahrzehnte hindurch im Dienste der in der Stein'schen Periode verjüngten und neuerdings so hart bedrängten Verwaltung; so mußte sich die Darstellung des Selbsterlebten und Erstrebten, wenn gleich noch so schlicht, treu und besonnen, doch zu einem Programme runden, worin gleichsam die nächsten praktischen Ziele der preußischen Politik gegen alle konkurrirenden Parteibestrebungen abgeschlossen erscheinen. Für unsere volkswirthschaftliche Monatsschrift ist dieser Parteihorizont zu enge. Am Besten wird man sich davon im Verlaufe der Abhandlung unse-

res Mitarbeiters: Selbstverwaltung und Bureaukratie u. s. w. überzeugen; am Vorabend des wiedererwachenden Partei- und parlamentarischen Lebens scheint es aber nicht überflüssig, wenn wir die Grundsätze, die unsere volkswirthschaftliche mit dieser älteren Parteirichtung einerseits zusammen-, andererseits darüber hinausführt, noch ausdrücklich mit ein paar Worten hervorheben.

Mit den alt-preußischen Bestrebungen der hier veröffentlichten Abhandlung, stehen die Ueberzeugungen der durch diese Zeitschrift vertretenen volkswirthschaftlichen Partei in wesentlichen Punkten in Uebereinstimmung. Wir haben an einer modernisirten Feudal- und Präfektenwirthschaft sowenig Gefallen wie das altliberale Preußenthum. Ein (aristokratisch) korporatives Leben, das aus der Wiedererweckung wohlstandsfeindlicher Privilegien und pflichtenloser Ausnahmsrechte seine Lebenskraft zieht, erscheint uns nicht minder als eine Karrikatur, eine Bureaukratie, die im Interesse dieser Privilegirten und der Stellenjäger in dem ganzen, weiten Verwaltungsgebiete die gesellschaftliche Selbstthätigkeit und Unabhängigkeit aufsaugt, nicht minder als der absolute Gegner jedes fruchtbaren Selfgovernments. Wir stehen unbedingt zu der Ueberzeugung, die in möglichst weitem Umfang die Verwaltung mit den Kräften und im Sinne der Verwalteten zu bestreiten und die dieses Ziel nicht, nach Präfektenart, durch die Maßregelung, sondern durch die Reform aller entgegenwirkenden Einrichtungen und Neigungen zu erreichen strebt.

Wir sympathisiren daher auch mit dem Liberalismus, wo er sich die Ausbildung der formellen Kontrolle der Verwalteten über die Organe ihrer Verwaltung, eine volksthümliche Verfassung angelegen sein läßt, und stimmen auch darin überein, daß es hier mit dem Ausdenken und Experimentiren nach Einer bestimmten Verfassungs-Schablone nicht gethan ist. Men and not measures ist die Forderung einer lebenskräftigen Politik auch in diesen innern Fragen. Die freieste Verfassungsmaschinerie dient nur dem Stillstand, wo ihr die rechte Triebkraft fehlt. Die sittlichen und intellektuellen Kräfte, die aber im Staate arbeiten, wurzeln und wachsen nur im socialen Berufs- und Kulturleben, und erlangen ihre politische Disciplin nur durch allmälige Uebung; wo

diese Uebung oder gar jene socialen Vorbedingungen noch in den Anfängen stehen, wäre es rein doktrinäre Kraftvergeudung, wenn man mit dem idealen Faktor einer zukünftigen Volksbegabung wie mit einer realen Kraft wirthschaften und das für die Staatsaufgabe historisch gebildete Beamtenthum vorzeitig in die Rumpelkammer werfen wollte. Es handelt sich auch hier nicht um ein gewaltsames Ausschneiden und Einsetzen, überall nur um organische Umbildung; und schließlich muß das volksthümlichste Selfgovernment an bestimmten Gränzen sogut in der Gemeinde- und Bezirks- wie in der Centralregierung in einem selbstständigen Beamtenstande seine sachgemäße Ergänzung finden.

Soweit steht unsere volkswirthschaftliche mit der altliberalen preußischen und wohl mit allen Fortschritts-Parteien, die im verfloßnen Jahrzehnt gelernt und vergessen haben, in vollständigem Einklang.

Allein neben, ja selbst über diese Grundsätze stellt unser volkswirthschaftliches Programm eine klare und bündige Forderung, der man in den alten Parteilagern, wenn man sich ihr nicht verschließt, doch nur erst mit halbem Verständniß und lauer Theilnahme entgegen kommt. Es ist die Forderung, daß überhaupt weniger als bisher regiert und verwaltet werde. Uns ist die volksthümliche Einrichtung und staatsmännische Umbildung der Verfassung von Regierung und Verwaltung nichts weniger als das Alpha und Omega eines zeitgemäßen Fortschritts. Höher noch halten wir die freie und selbstverantwortliche Bethätigung der Privatinteressen, und die bürgerliche Rechtsgleichheit, die dieser den Boden schafft. Ueber alles Selfgovernment geht uns der Ausbau der persönlichen und Eigenthumsrechte und ihrer richterlichen Garantien, die der Britte auf die Ansätze seines Kommon-Law und die Volkswirthschaftlehre auf die gesellschaftlichen Naturgesetze zurückführt. Und dies nicht etwa, weil wir über der ächt germanischen Lust an der sittlichen und daher wirthschaftlichen Tüchtigkeit der Individuen die Forderungen eines geordneten und kräftigen Gemeinwesens übersähen. Unser Kommon-Law steht uns im Gegentheil nur aus dem Grunde so hoch, weil sich auch der Staatsorganismus nur mit seiner Hilfe zeitgemäß zu ergänzen vermag. Das

Staatswesen muß doch einem Jeden als das festeste und blühendste erscheinen, das seine gemeinnützigen Aufgaben mit dem höchsten Erfolg und dem geringsten Kraftaufwand vollbringt. Kräftiger aber als die öffentliche Dienstpflicht, nachhaltiger als die Amtsehre, zuverlässiger als jede Kontrolle, sei es von Oben oder von Unten, wirkt auch als Träger der öffentlichen Interessen: das Privatinteresse. Für die Bildung, Belehrung, Anleitung, Ueberwachung des Staatsamtes mag noch so musterhaft gesorgt sein: die Natur des Amtsvertrags wird persönliche Rücksichten stets billig oder wenigstens verzeihlich, die Natur der Amtskontrolle ein gewisses Maß von Schlendrian stets unvermeidlich machen. Für die Geschäftsführung der Privaten bedarf es dagegen unter dem Regime der freien Konkurrenz gar keiner anderen als der richterlichen Bürgschaften; es genügt, daß hier Besitz, Geltung und innere Befriedigung genau im Verhältniß wachse oder falle, wie der soziale Werth der Arbeit, um alle Kräfte für das gemeine Beste nachhaltig anzuspornen. Angesichts dieser psychologisch-naturgesetzlichen Ueberlegenheit kann es sich nur noch fragen, mit welchen Staatsaufgaben die Privatthätigkeit durch die Befriedigung ihrer Privatinteressen zu verketten, und inwiefern sie diesen Aufgaben auch nach ihren intellektuellen und physischen Kräften gewachsen ist. Die theoretische Beantwortung dieser Frage bleibt hier dahingestellt. Wieviel Staatsleistungen sich mit dem nachhaltigsten Erfolge in einen rein privatwirthschaftlichen Dienste-Tausch umsetzen ließen, wenn man nur erst auch im Staate vor den höheren ethischen Rücksichten das gemeine Privatrecht ungestört walten ließe; welche ungeahnten Erfolge der in ihren Hilfsmitteln und ihrem Wirkungskreis staatlich ungebundenen Privatassociation vorbehalten sein mögen: diese Spekulationen kümmern uns hier nicht. Wir berufen uns gegen das Zuviel-Regieren und Verwalten nicht auf die Theorie, sondern auf den alterältesten Erfahrungssatz: daß über so verwickelte Zukunftsfragen endgültig nur eine ehrliche Erfahrungsprobe, d. h. die freie Konkurrenz zwischen dem Staatsamte und der Privatthätigkeit entscheiden kann. Wir dringen entfernt nicht auf die Abdankung des Staats, wo sein Nachfolger, die gesellschaftliche Initiative, noch in den Kinderschuhen steht. Wir verlangen

allein, daß man der Gesellschaft, wo sie sich gemeinnützigen Aufgaben zuwendet, die Lehrzeit nicht im Namen einer kurzsichtigen Wohlstandspflege erschwere. Die Staatsschule, die Staatseisenbahn, die Staatsbank, die Staatsassekuranz, die Staatsmildthätigkeit mögen bestehen, soweit und solange sich dafür die nöthigen Staatsbeamten und Staatsmittel und Staatskunden finden. Nur möge man auch die Privatassociation, wo sie sich denselben Gemeininteressen zuwendet, frei gewähren lassen. Befreiung des Betriebs und Verkehrs und der Association der Privaten von der Bevormundung durch Regierung, Gemeinde und Korporation: grundrechtliche und richterliche Sicherung des Kommon-Law vor jedwelchem Government, das ist es, was die volkswirthschaftliche Partei verlangt, und zwar ohne alle Zögerungen und Uebergänge verlangt. Den Spielraum des Selfgovernment, das, ob auch noch so volksthümlich und verantwortlich, sein Lehrgeld auf anderer Leute Kosten bestreitet und seine Leistungen als ein Recht aufbringt, mag man verständigerweise nur successive erweitern. Gegen die freie Bethätigung der persönlichen und Eigenthumsrechte, die ihr Lehrgeld aus eigner Tasche zahlen und ihre Dienste Niemandem aufzwingen, streiten keine Sach- und Rechtsgründe, nur die Vorurtheile und Machtverhältnisse der Gesellschaft. Hic Rhodus, hic salta! Wie die wirthschaftliche Entwicklung seit einem Jahrzehnt voranschreitet, kennt unsere Nation schon gegenwärtig kein dringenderes Bedürfniß als den Ausbau nur die Befestigung dieser bürgerlichen Grundrechte. Nur im Kampfe dafür wird sich die erstorbene Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten wieder beleben lassen; möchten dieß insbesondere die preußischen Fortschrittsparteien bedenken und mit dem Staatsbegriff des Freiherrn von Vinke, auch den Staatsbegriff Wilhelm v. Humboldt's im Auge halten: sie werden sich dadurch um Preußen und um Deutschland verdient machen.

Die letzte Hälfte des 18. Jahrhunderts fand in dem mittlern und westlichen Europa die Bedürfnisse der Völker und Staaten mit den aus dem Mittelalter herübergekommenen feudalistischen Institutionen und den unter dem absoluten Königthum gebildeten Verwaltungsmaximen in einem stets unleidlicheren Widerspruch.

Der Zeitgeist und die Finanzen verlangten eine Entwicklung der individuellen Kräfte, der die geschlossenen Stände des Mittelalters in allen Wegen lähmend entgegenstanden. An die Scholle gefesselt, unfähig ein freies Eigen zu erwerben, durch Frohnden und Abgaben erdrückt, und der patrimonialen Willkür seines Gutsherrn fast widerstandslos Preis gegeben, war es doch mit dem Bürger der Bauer, der als der eigentliche Paria der Gesellschaft die schweren Staatslasten vorzugsweise tragen mußte, während der Adel davon so gut wie verschont blieb. Das bedeutende Grundeigenthum der Geistlichkeit war in der todten Hand zu einem todten Kapitale geworden. Die bürgerlichen Gewerbe waren in die Städte gebannt; und über alle gewerblichen und städtischen Interessen herrschte eine erstarrte Zunft- und oligarchische Gemeindeordnung und die bis in's Kleinste eindringende Vormundschaft der Administrativbehörden. Denn den Ständen war wohl noch ein gut Stück Willkür nach Unten geblieben: ihre Widerstandskraft nach Oben war dagegen im Wesentlichen gebrochen. Ueber die Staatsgewalt verfügte so gut wie unumschränkt der Landesherr. Vorzugsweise von der Individualität der Fürsten hing es ab, was hier genützt oder unterlassen und begangen wurde. Waren die Fürsten einsichtig und tüchtig, so kam viel Gutes zu Stande; waren sie beschränkt oder schwach, so war das Volk der Willkür ihrer habsüchtigen Umgebungen preis gegeben. Es fehlte an jeder Einrichtung, die den Privatrechten Schutz gegen die ständische Willkür und den wirklichen Bedürfnissen der Völker Gehör und Geltung verschaffte: es fehlte eine gesicherte Theilnahme des Volks am öffentlichen Leben.

Nur Ein Land, England, war in allen diesen Beziehungen dem übrigen Europa vorangeschritten. Hier waren die Feudalverhältnisse schon in früheren Zeiten gelöst, oder wenigstens gemildert, eine freiere Entwickelung der Volkskräfte, eine volksthümliche Verwaltung, eine starke Heranziehung der höheren Gesellschaftsklassen zu den öffentlichen Lasten und — nach revolutionären Stürmen — eine für den Druck der öffentlichen Meinung jederzeit nachgiebige Verfassung errungen worden. Die Früchte dieser glücklichen Entwicklung kamen zu Tage, als der Widerstreit der bestehenden Verhältnisse mit den Zeitbedürfnissen auf dem

Kontinent zum gewaltsamen Bruche und zu einer stürmischen Ausgleichung führte. Auf die britischen Institutionen waren daher auch, wo es sich fernerhin um den Umbau der kontinentalen Staaten handelte, die Blicke aller Staatsmänner gerichtet. Allein jede Staatsform, bemerkt schon Dahlmann, ist am Ende den Staatssitten unterthan: diese wurden entscheidend für die verschiedenartige Richtung, die das Staatsleben in Frankreich und dagegen in Deutschland seit Ende des vorigen Jahrhunderts eingehalten hat. In dem der Selbstregierung in kleineren und kleinsten Kreisen vollständig entwöhnten Nachbarlande, wußte man sich aus der revolutionären Anarchie nur durch den Militärdespotismus zu retten, und hat alle Nachahmung englischer Verfassungsformen den hergebrachten leichtfertigen Mißbrauch der bureaukratisch centralisirten Staatsmaschinerie nicht auszutilgen und daher auch die Wiederkehr revolutionärer Erschütterungen und schließlich des Militärdespotismus nicht zu verhüten vermocht: Die Garantien der öffentlichen Freiheit und Ordnung liegen eben noch mehr in der Verwaltung wie in der Verfassung.

Anders war es in Deutschland: die Keime, die aus den britischen Eilanden herübergetragen wurden, fielen hier zwar in einen lange vernachlässigten, aber doch in einen ungleich empfänglicheren Boden. Auch in Deutschland hatten zwar die Regierungen im Laufe der letzten Jahrhunderte das öffentliche Leben großentheils aufgesaugt. Gezwungen und gewohnt, jeden Impuls von Oben abzuwarten, hatte sich das Volk der Selbstsorge auch für die sich täglich aufdrängenden Bedürfnisse, denen es selber am Besten abzuhelfen vermag, entwöhnt; und mit der Selbstthätigkeit war das Selbstvertrauen und der Gemeinsinn geschwunden. Die Formen und Traditionen der Selbstverwaltung hatten sich jedoch noch überall in unserm Gemeinde-, korporativen und ständischen Wesen erhalten; der altgermanische Trieb war nicht ausgestorben, nur eingerostet; und wenn die Nation gleichwie in Frankreich in ihrem Ideenleben und auch in der Praxis einiger Staaten auf die Nach- und Weiterbildung der britischen Verfassungsformen ein zu einseitiges Gewicht legte, so fehlte es doch von Anfang an nicht an den staatsmännischen Autoritäten, die für die Bedeutung einer volksthümlichen Verwaltung nach dem

Vorbilde Großbritanniens in die Schranken traten. In diesem Sinne wirkte schon der verstorbene Oberpräsident von Vinke durch seine „Darstellung der inneren Verwaltung Großbritanniens" (herausg. v. Niebuhr 1815). Die Stein'sche Reformperiode war von demselben Geiste erfüllt. Neuestens aber dürfte sich vor Allem einflußreich für den Fortbau in dieser Richtung das ausgezeichnete Werk von Prof. R. Gneist: „Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht" (1. Theil, Berlin bei Springer) bewähren. Es soll auch uns bei den nachfolgenden Untersuchungen über die Ausführbarkeit eines Selfgovernments in Preußen hauptsächlich zum Leitfaden dienen.

Englische Verhältnisse. Um die gegenwärtigen inneren Verwaltungsverhältnisse in England zu verstehen, muß man einen Rückblick auf seine Vergangenheit und seine Geschichte werfen. Wilhelm der Normanne fand bei seiner Eroberung des Landes bereits die sächsische Eintheilung in Grafschaften vor und behielt diese bei. Die Grafschaften bildeten nach wie vor die Amtsbezirke für die Finanz- und Gerichtsverwaltung. Er zerlegte dann das Land in 60,000 Lehen, wovon circa 1400 königliches Reservat blieben, über 28,000 der Kirche als Ausstattung zufielen und 30,000 unter die weltlichen Mannen, die Kronvasallen und deren Untervasallen vertheilt wurden. Die Besitzer der Ritterlehen bildeten im Mittelalter die Ritterschaft, die mit den Städten, welche mit ihnen gleiche Besteuerung und gleiche Jury hatten, zusammenhielt und in der Grafschaft obenan stand. Außer den Rittern bildeten den Kern der Landbevölkerung die Freisassen (liberi homines) mit erblichem Besitz und festen Abgaben an den Grundherrn, darunter sehr zahlreich die unfreie Bauerschaft (villani und bordarii); und letztlich die Leibeigenen im engeren Sinne (servi). Im Jahr 1215 errangen sich Barone, Ritter und Gemeinden im Kampfe mit der Willkür des Königs Johann die magna charta, wodurch ihnen der Schutz der Personen und des Eigenthums durch Rechtsspruch von Männern ihres Gleichen und der Gemeinegenossen gesichert wurde. Zu Ende des 13. Jahrhunderts unter Eduard I. bildete sich aus den großen Kronvasallen (Baronen) ein consilium magnum des Königs, welches anfänglich bei wichtigen Angelegenheiten

neben seinem Staatsrath zu Rath gezogen und bald periodisch zu diesem Zweck einberufen wurde. Bei außerordentlichen Angelegenheiten wurden zu diesen Versammlungen später auch Vertreter der Grafschaften, bestehend aus Repräsentanten der Ritterschaft und der Städte gezogen, zuerst unter Heinrich III. in tumultuarischen Zeiten, sodann unter Eduard I., der ihre Bethätigung als eine thatsächliche Nothwendigkeit zur Stärkung der Gesetze, Abhilfe der Beschwerden und zur Steuerbewilligung anerkannte. An die Spitze der Grafschaftsrepräsentanten stellte sich bald die zahlreiche Ritterschaft, die hier eine bessere Rolle spielte als unter den großen Kronvasallen, und so erfolgte ohne ausdrückliches Gesetz die Theilung im Ober- und Unterhaus. Die Wahlkörperschaft des Unterhauses bildeten damals wie heute die vermöglicheren Mittelklassen, für die sich schon unter Heinrich IV. in der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts der Namen: Gentlemen, Gentry findet. Den Kern dieser Gentry gab die alte landsäßige Ritterschaft, vermischt mit neuen Besitzern der (veräußerlichen) Rittergüter, und mit den städtischen Honoratioren. Es war ein naturwüchsiger Bau, den kein späterer Angriff umzustürzen vermochte. Unter den Tudors im 16. Jahrhundert steigerte sich zwar die Königliche Gewalt durch die Energie kräftiger Fürsten, die dem Lande Macht nach Außen, und der katholischen Hierarchie den Todesstoß gaben, zu einer für die Volksrechte und den parlamentarischen Einfluß gefährlichen Höhe. Und solange die königlichen Uebergriffe vereinzelt blieben, und mehr von übermäßiger persönlicher Energie als von Abneigung gegen die freieren Institutionen Zeugniß gaben, ließ sie die derbe Volksnatur willig über sich ergehen. Als sich jedoch die Stuarts träge für die Erhaltung der Nationalmacht und Ehre, dagegen der Volksreligion und den Volksfreiheiten systematisch feindselig erwiesen, führte die Revolution ein neues Geschlecht auf den Thron und zu einer Beschränkung der königlichen Rechte, die die Konstitution gegen alle ferneren Gewaltgelüste sicher stellte.

Den Hauptträger des englischen Selfgovernments bildet bekanntlich das Friedensrichteramt. Eduard I. hatte bereits zu Ende des 13. Jahrhunderts wegen der häufigen Fehden, Raufe-

reien und Räubereien, Polizeiherren (conservatores pacis) ernannt, welche die Verbrecher auffangen und verhaften und unter vierteljährigem Zusammentritt über kleinere Vergehen erkennen sollten, während die Bestrafung der größeren Verbrechen den reisenden Richtern vorbehalten blieb. So entstand schon damals das Institut der Friedensrichter, welches sich im Laufe der Zeiten immer mehr ausgebildet hat. Auf ihm ruht, seitdem sich das Ehrenamt des Scheriffs auf den Vorsitz bei den Parlamentswahlen beschränkt, das ganze administrative Selfgovernment der Grafschaft (im Durchschnitt von 450,000 Seelen, etwa so viel wie ein preußisches Regierungsdepartement). Den Grundstock des Friedensrichteramtes bildet jene Gentry, wie erwähnt, großentheils Rittergutsbesitzer, sodann angesehenere Rentiers, Advokaten und sogar Geistliche — also ein Adel nicht allein der Hufen, des Vermögens, sondern auch der höheren Bildung und gesellschaftlichen Geltung. Rittergutsbesitzer sind nach Aufhebung der Lehensverhältnisse die Inhaber der ehemaligen Ritterlehen und jetzigen größeren ländlichen Grundeigenthümer; sie bilden keinen geschlossenen und privilegirten Stand, haben vielmehr mit dem Bürger und Bauer das gleiche Familien- und Vermögensrecht und Gericht, die gleiche Steuerpflicht und die höchste Steuerlast, ragen, wie gesagt, als Klasse über ihre Mitbürger nur durch ihre höhere (Gymnasial- und Universitäts-) Bildung und ihren größeren Grundbesitz hervor. Zur Wählbarkeit zum Friedensrichteramt wird, neben der Ansäßigkeit in der Grafschaft ein Grundeigenthum von 600 Rthlr. jährlicher Rente verlangt; nur gewisse Klassen (Lords vom Parlament, Mitglieder des Staatsraths, Richter der Citys), sind davon ausgenommen und werden ohne Weiteres als Friedensrichter zugelassen. Eine fernere Bedingung ist eine genügende gesellschaftliche Unabhängigkeit und Muße für die Handhabung der öffentlichen Geschäfte: die Friedensrichter dienen ohne Gehalt — wer sich der Selbstbewirthschaftung unterzieht, ist von dem Amte ausgeschlossen. An Kandidaten fehlt es darum nicht. Im Laufe der volkswirthschaftlichen Entwicklung Großbritanniens ist der größte Theil der ehemaligen Bauernhöfe zu größeren (Ritter-) Gütern zusammengewachsen und das Erst-

geburtsrecht trägt wesentlich dazu bei, daß sich dieser Besitz ohne die Arbeit der Selbstbewirthschaftung in den Familien zu erhalten vermag.

Die Anzahl der Friedensrichter beläuft sich in einer Grafschaft auf 100—300, im Ganzen auf 14,000, wovon jedoch nur $^1/_4$ beschäftigt ist, so daß man die Zahl der aktiven Richter im Ganzen auf 3—4000 anschlagen kann. Schon diese große Zahl erleichtert dem Einzelnen die Geschäftslast; jeder Friedensrichter hat aber außerdem seinen Schreiber, (Clerk) der alles offizielle Schreibwerk besorgt. Demselben Clerk fallen die für die verschiedenen Geschäfte bewilligten Sporteln zu; wo sie, wie häufig, zu seinem Unterhalt nicht ausreichen, muß der Friedensrichter zuschießen. Gerade in diesen Opfern, in der Unentgeltlichkeit des Amtes wurzelt sein großes Ansehen.

Die Anmeldung zu dem Amte erfolgt bei dem Lord Lieutenant der Grafschaft, zugleich der erste Friedensrichter; dieser berichtet an den Lordkanzler, der dann unter königlichem Namen die Friedensrichter ernennt und in die Liste (Commission) eintragen läßt. Ueble Amtsführung, Nichtansässigkeit in der Grafschaft, Verlust der Qualifikation durch Aufgeben des Grundbesitzes sind Gründe der Amtsentfernung. Die Entlassung eines Friedensrichters — stillschweigend durch Weglassung des Namens in der neu ausgefertigten Kommission — gehört jedoch zu den äußersten Seltenheiten. Bei einer so äußerst verwickelten, ungeordneten, auf den Präcedenzfall gebauten Gesetzgebung muß gegen unabsichtliche Irrungen mit Nachsicht verfahren werden. Von einem Aufsichtsrecht durch wechselnde Departementschefs, oder gar von einer Beeinflußung durch die Parteiregierungen ist nirgends die Rede. Die Wogen, die das britische Staatsruder hinüber und herüberschleudern, brechen sich an dem Heiligthume der inneren Verwaltung, und ob der Friedensrichter gegen die Gesetze verstoßen, darüber erkennen nur die Gerichte.

Die Geschäfte der einzelnen Friedensrichter bestehen in der allgemeinen Polizeipflege, in der Verhaftung der Verbrecher, in dem ersten Angriff in der Kriminalrechtspflege, in der summarischen Untersuchung. Sie erkennen über kleinere Vergehen, über Wilddiebereien, Vagabondiren, Betteln, in Zoll- und

Steuer-Contraventionen. Sie verwalten die Gewerbepolizei, ertheilen die Konzessionen zu Schankstätten, Bierhäusern, Jagdscheine, wachen über die Aufrechthaltnng der öffentlichen Sitten und Ehrbarkeit, über lüderliche Häuser, verbotene Spiele, kontrolliren die öffentlichen Verbesserungen und Verschönerungen, haben die Aufsicht über die Korrektionshäuser, Arbeitshäuser und Gefängnisse. Sie konkurriren bei der Militzeinrichtung, sorgen für Fortschaffung, Einquartierung und Verpflegung der königlichen Truppen, vereiden angeworbene Soldaten und Matrosen. Sie haben die Aufsicht in Armensachen uud über Niederlassungen. Sie treiben die Grafschaftssteuern bei und entscheiden über dabei eintretende Defraudationen und Kontraventionen. Sie sorgen für die Unterhaltung der öffentlichen Wege, Brücken 2c.

In den vierteljährlichen Grafschaftsversammlungen der Friedensrichter (Quarter Sessons) werden die allgemeinen, die ganze Grafschaft betreffenden Gegenstände verhandelt. Hier werden die Grafschaftssteuern zur Unterhaltung der Gefängnisse, Arbeitshäuser und Krankenanstalten ausgeschrieben. Diese Versammlungen bilden ferner eine Appellationsinstanz in Beschwerden über die Friedensrichter, über Einschätzungen zur Armensteuer 2c.; und zugleich — unter Beiziehung Rechtskundiger — ein Korrektionalgericht über kleinere Kriminalfälle, deren Bestrafung nicht über 18 Monate hinausreicht. Unentbehrlich für dies Kollegium ist der von ihnen ernannte beständige Secretair, (clerk of the peace) gewöhnlich ein Rechtsanwalt; er wird auf Lebenszeit ernannt und erhält ein festes Gehalt, ist die Seele aller Gerichts- und Verwaltungsgeschäfte und protokollirt die Verhandlungen. — An den Grafschaftsversammlungen pflegt übrigens, ohne daß dadurch die Validität der Geschäfte irgend litte, nur die Elite der eifrigen Friedensrichter Theil zu nehmen: ein Verwaltungskörper geht eben auch ihre Autonomie nicht über die Anwendung der bestehenden Gesetze.

So viel über die Stellung und Aufgabe der Friedensrichter im Bezirke und in der Grafschaft.

Für die Ausbildung dieser Stellung und der Bezirke, denen die einzelnen Friedensrichter vorstehen, die Kreiseintheilung,

wurden die von den kontinentalen sehr verschiedenartigen volkswirthschaftlichen Verhältnisse maßgebend. In England waren schon seit dem Mittelalter Gewerbs- und Handelsrechte an keine bestimmten Orte gebunden, das Vermögens- und Familienrecht im ganzen Lande das gleiche (Common Law.): es bestehen zwischen den städtischen und bäuerlichen Volksklassen keine rechtlichen, allein die socialen Unterschiede, welche sich aus der Verschiedenartigkeit des Berufslebens von selbst herausbilden. Gegen eine dem Kontinent analoge Entwicklung selbstständiger Organe der ländlichen Gemeindeverwaltung stritt aber nicht minder die Eigenthümlichkeit der Anlage und des Gangs der Bodenvertheilung. Bäuerliche Dörfer mit zusammenhängenden Häuserreihen waren von jeher in England eine Seltenheit; die einzelnen Höfe lagen mehr zerstreut um die Herrensitze in weitausgedehnten Kirchspielen. Aus diesen Kirchspielen sind aber in Folge der durch das Kommon Law garantirten freien wirthschaftlichen Bewegung, der freien Veräußerlichkeit der Höfe, und eingreifender Erwerbs und politischer Konjunkturen, die selbstständigen bäuerlichen Besitzungen in den letzten zwei Jahrhunderten mehr und mehr verschwunden. Die Hofe wurden von den großen Grundbesitzern zusammengekauft; der wohlhabende Bauernstand ist untergegangen, an seine Stelle sind Pächter getreten, die auf ihren Pachtungen von 200—1200 Morgen gegenwärtig den Mittelstand auf dem Lande bilden. Für diesen Pächterstand sind die Gutsherren die natürlichen Verwaltungschefs. Ueber deren Verwaltungsbezirke entschied dagegen das mit der gesammten volkswirthschaftlichen Entwicklung nicht minder eng zusammenhängende Armenwesen. Es ist bekannt, wie in Folge des rapiden Aufschwungs der Maschinenindustrie, der Unmöglichkeit unter der modernen aristokratischen Vertheilung einen kleinen Bodenbesitz, ja nur eine Hausstätte zu erwerben, und der aristokratisch-hierarchischen Vernachlässigung des Volksunterrichts, die ländliche Armuth und Armenlast in England erschreckend heranwuchs. Zur Aufbringung dieser Armensteuer reichten die Kräfte der einzelnen Kirchspiele nicht mehr aus, es mußten neue größere Verbände geschaffen werden, die für die jetzige Kreiseintheilung maßgebend wurden. Durch das Gesetz von 1834 wurde nämlich ein neu-

kreirtes centrales Armenamt ermächtigt, zwangsweise Armenverbände einzuführen, d. h. eine gewisse Anzahl von Kirchspielen zu einer Sammt-Gemeinde für die Armenpflege zu vereinigen. Ein solcher Verband besteht etwa aus 24 Kirchspielen mit einer Bevölkerung von 15 bis 20,000 Seelen. Der Haushalt dieser Verbände ruht auf direkten Steuern, von Grundstücken und Gebäuden. Unter diesen hat die Armensteuer alle übrigen überflügelt; von den 51 Millionen, die der Kreis, und zwar zum weitaus größten Theil die Rittergutsbesitzer für seine verschiedenen Gemeinzwecke aufbringt, werden für Armenzwecke 33 Millionen Thaler, für die Unterhaltung der Wege nur 10 Millionen Thaler, für die Polizeiverwaltung und Justizpflege nur 3 Millionen Thaler, verwandt. Dadurch wurde eben der Armenverband zur Unterlage für die neue Kreisverfassung, der sich nunmehr auch die Kreisgerichtsbarkeit und Civilstandsregister anschloßen.

Verschieden von dem ländlichen gestaltete sich, wiederum im engen Zusammenhang mit der volkswirthschaftlichen Entwicklung des Landes, der städtische Verwaltungsorganismus. Aufgabe der städtischen Korporation bildet in England, wie überall, die Verwaltung des Stadtvermögens und der städtischen Anstalten, die Sicherheitspolizei und eine gewisse Gerichtsbarkeit. Gegen 200 Städte haben gegenwärtig dergleichen Korporationsrechte und 18 der größten gelten sogar als Grafschaften mit Grafschaftsrechten.

Insgesammt enthalten sie eine Bevölkerung von 4$^1/_2$ Millionen darunter 17 über 60,000, gegen Hundert zwischen 9000—60,000 und 102=9000 und weniger. Vermöge ihrer Korporationsrechte verwalten sie ihr Stadtvermögen, ihre städtischen Anstalten, als da sind Irrenhäuser, Gefängnisse, Korrektionshäuser, Beleuchtungsanstalten 2c. und verwenden dazu das städtische Einkommen. Auch ihre Polizei wird in der Regel durch den Major und eine Anzahl Rathsherren verwaltet; auf Antrag des Gemeinderaths können jedoch für den Zweck aus der Zahl der Advokaten von wenigstens 5jähriger Praxis besonders besoldete Polizeirichter ernannt werden. Ihrer größeren Hälfte nach üben die Städte endlich auch das gleiche Recht der Strafgewalt, wie die Quarter Sessions der Grafschaft, unter dem

Präsidio ihres Stadtrichters. Jede dieser Korporationen hat ihren Gemeinderath, der von der Bürgerschaft aus einer bestimmten (Grund- oder beweglichen) Vermögensklasse alle 2 Jahre zu einem Drittel neu gewählt wird. Der vorsitzende Major wechselt jährlich; dagegen hat der Gemeinderath seinen ständigen besoldeten Stadtschreiber, der die Protokolle führt, die Urkunden und Akten bewahrt und wie der clerk of peace für die ländliche, so für die laufende Verwaltung der Städte die eigentliche Seele bildet. Weitere städtische Beamte sind der Schatzmeister; (Treasurer), der auf Ordre des Gemeinderaths Zahlungen leistet und über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben unter Kontrolle eines von der Bürgerschaft gewählten Ausschusses Rechnung führt, dazu ein, insbesondere in den größeren Städten sehr zahlreiches Bureaupersonal. Für die administrative Polizei, für die Verwaltung der städtischen Anstalten werden vom Gemeinderath auch besondere Committees ernannt.

Durch das Wachsen der Bevölkerung in den größeren Städten und die daraus hervorgehende Last der Polizeigeschäfte hat die Anstellung besoldeter Polizeirichter sehr zugenommen; auch die unbesoldeten Konstabler reichten nicht mehr aus; immer lauter wurde das Bedürfniß nach besoldeten Polizeimannschaften, die dann auch in den großen Städten militärisch organisirt in's Leben traten. An solchen Orten ist das ganze Selfgovernment nahe daran, sich in eine bloße Patronage über besoldete Inspektoren, Sekretäre und Polizeidiener aufzulösen*).

An äußerer und innerer Entwickelung des korporativen Lebens sind die englischen Städte von jeher gegen die deutschen zurückgeblieben, woran wohl das verschiedenartige Verhältniß

*) Wie sich denn auch in England das unbesoldete Ehren- und wechselnde Gemeindeamt in Stadt und Land den ungleich umfänglicheren und technisch vervollkommneten Gemeindeaufgaben der Neuzeit immer weniger gewachsen zeigt. Die Aufgaben sind schwieriger geworden, die Anforderungen sind gewachsen und — der bezahlte Beamte und die Privatassociation, arbeitet wirksamer billiger, ist besser zu kontrolliren: damit erklären wir uns jene gegenwärtig in allem Gemeindeleben bemerklichen kritischen Symptome. Anm. d. Red.

zwischen Stadt und Land in England und auf dem Kontinent vorzugsweise die Schuld trägt *).

Mit der Grafschaftsverwaltung in England schließt sich das Selfgovernment im engeren Sinne. Höher hinauf beginnt die Parlamentsregierung. Wir erinnerten schon oben, wie diese durch die revolutionären Stürme, die der Uebermuth der Stuarts anfachte, nur um so fester wurzelte. Seitdem ist die Krone aller selbsteigenen Gewalt und Machtvollkommenheit, jedes Rechts zu selbstständigen Ordonanzen entkleidet. Akte, die ursprünglich dem König im Rath zustanden, sind nunmehr der Beschließung der Stände unterworfen, es ist damit eine große Masse von Verwaltungsgegenständen, — das Gebiet der sogenannten Privatbills, an das Parlament übergegangen. Zu diesen Verwaltungsaufgaben, woran beide Häuser Theil nehmen, gehören insbesondere die Ertheilung von Korporations-, Gesellschafts- und Expropriationsrechten, Indigenatsrechte für Kirchspiele, Stadtgemeinden, College's rc. Sie werden vom Parlament in besonderen Comitees behandelt und füllen die gute Hälfte der Arbeit jeder Parlaments-Session. Auch ein besonderes Beamtenthum ist für diese Verwaltung entstanden. Der Sprecher des Unterhauses erhält 36,000 Rthlr. Gehalt und ist pensionsberechtigt; der Vorsitzende der Comité's erhält 9000 Rthlr., der dirigirende Sekretär, Protokollführer und Journalist zusammen 21,000 Rthlr., dazu ein sehr starkes und gut bezahltes Unterpersonale, ein dirigirender Clerk (Sekretär) mit 21,000 Rthlr.; die übrigen Clerks mit 30,000 Rthlr. und das dienende Personale mit 30,000 Rthlr. Gehalt. Zur Bestreitung dieser Besoldungen bezieht das Unterhaus an 700,000 Rthlr. Sporteleinkünfte hauptsächlich durch die Privat-Bills, — beispielsweise: eine Meile Eisenbahn-Konzession 20—95,000 Rthlr.

Auffälliger noch als in dieser Ueberhäufung des Parlaments

*) Die richtigeren Erklärungsgründe scheinen uns in der Vernachlässigung der Volksbildung, Klassenentfremdung und Familienvereinsamung zu liegen: wesentlich aristokratische Uebelstände — wenn dazu der Ausbau der vermögenden Klassen aus dem unerträglichen Rauch und Lärm des modernen englischen City-Lebens auch das Seinige beigetragen hat.
Anm. d. Red.

mit Distrikts- und lokalen Verwaltungsaufgaben (die Wurzel des Nepotismus und der Profitchenmacherei) tritt die Unzulänglichkeit der hergebrachten Organe des Selfgovernment in der neueren Centralisirung verschiedener wesentlicher Verwaltungszweige hervor. In jeder Richtung wird dieß Streben bemerklich. Für das Sicherheitsbedürfniß der ungeheuren Hauptstadt ist im Ministerium des Innern eine neue centrale Polizeiverwaltung entstanden, mit mehr als 6200 durch die Regierung bestellten und besoldeten Polizeibeamten. Auch in anderen Städten hat sich mit der wachsenden Bevölkerung das besoldete Dienstpersonal und insbesondere auch die Zahl der besoldeten Polizeirichter vermehrt. Man zählt gegenwärtig im ganzen Königreich über 16,300 besoldete Lokalpolizei-Beamte, sämmtlich unter der Oberleitung des Ministers des Innern, wenn auch mit Vorbehalt der verfassungsmäßigen Selbstständigkeit der Grafschaften und Korporationen. Ferner stehen zwar (s. o.) die Untersuchungsgefängnisse, Detentions- und Korrektionshäuser unter Verwaltung der Ortsbehörden (Quarter Sessions). Der Staat hat jedoch einen großen Theil der Kosten übernommen und sich dafür die Bestätigung und Abänderung der Regulative vorbehalten. Ausschließlich seine Sache ist die Verwaltung der Staatsstrafgefängnisse (Unterhaltungskosten $2^1/_2$ Millionen Thaler). Einem vorübergehenden Bedürfnisse diente die Generalkommission zur Ablösung der Zehnten und Servitute, und Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse (Ablösung der Renten und Gefälle des früheren unfreien Bauerbesitzes, copyhold); sie hat ihre Geschäfte zum Theil schon beendet. Dagegen hat sich aus dem Finanzministerium ein Unterministerium der Domänen und Forsten und der öffentlichen Arbeiten herausgesondert; es ist der Anfang zu einem Ministerium der Unterrichts-Angelegenheiten vorhanden; für die kleineren Rechtsangelegenheiten wurden besondere Kreisgerichte gebildet. In den Augen der Partei das Selfgovernment nach altem Zuschnitt sind dieß ebensoviel bureaukratische Attentate gegen die Konstitution von Alt-England. Zutreffender scheint die Ansicht, daß jener Zuschritt für das moderne Bedürfniß zu eng, und ehe die Elemente eines neuen Selfgovernment gezeitigt, eine bureaukratische Ordnung immer noch besser ist, als das träge Verhar-

ren in dem alten Schlendrian. War die aristokratische Gentry in Stadt und Land weniger nachlässig in ihrer Pflichterfüllung, so wären auch die eigentlichen bêtes noires ihrer ohnmächtigen Eifersucht: das Gesundheits- und Armenamt nicht so bureaukratisch gewappnet in's Leben getreten. Nur die Nachlässigkeit der städtischen Korporationen führte zur Errichtung eines besonderen Gesundheitsamtes, für die Durchführung zweckgemäßer Erleuchtung, Reinigung, Straßenpflasterung, Abzugskanäle, Kirchhöfe &c., insbesondere in den größeren Städten. Der Chef des Amts erhält 12,000 Rthlr.; sein Sekretär 6000 Rthlr. Gehalt; ihre Anordnungen treten jedoch nur auf Grund einer besonderen Ermächtigung durch eine lokale Parlamentsakte in's Leben. Auch das Armenamt entstand nur in Folge der groben Mißbräuche der älteren Kirchspiels-Verwaltung. Durch das Gesetz von 1834 wurden 618 neue Armenverbände errichtet, wie erwähnt die Grundlage der neuen Kreisverbände. Zur Durchführung und Verwaltungskontrolle der neuen Armengesetze wurde das centrale Armenamt, bestehend aus einem Präsidenten und zwei Sekretären, darunter ein Justitiarius errichtet. Auf seine Anordnung werden neue Arbeitshäuser gebaut; es erläßt die Regulative für die Verwaltung der Armenbehörden, veranlaßt nach Bedürfniß die Anstellung besonderer Beamten und regulirt ihre Amtsgewalten. Die weitere Verwaltung verbleibt dagegen den durch die Steuerzahler gewählten Kreisarmenbehörden. Diese schreiben die Armensteuern aus, bilden die Verwaltungsausschüsse für die Armen- und Arbeitshäuser und stellen die besoldeten Beamten an. Oberinstanz für die Streitigkeiten der verschiedenen Armenverbände mit der Befugniß, schwierige Fragen zur richterlichen Entscheidung zu bringen, sind die Quarter-Sessions.

Nur vorsichtig hat sich dagegen die centralisirende Tendenz bisher an das Unterrichtswesen gewagt. Es lag in England bis neuestens ausschließlich in der Hand der Privaten und der Kirche. Alle Pläne eines durch den Staat zu organisirenden und überwachenden, durch die Gemeinde erhaltenen und geleiteten allgemeinen Volksunterrichts, wurden an der orthodoxen Eifersucht der Staatskirche und der Sekten, deren jede dem ganzen Unterrichtswesen ihr besonderes religiöses Gepräge aufdrücken möchte,

zu Schanden. Dem Zelotismus waren alle Schulen gemischter Konfession, jede Freiwilligkeit des Religionsunterrichtes ein Gräuel. Allein die Vernachlässigung der dem Wohlthätigkeitsprinzipe und der Kirchlichkeit überlassenen Volksbildung, trat doch insbesondere in den großen Städten, in der Rohheit und dem Elend der Masse zu schreiend hervor, um nicht endlich wenigstens einer indirekten Staatsbeihülfe Eingang zu verschaffen. Vom Parlamente wurden 20,000 Pfund zur Beförderung der allgemeinen Erziehung und zum Bau von Schulhäusern und zur Unterstützung von Schullehrer-Seminarien bewilligt, und dieser erste Zuschuß hatte sich bis zum Jahre 1854 für ganz Großbritannien und Irland auf gegen 4 Millionen Thaler gesteigert. Im Ministerium wurde für diese Angelegenheiten eine besondere Abtheilung, bestehend aus dem Lord-Präsidenten, dem Minister des Innern, dem Schatzkanzler und einigen anderen Mitgliedern ernannt, und diesen ein Unterpersonal von einem Sekretär, 35 Schulinspektoren und zahlreichen Bureaubeamten zugetheilt. Gegenwärtig werden in den von der Regierung unterstützten Wochenschulen 2 Millionen 100,000, in den Sonntagsschulen 2 Millionen 400,000 Kinder unterrichtet, und sind alle diese Schulen, so lange sie eine Unterstützung empfangen, der Inspektion des Staats unterworfen.

Der allgemeinen Verkehrsinteressen nimmt sich das Handelsamt an. Es hat die Vorprüfung aller Eisenbahnbills, wahrt die öffentlichen Interessen, macht seine Einwendungen gegen bedenkliche Bestimmungen vor dem Parlamente geltend, überwacht die Ausführung der genehmigten Bills, schlichtet die Streitigkeiten zwischen den Gesellschaften, sichert die Beförderung der Posten und wirkt selbst auf die Einrichtung billiger Eisenbahnzüge. Es hat seine Inspektoren, jeden mit 3600 Rthlr. Gehalt.

Die Zahl der Richter ist in England verhältnißmäßig klein, aber gut besoldet. England hat 3 Reichsgerichte, zugleich die Träger des öffentlichen Rechts und die festen Schranken gegen die englische Parteiregierung. Sie bilden die Appellationsgerichte in Civil- und Strafsachen; die Polizeistrafsachen gehören vor die Friedensrichter, Vergehen mittlerer Art vor die Quarter-Sessions und die städtischen Quartalgerichte, schwere Vergehen vor die

Assisen. Für die kleinen Civilprozesse sind, wie schon erwähnt, seit dem Jahre 1846 neue Kreisgerichte errichtet, mit einem unerwartet umfangreichen Erfolg, indem z. B. im Jahre 1852 über 474,000 Klagen, im Werth von 9 1/2 Millionen angebracht und darunter über 244,000 durch Erkenntnisse abgemacht wurden.

So liefert auch die englische Verwaltung, wohin man ausschaut, den Beweis, daß für die öffentlichen Bedürfnisse unserer Zeit mit dem unbesoldeten Ehrenamte und der wechselnden Geschäftsführung und mit der Isolirung der kleinen und kleinsten Kreise nicht überall auszureichen ist: es gibt ein Zuwenig, so gut wie ein Zuvielregieren. Das hat man auch in England empfunden, und dem Bedürfniß, wie durch die erwähnten neuen Centralorgane, so insbesondere auch durch die Vermehrung des Verwaltungspersonales Rechnung getragen. Im Jahre 1854 zählte man in England und Schottland über 39,000 Staats-Verwaltungsbeamte, nämlich 11,200 Zollbeamte, 5700 Steuerbeamte, 22,700 Postbeamte. Unter Abzug der untern Beamten, die die mehr mechanischen Dienstleistungen verrichten, bleiben doch über 17,800 Büreau- und höhere Beamte; und dabei sind die Justizbeamten, die Polizeibeamten, das Militär zu Wasser und zu Lande, die Flotte und die auswärtigen Angestellten noch gar nicht gerechnet, — ebensowenig wie die 10,500 pensionirten Staatsdiener.

Unterscheidet man die Beamten nach ihren Leistungen und ihrer Geltung, so finden sich als oberste Klasse circa 60 Stellen, die mit dem jedesmaligen Ministerium wechselnd, in der Regel durch Männer von hervorragender politischer Bildung besetzt sind. Unter ihnen als zweite Klasse, die hohen Beamten des permanenten Dienstes, die kein Verwaltungschef entbehren kann. Sie sind für jeden Chef die sachverständigen Rathgeber, die eigentlichen Decernenten für die Geschäftsführung, die Depositärs der amtlichen Traditionen. Ihre Stellen sind sehr hoch geachtet, werden zum Theil wie die der Minister besoldet, und meist mit älteren Advokaten oder geschäftskundigen Männern der Spezial-Comités besetzt. Als eine dritte Klasse folgen dann die Büreaubeamten, (clerks), circa 8000 an der Zahl, Unter-Büreauchefs, Rechnungsbeamte, Registratoren u. s. w. In ihren höheren Stellen wird noch auf Tüchtigkeit gesehen, insoferne eben die Chefs ohnedem nicht

durchkommen. In der Regel fällt jedoch die Besetzung dieser clerkships der Patronage und dem parlamentarischen Einfluß anheim: sie werden an die Abgeordneten der Grafschaft oder der Flecken, die mit der Regierung stimmen, zur Verstärkung ihres politischen Einflusses vertheilt. Gleichsam die Unterbedienten des Parlaments, findet bei dieser Klasse kein Aufsteigen zu einer höheren Stufe statt, und entscheidet, soweit sie es bringen können, für ihre Beförderung lediglich das Dienstalter. Ein Wunder, daß sich darunter nicht noch mehr mittelmäßige und unfähige Subjekte finden! Das Uebel ist übrigens schon arg genug — eine der größten Schattenseiten der parlamentarischen Verwaltung! Der Einfluß der herrschenden Klasse, das Familieninteresse der in Stadt und Land den Ton angebenden Gentry ist jedoch noch viel zu fest gewurzelt und mächtig, um trotz wiederholter Anläufe, eine Reform durch Einführung eines gebildeten Beamtenstandes in irgend nahe Aussicht zu stellen.

Auch die vielvermögende parlamentarische Regierung Großbritanniens ist demnach von eigenthümlichen und empfindlichen Uebelständen begleitet. Ihr Schwerpunkt liegt im Unterhause: höchst wohlthätig wirken daher die Gegengewichte, die gegen dessen Uebermacht in der Konstitution des Landes vorgesehen sind. Ein solches Gegengewicht bilden vor Allem die mächtigen Gerichte, welche Freiheit, Ehre und Vermögen gegen jede Vergewaltigung sicher stellen; bildet nicht minder das Oberhaus, dem als erblichen Reichsrath, eine gewichtige Stimme und eine starke Theilnahme bei der Besetzung der politischen Aemter zusteht, das gestützt auf das Veto des Königs die Uebergriffe des Unterhauses zurückweist. Ein solches Gegengewicht liegt endlich auch in der formellen Gewalt des Königthums, in dessen Namen sich alle Verwaltung vollzieht: in dem Bewußtsein der regierenden Partheien, daß sie königliche Pflichten zu erfüllen haben. Die Ehrerbietung gegen das Königthum ist in Großbritannien kein bloßes Wort, keine leere Form, die Macht der regierenden Parteien erhält erst durch das Königthum den Stempel der Rechtmäßigkeit.

Das süddeutsche Münzwesen.

Unter den Bestimmungen des Münzvertrags der süddeutschen Staaten vom 7. August d. J. werden diejenigen, welche sich auf die Beschränkung des Umlaufs an Scheidemünzen beziehen, voraussichtlich einen bedeutenden Einfluß auf die gesammte Geldcirculation Süddeutschlands ausüben. Die Ausprägung von Scheidemünzen hatte in den letzten Decennien in den betheiligten Staaten das vorhandene Bedürfniß anscheinend erheblich überschritten, so daß es für nöthig erachtet wurde, einestheils durch transitorische Anordnungen die Menge der umlaufenden Scheidemünzen direct zu vermindern, anderntheils allgemeine Normen für die Befugniß der einzelnen Regierungen zur Ausprägung neuer Scheidemünzen aufzustellen.

Die Quantität der in den süddeutschen Münzvereinsstaaten circulirenden Scheidemünzen wird auf 30 Mill. Gulden veranschlagt. Es wurden nämlich nach vorliegenden Notizen ausgeprägt:

in Bayern in den Jahren	1804—1856	für	13,712,045	fl.
„ Württemberg	1803—1855	„	7,245,893	„
„ Baden	1806—1855	„	3,144,983	„
„ Hessen	1819—1855	„	2,288,895	„
„ Nassau	1809—1856	„	1,502,356	„
„ Sachsen-Meiningen	1828—1856	„	990,795	„
„ Schwarzburg-Rudolstadt	1837—1856	„	35,270	„
„ den hohenzoller'schen Landen	1837—1853	„	111,883	„
„ Frankfurt	1840—1856	„	474,799	„
		Zusammen	29,506,919	fl.

Hierzu kommen noch kleine Quantitäten älterer, sodann fremder und in erloschenen Münzherrschaften geprägter Scheidemünzen, welche jedoch durch die in das Ausland gegangenen und verlorenen Stücke mit neuerer Präge reichlich aufgewogen erscheinen dürften.

Auf den Kopf der Bevölkerung bezogen, beträgt die Menge der in Süddeutschland ausgegebenen Scheidemünzen nach obiger Tabelle:

in Frankfurt	fl. 6.	$32^3/_{10}$	kr.	pr.	Kopf.
„ Sachsen-Meiningen . . .	„ 5.	$57^9/_{10}$	„	„	„
„ Württemberg	„ 4.	$7^3/_{10}$	„	„	„
„ Nassau	„ 3.	30	„	„	„
„ Bayern	„ 3.	—	„	„	„
„ Hessen	„ 2.	$40^7/_{10}$	„	„	„
„ Baden	„ 2.	$19^7/_{10}$	„	„	„
„ Hohenzollern	„ 1.	$48^6/_{10}$	„	„	„
„ Schwarzburg-Rudolstadt	„ —	$30^6/_{10}$	„	„	„
Durchschnittlich	fl 3.	$10^4/_{10}$	kr.	pr.	Kopf.

Nach Separatartikel 8 zum Wiener Münzvertrag vom 21. Januar 1857 haben die süddeutschen Staaten die Verbindlichkeit übernommen, bei Bestimmung des Gesammtbetrags, auf welchen ihre Scheidemünzen allmälig zurückzuführen seien, den Betrag von $^5/_6$ Thaler auf den Kopf als Maximalgrenze zu Grund zu legen, was für eine Bevölkerung von 9 Mill. Seelen, welche das süddeutsche Münzgebiet in runder Summe umfaßt, einem Betrag von $7^1/_2$ Mill. Thaler oder 13 Mill. Gulden entsprechen würde. Unter diesen Verhältnissen lag unzweifelhaft die Nothwendigkeit vor, zu einer bedeutenden Reduction des Umlaufsquantums von Scheidemünzen zu schreiten und bindende Grundsätze für die künftigen Ausprägungen von solchen Münzen aufzustellen. Man einigte sich bei der Münchener Münzconferenz jedoch nur dahin,

1) daß vom 1. Januar 1859 bis dahin 1864 jährlich 400,000 Gulden in Sechs- und Dreikreuzerstücken nach dem Maßstab, welcher bei der Vertheilung der Zollvereinsrevenuen zur Anwendung kommt und ohne Rücksicht auf das Gepräge, einzuziehen seien;
2) daß neue Ausprägungen von diesen Münzen nur dann stattfinden könnten, wenn gleichzeitig, aus der sich nach Ziff. 1 berechnenden Quote, der doppelte Betrag der ausgeprägten Sechs- und Dreikreuzerstücke in ältern Scheidemünzen eingezogen würde, und
3) daß in den letzten sechs Monaten des Jahres 1863 über die nach Ablauf desselben bezüglich der weiteren Einziehung

von Scheidemünzen und der Regelung des Umlaufs derselben zu ergreifenden Maßregeln Berathung gepflogen werden solle.

Dieselbe Unsicherheit, welche bei den Vorverhandlungen zum Wiener Münzvertrag hinsichtlich der angemessenen Beschränkung des Umlaufs an Scheidemünzen geherrscht hatte, scheint hiernach auch in München dem Zustandekommen einer definitiven Ordnung des Scheidemünzwesens entgegengestanden zu haben. Forschen wir nach der Ursache dieser Erscheinung, so finden wir bald, daß man von vorneherein den richtigen Ausgangspunkt verfehlt hatte, indem man eine, aus der Bevölkerungszahl hergeleitete willkührliche Größe als einzige Grundlage für die Bemessung des zuläßigen Umlaufquantums von Scheidemünzen annahm, anstatt hierfür lediglich das thatsächlich vorhandene Bedürfniß maßgebend sein zu lassen. Daß dieses nach Umständen erheblichen Verschiedenheiten unterliegen kann, werden die nachfolgenden Betrachtungen zur Genüge ergeben.

Bei Untersuchung der Frage, in welcher Weise der Umlauf an Scheidemünzen angemessen zu begrenzen sei, kommen hauptsächlich folgende Gesichtspunkte in Betracht.

1) Die Scheidemünzen werden in der Regel zu einem geringern, als dem allgemeinen Landesmünzfuß ausgeprägt, sowohl, weil die Herstellungskosten derselben weit beträchtlicher sind, als diejenigen der groben Münzen, als auch, weil sie der Abnutzung und dem Verlorengehen in höherm Grade ausgesetzt sind, als letztere, und es daher billig erscheint, für die dadurch erwachsenden Mehrkosten und Verluste einen höheren Münzgewinn in Anspruch zu nehmen. Hieraus folgt jedoch, daß die Ausprägung größerer Mengen von Scheidemünzen, als die Bedürfnisse der Geldausgleichung bei Zahlungen und des Kleinverkehrs erheischen, insbesondere wenn damit keine entsprechende Vermehrung des Umlaufs an groben Münzen in Verbindung steht, nothwendigerweise in ihrer Wirkung einer allgemeinen Verschlechterung des Münzfußes gleichkommen muß, welcher im Geldverkehr nicht nach den geschriebenen Normen, sondern nach dem mittleren Werthe der umlaufenden Circulationsmittel bemessen wird. Wenn z. B. in einem Lande die Zahlungen in der Regel

zu ²/₃ in groben Münzen des 52¹/₂ fl.-Fußes und zu ¹/₃ in Scheidemünze des 58 fl.-Fußes geleistet werden, so wird man dafür nicht mehr Werthe empfangen, als wenn sämmtliche zur Zahlung verwendete Münzen im 54¹/₃ fl.-Fuß ausgeprägt worden wären. Der Zahlende würde alsdann bei dem internationalen Verkehr einen Verlust von nahezu 3¹/₂ Procent erleiden, während ein großer Theil der groben, dem 52¹/₂fl.-Fuß entsprechenden Münzen als Material für fremde Münzstätten und Silberarbeiter succesiv ausgeführt werden dürfte. In der That hat man auch zu allen Zeiten bemerkt, wie auf eine übertriebene Vermehrung der Scheidemünzen das allmählige Verschwinden der groben Stücke, eine Steigerung der Waarenpreise und endlich eine nothgedrungene, wenn auch selbstverschuldete Herabsetzung des Münzfußes folgte. Es ist daher vor allen Dingen ein dringendes Erforderniß, den Umlauf an Scheidemünzen mit der Menge der ausgeprägten groben Münzen in ein angemessenes Verhältniß zu setzen, den effectiven Werth der ersteren dadurch zu erhöhen, daß man deren Einlösbarkeit gegen grobe Münzen bei öffentlichen Kassen anordnet, und endlich gleichzeitig die Courantmünzen entsprechend zu vermehren, wenn sich das Bedürfniß nach einer Vermehrung der Scheidemünzen geltend macht und neue Ausmünzungen derselben stattfinden. Im Uebrigen ist in fraglicher Hinsicht die staatliche Fürsorge dahin zu richten, daß die durch den Umlauf im Werthe verminderten Münzen rechtzeitig aus dem Verkehr gezogen werden, damit die Menge der in Circulation befindlichen, einen geringeren, als den gesetzlichen Landesmünzfuß repräsentirenden Stücke keinen wesentlichen Einfluß auf die Höhe des allgemeinen Werthmaßes ausüben könne.

2) Der Bedarf an Scheidemünzen hängt nächst der Menge der umlaufenden groben Münzen, von deren Stückelung ab. Um die in Süddeutschland cursirenden Kronthaler und Vereinsthaler wechseln zu können, muß man bis auf die kleinsten Silberscheidemünzen zu 3 und 1 Kreuzer herabgehen, während in Staaten, wo keine derartigen, einem fremden Münzsystem angehörigen groben Münzen als Zahlungsmittel gesetzliche Geltung haben, in der Regel eine ganz einfache Theilung der groben

Stücke in 2 ꝛc. kleinere Stücke, oft ohne Zuhülfenahme von Scheidemünzen, möglich ist. In Süddeutschland cursiren gegenwärtig von groben Münzen vorzugsweise Stücke zu 3 fl. 30 kr., 2 fl. 42 kr., 2 fl. 20 kr., 2 fl. 1 fl. 45 kr., 1 fl., 30., und, nach der stattgehabten Devalvirung der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke, noch Stücke von 23½ kr. und 11 kr. Dieselben erfordern bei dem Wechseln und Abrechnen ohne Zweifel mindestens doppelt so viel Scheidemünze, als man in Preußen für die 2 Rthlr.-, 1 Rthlr.-, ⅓ Rthlr.-, und ⅙ Rthlr.- Stücke, oder in Frankreich für die 20 Frks.-, 10 Frks.-, 5 Frks.-, 1 Frks.-, 50 Cs.- und 25 Cs.- Stücke nöthig hat. Eine einfache Stückelung der Courantmünzen und die Entfernung aller nicht in dieselbe passenden älteren und fremden Münzen sind daher wesentliche Erfordernisse, um den Umlauf an Scheidemünzen auf ein Minimum zurückführen zu können.

3) Von nicht minderer Wichtigkeit für den Bedarf an Scheidemünzen ist die auf die Geldverhältnisse bezügliche Gesetzgebung, insbesondere die Steuergesetzgebung und die Normirung der Taxen. Wo es, wie z. B. im Zollverein hinsichtlich der Zollgefälle, üblich ist, die Abgaben auf volle Groschen oder Kreuzer abzurunden und keine Bruchtheile derselben in Ansatz zu bringen, wird der Bedarf an kleineren Scheidemünzen ein erheblich geringerer sein, als da, wo man die Steuern oder Victualienpreise nach Pfennigen und Hellern, oder, wie bisweilen schon die Bierpreise in Bayern, nach ⅛ Kreuzern regulirt. Brücken und Ueberfahrten mit starker Frequenz, für deren Benutzung eine Taxe zu entrichten ist, steigern oft sehr den örtlichen Bedarf an Scheidemünzen, ebenso die Art und Weise, wie die Personengelder und Frachten der Eisenbahnen, städtische Abgaben und Gebühren, Gerichtssporteln u. s. f. berechnet werden.

4) Die Verschiedenheiten in den Verkehrs- und Erwerbsverhältnissen der einzelnen Länder erzeugen verschiedene Bedürfnisse bezüglich der Ausgleichungsmittel bei Zahlungen und nehmen besondere Rücksichten in Anspruch. Grenzländer, in welchen viele Münzen aus fremden Münzsystemen circuliren, bedürfen offenbar größerer Quantitäten an Scheidemünzen, als binnenländische Gebiete, in welchen vorwiegend einheimische grobe

Münzen umlaufen. Ein ausgedehnter Fabrikbetrieb, welcher viele Arbeiter in Tag und Wochenlohn beschäftigt, macht sehr beträchtliche Vorräthe an Scheidemünzen nöthig, um die Lohnzahlungen regelmäßig bewerkstelligen zu können, während Gegenden mit vorwiegend ackerbautreibender Bevölkerung eine sehr beschränkte Circulation von Scheidemünzen zeigen. Im Gegensatz hierzu hat man wiederum in größeren Städten, wo die gewöhnlichen Lebensmittel, welche auf dem Lande aus den Vorräthen der Haushaltung entnommen werden, täglich oder wöchentlich in kleinen Quantitäten angekauft werden müssen, ein größeres Bedürfniß nach kleineren Münzsorten, als auf dem flachen Lande. Ein lebhafter Fremdenverkehr bedingt große Vorräthe an Scheidemünzen, weil das reisende Publikum in der Regel nur mit groben Münzen und Papiergeld versehen ist und, wie auch die Erfahrungen in der Schweiz nachweisen, einzelnen Gegenden continuirlich die Scheidemünze entführt.

Nach den angeführten Thatsachen wird es keines weiteren Nachweises bedürfen, wie wenig rationell es war, den Umlauf an Scheidemünzen für die Lande der Contrahenten des Wiener Münzvertrags nach einer einzigen Schablone regeln zu wollen. Die Maximalgrenze von $^{5}/_{6}$ Thaler pr. Kopf ist eine ganz willkührliche und aller Wahrscheinlichkeit nach für die süddeutschen Verhältnisse viel zu niedrig gegriffen. Sie ist außerdem unpraktisch, weil es kein Mittel giebt, in dem Ab- und Zuströmen der Circulationsmittel die Quantitäten der in einem bestimmten Gebiete vorhandenen Scheidemünzen auszumitteln, und ist unnöthig, da es, wie wir sehen werden, andere Mittel giebt, die Circulation der Scheidemünzen auf das vorhandene Bedürfniß zu beschränken, welches in vorliegender Hinsicht doch nur allein maßgebend sein kann.

Da nach dem Wiener Münzvertrage Niemand genöthigt ist, eine Zahlung, welche den Betrag der kleinsten groben Silbermünze erreicht, in Scheidemünze anzunehmen, da diese Bestimmung ferner auf die öffentlichen Kassen des Staats keine Anwendung findet, diese vielmehr gehalten sind, Scheidemünze in gewissen Beträgen gegen grobe cursfähige Münze umzuwechseln,

so wird sich leicht bei jenen Kassen bemerken lassen, ob Mangel, oder Ueberfluß an Scheidemünzen vorhanden ist. Es kommt also hauptsächtlich darauf an, die in alle Landestheile verzweigten Erhebungskassen (Steuerrecepturen, Accisen 2c.) in entsprechender Weise zur Regulirung des Scheidemünzwesens zu benutzen. Nach traditionell überlieferter Uebung verfahren dieselben hinsichtlich der Scheidemünzen, wie man sich täglich leicht überzeugen kann, in der Regel folgendermassen:

1) ältere Stücke mit undeutlichem Gepräge oder aus erloschenen Münzherrschaften werden entweder nicht in Zahlung angenommen, oder beim Auswechseln 2c. möglichst bald wieder in den Verkehr gebracht;

2) was an Scheidemünzen sich im Uebrigen ansammelt, wird baldthunlichst zu Zahlungen im Auftrag der oberen Kassen verwendet, an letztere, der bequemeren Verpackung und Versendung halber, aber nur grobes Geld, Papiergeld 2c. abgeliefert;

3) fremdes und außergewöhnlich beschädigtes einheimisches Geld wird bei den öffentlichen Kassen gar nicht angenommen, so daß sehr häufig keine Möglichkeit geboten ist, dasselbe aus dem Verkehr zu entfernen.

Hierdurch entsteht zunächst eine unregelmäßige Circulation des Geldes, indem sich die Scheidemünze centrifugal nach den Landesgrenzen, die grobe Münze dagegen centripedal nach den Haupt- und Provinzialstädten bewegt, wodurch nicht selten irrige Ansichten über Mangel oder Ueberfluß an diesen Münzsorten verbreitet worden. Die fremden, durchlöcherten und unkenntlich gewordenen Stücke bleiben aber in den Händen der unteren, auf Tag- und Wochenlohn angewiesenen Bevölkerungsklassen, welchen in Bezug auf die Annahme des Geldes bei Lohnzahlungen 2c. in der Regel keine Wahl freisteht, und werden oft von Wucherern gegen einen Abzug eingelößt, um an anderer Stelle wieder für voll in den Verkehr eingeschmuggelt zu werden.

Es sollten demnach die unteren Steuer- 2c. Kassen angewiesen sein:

1) die eingehenden Scheidemünzen, den unmittelbaren Kassen-

bedarf abgerechnet, so lange sich kein Mangel daran im Umlauf geltend macht, an die oberen Kassen abzuliefern*);

2) bei etwa eintretendem Mangel an Scheidemünzen dagegen, der sich alsbald in einer vermehrten Nachfrage geltend machen müßte, die erforderlichen Quantitäten bei den oberen Kassen zu requiriren und in den Umlauf zu bringen;

3) die unter den eingehenden Scheidemünzen befindlichen abgenützten oder sonst zum Umlauf nicht mehr geeigneten Stücke zum Behufe der Abgabe an die Münzstätten gesondert einzuliefern;

4) die cursfähigen fremden Scheidemünzen, wenn sich dieselben durch Umtausch mit anderen Kassen nach den Landesgrenzen dirigiren oder sonst angemessen verwenden lassen (z. B. zum Einschmelzen), ebenfalls in Zahlung anzunehmen, an Ort und Stelle aber nicht wieder auszugeben.

Sodann würden einzelne Kassen zu bezeichnen sein, um durchlöcherte und andere, nicht mehr cursfähige Münzen auf Verlangen gegen einen billigen Ersatz nach dem Gewichte einzulösen und als Münzmaterial zu verwenden.

Bei entsprechender Aufmerksamkeit der oberen Behörden würde auf diese Weise der Umlauf an Scheidemünzen nach Bedürfniß zu regeln, zu purificiren und gleichmäßig zu vertheilen

*) Nachdem die vorliegende Abhandlung bereits beendigt war, ersehen wir aus der am 21. August d. J. ausgegebenen Nr. 16 des Centralblattes der Abgaben- &c. Gesetzgebung und Verwaltung in den königl. preußischen Staaten, daß dort sämmtliche Specialkassen im Ressort des Finanzministeriums in neuster Zeit angewiesen worden sind, die bei denselben eingehenden und nach den bisherigen Erfahrungen über den Geldverkehr als entbehrlich zu erachtenden, an Ort und Stelle nicht verwendbaren Scheidemünzen an die Regierungs-Hauptkassen mit den gewöhnlichen Ablieferungen abzuführen. Gleichzeitig ist vorgeschrieben worden, daß die Ausführung dieser Anordnung durch die Kasse-Curatoren zu überwachen sei und daß, um den Umlauf an Scheidemünzen bei den Specialkassen übersehen zu können, von denselben bei jedesmaligem Kassenabschlusse der vorhandene Scheidemünzbestand in dem Sortenverzeichniß nachgewiesen werden müsse, und zwar in der Art, daß daraus der Bestand an $^1/_{12}$, $^1/_{30}$ und $^1/_{60}$ Thaler-Stücken und an Kupfermünze hervorgehe. Wir freuen uns, daß wir hiernach mit unsern eben dargelegten Ansichten nicht vereinzelt stehen.

sein. Hiermit ist jedoch die vorliegende Frage noch nicht vollständig erschöpft, da ein Mangel an groben Courantmünzen nothwendigerweise eine vermehrte Nachfrage nach Zahlungsmitteln überhaupt, also im Nothfall auch nach Scheidemünzen, und, wie wir oben gesehen haben, unter Umständen eine Herabminderung des effectiven Münzfußes zur Folge haben müßte. Es erscheint daher weiter erforderlich, daß der Umlauf an Scheidemünzen mit dem Umlauf an groben Münzen in ein angemessenes Verhältniß gebracht und alsdann keine Vermehrung der Scheidemünzen mehr vorgenommen werde, ohne gleichzeitig eine entsprechende Menge grober Münzen in den Verkehr zu bringen. Es kommt, innerhalb gewisser Grenzen, durchaus nicht darauf an, wieviel Scheidemünze per Kopf umläuft, zumal, wenn deren Einlösbarkeit gegen grobe Münzen vorgeschrieben ist, sondern, ob neben der cursirenden Scheidemünze eine hinreichende Menge grober Münzen vorhanden ist, welche bewirkt, daß die Scheidemünze, ihrer Bestimmung gemäß, lediglich als Ausgleichungsmittel bei Zahlungen und im Kleinverkehr benutzt wird.

Die Frage, unter welchen Verhältnissen ein Staat zu neuen Ausprägungen von Scheidemünzen schreiten könne oder müsse, würde sich für die deutschen Münzverbände in der einfachsten Weise lösen lassen, wenn man die nach Maßgabe der oben vorgeschlagenen Bestimmungen von den unteren Kassen eingelieferten, zum Umlauf noch geeigneten Münzen im Vorrath reservirte, bis die Nachfrage nach Scheidemünzen deren Wiederausgabe an dem betreffenden Orte geboten erscheinen ließe, und mit der Ausprägung neuer Scheidemünzen wartete, bis der vorhandene Vorrath, zurückgelieferter Scheidemünzen zur Befriedigung der durch die öffentlichen Kassen vermittelten Nachfrage nicht mehr ausreichen würde. Hierbei müßte weiter vertragsmäßig festgestellt werden,

1) daß die Scheidemünze der mitverbündeten Staaten, wie dies in Süddeutschland thatsächlich bereits der Fall ist, hinsichtlich der Annahme bei den öffentlichen Kassen der eigenen Scheidemünze ganz gleichzustellen sei,

2) daß jeder Vereins-Staat verpflichtet sei, jährlich eine bestimmte Quantität grober Münzen des Landesmünzfußes auszuprägen, und

3) daß jede neue Ausprägung von Scheidemünze gleichzeitig eine entsprechende, vertragsmäßig näher zu bezeichnende Vermehrung der groben Landesmünzen bedinge.

Die Bestimmung zu 1 ist nöthig, weil es nicht möglich erscheint, in einem aus verschiedenen Staaten gebildeten Münzverein den Umlauf der gleichwerthigen Scheidemünzen auf die betreffenden Staatsgebiete zu beschränken und es daher zu einer großen Belästigung der Landesangehörigen führen würde, wenn man bei den öffentlichen Kassen nur Scheidemünzen des eigenen Gepräges zulassen wollte. Auch erscheint die Annahme dieser Bestimmung insofern ganz unbedenklich, als die bei den Staatskassen ꝛc. sich ansammelnden Scheidemünzen der mitverbündeten Staaten nach den Grundsätzen des Wiener Münzvertrags bei den Kassen der letzteren gegen grobe cursfähige Münzen umgewechselt, und durch die weiter vorgeschlagenen Bestimmungen Garantien geschaffen werden können, daß man künftig in den einzelnen Staaten bei der Ausprägung von Scheidemünzen Maß und Ziel halten werde.

Eine Bestimmung, wie die zu 2 vorgeschlagene, wird nicht umgangen werden können, wenn man das gemeinsame Münzsystem nicht der Desorganisation und Auflösung preisgeben will. Süddeutschland ist gegenwärtig auf dem Wege, dies zu thun, indem die Ausprägung der groben Münzen des Guldensystems den einzelnen süddeutschen Münzvereinsstaaten anheimgestellt worden ist, während hinsichtlich der Ausprägung der mit denselben rivalisirenden Vereinsthaler vertragsmäßige Verpflichtungen vorliegen. Eine freiwillige Ausprägung von Gulden- und Halbguldenstücken findet in den herrschenden Silberpreisen keinerlei Aufmunterung, da das Pfund feines Silber in Barren schon seit mehreren Jahren fast ebensoviel kostet, als der Geldwerth der daraus geprägten groben Münzen ausmacht, die Kosten der Ausmünzung also fast ganz verloren gehen. Die Ursache dieses anomalen Verhältnisses mag vorübergehend und in dem Umstande begründet sein, daß die Nachfrage nach Barrensilber und Münzmaterial schon seit längerer Zeit durch die Silberproduction nicht vollständig befriedigt werden kann, so daß man, um in den Besitz der für die Bankinstitute und Münstätten unentbehrlichen

Silberbarren zu gelangen, höhere Preise, als die dem Landesmünzfuße eigentlich entsprechenden, bezahlen, oder die Münzen der Nachbarstaaten einschmelzen müßte, wie dies in München und Frankfurt mit Zwanzigern und Fünffrankenthalern, in Dresden und Berlin mit süddeutschen Gulden, in Hamburg mit preußischen Thalern und sonst vielfach geschehen ist. Soll unter solchen Verhältnissen das Münzwesen eines Staatenbundes nicht in Unordnung kommen, so ist es dringend nöthig, die nachhaltige Ausprägung grober Landesmünzen vertragsmäßig zu sichern. Insbesondere ist es aber für die süddeutschen Münzverhältnisse nicht unbedenklich, daß gerade in Zeiten einer allgemeinen Krisis, wie sie gegenwärtig in dem Münzwesen herrscht, in dem Münzvertrag vom 7. August d. J. den contrahirenden Staaten die Ausprägung der als Träger des gemeinsamen Münzsystems dienenden Zwei-, Ein- und Halbgulden-Stücke geradezu in den freien Willen gestellt worden ist. Wenn hier, wie nicht zu bezweifeln sein dürfte, mit der Auswanderung und sonstiger Verminderung der groben Münzen das Bedürfniß nach Zahlungsmitteln wächst, so werden zunächst die im Ueberfluß vorhandenen und dem Einschmelzen nicht ausgesetzten Scheidemünzen in die entstehenden, durch die Entfernung der Zwanziger noch erweiterten Lücken eintreten und den durchschnittlichen effectiven Münzfuß herabdrücken, ohne daß sich der, den normalen Bedarf übersteigende Betrag an Scheidemünzen durch ein Zurückströmen derselben nach den öffentlichen Kassen bemerklich machen könnte. Die nächsten Folgen eines solchen Zustandes, welche sich in einer vermehrten Ausfuhr grober Münzen, einer Verschlechterung des Wechselkurses 2c. äußern müßten, sind leicht zu übersehen.

Was endlich den Vorschlag zu 3. anlangt, daß jede neue Ausprägung von Scheidemünzen gleichzeitig eine entsprechende Vermehrung der groben Landesmünzen bedingen müsse, so dürfte derselbe unter allen Auswegen der geeigneteste sein, um einer übermäßigen Ausprägung von Scheidemünzen vorzubeugen, oder, wenn dieselbe dennoch über Bedarf stattfinden sollte, einer nachtheiligen Rückwirkung derselben auf den effectiven Münzfuß vorzubeugen. Die Ausprägung von Scheidemünzen, welche nach

dem Münzvertrag vom 7. August d. J. im 58 fl.-Fuß (6 kr.- und 3 kr.-Stücke) und beziehungsweise im 60³/₈ fl.-Fuß (1 kr.-Stücke) stattfinden kann, bietet Gelegenheit zu einem nicht unbedeutenden Münzgewinn und wurde seither, wie aus der oben mitgetheilten Tabelle hervorgeht, von einzelnen Staaten nicht selten auf Kosten der Nachbarstaaten ausgebeutet. So hat Frankfurt in den Jahren 1840 bis 1856 nicht weniger als 474,799 fl. oder 6¹/₂ fl. auf den Kopf seiner Bevölkerung in Scheidemünzen angefertigt, während in den benachbarten Baden und Hessen die gesammte Ausprägung an Scheidemünzen seit 1806 2³/₄ fl. auf den Kopf nicht erreicht hat. Gegenwärtig, wo es sich um die Beseitigung der zuviel in den Verkehr gebrachten Scheidemünzen handelt, hat nach den in München getroffenen Verabredungen Baden 56,075 fl. und Hessen 35,854 fl., Frankfurt aber nur 12,573 fl. jährlich nach dem hier angewendeten Maßstab für die Theilung der Zollvereinsrevenüen einzuziehen, letzteres daher von den hierdurch erwachsenden Kosten und Verlusten, seinen bezüglichen Ausprägungen gegenüber, einen verhältnißmäßig geringen Theil zu tragen.

Das Maximum des Umlaufs an Scheidemünzen in dem süddeutschen Münzverein würde nach der in dem Wiener Münzvertrag bezeichneten oberen Grenze von ⁵/₆ Rthlr. pr. Kopf in runder Summe 13 Mill. Gulden betragen. Statt deren circuliren in demselben, wie wir früher gesehen haben, etwa 30 Mill. Gulden in Scheidemünzen, denen beiläufig 120 Mill. Gulden in süddeutschen groben Münzen neueren Gepräges (aus den Jahren 1838 ff.) gegenüberstehen. Nimmt man an, daß die letztere Summe dem vorhandenen Bedürfniß, wie es den Anschein hat, vorerst genüge, so würde, um ein angemessenes Verhältniß zwischen der Umlaufsmenge von groben Münzen und Scheidemünzen zu erhalten, neben der anzuordnenden Einziehung der im Verkehr entbehrlichen 6 kr.- und 3 kr.-Stücke, weiter zu bestimmen sein, daß für jeden Gulden in neu ausgeprägten und in den Verkehr gesetzten Scheidemünzen gleichzeitig mindestens zehn Gulden in groben Landesmünzen hinauszugeben seien.

Blicken wir nunmehr auf die Ergebnisse der vorstehenden Betrachtungen zurück, so finden wir, daß es auch ohne Fest-

setzung eines, immer willkürlichen Maximums für die Circulation von Scheidemünzen nicht wohl ausführbar erscheint, im Zusammenhang mit den in München vereinbarten Maßregeln wegen der Einziehung der vor dem Jahre 1816 geprägten Stücke, ein angemessenes Verhältniß zwischen dem Umlauf der groben Münzen und der Scheidemünzen im Gebiete der süddeutschen Münzvereinsstaaten herbeizuführen.

Die zu diesem Behufe noch zu vereinbarenden Bestimmungen würden sich folgendermaßen zusammenfassen lassen.

1) Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, neue Ausprägungen von Scheidemünzen nur dann eintreten zu lassen, wenn nach den bei den öffentlichen Kassen gemachten Wahrnehmungen ein nachweisbares Bedürfniß hierzu vorliegt, und wenn bei denselben keine älteren Vorräthe an Scheidemünzen mehr vorhanden sind, um durch Transferirung derselben in die betreffenden Landestheile die erforderliche Abhülfe zu gewähren.

2) Die jährlichen Ausmünzungen der einzelnen Vereinsstaaten an groben Landesmünzen müssen den Geldbetrag der von denselben in dem betreffenden Jahre ausgeprägten Scheidemünzen mindestens um das Zehnfache übersteigen.

3) Die öffentlichen, mit der Erhebung der Steuern beauftragten Kassen sind anzuweisen, die bei ihnen eingehenden Scheidemünzen, den unmittelbaren Kassabedarf abgerechnet, solange sich kein Mangel daran im Umlauf geltend macht, nicht wieder auszugeben, sondern an die Centralkassen abzuliefern, bei eintretendem Mangel aber die erforderlichen Quantitäten bei letzteren zu requiriren und in den Verkehr zu setzen, überhaupt einer angemessenen Regulirung des Umlaufs der Scheidemünzen volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

4) Die bei den Centralkassen zufolge der Bestimmung zu 3. sich ansammelnden Scheidemünzen eigenen Gepräges und von demjenigen der mitverbündeten Staaten, sind, soweit dieselben nicht nach den bestehenden Vorschriften als fehlerhaft aus dem Verkehr zu ziehen bleiben oder zur Umwechselung gegen grobe Münzen bei den hierzu bezeichneten auswärtigen Kassen bestimmt werden, in Verwahrung zu nehmen und erst bei eintretendem

Bedürfniß an den geeigneten Orten wieder in den Verkehr zu bringen.

5) In jedem der contrahirenden Staaten ist eine genügende Anzahl von öffentlichen Kassen zu bezeichnen, bei welchen fremde, nicht cursmäßige, ingleichen gewaltsam beschädigte oder aus anderen Gründen zum Umlauf nicht mehr geeignete Scheidemünzen mit vereinsländischem Gepräge gegen Ersatz des um den Betrag der Umprägungskosten verminderten Metallwerths nach dem Gewichte eingelöst werden.

Diese Bestimmungen, in Verbindung mit den in dem Wiener Münzvertrag enthaltenen allgemeinen Normen, daß nämlich

a) Niemand in den Landen der vertragenden Staaten genöthigt werden könne, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze erreicht, in Scheidemünzen anzunehmen,

b) jeder vertragende Staat sich verbindlich mache, die von ihm ausgegebene Scheidemünze, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden sei, nach dem ursprünglichen Werthe allmälig zum Einschmelzen einzuziehen,

c) außerdem sich sämmtliche vertragende Regierungen verpflichteten, ihre Scheidemünzen nach dem nämlichen Werthe bei näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen gegen grobe cursfähige Münzen umzuwechseln, wenn die zum Umtausch bestimmte Summe den festgesetzten Minimalbetrag (40 fl. bei Silber- und 10 fl. bei Kupferscheidemünze) erreiche,

würden sicherlich genügen, die umlaufende Menge an Scheidemünzen auf das richtige Maß zurückzuführen und dauernd auf demselben zu erhalten, sodaß in keinem der verbündeten Staaten mehr Silber- und Kupferscheidemünze in Umlauf sein würde, als für das Bedürfniß des Verkehrs zu kleineren Zahlungen und zur Ausgleichung erforderlich ist.

Selbstverwaltung und Bureaukratie in England *) und Deutschland.

Die volkswirthschaftliche Monatsschrift hat das Wort Selbstverwaltung an vorderste Stelle auf ihre Fahne geschrieben. Sie hat daher die Aufgabe, den fruchtbaren Gedanken, welcher darin enthalten, die darin liegende Entgegensetzung gegen eine Entwickelung des öffentlichen Lebens, welche einseitig vorgedrungen ist, gegen eine Macht, welche auf mäßigere Grenzen zurückgeführt werden muß, im Einzelnen formuliren und im Ganzen zum Bewußtsein bringen zu helfen. Dieß ist kein Leichtes und das Folgende macht auch keinen Anspruch darauf, das weite Thema zu erschöpfen. Doch ist es möglich, Wesentliches zur Verständigung beizutragen. Man kann sich nämlich nicht verhehlen, daß über Selfgovernment, über jene ebenso verpflichtende als berechtigende Führung der bürgerlichen Angelegenheiten durch die Bürger oft sehr unklare Begriffe, sehr dürftige Auffassungen obwalten. Konkreten Bedürfnissen der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten und festgewurzelten historischen Instituten wird in dieser Beziehung oft nur mit allgemeinen Wünschen und mit sehr beschränkten Reformvorschlägen gegenübergetreten. Nicht minder unwirklich als diese allgemeinen Wünsche und zwerghaften Reformvorschläge sind meist die aus dem Lebensorganismus des Selbstverwaltungslandes England abstrahirten in der Uebertragung auf unsere Verhältnisse unwahr werdenden Forderungen. So lange aber in einseitigen beschränkten Auffassungen und in für Deutschland unwahren englischen Traditionen sich bewegt wird, darf man nicht hoffen, daß jenes hochmüthige Herabsehen des Amtes auf die bunten im Namen des Selfgovernments gestellten Forderungen aufhören, daß ein gleichmäßiger Fortschritt unseres bürgerlichen Lebens im Sinne der Selbstverwaltung von Statten gehen werde. Wir beabsichtigen daher in einem ersten

*) Unter besonderer Berücksichtigung von Gneist's „Verfassungs- und Verwaltungsrecht von England."

Artikel, die einseitigen partikulären und beschränkten Auffassungen von der Selbstverwaltung in Deutschland, in einem zweiten den Charakter und die Voraussetzungen des Selfgovernments in England, und in einem dritten Artikel die Zielpunkte der Selbstverwaltung nach Maßgabe der historischen Voraussetzungen und der konkreten Vorbedingungen Deutschlands zu betrachten.

I. Die einseitigen Auffassungen.

Wenn wir in einem kurzen Ueberblicke die verschiedenen Auffassungen ansehen, welche in durcheinanderlaufender Weise mit dem Begriffe: Selbstverwaltung verbunden zu werden und sich je wie eine Ausschöpfung dieses Begriffes geltend zu machen pflegen, so finden wir eine wahre Musterkarte das Schiboleth des Selfgovernments vorhaltender Vorstellungen, welche weder je in ihrer beschränkten Ausschließlichkeit noch zusammengenommen probehaltig und klar genug sind, um als ein fruchtbares gesellschaftliches Ordnungsprinzip dem bureaukratischen äußeren Ueberherrschungsprinzip die Stirne zu bieten.

Nicht Wenige glauben, das große Ziel sei erreicht, wenn nur den städtischen und ländlichen Korporationen eine von amtlicher Quälerei unabhängige, oder — am kühnsten gedacht — eine völlig selbstständige Verwaltung der Gemeindefinanz, der Polizei und der niederen Civil- und Strafjustiz eingeräumt würde. Wir wollen durchaus nicht sagen, daß die Beseitigung der knappen bureaukratischen Fesseln, welche über der städtischen Gemeindeverwaltung in rebus suis fast überall in Deutschland liegen, Etwas höchst Erstrebenswerthes sein und bleiben werde. Daß damit aber auch nicht entfernt der Inhalt eines Selfgovernments, weder nach der Seite der Berechtigung noch nach derjenigen der Verpflichtung erschöpft sein kann, daß in einer nach diesem Maßstabe angelegten, auf dieses Ziel beschränkten Reform das Heil nicht wird gefunden werden, welches eine der Koteriewirthschaft und der selbstzweckmäßigen Bureaukratie gleich sehr müde Zeit in dem Stichwort noch halb mystisch sucht, dieß ist klar. Ja es läßt sich ganz ernstlich die Frage aufwerfen, ob nicht in der völligen korporativen Verselbstständigung die Gefahr

der Vereinzelung liege, jene antinationale antistaatliche Tendenz zur Herrschaft zu gelangen drohe, welche im Mittelalter jede Korporation zum Staate sublimirt, den nationalen Staat aber zu einem Aggregat feindseliger Korporationen erniedrigt hat. Wir gestehen, daß eine Selbstverwaltung, welche die Quelle sonderrechtlicher Abschließung zwischen den einzelnen Bezirken und Orten werden und in weiterer Sonderbildung zwischen die einzelne Stände und Klassen Eines Ortes den Keil ungezügelten Statutarrechtes treiben würde, wie im Mittelalter und in glorreichster Exemplifikation in der Zopfzeit, nicht entfernt unser Ideal von der Selbstverwaltung ist. Nicht als ob wir eine selbstständige Städte- und Gemeindeverfassung an sich dieser Tendenz verfallen hielten. Aber wir glauben, daß sie vorhanden ist, und daß die bloße negative Exemtion von bureaukratischer Aufsicht über die Gemeinderäthe nicht schon eine gute positive Gemeindeverwaltung und noch weniger einen festen korporativen Halt für die politische Freiheit und bürgerliche Selbstständigkeit verbürgt. Wir machen dabei auf Thatsachen des Lebens und der Erfahrung aufmerksam. Füllt, fragen wir, der Inbegriff gemeinderäthlicher Administration heutzutage den ganzen Kreis lokalen, füllt die Bezirkskörperschafts- und Kreisverfassung den Kreis distriktlichen Gemeinlebens aus? Greifen nicht nach allen Seiten andere Verbände ein, ist nicht das ganze korporative Leben beweglicher, flüchtiger, vielgestaltiger, verzweigter und emanzipirter von seiner Radikation und Einschließung auf den Ort und auf den Kreis geworden? Stehen nicht massenhaft und der Mehrzahl nach die gewichtigsten Gemeininteressen idealer oder materieller, ethischer oder intellektueller, sozialer oder ökonomischer Art außerhalb der festen Verbände, unstät und beweglich? Das ganze assoziative Leben der Zeit, welches das korporative abgelöst und in dieses das Moment der Spezialisation der Zwecke und der universellen sehr häufig sogar internationalen Konföderation für die speziellen Zwecke gemäß demselben Entwickelungsprozeß und nach demselben Gesetze getragen hat, wonach aus dem Handwerks- das heutige Industrieleben geworden ist, das Individuum herauslösend aus der Gebundenheit und Ausschließlichkeit Eines konzentrirten Verbandes, aus der indiskreten Ver-

mischung und Absorbirung aller Seiten der Persönlichkeit in Einem engen Kreise, und dafür sie nach ihren besonderen Seiten in besondere große Lebensgemeinschaften frei verflechtend und diese wieder vielstrahlig in dasselbe Individuum reflektirend, — dieses assoziative Leben deckt sich in keiner Beziehung gegen die Lokal- und Kreiskorporation. In demselben Grade, als das bewegliche Vermögen heute neben und über dem unbeweglichen als zweite große Güterwelt emporgewachsen ist, in demselben Grade als die persönlichen freien geistigen Elemente im wirthschaftlichen und sozialen Leben an äußerer Verbreitung und intensiverer Verwendung und Geltung gewonnen haben, als die Raumtrennung überwunden worden ist, ist auch eine Fülle korporativen Lebens und gemeinsamen Strebens aufgewachsen, welche nach allen Seiten die Gegenwart durchrankt, ohne irgendwie örtlichen Abschluß, örtliche Organisation und Selbstgliederung zu dulden. In diesem oft unsichtbar gewobenen korporativen Gemeinleben pulsiren eben so hohe Interessen, leben sich eben so wesentliche Seiten menschlichen Daseins aus, als in dem gemeindlichen oder zünftigen Korporativleben der vergangenen Zeit. Selbst wenn also die Exemtion der Kommunalverwaltungen von bureaukratischer Ueberherrschung an sich selbst völlig gerechtfertigt ist, selbst wenn sie in gänzlicher Durchführung nur Gutes bringen könnte, die Selbstverwaltung wäre in diesem äußerlichen Umfang etwas eben so wenig Genügendes, etwas so Lückenhaftes und Stückweises, als sie, so verstanden, es dem inneren Sinn und der inneren Auffassung nach sein würde. Gehen wir dann aber weiter und fragen: Läßt sich denn von jener kommunalen Verselbstständigung, so weit sie blos den negativen Sinn einer Emanzipation vom Rothstift des Rechnungsrevisors oder bezirksamtlichen Dezernenten ist, wirklich ein freies inneres Leben erwarten, entfaltet sich auf der korporativfreien Kommunalgrundlage wirklich ein reges unsere bürgerliche Gedanken ausfüllendes Leben? oder siecht nicht dieses Leben, so sehr man es auch zu einem mikrokosmischen Staate aufblasen möchte, an der Theilnahmlosigkeit der Genossen? Sind trotz der schwer erkämpften Oeffentlichkeit der gemeinderäthlichen Versammlungen die Schranken vor den kurulischen Sesseln etwa mit einem bürgersinnigen

Auditorium besetzt, außer etwa, wenn es sich um Brodtaxregulirung oder ähnliche Tagesordnungen handelt, und alsdann von welchem Publikum? Oder finden sich dort die Reporters der Zeitungen oder auch nur der Lokalblätter, welche heutzutage Auge, Ohr, Hand und Feder für die ganze Stadt haben und führen sollen? Und ferner zeigen sich nicht gewisse unwiderstehliche Neigungen zur „Neffenwirthschaft“, erscheint nicht Patronage und Stellenvergebung als ein Hauptrecht und Stellenschaffung im Kommunalbureau und in der Kommunalkanzlei als ein Hauptresultat dieser gemeindlichen Selbstverwaltung? Ist dem aber so, — haben wir dann etwas Anderes als den Namen gewechselt oder nicht gar das alte Uebel nur in schlimmerer Gestalt? Für England muß man gerade bei den eigentlichen Kommunalkorporationen, welche es dort gibt, den Armenbezirken und den 206 städtischen Korporationen unter der Munizipalreformakte von 1834 nach Gneist die meisten der obigen Fragen bejahen. „Die Zahl der Kommunalbeamten, welche beinahe so viel kosten, wie der ganze Civilbeamtenstaat in Preußen, ist in dem Census nicht einmal vollständig ersichtlich. Sie beträgt bei der Armenverwaltung allein gegen 9000 und zwar besoldete Armenaufseher und Unterstützungsbeamte, Beamte der Armenhäuser, Clerks, Aerzte, Kaplane, Lehrer, Steuereinnehmer u. s. w. Die Handels- und Fabrikherren der Städte haben bisher im Ganzen und Großen weder die Lust noch die Fähigkeit zu einem Selfgovernment im friedensrichterlichen Sinne. Da die Gesetzgebung von 1835 zunächst nur eine neue Patronage geschaffen hat, zeigt es sich, daß mehr Nepotismus im neuen Gemeindeleben ist, als in der Verwaltung des Staates. Die großen politischen Parteien haben die nöthigen Kräfte zur Besetzung der hohen Aemter in ihren eigenen Reihen und ein Ehr- und Verantwortungsgefühl auch noch für die Besetzung der Aemter zweiter Klasse. Bei den Gemeindeanstellungen scheint die Tüchtigkeit des Bewerbers so gut wie außer Frage zu stehen. Zu den Polizeidienerstellen werden invalide Bediente und Einsassen des Armenhauses präsentirt. Die Hochmögenden im Kreisarmen- und Stadtrath verfügen über Clerkships, über das ganze Gebiet des Gunstgeschäfts nach den kurzsichtigen Interessen; das Armen-

amt sah sich sogar zu einem Regulativ gezwungen, nach welchem Bankrutt, politische Partei= und Klubagentur nicht mehr Titel zu städtischen Aemtern, sondern vielmehr Gründe der „Disqualifikation und präsumtiven Unfähigkeit sein sollen! Die große Zahl der besoldeten kleinen Stellen wird nach den kleinlichsten Rücksichten der Gevatterschaft besetzt und für die unzureichende Verwaltung der Stellen gibt es dann kein weiteres Mittel als das einer Vermehrung. Eine Selbstregierung, die nur in dem gelegentlichen Zusammentreiben vieler Wähler besteht und in Gewählten, die nicht selbst Hand an's Werk legen, sondern nur Aemter vergeben wollen, wird nur der Tummelplatz für Klub= und Faktionstreiben, der Tummelplatz zur Entwickelung der Beredsamkeit kleiner Dorf= und Stadtdemagogen. Die Idee der verantwortlichen Minister, der „Uebereinstimmung der Exekution mit der Legislation" wird in solchen Cliquen in ihrer kleinsten karikirten Gestalt lebendig. Die Uebelstände solcher Verwaltung veranlaßten sogar 25 Städte, darunter Southampton, Dover u. s. w. die Anstellung ihrer Stadtbaumeister der Staatsregierung zu überlassen. In 69 Ortschaften wurde direkt und indirekt auf die Selbstanstellung verzichtet"... Zum Mitrathen gehört vor Allem das Mitthun. Zu diesem Mitthun ist das Steuerzahlen nur die materielle Seite. Die höhere: die lebendige Arbeit im Gemeindeleben, in Ehrenämtern ist es eben, welche der neuen Gentry und den Mittelständen noch fehlt. Dieß ist der Unterschied von der älteren Zeit, wo allerdings noch ein „sensitiver Zusammenhang durch das Gemeindeleben ging und die einzelnen Erscheinungen: Arbeit, Erwerb, Noth, Unterstützung, Unruhe, Friedensbewahrung, verknüpfte in dem Bewußtsein der Untrennbarkeit von Recht und Pflicht."" Dieser Mangel ist es, den das Selfgovernment in Arbeitshäuser und Konstablerwachen aufzulösen droht und Gesetzgebung und Amtseinrichtungen immer verwickelter und doch unzureichender macht." Im deutschen Gemeindeleben liegen die Verhältnisse wohl im Allgemeinen besser; die frühere staatliche Hoheit der Stadtgemeinden, eine Folge des mittelalterlichen Untergangs vom Staat in der Gesellschaft, scheint nachzuwirken. Allein ähnliche Erscheinungen, wie sie

Gneist vom englischen Gemeindeleben anführt, treten auch bei uns selbst da und auf denjenigen Gebieten hervor, wo das deutsche Gemeindeleben frei ist. Eine sieche Theilnahme an den Gemeinderessen, Koteriewirthschaft in krüppelhafter aber darum nur desto widerlicherer Weise, Verlegung des Bureaukratismus, und zwar eines oft recht schleppenden und inexpediten Bureaukratismus aus der Bezirks- in die Gemeindeamtsstube, Mißbrauch der freiwilligen, streitigen, strafrechtlichen, exekutiven Gerichtsbarkeit zu Gunsten Einheimischer und auf Kosten Fremder! Hypothekartaxationen, Schuldexekutionen, Baukonzessionen, Feuerpolizeibeschwerden werden herrisch, einseitig, verschleppend, ja sogar korrupt betrieben, so daß die Parteien oft froh sind, wenn nur endlich das Stadium erreicht ist, wo von oben her „getrieben", „monirt", mit Ordnungsstrafe gedroht wird. Wir wollen gewiß nicht schwarz malen, wir würden, selbst wenn diese Bemerkungen ganz allgemein zuträfen, die gemeindliche Selbstregierung nicht bekämpfen, sondern ihr nur ihre Ergänzung wünschen.

Dabei wollen wir vorläufig nicht entscheiden, ob ein altes friedensrichterliches Selfgovernement in Deutschland und selbst für einen großen — den städtischen — Theil des englischen Gemeindelebens eine Zukunft hat. Jenes Selfgovernement der friedensrichterlichen Art scheint uns nur lebensfähig, 1) für die einfacheren in der Gemeinde und Grafschaft sich zusammenschließenden ländlichen Verhältnisse und 2) nur dann, wo die Vertheilung des Grundbesitzes eine Grundbesitzaristokratie mit sich bringt, welche durch Vermögensstellung und Ansehen befähigt ist, den gemeinen Angelegenheiten sich zu widmen und für die technischen Geschäfte die „Schreiber" (clerks) zu besolden und sich subordinirt zu erhalten. Auch auf dem Lande werden die Verhältnisse, so zu sagen, städtischer, verwickelter, beweglicher, persönlicher, weniger auf Grund und Boden radicirt und wohl daher trotz des Fortlebens einer trefflichen Grundaristokratie die theilweise Auflösung und das Gefühl der Ueberlebung des Friedensrichterinstitutes und der alten Grafschaftsverfassung in der Country! In den großen Städten vollends will sich, wie am besten aus Gneist's obiger Schilderung selbst hervorgeht, ein umfassen-

des, die gesellschaftlichen Gegensätze in sich neutralisirendes korporatives Leben eine selbstthätige Theilnahme der Bürger an der Gemeindeverwaltung nicht bilden, ja es ist dies gar nicht möglich, weil die Natur des modernen Stadtlebens, wie schon bemerkt, von der örtlichen Schranke des Etters emanzipirt ist und die Kommunalverwaltung nur einen verhältnißmäßig beschränkten Theil desselben erfaßt. Die Aufgaben aber, welche hier der Gemeindeverwaltung wirklich zufallen, verlangen eine viel zu spezielle Arbeitstheilung und technische Detailkenntniß, um die nach Vermögensverhältnissen zur Verwaltung befähigte Geldaristokratie in ihren Dienst ziehen zu können. Die technische Verwaltungskunst ist die Hauptsache, sie wird nie eine Geld- oder Geburtsaristokratie zum Organe gewinnen. Die Aufgabe der städtischen Aristokratie liegt hauptsächlich in der Patronage spezieller Wohlfahrtsfragen, wie die Zeit und die beweglichen Verhältnisse des Stadtlebens sie in schnellem Wechsel heraufführen. Verwaltungstechnik und Verwaltungsinitiative fordern im Stadt- wie im Staatsleben besondere Organe. Wenn man genau nachsieht, was die Aristokratie der Städte Englands und Deutschlands aus freiem Antrieb in letzterer Beziehung leistet und dazu die Patronage rechnet, welche sie solchen gemeinen Zwecken zu Theil werden läßt, die außerhalb des Einflusses der Gemeinde- und Staatsverwaltung liegen, so wird das Facit ihrer bürgersinnigen Bethätigung vielleicht weniger trostlos ausfallen. Auf den persönlich mikrokosmischen Verwaltungsorganismus, welcher auf dem Lande im Friedensrichter steckt, wird man in dem Stadtleben niemals rechnen dürfen. Wir gestehen daher, weder für die Konservirung des baronisch selbstständigen Institutes des Friedensgerichtes von Old England in seiner bisherigen Form, noch für die Erweckung eines in sich vollen städtischen Korporationslebens Vieles zu hoffen. Wenn Gneist in seinem klassischen Buche immer wieder auf diese Hoffnung zurückkommt, so scheint uns dies mehr die Konsequenz der seinem Werke beigemischten antijunkerlichen Tendenz, des politischen Parteizweckes zu sein, welchen der Verfasser gegen die angestrebte feudale Organisation der Gemeinde- und Kreisverfassung in Preußen verfolgt. So glücklich und treffend die Kritik gegen diese Tendenz überall ist, so

bedauern wir fast die Einmischung der politischen Parteipolemik, weil sie den Verfasser verführt, der wenn an sich noch so wichtigen selbstverwaltungsmäßigen Belebung des Kommunallebens dennoch ein einseitiges Uebergewicht beizulegen und das Licht einer reichen staatsmännischen Anschauung unter den Scheffel einer für sich allein dürftigen Tagesparole zu stellen.

In Deutschland ist zwar in einem Theil der Gemeinden das Zeug vorhanden für ein korporatives Gemeindeleben, durch welches hindurch alle gesellschaftlichen Lebensbeziehungen der Insaßen sich vermitteln, ja in welchem sie sich fast abschließen. Wir meinen die Bauerngemeinde mit Hofverfassung. Eine Körperschaft freier gleicher Bürger mit einfachen gleichartigen landwirthschaftlichen Verhältnissen regulirt fast alle ihre bürgerlichen Lebensbeziehungen selbst durch die Gemeindeverwaltung und dieser Aristokratengemeinde, welche ihre einfachen weltlichen Angelegenheiten selbst zu führen weiß und in ihren höheren geistigen Lebensbewegungen wesentlich religiös bestimmt ist, ist als das geistes- und bildungsaristokratische Element, die Gentry der Pfarrämter, beigeordnet; England kennt weder die Bauerngemeinde in ihren weltlichen Bezügen, noch die Stellung und den Bildungseinfluß eines gebildeten Landgeistlichen-Standes in der Gemeinde. Allein alsbald über die Bauerngemeinde hinaus, schon in der handwerklichen Landgemeinde und Landstadt und vollendsin der gewerblichen Großstadt deckt das verbundene weltlich und geistlich kommunale Leben immer weniger die Summe gesellschaftlichen Gemeinlebens. Als unzweifelhaft erscheint es daher, daß gemeindliche und grafschaftliche Selbstverwaltung höchstens ein je nach der Natur der betreffenden Korporationen beschränktes Gebiet des Selfgovernements bezeichnen kann, und weiter, daß dieselbe einseitig durchgeführt sogar von zwerghafter Mißbildung, Korruption und Rechtsbeugung bedroht ist.

Gegen die letzteren Gefahren wird sogar die staatliche Ordnung immer durch irgend welche dauernde Ordnungen reagiren müssen: **mindestens** durch Vorschriften über Rechnungs-Prüfung und -Veröffentlichung, durch gesicherte Privatklage gegen Beugung persönlicher Grundrechte und gegen Mißverwaltung öffentlicher Gemeindeinteressen, wo nicht durch administrative re-

gelmäßige Einflußnahme der staatlichen Verwaltungsordnung. Die letztere ist in Deutschland jetzt zu bureaukratisch entwickelt und sie muß gemildert und auf Rechtsformen zurückgeführt werden. Es wäre aber ein entschiedener Rückfall, wenn alle regelmäßige Reaktion der staatlichen Verwaltungsthätigkeit auf die Gemeinde- und Grafschaftsverwaltung negirt werden wollte. Auch die einfachste Gemeinde ist mit vielfachen organischen Banden als Glied in das ganze staatlich begrenzte Gesellschaftsleben verflochten und muß in ihrer Sonderentwicklung durch Einflüsse von daher gesund und in Beziehung zum Ganzen erhalten werden. Wir sind dabei weit entfernt, die Grundanschauung des Bureaukratismus zu theilen, welcher den Staat als ein Eigenes der Gesellschaft gegenüber stellt zur allseitigen Durchherrschung der letzteren berufen, statt ihn als Eine der verschiedenen den Gesellschaftskörper durchziehenden und auf einander wirkenden Lebensanlagen zu betrachten. Er hat aber als Hort des Rechtes und der allgemeinen äußeren Interessen die Einheit in den Gliedern zu erhalten und auf sie zurückzuwirken, wie auch die geistigeren um den Knochenbau der Staatsordnung gelegten Ordnungen des Gesellschaftslebens von sich aus auf die einzelnen Glieder wirken. Auch in England ist die Reaktion des Staates auf Gemeinde und Grafschaft, obwohl verdeckt, dennoch vorhanden: vorhanden durch die herrschende Stellung der Mitglieder derselben Gentry und desselben Adels, welcher in Parlament und Kabinet das Staatsruder führt, vorhanden durch jene nicht unbeträchtliche direkte Einflußfähigkeit des staatlichen Verwaltungsorganismus, welche die Reformakte von 1834 für die städtischen Korporationen, d. h. diejenigen Korporationen statuirt hat, wo das Element des in der staatlichen Verwaltungsordnung herrschenden Adels nicht das Alles durchrankende ist und daher auch nicht die Delegation des herrschenden Staatseinflusses zu verkörpern vermag, vorhanden in der Kompetenz der Gerichte für Kommunalbeschwerden der verschiedensten Art. In Deutschland sind die Staatsbeamten nach den historisch gegebenen Verhältnissen der Stand, welcher die Einheit des Rechtes und der allgemeinen Interessen vertritt. So sehr daher Umfang und Art seiner Einflußnahme auf die Gemeindeverwaltung beschränkt und

anders gestaltet werden muß und sofort gestaltet werden kann, den Einfluß des Staates überhaupt auf die örtlichgeschlossenen Korporationen wird das jetzige Beamtenthum erst dann abgeben, wenn ein anderer Stand als Träger des staatlichen Verwaltungsorganismus ihn abgelöst haben würde. Dies kann aber nur einen Standeswechsel in der Handhabung der Staatsverwaltung, nicht eine völlige Isolirung des Gemeindelebens von der staatlichen Verwaltung des Rechtes und der Wohlfahrt bedeuten. Wenn daher die gemeindliche Selbstverwaltung an sich das Bedürfniß der Selbstverwaltung nicht erschöpft, so darf sie andererseits nicht als völlige Isolirung vom Staatseinfluß erstrebt werden wollen. Die Wirthschaft in den Gemeinden vor der neueren bureaukratischen Schutzherrschaft des Staates auf dem Kontinent, vor der englischen Reformakte von 1834, kann nicht die Lust erzeugen, die neuere Absorption der Gemeindewirthschaft durch die Staatsverwaltung durch eine völlige Verselbstständigung des Gemeindelebens gegen die ständigen Organe des Staatslebens abzulösen.

So viel geht aus dem Bisherigen hervor, daß die Beschränkung der Selbstverwaltungsbestrebungen auf das Gemeindeleben eine höchst beschränkte Auffassung vom Selfgovernment, und daß die völlige Losgebundenheit der Gemeinde vom Staate eine mit dem heutigen erweiterten Gemeinleben unverträgliche, in das Mittelalter zurückfallende Forderung ist.

Läßt sich eine reale Freiheit des bürgerlichen Lebens erwarten von jener Selbstverwaltung, wie sie die feudalen Tendenzen anstreben, welche das Selfgovernment wünschen, um die unterste Grundlage desselben, die Rechts- und Pflichtengleichheit nach gemeinem Rechte, zu untergraben und aus einem die gegensätzlichen Interessen durch das Gesetz der Proportionalität von Recht und Pflicht versöhnenden Zustande wieder in die Patrimonialherrlichkeit und in die widerborstigen Verhältnisse des streitenden Stände- und Gemeinrechtes zurückzusteuern?

Gneist hat eine vortreffliche Kritik dieser Bestrebungen gegeben, welche unter der Fahne der korporativen Autonomie und der Selbstverwaltung die der großen geschichtlichen That des Verwaltungsstaates verdankten Errungenschaften zu negiren und in

eine Ständeherrschaft mit dem Privilegium alleinigen Regierens und bevorzugter Lastenlosigkeit aufzulösen trachten. „Diese Bestrebungen, bemerkt Gneist, sind nicht wie beim englischen Adel gerichtet auf eine Regierungs- und Polizeigewalt als korporatives Recht, sondern auf ein vermeintlich obrigkeitliches Recht vermöge materiellen Besitzes; ein Recht, welches unabhängig von dem, was der Gutsbesitzer thut und ist, mit der Hufe selbst besessen, erkauft und vererbt werden soll; es ist ihnen fremd geworden die Vorstellung des englischen Adels, daß die höhere Stellung im Staate erworben werden müsse durch materielle Leistungen (Steuerlast) und noch mehr durch geistige und moralische (verantwortliche Ehrenämter): es ist vielmehr die materialistische Anschauung, die in der Polizeigewalt ein nutzbares Recht sieht; sie wollen die Obrigkeit nicht in Person, verantwortlich vor Gesetz und Obrigkeit, sondern in vermeintlich patriarchalischer Weise durch Schreiber und Gutsverwalter administriren und gerade nur so weit als sie ein nutzbares Interesse hat: über Grundnachbarn und Gesinde und auf der schlüpfrigen Grenze, wo die Pflicht der Obrigkeit mit dem Dienst-, Lohn-, Miethskontrakt und Nachbarrecht in unauflösliche Konflikte kommt. Die Stellung der Gutsbesitzer als Friedensrichter, ihre Steuerausschreibungen, ihre Verwaltungsrechte haben ihren guten Sinn, wo die landed Gentry die größere Hälfte dieser 50—60 Millionen Thaler Steuern: Armensteuer, Grafschaftssteuer, Polizeisteuer u. s. w., selbst bezahlt. Bei uns sondern sich die Grundbesitzer sogar absichtlich aus dem Dorfgemeindeverband ab, um nicht zur Gemeindearmenlast beizutragen, ohne zu überlegen, daß damit die Grundlage eines berechtigten Einflusses auf die nächsten Umgebungen schwindet. Mit dem geschichtlichen Staate, wie er geworden, sind diese Bestrebungen unvereinbar; allein eben deßhalb gehen sie auf Veränderung der Staatsordnung. Der Landrath soll so ein ritterschaftliches Organ werden nach oben, ein Unterpräfekt nach unten gegen Städte, Bauern und arbeitende Klassen. Kommt dazu noch das Bestreben der Entbindung der Gutsbesitzer in ihrer Gutspolizei von der gerichtlichen und Disziplinarverantwortlichkeit vor der höheren Obrigkeit... Der Grund, welcher die Unterordnung

unseres Beamtenthums als dienende Klasse unter eine Gentry, unmöglich macht, liegt in dem Wesen unserer Aristokratie; das was ihr innerstes Wesen ausmacht, die gewohnheitsmäßige Theilnahme am Staat und an Erfüllung der Pflichten desselben, der Dienst der geistigen und sittlichen Eigenschaften des Menschen für die Zwecke seines höheren Ganzen, die Ausbildung des Charakters durch die stetige Nothwendigkeit, die gesellschaftlichen Interessen und Vorurtheile der Amtspflicht unterzuordnen, das Alles gibt unserem Beamtenthum das Recht der englischen Friedensrichter gegenüber den Ansprüchen der neuen Gentry. Was dem Beamtenthum bis jetzt fehlt, ist allerdings die Selbstständigkeit, welche der große Besitz und die Stärke der Charakterbildung, welche das korporative Leben gibt. So lange dieß fehlt — und es ist für jetzt wenig Aussicht dazu, ersetzt der Beamtenstaat diese Mängel nur durch den Schutz, welchen er findet in seinem königlichen Herrn, und durch den Geist, den eine würdige, unparteiische, königliche Behandlung der Staatsgeschäfte und der Patronage über den Beamtenstaat verbreitet." Wir glauben, daß dieß eine tiefwahre Auffassung ist und jeder Denkende wird sich für eine Selbstverwaltung bedanken, welche unter der Etikette einer ganz verfälschten Kopie der englischen landed gentry, die Auflösung der mühsam und noch nicht einmal ganz errungenen Gleichheit in Berechtigung und Belastung herbeiführen möchte und nur zu der Nothwendigkeit drängen könnte, uns abermals der peinlichen Zangengeburt eines gleichen öffentlichen Rechtes durch eine gewaltthätige Bureaukratie auszusetzen. Gott bewahr' uns vor diesem Selfgovernment!

Wo denn nun hält uns unser Ideal Stich? Wird uns die Kirchenautonomie, werden die Konkordate, wird die vielfach angestrebte Selbstregierung der protestantischen Kirche und ihre Erlösung von der cäsaropapistischen Umschlingung der Kultministerien uns dem Ziele nahe führen?

Alle Achtung vor der Kirchenfreiheit, alle guten Wünsche für die würdigere, freiere Gestaltung des Verhältnisses der Kirche zum Staat, alle Anerkennung für das Element der Stabilität und politischen Widerstandsfähigkeit, welches in einer zum selbstständigen Rechts- und Vermögenskörper gewordenen Religions-

gemeinschaft liegt und heilsam für das Ganze ist, wenn nur die Gegenkräfte der Bewegung, der unaufhörlichen geistigen Reibung, des gleichgemessenen gemeinen Rechtes daneben walten! Wenn aber diese Voraussetzungen fehlen, wenn die Konfessionsangehörigkeit noch die bürgerliche Rechtsfähigkeit vielfach bedingt, sogar im Privatrecht geschweige im Familien- und Staatsrecht, wenn neben der vollen Entmündigung so geschlossener exklusiver Mächte, wie es altgefügte Kirchen sind, die Grundrechte der Gewissens- und Preßfreiheit nicht rechtlich und gerichtlich gesichert sind, so ist kein Gleichgewicht der Waffen, kein freies Schachhalten gleich berechtigter Grundkräfte vorhanden, es entsteht wieder Korporationsrecht als ein höheres über dem gemeinen bürgerlichen und öffentlichen Recht, wie es die Begräbniß-, Kirchhof-, Ehekonfliktsfälle und die centum gravamina beweisen, wovon im Gebiete der Kirchenverhältnisse die Zeitungen strotzen. Wir gestehen, obwohl kein Verehrer der selbstzweckmäßigen Bureaukratie, auch hier ganz redlich unsere Ansicht, daß uns Freiheit und gemeines Recht bei den gelungenen kirchlichen Autonomiebestrebungen und bei den Emanzipationen von der Staatsvormundschaft Nichts gewonnen zu haben scheinen, so lange nicht völlige Freiheit der Konfession, eine reinliche Scheidung des Gewissens- und des Rechtsgebietes, des innerlich religiösen Lebens und der bürgerlichen äußerlichen Existenz gewonnen ist, so lange nicht die korporative Selbstregierung die korporative Selbstbelastung und Selbstunterhaltung zur Kehrseite hat. Jene Autonomiebestrebungen scheinen uns daher bis jetzt viel mehr eine trennende als eine frei versöhnende Tendenz zu haben. Ihrer rückwärtsgehenden Richtung wird zwar die Zeit Meister werden, aber ob nicht abermals durch eine bureaukratische Reaktion gegen die Kirchenselbstständigkeit?

Und nun endlich die parlamentarischen Körper! Viele erblicken in zungenfreien und oppositionsmächtigen Parlamenten ihr Ideal der Selbstverwaltung.

Ist nun aber der Parlamentarismus wirklich das Organ eines freien gemeinen Rechtes, die Wehr wahrer bürgerlicher Freiheit und die Krone bürgerlicher Selbstregierung? Wir müssen uns gestehen, daß er dieß in sehr vielfachen Beziehungen

nicht war. Zwar halten wir fest an den parlamentarischen Institutionen und werfen sie nicht weg, weil sie nicht leisten, was von ihnen allein zu erwarten eine Unbilligkeit ist. Es dringt durch sie, wenn auch nicht in ihren stimmherrschenden Majoritäten, so immer in einzelnen hervorragenden Männern, welcher sonstigen Parteistellung sie sein mögen, die Stimme des gemeinen Rechtes und des Gemeinbewußtseins durch und wirkt als Schranke der Vergewaltigung regierender Dynastie=, Standes=, Partei= und Personalinteressen. Allein genau betrachtet ist auf dem Kontinent der Parlamentarismus seit seinem Bestehen fast eben so oft, wenigstens neuestens, ein Legalisirungsmittel der Uebergriffe des Ständerechts über das Landrecht, der privaten über die gemeinen Interessen, des Erwerbsprivilegiums über die Erwerbsfreiheit, das Mitel der Besteuerung, der einen Klasse zum Vortheil der anderen geworden? Die Geschichte des französischen Parlamentarismus und zum Theil des deutschen bezeugt dieß. Denke man nur an ein dem Gesichtskreis dieser Zeitschrift Nächstliegendes, — wie in Frankreich das Prohibitionssystem seine selbst für die heutige Regierung noch unüberwindliche Widerstandskraft hauptsächlich durch die konstitutionellen Kammern, durch die protektionistische „tyrannie des parleurs“ gewonnen und behauptet hat. Es ist ein hartes, aber ein vielfach wahres Urtheil, wenn Gneist vom deutschen, beziehungsweise preußischen Parlamentarismus vergleichend bemerkt: „Es wäre sehr voreilig, bloß um des Mangels (gewisser) parlamentarischer Rechte willen die Kammern für nutz= und machtlos zu halten. Das englische Parlament hatte von Haus aus keine größeren Rechte. Schon die allgemeine Vorstellung, daß in unserer Verfassung die Rechte eines Parlaments enthalten seien, ist eine Macht, welche einen starken Einfluß auf die Staatsregierung ausüben kann. Ob aber zum Heil und zur Kräftigung des Staats oder zur Lähmung und Verwirrung der Gesetzgebung, der Steuerbewilligung, des gesammten Rechtszustandes im Lande: das hängt lediglich ab von Zusammensetzung der Bestandtheile und von ihrem Zusammenhang mit den gesammten Institutionen des Landes. ... Eine erste Kammer nach englischem Vorbilde soll die dauernden Interessen der Staatsgewalt, die Per=

manenz der Verwaltungsordnung darstellen. Diese repräsentirt aber bei uns der Beamtenstaat und nicht der Landadel. Sie soll die bisher regierende Klasse in sich aufnehmen, dieß ist aber in Preußen seit dem großen Churfürsten nicht der landsässige Adel als solcher, sondern das hohe Militär- und Civilbeamtenthum. Sie soll die Kraft, die Bedeutung, die Intelligenz, das traditionelle Ansehen einer regierenden Klasse im Volksleben darstellen. Der Respekt und das Ansehen, welches in England die regierenden Klassen durchweg beanspruchen und haben, ist auch bei uns vorhanden; der Soldat hat es vor dem Offizier, der Bauer vor dem Landrath, der Handwerker vor der Polizeiobrigkeit, alle vor dem Gericht. Die erste Kammer soll der Schlußstein und letzte Garant des Vermögens- und Familienrechtes im Lande sein, der Repräsentant des gemeinen Landrechtes überhaupt. Und das ist die englische Pairskammer mit Herzögen, welche das Familienrecht, das Grundeigenthum, das bewegliche Vermögen, die Erbordnung des Bauern, des Ackerbürgers, des Besitzers der ärmsten Hütte repräsentiren, in einem Lande, wo die real und personal property, die Standesmäßigkeit der Ehen, die Erbordnung, das Recht der Familienstiftungen, der Civilgerichtsstand für alle Klassen der Bevölkerung identisch ist. Um eine englische Pairskammer zu bilden, kann man nicht das Vermögensrecht der englischen Pairie nachbilden, sondern das Vermögens- und Familienrecht des eigenen Landes. Der Grundstamm der bei uns geschaffenen Pairs ist nun aber gerade aus dem sehr kleinen Kreise von Personen gewählt, deren Besitz- und Erbrecht, und zum Theil auch Familienrecht, als schonend übrig gelassene Ausnahme von dem gemeinen Recht Deutschlands dasteht. Statt einer harmonischen Einheit kann also leicht zur Erscheinung kommen eine dem Beamtenstaat, der Amtsgentry und dem gemeinen Landesrecht prinzipiell entgegenstrebende Organisation. Auch der Zusatz von 29 Bürgermeistern repräsentirt in dieser Gegenüberstellung die partikularistischen Bestrebungen der großen Städte gegen ihre Einfügung in eine einheitliche Kreisverfassung, die ebenso alt (und deutsch historisch) ist, wie die Absonderungsbestrebungen des Adels; käme noch hinzu eine Ernennung von ka-

tholischen und protestantischen Prälaten, so könnte diese Körperschaft eine Inkorporation aller Hauptgegensätze werden, deren Eifersucht unser Staatswesen bedroht. . . Was einem Unterhaus seine Kraft, Bedeutung und Vereinbarkeit mit einer einheitlichen Staatsordnung gibt, ist das korporative Leben und die Rechtseinheit der Wahlkörper, aus denen es hervorgeht. Wir hatten solche Wahlkörper, wir haben sie wieder aufgelöst. Selbst die letzte noch übrige Einheit, der Kreisverband ist für die Wahlen zerstückelt, zusammengesetzt, durcheinander geworfen worden. Die Vergleichung Englands wird wohl klar machen, daß bei dieser Gestalt ein parlamentarischer Körper nicht zur Erscheinung kommen kann, daß vielmehr die Meinungen, die unter dem Namen politischer Parteien auftreten, nur die vorherrschenden Anschauungen einzelner Klassen der Gesellschaft sind und die dabei auftretenden Majoritäten und Minoritäten nur der Ausdruck zeitiger Machtverhältnisse und eines äußeren Druckes auf die Wählerschaften, der seiner Natur nach wechselnd ist. Die Vorstellung, daß die Macht des Königthums, welche ganz andere Grundlagen hat, gestärkt werde durch die möglichste Schwäche und Zerfahrenheit einer solchen Kammer ist eben so irrig, wie die umgekehrte, daß die Kraft einer freien Verfassung auf der Schwäche des Königthums beruhe. Das Wahre ist vielmehr, daß eine so gestaltete Körperschaft dem Lande wenig nützen, wohl aber schaden kann, und daß die Staatsgewalt, wenn sie der einträchtigen Kraft der Nation bedarf, darin keine Stütze, in Zeiten der Aufregung vielmehr einen gefährlichen faktiösen Körper finden kann. . . . Klassenanschauungen finden sich leicht zusammen; ihr Gemeinsames ist aber nur das, was sie von den andern scheidet. Kreise neben, über und unter ihnen sind für sie ein Fremdes. Als Majorität wollen sie den Staat unmittelbar für sich gestalten, als Minorität ziehen sie sich zurück. Was in England nur da auftritt, wo der korporative Verband fehlt, die Zerfahrenheit, das gehässige Wesen des Streites zwischen Besitzmassen, zwischen Besitz und Arbeit, der Neid eines Berufsstandes auf den andern scheint hier der Grundgedanke zu werden, welcher die ganze Gesellschaft bewegt." Man mag diese

Charakteristik zu stark aufgetragen nennen, Niemand wird läugnen können, daß sie in Vielem das Schwarze trifft, daß der kontinentale Parlamentarismus, den Unterbau gerichtlich gesicherter Grundrechte, korporativer die Standesinteressen zuvor in sich neutralisirender auf Rechts- und Pflichtgleichheit beruhender Verbände| und vor Allem der inneren Einheit der Volksanschauung entbehrend, ebenso oft Mittel für das Sonder- als die Schutzwehr des gemeinen Rechtes gewesen ist, daß auch er, nur in der hohen politischen Sphäre, vielfach die Gefahr jener rückgängigen antistaatlichen und antigemeinrechtlichen Tendenz bekundet hat und noch bekundet, welche auch die oben besprochenen anderen Richtungen auf Selfgovernment aufzeigen. Ja es scheint uns eine nicht blos aus der Erschlaffung der Zeit und aus ihrem materiellen Hang zu erklärende Erscheinung, wenn im Volk die Abwendung vom parlamentarischen Leben so groß geworden ist, daß Abonnements auf vormärzliche Kammerverhandlungen in einem Staate von 8000 jetzt auf 1500 Exempl. herabsanken und wenn trotz allem Mißbehagen an französischer Präfektenwirthschaft selbst unter den Gebildeten und unter den Meinungsfreien der Nation eine halbe Lust am aufgeklärten Despotismus sich nicht selten kundgiebt. Die Ursache der Erscheinung liegt gewiß großentheils darin, daß das Gefühl von der vorläufigen Halbheit, Nichtausreichenheit, dem Inderluftstehen jenes omnipotent geglaubten parlamentarischen Lebens, wie es vielleicht etwas hart Gneist charakterisirt hat, an Klarheit und Verbreitung gewonnen hat. Wir sind, wie bemerkt, die Letzten, die konstitutionelle Verfassung wegzuwerfen, weil sie nicht leistet, was man billig von ihr nicht erwarten kann, aber der Anschauung darf man sich nicht verschließen, daß sie noch lange von rechts und links zur Durchsetzung ständischer Sonderberechtigungen, zur Abreißung von Stücken der Landrechte im Klasseninteresse wird mißbraucht werden können, und daß der Durchbau des Selfgovernments, eines auf Rechts- und Pflichtengleichheit beruhenden und auf dieser Grundlage bürgerlich selbstthätigen öffentlichen Lebens, von der parlamentarischen Region allein aus ebensowenig erfolgen kann, als ein Hausbau vom Giebel her.

Man wird uns einwerfen, daß wir folgerichtig in die Arme

des Bureaukratismus uns werfen müssen, dessen Einschränkung eben unser Ausgangspunkt gewesen sei. Trauriger Cirkel! Nachdem alle Selfgovernmentsbestrebungen in Form der Gemeinde- der Kirchen- der Grafschaftsautonomie und endlich der parlamentarischen Repräsentation als mehr oder weniger eigensüchtig, kasten- und klassenmässig erschienen sind ohne ausreichende Berührungs- Versöhnungs- und Neutralisationspunkte, jede nach Ueberherrschung der Gemein- durch die Sonderinteressen trachtend, sollten wir demüthig zu derjenigen Macht zurückkehren müssen, welche diese Sonderinteressen ein Jahrhundert lang mit ihrem eisernen Ringe umschloß, alle gesellschaftlichen Sonderbestrebungen ihrem Willen unterwarf, um dadurch die moderne Staatseinheit und das heutige gemeine Recht hervorzuläutern, welches in Deutschland dem Beamtenthum wie in England den Königsjuristen, seine Entstehung verdankt, judge-made-law ist!

Nun wir gestehen gerne, daß wir gegen alle Abreißungen an der allgemeinen Rechtsgleichheit durch ständische Vorrechte, gegen feudal- und industriegesellschaftliche Privilegien den Beistand des Beamtenthums noch heute gerne annehmen, und man wird kaum läugnen können, daß dieses Beamtenthum so viel dieser Reaktivirung gewehrt, soviel für Brechung industrieller wie feudaler Klassenanmaßung gethan, gewirkt und durchgesetzt hat, dem gemeinen Recht- und der Proportionalität der Lasten und Pflichten, der Steuergleichheit kräftigeren oder ebenso kräftigen Vorschub geleistet hat, als der vielfach vom Klasseninteresse selbst gefangen genommene Parlamentarismus. Noch heute ist es eine der größten Gewalten sammt dem Königthum, es ist unser wahrhafter Adel, hervorgegangen und immer neu rekrutirt aus allen Klassen der Gesellschaft, bisher fast das Beste was die verschiedenen Klassen an Talent und Bildung besaßen, in Deutschland ein Stand, der namentlich in der Justiz unbeugsam das allgemeine Recht vertreten hat. Wir glauben sogar, daß man den Beamtenstaat selbst in seinem Machtübergewicht noch für eine geraume Zeit als Haltpunkt gegen reaktionäres Standesrecht bedürfen und als herrschende Klasse haben wird. Wir sind aber weit entfernt, hiemit in ein quietistisches Anerkennen des Bestehenden zu verfallen.

Wenn wir einerseits die einseitigen Auffassungen von Selfgovernment in ihrer Beschränktheit oder Heuchelei aufzudecken genöthigt waren und andererseits dem Beamtenstaat eine relative große Berechtigung vindizirten, so soll uns dieß doch nur auffordern, eine Auffassung zu gewinnen, welche die charakterisirten einseitigen Anschauungen auf eine allgemeinere und fruchtbarere Anschauung zurückführt, innerhalb welcher auch die Berechtigung des Beamtenstaats ihre organische Stelle findet. Dieß versuchen wir im dritten Artikel. Im nächsten zweiten suchen wir unseren Blick an der Darstellung des Charakters und der Voraussetzungen des englischen Selfgovernments freier zu machen.

Des Zwanzigers Abschied in Süddeutschland.

Nicht leicht hat eine Regierungsmaßregel so weit verbreitete Unzufriedenheit durch's ganze Volk erregt, als die Art und Weise, wie dem beliebten Zwanziger (und Zwölfer) der Abschied gegeben worden ist. Wenn man die ganze Prozedur vom wissenschaftlich volkswirthschaftlichen Standpunkte beurtheilt, so muß man leider zu der Einsicht kommen, daß der Volksinstinkt, welcher bei allen Aenderungen im Münzwesen wider den Stachel lekt, in diesem Falle ganz richtig fühlt. Der Gegenstand ist bei seiner materiellen Bedeutung und angesichts der allgemeinen Klagen, welche er hervorgerufen hat, einer kurzen Betrachtung werth.

Der Anstoß zur Abschätzung ist bekanntlich von Wien ausgegangen, indem Oestreich die in Süddeutschland zu 24 und 12 Kr. rheinisch umlaufenden Zwanziger und Zehner älteren Gepräges in Neukreuzern so werthete, daß sie gleich $23^{8}/_{10}$, beziehungsweise $11^{8}/_{10}$ Kreuzer rheinisch valvirt waren. Dieß wurde Anlaß in Frankfurt, den genannten Münzen urplötzlich den Abschied zu geben; Hessen, wohin bei fortdauerndem legalem Kurs von 24 und 12 Kr. die Zwanziger und Zehner durch die „levis notae macula“, die ihnen in Frankfurt angeheftet worden, zuerst getrieben worden waren, folgte nach. Die übrigen süddeutschen Staaten hielten lange rathlose Konferenzen in Mün-

chen. Die wie es scheint hauptsächlich von Würtemberg geltend gemachte Ansicht, die zwei Münzsorten vorläufig zum alten Kurs aufrecht zu erhalten, drang nicht durch, vielmehr kam es zur Vereinbarung, daß die süddeutschen Staaten, die von ihnen und den durch sie mediatisirten Herrschaften geprägten Zwanziger zum Nennwerth einlösen, die östreichischen Zwanziger aber nur noch zu $23^1/_2$ Kr. und die Zehner zu 11 Kr. annehmen, und zwar bis 1. Nov. dieses Jahres, von wo ab diese Münzsorten ganz außer Kurs gesetzt werden sollen. Die thatsächliche Folge dieser nach einander in den süddeutschen Staaten erflossenen Anordnungen ist, daß diese Münzsorten, welche schätzungsweise im Betrag von 30—40 Mill. fl. in Süddeutschland umlaufen (wenigstens $^5/_6$, wahrscheinlich aber einen weit größeren Bruchtheil machen die Zwanziger aus), bereits jetzt massenhaft außer Kurs gesetzt werden, sofern es für die Spekulanten vortheilhaft ist, zu $23^1/_2$ Kreuzer dem Publikum die Zwanziger abzunehmen und unter Ausnützung des mehr als 2 % betragenden Verlustes der Verkehrswelt dieselben in den Schmelztiegel und die Affinage zu bringen oder nach Oestreich zu versenden. Von Frankfurt aus wird berichtet, daß daselbst diese Geschäfte massenhaft mit großem Nutzen betrieben werden, oder wie der Münchner Punsch den Sechsbätzner klagen läßt:

„Die Männer sind für mich entbrannt,
Ich hab die Wahl" — denkt manche Demoiselle
Sie sei nicht heikel, s'ist bekannt:
Die Zwanziger entfliehen ach so schnelle!

Um ein Urtheil in dieser Frage zu gewinnen, ist zuerst erforderlich, über den Edelgehalt der verrufenen Sorten die Ergebnisse der angestellten Schmelzproben kennen zu lernen. So weit Kunde hievon in die Oeffentlichkeit gelangt ist, sind die in Frankfurt, Baden, Bayern, Oestreich und Württemberg mit dem Zwanziger und Zehner angestellten Schmelzproben verschieden ausgefallen. Die Differenzen in Betreff des Zehners machen für uns weniger aus, da sie durchweg einen unter 12 Kr. herabgehenden Silberwerth ergeben. Anders ist es in Betreff des Zwanzigers. Soweit — freilich nicht genau genug — Mittheilungen uns vorliegen, ergab die Probe in Württemberg, die mit

einem großen Sortiment nicht gewaltsam beschädigter aber promiscuo genommener Zwanziger angestellt wurde, daß der Silberwerth nicht unter 24 Kr., ja daß unter Verwerthung der Kupferlegirung und eines sehr kleinen Goldgehaltes die Zwanziger à 24 Kr. süddeutsch eingezogen ein vortheilhaftes Münzmaterial sein würden. Sogar eine Probe mit „Kreti und Plethi" Sechsbätznern, worunter selbst durchlöcherte u. s. w.) soll nur sehr wenig unter 24 Kr. im Durchschnitt ergeben haben. Dagegen verlautet, daß in Bayern, in Baden, in Frankfurt früher schon oder neuestens angestellte Schmelzproben unter 24 Kr. ergaben, also in Annäherung an die neueste östreichische Valvation von $23^{8}/_{10}$ Kr. (34 Neukreuzer). Diese Verschiedenheiten des Resultates sind nicht wohl einer ungleichen technischen Akkuratesse der Münzstätten zuzuschreiben; es ist vielmehr anzunehmen, daß hier Gleichheit in der Probirkunst obwalte. Ist dem so, so muß die Verschiedenheit in dem ziemlich weiten Spielraum gesucht werden, welchen der Zufall in der Zusammensetzung der zu den einzelnen Proben gewählten Schmelzmassen haben mußte. Verschiedene Stücke haben je nach ihrem bisherigen Lebenslaufe ganz verschiedene Abreibungsverhältnisse. In den Kollegien der Schmelzprobzwanziger kann hiedurch ein sehr verschiedenes Silberwerthverhältniß obgewaltet und dieß die Verschiedenheit der Durchschnittsergebnisse der Schmelzproben verursacht haben. In Süddeutschland ist es z. B. eine oft gehörte Redensart, daß die Zwanziger aus Frankfurt viel schlechter zurückkommen, als sie hinwandern. Diese Erleichterung rührt von der fortgesetzten Aussuchung der Stücke her, welche dort stattfindet. Nun ist es eine weitere Thatsache, daß in gewissen reicheren Landbaugegenden eine oft lange Zeit auf diese konsinirt bleibende Menge des beliebten Zwanzigers umlief, wovon viele Frankfurter Liebhabern nicht unter die Augen gekommen sein mögen. Je nach der Provenienz der zur Schmelzprobe gewählten Zwanzigersortimente können daher wohl jene erwähnten Differenzen bei voller Akkuratesse jeder einzelnen Probe herausgekommen sein. Im Durchschnitt aber dürfte doch das Resultat der mehreren Proben, d. h. ein geringer Unterwerth unter 24 Kreuzer, schwankend zwischen $23^{8}/_{10}$ und 24, aber

näher an 24 Kr., als das wirkliche Durchschnittswerthverhältniß der im süddeutschen Münzgebiet umlaufenden Sechsbätznermenge anzusehen sein, wenn auch vielleicht für Einen Staat allein, Württemberg z. B. mit seinem zwanzigerreichen Oberschwaben, der Silberwerth der in demselben umlaufenden Stücke wirklich oder verschwindend nahe 24 Kr. erreichte.

Steht die technische Vorfrage also fest, so wird die Beurtheilung der ergriffenen Maßregeln nicht schwer. Ueber die Thatsache, welche den Anstoß zur ganzen Bewegung gab, die östreichische Valvirung des älteren Zwanzigers (vor 1853 geprägt) zu 34 Neukreuzern oder $23^{8}/_{10}$ Kr. rhein., werden nicht viele Worte zu verlieren sein. Es war im Januarmünzvertrage versäumt, Oestreich auch trotz des Uebergangs zu einem neuen Münzfuße zur ordentlichen Einberufung der älteren Münzen äquivalent dem Nennwerth anzuhalten. Ob diese eine reine Versäumniß war, vermögen wir deßhalb nicht zu beurtheilen, weil selbst so unschuldige Dinge wie Münzkonferenzprotokolle nur der offiziellen Weisheit zugänglich sind. Ob aber der Artikel 19 des Januarvertrages, wodurch Oestreich im Falle des Uebergangs zu seinem jetzigen Münzfuß freie Valvirungsbefugniß über die Zwanziger erhielt, nur von Oestreich in seiner Bedeutung berechnet oder trotz bewußten Widerspruchs der Kontrahenten durchgesetzt war, Thatsache ist, daß Oestreich formell mit der erwähnten Valvirung im Rechte ist. Ob auch materiell? Eine ganz korrekte Münzpolitik hat allerdings die Pflicht des Einzugs zum vollen Nennwerth. Ohne von dieser Pflicht aus Neigung den Kaiserstaat irgendwie absolviren zu wollen, ist aber doch sehr wohl zu beachten, daß die süddeutschen Staaten seit langer Zeit ihre Verkehrsadern mit dem nothwendigen Courantgeld durch östreichische gute Münzen gefüllt haben, früher fast ausschließlich und bis in die neueste Zeit zu einem sehr erheblichen Theile, daß also diese Staaten die Abnutzung in ihrem Verkehr herbeigeführt haben, und sie nun tragen zu müssen, nicht eben allzulaut klagen dürfen. Während sie lange Zeit auf die lukrative Scheidemünzprägung sich zu beschränken suchten, zog man die nicht lukrative grobe Münze aus Oestreich. Angesichts dieses Sachverhaltes war dann gewiß die Rücksicht auf gewaltsame Silberbeitreibung

zum Zweck der vertragsmäßigen Baarzahlungsaufnahme in Oestreich entscheidend und sicherlich auch wohl vorausberechnet.

Mit der thatsächlichen Abschätzung auf 34 Neukr. oder $23^8/_{10}$ südd. war für Süddeutschland zweierlei möglich: 1) es behielt den Kurs von 24 Kreuzer bei oder löste zu diesem Kurs ein, alsdann wären die Zwanziger nicht ohne bedeutende Prämie Seitens der Wiener Bank aus Süddeutschland gewichen. Diese Maßregel wäre gewiß nicht die schlimmste gewesen und die Gesammtheit der süddeutschen Staaten war dazu verpflichtet, das Opfer wäre nicht zu groß gewesen, da mindestens $23,_8$ Kreuzer wirklicher Silberwerth als Durchschnitt wird angenommen werden dürfen. Oder aber 2) wenn zu einer Werthherabsetzung geschritten wurde, so konnte sie keine geringere sein als die auf $23^1/_2$ Kr. der Bequemlichkeit des Verkehrs wegen. Diese um wenigstens $^3/_{10}$ Kreuzer per Stück unter dem wahren Silberwerth gegriffene Valvation aber mußte die Zwanziger in die Hände der Spekulation und vor Allem nach Oestreich bringen, wo selbst die Tarifirung zu $23^8/_{10}$ erst vom 1. Nov. eintritt und inzwischen mit Rücksicht auf die bestehenden bekannten Valutaverhältnisse doppelt schöne Spekulationsprofite zu machen waren. Wenn diese letztere Eventualität eintrat, so war Oestreich in seinem Streben zur Wiederaufnahme der Baarzahlung sehr erleichtert, den klingenden Gewinn von der Operation aber, die Butter von der Milch, mußte die Frankfurter Bankiersindustrie erhalten.

Daß unter diesen Umständen von Frankfurt aus die Initiative mit dem Verruf der Sechsbätzner ergriffen wurde, ist ebenso erklärlich, als daß die Wechslerstadt hinterdrein wieder den Beschlüssen der Münchener Konferenz beitrat, zu $23^1/_2$ Kreuzer die Zwanziger zuzulassen. Die Operation war ja nur vortheilhaft. Ob sie loyal war, bezweifeln wir ebenso sehr als wir anerkennen, daß sie geschickt durchgeführt worden ist. Die plötzlich hinter verschlossenen Thüren abgemachte Entwerthung warf die Panik nach dem Großherzogthum Hessen, und war so das Gebiet der Vollgeltung des Sechsbätzners geschmälert, so mußten auch die übrigen Staaten sich desto mehr bedenken, die Last, die möglichen großen Verluste, der Volleinlösung auf sich zu nehmen. Dieses Bedenken hat

nur zu sehr durchgeschlagen, nicht ein einziger Staat hat den Versuch gemacht, durch wohlberechnete Maßregeln zur plötzlichen Einlösung an Einem Tage wenigstens seinen Angehörigen den Schaden zu ersetzen, welcher für einzelne Personen sehr empfindlich ist; eine solche partikuläre Operation hätte freilich großen Takt und eine schweigende Brutusweisheit Seitens der Staatsverwaltung vorausgesetzt. Gut zu machen gibt es jetzt Nichts mehr; der Besitzwechsel zu $23^1/_2$ Kr. ist bereits zu massenhaft vor sich gegangen, als daß eine Maßregel dieser Art noch billig und gerechtfertigt erscheinen konnte. Alle dießfälligen Forderungen sind ungereimt. Mißvergnügen im Volk aber wird diese Verabschiedung des Sechsbätzners noch lange zurücklassen, und wenn vollends die wohlverdiente Strafe für die nachlässige Annahme der vielen gewaltsam verletzten Stücke eintreten wird, wird auch dieß auf den Sündenkonto der daran wahrhaftig unschuldigen Staatsverwaltung geschrieben werden wollen:

„Wenn Silber seinen Werth verliert,
Wenn Zwanz'ger, sage Zwanz'ger!! nichts mehr gelten!
Dann frag ich, was ist garantirt?
Wem darf man trauen noch in allen Welten??"

Es hat sich bei dieser Gelegenheit von Neuem gezeigt, wie kaum Etwas anderes so verletzend in's Volksgefühl einschneidet als verlustbringende Münzverordnungen. In Schimpf und in Spott macht sich der Mißmuth geltend, in Württemberg endorsiren die Leute den armen Zwanziger mit halben Kupferkreuzern!

Um zu der ernsten Betrachtung der Sache zurückzukehren, so müssen wir noch auf die Frage: was denn weiter? mit einigen Worten eingehen.

Die Beseitigung der zwei Münzsorten reißt, das ist nicht zu läugnen, eine große Lücke in den Verkehr, welche irgendwie ausgefüllt werden muß. Wir müssen aber offen sagen, daß uns Nichts unüberlegter scheinen will, als die Forderung, die Regierungen sollen plötzlich recht viel kleine Münze hauptsächlich $^1/_4$ fl.-Stücke, die bedenkliche Schöpfung des Wiener Münzvertrages, in den Verkehr werfen. Davon abgesehen, daß Angesichts der Wahrscheinlichkeit baldiger Verlassung des partikulär unzweckmäßigen $52^1/_2$ fl.-Fußes die Ausprägung der kleinsten

Sorte am unzweckmäßigsten und unverhältnißmäßig theuer erscheinen muß, so halten wir das Bedürfniß nach Kleinzahlmitteln für gar nicht vorhanden. Dasselbe mag obwalten in einzelnen Residenzen, deren Münzumlauf durch die Staatskassenzahlungen in groben Sorten bestimmt ist. Im übrigen Verkehr Süddeutschlands ist im Gegentheil ein exorbitantes Uebermaß von kleiner Münze, allerdings Scheidemünze, vorhanden. In Nichts offenbart sich diese Thatsache mehr als in dem massenhaften Rolliren der Scheidemünzen. So lange dieß geschieht, so lange also Sechser, Groschen, ja Kreuzer in größeren Rollenbeträgen an Stelle des mangelden groben Geldes umlaufen, insolange ist eine Vermehrung weder der Scheidemünze noch der kleinsten Kurantsorten am Platze. Angezeigt ist vielmehr die Emission grober Sorten, um die gleichzeitig zu verringernde Scheidemünze in ihre natürlichen Grenzen, d. h. auf das Kleinzahlungsgebiet, zurückzuweisen. Solange aber ein Uebermaß kleiner Scheidemünze einmal vorhanden ist, mehr als ausreichend zur Stellvertretung mangelnder kleinster Kurantmünzen, kann es durchaus nicht zweckmäßig erscheinen, die $^{1}/_{4}$ fl.-Stücke auszuprägen. Vollkommen zu billigen ist daher die Bedenklichkeit, welche einzelne Staatsverwaltungen (die württembergische z. B.) noch immer hegen sollen gegen die Ausprägung von $^{1}/_{4}$ fl.-Stücken. Und nicht minder zu billigen wäre es, wenn, wie verlautet, in München beschlossen worden wäre, jährlich nahe an eine halbe Million Gulden Scheidemünze einzuziehen und neue Scheidemünze nicht mehr zu prägen. Hiezu gehörte nur noch die Fürsorge für die Ausprägung ordentlicher Massen grober Münze, am besten in Thalern, um diese Resultate der Münchener Münzkonferenz als erfreulich als einen Schritt vortheilhafter und fruchtbarer Einigung erscheinen zu lassen, was vom Zwanziger-Beschluß nicht gesagt werden kann, wenn anders die Schlußstrophe in Punsch's Zwanzigerabschied wahr ist:

Es folgen alle Staaten Einer Richtung
Frankfurter Schwaben Neuathener:
Die Deutschen einig, einig in Vernichtung
Der armen Zwanziger und Zehner!

Die Umbildung der ländlichen Zustände in Folge der Gemeinheitstheilung und Verkoppelung.

Von Geh. R. Rath v. Bening.

Ein Hannoveraner, der Landesökonomierath Rettberg aus dem Ministerium des Innern, hatte die Ehre, in der ersten diesjährigen Sitzung der deutschen Land- und Forstwirthe zu Braunschweig am 30. August die erste Verhandlungsfrage, nämlich die Wirkungen der Zusammenlegung der Grundstücke durch eine Berichterstattung aus der Erfahrung seines Vaterlandes einzuleiten. Ein andrer Hannoveraner, der vormalige Generalsekretär des Innern und jetzige Amtmann in Ilten bei Lehrte Geheime Regierungsrath Bening, hat gleichzeitig unsre Literatur mit einem ausgezeichneten kleinen Buch über die Folgen des Theilens und Verkoppelns bereichert. Nach diesen Quellen versuchen wir kurz zu schildern, was es mit dieser Neuerung in unserm Lande auf sich hat.

Eine sprachliche Bemerkung zuvor. Soviel verschiedene Gesetzgebungen, soviel verschiedene Namen beinahe haben wir für die Sache. In Preußen sagt man kurz, aber mit fremdländischem oder vielmehr hybridem Ausdruck Separationsverfahren, wenn man das Theilen einer Gemeinheit und die daran sich schließende neue Vertheilung der Feldmark unter die Theilnehmer bezeichnen will. Anderswo Konsolidation, Kommassation, Ausdrücke, die sich den deutschen Wörtern Verkoppelung und Verwannung gegenüber in unserer Zeit der volksthümlichen Wissenschaft sicher nicht behaupten werden. Verwannung heißt das Ding, die neue Vertheilung der Feldmark in Braunschweig; Verkoppelung in Hannover, weil sie von Lauenburg aus hierher verpflanzt ist, wo die Nachbarschaft der holsteinischen Koppeln den Laut hergab. Entweder dieses Wort, oder das gemeindeutsche etwas weniger bequeme und eindrückliche „Zusammenlegung der Grundstücke" wird voraussichtlich die übrigen aus dem Felde schlagen.

Die Verkoppelung also, um auf Hannover zurückzukommen, wird von Bening nicht außer Zusammenhang mit der Gemeinheitstheilung betrachtet; und seinem Buche könnte die Kritik bei

äußerster Strenge vielleicht vorwerfen, daß er auch die Ablösung der bäuerlichen Lasten in ihren letzten und allgemeinsten Wirkungen zuweilen mit in die Wirkungsreihe von Theilen und Verkoppeln verflicht. Die drei großen Maßregeln, obwohl jetzt gemeinsam arbeitend an der Befreiung des Bauernstandes von ererbten Fesseln, sind schon durch ihr verschiedenes Alter verhindert worden, gleichmäßig in's ländliche Leben einzudringen. Aber der jüngsten unter ihnen haben die anderen doch dergestalt vorgearbeitet, daß sie schneller als diese in Reihe und Glied hat eintreten können. Unsre Ablösungen beginnen mit dem Jahre 1833; unsre Gemeinheitstheilungen nach Provinzen getrennt schon mit den Jahren 1802 (Lüneburg), 1822, 1824, und 1825; die Verkoppelungen erst mit dem Jahre 1842, wenigstens nach einem gesetzlich geregelten Verfahren. Gleichwohl standen 1852 neben 2184 Feldmarken, welche ihre Gemeinheit getheilt und 2551, welche Zehnten abgelöst, schon 1356, welche verkoppelt hatten. Sehr verschieden freilich ist der Antheil der einzelnen Landestheile. Kalenberg und Hildesheim, die zumeist entwickelte Mitte des Staats, sind mit dem Theilen wie mit dem Verkoppeln bald ganz im Reinen. In Lüneburg liegt der Abschluß nicht ganz so nahe, aber auch nicht weit entfernt. In Bremen und Verden ist das Theilen dem Verkoppeln bedeutend voraus. Im östlichen Hoya sind Theilungen und Verkoppelungen schon stark verbreitet; im westlichen, sowie in Diepholz nur Theilungen. In Osnabrück sind fast alle Gemeinheiten getheilt, Verkoppelungen hingegen erst in sehr geringer Zahl eingeleitet. Meppen, Lingen, Bentheim kennen die Verkoppelung noch kaum und haben auch noch manche Gemeinheit aufzulösen. Ostfriesland hat fast alle Gemeinheiten aufgelöst, aber erst wenige Feldmarken. Göttingen, Grubenhagen, Hohnstein sehen neuerdings nach dem erleichternden Gesetz von 1856 einen lebhaften Verkoppelungseifer bei sich erwachen; während das Eichsfeld bis jetzt weder theilt noch verkoppelt.

Es ist herkömmlich, Theilen und Verkoppeln als eine landwirthschaftliche Neuerung zu fassen. Bening sucht nun darzuthun, daß es eine Umbildung aller ländlichen Zustände ist, was schließlich mit innerer Nothwendigkeit aus ihr hervorgeht.

Aber gehören denn beide Glieder wirklich so unzertrennlich zusammen? Kann man nicht theilen ohne zu verkoppeln, verkoppeln ohne zu theilen? Von dem alten Niedersachsen als dem größeren Stück von Hannoverland, wo Dörfer statt der einzelnen liegenden Höfe Westfalens den Boden bedecken, behauptet Bening geradezu, es erfordere doppelte Arbeit und doppelte Kosten, wenn man das Eine ohne das Andere vornehme. Und im Grunde ist ja auch die Verkoppelung nichts als eine weiter entwickelte, gleichsam zur Potenz erhobene Gemeinheitstheilung. Sie wirft die tausend Bodenstückchen einer Feldmark in eins zusammen, hebt sozusagen das Einzeleigenthum vorläufig auf, um alles wieder in soviel Theile als berechtigte Theilnehmer zu zerlegen, und jedem nach seinem Rechtsanspruch herauszugeben, aber in wenigen wohlbelegenen Flächen anstatt in hundert zerstückelten Fetzen. Da dies kein unentgeltliches oder wohlfeiles Geschäft ist, so muß die Ablösung der bäuerlichen Lasten nothwendig voraufgehen. Denn belastetes Eigenthum nährt keine thätige Liebe zur Pflege des Besitzes. Die Gemeinheitstheilung, leichter zu bewerkstelligen als die Verkoppelung, geht schon deswegen mit dieser passend Hand in Hand, weil sie einen Theil der Kosten billig bestreiten kann, und weil der sichtbare Zuwachs an Bodenfläche stärker zu locken pflegt als die weniger augenfällige Wohlthat der Verkoppelung.

Diese beiden Maßregeln schlingt Bening daher auch hinsichtlich ihrer Früchte für das ganze Landleben in eins zusammen. In Bezug auf die eigentlich landwirthschaftlichen faßt er sich kurz. Die augenfälligste Wirkung ist natürlich die, daß aus wüstem Anger Feld und Wiese wird. In den Haidgegenden des Landes aber liegt noch ein besonderer Nutzen darin, daß die Gemeinheiten oft besseren Boden haben als das bisherige Ackerland, so wunderbar dies auch erscheint. Theilung ohne Verkoppelung wird, wie bereits erwähnt, widerrathen. Die Verkoppelung verheißt jedem einzelnen Hofe Flächengewinn, Ersparung an Zeit und Arbeit, Erleichterung der Aufsicht. In welchem Maße freilich sie die Bodenstücke durchschnittlich vermindert, wäre noch statistisch festzustellen. Ihren größten Segen entwickelt sie in der Befreiung der Bodenausnutzung von den letzten Weiderechten

und andern Berechtigungen Dritter, sowie von den thatsächlichen Hemmnissen des Durcheinanderliegens, das manchen Acker seinem Eigenthümer fast unnahbar macht. Sie läßt daher den Uebergang von der alten Drei- oder Vierfelderwirthschaft zu einer vernünftigen Fruchtfolge oder Wechselwirthschaft im Grunde überall erst zu. Sie spornt andrerseits jeden Einzelnen auf das Nachhaltigste zu erhöhter Anstrengung der Kräfte, eben weil sie das Bestehende gründlich und doch rechtmäßig umwälzt — weil der passend zusammengelegte Grundbesitz jedem Schweiß höhere Zinsen trägt als der in's Unendliche zerstückte. Die Summe dieser Erfolge schätzt Wening dahin, daß der Ertrag des Bodens um ein Drittel, ja um die Hälfte gesteigert werde.

Und wohlverstanden: er spricht im allgemeinen immer nur von den Bauerhöfen. Erst nach der Aufführung aller landwirthschaftlichen Wirkungen fügt er hinzu, daß auch dem Rittergut die Ablösung der bäuerlichen Dienste nicht halb so schädlich gewesen sei wie die Verkoppelung nützlich; daß das größere Gut überhaupt den höheren Vortheil aus der Verkoppelung ziehe. Aber wenn nur das kleinste Gut wirklich noch bei ihr gewinnt, so braucht die Rücksicht auf die kleinen Besitzer nicht von der gesetzlichen Beförderung der Verkoppelung abzuhalten. „Es ist eine andere Erwägung, welche uns bestimmen muß, dem allzu feurigen Eifer mancher Staatsmänner und Volksvertreter für das Verkoppeln einigermaßen die Stange zu halten. Je einmüthiger in einer Gemeinde die Zusammenlegung und neue Vertheilung der Grundstücke beschlossen wird, desto rascher und reicher werden sich ihre Segnungen entfalten. Gleich andern guten Einrichtungen bedarf auch diese der Erkenntniß ihrer Träger, um zu wirken wie sie soll und kann; aufgezwungen, wird nur halb und nur langsam reifen, was unter dem Sonnenschein der Freiheit zu voller Süßigkeit gediehen wäre.

„Ist der Fortschritt der Gewerbe erfreulich“, sagt der den Gewerben gleichfalls nahestehende Verfasser, „der Fortschritt der Landwirthschaft ist es noch mehr. Denn er geht, wo die Landwirthschaft nicht etwa wie z. B. in Mecklenburg zur Kornfabrik geworden ist, gepaart mit voller Gesundheit der Menschen an Leib und Seele. Dies kann man vom Gewerbe nicht immer

rühmen. Jedenfalls drückt die Blüthe der Landwirthschaft ein freundlicheres Bild auf die Erde: fröhliche Staaten und lachende Wiesen mit rothwangigen Menschen; während das Gewerbe oft im Bilde rauchender Essen, rußiger Dörfer, und keuchender Dampfmaschinen mit blassen Menschengesichtern erscheint."

Das Gesetz vom 22. August 1847 über Entwässerung und Bewässerung schaut, wie Bening urtheilt, gar zu vorsichtig um nach rechts und links. Mit ihm allein ist nicht leicht auf's Trockene zu kommen. Theilen und Verkoppeln dagegen erleichtern auch die Entwässerung einer feuchten, sumpfigen Feldmark. Den Schwierigkeiten darf man freilich nicht aus dem Wege gehen, nicht in alle Ewigkeit Gottes Wasser über Gottes Land laufen lassen wollen. Aber nun ist der Einwand da: daß es dem Wasser nachgerade allzusehr erleichtert werde, aus den tausend Quellen und Bächen des oberen Landes herab zur mütterlichen See zu laufen. Die Anwohner der Ströme jammern, daß all' das Entwässern ihnen mehr Noth und Gefahr bereite durch Ueberschwemmung, als den Oberländern durch die Trockenlegung ihrer Gefilde Nutzen. Diese Rechnung hält Bening für entschieden falsch. Er kennt auch ein besseres Mittel als den Stillstand sämmtlicher Entwässerungsanlagen: Begradigung der Flußbetten; während er sich über die napoleonische Idee einstweilen lustig macht, wonach der übergeschwinde Lauf der Flüsse durch seitlich angelegte Becken willkürlich aufzuhalten wäre. Erst nach der Entwässerung ist die Bewässerung thunlich. Fürchtet man aber durch die Begradigung mäandrisch sich windender Bäche die Wiesen gar zu trocken gelegt zu sehen, so räth er als Gegengift regelmäßige Ueberstauung an.

Nichts vielleicht gewinnt bei der Verkoppelung mehr als die Wege. Sie gestattet nicht allein für die ortsverbindenden Straßen und die Feldwege, sondern auch für die Dorfstraßen zu sorgen.

Dem Walde ist, wie Bening nachweist, das gemeinschaftliche Eigenthum auf dem Boden der Gemeinheiten verderblich geworden. Die Theilung schließt nach hannoverschem Landesrecht zwar die Forsten aus, hilft ihnen aber beiläufig durch Auflösung mancher schädlichen Berechtigungen Dritter am Walde. Muß dafür

auch Waldboden abgetreten werden, so ist doch eine ausgebildete Forstwirthschaft nun um so besser im Stande, dem Uebrigen die höchsten Erträge abzugewinnen. Den Gemeindeforsten hat jedoch die Theilung noch gerade nicht zu besserer Verwaltung verholfen. Sie blühen nur da, wo sie wie im Hildesheimischen seit langer Zeit von Staatsförstern beaufsichtigt werden. Hieraus soll man aber auf keine Einseitigkeit unsers Verfassers schließen: er freut sich hinzusetzen zu können, daß in der Lüneburger Haide auch der Bauer seine beträchtlichen Gemeinheitsstücke nach der Theilung mit Kiefern besame; und er räumt ohne Rückhalt und Bedauern ein, daß in fruchtbareren Gegenden der Wald vor dem Pfluge sich auf die Berghöhen zurückziehen müsse, wie er denn auch im allgemeinen behauptet, die Forstwirthschaft werde die Frucht der Theilung sogut pflücken wie die Landwirthschaft, nur gleich allen ihren Früchten erst später.

„Es ist bekannt, daß eine bei praktischen Anlässen in verschiedenen Staaten oft lebhaft besprochene Theorie sich gegen jede Aenderung, besonders gegen jede Erhöhung der Grundsteuer erklärt.“ Bening meint, das sei wenigstens rechtlich nicht zu rechtfertigen. „Man sagt nämlich, die Grundsteuer sei nicht eine wahre Steuer, sondern als Reallast anzusehen; schon der zweite Besitzer des Grundstücks, welcher dieses mit Rücksicht auf die Last erworben, trage die Steuer nicht mehr. Er habe das Grundstück um den Betrag der Reallast geringer bezahlt oder sich anrechnen lassen. Allein nach unsern Grundsteuergesetzen ist die Grundsteuer eine Steuer, nicht etwa nur so genannt, sondern auch so veranlagt und so behandelt. Jeder Erwerber eines Grundstücks weiß dies oder muß es wissen, erwirbt dasselbe daher mit diesem Rechte, mit dieser Gefahr einer Erhöhung, kann mithin auf Unabänderlichkeit weder zählen noch Anspruch machen. Eine Unabänderlichkeit der Grundsteuer ist nicht nur in unsern Gesetzen nirgend ausgesprochen; im Gegentheil es ist eine Aenderung, und zwar eine Herabsetzung der Grundsteuer erfolgt, indem durch das Gesetz vom 5. Juli 1830 die Grundsteuer vom Ackerlande um den zehnten Theil vermindert ist. Wäre jene Theorie für unsre Grundsteuer richtig, so hätte solche Herabsetzung gar nicht erfolgen dürfen; sie wäre ein

ungerechtfertigtes Geschenk gewesen." Nachdem so der Rechtspunkt zu Gunsten der Grundsteuererhöhung erledigt ist, geht Bening auf die entscheidende Frage der Zweckmäßigkeit leider nicht ein; sondern begnügt sich auszusprechen, daß er vor jeder andern Steuer die Grundsteuer steigern würde, durch Erhöhung der Quote aber nicht durch eine neue Veranlagung.

Von dieser Abschweifung kehren wir nur zurück, um uns einer anderen zu überlassen. „Man hört schon seit langer Zeit", sagt Bening, „über das Mobilisiren, Zersplittern, Verflüchtigen und Verstäuben des Grundeigenthums klagen. Man weist auf verschiedene Gegenden Deutschlands, namentlich auf die Rheinlande, und auf Frankreich hin, wo es damit am weitesten gekommen. Einiges hiervon ist wahr, das Meiste aber falsch. Forscht man nämlich näher nach, so ist in Frankreich die Zertheilung des Grundeigenthums, welche mit dem Zerschlagen der Krongüter, der Lehen u. s. w. durch die Revolution sich sehr vermehrt hatte, nach zuverlässigen statistischen Nachrichten in neuerer Zeit nicht in bedenklicher Zunahme begriffen. In denjenigen Gegenden Deutschlands aber, wo der Grund und Boden sehr zertheilt ist — leider ist dies auch in einem hannoverschen Landestheil, dem Eichsfelde, in bedauerlichem Maße der Fall — besteht dieser Zustand meist schon von Alters her und beruht auf tiefer liegenden inneren Gründen, welche durch ein verbietendes Gesetz nicht zu heben sind." Unsre Regierungspresse bemüht sich seit Jahr und Tag für entgegengesetzte Ansichten. Bening legt darauf ein gutes Wort für die Wucherer in Grundeigenthum, die Hofschlächter ein, in Paul Louis Courier's leuchtende Fußtapfen tretend: „Man liest viel von Hofschlächterei, wodurch die schönsten Höfe zerlegt und vernichtet würden. Man begreift nicht, wie dies möglich sei, da gerade umgekehrt die Bildung größerer Wirthschaften landwirthschaftlich zweckmäßig und einträglich ist, und findet denn auch in der That, wenn man näher nachfragt, gewöhnlich, daß zwar Höfe zerlegt worden sind, daß aber die in der Gemeinde vorhandenen Höfe die Ländereien angekauft und dadurch sich vergrößert haben; daß die Hofesgebäude baufällig gewesen, und daß aus dem noch bewohnbaren Theile eine Anbauerei begründet ist. Eine Gemeinde hat

vielleicht bisher aus dreißig Höfen mit durchschnittlich sechzig Morgen Land bestanden, und besteht nach solcher Zerlegung vielleicht aus achtundzwanzig Höfen mit durchschnittlich vierundsechzig Morgen Land. Ist dies ein Unglück? Wenn ferner ein Hofbesitzer, welcher ein schlechter Wirth ist, Land von seinem großen Hofe verkauft, und sein Nachbar, ein guter Wirth, es zu seinem kleineren Hofe ankauft, wem schadet dies?" Nicht ohne eine Mischung von Mitleid und Schadenfreude, scheint es, fügt unser Geheimrath hinzu: „Man sieht, wie deutsche Regierungen Entwürfe zur Erhaltung der Höfe den Ständeversammlungen vorlegen, diese aber wie jüngst wieder die kurhessischen Stände solche ablehnen, weil der Bauernstand kräftig genug sei, sich selbst zu erhalten; wie selbst erlassene Gesetze dieser Richtung, wie in der Provinz Westfalen, wieder aufgehoben werden." Kurz, Bening stellt sich seinem preußischen Amtsbruder Lette in dem verdienstlichen Kampfe für Freiheit der Verfügung über Grundeigenthum unter Lebenden wenigstens unbedenklich an die Seite. Ihm genügt bis auf die Erbfolge vollkommen die zusammenhaltende Wirkung des Verkoppelns.

Die folgenden Abschnitte der Bening'schen Schrift, welche vom Bauernstande, von den Nebenwohnern, und der äußern Ansicht der Gegend handeln, können wir ebenso wie frühere Abschnitte von den Gemeindeverhältnissen als von örtlicher Besonderheit hier nicht heranziehen; obgleich vielleicht gerade sie am meisten verdienen, mit genau aufnehmendem Verständniß gelesen zu werden. Dann aber kommen wir an den herrlichen Ausgang.

„Um klar vor Augen zu haben, was alles zu überwinden gewesen ist, um den Bauernstand, wie er jetzt ist, frei und wohlhabend zu machen, muß man sich ein Dorf vergegenwärtigen, in welchem das Bild des frühern Zustandes sich allseitig ausprägte: ein Dorf, unter Gutsgerichtsbarkeit stehend, die Gemeindeverfassung unfrei und ungeordnet, die Gemeindeverwaltung durch Vorrechte, durch Exemptionen von Lasten, oft auch durch unrichtige Umlegung der letztern erschwert, die Feldmark mit Zehnten belastet und durch Dienstbarkeiten aller Art, vorzüglich durch Weiderechte umstrickt, fremdem Jagdrechte unterworfen, die Grundstücke im Gemenge liegend, die Einwohner

einem Gutsherrn unterthan, oft auch noch einem besondern Dienstherrn, in ihrem Verfügungsrecht beschränkt, im Gewerbebetrieb von den Städten und von Konzessionen abhängig. Noch in den dreißiger Jahren bestand dies alles; selbstredend nicht aller Orten, aber doch häufig. Jetzt ist dasselbe Dorf frei von allen jenen Fesseln. Die Einwohner sitzen beim Schöffengericht und Schwurgericht selbst mit zu Gerichte, wählen zu den Landtagen, und verwalten ihre Gemeindeangelegenheiten durch selbstgewählte Beamte in den Grenzen einer geregelten Gemeindeverfassung.“ Hier schaltet Bening ein, daß auch der Bevorrechtete der Vergangenheit mehr gewonnen als verloren habe, und fährt alsdann fort: „Die Jahrzehnte, in welche jene Umbildung fällt, haben für die Kulturgeschichte mehr Gehalt als frühere Jahrhunderte. Der Bauernstand, nicht etwa nur in Hannover, sondern in ganz Deutschland hat alles erreicht, wonach er dreihundert Jahre früher im Bauernkriege zu seinem Verderben gerungen hat; zugleich mehr als das, etwas was sich überhaupt nicht im Sturm erringen läßt, Wohlstand. In jener Umgestaltung liegt wesentlich die innere Geschichte des Landes; darin daß sie im Wege des Rechts erreicht ist, sein Ruhm. Hat in früheren Jahrhunderten der Eintritt eines freien Bürgerstandes in die Geschichte Deutschlands die mächtigsten Folgen für innere Entwicklung nach sich gezogen, so muß der Eintritt eines freien Bauernstandes gleich mächtige, und wir hoffen gleich segensreiche Wirkungen erzeugen. Mancher Leser wird denken: das von uns gegebene Bild der Umgestaltung der ländlichen Zustände habe zuviel Licht und zuwenig Schatten. Allerding steht unsre Darstellung in Widerspruch mit der Art, wie gegenwärtig häufig das Neue kalt angesehen, das Alte aber gepriesen wird. Ein Bild hinscheidender Zustände im Halbdunkel des Abendhimmels mag anziehender und dankbarer sein, aber nicht wahrer. Im Gegentheil. Tritt man näher hinzu, faßt man das Einzelne scharf in's Auge, so zeigt sich, daß das, was Darstellung des Wirklichen sein sollte, wenigstens halb Phantasiegebilde ist, daß die aufgestellten Ansichten oft schief, die Ergebnisse daher ebenso oft nur halbwahr oder falsch sind. Auch das Neue hat seine innern Gründe, sogut wie das Alte sie hatte; man muß sie nur zu er-

kennen suchen. Wir halten daran fest, daß wenn auch jede Zeit ihr Gutes und ihr Böses hat, doch die Gegenwart — soviel auch noch in der Entwicklung begriffen ist, die Zustände, aus welchen sie sich hervorgearbeitet hat, insbesondere die Zustände des vorigen Jahrhunderts weit überragt; nicht bloß an materiellem, sondern auch an geistigem und sittlichem Gehalt."

Der Verfasser schließt mit Göthe's Versen:

„Andere schauen
Deckende Falten
Ueber dem Alten." —
„Sehet, das Neue
Findet uns neu."

Correspondenzen.

Berlin 14. September.

Ein freudiges Ereigniß bildet den Gegenstand meines heutigen Schreibens: die neue, Erfolg versprechende Phase, in welche die Frage der Durchgangszölle des Zollvereins getreten ist. Seitdem die süddeutschen Staaten ihren Widerstand gegen die von Oldenburg und Hannover beantragte Aufhebung der Durchfuhrzölle aufgegeben, seitdem Preußen in Folge dessen seinen vermittelnden Antrag auf eine Herabsetzung derselben im Stiche gelassen und sich den Stimmen, welche die Aufhebung befürworten, angeschlossen hat, seitdem können wir mit Sicherheit dem Ergebniß entgegensehen, daß die Durchfuhrzolle fallen.

Alle Staaten, Kaufleute und Volkswirthe der Welt haben Zeter geschrieen über den Sundzoll. Man hat ihn eine dem Welthandel auferlegte Last, eine Erpressung, einen seeräuberischen Tribnt genannt, keine Bezeichnung schien zu schmachvoll, um den Staat zu brandmarken, welcher im Sund und in den Belten von vorbeifahrenden fremden Schiffen und Waaren einen Zoll erhob, weil er die Macht dazu, die Kanonen nämlich hatte, welche jene Meeresstraßen bestrichen. Ich will dem Sundzolle bei Leibe nicht das Wort reden, allein die Frage sei mir erlaubt, worin denn der Unterschied liegt, zwischen dem Sundzolle und den Zöllen, welche für den Durchgang fremder Waaren und eines fremden Handels durch den Zollverein, oder für den Transport fremder Waaren und eines fremden Handels auf den deutschen Flüssen erhoben werden? Warum also jener

für eine Art von völkerrechtlichem Verbrechen gehalten, diese ganz in der Ordnung befunden werden sollen? Man könnte sagen, daß die Zollvereinsstaaten durch ihre Polizei und ihre Gerichte die fremden transitirenden Waaren gegen Räuber und Diebe schützen und dafür von diesen auch einen Beitrag zu den Kosten der Polizei und der Gerichte fordern dürfen. Aber wenn der dänische Staat nicht eine gute Polizei handhabte, so würden am Ende jene vielverzweigten Zugänge zur Ostsee mehr Sturmbewegter gewesen sein. Diesen Rechtstitel konnte also auch Dänemark für sich in Anspruch nehmen, und wenn man einwendet, daß die Höhe der Sundzollabgabe mit dieser Leistung in keinem Verhältniß stand, so ist es in den wenigsten Staaten Mode, nach diesem Verhältniß mit subtiler Gewissenhaftigkeit zu fragen; die Staaten nehmen die Steuern, wo sie dieselben am besten bekommen können, und in den meisten stehen die Steuern nicht gerade in dem billigsten Verhältniß zu ihren Leistungen.

Ein Unterschied zwischen dem Sundzolle und den Fluß- und Durchgangszöllen ist allerdings aufzustellen, und dieser macht es erklärlich, weßhalb die letzteren nicht in so hohem Grade die sittliche Entrüstung gegen sich wachriefen. Dieser liegt darin, daß die Durchgangs- und Flußzölle durch Begünstigung der Konkurrenz des ausländischen Handels und Transportgewerbes dem Inlande einen weit größern Nachtheil zufügen, als sie durch ihr finanzielles Ergebniß wieder gut machen, während von dem Sundzolle sich ein Gleiches nicht behaupten läßt. Wenn nun aber jemand, der Andern zu schaden sucht, sich selbst am meisten benachtheiligt, so findet er immer mildere Sittenrichter, als wenn er blos andern schadet, sich selbst aber sehr wohl dabei befindet. Statt der sittlichen Entrüstung pflegt in solchem Falle das Mittleiden mit dem Unverstande die Oberhand zu gewinnen. Es ist nun zwar nicht sehr ehrenvoll, den Gegenstand eines solchen gemischten Gefühls zu bilden — aber unterlassen wir es, diesen Gedankengang weiter zu spinnen; wenigstens in Betreff der Durchgangszölle haben sich die Zollvereinsstaaten eines Bessern besonnen, und wir wollen deßhalb mit ihnen wegen der Vergangenheit nicht rechten. Und das um so weniger, als erst in neuerer Zeit mit der Vervielfältigung der Eisenbahnen und sonstigen Transportanstalten und mit der Aufhebung der Transitabgaben die Nachtheile, welche die Durchgangszölle im Auslande dem eignen

Handel bringen, recht in den Vordergrund getreten sind, und als man, wenn der Zollverein langsamer vorschritt, als andere Staaten, seiner Vielköpfigkeit auch etwas zu Gute halten muß. Ist doch in der Schweiz auch erst in neuester Zeit dieser Fortschritt zum Durchbruch gekommen! Und die Sache bei Lichte besehen, muß zugegeben werden, daß der Fortschritt in Betreff der Durchgangszölle sich weit rascher gemacht hat, als in hundert anderen Dingen. Ein kurzer Ueberblick über die Entwicklung der Durchgangszölle wird dies Urtheil rechtfertigen.

Der Zollverein überkam die Durchgangszölle als ein neues Durcheinander an Begünstigungen und Belastungen gewisser Straßen. Erst 1846 kam eine Vereinbarung zu Stande, welche in das Chaos einigermaßen ein System brachte. Man stellte 1846 eine allgemeine Durchgangsabgabe von 15 Sgr. ($52^1/_2$ kr.) per Ctr., der allgemeinen Eingangsabgabe gleich, auf, ließ dieselbe südlich und östlich der Oder Geltung, wo Preußen in der Regulirung der Zollsätze seine Hand behielt, und woferne es nicht höhere oder niedrigere Zollsätze publizirte, die allgemeine Abgabe erhob. Westlich der Oder, wo der große Körper des Zollvereins liegt, kam als Regel eine Durchgangsabgabe von 10 Sgr. (35 kr.) zur Erhebung. Gegen Westen und Süden aber, wo das Gebiet des Zollvereins schmäler wird und der französisch-schweizerische Transporthandel konkurrirt kamen zonenweise niedrigere Zollsätze von $17^1/_2$, $15^3/_4$ kr. und bei kurzen Strecken eine Controllgebühr bis $^1/_2$ kr. herab zur Anwendung. Dabei galt ganz allgemein die Regel, daß für Gegenstände, deren Ein- und Ausgangszoll zusammengenommen nicht die Höhe des regelmäßigen Durchgangszolles erreicht, die Summe der Ein- und Ausgangszollsätze als Durchgangszoll erhoben wird. Für die Ausfuhr rechts der Oder (nach und von Polen und Rußland) d. h. für die Durchfuhr, welche entweder lediglich dieses Gebiet berührte, oder nach der Grenze rechts der Oder ging, oder von dieser Grenze kam, galten für mehrere Artikel wesentlich erhöhte Sätze, so für baumwollne Stuhlwaaren, feine Blech-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas-, Holz-, Porzellan-, Zinnwaaren, kurze Waaren, Leinen-, Wollen- und Seidenwaaren bei der Ausfuhr durch die Ostseehäfen 4, sonst 2 Rthlr., für Baumwollengarn 2 Rthlr., Kupfer, Messing und Messigfabrikate, Taback, Wolle, Kaffee 1 Rthlr., Rohzucker

20 Sgr. u. s. w.; für Getreide gelten ermäßigte Sätze, für Roggen, Gerste und Hafer $1/_2$ Sgr., für Waizen und Hülsenfrüchte 2 Sgr.

Eine wesentliche Reform dieser Zollsätze kam 1851 zu Stande. Damals setzte man für das ganze Gebiet westlich der Oder den allgemeinen Satz von 10 auf 5 Sgr., die ermäßigten Sätze in West- und Süddeutschland entsprechend auf $2^1/_2$ und $1^1/_4$ Sgr. herab. Der niedrigste Satz von $1/_2$ Rthlr. blieb unverändert. Rechts der Oder führte Preußen später den allgemeinen Satz von $3^1/_2$ Sgr. ein, und derselbe galt seit Ratification des Vertrages mit Oestreich (vom 19. Febr. 1853) auch für den Durchgangsverkehr nach Oestreich. Wenn wir also im Zollvereinsgebiete von Osten nach Westen und Süden gehen, so gelten nach einander die Zollsätze von $3^1/_2$, 5, $2^1/_2$, $1^1/_4$ Sgr. Die stärkste Herabsetzung erfuhr, außer dem Durchgang nach Oestreich, der Verkehr östlich der Oder, wo vor 1851 die oben angeführten hohen Zollsätze galten.

Die Theilung des Ertrages der Durchgangsabgaben wird in 2 Verkehrsgebiete nach der Bevölkerungszahl, mit welcher jeder Staat bei jedem betheiligt ist, regulirt. Das östliche wird gebildet durch den östlichen Theil Preußens, Thüringen, Braunschweig und Sachsen. Das westliche durch das obige Zollvereinsgebiet. Von den in Ostpreußen erhobenen Durchgangszöllen erhielt Preußen die Hälfte als Ersatz für aufgehobene Schifffahrtsabgaben.

Der Ertrag der Durchgangsabgaben war:

1845:	455285	Rthlr.	1849:	471245	Rthlr.	1853:	499439	Rthlr.
1846:	332685	„	1850:	537150	„	1854:	416617	„
1847:	452863	„	1851:	445375	„	1855:	617278	„
1848:	316025	„	1852:	367165	„	1856:	380256	„

Das hauptsächlichste finanzielle Interesse an den Durchgangszöllen hat Preußen, weil es einestheils nur die Hälfte der in Ostpreußen erhobenen Durchgangszölle zur Vertheilung stellt, (Preußen nahm z. B. 1855 als Präcipuum vorweg 235,401 Rthlr., 1854: 148,983, 1856: 96,598; 1855 war des Krieges wegen, das Verhältniß besonders günstig) und weil andererseits der bei Weitem größte Theil des Ertrages im östlichen Verbande, den Preußen nur mit Sachsen, Thüringen und S. Braunschweig theilt, zur Erhebung gelangt. Wenn also bei den Reformen von „Opfern“ die Rede sein

kann, so hat hauptsächlich Preußen dieselben gebracht, und das um so mehr, als in den Unterhandlungen über einen preußisch-russischen Handelsvertrag, welche auch jetzt noch schweben, eine Herabsetzung oder Aufhebung der den Verkehr Rußlands belastenden Durchgangsabgaben den hauptsächlichsten Vortheil bilden, den Preußen der russischen Regierung für die oben verlangten Handelsvortheile anbieten konnte.

Wenn nun der Zollverein im Laufe eines Jahrzehents von der exorbitanten Höhe, welche die Durchgangszölle 1848 noch einnahmen, bis zur völligen Aufhebung derselben vorschreitet, so leistet er trotz seiner Vielköpfigkeit etwas, dessen Werth und Bedeutung sehr zu schätzen ist. Mit solcher Hoffnung erfüllt dieser Erfolg alle, welche sich für die Tarifreform interessiren, er beweist, daß der Drang der Umstände mächtiger ist, als alle Eifersüchteleien der mit dem liberum veto ausgestatteten Zollvereinsstaaten, er beweist, daß der Zollverein der ihm so oft abgesprochenen Entwicklungsfähigkeit nicht ganz ermangelt. Unbestreitbar ist es zugleich, daß durch diese gründliche Reform der Zollverein wieder an Popularität und innerer Lebenskraft gewinnen wird, und daß sein Auseinanderfallen in der unleugbar bevorstehenden Krise nicht so leicht zu befürchten ist, wie man bisher glaubte.

Mit der Aufhebung der Durchgangszölle wird einstens dem deutschen Handel im Allgemeinen ein neuer Aufschwung verliehen werden, müssen die deutschen Eisenbahnen in ein neues Stadium ihrer Transportentwicklung treten: es wird zugleich der mit Zöllen belasteten Flußschifffahrt eine schärfere Conkurenz geschaffen, und wie die drohende Conkurrenz des schweizerischen Handels den Entschluß zur Aufhebung der Durchfuhrzölle reifte, so wird die Conkurrenz des Eisenbahntransports hoffentlich bald die Staaten mürbe machen, welche mit einer, eines besseren Zwecks würdigen, Zähigkeit an den Flußzöllen festhalten. Wir dürfen es getrost aussprechen, daß nach der Aufhebung der Durchfuhrzölle die Zeit nicht mehr fern ist, wo auch die deutschen Ströme von Schlagbäumen frei sein werden, und die zahlreichen Unterbindungen der deutschen Verkehrsstraßen, welche nicht nur das deutsche Transportgewebe und den Zwischenhandel erdrückten, sondern durch das Kranken einzelner Zweige den ganzen Handel zum Siechthum verdammten, der Vergangenheit angehören

werden. Diese Zeit recht bald herbeizuführen, wird die nächste Aufgabe sein, in welcher sich die volkswirthschaftliche Agitation und die Berührungen der aufgeklärten Regierungen die Hand reichen.

Hamburg, 13. September 1858.

Die Leser der „Volkswirthschaftlichen Monatsschrift“ werden sich meines im Juni-Heft d. J. mitgetheilten Berichts, über die erste ordentliche Generalversammlung der Aktionäre der hiesigen Norddeutschen Bank erinnern. Für jene Versammlung hatten Berliner Theilnehmer der Bank den Antrag gestellt, das Vermögen der Gesellschaft, welches jetzt gänzlich eingezahlt, zwanzig Millionen Mark Banco beträgt, durch Rückzahlung an die Aktionäre um vier Millionen zu vermindern. Der Verwaltungsrath stellte diesen Antrag aber, obgleich er formell statutenmäßig eingebracht war, nicht zur Verhandlung der Generalversammlung, weil, wie der Vorsitzende anzeigte, es vom Verwaltungsrathe als Fundament der Norddeutschen Bank angesehen werde, daß dieselbe ein Kapital von mindestens zwanzig Millionen Mark Banco besitze, und wäre der Antrag auf Verminderung dieses Kapitals ein fundamentalwidriger und deshalb gar nicht auf die Tagesordnung der Generalversammlung gebracht. Abgesehen von dem speziellen Fall, hat die Entscheidung der Fragen, ob der Verwaltungsrath einer Aktiengesellschaft, wenn auch durch die Statuten der betreffenden Gesellschaft nicht ausdrücklich dazu befugt, dennoch ordnungsmäßig gestellte Anträge für die Generalversammlung ohne Weiteres zurückweisen kann, wenn nach seiner Meinung diese Anträge nicht mit den von ihm als Fundament der Gesellschaft angesehenen Bestimmungen übereinstimmen, oder ob jedenfalls ordnungsmäßig gestellte Anträge an die Generalversammlung zur Beschlußnahme vom Verwaltungsrathe, auch wenn er sie als fundamentalwidrig erklärt, zu bringen sind, ein großes allgemeines Interesse. Welche neue Gewalt im ersten Falle den Verwaltungsräthen der vielen jetzt bestehenden Aktiengesellschaften eingeräumt würde, bedarf wohl keiner weitläufigen Auseinandersetzung, da der betreffende Verwaltungsrath jeden von Aktionären ausgehenden, ihm mißliebigen Antrag, durch seine Erklärung er sei fundamentalwidrig beseitigen könnte, ohne daß die Gesammtheit der Aktionäre irgend

etwas dagegen zu thun vermöchte! So weit es den Verwaltungsrath der Norddeutschen Bank betrifft, geht derselbe nun zwar nicht so weit zu behaupten, daß es gegen seine Entscheidung, daß ein Antrag fundamentalwidrig sei, überall keine Appellation gebe, vielmehr gesteht er hierüber den gewöhnlichen Gerichten das Recht ein Urtheil zu fällen zu. Seinen eignen Aktionären aber gegenüber erklärt er sich als souverain in seiner Machtvollkommenheit, die ihm für die Beschlußnahme einer Generalversammlung übergebenen Anträge vorher zu prüfen, und dieselben, für den Fall, daß er sie für fundamentalwidrig zu erklären beliebt, nicht auf die Tagesordnung zu stellen und somit deren Verhandlung unmöglich zu machen, da statutenmäßig in jeder Generalversammlung der Aktionäre der Norddeutschen Bank nur ausschließlich die vorher auf die Tagesordnung gebrachten Gegenstände verhandelt werden dürfen. Zu welchen Widersprüchen derartige eigenmächtige Erklärungen eines Verwaltungsraths führen können, zeigt gleichzeitig die sehr lehrreiche, wenn auch kaum zwei Jahr alte Geschichte der Norddeutschen Bank. Deren Verwaltungsrath behauptet nämlich jetzt, daß die Verminderung des Kapitals der Bank von 20 auf 16 Millionen Mark Banco fundamentalwidrig sei, dagegen hat er selbst bei einer am 11. Oktober 1856 abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung in ganz anderer Weise die Grundlagen der Bank alterirende Bestimmungen, und zwar ohne daß auswärts wohnende Aktionäre vorher davon Kenntniß erhalten konnten, weil die zu berathenden Vorschläge des Verwaltungsrathes von ihm erst am Morgen des 11. Oktober 1856 publizirt wurden, zur Verhandlung gebracht und durch die Majorität der Anwesenden feststellen lassen. In den im Mai 1856 veröffentlichten Statuten, von den Gründern der Bank entworfen, auf deren Grundlage die Aktien zu derselben gezeichnet wurden, war deren Geschäftskreis auf die gewöhnlichen soliden Geschäfte Londoner Aktienbanken beschränkt. Dagegen wurden am 11. Oktober 1856, die Ertheilung von Blanco-Kredit, der Fondshandel, die Belehnung von Börseneffekten bis 90 % ihres Kurswerthes, und sonstige wesentliche Veränderungen der ganzen Geschäftsrichtung der Bank beschlossen, welche nach den jetzigen Erklärungen des Verwaltungsraths zu schließen, derselbe nicht als gegen das früher bestandene Fundament der Bank betrachtet haben

muß, während doch jeder unparteiische Sachkenner in den angegebenen am 11. Oktober 1856 beliebten Abänderungen der Statuten, eine ganz andere Verrückung des ursprünglichen Fundaments des Unternehmens sieht, als in einer Reduktion des eigenen Betriebskapitals um 20 %.

Wir halten es für die Wissenschaft erfreulich, daß derartige Behauptungen eines Verwaltungsraths seinen Aktionären gegenüber, gerade hier in Hamburg aufgestellt wurden, wo Aktiengesellschaften keiner besondern Konzessionen und Privilegien zu ihrem Inslebentreten bedürfen, dieselben daher auch nicht eines ausnahmsweise regierungsseitigen Schutzes sich zu erfreuen haben, sondern wie jede andere Handelsgesellschaft den Entscheidungen der gewöhnlichen Gerichte unterworfen bleiben. Die erste Instanz für einen Rechtsstreit zwischen Aktionären und ihrem Verwaltungsrath, ist hier das aus Juristen und Kaufleuten zusammengesetzte Handelsgericht. In zweiter Instanz hat das hiesige Obergericht, aus rechtsgelehrten und kaufmännischen Senatoren bestehend, zu entscheiden, und für den Fall, daß diese beiden Gerichte kein in seiner Entscheidung übereinstimmendes Urtheil fällen, bildet das in Lübeck seinen Sitz habende Oberappellationsgericht der vier freien Städte, die dritte und letzte Instanz für einen derartigen Rechtsstreit.

Im Juni d. J., also nach Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung, stellten 200 Aktionäre, Besitzer von 2000 Aktien der Norddeutschen Bank, welche Zahl statutenmäßig dazu erforderlich ist, den Antrag auf eine sofortige Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, um in derselben über die zeitweilige Reduktion des Kapitals in Händen der Bankverwaltung um 40, 30 oder 20 % des eingezahlten Totalbetrags der Aktien zu beschließen. Eine Wiedereinforderung der rückgezahlten Gelder oder eines Theils derselben soll, dem Antrage dieser 200 Aktionäre zufolge, nicht ohne Weiteres durch den Verwaltungsrath der Bank, sondern nur auf ordnungsmäßigen Beschluß einer Generalversammlung stattfinden können. An der Spitze dieser 200 Aktionäre steht ein hiesiger wohlbekannter Kaufmann, der konservativen Richtung unserer Börse angehörend, Herr C. L. D. Meister, welcher vom Verwaltungsrathe der Norddeutschen Bank für sich und seine Mitantragsteller die Antwort erhielt, daß angetragenermaßen die Ein-

berufung einer außerordentlichen Generalversammlung nicht statt finden könne. Die Herren Meister und Adolph Alexander stellten hierauf beim hiesigen Handelsgerichte eine Klage an, und zwar nicht, wie der Verwaltungsrath der Norddeutschen Bank es wollte, zur gerichtlichen Entscheidung der Frage, ob der von ihnen im Verein mit noch 198 anderen Aktionären gestellte Antrag fundamentalwidrig sei oder nicht, sondern dahin gehend, daß ohne vorherige Entscheidung dieser Frage, ihrem Antrage zufolge, dem Wortlaut der Statuten gemäß, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen sei, um in derselben über die von ihnen gemachten Vorschläge zu entscheiden. Bei den, wie es beim hiesigen Handelsgericht Gebrauch ist, am 21. v. Mts. stattgefundenen öffentlichen und mündlichen Verhandlungen ward vom Herrn Dr. Knauth, dem Rechtsbeistande des Verwaltungsraths erstlich die Legitimation der Kläger für die übrigen 198 Antragsteller den Prozeß zu führen bestritten, sodann aber in der Sache selbst, nach staatsrechtlichen Analogien, das souveräne Recht des Verwaltungsraths als eine den Aktionären gegenüber selbstständige Regierungsbehörde behauptet. Um sich gegen sich selbst zu schützen, so meinte der Anwalt des Verwaltungsraths, haben die Aktionäre sich in der Verwaltung ihrer Bank, so weit es das Wesen derselben betrifft unmündig erklärt, und hieraus leitete er das von ihm behauptete Recht des Verwaltungsraths, als Vormund oder als schützende Regierungsbehörde der Gesellschaft her, Anträge als fundamentalwidrig erklären zu können, und sodann derartige Anträge ohne Weiteres zu beseitigen. Würden solche Ansichten je als rechtsgültig anerkannt werden, so würde der unverantwortliche, souveräne Verwaltungsrath in der Aktiengesellschaft die Stelle einnehmen, welche in dem socialistischem Staatssystem der Staatsregierung angewiesen ist, und alle individuelle Freiheit der Aktionäre einer Aktiengesellschaft würde außerhalb des Verwaltungsraths eben so unmöglich sein, wie im socialistisch konstruirten Staate die der Bürger oder Unterthanen. Wie eng hier in Hamburg Staat und Börse zusammenhängen, habe ich schon früher oft zu erwähnen Gelegenheit gehabt. Es konnte uns daher nicht überraschen von Herrn Dr. Knauth, einen hervorragenden Gegner der hiesigen liberalen Partei 1848, im Namen des Verwaltungsraths einer großen hiesigen Aktienbank, welcher in seiner Mitte Mitglieder der

hiesigen höchsten Regierungsbehörde und sonstiger staatlicher Verwaltungsbehörden hat, die durch die Statuten der Gesellschaft nicht begründeten Anmaßungen, als selbstverständlich hiesigen staatlichen Zuständen nachgebildet, zu Recht bestehend erklärt zu sehen. Dagegen fanden wir in den Argumenten des Anwalts der Kläger, des Herrn Dr. Noack, die althamburgischen Ansichten über Selbstverwaltung, welche während der letzten Jahre auch an unserer Börse, wie früher schon im Staate, nur zu sehr vielfach ignorirt werden. Den Verwaltungsrath einer Aktiengesellschaft betrachtet er nur als deren Vertreter und Organ, so weit die Statuten oder der Beschluß einer ordnungsmäßig berufenen Generalversammlung denselben dazu bevollmächtigen; stillschweigend ihm zustehende Rechte als Vormund oder als selbstständige Regierungsbehörde der Gesellschaft habe er dagegen nicht. Es sei im vorliegenden Falle daher zunächst eine Generalversammlung statutenmäßig, nach dem Antrage der Kläger zu berufen, und bei dieser Versammlung, nicht aber anderswo, habe der Verwaltungsrath seine Behauptung der Fundamentalwidrigkeit der Anträge der Kläger geltend zu machen. Das Handelsgericht hat am 28. v. Mts. sein Urtheil publizirt. Es lautet dahin, daß bis jetzt die Legitimation der Herren Meister und Alexander zur Klage für ihre 198 Mitantragsteller ungenügend sei, und daß sie eine genügende Legitimation innerhalb sechs Wochen beizubringen haben; sodann aber in der Sache selbst: „daß nach Erledigung der obigen Legitimationsauflage auf ferneren Antrag eine Frist zur Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung der Aktionäre der Norddeutschen Bank zum Zweck der Beschlußfassung über die aus Anlage 1 ersichtlichen Anträge gerichtsseitig festzustellen sei.“ In den Motiven zu dieser Entscheidung bemerkt das Handelsgericht sehr treffend, „daß die Stellung des Verwaltungsrathes einer Aktiengesellschaft zu den Aktionären vor Allem nach Maßgabe der Statuten, und sofern diese nicht ausreichen sollten, lediglich nach privatrechtlichen Normen unter Vermeidung aller und jeder aus staatsrechtlichen Verhältnissen entnommenen Analogien, welche auf rein vermögensrechtliche Fragen, keine Anwendung leiden, zu beurtheilen ist.“ Hoffentlich wird das Handelsgericht auch ferner bei vorkommenden Fällen es sich angelegen sein lassen, unsern regierenden Börsenmännern einzuschärfen, daß gerichtsseitig wenigstens, die im

Staate geltende Unantastbarkeit der Verwaltungsbehörden, so weit es die Börse betrifft, keine Anwendung findet. Der Verwaltungsrath der Norddeutschen Bank soll, wie wir hören, gegen das handelsgerichtliche Urtheil den Weg der Appellation beschreiten, und bleibt es in diesem Falle fraglich, wie das hiesige Obergericht, dessen Richter gleichzeitig sämmtlich Mitglieder der hiesigen höchsten Regierungsbehörde sind, und bei welchem die Verhandlungen der Parteien weder mündlich noch öffentlich geführt werden, die Sache beurtheilen wird. Jedenfalls hat das hiesige Handelsgericht ein Urtheil gefällt, das mit richtigen volkswirthschaftlichen Ansichten übereinstimmt, was bei normalen Zuständen eigentlich nicht anders erwartet werden dürfte, da das dauernd Nützliche und das Recht im Grunde nie verschieden sein können. — z.

Paris, 19. September.

Alljährlich gegen Ende des Sommers, wenn Diplomatie und Staatsgewalt fern von der Hauptstadt sich den Freuden des Landlebens oder der vornehmen Bäder hingeben, wenn Paris in eine Art politischen Schlafs versenkt ist, dann regt es sich einige Tage lang an 86 Punkten Frankreichs. An jedem dieser Punkte tagt der Generalrath eines Departements, d. h. die Versammlung der Vertreter des Bruchtheiles einer ehemaligen Provinz. Für unsre Pariser sind diese Generalräthe so gut wie fabelhafte Thiere der Urwelt; allerdings hören sie seit einem Vierteljahrhundert einmal im Jahre von diesen Versammlungen sprechen, aber so wenig und so kurze Zeit hindurch, daß ihr Erstaunen sich in jedem Jahre immer wieder erneuert. Die Ursache dieses Phänomens ist nicht weit zu suchen. Diese 86 Generalräthe, welche angeblich das Provinzialblut in geregeltem Kreislauf erhalten und dem centralen Herzen Frankreichs zufließen lassen sollen, vermögen trotz aller künstlichen Anstrengungen kaum ihr kurzes, gebrechliches Dasein zu fristen; statt von ihrem Departement aus zum Centrum zu sprechen, spricht das Centrum zu ihnen, statt Impuls zu geben, empfangen sie den Impuls vom Centrum. Die Generalräthe werden vermöge des allgemeinen Stimmrechtes gewählt, jedoch nur aus der Klasse der Grundbesitzer; den

Präsidenten und Vicepräsidenten schickt ihnen die Regierung in der Person irgend eines hohen mehr oder weniger dem Throne nahestehenden Beamten. Ihre Befugnisse bestehen darin, daß sie über alle möglichen Dinge, ausgenommen rein politische, reden dürfen; ihre Beschlüsse müssen sie in die Form von Wünschen einkleiden, und diese Wünsche, meist sehr frommer Art, bleiben in der Regel fromme, d. h. werden zu den Akten gelegt. Der Pariser nun haßt alle Abstraktionen und als solche erscheinen ihm Körperschaften von so ephemerem Dasein wie die Generalräthe; nimmt er schon von unserm gegenwärtigen „legislativen Körper" wenig Notiz, wie sollte er dies von jenen Departementsversammlungen thun? Wenn nun dennoch in diesem Jahre mehr als sonst von den Generalräthen gesprochen worden ist, so ist dies hauptsächlich den Reden zuzuschreiben, welche zwei vertraute Freunde des Kaisers, Herr von Persigny und Herr von Morny, der eine vor dem Generalrathe zu Saint-Etienne, der andere vor dem zu Clermont-Ferrand gehalten. Ich übergehe die erste dieser Reden, weil sie rein politischer Natur ist und somit den speziellen Zwecken Ihrer Zeitschrift fernliegt. Dagegen verdient die Morny'sche Rede an dieser Stelle näher in Betracht gezogen zu werden, indem sie zwei für die Volkswirthschaft interessante Punkte berührt, nämlich die Decentralisation und die Handelsfreiheit.

Was die Decentralisation anbelangt, so äußerte sich Herr v. Morny hierüber wie folgt: „Dank dem gesetzgeberischen Apparat, welchen uns die Vergangenheit in Frankreich hinterlassen hat, kann man nicht einen Stein umkehren, noch einen Brunnen graben, noch eine Mine ausbeuten, noch eine Fabrik anlegen, kurz sich nicht associren und, so zu sagen, sein Eigenthum nicht brauchen oder mißbrauchen, ohne Erlaubniß oder Kontrolle der Centralgewalt und große Interessen werden häufig in den untern Regionen der administrativen Stufenleiter verschleppt oder geopfert. Ich glaube, daß mehrere Reformen in dieser Beziehung werden vorgenommen werden, Dank der Initiative und dem mächtigen Willen des Kaisers, der seit langer Zeit alle Elemente dieser Frage hat prüfen lassen. An dem Tage, wo das Departement, die Kammern, das Individuum so zu sagen, sich selbst werden verwalten können, an diesem Tage werden die Geschäfte schneller erledigt werden und sehr viele Unzufriedenheit, welche jetzt bis zur Centralgewalt emporsteigt, wird zum Schweigen gebracht werden.

Allein ich bin auch der Ansicht, daß das Land in diesem neuen Systeme seine eigne Erziehung machen muß; es darf nicht alles von der Regierung und nichts von seinen eignen Anstrengungen erwarten und, in seinen schlechten Launen nicht die Regierung für die Wendung der Dinge und der Jahreszeiten verantwortlich machen." Man kann sagen, daß Herr von Morny in diesen wenigen Worten so recht eigentlich den Krebsschaden der innern Lage Frankreichs bloß gelegt hat. Wenn dieser Herr nun Reformen in dieser Beziehung in Aussicht stellt, so weiß man zwar von solchem Versprechen dankbar Akt nehmen, wird indessen vorsichtig abzuwarten haben, bis wirklich etwas gebessert wird. Allerdings, was Frankreich fehlt, das ist die Selbstregierung und letztere muß zur Grundlage die Freiheit der Gemeinden und Departements haben. Es ist sogar wahrscheinlich, daß wenn den einzelnen Gliedern des großen Reiches eine größere Freiheit der Bewegung gestattet würde, die Centralgewalt in Paris viel weniger die revolutionären Leidenschaften zu fürchten hätte. Allein ob die Sache auszuführen ist, ohne bedeutende Konzessionen zu Gunsten der politischen Freiheit, ist stark zu bezweifeln, so wie es auch nicht wahrscheinlich ist, daß die Regierung solche Konzessionen machen werde. Sollen wir übrigens ganz aufrichtig sein, so müssen wir gestehen, daß der volkswirthschaftliche Fortschritt bei einer solchen Dezentralisation zunächst nichts gewinnen würde. Im Gegentheil. Die wenigen liberalen Zollreformen z. B., welche Napoleon III. eingeführt hat, datiren eben von der Zeit seiner Thronbesteigung her; sie wären unter den royalistischen Kammern und unter den republikanischen Versammlungen von 1848 und 1849 kaum möglich gewesen. Der Orleanist Thiers wie der Republikaner Flocon stimmten stets in der Schutzzollfrage überein und was von den Zöllen gilt, das gilt auch von Eisenbahnen, Banken u. s. w. Indessen ein Anfang muß eben gemacht werden und die Dezentralisation würde jedenfalls dazu beitragen, der Masse der Bevölkerung ein besseres Verständniß ihrer materiellen und geistigen Interessen beizubringen.

Ich erwähnte soeben der Tariffrage, welche vorübergehend ebenfalls von Herrn von Morny berührt worden ist. Indem er nämlich den Generalrath beglückwünscht, eine bedeutende Anleihe behufs schleuniger Vollendung der Departementsrouten votirt zu haben,

sagt Herr von Morny: „Wenn Frankreich längst dieses System befolgt hätte, wenn es seine Routen und Kanäle vollendet hätte, so könnte es ohne Furcht seine Schutzzölle aufgeben; denn nur die Transportkosten, welche bis jetzt noch die Rohprodukte und die Fabrikate belasten, verhindern uns unsre Konkurrenten mit gleichen Waffen zu bekämpfen." Wovon zunächst in dieser Stelle der Rede Akt zu nehmen ist, das ist der Umstand, daß einer der höchsten Rathgeber des Kaisers die Beseitigung der Schutzzölle als ein zu erstrebendes, nothwendiges Ziel bezeichnet; wir werden gleich sehen, daß man über die Fragen in den höhern Kreisen durchaus nicht einig ist. Neu ist aber der Grund, welchen Herr von Morny anführt, um die Aufrechthaltung der Schutzzölle zu rechtfertigen. Daß schlechte Kommunikationsmittel, oder Abwesenheit derselben, die Produktion vertheuern, steht natürlich außer Zweifel, sowie es auch leicht sein kann, daß der angeführte Verhinderungsgrund bei der Regierung vorwaltet. Unsre Schutzzöllner aber lachen über die Naivität des Herrn von Morny. Wie kann dieser Herr nur glauben, daß ein Fabrikant sich damit begnügen könne, daß der Schutzzoll in vernünftigem Verhältniße zu den Produktionskosten stehe. Unsere französischen Schutzzöllner denken ähnlich wie jener preußische Minister, welcher im Jahre 1848 ausrief: „je mehr Freiheit, desto mehr Konstabler", sie sagen: „je billiger wir fabriziren, desto mehr müssen wir die Konsumenten scheeren, d. h. desto mehr Schutzzölle müssen wir haben." Und die Schutzzöllner sind mächtige Herren im Staate, selbst Napoleon III., so entschieden er dem Freihandel zugethan ist, glaubt vor ihnen die Segel streichen zu müssen. Brachten sie es doch im vorigen Jahre dahin, daß nicht allein die beabsichtigten Tarifänderungen aufgegeben wurden, sondern daß die Regierung sich im Moniteur verpflichtete, vor 1861 gar nicht davon zu sprechen. Dies Versprechen schien indessen insoweit einen Bruch erleiden zu sollen, als neuerdings davon die Rede war, Algerien eines freien Zoll- und Handels-Regime theilhaftig werden zu lassen. Der Prinz Napoleon, als Minister der Kolonie, befürwortete lebhaft eine solche Reform, die auch den Beifall des Kaisers hatte. Die Schutzzöllner aber, welche in den höchsten Regierungskreisen mächtige Freunde haben, setzten alle Fäden ihres Einflusses so geschickt in Bewegung, daß nicht allein der Gedanke aufgegeben wurde,

sondern auch der Moniteur abermals Abbitte leisten wollte. Das amtliche Blatt enthält nämlich heute folgende Erklärung: „Verschiedene Zeitungen haben seit einigen Tagen angekündigt, daß die Regierung des Kaisers damit umgehe, wichtige Veränderungen in dem Handelsregime Algeriens vorzunehmen. Diese angeblichen Projekte und die Polemik zu welcher dieselben Veranlassung gegeben, haben in den Fabrikdistrikten eine gewiße Unruhe erzeugt. Um letztere aufhören zu lassen, genügt es zu sagen, daß die Regierung in keiner Weise beabsichtigt hat, das Zollgesetz abzuändern, welches Algerien regiert und seine Beziehungen zu Frankreich feststellt." Damit aber gar kein Zweifel übrig bleibe, daß der Prinz-Minister, d. h. derjenige, welchem speziell das Wohl der Kolonie anvertraut ist, das schutzzöllnerische System verdammt, bringen uns die Zeitungen heute, gleichzeitig mit jener Erklärung ein Schreiben des Prinzen an Michel Chevalier, Präsidenten des Generalrathes des Hérault-Departements, welcher dem Prinzen zum Besuch des Hafens von Cette eingeladen hatte. Diesen Besuch bedauert der Prinz für den Augenblick nicht machen zu können, fügt aber hinzu: „die Frage der Handelsfreiheit, welche von dem Generalrathe Ihres Departements aufgeworfen worden ist, ist eine von denjenigen, welche am meisten meine Sympathie erregen. Die Fortschritte unsrer Industrie bringen diese Frage täglich um einen neuen Schritt vorwärts und bald wird die Revision der Zolltarife kein Interesse mehr erschrecken." Dieser Brief steht, wie man sieht, in einigem Widerspruche mit der Erklärung des Moniteur. Was die Zukunft nun bringen wird, wissen wir nicht, in der Gegenwart haben die Schutzzöllner gesiegt.

Die Gerüchte wegen der Befreiung des algerischen Handels stehen in unmittelbarem Zusammenhange mit den wichtigen administrativen Veränderungen, welche zu Anfang dieses Monats mit Algerien vorgenommen worden sind. Auf den Antrag des Prinzen-Ministers ist nämlich die Würde des Generalgouverneurs von Algerien abgeschafft und die Kolonie ist unmittelbar unter die Leitung des betreffenden Ministeriums in Paris gestellt worden. Es handelt sich hiebei durchaus nicht etwa um eine äußerliche Veränderung, sondern um eine wahre Reform, welche, wenn sie mit Energie und Ausdauer durchgeführt wird, die segensreichsten Folgen nach

sich ziehen muß. Die wenigen nachfolgenden Zeilen, welche dem Berichte des Prinzen entlehnt sind, zeigen, worauf es abgesehen ist: „Der Kaiser will, daß seine Regierung, während sie einerseits mit Hülfe einer genügend starken Armee die Unterwerfung und die Ruhe der Araber sichert, sich als Hauptziel die Kolonisation vorstecke. Hiezu bedarf es, außer der Sicherheit, größerer Freiheit." Hiermit ist in der That der Nagel auf dem Kopfe getroffen. Man hat bisher in Algerien erobert und disciplinirt; es soll jetzt endlich kolonisirt werden. Bekanntlich besteht Algerien aus den drei Provinzen: Algier, Constantine und Oran, welche ihrerseits in Militär- und Civil-Gebiete eingetheilt sind. Die Militärgebiete, in welchen das arabische Element vorherrschend ist, werden von Generälen verwaltet; an der Spitze der Civilgebiete, wo das europäische Element vorwiegt, stehen Präfekten. Es handelt sich nun darum, in ersteren den bis jetzt noch gesetzlich anerkannten Einfluß der eingebornen Häuptlinge zu vermindern und allmählich zu beseitigen, kurz die Militärgebiete alle mit den Civilgebieten zu amalgamiren und beide der vollen bürgerlichen Freiheit theilhaftig werden zu lassen. Inzwischen aber, sollen Generäle wie Präfekten in den lokalen Angelegenheiten unabhängiger gestellt, zu diesem Zwecke des überflüssigen Mittelgliedes des Generalgouverneurs entledigt und direkt dem algerischen Ministerium in Paris unterstellt werden. Dem eignen Ausspruche des Prinzen gemäß, ist dies nur der erste Schritt zu einer durchgreifenden Reform, welche der traurige Zustand der Kolonie nothwendig erheischt. Der Bericht an den Kaiser schildert diesen Zustand wie folgt: „Vieles Gute ist gethan, ungeheure Resultate sind erzielt worden, allein man kann sich nicht verhehlen, daß Mißbräuche abzustellen sind und daß es dazu vieler Kraft und Willenseinheit bedarf. Eroberung und Sicherheit sind, Dank den ruhmwürdigen Anstrengungen unsrer Armee, vollständig, die Verbrechen sind selten, die Wege und das Eigenthum sind sicher, die Steuern gehen regelmäßig ein und dennoch ist die Kolonisation so gut wie null. Man zählt kaum 200,000 Europäer, von denen die Hälfte Franzosen sind; kaum 100,000 Landwirthe, Kapitalien sind selten und theuer, der Geist der Initiative und der Unternehmung ist erstickt, in dem größten Theile des Territoriums ist das Eigenthum noch erst fest zu bilden; unter den Ansiedlern

und Kapitalisten, welche sich zur Befruchtung des algerischen Bodens anbieten, herrscht die Muthlosigkeit." Seit Jahren schon hatte alle Welt eingesehen, daß das Militärregiment in Algerien unfähig sei, irgend etwas für die Kolonisation zu thun. Nur die Hefe der europäischen Auswanderung, welche weder Kapital noch Arbeitslust hatte, ging nach Algerien und brachte dort den Arabern die schlimmsten Begriffe von europäischer Sitte und Civilisation bei. Wer mochte auch sich unter das Regime französischer Generäle und Obersten begeben, welche in Folge des langjährigen Kriegs gegen die Kabylen ein gut Stück von der Barbarei ihrer Feinde angenommen hatten, jeden europäischen Einwanderer wie ein im Zaum zu haltendes widerspänstiges Subjekt behandelten, endlich die Kolonisation rein soldatischen Zwecken unterordneten? Fragt man, warum diesem Regime nicht ein Ende gesetzt werde, so hieß es, die Araber müßten erst vollständig unterworfen werden und auch dann noch würde die Militärherrschaft unentbehrlich sein, indem letztere den Sitten der Araber am meisten zusage. Das größte Hinderniß einer Reform sind eingewurzelte Vorurtheile, welche von der großen Masse genährt werden, ohne daß sie sich von dem Warum? Rechenschaft gibt und zuletzt bis nach oben dringen. Auch der Prinz Napoleon spricht in seinem Bericht von der Vorliebe, welche die Araber für das Militärregime haben sollen. Als wenn die Araber nicht eben so gern wie die Europäer unter dem bürgerlichen Gesetze leben würden, wenn man sie mit den Wohlthaten des letztern bekannt machte. Es ist aber immer der alte Satz: ein Bad nehmen, ohne sich naß zu machen. So lange nicht die letzten, durch Unwissenheit und Selbstsucht der französischen Offiziere verbreiteten Vorurtheile abgestreift werden, so lange wird die Amalgamirung der arabischen und europäischen Bevölkerung, so lange wird überhaupt die Kolonisation durch europäische Einwanderer unmöglich bleiben. Einstweilen allerdings ist die Maßnahme des Prinzen-Ministers, dem bürgerlichen Elemente in der Regierung Algeriens den gebührenden Platz zu verschaffen, als ein erster Schritt zum Bessern zu begrüßen.

Der Seinepräfekt hat in diesen Tagen dem Municipalrath das Budget für 1859 zugefertigt und dasselbe mit einem Bericht über die Vergangenheit begleitet, welcher auch in weitern Kreisen Beachtung verdient. Das Budget der Stadt Paris beschämt so manches

Königreich Europa's. Die gewöhnlichen Einnahmen betragen gegenwärtig nicht weniger als 70 Millionen Franks, und diese Summe wird voraussichtlich in den nächsten Jahren steigen, nachdem sie seit 1852, von $52^1/_2$ auf 73 Millionen d. h. rein über 40% gestiegen ist. Der Präfekt bezeichnet in seinem Briefe zwei Finanzperioden, welche streng von einander zu trennen sind; die erste Periode ist die von 1852 bis Ende 1858, die andre beginnt mit 1859 und wird mit 1869 schließen. Bekanntlich tritt am 1. Januar 1859 der mit dem Staate abgeschlossene Vertrag in Kraft, durch welchen sich die Stadt zur Herstellung eines großartigen (in einer frühern Korrespondenz bereits ausführlich besprochenen) Straßennetzes verpflichtet. In die demnächst abzuschließende Periode fallen eine Reihe der großartigsten und kostspieligsten Arbeiten, so namentlich die Vollendung der Rivolistraße, der Bau der Centralmarkthallen, die Boulevards de Strasbourg und de Sebastopol, die neuen den Louvre und das Stadthaus umgebenden Straßen u. s. w. Hierzu haben aber allerdings die gewöhnlichen Hülfsmittel der Stadt nicht ausgereicht, sondern es bedurfte dazu zweier Anleihen, deren eine im Belaufe von 50 Millionen im Jahre 1852 kontrahirt wurde, während die andere, im Jahre 1855, im Wege der öffentlichen Subscription beschafft wurde. Das Budget von 1856 schloß, in Folge der durch die Anleihe eingegangenen Gelder mit einem Ueberschusse von 23 Millionen, hierzu traten nun 1857 die ordentlichen Einnahmen mit 75 Millionen, und endlich die Einzahlungen auf die Anleihe, so daß in runder Summe 135 Millionen in die Stadtkasse einliefen. Von diesen 135 Millionen nun sind 119 Millionen verausgabt, und 16 Millionen dem laufenden Budget zugeschrieben, welches voraussichtlich, bei einer Einahme von 110 Millionen und einer Ausgabe von 93 Millionen, mit einem Ueberschusse von 17 Millionen abschließen wird, wohlverstanden ein Ueberschuß von dem Ertrage der Anleihen. Sehr aufgefallen ist der Vorschlag des Budgets für 1859, für die kirchlichen Bauten eine Summe von 2 Millionen d. h. eine Million mehr als im laufenden Jahre zu bewilligen. Inzwischen bewilligt dasselbe Budget der Verbesserung des Schulwesens „dessen Bedürfnisse täglich gebieterischer werden" nur eine Erhöhung des Etats von 300,000 Frs.! Wie man sieht, so wird der Kirche noch immer der Vorrang vor der Schule eingeräumt!

Bücherschau.

La question de l'or. Les mines de Californie et d'Australie; les anciennes mines d'or et d'argent, leur production; la distribution et l'emploi des metaux précieux; l'influence des nouvelles mines d'or sur la société; leur avenir, les problèmes qu'elles soulèvent, les réformes qu'elles provoquent, par E. Levasseur. Paris, Guillaumin. 1858. 8. 356 S.

Wir haben geflissentlich den langen Untertitel vollständig abgeschrieben. Der Leser erhält damit eine kurze Inhaltsangabe des vorliegenden Buches und weiß was der Verf. unter der „Goldfrage" behandelt. Beeilen wir uns, wahrheitsgemäß hinzuzufügen: das Buch hält was der Titel verspricht. Nur der zweite Abschnitt, die ältere Geschichte der Gold- und Silberausbeute und ihrer Vertheilung, ist summarisch gehalten. Und mit Recht, glauben wir. Diesen Gegenstand haben Humboldt in Deutschland, Jakob in England und Chevalier in Frankreich nahezu erschöpft; es hätte also nur Bekanntes oder wenigstens Längstgesagtes wiederholt werden können. Auch der statistische Theil über die neue kalifornische und australische Goldausbeute und deren Vertheilung ist vernünftig zusammengedrängt; Tooke und Soetbeer sind hierüber ausführlich genug und die Zeitungen erhalten uns auf dem Laufenden. Sehr gründlich und eingehend hingegen behandelt der Verf. die wirthschaftliche Seite der Frage: Den Einfluß welchen die neue Goldgewinnung bereits auf Handel und Gewerbe, auf die Lage der verschiedenen Gesellschaftsklassen, auf die öffentlichen Finanzen, auf das Münz- und Kreditwesen u. s. w. geübt hat und in steigendem Maße üben wird. Er widerlegt sehr richtig den vielverbreiteten, namentlich vor 3—4 Jahren stark verbreitet gewesenen Irrthum, wonach die Vermehrung des Geldes eine Verwohlfeilerung des Kapitals, d. h. billigeren Zinsfuß, herbeiführen müsse. Hingegen sucht er mit nicht weniger Entschiedenheit, mit großem Aufwand

an statist. Material und an Scharfsinn, zu beweisen, wie die Vermehrung des Goldes dessen Werth als Tauschmittel verringern, d. h. ein allgemeines Steigen der in Geld ausgedrückten Preise aller Waaren und Leistungen herbeiführen müsse und schon in unverkennbarem hohem Maße herbeigeführt habe. Nur sieht er hierin kein Uebel, oder wenigstens nur ein vorübergehendes, da mit der Zeit alle Preise der aufsteigenden Tendenz folgen und dadurch (etwa Rentner u. dgl. ausgenommen) Jeder die eigenen Erzeugnisse oder Leistungen um das theuerer verkauft, was er die Erzeugnisse oder Leistungen Anderer höher bezahlen muß. Auch werde dieses Uebel reichlich aufgewogen durch den mächtigen Aufschwung, welchen — wie die Geschichte der letzten Jahre zeigt — die Vermehrung der edelmetallnen Umlaufsmittel überall der Gewerbs- und Verkehrsthätigkeit verleihe. Sehr ausführlich behandelt der Verf. auch die Münzfrage mit speziellem Bezug auf Frankreich, wo bekanntlich die Doppelwährung seit der Entdeckung der kalifornischen und australischen Goldminen immer unhaltbarer wird, aber gesetzlich noch immer bestehet. Levasseur spricht sich für die Goldwährung aus, während Chevalier fortfährt, Frankreich die Silberwährung zu empfehlen. Unsere Absicht ist hier nicht, zwischen diesen zwei Auffassungen zu richten, sowie wir überhaupt nicht Levasseur's Ansichten einer kritischen Prüfung unterziehen mögen; wir beabsichtigen nur, nach bestem Wissen und Gewissen sein neuestes Buch allen Freunden der Nationalökonomie als einen der lehrreichsten und geistvollsten Beiträge zur Lösung der täglich an Wichtigkeit zunehmenden „Goldfrage" zu empfehlen. E. H.

---

1) Annuaire de l'Economie politique et de la statistique pour 1858, par M. M. M. Block et Guillaumin. Fünfzehnter Jahrgang. Paris. 12. 680 S. — 2) Annuaire statistique et historique belge, par Aug. Scheler. Dr. phil. Brüssel. 8. 372 S.

Es genügt, das Erscheinen des Guillaumin'sche Annuaire anzuzeigen; der Empfehlung oder auch nur der Besprechung bedarf dasselbe nicht mehr. Er hat sich längst seinen Platz in den Bibliotheken aller Fach- und Geschäftsmänner errungen. Wie wohlverdient sein guter Ruf ist, so begnügen sich die Herausgeber doch nicht, auf ihren Lorbeeren auszuruhen; jeder Jahrgang bringt neue Verbesserungen. Dieselben sind namentlich fühlbar in Bezug auf den auswärtigen Theil, der stetig an Umfang und Gründlichkeit gewinnt. Manchen Ländern, diesmal z. B. Oestreich und Belgien, sind kurze aber relativ erschöpfende Monographien gewidmet, an Ort und Stelle von kompetenten Personen ausgearbeitet; im Allgemeinen aber wird dahin gestrebt, alljährlich die Angaben von den statistischen Behörden der betreffenden Länder

ergänzen und berichtigen zu lassen. Das gibt denselben die Zuverlässigkeit offizieller Dokumente, während so manche andere Jahrbücher ihre statistischen und andern Angaben nur zu oft unzuverlässigen Zeitungsnotizen entlehnen. Zu bedauern ist, daß in der Bibliographie die ökonomische Literatur des Auslandes ganz unberücksichtigt bleibt; die Herausgeber wären vollkommen in der Lage, sich auch hierüber reiche Mittheilungen zu beschaffen, und dadurch alljährlich ein vollständiges Gesammtbild des Schaffens und Wirkens auf dem Gebiete unserer Literatur zu geben. Auch wäre es gut, wenigstens die hauptsächlichsten Gesetze ökonomischen Interesses, welche im Laufe des Jahres in den bedeutenderen Staaten erlassen worden, zu resumiren, und dieses Resumé womöglich durch Anführung der neuen internationalen Handels-, Post- und ähnlichen Verträge zu ergänzen. — Das „Jahrbuch“ des Hrn. Dr. Scheler steckt sich ein bescheideneres Ziel als sein Guillaumin'scher Vorgänger, aber eben weil der Kreis enger gezogen, kann es ihn besser ausfüllen. Kaum das erste Drittel (112 S.) ist den geographischen, statistischen und finanziellen Notizen über die verschiedenen europäischen und außereuropäischen Länder gewidmet. Die Angaben sind natürlich magerer als bei Guillaumin, stehen aber weder an Menge noch an Genauigkeit z. B. denen des Gotha'schen „Almanach“ nach. Für den gewöhnlichen Bedarf des Nachschlagens werden sie vollkommen genügen. Sehr reich und interessant ist die zweite größere Hälfte des Buches, welche den statistischen und geschichtlichen Mittheilungen über Belgien gewidmet ist. Wir kennen kein zweites Annuaire, das ein so getreues Spiegelbild von dem politischen, wirthschaftlichen und auch geistigen Leben eines Landes gäbe als Scheler's „Jahrbuch“ uns alljährlich von Belgien bietet. Das statistische Material ist sehr gut und klar zusammengefaßt, die politische Geschichte übersichtlich und unparteiisch erzählt. Eine „Spezialität“, welche sich Herr Scheler erfunden und die er mit sichtlicher Vorliebe pflegt, ist die parlamentarische Statistik; leider bieten heute nur wenige europäische Staaten Gelegenheit zur Pflege dieses statistisch-geschichtlichen Zweiges. Der vorliegende Band des Scheler'schen Annuaire bildet bereits dessen fünften Jahrgang; in Belgien hat das Buch sich längst Bürgerrecht erworben; wir glauben, daß es auch von deutschen Fachgenossen ernstliche Beachtung verdient.

E. H.



Der erste volkswirthschaftliche Kongreß in Gotha.

Sechs Wochen sind es bereits, seit wir auf dem Wege zu dem volkswirthschaftlichen Kongreß in Gotha aus unserem Eisenbahnkäfig entlassen wurden. Für die uns erwartende Aufgabe gab der zwölfstündige einförmige Nervenreiz nicht die beste Vorbereitung; schon die Nachrichten, die uns an der Schwelle der Versammlung empfingen, waren jedoch darnach angethan, die ermatteten Lebensgeister wieder aufzufrischen. Der Stern des ersten volkswirthschaftlichen Kongresses war unter Wolken aufgegangen, und in den Verhandlungen der Vorversammlung schienen sich diese anfänglich zu einem trostlosen Regenhimmel zusammenzuziehen. Es gab einen Moment, wo (nach zuverlässigen Berichten) auch die Eifrigsten eine naßkalte Stimmung überkam. Allein es waren, um mit unseren Winzern zu reden, nur die Nebel, wodurch die Trauben um so rascher reifen. Die stürmischen Debatten einer einzigen Abendsitzung hatten genügt, um über die Organisation Eins zu werden; und ebenso bündig verfuhr man in allen formellen Fragen in dem ganzen ferneren Verlauf der Verhandlungen. Es waren Männer der verschiedensten Berufsarten, die sich hier ohne weitere Vorbereitung aus allen Gegenden des Vaterlandes, ohne allen Anspruch, für die Besten in der Nation oder nur in ihrer Art zu gelten, zu der gemeinsamen Aufgabe zusammenfanden. Allein es waren Männer, denen es nicht um papierene Organisation, sondern um lebendiges Schaffen, und nicht um Sich Selbst, sondern um die Sache zu thun war. Und so einigte man sich in wenig Stunden um einen Plan, der unter den mustergültigen

Verfassungsschablonen schwerlich eine Stelle verdient, dessen Verdienst aber gerade darin besteht, daß er alle und jede praktisch-volkswirthschaftlichen Bestrebungen, die die Gegenwart auf ihrer Fahne und die Zukunft in ihrem Schooße trägt, in sich aufzunehmen, und durch die Kraft der nationalen Assoziation zu fördern gestattet.

Die Versammlung, heißt es im Eingang des Statuts, hat sich die Aufgabe gestellt „den Bestrebungen und Vereinen zur Verbreitung und Anwendung richtiger Grundsätze der Volkswirthschaft" unter die Arme zu greifen. Qui trop embrasse, mal étreint! könnte man einwenden: die Ligue, wodurch Cobden und seine Partei die Fessel der Kornzölle zerbrach, konzentrirte ihre gesammte Kraft — und welche Kräfte! — ein ganzes Jahrzehnt hindurch auf diese Eine Reformmaßregel; warum folgt ihr nicht diesen Spuren britischer Erbweisheit? — Schon aus dem einfachen Grunde nicht, der eigentlich alle anderen überflüssig macht, weil uns unsere politischen Verhältnisse diesen Weg zur Zeit unbedingt abschneiden. Wir dürfen uns weder der Preß-, noch der Vereinsfreiheit, noch auch der Verfassungen rühmen, die dem Drucke der öffentlichen Meinung bereitwillig nachgäben. Bei uns machen die Regierungen allen Regen und Sonnenschein, sind die Ministerien, wie man uns neuestens ausdrücklich Kund gethan, die Beauftragten der allerhöchsten Willensmeinung und verdenkt man es selbst den konstitutionellen Repräsentanten, wenn sie sich für die Abstellung bestehender Mißbräuche allzu eifrig zeigen. Unserem selbstberufenen Verein würde jeder Versuch einer direkten Agitation für volkswirthschaftliche Reformen ein jähes Ende bereiten. Für diesen ersten Kongreß deutscher Volkswirthe war aber die politische Plattform auch noch aus anderen Gründen unzugänglich. Es ist die Eigenthümlichkeit unserer Nation, daß bei uns jedes Land seine besonderen brennenden Anliegen und in jedem Lande wieder ein jedes Individuum seinen besonderen Sinn hat. Mag man dies mehr als eine Quelle unserer Schwächen oder unserer Vorzüge erachten: unsere altersgraue politische Zerklüftung, unsere vielseitige und verbreitete Bildung hat uns dieses eigen-sinnige Gepräge aufgedrückt, und es wird noch einer langen und schicksalsvollen Schule bedürfen, ehe

wir diesen Eigensinn, da wo er entschieden zur Schwäche wird, abstreifen, ehe sich der Preuße mit dem Schwaben für die gemeinsamen politischen Zwecke einigen lernt. Die Volkswirthschaft und ihre Gothaer Repräsentation strebt dahin, das Bewußtsein und den Trieb dieser nationalen Gemeinsamkeit in allen Gegenden unseres Vaterlandes und unter allen Klassen unseres Volks zu verbreiten. Allein sie durfte sich nicht vermessen, die Ideen, die in voller Klarheit und Ueberzeugungsgewalt vorerst nur in der Brust der Wenigen leben, als einen Hebel der praktischen Agitation zu handhaben: zur Stunde würde jeder derartige Versuch, auch ohne polizeiliche Nachhülfe resultatlos im Sande verlaufen.

Für die volkswirthschaftliche Aufklärung zunächst tritt unser Verein in's Leben. Er verzichtet auf jene direkte Aktion, wodurch in andern Ländern die öffentliche Meinung auf die Organe des Staatslebens einen so mächtigen und wohlthätigen Einfluß übt. Die politischen und Kulturverhältnisse unseres Vaterlandes lassen zur Stunde keine andere Wahl. Weder in diesen Verhältnissen noch in unserer Absicht liegt es dagegen, unser aufklärendes Werk außer dem Zusammenhang mit den brennenden Tagesfragen zu betreiben. Im Gegentheil: „der Kongreß", besagt unser Statut ausdrücklich, „wird sich vorzugsweise mit solchen Gegenständen beschäftigen, welche für die fortschreitende Entwicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse im gesammten deutschen Vaterlande oder in einzelnen deutschen Staaten von hervorragendem praktischem Interesse sind. Er wird bestrebt sein, die allgemeine Ansicht für die Grundsätze der freien wirthschaftlichen Thätigkeit zu gewinnen, die wirksamsten Mittel zu deren Gedeihen wie zur Abhülfe wirthschaftlicher Noth zu erörtern, auch Einrichtungen zu diesem Zwecke in's Leben zu rufen." Diesem Streben dienen alle Bestimmungen unseres Statuts: die Grundsätze, die es an die Spitze stellt und die Organe, die es zur Verwirklichung dieser Grundsätze in's Leben ruft oder je nach Bedürfniß in's Leben zu rufen gestattet.

Wir verlangen von unseren Mitgliedern kein besonderes volkswirthschaftliches Glaubensbekenntniß: der Zutritt zu unsern Kongressen, die Theilnahme an unseren Arbeiten ist einem Jeden freigestellt. Unsere Aufgabe konnte es auch nicht sein, in allen

auf dem wirthschaftlichen Gebiet obschwebenden Streitfragen von vornherein Partei zu nehmen. Dies Richteramt gebührt der Wissenschaft; wir wollen nur durch die Kraft der Assoziation dazu beitragen, daß die wirthschaftlichen Lebensprozesse unseres Volkes nicht aus Mangel an Oeffentlichkeit und Theilnahme in's Ungebührliche verschleppt werden. Allerdings würden auch wir mit diesem frommen Wunsche nicht weit reichen, wenn sich auf unseren Kongressen alle die verschiedenartigen und zum Theil unversöhnlichen volkswirthschaftlichen Gegensätze zu einem polnischen Reichstag das Rendezvous gäben. Gegen diese Gefahr sind wir jedoch durch unser Statut und den Charakter unserer Versammlungen gesichert. Unser Statut stellt uns die Aufgabe „zur Verbreitung und Anwendung richtiger Grundsätze der Volkswirthschaft — der Grundsätze der freien wirthschaftlichen Thätigkeit — zur fortschreitenden Entwicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse im gesammten deutschen Vaterlande beizutragen." Was aber der volkswirthschaftliche Kongreß unter einer fortschreitenden Entwicklung begreift, zeigen schon seine vorläufigen Beschlüsse: sie erklären sich für die Gewerbe- und Assoziationsfreiheit und gegen den Schlendrian unseres Schutz- und Finanzzollsystems. Tolerant in allen nebengeordneten Fragen und in allen Modalitäten der Durchführung, wenden wir den Richtungen unbedenklich den Rücken, die von der Wissenschaft nur den Namen tragen, die alle Erfahrung und das ganze Zeitbewußtsein als unverträglich mit dem Gemeinwohle verurtheilt. Freiheit der wirthschaftlichen Bewegung und Erledigung der gemeinsamen Anliegen nach rationellen Grundsätzen und durch gemeinsame Einrichtungen sind uns die Ziele der deutschen Volkswirthschaft, woran wir in Einklang mit der ganzen Zeitbewegung und Wissenschaft und im Gegensatz zu allen Versuchen, diese umzukehren, festhalten. Wer sich über den Segen dieser freien Bewegung und nationalen Entfaltung für alle Zweige und Richtungen unseres Erwerbslebens aufklären will, ist uns ein willkommener Mitarbeiter. Wer sich noch unter korporativer und staatlicher Bevormundung, zwischen partikularistischen und schutzzöllnerischen Grenzpfählen heimisch fühlt, ist zu unseren Versammlungen wenigstens nicht eingeladen. Ob sich auch

die Nicht-Geladenen einfinden werden? Wir sind vom Gegentheile überzeugt. Die Grundsätze, wozu wir uns bekennen, sind noch kein nationales, aber doch ein Gemeingut der Mehrzahl unter den politischen Vorkämpfern unseres Volks; man verleugnet sie wohl noch auf dem geduldigen Papiere, in der Stille der Bureaus, in interessirten Kammer-Reden und Abstimmungen, aber man hat doch ein viel zu schlechtes Gewissen, um sich ohne Noth für eine faule Sache den Keulenschlägen und Geißelhieben einer Versammlung auszusetzen, die von dem vollen Lichte der Oeffentlichkeit beschienen und von der aufgeklärten nationalen Meinung, woraus sie geboren, auch sicher in Zukunft getragen werden wird.

Diese Aufklärung in stets weiteren Kreisen anzuregen, zu läutern und für die Zwecke unseres Vereins zu gewinnen, ist die eigentliche Aufgabe unserer Vereinigung. Als die Organe für diesen Zweck bezeichnet unser Statut: periodisch wiederkehrende volkswirthschaftliche Kongresse und eine ständige Deputation. Man würde jedoch sehr fehl gehen, wenn man diese Organe, etwa weil ihre Wirksamkeit einer ausführlicheren statutarischen Begränzung bedurfte, für die Haupthebel unseres Schaffens erachten wollte. Durch die Kongresse, wozu man sich gegenwärtig in Deutschland für alle wissenschaftlichen und Lebenszwecke und aus allen Berufskreisen zusammenfindet, wird zwar sicher unendlich genützt. Sie gewähren dem Praktiker, der sich in der Enge seines Bildungsganges oder Geschäftes über die rationellen Grundlagen seines Berufs wenig klar zu werden vermochte, eine unschätzbare theoretische Anregung; sie bieten dem Theoretiker die erwünschte Gelegenheit, den Kreis seiner Erfahrungen zu erweitern und sein Wissen von dem Dufte der Lampe zu befreien, und, was mehr gilt: diese Versammlungen sind uns ein wirkungsvoller Ersatz für ein national-centralisirtes geistiges und politisches Leben; sie sind der Tummelplatz, auf dem die verschiedenen deutschen Stämme gegenseitig ihre Vorzüge mehr und mehr achten und ihre Schwächen mehr und mehr ertragen lernen. Allein so hoch man diese Erfolge sonst halten mag, so dürfen wir sie doch gerade für unseren volkswirthschaftlichen Kongreß nicht allzuhoch veranschlagen. Unser öffentliches Leben ist gegen-

wärtig auch ohnedem überfüllt mit wirthschaftlichem Blüthenstaub und für den Theoretiker wäre es in diesem Zeitalter der Statistik und des Vereinslebens eine eigne Kunst, sich in seiner Studirzelle länger abzuschließen. Beschränkte sich unser Kongreß auf den vorübergehenden Meinungstausch, auf das eitle ipse fecit flüchtiger Verhandlungen und Beschlüsse, so könnte er leicht wie weiland die Wohlthätigkeitssektion in Frankfurt a. M. zu einem Spielplatze unnützer Geschäftigkeit und noch unnützerer Rhetorik herabsinken. Wir haben entschieden Anderes im Sinn; wir wollen nicht nur anregen, wir wollen überzeugen, und mit der Macht der unwiderstehlichen Ueberzeugung für praktische Reformen die Bahn brechen. Darum liegt die Hauptarbeit unseres Kongresses nicht im Schooße des Kongresses oder der Deputation, vielmehr in den sachverständigen Kommissionen, die die Versammlung zur Vorbereitung und Bearbeitung der auserwählten Fragen niedersetzt. Solche Kommissionen hat der erste volkswirthschaftliche Kongreß aus seinen tüchtigsten Mitgliedern für die Gewerbs- und Zollfrage erwählt; auch seine Deputation würde sich in nicht viel von einer Ballkommission unterscheiden, wenn ihr nicht gleichzeitig die Bearbeitung der Assoziationsfrage überantwortet wäre; und ohne daß darüber ausdrücklich verfügt ist, darf man getrost annehmen, daß die folgenden Kongresse in dieser wahrhaft praktischen Bestimmung nicht hinter uns zurückbleiben werden.

Nur Eines möchten wir den Mitgliedern dieser Kommissionen und allen Theilnehmern und Freunden unserer Sache an's Herz legen. Wir haben es mit unserer Wirksamkeit nicht auf den Schein, sondern auf einen wirklichen öffentlichen Nutzen abgesehen. Dazu wird es nicht genügen, wenn die Arbeiten unserer Kommissionen auch noch so sachverständig ausfallen. Wir sagen dies mit dem besten Vertrauen auf die Tüchtigkeit und den Eifer ihrer Mitglieder, in der festen Ueberzeugung, daß uns Arbeiten in Aussicht stehen, die die Konkurrenz mit den Vorlagen, die seither am grünen Tische und in den Kammern gereift, recht wohl vertragen werden. Allein das Schicksal, das kaum einer unter diesen mit nicht geringerem Kraft- und Zeitaufwand gearbeiteten Vorlagen und Maßregeln erspart blieb, gibt uns doch den

Fingerzeig, welche Klippen auch uns drohen, und wie wir diese allein zu vermeiden vermögen. Wieviele leidliche und tüchtige Gesetzentwürfe im Gewerbs- u. Zollwesen u. s. w. sind nicht seit dem Frankfurter Parlamente resultatlosen Angedenkens wieder in die Brüche gefallen, und wo ist seit Jahrzehnten eine tiefergreifende wirthschaftliche Reform, der sich nicht mit Recht eine unbarmherzige Kritik an die Fersen heftete! Wo liegen die letzten Gründe dieses Mißlingens oder halben Gelingens? Nur in dem Mangel einer hinreichend innigen und ausgiebigen Wechselwirkung zwischen Haupt und Gliedern unseres Volks, in der Theilnahmslosigkeit der bürgerlichen Berufskreise an den Werken, und der Unbekanntschaft der Legislatur mit den thatsächlichen Bedingungen und Folgen der Gesetzgebung. Wir haben eine sehr umfangreiche Staatswissenschaft und auch ein Stück öffentlichen Lebens: eine Fluth von Büchern und Brochüren, viele und vielgeschäftige Kammern, viele und tüchtige Zeitungen und keine kleine Zahl von Regierungsblättern. Wir besitzen auch statistische Bureaus und mannigfache Verwaltungsorgane, die Alles, was sich abzählen und mit dem Zollstabe messen läßt, zur Kenntniß der Staatsregierung bringen. Allein, was jene Organe widerspiegeln, sind doch nur Bruchstücke und ein theoretischer Abglanz der bürgerlichen Erfahrung, daher auch nicht genügend, um die ungeheure Mehrzahl derjenigen, die nur aus dem Selbsterlebten lernen, zu erleuchten und zu erwärmen. Andererseits weiß man, wie im Zusammenhang mit einer Staatsmaßregel, vieles wächst und verdirbt, was sich in seinen ausdrucksvollsten Zügen weder abzählen noch durch Staatsbeamte eruiren läßt. Der berufseifrigen offiziellen Gesetzgebung sind diese Mängel nicht unempfindlich und ihre Quellen nicht verborgen geblieben. Im Bewußtsein dieser Unzulänglichkeit hat man sich neuerdings der landwirthschaftlichen und Gewerbsvereine, der Handelskammern 2c. auch von Regierungswegen lebendig angenommen. Man dachte in diesen Vereinen volksthümliche Berathungsorgane zu erwerben. Allein die wohlmeinendste Staatsregierung muß und wird in diesen Dingen stets ein anderes Interesse als das der Erforschung der reinen Wahrheit haben. Sie kann nicht die Hand bieten, um die Schäden ihrer eigenen Gesetzgebung und Verwaltung auf-

zudecken; und sie wird auch dann, wo sie über den Parteien steht, durchgreifenden Maßregeln und daher auch den Untersuchungen und Thatsachen, die dahin drängen, stets abgeneigt bleiben. Diese Parteilichkeit der Anschauung muß und wird sich aber unfehlbar auf die Wirksamkeit jener Vereine übertragen. Ueber der Einrichtung und Leitung, über der Fragestellung und Beantwortung wird in den staatlich geleiteten landwirthschaftlichen und Gewerbsvereinen und Handelskammern ein anderes als das Interesse an der Einen schonungslosen Wahrheit walten: und das genügt, um durch Mißtrauen auf der einen, durch Resultatlosigkeit auf der andern Seite die Theilnahme daran stets nahe am Gefrierpunkt zu halten.

Demungeachtet sind und bleiben diese Vereine das unentbehrliche Mittelglied, um Haupt und Glieder des Gemeinwesens in lebendiger Wechselwirkung zu erhalten. Ohne diese Vereine, ohne das öffentliche Interesse und Verständniß, das sie in allen bürgerlichen Kreisen erwecken, hätte sich das gerühmte britische Selfgovernment längst in aristokratisch-oligarchischen Schlendrian und in bureaukratische Ueberherrschung aufgelöst. Wir haben mit den ähnlichen Uebelständen zu kämpfen, und werden sie nur überwinden, wenn wir dieselbe Kraft der bürgerlichen Assoziation, die in Großbritannien so Gewaltiges wirkt, zu Hülfe rufen. Die Regierungen haben keine Macht über die Vereine: wir haben sie, wenn wir mit derselben Hingebung und demselben praktischen Sinn, der sich auf dem ersten volkswirthschaftlichen Kongresse bekundete, an die Arbeit gehen. Es handelt sich hier um keine geheime politische Propaganda. Am lichten Tage wollen wir nur das volkswirthschaftliche Sachverständniß pflegen, in der Wette mit den Regierungsvereinen: durch die freie Wechselwirkuug der volkwirthschaftlichen Intelligenz mit der bürgerlichen Erfahrung. Es handelt sich noch viel weniger, das gesammte Leben dieser Berufsvereine für unsern Zweck aufzusaugen, und an unseren Kongreß-Drähten zu leiten. Jeder dieser Vereine hat und behält seine berufsmäßige und lokale Aufgabe und Gestaltung. Uns kann es nur darum gelten, ihre freithätige Mitwirkung für die dem deutschen Nationalwohlstande gemeinsamen Anliegen zu Hülfe zu nehmen. Da-

für möge ein jeder Theilnehmer und Freund unserer Sache an seiner Stelle nach Kräften bemüht sein. Wir erwerben uns auf diesem Wege nicht nur ein ganz unentbehrliches statistisches Material und eine verbreitete Theilnahme; wir wirken dadurch auch anregend und aufklärend auf die weitesten Kreise und tragen durch die gemeinsame fruchtbare Arbeit das Unsrige bei, daß der Nation das langentschwundene Vertrauen auf sich selbst und auf ihre Führer zurückkehre. Möchte bereits der nächste Kongreß von einer recht lebendigen Wirksamkeit auf diesem Felde Zeugniß geben!

Die Krisis von 1857.

V.

Diskonto, Rente und Report sind die drei Erscheinungsformen des Zinsfußes, die sich, obwohl unter unverkennbaren Wechselbeziehungen, selbstständig nebeneinander gestalten, und deren jede ihre eigenthümliche Entwicklungsgeschichte hat. Der Diskonto bildet den Zinsfuß für den kurzfristigen Wechsel- und Lombardkredit, für die leichtbeweglichen Kapitalien, welche hauptsächlich dem Handels- und gewerblichen Verkehr jedesmal für kurze Zeit dienen und in raschem Umsatz, überall zu- und abfließend, nährend und fördernd den schwungvollen Gang und die gleichmäßige Harmonie des Geschäftslebens unterhalten. Er ist als Preissatz des Kapitals empfindlicher als die Rente und geht in seinen Bewegungen nicht nur dem Rentensatze voran, sondern umschwärmt denselben in seinen Prozentsätzen auf- und abwärts, in den Veränderungen stets größere Dimensionen annehmend. Ihm parallel läuft der Report, der Zinssatz für kurze Kapitalkredite im Spekulationsgeschäfte. Er manifestirt sich in dem Preisunterschiede der Spekulationsgegenstände, je nachdem sie Zug um Zug oder auf Zeit gekauft werden. Wenn der Haussespekulant bei der Ultimoabrechnung die gekauften Waaren oder Papiere

abnehmen soll, und, weil er nicht Kapital genug besitzt, um dieselben zu behalten und den Kaufpreis zu zahlen, vielleicht mit Schaden sofort wieder verkaufen müßte, so bietet sich ihm in dem Reportgeschäfte ein Mittel, sich das zur Abnahme nöthige Geld vorübergehend zu schaffen und die Spekulation bis zu einem günstigeren Moment der Abwickelung fortzusetzen. Es findet sich nämlich ein Kapitalist bereit, auf Rechnung des Spekulanten die abzunehmenden Spekulationsgegenstände „hereinzunehmen“ d. h. dieselben am Ultimo ihm abzukaufen, sie ihm aber zugleich auf Lieferung nach $1/2$, 1 oder 2 Monaten oder noch später wieder zu verkaufen. Je nachdem nun die Zahl der Spekulanten, die in demselben Falle sind, mehr oder minder umfangreich, ist dies Bedürfniß „per Cassa“ zu verkaufen und auf Zeit wieder zu kaufen größer oder geringer, schwankt also der Profit, welchen die „hereinnehmenden“ Banquiers oder Kapitalisten sich in einem den Preis, zu welchem sie abnehmen, übersteigenden Lieferungspreise ausbedingen können. Dieser Profit bildet den Preis für die Gewährung des zur Abnahme nöthigen Kapitals und heißt in der Börsensprache Report. Da der Spekulant bei der großen Gefährlichkeit seiner Operationen in der Regel einen geringeren Kredit hat, als der Händler, so pflegt der Reportsatz ein Streben zu haben, sich über den Diskontosatz zu erhöhen. Da aber gleichzeitig der Spekulationshandel wegen seiner Abhängigkeit von Phantasie, Spielleidenschaft und vager Berechnung den stärksten Schwankungen unterliegt, und in dem Umfange seiner Operationen durch das vorhandene Kapital und die vorhandene Waare nicht beschränkt ist, so gibt es keinen Preissatz, der größeren Schwankungen unterliege, als der Reportsatz. Der Haussespekulation steht die Baissespekulation gegenüber, welche zu ihren Abwickelungen nicht Geld, sondern Waaren bedarf. Ueberwiegt die letztere, so kann leicht der Fall eintreten, daß dem Haussier seine Waaren in der Liquidation reißend wieder abgenommen werden und er für das Geld, welches ihm der Abnehmer darleiht, nicht nur keinen Report zu zahlen hat, sondern in dem niedrigeren Preise, zu welchem er von den Baissespekulanten auf Zeit wiederkaufen kann, sogar noch eine Prämie erhält. Diese Prämie heißt Deport oder Leihgeld; wenn sie erscheint, so ist

der Report in sein Gegentheil umgeschlagen, man zahlt Miethe nicht für Geld, sondern für Waaren.

Auch Diskonto und Zinsrente können in ihr Gegentheil umschlagen. Diese Erscheinung, welche übrigens ungleich seltner vorkommt, als der Deport, tritt in's Leben, wenn in bedenklichen Zeitläuften der Kapitalist seinen Baarbesitz für so unsicher hält, daß er es vorzieht, die Baarsumme lieber zu deponiren, ohne dem Depositar in der Verwendung derselben Beschränkungen aufzuerlegen, zufrieden wenn er nur beim Eintritt sicherer Zustände sein Geld wieder bekommt, und sogar bereit, zinslos darzuleihen, oder für die Uebernahme der Gefahr seitens des Darlehnsempfängers noch einen Preis zu zahlen. Dieses Gegentheil des Zinses kann sich selbst in den Marktpreisen geltend machen, es hat sich z. B. geltend gemacht in den hohen Wechselkursen auf London, welche man 1848 zahlte. Damals ergriff die Kapitalbesitzer eine kurze Periode hindurch eine große Angst um ihr Geld, daß sie es nach England, dem einzigen von der Revolution nicht bedrohten Territorium, in Sicherheit zu bringen suchten. Sie kauften daher englische Wechsel und es entstand ein solches Reißen um dieselben, daß man z. B. in Berlin für einen Londoner Zweimonatswechsel weit mehr Silber oder Gold zahlte, als man in London nach zwei Monaten dafür ausgezahlt erhielt. Londoner Bankhäuser konnten daher mit großem Vortheile ihre Wechsel am Berliner Markte verkaufen, sie erhielten Kredit, und noch eine Prämie dafür, daß sie Kredit nahmen. Die Prämie des Londoner Wechselkurses enthielt also das Gegentheil des Zinses oder Diskonts.

Die Zinsrente endlich ist die schwerfälligste in ihren Bewegungen, sie hinkt dem Diskontosatze in seinen Auf- und Abschwankungen nach und erreicht, beschränkter in den Dimensionen ihrer Schwankungen, weder die niedrigsten, noch auch leicht ihre höchsten Sätze. In London mußte z. B. 1852 der Diskontosatz auf $2^1/_2$—2 % fallen, ehe Konsols den Paristand erreichten, d. h. ehe die Zinsrente sich auf 3 Prozent drückte, und als in der Krise der Diskontosatz auf 10 und 12% stieg, blieben Konsols noch in den Achtzigern, die Zinsrente blieb unter 4 %!

Die Schwankungen des marktgängigen Prozentsatzes der

Zinsrente bemessen sich nach den Kursen der Zinspapiere. Aber wenn bei den mit einer festen Zinsrente ausgestatteten Papieren der Kurs sich nach dem marktgängigen Zinsfuße in Verbindung mit dem Kredit, welchen das betreffende Papier genießt, regulirt, so tritt bei den Dividendenpapieren ein neuer Faktor in dem Preis ein, der freilich auch in letzter Instanz von dem marktgängigen Fuße der Zinsrente abhängt, aber eine komplizirtere Rechnung veranlaßt. Es ist dies die Aussicht auf die künftige Gestaltung der Dividenden. Nehmen wir z. B. an, der marktgängige Zinsrentensatz sei ein solcher, daß eine Eisenbahnaktie, welche Aussicht auf eine sich gleichbleibende Rente von durchschnittlich 5 % zeigte, pari, also 100, stehe, so würde sich hieraus der entsprechende Preis einer andern Eisenbahnaktie, welche mit derselben Sicherheit im ersten Jahre 5, im folgenden 6, im zweitfolgenden 7 % und von da ab fortdauernd 7 Prozent verspräche, in der Weise berechnen, daß man zu dem Parikurse den gegenwärtigen Werth einer auf ein Jahr hinausgeschobenen Rente von 1, und den gegenwärtigen Werth einer auf 2 Jahre hinausgeschobenen ferneren Rente von 1 hinzurechnete. Diese Berechnung würde nahezu den Kurs von 137 ergeben. Da nun aber die Voraussetzungen über die zukünftige Rentabilität einer Eisenbahn, Bank oder einer andern industriellen Unternehmung sehr schwankende sind, so werden die Kurse der Dividendenpapiere weit größeren Unregelmäßigkeiten unterliegen, als die der Zinspapiere; denn zu den Schwankungen des für die Kapitalisirung der Rente maßgebenden marktgängigen Zinsfußes der Rente, treten noch die Schwankungen der herrschenden Ansicht über die künftige Rentabilität des betreffenden Unternehmens hinzu. So kommt es, daß, während sich zwischen dem marktgängigen Diskontosatze und den Kursen der Zinspapiere immer ein gewisser Zusammenhang nachweisen läßt, zwischen den Kursen der Dividendenpapiere einerseits und dem Diskontosatze und den Kursen der Zinspapiere andererseits oft jeder Faden eines Zusammenhangs der Beobachtung verloren geht. Ein Zusammenhang ist allerdings immer vorhanden in der Grundlage der Werthsberechnung der Rente, aber die schwankenden Rentabilitätshoffnungen bringen so viele Abweichungen in den Kurslauf, daß die Be-

rechnung der Abweichungen, welchen die Bahn des winzigsten Kometen unterliegt, gegen die Berechnung jener Abweichungen ein Kinderspiel genannt werden kann.

In den Jahren 1852 und 1853 ging der Diskonto in dem Rückgange voran, ihm folgte die Rente. Wie konnte es auch anders sein? Alles disponible Kapital, wenn es aus der Ruhe in die Bewegung übergeht, hat ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Beschäftigungslosigkeit, auf die Raschheit der Entschließung seines Eigenthümers, auf den definitiven Zweck seiner Verwendung, zunächst das Streben nach einer Anlage, aus welcher es sich jeden Tag beim Eintritt einer Gelegenheit zu günstigerer und festerer Anlage ohne Schaden wieder zurückziehen kann, und das ist entweder der Diskontowechsel, oder das verzinsliche Depositum, welches letztere durch Vermittelung der Banken wieder in Diskonto- und ähnliche Geschäfte übergeht. Daher tritt zunächst eine Preissteigerung der Diskontowechsel, ein Rückgang des Diskontosatzes ein. Zum Ankauf eines Zinspapieres zur Beleihung eines Grundstücks, an dessen Kurse man im Fall der Subhastation verlieren kann, gehört ein Entschluß, auf festes Vertrauen basirt, das sich nach jener Epoche des aufgeregten Mißtrauens erst allmälig finden konnte. Das Wort Report wurde damals noch kaum in den Mund genommen; denn die Spekulation war erst in den Anfängen begriffen. Später noch, als bei den Zinspapieren, machte sich die Hausse bei den Dividendenpapieren geltend, denn von dem Verläßlichen geht der Mensch zu dem Unverläßlichen über.

Am raschesten durchlebte man alle Phasen in Frankreich. Die 5 % Rente, welche im Dezember 1851 noch 91.25 notirt worden war, kletterte nach dem Staatsstreich rasch bis Pari und erreichte im März 1852 bereits 106.50. Jetzt begann der lebenslängliche Präsident die Wohlthaten, welche er Frankreich versprochen, auszuschütten. Am 14. März 1852 wurde die Konversion der 5prozentigen Rente in eine 4½ prozentige beschlossen. Das Recht zu dieser Konversion war zweifelhaft, weil die 5 % Rente als ewige konstituirt worden war. Aber das Beschäftigung suchende Kapital fackelte diesem störenden Gedanken gegenüber nur vorübergehend. Im Juni und Juli war Alles

vergessen und die Hausse wieder an der Tagesordnung. Bis zum November hob sich die $4^{1}/_{2}$ % Rente bis $108._{60}$, d. h. fast 30 Frks. über den Kurs von einem Jahr zuvor. Der November 1852 bildete den ersten Kulminationspunkt der Hausse. Sie hatte nicht nur die Kurse der vorhandenen Papiere gesteigert — (Bankaktien seit dem 1. Nov. 1851 von 2000 auf 3000, Paris-Rouen von 557 auf 1072, 3 % Rente von $55._{70}$ auf $86._{75}$), sondern die Schöpfung einer ganzen Reihe neuer Aktienunternehmungen ermöglicht, die den Glanz des neuen Regimes zu sehr verherrlichten, als daß die Regierung ihre Gründung nicht hätte fördern sollen. Zugleich hatte der Glaube an die goldne Zeit, welche für die Börse gekommen schien, Jung und Alt, Mann und Weib, Kapitalisten und Arbeiter an die Börse gerufen, sie alle hatten gekauft und mit der Hausse ihre eigenen Illusionen gefördert.

Ein Zeitraum von über 15 Jahren war nöthig gewesen, um in Frankreich 3120 Kilom. Eisenbahnen fertig zu stellen, und zu den 999 im Bau begriffenen Kilom. fügte die Regierung in der kurzen Epoche von 9 Monaten die Konzessionen für 3202 Kilom. neuer Eisenbahnen mit 1000 Mill. Frks. Kapital hinzu. Daneben kam eine Menge anderer Unternehmungen auf den Markt, zum Theil der abenteuerlichsten Art, und an die glänzendsten Schwindelepochen erinnernd. Man zeichnete Aktien, um die algierschen Bergwerke zu exploitiren, man zeichnete 35 Mill. um Wälder auszurotten und Land urbar zu machen, man zeichnete Aktien zu den Napoleon-Docks, endlich zu der Mobiliarkreditbank. Dieser erste Sturmlauf des Unternehmungsgeistes rächte sich bereits im Jahre 1852. Schon damals übte er eine sehr merkbare Rückwirkung auf den Geldmarkt. Der Baarvorrath der französischen Bank minderte sich in derselben Zeit um mehr als 100 Mill., von 626 auf 511 Mill. Frks., das Wechselportefeuille stieg von 95 auf 274 Mill. Frks., die Beleihung von Renten von 10 auf 156 Mill. Frks. der Notenumlauf von 522 auf 672 Mill.

Der Unternehmungsgeist hatte seine ersten Kräfte erschöpft, die Hausse sich übernommen, Geldmarkt knapp, die londner Bank wehrte vorsichtig dem Baarabfluß nach Frankreich, die Reports

stiegen auf eine nie gekannte Höhe: und trotz der Proklamation des Kaiserthums, trotz der Reportirungen und Ankäufe des Credit mobilier brach die Baisse unaufhaltsam herein.

Der Unternehmungsgeist hat sich an dieser Reaktion noch oft wieder erholt, er hat sich in seiner ganzen Gewalt und auch in seiner Schwindelhaftigkeit erst später entfaltet. Dennoch bildet dieser erste Rückschlag einen wesentlichen Moment in der Entwickelung jener Epoche. Mit dieser Reaktion, die in Frankreich Ende 1852, in Deutschland und England Anfang 1853 eintrat, hatte der marktgängige Zinsfuß in Diskonto und Rente seinen tiefsten Stand überschritten. Die englische Bank erhöhte am 12. Januar 1853 ihren Diskontosatz von 2 auf $2^1/_2$, am 20. desselben Monats auf 3 %, und erreichte bereits im September 1853 5 %, im Mai 1854 $5^1/_2$ %. Seitdem hat der Diskontosatz zwar noch verschiedentlich geschwankt, aber bis zur Krise hat er nicht wieder jenen tiefsten Stand erreicht. Die französische Rente hatte ebenfalls im November 1852 ihren höchsten Kurs erreicht, Konsols traten mit $100^1/_2$ in das Jahr 1853 hinein, sanken sofort unter Pari, überschritten April bis Juni noch einmal auf kurze Zeit den Parikurs und verfielen seitdem unwiderstehlich der Baisse, die den Kurs schon im Jahre 1853 bis auf 93 herabführte. Preußische Staatsschuldscheine haben den Kurs von $94^3/_8$, womit sie das Jahr 1852 schlossen, seitdem auch nie wieder erreicht, ebenso $2^1/_2$ % Integralen in Amsterdam nie wieder den Schlußkurs des Jahres 1852 von $66^3/_8$. Auch die Wiener Börse hat die Hausse der Zinspapiere, wie sie sich Ende 1852 entfaltete, seitdem nicht wieder gesehen.

Die Ursache dieser steigenden Bewegung des Zinsfußes liegt allerdings zum Theil in den mit dem April des Jahres 1853 anhebenden orientalischen Wirren, die sich zu einem kapitalfressenden Kriege entwickelten, in der hieraus hervorgehenden kolossalen Ueberfüllung aller europäischen Märkte mit neuen Anleihepapieren. Aber, wenn es auch müßig erscheinen mag, darüber zu spekuliren, was ohne den Krieg der Lauf der Entwicklung gewesen sein würde: die Ueberzeugung glauben wir aussprechen zu können, daß die Kapitalabsorption, welche der Krieg herbeiführte ohne ihn, freilich zu produktiverem Erfolge, durch den

bereits damals riesengroß erwachsenen Unternehmungsgeist vollführt worden wäre, daß auch ohne den Krieg eine Krise vielleicht rascher, vielleicht minder verderblich, aber dennoch eingetreten wäre.

In den Jahren 1853, 1854 und 1855 erblicken wir die europäischen Börsen in dem Kampfe mit den politischen Verwickelungen. Sie wurden von England, Frankreich, Rußland, Sardinien, Preußen, Oesterreich und der Türkei zu einem wahrhaft riesenhaften Betrage mit Anleihen in Anspruch genommen, welche theils die Ausgaben dieses kostspieligsten aller Kriege aufbringen, theils zugleich in Oesterreich den gähnenden Schlund eines Staatsdefizits decken, theils in Preußen zugleich dem Ausbau eines Eisenbahnnetzes dienen sollten; sie schwebten in der beständigen Gefahr, daß der Krieg, den man zu lokalisiren suchte, dennoch vom fernen Orient sich auf Mitteleuropa herüberwälzen konnte, sie standen einer Reihe von Mißernten gegenüber, welche große Kapitalien zur Ergänzung des Bedarfs an Lebensmitteln in Anspruch nahmen, sie litten unter mehreren auf einander folgenden Geldklemmen; und dennoch bewahrten sie diesen auf sie einstürmenden Ansprüchen und Unglücksfällen gegenüber eine wunderbare Standhaftigkeit, sie behaupteten feste Kurse und energische Haussebestrebungen in Zeitläufen, welche in andern Epochen die letzte Faser von Energie zerquetscht haben würden, ja, trotz der ungeheuren Anleihen, trotz der Unverläßlichkeit aller politischen Verhältnisse, trotz der Schrecken des Kieges und der Kriegsdrohungen war auf allen Plätzen der industrielle Unternehmungsgeist unausgesetzt thätig, und schuf Unternehmungen, die zu andern Zeiten im tiefsten Frieden, für die vorhandenen Kapitalkräfte zu groß erschienen sein würden. Der englische Unternehmungsgeist schüttete das Füllhorn produktiver Kapitalanlagen auf alle Länder des Erdballs aus, Frankreich überstrickte sich mit einem dichteren Netze von Eisenbahnen und gewann den Muth, Oesterreich und Spanien mit seinen Kapitalkräften unter die Arme zu greifen; Deutschland entwickelte sein Eisenbahnnetz zu einem Umfange, den man früher selbst im Frieden für unmöglich gehalten hätte, es schuf eine Reihe von kapitalreichen Bergwerks- und Hüttenunternehmungen, welche der metallurgi-

schen und Kohlenproduktion einen nie geahnten Umfang gaben, es schuf eine Reihe von Notenbanken, welche in Umfang und Wirksamkeit die kühnsten Voraussetzungen früherer Jahre übertrafen, endlich bemächtigte sich die Kapitalassoziation auch in großem Umfange des Fabrikwesens, und eröffnete in allen Zweigen der Fabrikation großartige Anstalten, die, mit beträchtlichem Kapitale arbeitend, den deutschen Gewerbfleiß als konkurrenzfähig mit aller Welt erweisen werden.

Erst diese großartige Entwicklung des Unternehmungsgeistes in schlimmer Zeit läßt den zutreffenden Rückschluß machen auf die Masse von Kapitalien, welche angesammelt und beschäftigungslos auf diese Zeit geharrt haben mußten, um jener sich so sieghaft entwickelnden wirthschaftlichen Kraft als Rückhalt zu dienen, auf die Wirksamkeit ferner, welche die unaufhörlich aus Kalifornien und Australien kommenden Goldsendungen, diese für den Unternehmungsgeist unerschöpflich fließende Quelle seines Kapitals üben mußte, überall, wohin der Strom des Goldes, oder des durch ihn anderwärts außer Thätigkeit gesetzten Silbers sich wendete, einen Rückschluß endlich auf die unglaubliche Masse von Kapitalmitteln, welche sich dem Unternehmungsgeist für seine Gründungen deshalb zu Gebote zu stellen schienen, weil der Reiz des Gewinns in der oft unterbrochenen, aber immer wieder auflebenden Hausse der Dividendenpapiere alle Klassen der Kapitalisten zur Betheiligung an dem so lukrativen Zwischenhandel mit Börseneffekten hervorlockte.

Aber außer der nach langer Stagnation mit der ganzen Wucht der Ungeduld hervorbrechenden Bethätigung des Kapitales stand der Unternehmungsgeist unter der Einwirkung noch anderer Reizmittel. Wir können dieselben in das eine Wort „Nachfrage“ zusammenfassen. Die Goldentdeckungen in Kalifornien und Australien hatten eine große raschwachsende Bevölkerung nach den Eldorados hingezogen, eine Bevölkerung, die sich nur mit der Goldproduktion beschäftigte und aus ihr die Mittel zu gewinnen gedachte, die Bedürfnisse des Lebens in nächster Fülle zu kaufen. Da das Gold ein Kapital nur zum Kauf, nicht zur unmittelbaren Verwendung bildet, so waren aus allen diesen Menschen, welche früher in den verschiedenen Theilen der Erde

als Produzenten saßen, also zugleich Nachfrage und Angebot verbrauchbarer Waaren bildeten, kaufende Konsumenten geworden, Konsumenten zugleich, denen man eine unerschöpfliche Kaufkraft zutraute. Die Goldländer waren für die übrige zivilisirte Welt, nichts als Nachfrage, und überall begann man für diese Nachfrage zu arbeiten. Auch auf Nordamerika, welches das erste große Reservoir des aus Kalifornien sich ergießenden Goldstromes bildete, hatte sich dieser eigenthümliche Charakter einseitiger, umfangreicher Nachfrage ausgedehnt, auch die Vereinigten Staaten kauften zum großen Theile mit Gold. Wenn man aber jene nimmersatten Märkte gefüllt und dafür das köstbare Metall nach Europa gebracht hatte, so bildete dieses in den Händen der europäischen Kaufleute und Produzenten wiederum einseitige Nachfrage. Wenn man die Statistik der ungeheuren Summen des produzirten Goldes liest, und sich vergegenwärtigt, daß dies als neue Nachfrage auf den Weltmarkt kam, ohne zugleich ein Angebot von Kapitalgegenständen zu bilden, welche im wirthschaftlichen Betriebe verbraucht werden, so wird man ermessen, einen wie kolossalen Einfluß dieser Umstand auf die Produktion Europa's üben, wie die letztere, und mit ihr der Unternehmungsgeist zu den großartigsten Anstrengungen angestachelt werden mußte.

Aber diese Quelle einseitiger Nachfrage stand und wirkte nicht allein; auch die Kapitalvergeudung des Kriegs wirkte als einseitige Nachfrage. Der Krieg verbraucht nicht bloß die Arbeitskraft und das Leben der Streiter, hierdurch eine Verminderung des Angebots von Arbeitsleistungen und Produkten erzeugend, er verbraucht auch Nahrungsmittel, Kleidungsstücke, Metalle, chemische Produkte und vor Allem eine ungeheure Masse von Transportkräften. Er verzehrt in Anleihen und erhöhten Steuern die Ersparnisse der Nationen und gebraucht dieselben als Nachfrage nach Arbeitsprodukten aller Art, ohne seinerseits für das Verlangte und Verzehrte, in neugeschaffenem Kapital irgend einen Ersatz zu bieten.

Endlich ist auch der Mißwachs, von welchem Europa mehrere Jahr hindurch heimgesucht wurde, eine Quelle einseitiger Nachfrage. Die von demselben betroffenen Länder und Landstriche müssen um jeden Preis auswärts kaufen, ohne daß sie

das Angebot ihrer eignen Produktion entsprechend erhöhen, sie müssen kaufen mit Aufopferung ihrer Ersparnisse, unter Einschränkung ihrer sonstigen Konsumtion. Durch die Getreidebeziehungen entsteht ferner eine einseitige Nachfrage nach Transportdiensten; Schiffe und Fuhrwerke sind in verdoppelter Thätigkeit, Eisenbahnen erhalten einen ungewöhnlichen Transportverkehr, und die Frachten steigen. Alle diese Nachfrage nach Produkten und Leistungen bildet nicht den wirthschaftlichen Effekt einer neuen und ausgedehnteren Produktion, einer Schöpfung erweiterten Kapitals, sie will vielmehr lediglich die bestehende produktive Thätigkeit des betroffenen Landstrichs erhalten, dasjenige durch Zufuhr ergänzen, was ihr im regelmäßigen Laufe der Dinge von selber zuwächst.

J. B. Say stellt einmal eine ausführliche Betrachtung über die Frage an, ob die Nachfrage allein im Stande sei, eine Ausdehnung der Produktion herbeizuführen. Er kommt zu dem sehr natürlichen Schluß, daß eine Erweiterung der Produktion nur durch vermehrtes Kapital ermöglicht werde, daß die bloße Nachfrage der Regel nach nur eine veränderte Richtung in der Verwendung der produktiven Kräfte, eine Erweiterung der Produktion jedoch nur in so weit erzeuge, als sie gleichzeitig neues Kapital zuführe. Diese überaus simple Wahrheit mußte der produzirenden Welt und dem sanguinen Unternehmungsgeiste erst durch die herbe Erfahrung einer tief eingreifenden Krise, unsäglicher Verluste demonstrirt werden. Die Nachfrage der Goldländer, die Nachfrage Amerika's, die Nachfrage des in Europa einströmenden Goldes beschäftigte alle Fabriken so, daß sie ihre Bestellungen nicht ausführen konnten; also schloß man, müßten neue Fabriken rentiren; denn, daß nur aus dem ersparten Kapital der Nation stehende Fabrikanlagen geschaffen werden können, daß dieses aber bis zu einem Grade erschöpft werden kann, daß man auch für die bestrentirende Fabrik einen den Herstellungskosten entsprechenden Preis nicht mehr erzielen kann, daß also die Aktien einer solchen Fabrik unveräußerlich werden müßten, dachte man nicht. Die Nachfrage des Krieges beschäftigte die Fabrikation der Armeebedürfnisse, beschäftigte die Handelsflotte, die durch die Theurung veranlaßte Nachfrage nach Trans-

portmitteln für Getreide ließ die Schiffsfrachten enorm steigen und erzeugte eine hohe Rentabilität der Eisenbahnaktien — aber absorbirten nicht Krieg und Theurung gleichzeitig das ersparte Nationalkapital, welches die Aktien der wie die Pilze aufwachsenden Rhedereigesellschaften, der in überschwänglichem Eifer tracirten Eisenbahnprojekte schließlich kaufen, die Aktien einzahlen sollte?

Hatte der Unternehmungsgeist während des Krieges so Großes leisten können, was mußte man erst vom Frieden erwarten! Das Jahr 1856 brachte ihn. Es drohte mit großer Entmuthigung über einen sich endlos hinziehenden Krieg, der jetzt endlich seinen lokalen Charakter zu verlieren und Mitteleuropa zu erfüllen drohte, mit einer argen Geldklemme, welche namentlich in Frankreich schlimm wüthete, wo die so leicht gezeichneten 1500 Millionen Renten als Alp auf dem Geldmarkt lasteten und die Bank nur mit dem größten Kostenaufwande für Goldankäufe ihre Zahlungsfähigkeit aufrecht erhielt. Aber schon die ersten Tage des Jahres brachten einen klareren Himmel. Rußland nahm das österreichische Ultimatum ohne Rückhalt an, die Friedenskonferenzen sollten eröffnet werden, der sturmbewegten, von Angst und Mißtrauen heimgesuchten Periode sollte Frieden, Ruhe und Sicherheit folgen! Aber wunderbar, gerade in Frankreich mißtraute man dem Aufschwunge. Man übersah, was das Kapital in den letzten 4 Jahren geleistet hatte, welche bereits übernommene Leistungen noch rückständig waren: und man glaubte dem Unternehmungsgeiste Halt gebieten zu müssen. Ein Erlaß der Regierung verkündete, daß im Jahre 1856, auch wenn der Frieden zu Stande käme, keine neuen Konzessionen weiter ertheilt werden sollten, die Ersparnisse der Nation sollten, so hatte es die Regierung dekretirt, dem Ausbau der bereits vorhandenen und in Angriff genommenen Unternehmungen, der Unterbringung der flottirenden Rententitel dienen. Eine Herabsetzung des Bankdiskontos, welche nach den ersten friedlichen Botschaften eintrat, sollte diese Bestrebungen unterstützen, aber nicht zu neuer Belastung des Geldmarktes auffordern. Aber was vermögen die Dekrete einer Regierung gegen den Ansturm einer losgelassenen Bewegung der Geister! Lag doch in der Diskontoherabsetzung

eine Aufforderung zu dem, was man verbot! Wurden keine neuen Unternehmungen konzessionrt, so konnte man Kommanditgesellschaften bilden, welche der Konzession nicht bedurften, verbot man dem Unternehmungsgeiste und der Spekulation das Inland auszubeuten, so stand ja das ganze Ausland offen, und, je entfernter der Platz, auf welchem ein projektirtes Unternehmen thätig sein sollte, um so rastloser konnten die Illusionen und mit ihnen das Agio sich ergehen. Das sonst sprüchwörtliche Nationalgefühl der Franzosen versiegte. Unternehmungsgeist und Kapital gingen hinaus nach Spanien, Portugal, der Schweiz, um dort Mobiliar- und Bankkreditgesellschaften zu gründen, nach Oesterreich, um das dort projektirte Eisenbahnnetz ausbauen zu helfen, und die französische Mobiliarkreditgesellschaft selbst fand ihre welthistorische Aufgabe darin, durch „Organisation des internationalen Kredits“ die Vertheilung der französischen Kapitalien auf das Ausland zu besorgen, sie wollte durch friedliche Verbreitung der Zivilisation das ruhmreiche Werk der französischen Waffen fortführen.

In Deutschland waren, abgesehen von Oesterreich, die Anspannungen des Staatskredits nicht von großem Umfange gewesen. Man glaubte den Geldmarkt noch empfänglicher, und beeilte sich, nachdem der Krieg gewichen, die Früchte der besonnen aufrecht erhaltenen Neutralität zu pflücken, die Kanonen, welche am 30. März in Paris die Unterzeichnung des Friedensvertrages verkündeten, waren diesseits des Rheines die Kanonenschläge, welche ein großartiges Lustfeuerwerk der Spekulation eröffneten. Auch hier versuchte die preußische Regierung „abzumängeln“, sie versagte die nachgesuchte Konzessionirung einer Mibiliarkreditanstalt und veröffentlichte eine dieses Dekret trefflich motivirende Denkschrift, welche die kommende Krisis signalisirte. Sie schleuderte im März bereits einen Ministerialerlaß gegen das Spekulationsgeschäft, und ließ demselben noch mehrere folgen. Aber dennoch unterstützte sie nach Kräften das Bestreben der Eisenbahngesellschaften, das hohe Agio ihrer Aktien durch Vervielfältigung ihres Kapitals zur ungemessenen Ausdehnung ihrer Unternehmungen auszunützen; dennoch war sie nichts weniger als zurückhaltend in der Konzessionirung von Bergwerks- und Hüt-

tenunternehmungen, meinend, daß die Aktien, welche nicht auf die Börse kämen, auch den Markt nicht belasteten. Dennoch beging auch sie, gleich der französischen Regierung, den Fehler, durch Aufrechterhaltung eines niedrigen Diskontosatzes ihrer Bank die Täuschung über das vorhandene disponible Kapital zu erhalten und den Unternehmungsgeist anzustacheln. Im Mai 1856 trat nämlich der zwischen Staat und Bank abgeschlossene Vertrag in Wirksamkeit, durch welchen die Bank die Befugniß erhielt, ihre bis dahin auf 21 Mill. Rthlr. beschränkte Notenemission in's Ungemessene zu erweitern, unter der einzigen Bedingung, daß 1/3 der umlaufenden Noten in Baarem, 2/3 in Wechseln vorräthig sein mußten. Als der Bankpräsident v. Lamprecht diese Maßregel im Abgeordnetenhause vertheidigte, sprach er ausdrücklich aus, daß nur durch diese Unbegrenztheit der Notenemission die Bank in den Stand gesetzt werde, dem wechselnden Geldbedürfniß zu genügen, ohne bei der Steigerung desselben sofort zu Diskontoerhöhungen und Krediteinschränkungen schreiten zu müssen. Die Bankverwaltung hatte es also auf einen Kampf mit dem marktgängigen Zinsfuße abgesehen, aus einer natürlichen Abhängigkeit von demselben wollte sie sich zur Herrin über denselben emporarbeiten. Im Mai 1856 trat die Reform in Kraft, die Bank hatte einen Baarvorrath von nahe 20 Mill. Rthlr. konnte also plötzlich in ihrer Notenemission bis 50 Mill. Rthlr. hinaufgehen. In der That machte sie den Versuch, einem steigenden marktgängigen Zinsfuße in Preußen, dem steigenden Diskontosatze an allen Banken und Börsen Europas gegenüber einen Diskontosatz von 4 % aufrecht zu erhalten und die in Folge dessen in gedoppeltem Maße auftretende Geldnachfrage mit Noten zu befriedigen. Vom 30. April bis Ende August vermehrte sie ihr Wechselportefeuille von 30 auf 47, ihren Notenumlauf von 20 auf nahe 40 Mill. Rthlr. Der einer so außerordentlichen Geschäftsausdehnung gegenüber aufrecht erhaltene niedrige Diskontosatz mußte den Irrthum des Unternehmungsgeistes über die ihm noch zu Gebote stehenden Mittel in verhängnißvollem Grade unterhalten und selbst steigern.

Oesterreich fühlte das dringende Bedürfniß, mit allen Mitteln auf eine rasche Steigerung der wirthschaftlichen Thätigkeit

seines Volkes hinzuwirken, damit auf der breiten Grundlage wirthschaftlichen Aufschwunges seine Staatseinnahme steigen und seine Finanzen gesunden könnten. Bereits im Herbste 1855 hatte es daher in der österreichischen Kreditanstalt nach dem Muster des Crebit mobilier ein Institut geschaffen, welches die „Initiative" auf dem Gebiete des wirthschaftlichen Unternehmungsgeistes vertrat, seine Kräfte aber auf Oesterreich konzentriren sollte. Jetzt, nachdem der Frieden dem Unternehmungsgeiste eine breite Bahn geöffnet zu haben schien, trat es mit dem Plane eines großartigen und kostspieligen Eisenbahnnetzes hervor, zu dessen Ausführung die verschiedenen Gesellschaften der „Gründer" rasch und gern konzessionirt wurden. In wenig Monaten kamen Anrechtsscheine und Quittungsbogen zu einigen Hundert Millionen österreichischer Eisenbahnaktien auf den Markt, und die Kreditanstalt, welche bei allen Unternehmungen betheiligt war, übernahm es, das Agio derselben aufrecht zu erhalten und zu treiben.

Die kleineren Staaten Mitteldeutschlands hatten es gelernt, aus der Zurückhaltung der preußischen Bankpolitik zu profitiren. Sie hatten, dem Bedürfniß des preußischen Marktes nach Notenbanken gegenüber, als Preußens Bankpolitik die Gründung solcher Institute versagte, eine Reihe Notenausgebender Banken an den Grenzen Preußens großentheils mit preußischem Kapitale, errichtet, und jeder derselben hatte es mit Freuden übernommen, der kleinen Heimath einige besondere Vortheile in hypothekarischer Beleihung des Grundbesitzes, wohlfeiler oder kostenloser Besorgung der Finanzgeschäfte der Regierung zuzuwenden. Jetzt, als Preußen auch den Kreditanstalten eine Heimath auf seinem Gebiete versagte, griffen jene kleineren Staaten eifrig zu. Nachdem die Darmstädter Anstalt, das älteste dieser Institute auf deutschem Boden, für 1855 eine Dividende von 10 % ausgeschrieben, die Aktien derselben darauf sich rapide gesteigert hatten und mit Leichtigkeit von Nachkömmlingen entbunden waren, die den besitzenden Müttern in ihrem Agio reichen Gewinn gaben, nachdem ferner die österreichische Kreditanstalt durch den zufälligen Besitz von Obligationen der Nationalanleihe bei dem Eintritt des Friedens ungeheueren Gewinn gemacht und den Kurs ihrer Aktien in Folge dessen in's Kolossale

gesteigert hatte, war der deutsche Unternehmungsgeist auf Institute dieser Art sehr brünstig geworden. Die Willigkeit der kleinen Staaten wurde daher nach Kräften ausgenützt, und aus der Fülle des Kapitals und der Gewinnhoffnungen den betreffenden Regierungen erkleckliche finanzielle Vortheile zugesichert. Die Kreditbanken, mit einem Programm, welches alles mögliche Gewinnbringende und noch mehr umfaßte, waren das wahre Kalifornien in Deutschland geworden. Wo eine Aktienzeichnung eröffnet wurde, da strömte Alles hinzu, drängte und stieß sich an Thüren und Tischen, und zeichnete das Zehn- und Zwanzigfache dessen, was nöthig war. Wer bei der Repartition nicht genug bekommen hatte, kaufte an der Börse und ließ die „Gründer" ihre Anrechtscheine mit hohem Agio realisiren. Für Banken, welche noch keine Stätte hatten, wo sie ihr Haupt niederlegten, wurden bereits 10 bis 20 % Agio gezahlt. Das glückliche Halbgöttergeschlecht der „Gründer" brauchte nur in die Fülle des Kapitales hineinzugreifen, so hatten sie mehr als sie brauchten. Unter so tropischer Sonne mußte sich natürlich das Geschlecht der Gründer und der Kreditbanken rasch mehren. Zahllos waren die Kreuzheirathen verschiedener Banken zur Prokreation reicher Nachkommenschaft, wo ein Bänkchen kaum aus dem Eichen kroch, war es schon mit einer neuen Bank trächtig. Dessau, Coburg, Meiningen, Leipzig, Lübeck, Bückeburg wurden mit Kreditinstituten ausgestattet. Herr Nulandt wanderte gen Osten, um den Rumänen das neue Evangelium zu verkünden, und als Alles besetzt schien, da entstand in seinem erfinderischen Kopfe die Idee, dem Systeme in einer Zentralbank mit 50 Mill. Rthlr. Kapital die Krone aufzusetzen.

In Preußen konnte man nicht zuückbleiben, die Gründerprämien schmeckten gar zu süß. Herr Hansemann hatte mit seiner Diskontogesellschaft den Weg gezeigt, die Konzessionirung zu umgehen. Acht Banquiers gründeten im Wege der stillen Gesellschaft auf Aktien die Berliner Handelsgesellschaft mit 15 Millionen Rthlr. Kapital; sie hatten andere Banquiers übergangen, und diese thaten sich am folgenden Tage zum Bankverein mit 10 Mill. Rthlr. Kapital zusammen. Die Vermehrung des Kapitals auf das Doppelte und Mehrfache wurde natürlich

überall vorbehalten. In Magdeburg, Königsberg, Breslau folgte man dem berliner Beispiele. Fabrik-, Bergwerks- und Hüttengesellschaften nahmen ebenfalls die Form der Kommanditgesellschaft an, um das langwierige Konzessionswesen zu umgehen, landwirthschaftliche Kreditgesellschaften wurden vorbereitet — kurz wohin man blickte, da regnete es Aktien, Agio und Gold.

Es scheint ein der Menschheit von Ewigkeit her auferlegtes Gesetz, von Osten nach Westen vorzudringen. Alle großen Züge gen Osten, von Alexander bis zu den Kreuzzügen und Napoleon herab, sind mißglückt. Die Bewegung der Mobiliarkreditinstitute ging in westöstlicher Richtung, Jassy war ihr äußerster orientalischer Vorposten. Der Frieden hatte auch Rußland aufgethan, und als man daheim doch selbst vor der Masse konkurrirender Schöpfungen Angst bekam, und in Verlegenheit um „große lukrative Unternehmungen" war, wandte man seine Blicke auf jenes ungeheure jungfräuliche Gebiet im Osten. Anfangs hegte man hie und da den Gedanken auch in St. Petersburg eine Kreditanstalt zu gründen, aber man überlegte sich rasch, daß es besser sei, jenes Terrain selbst auszubeuten, statt sich eine Konkurrentin zu schaffen. Man ließ es bei Filialen an der Newa und ging direkt auf das Ziel: die große Gesellschaft der russischen Eisenbahnen, los. Von allen Ländern pilgerten Abgeordnete nach der Kaiserstadt, an den Börsen zischelte man sich die Reiserouten der Herren Turneyssen und Wendelstadt zu, und zahlte für Darmstädter einige Gulden mehr. Der pfiffige Russe ließ an sich herankommen, ließ die konkurrirenden Eisenbahnjäger einander unterfordern, machte sie durch kluge Zurückhaltung heißer und immer heißer, und als endlich die französische „Gründer"-Gesellschaft unter Pereire's Auspizien der belgischen und deutschen den Rang ablief, das goldne Fließ errang und die Abgeordneten freudestrahlend heimwärts zogen: da hatte das Fließ seinen Kurs verloren. Die erschreckten Börsen hatten ängstliche Träume von den Hunderten von Millionen russischer Eisenbahnaktien, die nun auf den Markt kommen würden, man taxirte die übernommenen Millionen russischer Eisenbahnaktien als Passiva der betreffenden Banquiers und des Credit mobilier, alle Börsen des Kontinents befiel ein Alpdrücken, und der Alp

hatte ein Kosackengesicht, mit einem Wort, der Spekulationsgeist auf diesem Gebiete und das Gründergeschäft hatten in Rußland ihr Grab gefunden. O. Michaelis.

Der internationale Kongreß für literarisches und artistisches Eigenthum.

Im März d. J. erließ ein in Brüssel, unter dem Schutz des belgischen Ministeriums gebildetes Komite, dessen Präsident der ehemalige Justizminister Herr Charles Faider und dessen Generalsekretär der Ministerial-Direktor Herr Eduard Romberg waren, ein Cirkular um geeignet erscheinende Personen in verschiedenen Ländern einzuladen, gemeinschaftlich auf einem Kongresse die Grundlagen einer gleichförmigen internationalen Gesetzgebung zur Sicherstellung des Urheberrechts auf literarische und artistische Geistesprodukte zu berathen. Ueber die Stellung eines derartigen Kongresses zur eigentlichen Gesetzgebung sagt jenes Zirkular „Sicherlich kann der Kongreß nicht die Rolle des Gesetzgebers „übernehmen, um die als nothwendig erkannten Reformen in „die einzelnen Gesetzgebungen einzuführen und in allen Theilen ein „Gesetzbuch für das literarische und artistische Eigenthum zu beschließen. Wohl aber kann er die wichtigsten Fragen lösen, wie auch die „Grundbedingung jeder fortgeschrittenen Gesetzgebung feststellen. „Die von einem solchen Kongresse aufgestellten Regeln, wenn „sie verständig sind, der Billigkeit und den Bedürfnissen entsprechen, werden von selbst bei den Gesetzgebern aller Länder Geltung finden, so daß der Kongreß dadurch die ersten Grundlagen allgemein gültiger Gesetze über das geistige Eigenthum vorbereitet." Außerdem ward es als die Aufgabe des Kongresses bezeichnet, sich über die Nothwendigkeit der freien internationalen Zirkulation der Geisteswerke, wie sie der Schriftsteller oder Künstler produzirt, auszusprechen. Beigefügt war dem vom Vorbereitungskomite des Kongresses erlassenen Zirkular, ein Programm der demselben zur Beantwortung vorzulegenden Fragen.

Diese waren in fünf Abtheilungen zusammen gestellt. Die erste derselben enthielt diejenigen in Betreff der Nothwendigkeit einer internationalen Sicherstellung des Urheberrechts im Allgemeinen, wie der Gleichstellung der Autoren und der Gesetzgebung aller Länder. In der zweiten ward nach der Dauer des Urheberrechts gefragt, wie auch nach der Dauer des Rechts des Autors auf die Uebersetzung seiner Werke in fremde Sprachen. Die dritte Abtheilung der Fragen war auf die Begründung des Rechts der Darstellung dramatischer und musikalischer Werke, und die vierte auf das Recht des Kopirens oder der Vervielfältigung von Zeichnungen, Gemälden, Bildhauerarbeiten u. dgl. gerichtet. In der fünften Abtheilung endlich, waren die Fragen über die freie internationale Zirkulation von Druck- und Kunstwerken aufgestellt.

Nachdem etwa 500 Personen sich dem Abhalten des vorgeschlagenen Kongresses zustimmig erklärt hatten, erließ das Vorbereitungskomite Anfangs August d. J. ein zweites Zirkular, worin dasselbe die von der Majorität seiner Mitglieder vorgeschlagenen Lösungen der früher gestellten Fragen, wie die Geschäftsordnung des am 27. September und an den folgenden Tagen in Brüssel im Museum abzuhaltenden Kongresses mittheilte und die Theilnehmer aufforderte, bei Entgegennahme der Mitgliedskarte sich gleichzeitig für eine oder mehrere der fünf Sektionen, worin die obenerwähnten in fünf Abtheilungen gestellten Fragen vorberathen werden sollten, einschreiben zu lassen.

In der ersten Sitzung des Kongresses waren etwa 300 Theilnehmer, den verschiedensten Nationen angehörend, anwesend jedoch zum größten Theil Belgier und Franzosen. Aus ganz Deutschland waren nur vier Personen gekommen, worunter ein offizieller Delegirter der kgl. sächsischen Regierung, Herr Regierungsrath v. Witzleben. Mehrere gelehrte Gesellschaften in den Vereinigten Staaten, ließen sich durch Herrn Cozzens aus Newyork vertreten, der eigends deßhalb die Reise von jenseits des Meeres nach Brüssel gemacht hatte. Nachdem das provisorische Komite zum definitiven Bureau durch Akklamation, auf Vorschlag des Professors Wolowski aus Paris, erwählt war, konstituirten sich die Sektionen, wovon vier die ihnen gestellten

Fragen rasch erledigten, so daß sie schon in der zweiten Hauptversammlung am 28. September den Bericht über ihre Beschlüsse erstatten konnten. Die zweite Sektion aber, in welcher über die Dauer des Urheberrechts auf Geistesprodukte, oder wie es in den vom Vorbereitungskomite gestellten Fragen hieß, über die Dauer des Eigenthums literarischer und artistischer Werke zu berathen war, konnte ihre Aufgabe erst nach viertägigen Diskussionen, welche jedesmal etwa drei Stunden dauerten, vollenden. Die Hauptthätigkeit des Kongresses konzentrirte sich in der zweiten und fünften Sektion. In der erstgenannten wurde viel und heftig darüber disputirt, ob das exklusive Recht auf die Vervielfältigung eines Geisteswerks, ein dem Eigenthumsrechte auf materielle Güter gleichzustellendes sei, und demnach der Zeitdauer nach sowohl wie überhaupt als ein natürliches unbeschränktes Recht des Autors zu betrachten wäre, oder ob dasselbe zwar ein Eigenthumsrecht genannt werden müsse, in seinen Eigenschaften aber und deßhalb auch in seiner Dauer vom Rechte auf das Eigenthum eines materiellen Arbeitsprodukts verschieden sei. Außerdem war noch eine dritte Ansicht geltend gemacht, derzufolge das dem Autor zuzubilligende zeitweilige exklusive Recht der Vervielfältigung seiner Geistesprodukte, als eine von der Gesellschaft gewährte Belohnung für den ihr vom geistigen Produzenten geleisteten Dienst anzusehen sei. Die Majorität der Sektion entschied sich gegen die Vertheidiger eines unbegrenzten Eigenthumsrechts der Autoren literarischer Werke, welcher Entscheidung sich auch schließlich eine große Mehrheit der Theilnehmer des Kongresses in ihrer dritten Hauptversammlung zustimmig erklärte. In der zweiten Sektion waren die Hauptvertheidiger der unbegrenzten Dauer des Autoren-Eigenthumsrechts neben mehreren französischen Juristen der bekannte Pariser Verleger Herr Hachette und Herr V. Cappellemans, Literat in Brüssel. Als Gegner derselben zeigte sich in sehr langdauernden Reden äusserst eifrig der Professor Wolowski aus Paris. Einen sehr beredten Vertheidiger fand die unbegrenzte Dauer des exklusiven Rechts des Autors auf die Vervielfältigung seiner Werke, hauptsächlich aus politischen Gründen, um den Gegnern alles Eigenthums keine Argumente gegen dessen Unantastbarkeit

an die Hand zu geben, in der dritten Hauptversammlung an dem ehemaligen Staatsrath und Professor der Philosophie Herrn Jules Simon aus Paris. Wenn aber auch die Mehrheit in der Hauptversammlung wie auch in der zweiten Sektion, welche letztere namentlich nach Beendigung der rasch vollendeten Arbeiten der andern vier Sektionen sehr zahlreich besucht war, sich gegen die unbegrenzte Dauer, und zwar dem Vorschlag der zweiten Sektion gemäß für das Erlöschen des Rechts eines Autors auf die Vervielfältigung seiner Werke nach Verlauf von 50 Jahren nach seinem und seines Ehegatten Tode aussprach, so wurde es doch zweifelhaft gelassen, ob dies Recht als Folge der geistigen Arbeit des Autors als Eigenthumsrecht, wenn auch seiner Natur nach von anderm Eigenthumsrechte verschieden, oder nur als ein nur durch das Gesetz aus Nützlichkeitsgründen Geschaffenes zu betrachten sei. Fassen wir aber den Inhalt der im Brüsseler Kongreß darüber gepflogenen Verhandlungen zusammen, so kommen wir zu folgenden Schlüssen. Jedes durch geistige Arbeit geschaffene Produkt ist das Eigenthum seines Urhebers. Verschieden vom materiellen Eigenthum aber, das nur ein ausschließliches sein kann, verbleibt ein mitgetheiltes Geistesprodukt gleichzeitig noch dem frühern Eigenthümer. Die Natur des geistigen Eigenthums ist daher verschieden von demjenigen an materiellen Gütern, denn es hört durch Mittheilung auf, ein exklusives Eigenthum zu sein. Der Urheber eines Geistesprodukts würde aber in vielen Fällen die Mittheilung unterlassen, würde er nicht für den durch seine Mittheilung geleisteten Dienst belohnt. Dies geschieht, indem ihm durch die Gesetzgebung auf eine vorher zu bestimmende Zeit allein das Recht der Vervielfältigung seines Geistesprodukts übertragen wird. Einig waren sich die Mitglieder des Kongresses darüber, daß dies Recht mindestens während des Lebens des Autors und seines Ehegatten dauern müsse. Ob aber die nach deren Tode den Erben gewährten 50 Jahre, eine zu kurze oder zu lange Periode ist, kann schwerlich mit Gründen entschieden werden. So viel ist gewiß, daß für alle mittelmäßigen Geistesprodukte, diese Periode mindestens der Dauer ihres Werthes gleichkommt. Nur wenige literarische Werke werden nämlich überall nach 50 Jahren nach dem Ableben der beiden Ehegat-

ten oder auch nach dem Ableben eines zur Zeit seines Todes unverehelichten Autors, noch einen solchen Geldwerth haben, daß von einer neu zu veranstaltenden Ausgabe derselben ein pekuniärer Vortheil zu erwarten wäre. Für die Uebersetzung eines literarischen Werks gestand der Kongreß dem Autor das exklusive Recht auf zehn Jahre zu, unter der Bedingung, daß er binnen drei Jahren nach der Herausgabe des Originals die Uebersetzung besorge.

Die fünfte Sektion des Kongresses war fast ausschließlich von Oekonomisten und Mitgliedern der belgischen Gesellschaft für Zollreformen besucht. Ihr Präsident war der wohlbekannte Nationalökonom Graf Arrivabene und ihr Sekretär Herr Gustav Jottrand, der auch als Sekretär der erwähnten Zollreform-Gesellschaft fungirt. Ein anderer wohlbekannter Oekonomist Herr G. de Molinari erstattete den Bericht für die Sektion. Das Vorbereitungskomite hatte es für gut gefunden, seinen Fragen über die internationale Zirkulation von Geistesprodukten, einen Vorbehalt zu Gunsten der Polizeigesetze, wie der Maßregeln der Administration im Innern eines Landes, vorauszustellen. Dieser Vorbehalt wurde von der Sektion, auf Antrag des Herrn H. S. Hertz aus Hamburg, unterstützt vom Professor Herrn Joseph Garnier aus Paris, gestrichen; wie denn auch alle Fragen im liberalsten Sinne, ohne alle Winkelzüge, trotz der Einsprache einiger Schutzzöllner, die Mitglieder der Sektion waren, beantwortet wurden. Die von der Hauptversammlung genehmigten Vorschläge der fünften Sektion gehen nämlich dahin, daß für alle Bücher und Kunstwerke entweder Zollfreiheit oder doch ein einfacher äußerst niedriger Zollansatz verlangt, wie auch daß die zollfreie Wiedereinfuhr im Auslande unverkauft gebliebener Werke gestattet werde. Ferner wird die Herabsetzung des Portos für Drucksachen auf allen Postwegen verlangt, wie auch die Gleichstellung korrigirter Probeabdrücke mit allen andern Drucksachen beim Versand durch die Post. Auf Vorschlag des Herrn Hymans, Herausgeber eines Brüsseler Journals, wurde noch das Verlangen hinzugefügt, alle dem Buchhandel in den Weg gelegten Hindernisse zu beseitigen. Bedenkt man, daß in der Versammlung viele noch an Schutzzoll

gewöhnte Belgier und Franzosen anwesend waren, so ist es gewiß erfreulich, daß die soeben erwähnten Beschlüsse fast einstimmig gefaßt wurden. Wie denn auch die von kompetenter Seite gemachte Mittheilung, daß seit Aufhören des früher gesetzlich geschützten Nachdrucks französischer Werke in Belgien, der bekanntlich fabrikmäßig betrieben ward, die Drucker und Buchhändler in Belgien bessere Geschäfte als früher machen, ein neues Beispiel dafür giebt, daß Recht und Billigkeit mit dem, was wirthschaftlich auf die Dauer nützlich ist, enger verbunden sind, als gewöhnlich von Unkundigen angenommen wird.

Die auf Vorschlag der andern Sektionen gefaßten Beschlüsse des Kongresses, sind dem Geiste nach in Uebereinstimmung mit den von der zweiten und fünften Sektion veranlaßten Resolutionen.

Eine besondere Bedeutung gewinnt dieser vom 27. bis 30. Septbr. d. J. in Brüssel abgehaltene internationale Kongreß dadurch, daß er nicht nur vom belgischen Minister des Innern veranlaßt wurde, wie er denn auch von demselben, wie vom Könige der Belgier in Begleitung seines Sohnes, des Herzogs von Brabant, besucht wurde, sondern noch ganz besonders dadurch, daß der Präsident des Kongresses am Schlusse seiner Sitzungen anzeigen konnte, die belgische Regierung habe die Mitglieder des Bureaus des Kongresses zu einer Kommission ernannt, um ein international ausführbares Gesetz zum Schutze des Urheberrechts von Geisteswerken nach den vom Kongresse gefaßten Beschlüssen auszuarbeiten. Die Beförderung des Zustandekommens der betreffenden gemeinsamen internationalen Gesetzgebung wolle sodann die belgische Regierung in Händen nehmen. Gewiß gereicht es zum allgemeinen Nutzen, wenn die Männer der Praxis, welche die Geschicke der Völker leiten, in solcher Weise, wie es nur auf von Männern der Wissenschaft besuchten freien Kongressen geschehen kann, die richtigen Grundlagen zu Reformen bestehender Gesetze und staatlicher Einrichtungen vorher berathen lassen. Möchten daher unsere deutschen Regierungen, namentlich auch für speziell deutsche Angelegenheiten, dem Beispiele Belgiens folgen, und den Rath sachkundiger Männer in frei berathenden Kongressen vernehmen, um sodann

dem entsprechend die rechten Mittel für die mannigfaltigen Schäden unserer bürgerlichen Gesellschaft zur Anwendung bringen zu können. Die Wohlfahrt der Staaten würde in solcher Weise gefördert werden und ihre Leiter würden bei allen Verständigen an Achtung gewinnen.

Ueber das Selfgovernment in England und in Preußen.

Von einem ehemaligen Staatsbeamten.

Die preußischen Verhältnisse.

In Preußen nimmt die innere Entwickelung einen der englischen fast entgegengesetzten Gang. In England ein durch mehrhundertjährige Volkskriege mit dem Franzosen und Spanier früh und kräftig erstarktes Nationalgefühl; eine Krone, die sich an der Errungenschaft dieser Kämpfe, den bürgerlichen und religiösen Freiheiten thöricht vergreift; eine Aristokratie, die ihrer Majorität nach, alle Tradition und die gegenseitigen wirthschaftlichen und politischen Leistungen der Nation eng verknüpfen, und deren Einfluß daher, nachdem die Volkssache triumphirt, in der ganzen Verfassung und Verwaltung zum herrschenden wird. Preußen umgekehrt ein Land, das durch eine Reihe staatskluger und kriegstüchtiger Fürsten aus verschiedenen Stämmen, ja Nationalitäten allmälig zusammen erobert, schließlich durch einen großen Monarchen im Kampfe gegen halb Europa zum Großstaat erweitert, und durch ein zahlreiches stehendes Heer und eine straffe Verwaltung bis 1806 als Großstaat behauptet wird. An diesem Wachsthum hatte die Nation sowenig Antheil wie die auf ihre provinziellen und ständischen Privilegien eifersüchtige Aristokratie: es war das ausschließliche Werk des Königthums und seiner Diener.

Durch diesen wesentlich monarchischen Bildungsprozeß erhielt die ganze bürgerliche Verfassung Preußens ein eigenthümliches, wenn auch in den verschiedenen Landestheilen verschiedenartiges, Gepräge. In den östlichen Provinzen hatte sich die deutsche

Ritterschaft eine ursprünglich slavische Bevölkerung unterworfen und mit dem einheimischen slavischen Adel in das Land getheilt. Durch zahlreiche deutsche Einwanderungen wurde die Bevölkerung allmälig germanisirt. Die Keime der Freiheit unter diesem deutschen Landvolk, erstickten jedoch unter der Ungunst der Verhältnisse und unter schwachen Fürsten; durch den 30jährigen Krieg entkräftet, ward ein großer Theil des Bauernstandes mit seinem Eigenthum und seiner Person dem Adel unterthan, die Erbunterthänigkeit im Wesentlichen wieder vorherrschend. Aehnlich erging es auch in Pommern und Schlesien, wo die Heirathen der Fürsten mit deutschen Fürstentöchtern und, wie insbesondere in Schlesien die Klosterstiftungen, der deutschen Kolonisation und den germanischen Sitten und Einrichtungen ursprünglich Eingang verschafft. Auch hier erhielt sich die Freiheit nur in den Städten, auf dem Lande gewann die Erbunterthänigkeit in Folge des 30jährigen Kriegs überall die Oberhand. In all' diesen Provinzen verlor der Bauer mit seiner persönlichen Freiheit, sein freies Eigenthum, er war meist nur der erbliche Nutznießer (Laßite), in manchen Gegenden nur der Pächter seines Hofs, wenn dieser auch immer wieder mit Bauern besetzt werden mußte; auf ihm ruhte die ganze Last der direkten Steuern und eine Bürde von Diensten, die der Gutsherr in's Ungemessene zu steigern vermochte. Es half nicht viel, was die Staatsregierung in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts zur Erleichterung dieses Druckes unternahm und anordnete. Auf den zahlreichen königlichen Domänen wurde die Lage der Bauern zwar wesentlich verbessert. Es ergingen auch Verordnungen, um die ungemeßnen in gemeßne Dienste zu verwandeln, und die Provinzial-Obergerichte, von welchen die Gutsherren auf die Klagen der Bauern Recht zu nehmen hatten, wurden ausdrücklich angehalten, daß sie den Bauern schützten. Allein der Zeitgeist war mit diesen menschenfreundlichen Bestrebungen noch zu kurz im Bunde, die Kunst der Verwaltung noch zu unentwickelt; die Krone erreicht damit keine Umwandlung, nur eine Milderung in den Zuständen und die dankbare Anhänglichkeit ihrer Unterthanen.

Ueberall, in den Städten wie auf dem Lande, mußte die

Staatsregierung die Hand reichen, um die durch den dreißigjährigen Krieg tief herabgekommene Verwaltung nothdürftig im Geleise zu erhalten. Die städtischen Magistratsstellen, wenn auch ausschließlich aus den städtischen Kassen besoldet, wurden nunmehr doch nur theilweise von den Kommunen, durch eine Anzahl Stadtverordneter und Viertelsmeister — meist von den Oberbehörden besetzt. Die Justizbeamten waren den oberen Justizbehörden, die übrigen magistratualischen Beamten den Kriegs- und Domänenkammern untergeordnet; die Verwaltung des Kommunalvermögens unterlag einer strengen Aufsicht der durch Kriegs- und Steuerräthe geleiteten Kammern; diesen Kammern mußten alle städtischen Kassenetats zur Festsetzung und Genehmigung eingereicht werden, ihrer Genehmigung waren alle städtischen Abgaben, Bauten, die Verpachtung des städtischen Eigenthums und die Prozeßführung darüber unterworfen, an sie gingen alle städtischen Rechnungen zur Decharge.

Von den Städten war das platte Land in seiner Verwaltung und deren Beaufsichtigung völlig geschieden. Die Polizei wurde hier von den Rittergutsbesitzern, in der Regel adeligen Standes, gehandhabt; die Patrimonialgerichtsbarkeit, d. h. die Kriminal-, Civil- und Polizeijustiz galt als ein Pertinenzstück der Rittergüter; die dafür bestellten Justitiarien waren nur vom Staate approbirt, durch die Rittergutsbesitzer angestellt. Nur für die königlichen Domänen bestanden besondere königliche Justizämter; ihre Polizeiverwaltung war den königlichen Domänenpächtern und Beamten übertragen. Den weiteren Verwaltungsbezirk für das platte Land bildete der Landkreis, wiederum unter dem Vorstand eines Rittergutsbesitzers, dem Landrath, der die im Kreise vorkommenden Militärangelegenheiten, die Beaufsichtigung der Polizei über die Gutsherrn und die richtige Abführung der von den Bauern zur Kreiskasse abzuführenden direkten Staatssteuern in Händen hatte. Nebendem bildeten die Rittergutsbesitzer des Kreises als Kreisstände einen Kommunalverband, der besonders für die Aufbringung der dem Kreise aufgelegten Militärbedürfnisse zu sorgen hatte.

Etwas günstiger stellten sich die Verhältnisse im Westen, wo die Kurfürsten von Brandenburg und Könige von Preußen

theils durch Erbschaft, theils durch Verträge in dem damaligen westphälischen Kreise die Herzogthümer Cleve, Geldern, die Grafschaften Mark, Mörs, Ravensberg, Lingen und Tecklenburg, das Fürstenthum Minden und die Bisthümer Münster und Paderborn gewonnen, und diese Landestheile auch durch den Wiener Frieden im Jahr 1815 erhalten hatten, während andere ältere Erwerbungen, namentlich Ostfriesland, Ansbach und Bayreuth damals wieder abgetreten wurden. Von den östlichen Provinzen unterschieden sich diese westphälischen Landstriche durch ihren reingermanischen Charakter, und durch ein größeres Maß und eine bessere Konservirung ihrer bürgerlichen und städtischen Rechte.

Für die Richtung des preußischen Staatslebens entschied jedoch der in den älteren Provinzen eingebürgerte aufgeklärte Absolutismus. Es war eine Herrschaft, der man bei ihren vielen Schwächen doch ihre guten Seiten nicht absprechen wird. Wir reden nicht von der sittlichen Tüchtigkeit und wohlwollenden Geschäftigkeit der Herrscher; das waren Eigenschaften, die noch mehr der Anhänglichkeit an das Königshaus als unmittelbar dem Staatswohle zu gut kamen. Allein es war wesentlich das Verdienst seiner Monarchen, wenn in Preußen Ein Gesetzbuch zu Stande kam, wenn sich die preußische Justiz vor anderen durch ihre Unparteilichkeit und die Verwaltung durch Ordnung und Sparsamkeit auszeichnete. Die Provinzial-Obergerichte und das Obertribunal in Berlin standen in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts wegen ihres Eifers, ihrer Intelligenz und Integrität in höchster Achtung: der bekannte Fall, wo Friedrich II. vermeintlich um das Recht zu retten, den Rechtsgang unterbrach, machte wegen seiner Seltenheit Aufsehen.

An der Spitze der Centralverwaltung stand außer einem Justiz- und Kabinetsministerio, ein Generaldirektorium, aus 9 Ministern bestehend, die sich, von niederen Räthen unterstützt, zum Theil sächlich, theils geographisch in die Verwaltung theilten. Neben ihnen in den Provinzen die Kriegs- und Domänenkammern, für die Verwaltung der königlichen Domänen und Forsten, das Militäraushebungs- und Verpflegungswesen und die Beaufsichtigung der Polizei- und Kommunalverwaltung.

So fand das Jahr 1806 den preußischen Staat: durch

alle Zweige der Centralverwaltung ein zweckmäßig gegliederter Mechanismus, ein regelmäßig geordneter Geschäftsgang; allein in seinen inneren Verhältnissen noch ganz auf die Vorzeit gebaut, wenn auch die unbeschränkte Königsmacht hier, so wie in andern Ländern manche schroffe Vorrechte der privilegirten Klassen gemildert hatte. Die innere Haltlosigkeit dieser Zustände offenbarte sich im Zusammenstoße mit dem durch die Reformen der Revolutionsperiode neu gekräftigten Frankreich. Der alte patriarchalisch-feudalistische Preußenstaat brach zusammen; ein neues Preußen ließ sich nur aufrichten, wenn man den alten Bau von Grund aus umgestaltete. So dachten wenigstens die Rathgeber Friedrich Wilhelm III. die Stein und Hardenberg. Nach ihrem Plane sollten die noch bestehenden Feudalverhältnisse gelöst, jedem Unterthan innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwicklung seiner Kräfte, Anlagen und Fähigkeiten in physischer und moralischer Hinsicht gestattet, der Bauer und der Boden und gleichzeitig die Gewerbe frei gemacht, dem Volke die Verwaltung seiner Kommunalangelegenheiten überlassen und eine Nationalrepräsentation gebildet werden, wodurch die Staatsgewalt über die Wünsche des Volks aufgeklärt und das Interesse des Volks an dem Staat und dessen Erhaltung neu gekräftigt würde.

Die ähnlichen Reformen hatten in Frankreich eine wahrhaft zauberhafte Wirkung geübt! Friedrich Wilhelm III. war ein zu einsichtiger und wohlwollender Regent, um nicht auf die wesentlichsten dieser Vorschläge einzugehen. Durch das Edikt v. 9. Okt. 1807 wurde die Erbunterthänigkeit aufgehoben und der Bauer persönlich frei. Frei wurde auch der Verkehr mit dem ländlichen Grundeigenthum: die Rittergüter, bisher fast ausschließlich von Adeligen besessen, konnten nunmehr auch in bürgerliche und bäuerliche Hände übergehen. Im Jahre 1810 folgten die Gesetze über die Aufhebung der Zunftprivilegien: die bürgerlichen Gewerbe konnten seither frei in den Städten wie auf dem Lande betrieben werden. Daran schlossen sich 1811 die Gesetze über die Verleihung des freien Eigenthums an die Bauern und über die Ablösung der Dienste. Unterdessen war auch schon unter dem 19. November 1808 eine neue Städte-Ordnung erschienen, die den Städten die freie Wahl

ihrer Vorstände und Repräsentanten, die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer Kommunalangelegenheiten anheimgab. Ihr gesellte sich unter dem 26. Dezember 1808 die Verordnung über die verbesserte Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden, im Sinne einer größern Einheit und Selbstständigkeit der Verwaltung, und in zukünftiger Verbindung mit landständischen Repräsentanten, um den Geschäftsbetrieb zu beleben und durch Sach- und Ortskenntniß zu vereinfachen. Gleichzeitig wurde durch das Gendarmerieedikt vom 30. Juli 1812 eine neue Kreisordnung in Aussicht gestellt, und endlich in den Edikten über die Finanzen des Staats vom 27. Okt. 1810 und 7. Sept. 1811 dem Volke eine National-Repräsentation versprochen und durch die Verordnung vom 22. Mai 1815 auch wirklich eine Kommission zur Organisation derselben niedergesetzt.

Es war zuviel des Segensreichen, was hier die patriotische Weisheit einiger vorgeschrittenen Staatsmänner dem preußischen Volke in den Schooß schüttete: Die Freiheit will verdient sein. Aeußere Verhältnisse und innere Parteiumtriebe reichten sich die Hand, um den weitreichendsten unter diesen Reformen die Spitze abzustumpfen. Sämmtlichen deutschen Staaten waren durch die Bundesakte von 1815 Landstände zugesichert. Allein nur die süddeutschen Fürsten hatten mit diesem Versprechen Ernst gemacht. Für den österreichischen Kaiserstaat und sein halbkultivirtes Nationalitätengemenge verbot sich nicht nur jeder Gedanke an eine wahrhaft konstitutionelle Verfassung, Oesterreich konnte oder mochte auch nicht gleichgültig zusehen, wenn ihm sein Nebenbuhler in der deutschen Hegemonie in seiner politischen Entwicklung allzuweit voran kam. Es that das Seinige um jene Karlsbader Beschlüsse zu Stande zu bringen, wonach es mit dem Artikel 13 der Bundesakte nur auf die Wiedererweckung der machtlosen mittelalterlichen Landstände abgesehen sein sollte. Die politischen Ausschweifungen der deutschen Universitätsjugend und das hitzköpfige Treiben in den süddeutschen Kammern kamen ihm dabei trefflich zu Statten. Und wenn Friedrich Wilhelm dem reaktionären Zuge nicht willenlos nachgab, so neigte er doch seiner Natur nach zu der bedächtigeren Meinung, daß man mit dem politischen Umbau an die historischen Traditionen anknüpfen

müsse. Statt der erhofften konstitutionellen Verfassung erschien daher unter dem 6. Juni 1823 eine Verordnung zur Organisirung von Provinzialständen mit Vorbehalt allgemeiner Reichsstände. Daß aber dieser Vorbehalt nicht allzurasch zur That würde, sorgte die rasch wachsende innere Reaktion.

Die großen inneren Reformen, deren wir eben erwähnt, waren einer bedeutenden Partei des grundbesitzenden Adels ein Dorn im Fleische. Ihre bisherige Macht über die ländliche Bevölkerung ward dadurch in der Wurzel angegriffen, und sie hielt sich dadurch nicht nur in ihrem sozialen und politischen Einfluß, sondern auch in ihrem Vermögen ernstlich bedroht: Man begriff noch nicht, oder wollte nicht begreifen, wie man nach Aufhebung der Unterthänigkeits= und Dienstbarkeitsverhältnisse, nach Ablösung aller Lasten und mit freien Arbeitern das alte Vermögen behaupten sollte. Und nun gar die bereits angeordnete Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, und die in Aussicht genommene National=Repräsentation im Interesse der mittleren und unteren Klassen! War das nicht eine Auflösung aller hergebrachten sozialen Bande und politischen Autoritätsbegriffe, der direkte Weg zum Umsturz von Thron und Altar? So dachte und eiferte und drängte nicht allein die Junkerpartei, die schon den auf den Ruf des Königs erfolgten Volksaufstand gegen den äußern Feind, mit Mißtrauen beobachtet, die sich um die Erhaltung ihrer Privilegien selbst mit dem fremden Eroberer abgefunden hätte. So urtheilte man leider auch unter der gemäßigtern Reaktion, der es in erster Linie um Aufrechthaltung des unumschränkten Königthums zu thun war, und die, wenn auch nicht blind gegen alle Zeitbedürfnisse, doch des aristokratischen Grundbesitzes gegen die vermeintlich herandrängende Gefahr der Demokratie nicht entbehren zu können glaubte. Friedrich Wilhelm III. war nun zwar weit zu lebenserfahren und besonnen, um im Sinne jenes fanatischen Junkerthums das kaum aufgerichtete Gebäude wieder einzureißen und zu Haller'schen Restaurationen zu Hand zu reichen. Allein er war erfüllt von der historischen Bedeutung und Würde des unumschränkten Königthums, und je mehr er sich einer unablässigen und väterlichen Sorge für die Bedürfnisse der mittlern und untern Volksklassen bewußt war, um so mehr

mochten ihm in der vielbewegten und ideell überreizten Zeit die Wünsche nach einer Theilung seiner Gewalt mit einer National-repräsentation vom Ueberfluß und vom Uebel scheinen. Ohne für mittelaltrige Institutionen zu schwärmen, war der König doch ein abgesagter Gegner alles voreiligen Experimentirens und ohne Blick für die gewaltige wirthschaftliche Umwälzung, die eben jetzt, und in Folge seiner eigenen bürgerlichen Reformen, in allen hergebrachten Interessen und Ständeunterschieden im Werden war. So verblieb es bei den Provinzialständen und wurde diesen das Prinzip der ständischen Gliederung in große Fideikommißbesitzer, ehemalige Reichsunmittelbare und Standesherren, in Ritterschaft, Städte und Landgemeinen zu Grunde gelegt. Die Ritterschaft mit jenen großen Grundbesitzern erhielt hierbei ein entschiedenes Uebergewicht. An die Provinzialstände sollten sich die Kreisstände, denen die Städte einverleibt wurden, anschließen. Die Städte-Ordnung war bereits vorhanden, und eine Landgemeine-Ordnung wurde in Aussicht gestellt. Zur Prüfung der aus den ständischen Versammlungen hervorgehenden Anträge und überhaupt zur Berathung allgemeiner Staatsangelegenheiten ward ein Staatsrath aus den Ministern, der Elite der höhern Beamten, aus großen Grundbesitzern und höheren Militärs zusammengesetzt. Die Provinzialstände traten in den Jahren $18^{22}/_{27}$, die Kreisstände in den Jahren $18^{27}/_{30}$ in's Leben; die Städte-Ordnung von 1808 wurde revidirt und erschien in dieser revidirten Gestalt den 17. März 1831. Sie wurde den Städten in der Provinz Westphalen und Sachsen verliehen, den ersteren auch unter dem 31. Okt. 1841 eine besondere Landgemeine-Ordnung. Die Rheinprovinz erhielt wegen ihrer eigenthümlichen Verhältnisse eine besondere Stadt und Land umfassende Gemeinde-Ordnung, die Landgemeinde-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen blieb im Rückstand.

Unterdessen kam Friedrich Wilhelm IV. an die Regierung. Die Wünsche nach einer allgemeinen Landesrepräsentation waren nicht erstorben: durch die Zusammenberufung sämmtlicher Provinzialstände kam — oder sollen wir sagen, trat? ihnen der König entgegen. Wie sich auch der Plan der Zukunft in diesem ideenreichen, nun so tiefgebeugten Haupte gestaltet haben mochte:

mit den Wünschen des Landes stand diese nicht minder auf den mittelalterigen Ständeunterschieden fußende Verfassung nicht im Einklang. Im Sturm und Drang von 1848 mußte sie der nunmehrigen Verfassung weichen. Neben einer freien Verfassung, war aber auch das Verlangen nach einer volksthümlichen Verwaltung lebendig, einem Selfgovernment im englischen Sinne, wie es sich in den wesentlichen Grundzügen in den Städten bereits vorfand. 1850 erschien daher nebst der Verfassungsurkunde unter dem 11. März, auch eine neue, Stadt und Land, Kreis und Provinz umfassende Kommunal-Ordnung. Stadt und Land, Rittergut und Landgemeine waren darin nicht wesentlich geschieden. Als daher der Ueberspannung von 18⁴⁸/₄₉ in Preußen und ganz Mitteleuropa die Abspannung auf dem Fuße folgte, hatte die reaktionäre Partei nichts eiliger und eifriger, als im Namen der beliebten ständischen Gliederung die neue Kommunal-Ordnung wieder bei Seite zu schaffen. Durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 wurden die früheren Provinzial- und Kreisstände wieder hergestellt: es wurde ferner die Städte-Ordnung von 17. März 1831 nochmals revidirt und der früheren von 1808 näher gebracht, und im Jahr 1856 nach einer vorgängigen Revision auch die Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 30. Oktober 1841 mit wenigen Modifikationen wieder eingeführt und den größeren Städten der Rheinprovinz die neue Städte-Ordnung aufgedrungen. Dagegen blieb die längst ersehnte Landgemeinde-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen ein frommer Wunsch, man suchte sich durch Zusätze zu der Gemeinde-Ordnung der Vorzeit zu helfen.

Auf die Beleuchtung dieser inneren Staatsordnung, wie sie sich nach dem Obigen Augenblicks darstellt, ist es im Folgenden abgesehen; einige vergleichende Blicke auf die englischen Verhältnisse werden uns dabei zu Statten kommen.

Die Provinzialstände.

Die Provinzialstände sollten, wie die Verordnung vom 5. Juni 1823 ausspricht, im Geiste der älteren deutschen Verfassungen organisirt werden. Sie hatten eine doppelte Bestimmung, einerseits, so lange keine allgemeinen Landstände gebildet

wurden, die gutachtliche Aeußerung über allgemeine und Provinzial-Gesetzentwürfe, andrerseits die Verwaltung der Kommunalangelegenheiten, soweit sie die Provinz als Ganzes betrafen, unter einer nicht drückenden Staatsaufsicht. Ihre Organisation gab den großen Grund- und Rittergutsbesitzern das entschiedene Uebergewicht. Den ersten Stand bildeten die vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände, die Fürsten, die Standesherren, die großen Fideikommißbesitzer, die Domkapitel; den zweiten die Ritterschaft, den dritten die Städte, den vierten die übrigen Grundbesitzer, Erbpächter und Bauern. Zur Wählbarkeit wurde — auch in den Städten — eine 10jährige ununterbrochene Dauer des Besitzes erfordert, wovon jedoch in einzelnen Fällen durch den König dispensirt werden konnte. Dagegen war in den Städten Gewerbebetrieb oder die Verwaltung eines magistratualischen Amts unerläßlich; Rechtsgelehrte und Aerzte blieben ausdrücklich ausgeschlossen, von Geistlichen verstand sich dieses von selbst. Im Stande der Landgemeinden war die Wählbarkeit an den Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts mit ebenfalls 10jährigem Besitz gebunden. Es war eine Spaltung der Stände, die dem Hervortreten der Sonderinteressen Thür und Thor öffnete. Diese Stände waren nicht sowohl die Vertreter der allgemeinen Interessen, als die Wahrer ihrer besonderen Rechte; die rechtsgelehrte Intelligenz, wenn sie sich nicht zufällig bei den gewählten städtischen Magistratspersonen vorfand, war absichtlich ausgeschlossen; die Landgemeinden insofern ihren fast ausschließlich dem bäuerlichen Stande angehörigen Vertretern die nöthige Gesetzkenntniß und Geschäftsbildung fehlte, standen fast schutzlos; der ununterbrochene 10jährige Grundbesitz schloß viele umsichtige Männer aus: ungeachtet Bürgern und Bauern eine ziemlich bedeutende Anzahl von Stimmen zufiel, hatten doch unter diesen Beschränkungen die großen Gutsbesitzer ein drückendes Uebergewicht.

Zu einer vielseitigen Berathung allgemeiner Gesetze waren diese Provinzialstände nicht geeignet, insofern von einer Vertretung der Kleinbürger und der untern Klassen durch eine größere Anzahl intelligenter Männer nicht die Rede war; diesen Klassen gab gegen die einseitigen Gutachten der Provinzialstände

der aus einsichtigen höhern Staatsbeamten gebildete Staatsrath noch die einzige Gewähr. So weit dagegen die Stände den Provinzialbezirken als selbstständige Kommunal-Verwaltungsverbände vorstanden, konnten höchstens die mit Verwaltungsgeschäften vertrauten städtischen Deputirten einer einseitigen Verwaltung einigermassen entgegenwirken. Es waren Provinzial-Verbände ganz nach dem Muster der alten überwundenen Zeit. Schon im 16. Jahrhundert hatte sich hauptsächlich zu Bezahlung landesherrlicher Schulden, in der Kurmark ein landschaftliches Kreditwesen gebildet, das von der Provinz besondere Steuern erhob und diese unabhängig von den Staatsbehörden verwaltete und zur Bezahlung jener Schulden verwendete. An seine Stelle war nach den Freiheitskriegen zur Bezahlung der, in den Jahren 180⁶/₈ von der Kurmark gemachten Kriegsschulden ein neuer Verband, auf den wir noch unten zurückkommen, getreten. Bereits 1777 hatte sich auch ein ritterschaftliches Pfandbrief-Institut in der Kur- und Neumark gebildet. Endlich waren seit dem Jahre 1791 in der Kurmark Landarmenanstalten zur Aufnahme von Vagabunden, Blödsinnigen und Irren errichtet, die gleich den ähnlichen Instituten in andern Provinzen, den Irrenhäusern, Blindenanstalten, Feuer-Sozietäts-Verbänden, eine von den Staatsbehörden unabhängige Stellung behaupteten.

Seit der Einführung allgemeiner Reichsstände traten diese Provinzialstände für die Zwecke der Gesetzgebung ganz in den Hintergrund; sie hatten ferner nur noch Provinzialgesetze zu begutachten. Im Volke aber fanden sie und konnten sie während ihrer 20 jährigen Wirksamkeit, bis sie im Jahr 1847 als vereinigter Landtag zusammenen berufen wurden, nur geringen Anklang finden.

Die Provinzialregierung.

Eines um so größeren nnd, man darf es wohl sagen, verdienteren Ansehens erfreuten sich dagegen die Seele der preußischen Grafschaftsverwaltung: die Provinzialregierungen. In England, erinnert man sich, sind es die Friedensrichter der County, oder vielmehr die eifrigsten darunter die in den Quarter Sessions zur Erledigung der die ganze Grafschaft angehenden

Geschäfte zusammentreten. Es bestehen dort diese Geschäfte zum Theil in richterlichen Funktionen, indem unter Zuziehung lebenslänglich besoldeter Rechtsverständiger und einer Jury über kleinere Kriminalvergehen, bis zu 18 monatlicher Gefängnißstrafe erkannt wird; ferner in der Aburtheilung der Appellationen gegen die Entscheidungen der einzelnen Friedensrichter, insbesondere in Strafsachen und den Beschwerden über die Einschätzung zur Armentaxe; im Ausschreiben der Grafschaftssteuern, in der Beaufsichtigung der Verwaltung für die Gefängnisse, Irrenhäuser und Wegebauten — kurz in der zentralen, jedoch von den Ministerien völlig unabhängigen Leitung der Grafschaftsinteressen. Auch in Preußen, sollte nach der Absicht Stein's, die Idee, die seine Städteordnung so glänzend verwirklicht, das Selfgovernment, in der Provinzialverwaltung lebendig werden. Auch die Provinzialregierungen sollten durch Beiziehung des bürgerlichen Elements dem Leben näher gerückt und von dem Drahte der Staatsregierung emanzipirt werden. Nach der Verordnung vom 26. Dezember 1808 über die verbesserte Einrichtung der Provinzialpolizei und Kommunalbehörden §. 17—19, beabsichtigte man jeder Regierung 9 ständische auf 3 Jahre gewählte Repräsentanten zuzugesellen, um durch ihren Beirath — sie hatten kein spezielles Departement, wohl aber volle Stimme im Kollegium — die Administration mit der Nation in nähere Berührung zu setzen und den Geschäftsbetrieb durch ihre Sach-, Orts- und Personenkenntniß zu vereinfachen. In England mit dem ganzen Volksgeist übereinstimmend kam jedoch die Einrichtung in Preußen, wo man an das Regiertwerden von oben gewöhnt, der Opfer an Geld und Zeit, die alle Selbstregierung erfordert, entwöhnt war, nie zur Ausführung.

Die Nothwendigkeit einer näheren Vertrautheit mit den Lokal- und Bezirksverhältnissen, hatte sich jedoch bei den Regierungen zu dringend herausgestellt, als daß man diesem Bedürfniß nicht auf andere Art abzuhelfen suchte. Die Präsidenten und einzelne Räthe setzten sich daher in möglichst enge Kommunikation mit ihrem Regierungsdepartement; die Domänen- und Forsträthe, die Schul- und Bauräthe waren schon durch ihre Geschäfte genöthigt, sich von Zeit zu Zeit in einzelnen

Stellen ihres Bezirkes aufzuhalten, den Militär- Polizei- und Kommunalräthen ward diese Lokalinspektion zur Pflicht gemacht. Waren schwierigere Verwaltungsoperationen durchzuführen, erheblichen Uebelständen abzuhelfen, so wurden auch die Landräthe zur gemeinsamen Berathung einberufen. Dem Bedürfniß, die Regierungsbeamten mehr in das Leben einzuführen, sie mit der Kreisverwaltung, insbesondere den ländlichen Lebensverhältnissen vertraut zu machen, diente auch die neuere Bestimmung, die landräthlichen Aemter bei längerer Abwesenheit oder Vakanzen der ritterschaftlichen Landräthe mit Regierungsassessoren zu besetzen. Allerdings ward damit auch der Abhängigkeit der Kreis-Verwaltung und Interessen von den Ministerien Vorschub geleistet. Man würde jenen Zweck schon vollständig erreichen, wenn man die angehenden Referendarien nicht blos, wie seither, eine Zeit lang auf die Domänen, sondern auch zur Unterstützung des Landraths und zur eignen Ausbildung in das landräthliche Bureau sendete; die Anschauung der lokalen Lebensverhältnisse in der Nähe würde den Mitgliedern der Regierungen auf ihrem ganzen künftigen Lebenswege zu Statten kommen und sie in den Stand setzen, über die eingehenden Klagen, Vorstellungen und Beschwerden sachgemäßer abzuurtheilen: die Scheidewand des grünen Tisches vom wirklichen Leben würde dadurch wirksam durchbrochen. Landrath und Regierungsrath werden darum nichts weniger die beiden Hauptseiten der Verwaltung darstellen: jener mehr der Repräsentant der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse; dieser mehr der Repräsentant der Staatsideen, der allgemeinen Gesetze und Verwaltungsgrundsätze. Beide Verwaltungsorgane werden jedoch um so wohlthätiger wirken, je inniger sie sich gegenseitig ergänzen. Es schleifen sich dann die Härten ab, die die Anwendung allgemeiner Gesetze für die einzelnen Lokalitäten und individuellen Verhältnisse öfters mit sich bringt, und es wird andererseits eine Gleichmäßigkeit der Gesetzesanwendung erzielt, wodurch man einer verschiedenartigen Behandlung der verschiedenen Gegenden und Distrikte und allen Beschwerden über Ungerechtigkeit und Unbilligkeit zuvorkommt — eine Praxis, die sich allein im Zentralpunkte der Geschäfte ausbilden kann, wo sich die Anfragen über die Schwierigkeiten der

Anwendung im einzelnen Falle häufen, wo ein Fall den andern aufklärt, und der praktische Ausweg sich von selber an die Hand gibt.

Neben der tüchtigen Vorbildung ihrer Beamten und dem Einfluß einer ehrenvollen Tradition, ist es wesentlich ihre zweckmäßige Organisation, der die preußischen Regierungen ihren Ruf parteiloser und sachverständiger Verwaltung verdanken. Wohl hat man der Kostspieligkeit dieser Verwaltung die wohlfeile Regierung Englands, (die sich jedoch, s. u. nur in der Region der Grafschaftsverwaltung vorfindet) gegenüber gestellt. Wir besitzen jedoch einmal keine Tausende von unentgeldlich fungirenden Friedensrichtern; und im Vergleich mit den übrigen kontinentalen, insbesondere mit den Regierungen der kleinern deutschen Staaten gehört die preußische Regierung im Gegentheil zu den billigsten. Es wird dies dadurch erreicht, daß hier eine Masse der verschiedenartigsten Geschäfte in den Geschäftskreis der Provinzialregierungen zusammengedrängt und so eine große Ersparung im Beamtenpersonale ermöglicht wird. Eine Hauptabtheilung beschäftigt sich mit Gegenständen, die nicht sowohl in die Sphäre des Selfgovernments im englischen Sinne, d. h. der öffentlichen Geschäfte fallen, die das Wohl und Wehe bestimmter Bezirke oder Kommunen berühren, vielmehr zum Ressort der allgemeinen Staatsverwaltung gehören. In Einer Behörde sind hier Aufgaben vereinigt, die sich in andern Staaten unter sehr verschiedene Stellen zersplittern. Wir finden eine ganze Abtheilung ausschließlich mit der Verwaltung des Staatsvermögens ihres Bezirks, der Domänen, Forsten und direkten Steuern beschäftigt. Eine weitere Abtheilung für die Zwecke, um in manchen Angelegenheiten, (z. B. im Frieden bei den jährlichen Aushebungen) die Militärbehörden, zu unterstützen, um ferner für die Verwaltung der Zuchthäuser, die Erhaltung der Schiffarth auf den öffentlichen Flüssen und der dazu nöthigen Anstalten, für die großen, ganze Provinzen durchlaufende Chausseen (die Lokalwege sind hauptsächlich den Kreisen überlassen) Sorge zu tragen, die Kreis- und Kommunalpolizei zu beaufsichtigen u. s. w. In pleno bilden diese Abtheilungen auch eine Disziplinarinstanz für die Unterbeamten ihres Ressorts. Endlich fällt in den Bereich dieser preußischen Staatsverwaltung

ein Gegenstand, der in England ausschließlich Sache besonderer Korporationen: die äußere Verwaltung der Kirchen- und (mit der Kirche zusammenwirkend) der Schulen jedoch nur, soweit es die evangelische Kirche betrifft, da die katholische bekanntlich ganz selbstständig dasteht. Wenn einmal auch die evangelische Kirche Preußens selbstständig wird, mögen auch die Provinzial-Regierungen die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens — muthmaßlich an die Synoden, abgeben. Einstweilen führen sie, mit Vermögensverwaltungen vertraut, diese Aufsicht weit besser, als die vorzugsweise mit geistlichen Dingen beschäftigten Konsistorien. Für das Schulwesen aber hat die preußische Regierung mehr gethan, als jede andere; ihre Verwaltung wird in allen Staaten als Muster aufgestellt. Man hat das Patronat der gelehrten Schulen nicht angetastet, so lange die Korporationen, denen es zusteht, ihre Schuldigkeiten erfüllen und die nöthigen Geldmittel gewähren. Dagegen hängt einerseits die Ausbildung der Jugend auf den Gymnasien mit der weiteren Fortbildung auf den Universitäten, deren Dotirung und Unterhaltung der Staat größtentheils übernommen hat, so eng zusammen, daß über sie dem Staate eine nähere Aufsicht unbedingt verbleiben muß. Andererseits ist die Unterhaltung der Elementarschulen zwar in erster Linie Sache der Kommunen, allen Erfahrungen zufolge würde es damit jedoch sehr schlecht stehen, wenn sich nicht der Staat die Oberaufsicht und das Zwangsrecht zur Beschaffung der erforderlichen materiellen Mittel vorbehalten hätte. So sind denn auch die Schulräthe, zugleich Mitglieder der Provinzial-Schulkollegien, und durch diese technisch instruirt, mit dem größten Erfolg den Provinzial-Regierungen einverleibt. Sie bereisen jährlich zu wiederholten Mahlen den Regierungsbezirk, inspiziren den Zustand der Elementarschulen von Stadt und Land, beseitigen die sich vorfindenden Mängel möglichst an Ort und Stelle oder statten der Regierung darüber Bericht ab. Obliegenheit der Regierung ist es dann, die nöthigen Schulstellen zu schaffen und auskömmlich zu dotiren, für den Bau oder die Erweiterung von Schulhäusern zu sorgen u. s. w. Wie unentbehrlich und wohlthätig diese Staatseinmischung auf dem Gebiete des Volksunterrichts, wird

am Besten durch das abschreckende Beispiel Englands illustrirt und bedarf für den deutschen Leser keines besonderen Beweises. Die Schulen müssen aus Kommunalmitteln erhalten werden; die Masse der Bevölkerung ist aber viel zu eifrig mit materiellen Angelegenheiten und mit der Sorge um das Nächste beschäftigt, um sich für die Erhaltung und Mehrung des erst künftig rentirenden geistigen Kapitals ihrer Kinder die unumgänglichen Opfer freiwillig aufzulegen. Es bedarf dazu des Staatszwanges. Die Art und Weise der Aufbringung ist lediglich Sache der Kommunalbehörden und nur ausnahmsweise bei den Elementarschulen ganz armer Kommunen wird aus Staatsmitteln ein Zuschuß gewährt.

Die Kreisverbände.

Oben wurde erwähnt, wie in England die neue Regulirung des Armenwesens eine neue Kreiseintheilung zur Folge hatte. Auch in den alten Provinzen Preußens bestanden seit früheren Zeiten für das platte Land, die Ritterschaft und die unterhänigen Bauern, mit Ausschluß der Städte und der bürgerlichen Gewerbe, Kreisverbände. Zur Verwaltung dieser Landkreise gehörte hauptsächlich: die Aufbringung der Grundsteuern von Seiten der Bauern, (des kontribuabeln Standes), die an den Staat in unverkürzter Summe erfolgen mußte, sowie der Steuern, die das platte Land zur Ausgleichung des Vorspanns und Vergütigung des an die Regimenter zu liefernden Lagerstrohs zu beschaffen hatte, die Aufstellung der hiezu gehörigen Etats, die Abnahme der Rechnungen, die Wahl der Landräthe und ihrer Vertreter, der Kreisdeputirten, der Kreiskassenrentanten, Kontrolleure, Kreissekretäre, sowie die Disposition über die nach Abführung der landesherrlichen Steuern übrig gebliebenen Fonds. An der Spitze dieser Verwaltung stand der von den Rittergutsbesitzern aus ihrer Mitte erwählte Landrath, der hauptsächlich bei Aushebung der Rekruten für das stehende Heer mitzuwirken, für die Beschaffung der Fourage für die Kavallerie und des Vorspanns zu sorgen und die Aufsicht über die Polizei-Verwaltung im Kreise zu führen hatte.

Dieser Kreisverband war ursprünglich ein rein ständisches

ritterschaftliches Institut. Der Bauer war leibeigen, selbstverständlich konnten daher nur die Rittergutsbesitzer, z. B. ausschließlich Adelige, die Kreisversammlung und die Kreisstände bilden. Dies änderte sich jedoch schon mit dem Jahre 1806. Die Kriegsereignisse, die Beschaffung der Bedürfnisse für die eigenen und fremden Truppen, die Marsch- und Einquartirungs-Angelegheiten machten die Nothwendigkeit fühlbar, für die sämmtlichen Ortschaften eines Kreises incl. der Städte eine Einheit der Verwaltung zu gewinnen; schon das unter dem 30. Juli 1812 erschienene Gensdarmerie-Edikt gab daher die Grundzüge einer neuen Organisation, deren Ausführung jedoch durch die Freiheitskriege unterbrochen wurde. Gerade durch diese wurde jedoch die Kreisverwaltung in eine neue Richtung hineingedrängt. Unter dem 17. März 1813 verordnete nämlich das Gesetz über die Ausbildung der Landwehr, daß jeder Kreis eine der Bevölkerung angemessene Landwehr stellen, die unvermögenden Landwehrmänner bekleiden und beritten machen und bei ihrer Zusammenziehung zu den Uebungen unterhalten sollte. Der Staat versprach Waffen und Munition zu liefern, für jeden Kreis wurde ein Ausschuß aus zwei Rittergutsbesitzern, einem Deputirten der Städte und einem aus dem Bauerstande gebildet, der die Offiziere bis zum Kompagnie- und Eskadronchef einschließlich wählen sollte. Damit entstand mit einem Male eine Staatslast, deren Aufbringung und Repartition dem Kreiverbande anheim fiel. Unter dem 30. April 1815 erschien die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden, zufolge deren jedem Kreise ein Landrath vorgesetzt, und alle in den Grenzen des Kreises gelegene Ortschaften seiner Aufsicht unterworfen sein sollten. (§. 34). Die bisherige Kreiseintheilung sollte beibehalten werden, ansehnliche Städte mit ihrer Umgebung jedoch besondere Kreise bilden. Es war nun an der Zeit, auch die Kreisstände ihren neuen Aufgaben gemäß zu organisiren. Allein auch hier stellte sich die oben besprochene auftauchende Reaktion einer organischen Um- und Durchbildung des Verwaltungsorganismus in die Quere. Die Verordnung vom 5. Juni 1823 über die Bildung der Provinzialstände ließ die kreisständischen Versammlungen da, wo sie noch stattfanden, bis auf Wei-

teres fortbestehen; und diese bestanden, wie man sich erinnert, ausschließlich aus Rittergutsbesitzern, unter die sich nur seit dem Jahre 1807 mit dem eingetretenen freien Verkehr über das Grundeigenthum allmälig auch das bürgerliche Element zu mengen begann. Ganz im Einklang mit dieser feudalistischen Einrichtung der Kreisstände standen auch die Bestimmungen der $18^{25}/_{28}$ erschienenen Kreisordnungen für die verschiedenen Provinzen. Die Städte, insofern sie nicht besondere Kreise bildeten, wurden jetzt den Kreisen einverleibt, für jede Stadt ein städtischer Deputirter, für die Landgemeinen zusammen 3 bäuerliche Deputirte den Kreisständen zugeordnet. Dagegen waren nach wie vor sämmtliche Rittergutsbesitzer zugelassen, so daß in den meisten Kreisen 30 — 40 Rittergutsbesitzer, jeder mit besonderem Stimmrecht den wenigen städtischen und bäuerlichen Deputirten in den Versammlungen gegenüber standen! Zum Troste blieb einem jeden Stande, falls er sich durch einen Kreistagsbeschluß in seinem Interesse verletzt fand, der Rekurs an die vorgesetzte Staatsbehörde! — Aufgabe dieser Kreisstände sollte es sein, einmal bei der Aufbringung der dem Verbande auferlegten Staatslasten, sodann bei der Verwaltung seiner eigenen Angelegenheiten mitzuwirken. Ihnen lag es ob, die Staatspräștationen, die dem ganzen Kreise aufgelegt werden und über deren Beschaffung keine besondern gesetzlichen Vorschriften existiren, zu repartiren, hiernach also die Landwehr aus eigenen Mitteln auszurüsten, in Friedenszeiten zu den vorkommenden Truppenübungen und Manövers, für die Landwehrpferde, Einquartirung und Verpflegung, soweit für letztere keine Vergütigung erfolgt, zu sorgen, ferner behufs der Ergänzung des stehenden Heeres Mitglieder zu den Kreisersatzkommissionen zu wählen, und nicht minder durch Wahl besonderer Kommissionen an der Einschätzung in die Einkommensteuer und der Prüfung der Reklamationen über die Veranlagung der Klassensteuer Theil zu nehmen. In ihren eigenen Kreisangelegenheiten hatten sie das Recht, ihren Verband ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen zu vertreten, selbstständig über gemeinnützige Anstalten, die die Kräfte der einzelnen Kommunen überstiegen, wie die Anlage von Chausseen, Gefängnissen, Arbeitshäusern, Kranken- und Armenanstalten, Meliorationen, Ent- und Bewässerungen für den Kreis

zu beschließen, und über die Ausgaben zur Beseitigung eines den Kreis bedrohenden Nothstandes und die hiezu nöthigen Auflagen zu verfügen. (Gesetz vom 25. März 1841). Endlich mußten die Kreisstände auch bei Veränderungen in der polizeilichen Gewalt der Rittergüter und in der Vereinigung oder Trennung der ländlichen Gemeinen und Gutsbezirke gehört werden. (Gesetz vom 14. April 1856.)

Bei dergestalt erweiterter Befugniß der Kreisstände ist es kaum nöthig auf die Unerläßlichkeit einer Vermehrung der Deputirten der Stadt- und Landgemeinden hinzuweisen — insbesondere damit ihre Hauptangelegenheit, die Landrathswahl nicht ausschließlich in den Händen der Ritterschaft bleibe. Der Landrath steht an der Spitze der Kreisverwaltung, gleich dem Friedensrichter in Großbritannien, diesem in seinen Funktionen sehr ähnlich, jedoch für einen doppelt so großen Bezirk als in England (gegen 40,000 Einw.) und ohne die Unterstützung, die dort eine größere Anzahl von Friedensrichtern in jedem Kreise sich gegenseitig gewähren. Der Gehalt ist ein sehr mäßiger von 800—1000 Rthlr., nebst einem Pauschquanto für die im Kreise sehr häufig vorkommenden Reisen und für die Bureaukosten, das aber zur Unterhaltung des nöthigen Bureau-Personals selten ausreicht. Der Posten ist ein Ehrenposten, nur reich an Ansehen und Einfluß. Vor 1806 war der Landrath wesentlich ständischer Beamter und Repräsentant des Landkreises, jetzt ist er zugleich Vorsteher der Kreisverwaltung und einer der einflußreichsten Staatsbeamten für Stadt und Land: in Folge der neueren Gesetzgebung und der völlig veränderten Besitz- und Verkehrsverhältnisse mit einer Menge von Geschäften bedacht, die sonst kaum oder überhaupt nicht vorkamen. Der Landrath ist der Polizeichef des Kreises, ihm sind zur Ausrichtung der Polizeigeschäfte Gensdarmen beigegeben, er regulirt mit Unterstützung von Eingesessenen die Klassen- Einkommen- und Gewerbesteuern und reicht die Listen hierüber der Regierung zur Festsetzung ein, er macht die nöthigen Anträge wegen Ertheilung der Gewerbe - Konzessionen, regulirt die Vertheilung der Abgaben bei den Parzellirungen, konkurrirt wesentlich bei Aushebung der Ersatzmannschaften für das stehende Heer, besorgt mit Zuziehung der Militär-Behörden das Marsch- und Einquartirungswesen, (in Kriegszeiten von

der größten Bedeutung) ist das Organ der Regierung zur Wahrnehmung der äußeren königlichen Patronatsrechte und der äußern Schulangelegenheiten. Zur tüchtigen Wahrung aller dieser Geschäfte bedarf es eines ganzen Mannes und einer angestrengten Thätigkeit. Ausgebreitete Personalkenntniß, Einsicht in die ökonomischen u. a. Verhältnisse der Gemeinden, ihres Wohlstandes und Nothstandes, ihre Prästationsfähigkeit und Hülfsbedürftigkeit, des Zustandes der öffentlichen Sicherheit 2c. ist dazu unentbehrlich und nur durch häufige Lokalinspektion und Erkundung ausreichend zu erwerben. Ebenso unentbehrlich, damit seine Anordnnngen nicht in Willkühr ausarten, damit er auf die bei ihm eingehenden Anfragen und Beschwerden die gehörigen Bescheide ertheilen könne, eine umfassende Gesetzkenntniß. Für einen gebildeten praktischen thätigen Mann ein ungemein ansprechender, anziehender und belohnender Wirkungskreis!

Nach den bestehenden Verordnungen sollen nun in den alten Provinzen die Rittergutsbesitzer, in den neuen die Kreisstände dem Könige drei qualifizirte, im Kreise angesessene Rittergutsbesitzer zur Wahl vorschlagen. Die Ernennung geschieht mit dem Vorbehalt des Befähigungsnachweises vor einer Prüfungskommission der Regierung, falls die Qualifikation nicht schon anderweitig dargethan ist. Erfahrungsgemäß steht aber fest, daß häufig auch nur Ein qualifizirter Kandidat schwer zu beschaffen ist! Während sich in England eine Ueberzahl von Friedensrichtern meldet, zeigt sich in Preußen ein entschiedener Mangel an qualifizirten bereitwilligen Kandidaten. Die Gründe dieses Unterschiedes liegen aber auch nahe, sie sind wesentlich ökonomischer Natur. In England ist das ganze Streben der vermögenden Rittergutsbesitzer auf das öffentliche Leben gerichtet, schon ihre Vorbildung geht dahin, und die Gutsverpachtung gestattet ihnen, sich der friedensrichterlichen und parlamentarischen Thätigkeit ungetheilt hinzugeben. In Preußen widmet sich der junge Gutsbesitzer häufig eine Zeitlang dem Militärstande und ist, wenn er sich dann auf sein Gut zurückzieht, Selbstbewirthschaftung, die bei dem jetzigen Wirthschaftsbetrieb einen bedeutenden Theil seiner Zeit in Anspruch nimmt, die Regel. Unseren Rittergutsbesitzern fehlt es demnach an der Vorbildung, sowohl wie an der

Muße, um das Landrathsamt, das nur einen Ehrenlohn trägt, erfolgreich auszufüllen. Würde man sich auch schon zu der Ehre und dem Einfluß, den das Amt gewährt, verstehen, so mangelt doch die Einsicht oder der gute Wille, sich die besonders in neuern Zeiten, bedeutend schwierigere Geschäfts- und juristische Qualifikation zu erwerben. Daher denn — trotz vieler ausgezeichneter Ausnahmen — die allgemeinen Geschäfte häufig in die Hände der Kreissekretäre fallen, denen wiederum die zu einem erfolgreichen Wirken nothwendige persönliche Autorität abgeht. Hier ist die empfindlichste Lücke in der preußischen Verwaltung. Soll sie ausgefüllt werden, so muß es mit der Qualifikation des Landraths strenger genommen, und insbesondere neben den eingesessenen Gutsbesitzern auch andere (nicht etwa den Beamtenkreisen angehörige) tüchtige, vermögende Männer als Bewerber zugelassen werden; die wohlthätige Konkurrenz wird dann auch den eingesessenen Gutsbesitzern neue Beine machen.

Durch eine solche Reform (und durch eine volksthümlichere Organisation und Befugnißerweiterung der Kreisstände) würde sich dann wohl auch das Dilemma lösen, wie dem gegenwärtig verderblichen Uebergewicht der Landräthe im Abgeordnetenhause zu begegnen sei. Die Verwaltung der Landrathsgeschäfte kann nur als eine gute Vorschule für die Aufgabe der Landesrepräsentation erachtet werden. Gegenwärtig ist jedoch die Wahl eines Landraths in das Abgeordnetenhaus, insofern es der Bauer mit seinen allmächtigen Vorgesetzten nicht verderben darf, selten als das Resultat einer freien Abstimmung anzusehen. Am Einfachsten wäre dieser Mißstand beseitigt, wenn der Landrath aus seinem friedensrichterlichen dauernd in den parlamentarischen Beruf überträte. Wo es jedoch, wie bei uns noch so sehr an geeigneten Kandidaten für das öffentliche Leben gebricht, wäre es sicher unzweckmäßig, diese Scheidung durch das Wahlgesetz erzwingen zu wollen. Was das Gesetz dagegen für unbedingt unzulässig erklären sollte, ist die Wahl eines Landraths in demselben Kreise, wo er dem Wahlgeschäfte präsidirt: in England darf der Wahlkommissarius in dem Bezirk, dessen Wahl er leitet, nie zum Parlamentsglied gewählt werden.

Correspondenzen.

Pest, im Oktober.

Mit dem kaiserlichen Patente vom 30. August über die Wiederaufnahme der Baarzahlungen Seitens der Nationalbank ist ein bedeutender Schritt weiter — und zwar ein solcher, der auch das Ausland in hohem Grade interessirt —, zur Verwirklichung der in dem Münzvertrage enthaltenen Bestimmungen geschehen. Für das Inland bleibt allerdings immer noch gar Vieles zu thun übrig: und wie bisher, so wird auch in Zukunft das Finanzministerium noch geraume Zeit hindurch den Hauptheil des Reichsgesetzblattes für Verordnungen über die praktische Durchführung der neuen Währung in Anspruch nehmen. Denn wenngleich die Stempelsätze — wie Sie jedenfalls bereits wissen, wieder mit besonders liebevoller Berücksichtigung der Presse, die man hier zu Lande nun einmal entschlossen zu sein scheint, gleichzeitig als Aschenbrödel unter den Industrieen und als Simson unter den Steuerzahlenden zu behandeln — geregelt sind: so fehlen doch bis heutigen Tages, außer so manchen andern Kundmachungen, die über die demnächstigen Preise der Postmarken so wie der verschiedenen Tabaks- und Zigarrensorten. In Bezug auf die internationalen Verpflichtungen, welche der Münzvertrag der östreichischen Regierung auferlegt, ist dagegen mit dem erwähnten Patente wohl Alles geordnet. Es ist daher an der Zeit zuzusehen, in wie weit das Gouvernement durch das Patent selber und den es begleitenden Erlaß des Freiherrn von Bruck mitsammt der Kundma-

chung der Bankdirektion vom 1. September die Aufgabe einer Herstellung unserer Valuta gelöst hat, welcher es sich in der Konvention vom 24. Jänner 1857 den mitkontrahirenden Staaten gegenüber unterzogen.

Das Münzkartell besagt in seinem 22. Artikel wörtlich: „Keiner der vertragenden Staaten ist berechtigt, Papiergeld mit Zwangskurs auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, daß solches jederzeit gegen vollwerthige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne. Die in dieser Beziehung zur Zeit etwa bestehenden Ausnahmen sind längstens bis zum 1. Januar 1859 zur Abstellung zu bringen." Zur Ausführung dieses Paragraphen nun verordnet das kaiserliche Patent im wesentlichen Folgendes: „die Bank darf vom 1. November an nur auf östreichische Währung lautende Noten ausgeben, und zwar im Appoints von 1000, von 100 und von 10 fl., sie muß diese, nicht aber die alten auf Konventionsmünze lautenden Noten jederzeit bei ihrer Hauptkasse in Wien auf Verlangen der Inhaber gegen vollwerthige Silbermünzen einlösen, zu welchem Behufe es nach dem allbekannten Systeme der Anstalt zur Pflicht gemacht wird, stets ein Drittel ihrer Zettel durch Vorräthe an edlen Metallen gedeckt zu halten; sie hat, in demselben Maße wie sie die neuen Noten ausgibt, die alten auf Konventionsmünze lautenden einzuziehen, so zwar daß die jetzt kursirenden Tausender bis zum letzten Juni, die Hunderter und Fünfziger bis zum 31. August, die Zehner bis zum 31. Oktober 1859 aus dem Verkehre verschwinden; nur über die gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Fünfer, Zweier und Einser wird nichts mehr festgesetzt, als daß ihr Betrag mit thunlichster Beschleunigung auf die Totalsumme von 100 Mill. fl. herabgemindert und der Präklusivtermin für ihre völlige Kassirung nachträglich anberaumt werden soll." Die um Einen Tag später datirten Erlässe des Finanzministers und der Bank fügen den Bestimmungen des Patentes nur hinzu: daß die Anstalt bereits am 6. Sept. 1858 mit der Ausgabe der auf östreichische Währung lautenden Noten in Wien gelegentlich der Eskomptirung der in der neuen Valuta ausgedrückten Wechsel beginnen werde; und daß die alten Tausender, Hunderter, Fünfziger, Zehner während des letzten Monats vor ihrem respektiven Einberufungstermine nicht mehr bei

den Filialen, sondern nur noch bei dem Hauptetablissement in der Kapitale an Zahlungsstatt angenommen, nach völligem Ablaufe der Präklusivfrist, welche für ihre Zirkulation normirt worden ist, aber blos durch das Bankdirektorium selber umgetauscht werden können.

Selbstverständlich genießen daher die Noten der östreichischen Währung das Privilegium, daß sowohl alle öffentlichen Kassen, als auch sämmtliche Private verpflichtet sind, dieselben bei allen in der neuen Währung zu leistenden Zahlungen im vollen Nennwerthe anzunehmen. Gegen diese Art von Zwangskurs nun läßt sich aus dem oben zitirten Artikel 22 der Münzkonvention sicherlich nichts einwenden, da ja für die Einlösbarkeit der betreffenden Zettel Sorge getragen ist. Aber neben ihnen wird auch über das kommende Neujahr hinaus in Gestalt der auf Konventionsmünze lautenden Banknoten immer noch ein Papiergeld mit Zwangskurs zirkuliren, zu dessen Umwechslung gegen Silber der Staat die Bank nicht anhält. Denn Paragraph 5 des Patentes vom 30. August schreibt vor, daß die in Konventionsmünze ausgestellten Zettel, zu deren Einlösung in Baarem die Anstalt nicht verpflichtet ist, bis zu dem Augenblicke ihrer Einberufung nach den Bestimmungen der §§. 10 und 13 des Allerhöchsten Patentes vom 27. April des laufenden Jahres in Zahlung angenommen werden müssen. Die angezogenen Artikel aber besagen, daß alle auf Bankvaluta lautenden oder vielmehr alle Zahlungen, bei denen in Folge der seit 1848 erlassenen Verordnungen die Banknoten zu ihrem vollen Nennwerthe in Konventionsmünze acceptirt werden müssen, bis auf weitere Verfügung auch fortan in derselben Weise geleistet werden dürfen — und daß in allen jenen Fällen, wo diese nach dem Zwanzig-Gulden-Fuße ausgestellten Zettel nach den bestehenden Gesetzen statt baaren Geldes angenommen werden müssen, 100 alte gleich 105 neuen Gulden gerechnet werden sollen. Thatsächlich werden daher bis Ende Juni, August und Oktober nächsten Jahres noch uneinlösbare Noten mit Zwangskurs zirkuliren: und auch wenn diese Appoints zu 1000, zu 100 und 50, zu 10 fl. K. M. aus dem Verkehre entfernt sind, werden immer noch uneinlösbare Zettel zu 5, zu 2 und 1 fl. des Zwanziggulden-fußes mit Zwangskurs umlaufen, von denen wir nichts weiter wissen, als daß ihr Betrag schleunigst auf die Summe von 100 Mill.

fl. reduzirt und der Zeitpunkt ihrer Einberufung späterhin bekannt gemacht werden soll.

So und nicht anders ist der wahre Sachverhalt: es ist nicht minder komisch, als nutzlos, wenn offizielle Skribler sich die Finger abschreiben, um ihn zu verdrehen und allerlei ergötzliche Gliederverrenkungen zu seiner Verderbung anstellen. Selbst offenbare Unwahrheiten sind zu diesem Zwecke gut genug: wie denn das herrliche *α* der „Allg. Augsb. Z." sich nicht entblödete, in die Welt hinauszuschreien, die Einlösbarkeit der neuen involvire von selbst auch diejenige der alten Noten, da die Bank gehalten sei, die letzteren auf Verlangen gegen die ersteren auszutauschen — eine Bestimmung, die nur in dem Kopfe des guten *α* wurzelt, von der jedoch die bisherigen Patente und Gesetze nicht Eine Silbe wissen. Herr v. Bruck mag bei solchen Gascognaden mit Bezug auf seine ungeschickten Vertheidiger wohl mit Recht ausrufen: „Gott schütze mich vor meinen Freunden!" Sollen einmal Luftsprünge gethan werden, um zu beweisen, daß Oestreich den in Artikel 22 der Münzkonvention eingegangenen Verpflichtungen au pied de la lettre nachgekommen, so wäre es sicherlich am einfachsten zu erklären: daß unter den „zur Zeit etwa bestehenden, längstens bis Neujahr 1859 abzustellenden Ausnahmen" nur die Berechtigung des Staates und der von ihm konzessionirten Anstalten künftighin uneinlösbares Papiergeld mit Zwangskurs auszugeben, keineswegs aber das schon früher emittirte Papiergeld selber, das in die bezeichnete Kategorie fällt, zu verstehen sei. Somit hätte die Regierung ihr Wort vollständig eingelöst, indem sie der Nationalbank bereits mit dem 1. November des laufenden Jahres das fast zehnjährige Privilegium entzog; sich jedoch vollständig freien Spielraum bewahrt, die gegenwärtig kursirenden uneinlösbaren und doch mit Zwangskurs beliehenen Zettel in denjenigen Terminen einzuberufen, die der finanziellen Lage des Landes am meisten entsprechen. Allein wir fragen, obschon sich aus dem Buchstaben der Münzkonvention schwerlich ein stichhaltiges Argument gegen eine derartige Deutung des Artikel 22 entnehmen ließe, wir fragen immer: wozu solche Silbenstechereien? Der angezogene Paragraph des Münzvertrages bezweckte doch eben nur, die neugeschaffene Valuta gegen Willkürakte von Seiten jedes einzelnen Kontrahenten sicherzustellen. Zu dem Behufe mußte jede Regierung

von vornen herein darauf verzichten, derselben je eine andere, sei es Silber-, sei es Gold-, sei es Papier-Währung zu substituiren oder zu koordiniren. Statt den bestehenden Wirrwarr auf einfachere Verhältnisse zurückzuführen, hätte man ihn voraussichtlicher Weise nur noch vermehrt, wenn die paziszirenden Staaten nach wie vor uneinlösbares Papiergeld mit Zwangskurs hätten kreiren dürfen. Die neue Valuta würde dann nicht an die Stelle der älteren Währungen getreten sein, sondern nur ein ferneres Element der Konfusion neben denselben gebildet haben. Diesem Einem Zwecke des Artikels 22 aber ist durch das Patent vom 30. August gewiß auf die loyalste Weise genügt, indem Oestreich rückhaltlos erklärt: die Emission des uneinlösbaren Papiergeldes mit Zwangskurs hört am 1. Nov. 1858 auf; das im Umlaufe befindliche wird bis Ende Oktober 1859 kassirt; nur 100 Mill. fl. davon in kleinen, lediglich für den inneren Verkehr geeigneten Appoints behalten wir bis auf weiteres bei, um dem Lande den Uebergang aus der Papier- in die Silber-Valuta zu erleichtern, oder vielmehr, gerade herausgesagt, zu ermöglichen. Sollte die Realisirung des Artikels 22, d. h. Einer Grundbedingung des ganzen Münzvertrages, nicht durchaus unthunlich für Oestreich werden, so mußte der Nationalbank die Macht verliehen werden, mindestens noch auf einen bestimmten kurzen Zeitraum hinaus die Masse der zur sofortigen Einlösung präsentirbaren Noten selber zu reguliren. Das ist dadurch geschehen, daß man vorläufig, aber unter sofortiger Fixirung einer Präklusivfrist für eine solche Konzession, den alten Noten ihren Zwangskurs beließ, bloß ihre fernere Ausgabe inhibirte und es dem Belieben der Anstalt anheimstellte, von den neuen einlösbaren Noten immer blos so viel unter gleichzeitiger Annullirung eines entsprechenden Betrages der auf Konventionsmünze lautenden Zettel zu emittiren, als sich mit ihrem Baarvorrathe verträgt. Hätte man es im Gegentheil in das Belieben des Publikums gelegt, das Quantum der augenblicklich gegen Silber umgewechselten Noten zu bestimmen; hätte man den Zwangskurs aufgehoben, oder, was dasselbe gewesen wäre, dekretirt, daß die Bank jede alte Note gegen eine neue und diese gegen klingendes Geld austauschen müsse: das Ende vom Liede wäre unschwer vorherzusehen gewesen!

Im höchsten Grade tadelnswerth, ja nach dem strikten Wort-

laute der kaiserlichen Patente vom 27. April und 30. August selbst juristisch völlig ungerechtfertigt ist dagegen eine neuere Verfügung der Nationalbank, welche so recht geeignet ist, das in der ersten Zeit ohnehin unvermeidliche Chaos noch mehr zu kompliziren und die vielfach geäußerte Besorgniß zu verwirklichen, daß bis zur gänzlichen Einziehung der alten Banknoten, so lange beide Währungen nebeneinander zirkuliren — und das Ende dieser Epoche ist ja für die Fünfer, Zweier und Einser noch gar nicht abzusehen — die östreichische Währung ein Agio gegen die im Zwanzigguldenfuße ausgestellten Zettel genießen dürfte. Grund genug zu einer solchen Befürchtung liegt jedenfalls vor: einmal, weil sich die neuen Noten vor der Hand allein der Einlösbarkeit erfreuen; und zweitens, weil die Anordnung einer genauen Ueberwachung ihrer Drittheilbedeckung erheblich zur Verstärkung ihres Kredits beitragen muß. Die Regierung hat einem derartigen Uebelstande nach besten Kräften vorzubeugen gesucht, indem sie, wie oben erwähnt, für die Periode des beibehaltenen Zwangskurses, den Werth von 100 alten gleich dem von 105 neuen Gulden fixirte. Ob diese Maßregel, dem natürlichen Drange der Dinge gegenüber ausgereicht hätte, muß dahin gestellt bleiben: was aber soll man dazu sagen, wenn es nunmehr gerade das Institut selber ist, welches Alles daran setzt, um jene Vorsicht des Staates unwirksam zu machen, indem es seine eigenen, so lange und selbst jetzt noch bevorzugten Kinder, die auf Befehl des Ministers laut Artikel 13 des April- und laut Artikel 5 des August-Patentes jede Kasse und jeder Private nach ihrem vollen inneren Werthe anzunehmen gehalten sein soll, wie Aussätzige von den Thüren der Bankbureaus abweist?! Der Leser erinnert sich noch, daß die Bank sich verpflichtete, vom 6. September ab die in östreichischer Währung ausgestellten Wechsel in gleicher Valuta zu eskomptiren. Nun aber verlangt sie, zum gerechten Erstaunen der Geschäftsleute, von Allen, die solche Papiere präsentiren, die Unterzeichnung eines Reverses, in welchem sie sich verpflichten, zur Verfallzeit in östreichischer Währung, sei es in klingender Münze, sei es in Banknoten, nicht etwa in Konventionsmünze nach dem Maßstabe von 100 alten gleich 105 neuen Gulden zu zahlen!!!

Mit größerer Dreistigkeit für den eigenen Seckel zu sorgen, ist kaum möglich. Mit größerer Rücksichtslosigkeit gegen das Gemein-

interesse die so lange auf Regiments Unkosten genossenen Begünstigungen zu vergelten, wäre eine schwer zu lösende Preisaufgabe. Oder kann man sich irgend etwas denken, das geeigneter wäre, das befürchtete Aufgeld der östreichischen Währung zu verwirklichen und auf eine gefährliche Höhe zu treiben, kurz den Uebergang aus der alten in die neue Valuta auf jedwede Weise zu erschweren, als jene Brandmarkung der jetzigen Noten durch ihre Mutter und Erzeugerin? Nur zu viel von dem Gesammtwohle hat der Staat ein volles Dezennium hindurch der Geldgier einer enge begrenzten privilegiumssüchtigen Geldaristokratie geopfert. Wird er sich auch diesmal, auch in dem gegenwärtigen kritischen Momente schwach erweisen? oder wird er seine Gerichte darauf erkennen lassen, daß der zitirte Revers den Bestimmungen der kaiserlichen Patente gegenüber ebensowenig Giltigkeit hat, für den Unterschreibenden ebensowenig bindend ist, als es bisher zum Vortheile der Bank unter dem Regime des Zwangskurses die Klausel eines Wechsels, einer Anweisung, eines Kontraktes war, daß die Zahlung in baaren Zwanzigern geleistet werden müsse? Das ist, unseres Erachtens, eine ernstere Frage, als man hier gemeinhin zuzugestehen geneigt ist.

Aus Bayern im Herbst.

Ich habe lange gezögert und eine Reihe von Monaten verstreichen lassen, bevor ich mit der Erfüllung meiner Zusage, Ihnen für die Monatsschrift über die wichtigeren Erscheinungen auf volkswirthschaftlichem Gebiete in Bayern Bericht zu erstatten, den Anfang mache. Allein so lang der hinter mir liegende Zeitraum ist, so ist doch die Ausbeute nicht groß, wie Sie aus den nachfolgenden Mittheilungen ersehen werden. Ueberdies sind diese auch nicht von der Art, daß sie den verehrten Lesern zu spät zukommen dürften. Ein Bericht über die Wirkungen der letzten großen Handelskrisis in unserem Lande würde in unserer so schnell dahin eilenden Zeit allerdings dem Vorwurfe der Verspätung nicht entgehen; aber einen solchen habe ich einfach aus dem Grunde nicht zu geben, weil die Krisis im Ganzen und Großen hierlands keine tiefer gehenden

Spuren zurückgelassen hat. Unsere offiziellen Blätter schreiben diese günstige Thatsache selbstgefällig der Solidität der bayerischen Geschäftswelt zu. Ohne dieser im mindesten nahe treten zu wollen, wird aber wohl die eigentliche Ursache darin liegen, daß die merkantilischen Verbindungen Bayerns mit den Plätzen, die die Hauptherde der Krisis waren, weder so bedeutend noch so vielfältig sind, als daß der bayerische Gewerbe- und Handelsstand von ihr hätte hart getroffen werden können.

Der Zeitfolge nach das erste und keineswegs unwichtige wirthschaftliche Vorkommniß seit dem Bestande der Monatsschrift waren die im Jänner stattgehabten Verhandlungen der Gewerbe- und Handelskammern der einzelnen Kreise, obwohl die bayerische Zeitungspresse von ihnen nur in sehr geringem Maße, und auch da bloß einfach referirend Kenntniß genommen hat. Von ihnen will ich daher zuerst berichten. Ich muß jedoch hier die Bemerkung vorausschicken, daß die Gewerbe- und Handelskammern in Bayern nicht wie in anderen deutschen Staaten ständige Organe sind. Als solche erscheinen vermöge der neuen revidirten Vollzugsinstruktion vom 17. Dezember 1853 zu dem noch immer geltenden bekanntlich einem strengen Konzessionssysteme huldigenden Gewerbsgesetze vom 11. Sept. 1825 hierlands lediglich die in den größeren Städten zerstreuten also rein lokalen Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe. Die Gewerbe- und Handelskammern dagegen sind periodische in der Regel nicht über 10 Tage dauernde Versammlungen, die zur Berathung über gewerbliche und kommerzielle Gegenstände jährlich bloß einmal in jedem Kreise zusammentreten und aus den Vorsitzenden und Stellvertretern sämmtlicher im Kreise befindlichen Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe bestehen. Die diesjährigen Verhandlungen der Gewerbe- und Handelskammern waren weniger von Bedeutung durch das, was sie leisteten, als durch den Geist, der sich in ihnen kund gab, wofern es anders erlaubt ist, da von Geist zu reden, wo Verkennung der einfachsten volkswirthschaftlichen Grundwahrheiten zu Tage tritt und angesichts wirthschaftlicher Mißstände das Heil statt in Lösung der Fesseln, in denen Industrie und Verkehr liegen, in einer noch stärkeren Fesselung gesucht wird. Wurde doch in einer Kammer allen Ernstes der Antrag gestellt, die Patente zum Ankauf von Viktualien für den Wiederverkauf zu beschränken, eventuell ganz

aufzuheben und gegen den unbefugten Aufkauf von Lebensmitteln mit aller Strenge vorzugehen; und, was vielleicht noch mehr sagen will, der anwesende Regierungskommissär bekannte sich selbst zu dieser antediluvianischen Wohlfeilheitspolizei, indem er den Antrag der Kammer mit dem Bemerken als zweckmäßig erklärte, daß die Rerung den fraglichen Gegenstand schon länger mit Aufmerksamkeit verfolge! In mehreren Kammern wurde über den Mangel an Handwerksgesellen Klage geführt. Weit entfernt, diese Erscheinung aus der starken Nachfrage nach Arbeitern in Folge der großen industriellen Regsamkeit der letzten Jahre, und, was insbesondere die Handwerksgesellen betrifft, aus dem Umstande zu erklären, daß nach dem naturgemäßen Gange der volkswirthschaftlichen Entwicklung der einfache Handwerksbetrieb dem fabrikmäßigen ein Arbeitsgebiet nach dem anderen überlassen muß und daher auf die jüngere Generation nicht mehr die frühere Anziehungskraft ausüben kann — verlangten die Deputirten des Gewerberathes einer Universitätsstadt als Abhilfemittel — werden Sie es glauben? — die Wiedereinführung des 1853 abgeschafften Wanderzwanges. Diesem Vorschlage gegenüber erschien der Antrag auf Aufhebung mancher Belästigungen beim Wandern als wahre Weisheit, obwohl auch er den Kern der Sache keineswegs traf. Letzterer Antrag wurde zum Beschlusse erhoben, und hatte bereits die Verordnung vom 25. Mai d. J. zur Folge, durch welche erleichternde Bestimmungen über das Visiren der Wanderbücher erlassen wurden. Allein trotz dieser Verordnung befindet sich der wandernde Handwerksgeselle noch immer in einer Ausnahmslage und wird mit anderen Reisenden nicht gleich behandelt. Die ganze Vergünstigung besteht darin, daß den als „ordentlich und verlässig" bekannten oder empfohlenen und „mit genügenden Reisemitteln" versehenen Handwerksgesellen das Visa — das bisher an dem Sitze einer jeden Distriktspolizeibehörde, die der Wandernde berührte, zu erholen war — unmittelbar bis an den Ort, wo sie erweislich Arbeit erhalten oder doch wahrscheinlich finden werden, bei unbestimmtem Reiseziel aber bloß für 2 bis 3 Tagrouten und bei Reisen in's Ausland bis an die Grenze ertheilt werden kann. Doch ist bei einem Visa auf länger als einen Tag die Reiseroute und die Reisezeit im Arbeitsbuche genau anzugeben und eine Aenderung hierin ohne neuerliches Visa nicht gestattet. Es bleiben

also für eine spätere Verordnung noch Beschränkungen genug zur Abschaffung übrig. Zugleich geht aus der Schlußbestimmung der neuen Verordnung hervor, daß mit der Beseitigung des Wanderzwanges nicht die Wanderfreiheit gewährt ist. Zum Wandern wird eine besondere Erlaubniß erfordert, die nur solchen Individuen zu ertheilen ist, die nach ihrer ganzen Persönlichkeit der Besorgniß nicht Raum geben, daß sie die erlangte Bewilligung mißbrauchen könnten. Man kann in unserem guten Deutschland von dem väterlichen Regiment nicht lassen. Wird irgend eine Schranke der Freiheit niedergerissen, so wird gleich wieder eine andere aufgeführt, damit der Freigewordene sich ja nicht beschädige! Wann werden sich unsere Regierungen doch endlich einmal zu dem Gedanken aufschwingen, daß der Bürger ein selbstständiges Wesen ist, das die Folgen seiner Handlungen selbst zu verantworten hat?

Obschon die bisher vorgeführten Musterstücke hinreichen dürften, eine klare Vorstellung von dem volkswirthschaftlichen Standpunkte unserer Gewerbe- und Handelskammern zu geben, so kann ich doch nicht umhin, ihnen noch ein weiteres anzureihen, da es sich hier um einen Gegenstand handelt, der nicht blos für Bayern von Interesse ist. Ich meine die auf das Schwefeln des Hopfens sich beziehende den Kammern zugegangene Regierungsvorlage. Aus sanitätspolizeilichen Gründen und in der Absicht, den guten Ruf des bayerischen Bieres zu erhalten, wurde in Bayern durch Verordnung vom 20. März 1830 das Schwefeln des Hopfens untersagt. Da aber in England und im Norden Europas ausdrücklich geschwefelter Hopfen verlangt wird, so griff dieses Verbot störend in die bayerische Hopfenausfuhr ein und rief in den letzten Jahren vielfache Beschwerden hervor; insbesondere waren es die Nürnberger Hopfenhändler, welche die Aufhebung desselben begehrten. Dies die Veranlassung, daß der Gegenstand an die Gewerbe- und Handelskammern gelangte. Der zur Begutachtung der Frage von der Gewerbe- und Handelskammer des mittelfränkischen Kreises, der als der Hauptsitz der Hopfenproduktion und des Hopfenhandels hiebei am meisten betheiligt ist, niedergesetzte Ausschuß vereinigte sich zu dem Antrage, das bestehende Verbot in Bezug auf das Hopfenschwefeln und den Verkauf und Verbrauch des geschwefelten Hopfens aufrechtzuerhalten, und nur ausnahmsweise für den in das Ausland

abzusetzenden Hopfen das Schwefeln mit ausschließlicher Anwendung arsenikfreien Schwefels in feuersicheren Lokalitäten und unter entsprechender Controlle zu gestatten. Der Ausschußantrag erhielt die Zustimmung der Kammer, und auch die Regierung trat ihm bei, wie die nachgefolgte Verordnung vom 10. April d. J. beweist, welche das Schwefeln des Hopfens für den auswärtigen Absatz vorläufig nur auf Mittelfranken beschränkt und dem hiezu Ermächtigten die Verbindlichkeit zur Führung eines eigenen Buches auferlegt, das von der Polizeibehörde zu jeder Zeit eingesehen werden kann. Dieser Kammerbeschluß und die im Einklange mit ihm erlassene Ministerialverordnung sind schwer zu begreifen, wenn man das von dem ersten jetzt lebenden Chemiker, der seit Jahren Bayern angehört, Justus von Liebig auf Ansuchen der Nürnberger Hopfenhändler längere Zeit vorher abgegebene Gutachten entgegenhält, welches das Verbot des Schwefelns des Hopfens völlig unbegründet und höchst seltsam findet. Nach v. Liebig ist das Schwefeln des Hopfens nicht nur völlig unschädlich in gesundheitlicher Beziehung sondern auch von aufliegendem Nutzen für die Konservirung des Hopfens; denn die durch das Verbrennen des Schwefels entstehende in die Hopfenblumen eindringende schweflige Säure führt eine völlige Verdünstung des in ihnen befindlichen Wassers herbei und wirkt so der Gährung und dem Verderbnisse entgegen, ohne daß die aromatischen und alle jene Bestandtheile des Hopfens, die in der Bierbrauerei eine Rolle spielen, dabei im mindesten leiden. Uebrigens ist nach v. Liebig's Versicherung die in den Blumen zurückbleibende schweflige Säure der Menge und dem Gewichte nach so gering, daß, wenn sie im Biere genossen ja eine schädliche Wirkung hätte, diese nicht wahrnehmbar sein könnte; auch habe man eine solche bei den englischen und anderen aus geschwefeltem Hopfen bereiteten Bieren bisher nicht bemerkt und ebensowenig habe die Güte der letzteren eine Verminderung erfahren. In dem Gutachten wird ausdrücklich erklärt: „Der Nutzen des Schwefelns des Hopfens für die Bewahrung der guten Qualität desselben ist so außerordentlich groß, daß, wenn dasselbe noch nicht im Gebrauch und durch die Erfahrung bewährt wäre, die Entdeckung des Schwefelns als eine der größten und wichtigsten Er-

werbungen für die Bierfabrikation angesehen werden müßte *)."
Das Schwefeln des Hopfens, da es letzteren auf Jahre hinaus brauchbar erhält, hat aber auch außerdem noch seine wichtige nationalökonomische Seite. Man ist bei seinen Hopfeneinkäufen nun nicht mehr blos auf den Ernteertrag des letzten Jahres angewiesen, das Angebot ist durch die Vorräthe früherer Jahre vermehrt, wovon die nothwendige Folge ist, daß der Preis eine mehrere Stätigkeit erlangen wird. Dies ist um so wichtiger, als der Preis dieser Waare, wenn ihn, wie es bisher der Fall sein mußte, der jeweilige Ernteausfall bestimmt, bei der großen Ungleichheit der Ernten enormen Schwankungen unterworfen ist, die auf Produktion und Handel gleich störend wirken. Somit steht die neue Verordnung mit den Ergebnissen der chemischen Untersuchung und den Grundsätzen der Nationalökonomie in offenbarem Widerspruch. Man sieht hieraus, daß die Wissenschaft, die doch jetzt von oben herab in Bayern so sehr gefördert wird, auf die Maßregeln der Regierung noch keinen Einfluß zu gewinnen vermochte, und ihre Leistungen von unseren Regierungsmännern mit einer Beharrlichkeit ignorirt werden, die einer besseren Sache werth ist. Das Verbot des Schwefelns des Hopfens ist ein würdiger Pendant zu dem Verbote der Gallisirung der Weine in Bayern, das durch den bekannten in den Jahren 1854—56 in der Rheinpfalz geführten Weinverfälschungsprozeß eine gewisse Berühmtheit erlangt hat. Da übrigens für den Absatz auf auswärtigen Märkten der Hopfen geschwefelt werden kann, so wirkt die bezügliche Verordnung wie ein umgekehrter Schutzzoll und setzt die inländische Bierfabrikation der ausländischen gegenüber geradezu in Nachtheil. Sie hindert den inländischen Produzenten einen wohlfeileren Rohstoff — denn dies ist der geschwefelte Hopfen — zu verarbeiten, dessen sich der Ausländer frei bedienen kann und der mit Zulassung der Regierung sogar vom Inlande geliefert werden darf. Wir haben hier eine Maßregel vor uns, in deren Verwerfung Freihändler und Schutzzöllner, die doch sonst weit von einanderstehen, übereinstimmen.

---

*) v. Liebig's Gutachten ist mitgetheilt in Dingler's polytechnischem Journal im 143. Bd. Jahrgg. 1857 S. 227—230.

Auch auf anderen wirthschaftlichen Gebieten bemerken wir ein starres Festhalten an der seitherigen ungerechtfertigten Regierungseinmischung, ja selbst eine Erweiterung derselben. So müssen sich nach einer neuen Verordnung vom 9. April d. J. nun auch die Bewerber um eine Antiquariatsbuchhandlungs-Befugniß einer Prüfung, die ihnen früher nicht auferlegt war, zur Erprobung ihrer Befähigung unterziehen. Man geht stark bergab statt bergauf. Daß auch der sich in Alles mengende jungnapoleonische gouvernementale Sozialismus nicht ohne Nachhall geblieben ist, beweist eine zu Anfang des Jahres erflossene Verordnung, wornach bei Verleihung von Konzessionen zur Anlegung oder zum Fortbetriebe von Fabriken die Bildung von Unterstützungs- Pensions- Kranken- und Ersparnißkassen für Fabrikarbeiter als Bedingung verlangt wird, was früher schon bei Genehmigung von Aktiengesellschaften zum Fabrikbetriebe vorgeschrieben war. Die Absicht der Regierung bei dieser Verordnung ist ganz löblich, wer wollte dies verkennen. Allein warum verzichtet man auf das Prinzip der Selbsthilfe, das allein wahren und dauernden Segen bringt? Durch die Regierungseinmischung werden die Ansichten der Arbeiter über ihr Verhältniß zur Staatsgewalt nur verdunkelt und verwirrt; woraus unter Umständen sehr bedenkliche Konsequenzen gezogen werden können, die sich im Voraus gar nicht berechnen lassen. Gerne möchte ich Ihnen noch über das in den letzten Wochen kundgemachte neue medizinische Prüfungsreglement, das vom Geiste der Zentralisation stark inspirirt ist und sich durch eine in's Kleinliche gehende Regelung des Prüfungsgeschäftes charakterisirt, berichten; allein ich sehe, mein Brief ist bereits so lang geworden, daß ich das Referat hierüber auf das nächste Schreiben versparen muß. Nur die Mittheilung sei mir noch gestattet, daß im Mai d. J. das erste Heft der Zeitschrift für Gesetzgebungs- und Verwaltungsreform, herausgegeben von dem rühmlichst bekannten Publizisten Brater im Verlage der Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen erschienen ist. Ich erwähne diese Zeitschrift deßhalb, weil sie mit der Ihrigen verwandte Ziele verfolgt. Allerdings stellten sich dem jungen löblichen Unternehmen durch die im März erfolgte unvermuthete Entlassung der bayerischen Gesetzgebungsausschüsse, die der Herausgeber in einem längeren Aufsatze in freimüthiger und gründlicher Weise beleuchtet, gleich bei

seinem Beginne nicht geringe Schwierigkeiten entgegen. Doch die Pflicht für die Reform einzutreten, ist der Presse nach einem solchen Vorgange nur um so näher gelegt. Der Name des Herausgebers bürgt dafür, daß sie erfüllt werden wird.

Hannover, 8. Oktober.

Es war ein glücklicher Zufall, daß auf die Versammlung deutscher Volkswirthe in Gotha nur vierzehn Tage später der dritte hannoversche Gewerbevereinstag folgen sollte. Aber an den Menschen ist es, den Zufall mit Verstand und Entschlossenheit zu benutzen — die hurtige Göttin Gelegenheit beim Schopfe zu ergreifen. Und so ist es in Celle am 4. und 5. Oktober geschehen. Obgleich der treffliche Leiter unserer Gewerbevereine, der Buchhändler Albert Gerstenberg in Hildesheim am Besuch der Gothaer Zusammenkunft eben durch die Vorbereitungen auf den Vereinstag behindert war, wurde dennoch mehr als ein Faden von dorther hier herüber geschlungen, und mit freudiger Ueberraschung konnte man wahrnehmen, mit welchem Antheil aus solcher Ferne schlichte Handwerker den Verhandlungen einer Gesellschaft von Wissenschaftsfreunden gefolgt waren. Allerdings ist es nicht eine beliebige Wissenschaft, der man in Gotha neue und erweiterte Zugänge ins Leben zu bahnen unternommen hat; es ist die Wissenschaft des täglichen Lebens selbst, der starke Halt, an welchem sich ein allmählich erwachendes Volk zu rascherer Bewegung und wirksamerer Arbeit emporrichten will.

Als Schulze-Delitzsch in seinem wirkungsvollen Vortrage über Genossenschaften am 22. September auf das Schicksal zu sprechen kam, welches die Vorschußvereine nach den gesunden Grundsätzen von Delitzsch im Lande Hannover betroffen hat, nannte er die staatliche Genehmigung den Tod der freien Genossenschaften. Dieser einzelne Ausdruck wurde ebenso wie die ganze meisterliche Rede von der Versammlung zu dem ihrigen gemacht, indem sie den Staat

nachdrücklich und selbst gegen eine sehr bescheidene Anfechtung fest aus dem Gebiet der Genossenschaftsbildung hinauswies. Nicht minder war Schulze auf den Erlaß des preußischen Ministers des Innern zurückgekommen, der nach erfolgter richterlicher Entscheidung zu Gunsten der Vorschußvereine deren unhinderlich freie Bewegung ebenfalls anerkannte. Beide Thatsachen von Gewicht hat der Celler Gewerbevereinstag für sich oder vielmehr für die bedrängten Vorschußvereine des Landes ins Feld geführt: Sie sind seit vorigem Winter zur ministeriellen Genehmigung herangezogen, nachdem man sie Jahre lang sich selbst überlassen hatte; und sie sind seit Sommers Mitte sämmtlich der Genehmigung unwürdig befunden, grade weil sie nach dem Vorbilde von Delitzsch eingerichtet, und keine almosenhafte Vorschußkassen der alten schlechten Art sind. Da die Regierung und mit ihr die Generaldirektion des halb amtlichen Gewerbevereins für das Königreich die Nothwendigkeit empfinden mag, nicht blos immer zu hemmen und zu zerstören, sondern auch zu schaffen, und letztere daher erstere ersucht hat, ihre Ansicht von heilsamen und lebensfähigen Vorschußkassen zum Besten zu geben, so wird die Welt ja bald erfahren, womit der hannoversche Ministerialreferent sie zu beglücken gedenkt, den die Lorbeeren von Schulze-Delitzsch anscheinend im Schlafe stören. Einstweilen aber geben die Unterdrückten ihre bessere Sache noch nicht auf. Da die Vorschußvereine selbst nach der jetzigen Gewerbeordnung an Genehmigung gebunden sein sollen, diese aber verweigert worden ist, so bestehen sie rechtlich bereits nicht mehr. Statt ihrer mußten daher am passendsten die Gewerbevereine einspringen, die sich theilweise zu ihnen im Verhältniß der Mutter zur Tochter befinden. Sie thun es mit einer vom Ingenieur Hennings aus Lüchow verfaßten warm und edel klingenden Vorstellung an die mit dem 2. künftigen Monats wieder zusammentretenden Stände.

Ein weniger handgreiflicher Faden lief von der Gothaer Genossenschaftsverhandlung zu der Celler Verhandlung über Rohstoffsvereine. Doch wäre wohl zu wünschen gewesen, daß auch unsre erprobten Genossenschaftsmänner an den bewegten Tagen von Gotha hätten theilnehmen können. Selbst ein alter Kenner der Bewegung konnte von ihnen noch lernen, namentlich was die mittelbaren Wirkungen der Sache, und was die ihr entgegenstehenden Vorur-

theile und übeln Neigungen betrifft. Die Schuhmacher Palm aus Celle und Ehrbar aus Hildesheim fanden den Stein des Anstoßes in der Eifersucht der besser gestellten Meister, die den kleineren nicht gönnen, zu gleichen Bedingungen des Wettbewerbs sich aufzuschwingen — in dem Brodneid, der ein grader Abkomme des Zunftgeistes ist, wie Sattler Wienold aus Hildesheim treffend zu verstehen gab. Wienold führte daneben sich als Beispiel auf, wie die Genossenschaft für den reichen Meister noch Vortheile habe, von denen der ärmere nichts wisse. Diese Richtung verfolgte aber Tischler Meinshausen aus Lüneburg weiter, und meldete aus seiner Stadt, daß dort die kleineren Meister hauptsächlich widerstrebten, weil sie mit dem wohlbekannten Mißtrauen der Unterdrückten fürchteten, die Genossenschaft sei nur ein neuer Kniff, um sie über's Ohr zu hauen. Der wackere Mann mußte übrigens auf Befragen zugestehen, daß in dem genossenschaftslosen Lüneburg auch die wohlhabenden Meister bisher nichts von der Vergesellschaftung haben hören wollen. So gaben denn die Kenner ihrer Wirkungen den Rath: nur anzufangen mit Allen, mit Vielen, oder mit Wenigen; und anzufangen, wes Zeichens man unter den Rohstoff veredelnden Gewerben immer sei. Ueber die Wirkungen der Genossenschaft, außer den nächstliegenden bekam man noch mehr zu vernehmen. Rasch hat die Schuhmachergenossenschaft in Hildesheim sich ihr ganzes Gewerbe erobert: mit 27 Gründern fing sie 1855 an, stieg im zweiten Jahr auf 41, im Dritten auf 78 Mitglieder, und hat jetzt 85, nicht viel weniger als Schuhmacher bei ihren Leisten geblieben sind, denn die Spötter von Einst sind Einer nach dem Andern hereingeschlichen, und jeder junge Meister tritt fast eher in die Genossenschaft als in die Gilde. Welch einen andern Geist die freie Genossenschaft entbindet als die Zunft, hat sich gleichfalls in Hildesheim gezeigt. Man schloß anfangs natürlich die Landmeister mit zünftlerischem Hochmuth aus; dann bequemte man sich, die einer Zunft angehörenden Landmeister zu den Wohlthaten gemeinschaftlich erworbenen Kapitals und Kredits zuzulassen; endlich aber erhob man sich auf den Standpunkt der Deutschen Grundrechte, und beschloß aufzunehmen, wer immer selbständig das edle Schusterhandwerk betreibe. Bei der Erörterung der die Genossenschaftsbildung aufhaltenden Hindernisse hatte Ehrbar auch die Sucht mancher

Leute genannt, nach grossen Anfängen zu haschen anstatt sich der kleinen zu getrösten. Dies fand er deshalb so ausnehmend unklug, weil der kaufmännische Betrieb, ohne den eine Genossenschaft nicht bestehen könne, des Handwerkers Sache eigentlich nicht sei, und also langsam erlernt werden müsse. So kam man auf eine weitere mittelbare Wirkung, die Palm einfach dahin bestimmte, daß die Genossenschaft im Handwerker den Kaufmann entwickele. Er stellte sofort die andre Beobachtung daneben, daß sie dem Handwerker gleichwohl nicht wie früher seinen Stand heimlich gering zu achten und seine Söhne am liebsten „etwas Besseres" werden zu lassen erlaube. Eine schöne Harmonie im Bastiat's Sinne!

Die zweite Verhandlung des Gewerbevereinstages bot allerdings keine Beziehung zu den Gothaer Erinnerungen. Sie gründete sich auf drei im Lande bestehende Unterstützungsvereine für bedürftige wandernde Handwerksgesellen, die nicht sind, was sie scheinen und heißen, sondern Vereine gegen das Fechten, in weiterer Folge vielleicht gegen die Bettelei überhaupt. Soweit das Fechten in Frage kommt, wurde anerkannt, daß die Gesellen sich selbst schließlich werden davon helfen müssen. Daher will man die sittigende Kraft der Arbeiterbildungsvereine pflegen, ohne sich doch an ihrer Freiheit zu versündigen.

Desto unmittelbareren Bezug aber hatte die dritte und letzte Hauptverhandlung auf das Ereigniß von Gotha. Sie stand auf der Tagesordnung der Vereine, bevor noch bekannt war, daß in Gotha gleichfalls über Gewerbefreiheit verhandelt werden würde. Und obwohl hier ein Dutzend Handwerker neben einem bloßen Kleeblatt aus andern Berufsständen saß, auch dieses letztere von Handwerkern gewählt und beauftragt, so war der Schluß am Ende doch derselbe. Zum ersten Mal erklärten Handwerker eines noch zünftigen Landes öffentlich im Auftrage zahlreicher Genossen, daß in der Gewerbefreiheit allein Heil sei — in der unbedingten und je eher desto lieber einzuführenden Gewerbefreiheit. Als freilich die Verhandlung begann, waren noch Einige da, die sich gern, wie wenn es in ein wüstes Meer hinausginge und sie des Schwimmens unkundig wären, an diese oder jene Bedingung angeklammert hätten. Aber wie sich keine aufzutreibende Bedingung stichhaltig erwies, bequemten sie sich zu höherem Muthe. Das Vertrauen der

Andern riß sie hin. Die ruhige und überlegene Klarheit des Vorsitzenden Albert Gerstenberg besiegte alle Zweifel, Besorgnisse, und Einwände. Das hätte weniger zu bedeuten, sähe wohl gar einer Ueberrumplung ähnlich, wäre die Frage nicht seit zwei Jahren sozusagen von der Tagesordnung der Vereine fast nicht mehr heruntergekommen, und hätten die Vereine nicht gewußt, um welche ernste Entscheidung es sich in Celle handelte So aber haben in der That sieben von den siebenzehn Gewerbevereinen des Landes durch ihre Bevollmächtigten einmüthig erklärt, ihr Sinn sei auf die volle und ganze Gewerbefreiheit gerichtet. Die übrigen zehn, diesmal aus vielen zufälligen Ursachen ferngehalten, werden dieser leuchtenden Spur bald folgen. Das ist ein Theil derselben Leute, nur mit einigem jüngeren Nachwuchs erquickt, die 1847 Jeden steinigen wollten, der nur das edle Wort Gewerbefreiheit vorbrächte; die 1848 nicht einmal von dem allgemeinen Aufschwung der Gemüther zur Freiheit bewogen werden konnten, ihren unheiligen alten Vorrechten zu entsagen, sondern nur immer mehr von diesem nichtigen Segen begehrten.

Außer den allgemeinen Einflüssen der Zeit ist den freien Gewerbevereinen ein gutes Stück von diesem schönen Erfolge beizumessen. Als vor kaum vier Jahren der zu Hildesheim gegründet wurde, der die Vereinstage hervorgerufen und bis jetzt höchst anerkennenswerth geleitet hat, drängte sich die brennende Frage der Gewerbefreiheit den Urhebern von Haus aus in den Vordergrund. Aber statt die Vereinigung gleich anfangs auf diese schwere Probe zu stellen, zogen sie es vor durch die Vereinigung gemach zur Freiheit zu erziehen. Sie gewöhnten die theilnehmenden Meister erst an ruhige und zum Ziele führende Erörterung, an das Mitsprechen von Männern anderer Stände über Fragen, welche anscheinend blos den Handwerkerstand betrafen. Sie weckten Muth und Vertrauen, übten die schwächeren Kräfte, indem sie allerlei gemeinnützige Schöpfungen, darunter die ersten Genossenschaften aus dem Gewerbeverein hervorgehen ließen. Dann giengen sie an den großen Gegenstand ihre Sorge mit ruhigen Schritten hinan, indem sie in freien Unterhaltungen die bestehende Gewerbegesetzgebung zum Stoffe nahmen. Als nun Oestreich das bekannte Zeichen gab, Sachsen nachfolgte, und die eigne Regierung der bestehenden Ge-

werbegesetzgebung Krieg ansagte, konnte man im Hildesheimer Gewerbeverein schon vertrauensvoll es wagen, die übrigen Vereine zu einem öffentlichen Turniere einzuladen. Dies geschah mit dem ersten Vereinstag, dessen überraschend freisinnige Beschlüsse aber dem Einfluß anwesender Gelehrten beigemessen werden konnten. Ein zünftiger Rückschlag wurde vielfach angekündigt und erwartet. Dennoch blieb er im allgemeinen aus; statt dessen ging der zweite Vereinstag zu Hildesheim im November 1857 — der erste war im Mai desselben Jahres zu Hannover abgehalten — noch einen Schritt weiter auf der Bahn der Befreiung als der erste, wiewohl aus lauter Handwerkern zusammengesetzt. Diese Bewegung der Geister schließt nun der dritte Vereinstag würdig und erfreulich ab. Seit er also männlich und unzweideutig gesprochen, kann die volle Gewerbefreiheit auch unserem Lande nicht lange mehr entstehen. Die Beamten, die Gesetzgeber müßten sich ja schämen, wollten sie noch zaudern und Bedenken tragen, wo die Bevorrechteten für ihren Theil beginnen, den menschenfeindlichen alten Vorrechten abzusagen. Zum Glück ist ein hervorragendes Mitglied der Gothaer Zusammenkunft zugleich Mitglied der Zweiten Kammer, um die Fahne der Befreiung mit seiner festen Hand aufzupflanzen, und mit seiner durchdringend scharfen Beredsamkeit alle noch übrigen Nebel hochmüthiger Beamtenweisheit zu zertheilen.

Paris, 17. Oktober.

Das wichtigste Ereigniß, welches seit meinem letzten Schreiben unser wirthschaftliches Leben bezeichnet hat, ist die weitere Suspendirung der gleitenden Getreideskala, der berüchtigten échelle mobile. Ein Theil Ihrer Leser kennt wohl nicht das komplizirte System unserer Getreidezölle, es mag mir daher gestattet sein, einige kurze Erläuterungen hierüber zu geben. Die gleitende Skala, welche auf Gesetzen von 1818 und 1832 beruht, ist angeblich, und wie in der Regel bei dem Erlaß solcher Gesetze, von der Absicht diktirt, dem Produzenten einen billigen Schutz zu gewähren, ohne die Interessen des Konsumenten zu verletzen. Zu diesem Zwecke wurden sämmt-

liche Grenzdepartements in vier Regionen und acht Unterregionen abgetheilt; für jede dieser Abtheilungen besteht ein durch das Gesetz festgestellter Markt, auf welchem jeden Monat der Durchschnittspreis des Getreides offiziell konstatirt wird. Diese Durchschnittspreise nun dienen als Grundlagen des in jeder Grenzregion zu erhebenden Eingangszolles vom Getreide, und zwar steht der Zoll stets im umgekehrten Verhältnisse zu dem Marktpreise, so zwar daß Getreidepreis und Zoll zusammen diejenige Summe ergeben, welche als „gerechte Belohnung" für den Produzenten nothwendig gehalten wird. Der Eingangszoll von fremdem Getreide beträgt nur in der Regel 1 Frank pro Hektoliter, welcher Satz stehen bleibt, so lange die offiziellen Marktpreise, je nach den vier Regionen, mindestens 19, 21, 23 und 25 Frks. pro Hektoliter betragen. Fallen die Preise unter die erwähnten vier Ziffern, so wird der Zoll für jeden Frank, um welchen sie fallen, um 1 Frk. erhöht, fallen die Preise unter 16, 18, 20 und 22 Frks., so ist die Einfuhr fremden Getreides in Frankreich völlig verboten. Die Folgen dieses Gesetzes waren zunächst die, daß die einheimische Getreideproduktion sich durschnittlich eines Schutzzolles von 25—30 Prozent erfreute. Die weitere Folge war dann, daß die französischen Landwirthe sich vorzugsweise auf den Getreidebau warfen und dagegen den Futterbau, d. h. die nicht beschützte Viehzucht vernachlässigten und somit auf der einen Seite dreifach verloren, was sie auf der andern Seite gewannen. Weit fühlbarer aber waren die Folgen dieser abgeschmackten Gesetzgebung für das Land im Allgemeinen. Jedesmal nämlich, wenn die Ernten in Frankreich unzulänglich oder verfehlte waren, stiegen die Preise des Getreides, bei mangelnder Zufuhr auf das zwei- und dreifache und die Verproviantirung des Landes ließ sich nur mit der größten Mühe und unter den größten Opfern seitens des Staates bewirken. Zwei bedeutende Theuerungen traten bekanntlich in den Jahren 1846 und 1853 ein. Beide Male ergriff die Regierung die einzig vernünftige Maßregel, sie hob nämlich die échelle mobile provisorisch auf und öffnete somit dem fremden Getreide die französischen Märkte. Seit 1853 nun hatte dieser provisorische Zustand der Freiheit gedauert, wie auch natürlich, da seitdem eine Reihe von Mißernten eingetreten sind; erst die vorige und die heurige Ernte scheinen eine neue Reihe von guten Jahren eröff-

nen zu sollen. Unter diesen günstigen Umständen bot sich von selbst die Frage dar, ob die gleitende Skala nicht wieder herzustellen sei. Die Freunde der Handelsfreiheit antworteten natürlich: nein, nicht allein des bloßen Prinzipes willen, sondern auch auf Grund eines sehr einfachen Raisonnements. Wenn nämlich alle Welt, Schutzzöllner sowohl wie Freihändler, die Nothwendigkeit anerkennen, in Zeiten der Theuerung die échelle mobile außer Kraft zu setzen, wozu nützt dies Gesetz dann überhaupt? Wenn Frankreich gute Ernten gehabt hat, so schickt das Ausland kein Getreide, die Wirkungen der échelle mobile sind alsdann null oder wenigstens ganz unbedeutend. Die Schutzzöllner sind nicht dieser Meinung; sie ergaben sich schon mit sichtlicher Unzufriedenheit in die durch die Nothwendigkeit gebotene Suspendirung und machten ihren Gefühlen durch gelegentliche Stoßseufzer Luft. Als nun aber die diesjährige Ernte dem vorjährigen Ueberflusse neuen hinzufügte und der 30. September herannahte, an welchem das Verlängerungsdekret der Suspendirung ablief, da stand die ganze Coterie, ihren Hauptsprecher Bruat im Constitutionel an der Spitze, wie ein Mann für die Wiedereinführung der Skala auf. Die Herren raisonniren ganz richtig, daß die Aufhebung des Getreideschutzes der erste Schritt zu weitern Reformen im freihändlerischen Sinne werden könnte; das ganze heutige Zollsystem Frankreichs bildet ja ein einziges Gewebe von Prohibitiv- und Schutzzoll, wird dieses Gewebe an einer einzigen Stelle durlöchert, so sind Risse an andern Stellen unausbleiblich. Denn was vom Getreide gilt, das gilt auch vom Eisen, von Garnen, von Fabrikaten aller Art. Unsere Schutzzöllner, ich habe das schon bei verschiedenen Gelegenheiten ausgesprochen, bilden, wie in Preußen eine gewisse politische Coterie, hier in Frankreich unsere „kleine aber mächtige Partei.“ Hüttenbesitzer und Fabrikanten sind die Säulen dieser Partei, sie sind in den Präfekturen und Generalräthen allmächtig, sie wissen das Interesse der höchsten Staatsbeamten in Paris mit den ihrigen auf geeignete Weise zu verflechten, sie drohen, wenn es nöthig ist, der Regierung mit Arbeiterentlassung en masse, mit Revolution und Barrikaden, kurz sie schlagen Alarm und Lärm auf alle Weise. Und unsere starke, einheitliche, durch Privateinflüsse angeblich unbeirrte Regierung hat zuweilen, den Schutzzöllnern gegenüber, Anwandlungen der Furcht, so zwar daß,

wie man sagt, sogar der Kaiser seine persönliche Ueberzeugung jener Partei zum Opfer bringt. Hierauf gingen auch diesmal die Hoffnungen der Schutzzöllner und ihre Siegesgewißheit war so groß, daß sie schon im Voraus die Niederlage der Freihändler verkündeten. Der 20. September nahte heran und der Moniteur schwieg; wenn dieses Stillschweigen fortgedauert hätte, so würde selbstverständlich am 1. Oktober die gleitende Skala wieder in Kraft getreten sein. Was eigentlich im Schoße der Regierung vorgegangen ist, darüber hat man bis jetzt nur gerüchtsweise Andeutungen. Doch weiß man so viel, daß der Ministerrath sich für die Wiedereinführung der Skala erklärt hatte und namentlich der Finanzminister Magne, welcher Herrn Bruat beauftragte, einen Artikel in diesem Sinne zu schreiben. Dieser Artikel erschien in der Nummer des Constitutionel, welche in der Nacht vom 1. zum 2. gedruckt ward und am 2. Morgens in Paris erschien; am Morgen desselben Tages brachte, zur allgemeinen Ueberraschung, der Moniteur das Dekret, durch welches die gleitende Skala, soweit sie die Getreide-Einfuhr berührt, abermals auf ein Jahr außer Kraft gesetzt wird. Man erzählt, daß die freihändlerischen Einflüsse, welche jetzt in dem Prinzen Napoleon einen kräftigen Vertreter am Throne besitzen, schließlich den Kaiser bestimmt haben, den Beschluß des Ministerrathes rückgängig zu machen. Wie dem nun sein mag, die abermalige Suspendirung der Getreideskala ist ein wichtiges Ereigniß der französischen Zollpolitik. Diese Maßregel war diesmal durch keine zwingenden äußeren Umstände bestimmt, sie ist eine reine Konzession zu Gunsten des Freihandelsprinzips, allerdings nur eine provisorische, aber immer doch eine prinzipielle. Der Kaiser hat nun den Handelsminister beauftragt, durch die französischen Konsuln in England bei den dortigen Ackerbauvereinen Erkundigungen über die Resultate der Peel'schen Zollreform einzuziehen; von dieser Untersuchung werden dann voraussichtlich definitive Entschlüsse abhängen.

Im Ganzen kann man sagen, daß die gesunden nationalökonomischen Prinzipe in Frankreich eine nicht unbedeutende Anzahl von mächtigen Freunden besitzen; leider erheben diese Freunde nicht immer ihre Stimme, wie sie es könnten und wo sie es sollten. Im Ministerrathe, im Staatsrathe, sind jene Herren oft stumm, immer schüchtern, die Sprache kommt ihnen in der Regel erst fern von Paris, in

ihrem Departement, in ihrem Kanton; dort scheinen sie, in Folge der frischeren Luft, den Zwang der offiziellen Rücksichten abzuschütteln und förmlich einen neuen Menschen anzuziehen. Ein Beispiel hiervon hat soeben erst wieder der Senatspräsident Troplong geliefert, nämlich in der Rede, welche er in seinem Kanton Cormeilles, im Eure-Departement, gehalten hat. Herr Troplong hat zunächst eine Thatsache festgestellt, von welcher eine gewisse Schule Akt nehmen sollte, welche die ländliche Bevölkerung auf Kosten der städtischen so übermäßig herausstreicht, welche behauptet, daß die Städte der Ruin der guten Sitten sind, und daß die Landleute in den Städten verdorben werden. Wenn wir Herrn Troplong Glauben schenken dürfen, und seine langjährige richterliche und staatsmännische Carrière verdient dies wohl, so wirft das flache Land hauptsächlich seine schlechten, nichtsnutzigen Elemente in die Städte ab; nur diejenigen Landleute, versichert Herr Troplong, wenden sich den Städten zu, welche der Arbeit des Pfluges überdrüßig oder unkundig sind, sowie diejenigen, welche ihre Trägheit und ihre Laster in den Städten zu verbergen hoffen. Wenn also die arbeitenden Klassen der Städte den schlechten Ruf, welchen ihnen gewisse romantische Staatsökonomen bereiten, wirklich verdienen, so wird ein Theil der Schuld auf das flache Land zurückfallen, welches ihnen seinen Auswurf sendet. Uebrigens hat Herr Troplong Recht, wenn er darauf hindeutet, wie sowohl Land als Stadt bei dieser Aus- und Einwanderung gewinnen. Dem flachen Lande verbleiben die tüchtigen Landbauer, welche der Erde ihre Zeit, ihren Schweiß, ihre Ersparnisse zuwenden und also mit allen sittlichen und physischen Kräften an den Boden gekettet sind; die Städte gewinnen eine Anzahl von Händen, welche der Industrie und dem Handel, den beiden großen Verbündeten des Ackerbaues, nützliche Dienste leisten. Vor allen Dingen aber gewinnt die Gesammtheit des Staates durch die beständige Bewegung der Bevölkerung, eine Bewegung, welche die Verknöcherung im Kastenwesen verhindert und den Menschen gestattet, ihre Fähigkeiten nach eigenem Ermessen, nach eigenem Interesse, der Gesammtheit dienstbar zu machen.

Einen andern wichtigen Punkt in der Rede des Herrn Troplong bildet die Vertheidigung des Prinzipes der Bodenzerstückelung. In gewissen Theilen von Deutschland wird ja von feudalistischer

Seite her entsetzlich gegen die Zerstückelung des Bodens geeifert, man macht Gesetze auf Gesetze, um die freie Disposition über Grund und Boden zu beschränken und beruft sich auf Frankreich, wo die Zerstückelung angeblich die Mutter allen Uebels sein soll. Auch in Frankreich haben diese verkehrten Ansichten vereinzelte Anhänger gefunden, und zwar so ziemlich bei denselben Leuten, welche der Verkehrsfreiheit feindlich sind und so, bewußt oder unbewußt, ein eigenthümliches Bündniß mit der Feudalaristokratie geschlossen haben. Es ist interessant zu sehen, wie eines der ältesten Mitglieder der französischen Magistratur über diese Frage denkt, ein Mann, der mit der napoleonischen Civilgesetzgebung so zu sagen groß geworden ist. Nachdem nämlich Herr Troplong gezeigt hat, mit welcher Liebe der französische Landmann an seinem Grund und Boden hängt, fährt er fort: „Wissen Sie aber, meine Herren, welches die Triebfeder dieser Vorliebe der Landleute für den Boden ist? Es ist die Theilung des Eigenthums, wie sie durch den Code Napoléon eingeführt worden ist; es ist die Möglichkeit, welche dem gemeinsten Manne eröffnet ist, Parzellen Landes mit den Früchten seiner Arbeit und seiner Ersparnisse zu erwerben. Schaffen Sie, wenn Sie können, den Code Napoléon ab, bereiten Sie dem Bauer Hindernisse, damit er sich nicht durch Ankauf auf dem Boden, mit welchem er so zu sagen Pakt geschlossen, niederlassen könne, und das flache Land wird alle Anziehungskraft für ihn verlieren; seines Looses überdrüßig, wird er in den Städten das Glück suchen gehen, welches er von seinem geliebten Boden begehrte, und welches die herzlose Stiefmutter ihm versagte; dann werden die Unglückspropheten triumphiren und die Lage des flachen Landes wird beklagenswerth sein. Nichtsdestoweniger verläumdet man zuweilen diese Theilung des Eigenthumes, man stellt sich, als fürchte man, daß die Theilung, von einer beständigen Bruchtheilung fortgerissen, schließlich auf Sandkörner und Atome hinauslaufen möchte. Aber man berücksichtigt nicht, daß neben der Aktion des Theilens, die Reaktion des Wiederzusammenlegens besteht, und daß das Erbtheil, welches durch die Nachfolgerschaft getheilt wird, durch Arbeit, Sparsamkeit und Heirath wieder anwächst. Um sich von der Wahrheit dieser Behauptung zu überzeugen, braucht man nur die Grundsteuertabellen nachzuschlagen. Segnen wir daher, statt sie zu tadeln, unsere bürger-

liche Gesetzgebung, welche uns eine ackerbautreibende Klasse gibt und sie durch die süßen Bande des Besitzes an den Boden heftet. Ich gebe zu, daß es heute nicht mehr so viele große Domänen gibt als in früheren Zeiten; dagegen gibt es eine größere Anzahl von Grundbesitzern und es sind namentlich die kleinen Eigenthümer, welche man in den Tagen der Revolution als unerschütterliche Gegner der Anarchie trifft. Ich gebe auch zu, daß unser flaches Land heute etwas weniger dicht bevölkert ist; dagegen herrscht mehr Wohlstand und Wohlbefinden. Ich leugne auch nicht, daß oft der Zimmermann, der Maurer, der Dachdecker, der Tischler auf Arbeit warten. Ist dies aber der Fall deswegen, weil diese Handwerker das flache Land verlassen haben? Nein! sie sind zahlreicher als vor zwanzig Jahren. Wohl aber hat die Arbeit sich unendlich vervielfacht, weil alle Welt darnach strebt, seinen Genuß zu vermehren, und was man Arbeiter-Mangel nennt ist im Gegentheil der Beweis von der Konkurrenz der Nachfrage und von der entschiedenen Vorliebe für die Bequemlichkeiten des Lebens." Der entschiedenste Verehrer der Verkehrsfreiheit kann nicht treffender den Vorwürfen der Gegner antworten. Warum soll nicht auch für Handel und Industrie wahr sein, was für den Ackerbau wahr ist; warum sollen die Grundsätze des laissez-faire und laissez-aller in Rouen, Lyon und Lille, in Havre, Marseille und Bordeaux weniger in Anwendung kommen, als in Cormeilles, Clomery und den übrigen 10,000 französischen Kantons?

Die Geschäftsbefugnisse des Credit foncier haben jetzt eine neue Erweiterung erhalten. Ein Gesetz vom 17. Juli 1856 hatte nämlich dem Staate anheimgestellt, den Landwirthen Vorschüsse, bis zum Gesammtbelaufe von 100 Millionen zu machen, um die Drainirungsarbeiten zu befördern. Die Regierung hat sich indessen außer Stande gesehen, die nöthigen Gelder zu beschaffen, und sie hat deshalb den Credit foncier ermächtigt, jene Summe, je nach dem Bedürfniß, hypothekarisch herzuleihen. Ob die Sache durch diesen Personenwechsel gebessert wird, ist sehr zu bezweifeln. Der Credit foncier steht in dem Rufe großer Langsamkeit; diejenigen Grundbesitzer, welche sich bisher an dieses Institut hilfesuchend gewendet haben, sind einstimmig in ihren Klagen. Des Schreibens, Dokumentirens und Certifizirens ist kein Ende und, wer etwa Gläubiger auf Tag und Stunde zu befriedigen hat, mag nur den Gefälligkei-

ten der Anstalt gänzlich entsagen. Unter diesen Umständen dürfte denn auch die Drainage keine sehr bedeutenden Fortschritte machen, es sei denn, daß die Landwirthe unter sich Gesellschaften bilden, was in jedem Falle das vernünftigste und zweckdienlichste wäre. Leider fehlt es hier am Assoziationsgeiste, Jeder lebt nur für sich und sieht nur den unmittelbaren Vortheil. Gegen solche eingewurzelte Uebel helfen keine Gesetze; nur Belehrung und bittere Erfahrung können wirken.

Der letzte monatliche Bankausweis scheint endlich einige Hoffnung auf eine bessere Zukunft zu geben. Die vorübergehende Besserung im Juni ausgenommen, ist es heute seit beinahe einem Jahre zum erste Male, daß das Portefeuille zugenommen hat; dasselbe ist nämlich um 33 Millionen gestiegen, nämlich 21 Millionen in Paris und 12 Millionen in der Provinz. Dabei hat der Baarbestand der Bank gleichzeitig um 44 Millionen abgenommen. Mag nun allerdings ein Theil unsres Metallgeldes nach Deutschland und namentlich nach Wien ausgewandert sein, so ist das doch nur ein bescheidener Theil. Die Hauptsache bleibt, daß in der That, Dank der guten Ernte, eine erneute Thätigkeit in die Fabriken und Handelsoperationen zurückgekehrt ist, eine Thätigkeit, von welcher Arm und Reich profitiren, und welche uns dem Winter mit größerer Zuversicht, als vergangenes Jahr, entgegen gehen läßt. —

Bücherschau.

Die allgemeine Wirthschaftslehre oder Nationalökonomie mit Rücksicht auf ihre Anwendung in der Privat- und Staatswirthschaft. Von Dr. J. K. Glaser, Professor in Königsberg. Berlin. Schröder.

„Die Wirthschaft ist der Organismus der Arbeit. Als solchen sie darzustellen, ist die Aufgabe, welche ich in der vorliegenden Schrift zu lösen versucht habe. Es war zu diesem Ende nothwendig, die Prinzipien und Gesetze, auf denen das wirthschaftliche Leben beruht, von Neuem der Untersuchung zu unterwerfen. Die Arbeit als Prinzip der Wirthschaft zur Geltung zu bringen, ist auch schon vordem versucht worden, namentlich von Adam Smith. Seine einseitige Auffassung dieses Prinzips bewirkte aber, daß er bei der Ausführung bald damit ins Stocken gerieth. Die wichtigsten Erscheinungen des wirthschaftlichen Lebens erklärte er aus anderen Annahmen. Seine Nachfolger brachen dem großen Prinzipe vollkommen die Spitze ab. Ihnen ist die Arbeit blos Körperanstrengung, und als solche natürlich nur eines der Elemente der Wirthschaft, nicht die lebengebende Kraft derselben. Diese finden sie weit mehr in der Natur und dem Kapital. Die richtigen Folgen, welche Adam Smith aus dem großen Prinzipe abgeleitet hatte, haben sie widerlegt, oder glauben doch, es gethan zu haben.

Ich habe zunächst versucht, die Arbeit in ihrer richtigen Bedeutung geltend zu machen, woraus sich denn von selbst ihre prinzipielle Stellung ergibt.

Diese durchzuführen und die manichfaltigen Gestaltungen des wirthschaftlichen Lebens als Formen der Arbeit zu entwickeln, war der zweite Punkt, auf den es mir ankam. Es führte dieß mit Nothwendigkeit auf Lehrsätze, durch welche in Bezug auf Kapital, Arbeitstheilung, Werth, Preis, Geld, Kapitalgewinn, Grundrente u. s. w. diejenigen, welche darüber in Geltung sind, in wesentlichen Punkten abgeändert, und wie ich glaube, verbessert und vervollständigt werden.

Wenn aber die Wirthschaft der Organismus der Arbeit ist, so kann man nicht bei dem abstrakten Begriff der Arbeit stehen bleiben, sondern es müssen die verschiedenen Zweige der Wirthschaft sich als organische Glieder der Arbeit darstellen. Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Bergbau, technische Gewerbe, Handel, Eisenbahnen, Banken, Versicherungsanstalten mußten als Glieder des Systems erscheinen. Sie durften nicht blos anhangsweise und als Objekte der Anwendung für die allgemeinen Sätze betrachtet werden. Durch die Aufnahme dieser Elemente ist die Wissenschaft dem Leben näher gerückt und ich habe dies auf dem Titel durch einen Zusatz angedeutet.

Endlich erfordert der Organismus Vollständigkeit (Totalität) und sich ergänzenden Zusammenhang seiner Glieder und auch diesen möglichst klar vor Augen zu stellen, bin ich bemüht gewesen. —

Inhalt. Allgemeine Grundverhältnisse der Wirthschaftslehre: Die Bedürfnisse des Menschen — das Vermögen — die Wirthschaft &c. 1. Theil Die allgemeine Wirthschaftslehre. 1. Buch, die Produktion: Wesen der Produktion — Elemente der Produktion — die Theilung der Arbeit &c. — die sozialen Bedingungen der Produktion. 2. Buch, die verschiedenen Arten der Produktion. 1. Abschnitt die Urproduktion I, II, III, a. b. c. 2. Abschnitt, die technischen Gewerbe I, II, III. 3. Abschnitt, der Handel, I. das Wesen des Handels, II. (!) der Werth, III. der Preis, IV. das Geld, V. (!) Kommunikationsmittel. 3. Buch. Einkommen und Einkommensquellen. I. Der Ertrag der Gewerbe (!) und die Elemente des Einkommens. II. die Anlage, III. der Kapitalgewinn im Allgemeinen. IV. die verschiedene Wirkung von Kapital und Arbeit auf das Einkommen. V. die Formen der Verbindung von Arbeit und Kapital zur Erzielung des Einkommens. 4. Buch. Die verschiedenen Arten des Einkommens. I. Das Einkommen aus der Urproduktion. 1. Kap. (!) Die Grundrente. 2. Kap. Das Einkommen aus dem Betriebe der Landwirthschaft &c. &c."

Sapienti sat! würden wir schließen, wenn die Monatsschrift nur für die gelehrten Berufsgenossen bestimmt wäre, die den Löwen an seinen Klauen und den Theoretiker an seinem Systeme zu erkennen wissen. Für den wißbegierigen Laien jedoch die Bemerkung, daß die angeführten Worte und das angeführte Schema die Erfüllung der Verheißungen dieser Einleitung schon von vornherein höchst unwahrscheinlich machen, und der Inhalt des Buchs diese Erwartung auch vollständig rechtfertigt.

Die Wirthschaft ist nicht der Organismus der Arbeit. Die Wirthschaft ist ein Ganzes ineinandergreifender Bestrebungen und Einrichtungen, deren Seele das Vermögensinteresse, deren treibende Kraft das Bedürfniß, deren schaffende Kräfte die Arbeit und die Natur, deren hemmende Kräfte der Genuß und die Gewöhnung, und deren Regulator die mehr oder minder verständige Benutzung der äußern und innern Lebensumstände, wovon die Entwicklung und der Erfolg des Spiels

dieser Kräfte mit naturgesetzlicher Nothwendigkeit abhängt. Jene Kräfte und diese Umstände und ihren gesetzmäßigen Zusammenhang mit dem wirthschaftlichen Wohl und Wehe in der Wirklichkeit aufzusuchen und nachzuweisen, bildet seit A. Smith die Aufgabe aller Volks-, oder nach Glaser: allgemeiner Wirthschaftslehre. Bei ihrer Lösung hat sich jedoch sowenig A. Smith, wie irgend einer seiner Nachfolger jener behaupteten prinzipiellen Vereinseitigung oder Absprechung der einen Haupt-Produktivkraft, der Arbeit, schuldig gemacht. Keiner dieser Forscher ist aber auch in die Einseitigkeit verfallen „die manichfaltigen Gestaltungen des wirthschaftlichen Lebens als Formen der Arbeit zu entwickeln", oder in der Erklärung des wirthschaftlichen Organismus „bei dem abstrakten Begriffe der Arbeit stehen zu bleiben." Jene Gestaltungen des Lebens „Kapital, Arbeitstheilung, Werth, Preis" 2c, werden vielmehr von jeher als Erscheinungen begriffen, an deren Form das Interesse und das Gewöhnen in äußeren Naturverhältnissen und den sozialen Einrichtungen keinen mindern Antheil nehmen als die Arbeit. Hierin folgt auch Herr Glaser im Widerspruch mit den angedrohten inhaltslosen Formalismus nur den Fußstapfen seiner Vorgänger. Herr Glaser bleibt aber diesen Spuren bedauerlicherweise auch da getreu, wo sich durch die Ablenkung von dem breitgetretenen Wege ein deutsches Lehrbuch der Volkswirthschaftslehre auch heute noch um die Wissenschaft und insbesondere um das Laienstudium ein wahres Verdienst erwerben könnte. Auch dieses deutsche Kompendium begnügt sich wiederum, die Entwicklungsgesetze der Volkswirthschaft auf rein deduktivem Wege aus den abstrakten Begriffen von Arbeit, Kapital, Gewinn, Rente 2c. 2c. abzuleiten, ohne für die Richtigkeit seiner Deduktionen auch wohlgelungene Anwendungen auf die umgebenden Erscheinungen des praktischen Lebens, den logisch und noch entschiedener pädagogisch unentbehrlichen Erfahrungsbeweis zu führen. Was der Verfasser nach dieser Seite leistet geht nirgends über das Niveau der trivialen Alltäglichkeit und des aphoristischen, statistischen und historischen Zitats. Unsere kritische Aufgabe wäre eine entschieden angenehmere, wenn sich Glaser auch hierin den berühmten Autor, den der Titel seines Kompendiums nachahmt, J. St. Mill, zum Muster genommen und die Methode, die Mill (s. d. Einleit. s. Grunds.) mit Recht seinem großen Vorgänger, A. Smith nachrühmt, angeeignet hätte.

Doch Herr Glaser wußte etwas Besseres zu thun. Ein anerkennender Kollege von Professor L. Stein, schien es ihm unter der Würde des deutschen Gelehrtengedankens nach jenen britischen Vorbildern für die Schlüßigkeit seiner dialektischen Evolutionen noch eine „ermüdende Erfahrungsprobe" anzustellen. Um dagegen nicht bei dem „abstrakten Begriff der Arbeit" stehen zu bleiben, hat er „die verschiedenen Zweige der Wirthschaft als organische Glieder der Arbeit" dargestellt; oder auf deutsch: er hat seinem Kompendium im Exzerpte die Technologie und Betriebslehre der Privatökonomie einverleibt. In

diesen Abschnitten über Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Bergbau ꝛc. findet sich unstreitig eine Fülle von sehr wissenswerthen Dingen, und auch das Exzerpt ist so wohl gerathen, daß man sie dem Anfänger wohl als eine Encyklopädie der Privatwirtschaft anempfehlen möchte. Die Frage ist nur, ob all diese Weisheit in eine allgemeine Wirthschaftslehre gehört, und wenn dieß nicht der Fall, wie sie sich demungeachtet auch in dieses neueste deutsche Kompendium verirrt hat. Jedermann sieht nun ein, daß ohne solche ausgebreitete privatwirthschaftliche Kenntnisse, Gesetze und ein System der Volkswirthschaft überhaupt nicht aufzufinden wären. Wo lernen wir das Wesen der Arbeitstheilung, des Tausches, des Geldes u. s. w., wenn nicht aus den Erfahrungen, die uns Handel und Wandel täglich vor Augen führen? Es scheint aber nicht minder handgreiflich, daß in den Privatgewerben eine Manichfaltigkeit von Umständen, von technischen und Verkehrsbedingungen eingreifen, die für die Ausübung des bürgerlichen Berufs von der entschiedensten Bedeutung, für die Erkenntniß der allgemeinen und bleibenden Bedingungen der Volkswirthschaft, für Geschick und den Unternehmungsgeist der Arbeiter für die Begleichung der Tauschgüter ꝛc. unbedingt Nichts austragen. Oder werden die Bedingungen der Produktivität der Arbeit und der Preisbildung andere, ob es sich vom Bergbau oder vom Handel, ob es sich von dieser oder jener Art der unter gleichartigen sozialen Produktionsbedingungen erzeugten Waaren handelt? Sieht man darin klar, so leuchtet aber auch unmittelbar ein, daß durch die Aufnahme dieser Elemente die „Wissenschaft von diesen allgemeinen und bleibenden Gesetzen der Volkswirthschaft, nicht wie Glaser vorgibt, dem Leben näher gerückt", vielmehr nur die durch die Massenhaftigkeit des Stoffs unabweislich gebotene und durch die Verschiedenartigkeit dieses Stoffs klar vorgezeichnete Arbeitstheilung der wirthschaftlichen Disziplinen verneinet, der Organismus, wodurch sich die W i s s e n s c h a f t allein weiterzubilden und fortzupflanzen vermag, gestört wird.

Wir würden diese von der deutschen Lehrlingswissenschaft häufig und stets zu ihrem Nachtheil (s. o. die Ausrufungszeichen) versuchte „Bereicherung" entschuldigen, wenn sie Herr Glaser, statt mit einer logischen Phraseologie, etwa damit motivirt hätte: Die Wirthschaftswissenschaften sind zur Stunde noch das Stiefkind der deutschen Gelehrtenrepubliken. Für die physische Heilkunst begründet man eigene Lehrstühle und beruft man eigne Lehrer für die Physiologie, Pathologie, Chirurgie, Geburtshülfe, Therapie, Klinik u. s. w. So ein deutscher Nationalökonom soll aber nicht allein die Volkswirthschaftslehre und Politik, d. h. die Physiologie, Pathologie und Therapie, der soll daneben auch noch beliebige andere Zweige der wirthschaftlichen Heilkunst vertreten und darf sich glücklich schätzen, wenn er zu seiner Landwirthschafts- oder Handelslehre nicht auch noch die soziale Anatomie, die Statistik aufgebürdet erhält. Ist es da verwunderlich, wenn man dieses Sammelsurium

von Kenntnissen auch in der Bogenzahl des Kompendiums zu verwerthen, und sich selbst und dem Publikum einzureden sucht, daß für das gelehrte Studium das multa und multum im Grunde gleichviel bedeute. Gegen eine solche Argumentation hätten wir dann nur einzuwenden gehabt, daß es sich mit dieser zweckwidrigen Organisation unserer Universitätswissenschaft sicher erst dann bessern wird, wenn sich fernerhin auch die volkswirthschaftlichen Gelehrten die strenge Arbeitstheilung und das nonum prematur in annum der heutigen Naturforscher zum Muster nehmen.

Fünf Briefe über die Freiheit der Flußschifffahrt und über die Donau-Akte vom 7. Nov. 1857 v. C. F. Wurm. Leipzig. G. Meyer.

Eine Reihe inhaltsreicher, kerniger Artikel über Gang und Stand der Flußschifffahrtsgesetzgebung, insbesondere der Donau und Elbe, aus der Hamburger Börsenhalle hier besonders abgedruckt. Die Ströme, die der Verfasser in's Auge faßt, entspringen in den Bergen Deutschlands, sind mächtige Pulsadern des deutschen Verkehrs: und welchen Antheil nahm und nimmt Deutschland und die deutsche Zentralbehörde an den Verträgen, die ihren Pulsschlag reguliren? Man frage diese Briefe und ihren geschätzten Verfasser, wenn er von der Sachverständigen-Konferenz über den Stader Zoll, die die britische Regierung eben anberaumte, zurückkehrt. Für eine philosophische Nation und für eine Zeitschrift, die sich keinem sächsischen Verbote aussetzen will, bleibt da nur der Trost, daß das Ausland für die Ideen der Verkehrsfreiheit zusehends empfänglicher wird. „Nichts in der That ist geeigneter, die Kleingläubigen zu beschämen, als die Art und Weise, wie diese Grundsätze sich Bahn brechen. Nehmen wir den Pariser Frieden vom 30. März 1856. Man mag über dasjenige, was die Diplomatie dabei gethan hat, denken, wie man will, in dem Frieden ist Eins, das stammt nicht von der Diplomatie, sondern von der öffentlichen Meinung. Es ist die Beschränkung des Mißbrauchs der Gewalt im Seekriege. Bemerke man wohl: diese Grundsätze sind nicht an den Höfen erdacht, Niemand weniger als ihre Urheber waren dazu angethan, in der Fürstengunst sich zu sonnen oder das Ohr der Machthaber zu gewinnen. Ihre Urheber waren denkende Männer, aus dem Volke hervorgegangen, in Bürgerstaaten im Dienst des gemeinen Wesens grau geworden. Unser alter Büsch, als er unverdrossen und fast alleinstehend im Namen der Vernunft eiferte — gegen britische Reglements und britische Prisenrichter, wie konnte er ahnen, daß nicht lange nach der Halbscheid des Jahrhunderts, das er noch erlebte, die größte Ambition unseres Welttheils am wenig genügenden Schluß eines blutigen Kampfes einem Verbündeten Grundsätze, die seinem alten System ein Ende machten, em-

pfehlen würde, um den eigenen Namen ins Buch des Fortschritts einzutragen. Auch Thomas Jefferson, wenngleich er länger gelebt, mochte nicht erwarten, daß nach wenigen Jahrzehnten das Sternbanner solche Macht fernhin üben werde, um der Empfehlung Nachdruck zu geben und Großbritannien zum Verzicht auf altverjährtes Unrecht zu bringen."

Die englischen Aktiengesellschaftsgesetze von 1856 und 1857. Vollständig in deutscher Uebersetzrng von C. Güterbock, Ger. Assess. Berlin, J. Springer.

Eine Uebersetzung „so wortgetreu, als es die der Uebertragung widerstrebende englische Gesetzessprache gestattet" der neuesten britischen Gesetzgebungsversuche auf dem wichtigen Gebiete der Handelsgesellschaften. Die Einleitung und die Noten des Uebersetzers werden jedem Leser das Verständniß erleichtern.

Jahresbericht der Handelskammer zu Breslau für 1857.

Spät kommt Ihr, doch Ihr kommt! — mit dem Eingeständniß nämlich, daß für die Krisis von 1856 in erster Linie nicht „der Silberabfluß nach Asien und die Unterbilanz des europäischen Handels" sondern das „üppige Emporschießen" kapitalverschlingender Unternehmungen die Verantwortung trägt. Diese Selbsterkenntniß verspricht um so mehr, wenn sich damit, wie in diesem Dokumente des Breslauer Handelsstandes, ein muthiges Vertrauen auf die eigne Kraft und die Zukunft verbindet. „Die neu in's Leben getretenen Assoziationen mußten und müßen als der Ausgangspunkt und erste allgemeinere Ausdruck einer kräftigen und für uns um so werthvolleren Entwicklung auf dem industriellen und Bankgebiete gelten, je fremder und abgeneigter der die Vereinzelung liebende deutsche Nationalsinn sich vorher dem Assoziationswesen auch dieser Richtung gegenüber verhalten hatte. — — Wir glaubten den Kredit des Platzes zu gefährden, wenn wir (in der Krisis des v. J.) den Erlaß von Maßregeln beantragten, welche wie die Suspension oder Modifikation des Art. 29 der allgemeinen deutschen Wechselordnung, in ihrem Erfolge schädlich, unloyal gegen die mit uns in Verbindung stehenden auswärtigen Handelsplätze und unpatriotisch war gegenüber dem sonst so dringend ausgesprochenen Bedürfniß nach einer gemeinsamen deutschen Handelsgesetzgebung, als deren erste Schöpfung die deutsche Wechselordnung gelten muß. Wir konnten uns nicht befreunden mit der Einrichtung der außergerichtlichen Administrationen insolventer aber suffizienter Massen, weil es sehr schwer, wo nicht unmöglich war, in Mitten der Krisis über die Bonität von Werthen zu urtheilen, die augenblicklich ihren Maßstab verloren hatten, andererseits es aber mit den Vorschriften der Konkursordnung und des Strafgesetzbuches nicht vereinbar schien, daß der zahlungsunfähige Kaufmann in Verhandlungen mit seinen Gläubigern trete, bevor dem Gerichte Anzeige von seiner Insolvenz gemacht war."

Ueber die Suspension der Wuchergesetze hat die Breslauer Handelskammer nur das in Preußen, scheint es bald von allen bürgerlichen Klassen getheilte Bedauern, daß die Maßregel „eine blos vorübergehende war.“ Ob dagegen den in Schlesien wie in Bayern oder Baden gehäuften Klagen über unkaufmännischen Eisenbahnbetrieb durch ein allgemeines deutsches Eisenbahngesetz abgeholfen würde, müssen wir billig bezweifeln. Ein solches Gesetz würde uns, so lange die Betriebserträge dem Budget verrechnet werden, nicht mehr helfen, als ein künftiges Gesetz über die Handelsgesellschaften, wenn dieses dem Konzessions- und Ueberwachungswesen beliebigen Spielraum ließe. Man sorge, daß unsere Eisenbahnlinien allmählig in die Hände der Privaten übergehen, und das eigne Interesse der Gesellschaften und deren freithätige Vereinbarung wird den Bedürfnissen auch des durchgehenden Verkehrs auf halbem Wege entgegenkommen.

Zunft oder Gewerbefreiheit? Das ist die Frage. Eine populäre volkswirthschaftliche Abhandlung vom K. Baumeister. Oldenburg G. Stelling.

Eine klare und durch sprechende Lokalerfahrungen unterstützte Antwort auf die Frage, über die auch unter dem Gewerbstände aller deutschen Landestheile nur noch Eine Stimme ist. Wird sich der Bundestag die Gelegenheit entschlüpfen lassen, oder wird er die bösen Zungen durch die drängendste und wohlthätigste unter allen innern Nationalreformen verstummen heißen? In Schleswig-Holstein wird man sich auch darüber in Geduld fassen.

Die Entwicklung der Sächsischen Landwirthschaft in den Jahren 1845—1854.

Amtlicher Bericht an das Königl. Sächs. Minist. d. In. erstat. v. d. General-Sekretär der landw. Vereine Dr. Reuning.

Eine viel zu inhaltsreiche und ausgezeichnete Arbeit, um nicht, sowie es der Raum erlaubt, ausführlich darauf zurückzukommen.

Die Gefahren des Bankfiebers oder Entwicklung des Kapitalbegriffs von K. Grün, Stuttgart. Sonnenwald.

Ein beredter Protest gegen den Schwindel der modernen Volkswirthschaft und die Nüchternheit der modernen Volkswirthschaftslehre. Es läßt sich streiten, ob er aus dem Korrespondenzblatt des „Allgemeinen deutschen Telegraphen,“ für Kapital, Talent und Arbeit diesen besonderen Abdruck verdiente: K. Grün ist jedenfalls einer der Epigonen jener Bildungsperiode, wo unsere ästhetische Literatur am Höchsten und die mannhafte Gestaltungskraft und Freudigkeit der Nation am Tiefsten stand, und kein geistloser Repräsentant der Partei, die der „Materialismus“ des Zeitalters zum Sozialismus führt. Wir widmen ihm darum einige Stammbuchzeilen.

Der Kredit, meint der Verfasser, ist „in seiner neuesten Phase oder Er-

scheinungsform auf sehr bedenkliche Abwege gerathen; es ist die höchste Zeit, ihm ein kräftiges Halt zuzurufen. — Die Assoziation der Produktivkräfte oder der Cirkulationsmittel an sich bedeutet Nichts, hat keinen Sinn, ist daher weder nützlich noch schädlich; Was soll diese Assoziation, was ist ihr vernünftiger eingestandener Zweck? Die Assoziation soll die Produktion sowohl quantitativ erhöhen, erweitern, als auch qualitativ erleichtern, verwohlfeilern. Wo sie diesen Zweck nicht mehr erreicht, wird sie zweckwidrig: so lange sie ihn erreicht, bleibt sie zweckmäßig — Nun aber tritt eine Phase in der modernen Entwicklung ein, und wir leben mitten darin, wo man in der ökonomischen Welt nichts mehr hört und sieht, nach nichts ruft und seufzt, als nach Kredit und wieder Kredit. Als ob dieser integrirende Theil der Wirthschaftslehre die ganze Wirthschaftslehre wäre, als ob sich definitiv mit Kredit..... Brod backen ließe. Die Systeme sagen: Der Kredit beschleunigt die Produktion, vermehrt sie indirekt, indem er hilft, Werthe in's Leben zu rufen, die sonst noch lange geschlummert hätten; und nun stürzt sich eine fast bacchantische Masse zu den Subskriptionslisten der Kreditgesellschaften, unterschreibt zehnmal, nicht nur, was nöthig ist, sondern auch zehnmal, was sie selbst besitzt, an ruhendem, rollendem und produzirtem Werthe, als ob diese fingirten Summen die Gütererzeugung beschleunigten, als ob über der Zahlung der gezeichneten Aktien nicht oft sehr solide Geschäfte ins Stocken geriethen! — Was ist der Kredit mobilier? Die Spekulation auf die Spekulation, die Unterschiebung des Börsengeschäftes an die Stelle der Erfindung und der persönlichen Geschäftsthätigkeit. Der Besitzer, Produzent, Geschäftsmann, soll nach der Idee des Kredit mobilier nicht mehr Er selbst sein, soll sein schaffendes Ich an einen anonymen Kollektivbegriff aufgeben, der den Einzelnen die Gelder wie die Gedanken abnimmt, ihre ökonomische Persönlichkeit verschlingt, Projekte in gefälligster Form an die Börse bringt, wie sie ihm konvenabel und besonders profitabel erscheinen, und der ganzen Welt der Individuen Nichts zu thun übrig läßt, als für oder gegen seine Projekte zu wetten, herauf und herunter zu bieten, und dem anonymen Weltgeist auf jedes beliebige andere Terrain zu folgen, sobald dieser es im Interesse der Dividende für rathsam hält, einen Plan fallen zu lassen, einen zweiten aufzugreifen, ein gepriesenes Objekt aufzugeben, um ein anderes „moussiren" zu lassen. Münchhausens „Luftverdichtungsanstalt" ist keine Satyre mehr, sondern nur noch ein schlechter, matter Witz; wenn die Dividende es erfordert, wird aus Steinen Luft gemacht, löst sich das Solideste in Wind auf.

In ökonomischer Beziehung reißt die Kommandite, die anonyme Gesellschaft, vor Allem der Kredit mobilier nach und nach alle Einzelnen, das ganze Volk der Arbeiter, nicht minder das kleine Kapital, aus der letzten Selbstständigkeit heraus, zerstört täglich mehr jene beneideten Mittelpositionen, in denen die Arbeit auf ein kleines Kapital sich stützend, Kapitalprofit, Unter-

nehmergewinn und Arbeitslohn in Eine Hand häufend, den Kleinbürger konstituirte, der am Ende des Jahres einen Ueberschuß buchte, und schuldenfrei seine neue Rechnung anlegte. Wer sollte nicht wünschen 25°/₀ Profit von seinem Kapitale zu ziehen, und hernach noch seine Aktie gegen die Hälfte ihres Werthes zu hinterlegen, um neue Promessen zu erlangen, und diese wieder wuchern zu lassen, und zuletzt noch Herr über seine Person und Zeit zu bleiben, und diese dann auch noch zu verwerthen? Es wäre das Paradies auf Erden, und sicherlich das Ende jedes Proletariats. Die Sache hat nur einen einzigen kleinen Haken: wir haben ein gegebenes Nationalprodukt, und die Produktion aller Länder bildet nur die Summe aller Nationalprodukte. Wenn vertheilt ist, was vorhanden war, so ist eben nichts mehr da. Je größer daher die Antheile gemacht werden, welche vorab erhoben werden, desto weniger bleibt für die andern übrig. Die Bodenprodukte sind im laufenden Decennium wahrlich hoch genug im Preise gestiegen, Nahrungsmittel wie Rohstoffe sind hinlänglich theuer, Grundrente und Ackerbaukapital brauchen sich nicht zu beschweren. Wenn nun der sogenannte Kredit solch' enormen Antheil vom Arbeitsertrage bezieht, was bleibt dann vom fertigen Produkte für den Unternehmergewinn und was für den Arbeitslohn übrig! — Und nachher wundert man sich, daß die kleinen Geschäfte zu hunderten eingehen.

Nie ward etwas Ungeheuerlicheres erlebt: die laufende Wirthschaftslehre hat als obersten Glaubenssatz das absolute Machen- und Geschehenlassen proklamirt; es gibt keinen Zusammenhang unter den erzeugenden und verzehrenden Individuen, sehe Jeder wo er bleibe, sehe Jeder, wie er's treibe, Gott ist Gott, und Ich bin Ich; Gesellschaft heißt der Krieg Aller wider Alle, Sozietät ist die absolute Losgebundenheit aller Einzelnen, Freiheit des Gebrauchs und des Mißbrauchs ist das Gesetz der Harmonie. Und dieselbe Lehre, die vom Staate, seiner Vorsicht und Ueberwachung nichts wissen will, die den Staat auf Schritt und Tritt für einen Luxusartikel erklärt, hat im Kredit mobilier eine tyrannische Vorsehung, ein despotisches Idol, einen Götzen erfunden, der die persönliche Freiheit und Initiative mit Haut und Haaren verschlingt, der die Erfindung, Anlage, Bethätigung und Bestätigung der Persönlichkeit konfiszirt, und nur Spieler übrig läßt, denen Er vorschreibt, um was und wie lange gespielt werden soll. Die laufende Wirthschaftslehre spottet ihrer selbst und weiß nicht wie! Leider spottet sie auch unser Aller, und das ist unerträglich. — Die Wissenschaft (sagt Herr Stein) kann das sittliche Element nicht ersetzen! — Arme Wissenschaft! wir meinten, du seist organisch, folglich selbstthätig gegen deine Fehler und Krankheiten. Kaum fertig als Homunkulus, wird dir schon die milde Luft der Sittenpolizei verordnet! — Täuscht mich nicht Alles, so beginnt die Reaktion wider die sogenannten Prinzipien der Wirthschaftslehre in

Deutschland populär zu werden; das praktische Bewußtsein unseres Volkes wird die abstrakten Faseleien der Schule ebensowenig länger ertragen, als es deren thatsächliche Konsequenzen erdulden kann. — Der naturwissenschaftliche Materialismus sündigt bloß darin, daß er Antworten auf Fragen gibt, die Niemand an ihn gestellt hat, daß er nicht bei seinem Leisten bleibt, während er das Stoffliche stofflich zu nehmen das vollkommenste Recht hat, und die Wissenschaft und Wahrheit durch seine unendlichen Beobachtungen und unsterblichen Entdeckungen immerdar bereichert. Die Say-Bastiat'sche Werth- und Tausch-Doktrin aber gibt auf alle an sie gestellten Fragen entweder falsche oder gar erlogene Antworten; sie kann nicht beobachten, nicht vergleichen, nicht urtheilen, vom Schließen gänzlich zu geschweigen. Von sämmtlichen ökonomischen Disziplinen ist keine auch nur leidlich angebahnt, es sei denn die Hilfswissenschaft der Statistik. —

Wir haben diesmal noch nicht gesagt, welches die wahre Bestimmung des Krebits ist, und in welcher Qualität er der Gesellschaft nützlich und nur heilsam sein kann. Dies soll bei Zeit und Gelegenheit geschehen. — Aber zuerst hoffen wir bei der Art unserer Kritik die Rück- oder Kehrseite des Irrthums, das heißt die Wahrheit, schon immer durchschimmern zu lassen; ferner aber braucht das Volk der Kapitalisten, Erfinder und Arbeiter nur den „Telegraphen" spielen zu lassen, um ohne Nationalbanken und Krebit mobiliers, also ohne jene Zehnten und Frohnden, welche die wirklichen Faktoren der Arbeit so thörichterweise zahlen und leisten, die Produktion in wahrhaft organischer Weise zu steigern. Bietet Euer Produkt an, erklärt, zu welchem Preise ihr diese oder jene Quantität liefern könnt, dafern der Absatz garantirt ist. —

Die theoretische Heilung von dieser neuesten Krankheit liegt in der Um- und Einkehr zu dem und in den organischen Begriff der Produktion, in der Rückkehr zur Nationalökonomie als einer Gesammtheit von Faktoren und Kräften. Die praktische Heilung, welche die direkte Folge der gesunden Theorie sein wird, ist in einem einzigen Satze zu formuliren: Produktion nach Maßgabe der statistischen Kenntniß der Bedürfnisse und Erzeugungsfaktoren."

Argumente gegen die schwindelhafte und verderbliche Seite des Kreditwesens, die nicht von den Anhängern der „laufenden Wirthschaftslehre, vor, während und nach der letzten Krisis, von allen Dächern gepredigt worden, wird man zwar aus dieser Grün'schen Kritik schwerlich entnehmen. Dagegen doch soviel, daß die Beobachtungen und Kenntnisse ihres Verfassers tiefer und weiter reichen, als dies der sozialistischen Linken der Volkswirthschaft noch vor einem Jahrzehnte gegeben war. Der Repräsentant der feudalisirenden Rechten, Herr H. Riehl steht nicht höher über seinem naturphilosophischen Vorgänger, A. Müller, als unser Verfasser über den verschollenen Fa-

seleien des „Gesellschaftsspiegels", oder des Püttmann'schen Jahrbuchs. Er begnügt sich nicht, seine Pfeile an dem bald hundertjährigen Lehrgebäude von A. Smith oder der nicht viel jüngeren Malthus'schen Bevölkerungstheorie zu schärfen, und tränkt sie auch nicht etwa in dem Gifte verfehlter politischer und persönlicher Bestrebungen. K. Grün hat seinen Say und Bastiat gelesen, er erinnert an Sismondi und an den einsichtigen Kritiker der Kredit mobiliers, L. Forcade, er gedenkt der „spekulativen" Wirthschaftslehre von L. Stein, und ohne daß er seiner gedenkt, sieht man doch das Kamäleon der sozialen Widersprüche, P. J. Proudhon durch jedes seiner Blätter schimmern. Er hat sich zudem durch eine vielseitige und achtungswerthe literarische Thätigkeit hinreichend Geistesfrische bewahrt, um sich trotz des Zeitenzerfalls daran zu freuen, wenn die Wiener Wirthschaftsphilosophie „gerne lacht". Das ist schon eine ganz respektable Ausstattung für das Korrespondenzblatt für Kapital, Talent und Arbeit. Allein, wie der Verfasser a. a. O. selbst sagt: „erst was die Dinge sind, wenn sie aus der Feueresse des menschlichen Geistes herauskommen, erst das gibt ihnen ihren wahren Charakter des Gedachten." Und um ihn nicht mit der gleichen Münze „des Gänschens, das über den Rhein fliegt", und dem „getrockneten Gras, das als Heu herauskömmt" heim zu zahlen: Herr K. Grün wird doch noch viel denken müssen, ehe er neben dem, was man sieht, auch das, was man nicht sieht, unterscheiden lernt.

Um die Mißbräuche zu sehen, deren sich die Kreditinstitute und die Kreditgebende und nehmende Welt in ihrer jüngsten Ueberhebung schuldig gemacht, betraf es keines besonders geübten Auges. Daß die Kredit mobiliers oder die Börsenmatadore, wenn sie um des bloßen Agiogewinns willen lebensunfähige Eisenbahnen, Fabriken u. s. w. aus der Erde stampfen, einen Theil des Nationalkapitals und der Nationalarbeit nutzlos vergeuden, und das leichtgläubige Publikum in die Tinte führen; daß der Noten- und Wechselkredit, wo er zur maßlosen Aufspeicherung mißbraucht wird, den getäuschten Wucherer mit schweren Verlusten, den Konsumenten mit empfindlichen Preisschwankungen heimsucht: soviel muß nach den jüngsten Katastrophen und unter der unermüdlichen Beleuchtung der laufenden Wirthschaftslehre, mit Herrn Grün allmählig auch jeder Gebildete einsehen. Dagegen besteht in Bezug auf die Präservativmittel gegen „die Gefahren des Bankfiebers" und nicht minder auf die der Wissenschaft oben unterbreitete Heilmethode, allerdings ein ganz auffallender Unterschied des Gesichtskreises zwischen unseren Sozialphilosophen und den Anhängern der laufenden Wirthschaftslehre.

Herrn Grün's vorläufiges Heilverfahren erinnert unwillkürlich an das Arkanum, womit man heute alle physischen Leiden kurirt: die Revalenta arabica; mystischer Verheißungen voll ist es im Grunde von derselben rührenden Einfachheit. Will „das Volk der Kapitalisten, Erfinder und Arbeiter

die Produktion in wahrhaft organischer Weise steigern ohne Nationalbanken und Kredit mobiliers, also ohne jene Zehnten und Frohnden, welche die wirklichen Faktoren der Arbeit so thörichterweise zahlen und leisten, so braucht es nur den Telegraphen spielen zu lassen — wohlverstanden den „Allgemeinen deutschen Telegraphen, Korrespondenzblatt für Kapital, Talent und Arbeit bei C. A. Sonnenwald in Stuttgart — nur seine Produkte anzubieten und zu erklären, zu welchem Preise diese oder jene Quantität geliefert werden kann, dafern der Absatz garantirt ist.“ Was ist einfacher, was wirkungsvoller! Mein Produkt ist die Einrichtung und Leitung einer Spinnerei. Ich bin selber ohne hinreichendes Vermögen; ich wende mich daher, um alle „Zinsen und Frohnden“ zu ersparen, direkt und durch Vermittlung des Telegraphen an die Bauunternehmer, Maschinenfabrikanten, Baumwollenimporteure u. s. w. Sie gehören zu den Abonnenten und Lesern des europäischen Telegraphen, erklären sich daher bereit, die mir nothwendigen Quantitäten zu konvenablem Preise zu liefern, aber nur unter einer Bedingung „dafern der Absatz garantirt ist.“ Der Absatz meines Gespinnstes geht aber an die Twist- und Zeugfabrikanten, durch diese oder ihre Kommissionäre an die Kaufleute und Modisten, an die Schneider und Nähterinnen in Nah und Fern. Es ergeht daher an Herrn K. Grün die dringliche Bitte, seinem sozialen Verjüngungswerke die Krone aufzusetzen, durch Errichtung eines statistischen Bureaus, das unter seiner Leitung und mit Hülfe der „einzigen leiblich angebahnten Wissenschaft der Statistik“ allen Einkommenszuwachs und alle Bedürfnisse, Launen, Moden der Konsumenten für die nächsten Jahre im Voraus berechnet.

Vielleicht unternimmt es der Sozialphilosoph mit Hülfe des Telegraphen auch diese Aufgabe zu lösen. Vielleicht treibt ihn die logische Konsequenz seiner eignen organischen Gesellschaft einen jener Weltverbesserer in die Arme, auf die er zur Stunde noch mitleidsvoll herabsieht. Er wird, um die alte ewige Krankheit der Unsicherheit der ökonomischen Existenzen zu beseitigen, aus einem Sozialisten zum Kommunisten, der, allein konsequent, dem Individuen auch das Maß seiner Bedürfnisse vorschreibt. Oder es hält ihn sein innigeres Gemüth und sein ästhetisch-historischer Bildungsgang auf der goldenen Mittelstraße der Altvordern, er bekennt sich mit Sismondi und A. Müller und allen Romantikern der Vor- und Neuzeit zu dem Regime, das, um dem Bedürfniß stets einen Vorsprung, und dadurch der Produktion ihren Absatz zu sichern, das vorstrebende Talent, den menschlichen Erfindungsgeist, durch Zunft und Feudalität zu chloroformiren versucht. Oder endlich seine Philosophie ist kräftig genug, um jeden Versuch das Gottähnliche im Menschen zu ersticken und zu verstümmeln, unbedingt zurückzustoßen, und doch nicht kräftig genug nicht hinreichend auf der Höhe der „laufenden Wirthschaftslehre“ um in dem Labyrinthe der Verhältnisse das Walten der

Vorsehung festzuhalten, und er quält sich gleich Proudhon mit der Utopie die Freiheit wenigstens begrifflich zu versöhnen. Doch halt — K. Grün gehört ja zu den lachenden Philosophen! Unter dieser Sekte ist man aber bekanntlich längst über die Langweilerei der laufenden Wirthschaftslehre hinaus, daß sich die Synthesen, die man aus dem logischen Aermel schüttelt, auch in ihren praktischen Konsequenzen durchdenken lassen und berühren müssen. Wie L. Stein sein begriffliches System der Volkswirthschaft, so wird K. Grün die Entwickelung seines Kapitalbegriffs ruhig den Begriffen der philosophisch gebildeten Gesellschaft der Zukunft anheimstellen. Ueberdieß: wenn auch die Bauunternehmer, Maschinenfabrikanten, Baumwollenimporteure auf das statistische Bureau und die dadurch gesicherte Garantie des Absatzes einstweilen noch verzichten müssen, genügt nicht schon der Telegraph, um jene „Zinsen und Frohnden, welche die wirklichen Faktoren der Arbeit so thörichterweise zahlen und leisten" zu ersparen? Wir haben ja nur einfach diesen Telegraphen spielen zu lassen, die mitgetheilte Adresse wird unseren Lieferanten sicher genügen, um uns gegen die auf unsern Namen gestellte Tratte oder Buchschuld alsbald den nöthigen Bedarf zu verabfolgen. Höchstens daß in jenem Fall, um den Formen des Wechselrechts zu genügen, noch ein paar weitere Firmen, die wir per Telegraph um die Gefälligkeit gebeten, ihren Namen unter das Schuldbokument kritzelten. Es läßt sich nicht leugnen: auf diesem einfachen „telegraphischen" Weg seien in dem verflossenen Jahre thatsächlich die umfassendsten Geschäfte organisirt worden — mit welchem Erfolg, darüber s. u. A. „die Gefahren des Bankfiebers von Karl Grün."

Für die Verbreitung der telegraphischen Methode wird der Eindruck der darin gespiegelten Erfahrungen schwerlich günstig wirken. Um so günstiger dagegen für die „Say-Bastiat'sche Werth- und Tausch-Doktrin, die die glücklichen und die schlimmen Erfahrungen des Wirthschaftslebens, ehe sie dieselben vergleicht, in ihre Elemente auflöst, und auf diesem Wege auch der Gefahr entgeht, durch ihre Schlüsse das Kind mit dem Bade auszuschütten, wie dies unserer analysefaulen stets schlußfertigen Philosophie, wo sie „das Stoffliche nicht stofflich zu behandeln" den Menschen und seine konkreten Verhältnisse und Leidenschaften mit phantastischen Begriffen zu maßregeln versucht, ganz regelmäßig passirt. Zunächst wird durch die letzte Katastrophe der hausbackene theoretische Lehrsatz wieder zu Ehren kommen, daß sich die Produktion nur nach dem Absatz, der Absatz aber nur nach dem mit der Arbeit und Sparsamkeit stetig fortschreitenden gesellschaftlichen Einkommen und Bedürfniß organisch weiterbildet. Soviel sieht vielleicht auch K. Grün. Was er als sicher nicht sieht, das ist das nicht minder unvermeidliche Steigen jener bewußten „Zinsen und Frohnden." Wo das übermäßige Wagen so hart bestraft wurde, wird auch die Versicherung gegen Gefahr fernerhin wie-

der stärker begehrt und höher belohnt werden. Ganz gleichviel durch wen und in welcher Form die Garantie geboten wird. Alle Geschäftsleute, die sich in der Schwindelperiode als vorsichtige Unternehmer und zuverlässige Kunden erprobt, werden ihr Geschäft, ihren Absatz und Verdienst in Form von gelinderen Kaufbedingungen, Provisionen ꝛc. ihre Zinsen und Frohnden wachsen sehen. Insbesondere günstig wird sich aber die Klasse stehen, die überall, wo Nachfrage und Angebot durch den Telegraphen die gegenwärtige Zutrauenswürdigkeit nicht bis auf die Nieren zu erproben vermögen, mit der Garantie ihres eignen Krebits vermittelnd dazwischentritt. Den Banquiers würden für ihre Wechselunterschriften, den Matadoren der Aktienunternehmung für ihren Namen unter dem Prospekt noch eifriger und williger die gebührenden Zinsen und Frohnden entrichtet werden.

Selbstverständlich jedoch nur der Klasse, die die Feuerprobe der letzten Aktien- und Waarenkrise mit Ehren bestanden hat. Für die Dividende des Pariser Kredit mobilier und der einen und andern deutschen Zettel- und Industriebank wollen wir so wenig einstehen wie Herr K. Grün. Noch mehr. Wir gestehen zu, daß der Schwindel, wie er ihn nach dem Leben gezeichnet, trotz der jüngsten Erfahrung, wenn man unsere politische Entwicklung wiederum durch das rothe Gespenst gekreuzt, und ein folgender Napoleon der Welt die langersehnte Sicherheit zurückgeben und um den Preis eines allgemeinen Mammonsdienstes verbürgen sollte, in noch großartigeren Saturnalien wieder aufleben würde. Vom Standpunkte der laufenden Wirthschaftslehre können wir dies um so eher zugeben, als wir es von demselben Standpunkte aus auch seiner Zeit voraus gesehen und vorausgesagt haben *). Von demselben Standpunkte aus vermögen wir dagegen wiederum nicht abzusehen, was mit diesen Folgen der volkswirthschaftlichen Unwissenheit und Entwürdigung, der unersättlichen Nationalanlehen und Regierungs-Kredit-Mobiliers die Wissenschaft gemein hat, die auf jeder Seite für die Bildung und bürgerliche Freiheit, für einen geordneten und besonnenen Haushalt in die Schranken tritt. Allerdings das Gesetz der fertigen Harmonie, den homunculus, womit die spekulative Philosophie die Geschichte der sozialen Schöpfung alle Jahrzehnt nach einer neuen Schablone abschließt, den müssen wir der philosophischen Retorte überlassen. Die laufende Wirthschaftslehre kennt nur das Gesetz der werdenden Harmonie, wie es K. Grün ganz richtig bezeichnet: die Freiheit des Gebrauchs und Mißbrauchs — innerhalb der Schranken der Rechtsgleichheit und unverfälscht durch sozialistischen und bureaukratischen Vorwitz. Uns ist nicht der „Staat“ wie Herr K. Grün meint, wohl aber „der“ Staat verhaßt, der überall über seine legitime Aufgabe hinausgrei-

*) Der Friede und seine Folgen, vom Standpunkte der Nationalökonomie, März 1856.

fend den wirthschaftlichen Organismus, weil er gesund und natürlich aus dem Boden der Bildung und Freiheit emporwächst, durch seine kurzsichtigen Organisationsversuche in verkehrte Wege zwingt. Er ist uns verhaßt wie die begrifflichen Hirngespinnste unserer Sozialphilosophen, die aus den Früchten dieser Bevormundung ihr kritisches Gift saugen und aus den Lebens- und Begriffsgewöhnungen dieser Bevormundung ihre organischen Gesellschaftsordnungen und Systeme leimen. Wir begreifen auch den Staat nur, wie wir die Gesellchaft begreifen, durch die Analyse der menschlichen Leidenschaften und ihrer unter gegebenen Umständen gesetzmäßigen Entwicklung. So lernen wir überall die Gesundheits- von den Krankheitsfaktoren und die Arznei von dem Gifte unterscheiden. So zeigt sich uns auch der Staat als ein von edlen und unedlen Leidenschaften getriebenes Räderwerk, als ein Produkt menschlichen Scharfsinns und menschlicher Thorheit, das Niemand wieder erfinden, das aber auch Niemand, selbst nicht im kleinsten Rade, mit Erfolg verbessern wird, es sei denn daß er erst das Ganze in seine Theile zu zerlegen und aus diesen Theilen zu rekonstruiren wisse.

K. Grün läßt uns darin nur Gerechtigkeit widerfahren: wir nehmen die Gesellschaft und den Staat wie sie sind, und für uns, auch ewig sein werden: stofflich und nach den diesem Stoff inhärenten Gesetzen. Auf analytische Beobachtung, und die synthetische Kombination stützt sich unsere Wirthschaftslehre. Die Spekulation ist darum nichts weniger als ausgeschlossen. In den realen Elementen der Gegenwart bewegen sich auch die Entwicklungskeime der Zukunft; und wer das Wachsthum dieser Keime unter den verschiedenartigsten Verhältnissen verfolgt hat, der darf auch eine Vermuthung wagen, wie und wann einst das Gestrüpp verschwinden und der Dom einer vollkommenen Gesellschafts- und Staatsordnung sich wölben wird. Wir hegen eine solche Vermuthung auch zu Gunsten der von Karl Grün, ob ihres jüngsten Mißbrauchs in den Kehrigt geworfenen Aktie. Doch jam satis! Unsre Kritik hatte nur den Zweck Namens der volkswirthschaftlichen Partei mit dem philosophischen Halbwissen abzurechnen, das mit seinem Pathos und seiner Seichtigkeit schon Manchen, dessen Herz besser als sein Kopf, in die Irrwege des Sozialismus verlockt hat. Ueber die Aktie läßt sich mehr zur Sache reden, wenn wir demnächst mit dem Repräsentanten des mittelalternden Weltschmerzes, Herrn H. Riehl, abrechnen.

Letters to the President on the foreign and domestic policy of the Union and its effects as exhibited in the condition of the people of the State by H. C. Carey. Philadelphia J. B. Lippincott and Comp. 1858. 171 p. 8.

Der amerikanische Nationalökonom Carey hat unstreitig das Verdienst früher als Hr. Bastiat das Naturgesetz aufgefunden zu haben, daß im Preise für werthabende Sachen die Mitwirkung der Naturkräfte bei der Produktion begehrter Nützlichkeiten nicht mitbezahlt wird, daß vielmehr die Preise aller käuflichen Gegenstände ohne alle Ausnahme durch das Verhältniß von Angebot zum Begehr mit Kaufmitteln versehener Menschen bestimmt wird. Schon 1837 veröffentlichte er nämlich dies von ihm aufgefundene Naturgesetz in seinen damals erschienenen Principles of political economy, worin er mit schlagenden Gründen die Lehre Ricardo's von der Bodenrente widerlegt. Damals wie auch noch in spätern Werken erscheint Carey als Freihändler. Seit mehrern Jahren aber ist zu unserm Bedauern dieser geistreiche Mann in's Lager der amerikanischen Schutzzöllner übergegangen. Wir sagen der amerikanischen Schutzzöllner, denn er will den Schutzzoll nur zeitweilig und ausnahmsweise für die Vereinigten Staaten, weil, wie er meint, diese sonst zu ihrem Ruin von englischen Kapitalisten ausgebeutet würden.

Der jetzige Präsident der Vereinigten Staaten Buchanan hat bekanntlich in seiner im Dezember v. J. an den Kongreß erlassenen Botschaft die jüngste große Handelsverwirrung in Nordamerika dem verkehrten Verfahren der dort existirenden Banken zugeschrieben. Carey sucht nun in 29 Briefen dem Präsidenten zu beweisen, daß an allen wirthschaftlichen Uebeln das seit 1846 in Kraft gesetzte Freihandelssystem des Landes Schuld sei. Er geht von den ganz richtigen Vordersätzen aus, daß ein Volk, das nur Landbau als Hauptbeschäftigung unwissenschaftlich betreibt ohne eine Verarbeitung der gewonnenen Rohprodukte, und dessen Angehörige immer weiter auf größerm Flächenraum zerstreut die Produktionskraft des Bodens erschöpfen, moralisch und wirthschaftlich zurückbleibt. Hieraus folgert er, daß die Politik seiner Regierung darauf gerichtet werden müsse, neben dem Landbau einen mannichfaltigen Gewerbebetrieb zu schaffen, damit die Bodenprodukte größern Werth erhalten für die sodann im Lande selbst vorhandenen Konsumenten, welche ihre Industrieerzeugnisse gegen Rohprodukte auszutauschen im Stande sind. In seinem 21. Briefe weist Carey nach, daß als die jetzigen Vereinigten Staaten noch englische Kolonien waren, zum Vortheil englischer Kaufleute, wie Gee es in einem 1750 in London erschienenen Werke klar ausspricht, die nordamerikanischen Kolonisten an jeder gewerbmäßigen Verarbeitung ihrer

Rohprodukte verhindert wurden. Von dieser Tyrannei emanzipirten sich die Vereinigten Staaten 1776 durch ihre Unabhängigkeitserklärung vom Mutterlande. Aus einem von Carey angeführten Passus eines Parlaments-Berichts, der erst vor vier Jahren abgestattet wurde, geht jedoch hervor, daß auch jetzt noch englische Kapitalisten dahin streben, durch Erniedrigung der Waarenpreise, wo es nöthig thut selbst mit großem zeitweiligen Geldverlust, jede aufkommende Konkurrenz im Gewerbebetrieb anderer Länder zu unterdrücken. Für Carey gibt es demnach zur Rettung der Union kein anderes Mittel als durch hohe Zölle die wirthschaftlichen Interessen der Vereinigten Staaten gegegen die Angriffe der billig verkaufenden englischen Fabrikanten und Kaufleute zu schützen. Es thut uns wahrlich leid, daß ein so verdienstvoller Nationalökonom, wie es Carey in früherer Zeit war, mit Aufwendung vielen Scharfsinns einen solchen Trugschluß macht. Zunächst ist es thatsächlich unrichtig, daß in den Vereinigten Staaten jetzt ein Freihandel mit dem Auslande existirt. Die vom Werthe importirter Waaren erhobenen Zölle variiren von 5 bis 40 Prozent, und zwar zahlen die mehrsten vom Auslande gelieferten Fabrikate 20 bis 30 Prozent, also in den meisten Fällen höhere Zölle als in zollgeschützten Ländern Europas, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß England gegenüber die Fabrikanten der Vereinigten Seaaten weit mehr als diejenigen Deutschlands, Belgiens u. s. w. durch die größern Transportkosten der Waaren geschützt sind. Von den vom 1. Juli 1853 bis 30. Juni 1854 seewärts in die Vereinigten Staaten vom Auslande eingeführten Waaren zum Gesammtbetrage von L. St. 301,494,094 befanden sich nur für etwas über 32 Millionen Dollars zollfrei, während von dem Rest Zölle zum Betrage von L. St. 64 224,190 erhoben wurden. Das ist doch wahrlich kein Freihandel. Die wirkliche Ursache der seit 30 Jahren oft wiederkehrenden Geschäftskrisen in den Vereinigten Staaten, ist wie in allen Ländern mit den verschiedensten Bank- und Zollsystemen, das verkehrte Wirthschaften. Zu große Ausgaben im Verhältniß zu den Einnahmen oder zu große Unternehmungen im Verhältniß zu dem eigenen Betriebskapital, erzeugen Schwindel, Stockung und Ruin, eben so wohl in der Wirthschaft des Einzelnen wie in der Gesammtwirthschaft einer Nation. Das einzige wirksame Gegenmittel ist eine vorausssichtliche, weise Selbstbeschränkung, um die Ausgaben unter den Einnahmen und die Unternehmungen dem zeitweiligen Betriebskapital angemessen zu erhalten. Eine solche Selbstbeschränkung kann aber weder durch Bank- noch Zollgesetze von oben herab dekretirt werden. Sie ist vielmehr nur durch eine bessere wirthschaftliche Heranbildung aller Volksklassen zu erzielen, und ist es um so wichtiger, daß hiefür gesorgt werde, da, wie auch Carey ganz richtig in Uebereinstimmung mit allen verständigen Volkswirthschaftslehrern bemerkt, mit dem wirthschaftlichen Wohlergehen der

Einzelnen, die Erhaltung guter Sitten im Volke und die Fortschritte der allgemeinen Civilisation innig verbunden sind. Müssen wir demnach die Folgerung Carey's, daß ein zeitweiliger, erhöheter Zollschutz für die Vereinigten Staaten nothwendig sei, als irrig bezeichnen, so empfehlen wir dennoch das Lesen der jetzt von ihm herausgegebenen Briefe, da solche viele für Europäer wissenswerthe Nachweise über gegenwärtige Zustände in der nordamerikanischen Union enthalten.

Ueber das Selfgovernment in England und in Preußen.

Von einem ehemaligen Staatsbeamten.

Städte = Ordnung.

Der erste große Schritt zu einem Selfgovernment in Preußen geschah bekanntlich durch die Städte-Ordnung vom 19. November 1808. Eine ganz eigenthümliche Erscheinung in dem bisher durch und durch vormundschaftlich verwalteten Lande, bewährte diese Städte-Ordnung zwar in allen Zügen einen neuen, aber auch einen so schöpferischen Zeitgeist, daß sich ihr Ruf bald weit über die vaterländischen Grenzen verbreitete, selbst bis in die Heimath des Selfgovernment, nach Großbritannien: bei der Reform der dortigen Munizipalverfassung im Jahr 1835 fand sie wesentliche Berücksichtigung. Den preußischen Städten ward dadurch die freie Wahl ihrer Obrigkeiten, ihrer Kommunalrepräsentanten, sowie ihrer übrigen städtischen Beamten. Den Provinzialregierungen verblieb nur die Bestätigung der von den Kommunen gewählten Magistratsmitglieder, um insbesondere in den kleineren Städten allzu unpassende Wahlen abzuhalten; in den großen Städten bedurfte außerdem der Bürgermeister der königlichen Bestätigung. Selbständig wurden die Kommunen auch in der Verwaltung ihres sehr bedeutenden Vermögens, und in der Regel, die ganz großen Städte ausgenommen, auch in ihrer Polizeiverwaltung.

Die größeren, an Intelligenz reicheren Städte zeigten sich der neuen freien Ordnung alsbald gewachsen. Dagegen konnte es nicht ausbleiben, daß in den mittleren und kleinen Städten, wo die Ackerbürger und Handwerker die Mehrzahl der Hausväter bildeten, viele Mißgriffe zum Vorschein kamen. Zur Verstärkung der gemeindlichen Kontrolle sollten die Bürgermeister

auf 6 Jahre gewählt werden; man hatte darauf gerechnet, daß sich unabhängige und angesehene Männer das Amt neben ihrem besonderen Berufe zur Ehre rechnen würden. Allein es zeigte sich bald, daß die Verwaltung der umfänglichen Bürgermeistergeschäfte mit dem Betriebe eines gewerblichen Berufs in der Regel nicht wohl zu vereinigen war; entweder das Bürgermeisteramt oder das eigne Geschäft mußte dabei Noth leiden. Um aber das Amt zum ausschließlichen Ehrenberuf zu wählen, dazu fehlte es in den preußischen Städten an der hinreichenden Zahl wohlhabender Candidaten. Auch in England verbleibt ja den Majors der Städte wesentlich nur die äußere Repräsentation, während die eigentliche Geschäftsbesorgung einem lebenslänglichen, besoldeten Stadtschreiber, mit einem zahlreichen Bureaupersonale, auf den Armen liegt. Der Mangel einer ähnlichen Einrichtung machte sich aber in Preußen um so fühlbarer, als der nur auf sechs Jahre gewählte, unzureichend besoldete und doch vielfältig von dieser Besoldung abhängige und mit Verwaltungs- und Polizeigeschäften überladene Bürgermeister durch sein Stadtverordnetenkollegium nichts weniger als auf Rosen gebettet war. Insbesondere in den kleineren Städten machte sich in den, allem öffentlichen Leben lang entwöhnten, kleinbürgerlichen Honoratiorenkreisen Engherzigkeit und unfähiger Ehrgeiz auf das Widerwärtigste fühlbar. Man beschwerte sich über Willkür, wo die Verhältnisse ein rasches polizeiliches Durchgreifen erheischten, über Mangel an Gemeinsinn, wo der Bürgermeister bei Erhebung der direkten Staatssteuern das Staatsinteresse wahrzunehmen strebte, und beeilte sich bei der nächsten Wahl einen willfährigeren Mann an die Spitze zu bringen. Die Regierungen suchten zu helfen, indem sie ein Gesetz auswirkten, das die Wahlen der Bürgermeister auf längere Zeit als 6 Jahre mit Pensionsberechtigung gestattete. Dadurch ward jedoch noch keine ausreichende Abhilfe. Unverstand und Eigennutz trieben darum unter den Stadtverordneten nicht minder ihr unerquickliches Spiel; insbesondere war die Benutzung des städtischen Vermögens der stete Gegenstand der Lüsternheit wie für die Profitchenmacher im Kollegium, so für die vermögenslosen Kleinbürger; die ärgerlichsten Zänkereien darüber blieben auf der Tagesordnung, und die gebildetere

Bürgerklasse, deren Anstandsgefühl entwickelter als ihr Gemeinsinn, wußte dem nicht besser zu begegnen, als daß sie sich mehr und mehr aus den Stadtverordnetenversammlungen zurückzog. Um so schwieriger ward es für einen tüchtigen Bürgermeister, dem Spießbürgersinn der Stadtverordneten, insbesondere den nachtheiligen Dispositionen über das Kommunalvermögen entgegenzuarbeiten. Es begann die Ansicht Platz zu greifen, daß diesen Mängeln nur abzuhelfen sei, wenn man den Magistraten ein Veto und in den Fällen, wo sich die Stadtverordneten nicht beruhigen wollten, den Regierungen die schiedsrichterliche Entscheidung einräume*).

So verschiedenartige Ansichten aber in dieser Beziehung selbst unter den Provinzialregierungen bestehen mochten, so war doch das Wohlgefallen an der gegen das Ende der 20er Jahre versuchten Revision der Städteordnung sicher auf einen sehr kleinen Kreis beschränkt. Es zeigte sich auch hier wieder jene Vorliebe für die mittelalterliche Vorzeit — allerdings das Blüthe-

*) Tout comme chez nous! Wer jedoch schwimmen lernen will, darf das tiefe Wasser und den einen und andern unangenehmen Schluck nicht scheuen. Uns scheint die einzig nachhaltige Bedingung einer tüchtigen Kommunalverwaltung — neben Gemeindegesetz und Richterspruch — die Erfahrung am eigenen Leibe. Nur wäre durch eine zeitgemäße Reform des Bürgerrechts, insbesondere durch die Gemeindeangehörigkeit aller Inwohner zu sorgen, daß diese Erfahrungen allen intelligenten und vermögenden Elementen zu Nutz, und dadurch auch der städtischen Regierung zu Frommen würden. Unter dieser Voraussetzung wird die vierte Macht, auch nie Gemeindestaat, eine tüchtige Lokalpresse, aller jener Uebelstände mit der Zeit Herr werden. Eine allzulange Dauer des Bürgermeisteramtes erscheint uns dagegen als ein schädlicher, und unter Voraussetzung lebenslänglich angestellter und besoldeter technischer Beamten, ungerechtfertigter Dämpfer eines regen und wohlthätigen Parteilebens, insbesondere wenn man die Zweckmäßigkeit des Veto gelten läßt; und wie die in Gemeindeangelegenheiten nur halbwegs sachverständige Verwaltung, wo man ihr den Finger reicht, die ganze Hand ergreift und der unentbehrlichen freien Lokalpresse und allen Mitteln einer freien Verständigung überall entgegenarbeitet, zeigt die preußische und alle neuere Städtegeschichte. Die Red.

alter der deutschen Städte. Im engern Anschluß an die Formen der Vergangenheit wurde die Selbstständigkeit städtischer Korporationen nunmehr möglichst respektirt, und zugleich dem glücklich überwundenen ständischen Eigensinn und der ständischen Eigenmacht erneute Konzessionen gemacht. Um durch die Verwaltung den besondern örtlichen Verhältnissen besser gerecht zu werden, verlangte man für jede Stadt ein besonderes Statut; bei den Wahlen der Stadtverordneten sollte wieder an die Zünfte angeknüpft, in den kleinen Mediatstädten, die sich früher in einem abhängigen Verhältnisse von den Gutsherren befanden, diesen wieder eine gewisse Oberaufsicht zugesichert, um tüchtigere Kollegien zu erhalten, die Zahl der Stadtverordneten vermindert und gegen nachtheilige Beschlüsse durch ein Veto der Magisträte Rath geschafft werden. Alle diese Bestimmungen machten die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 entschieden unpopulär; die Städte der östlichen alten Provinzen lehnten sie ab, sie wurde nur in den Städten der Provinzen Sachsen und Westphalen und in der Niederlausitz eingeführt.

Unter die Errungenschaften der neuen Repräsentativverfassung, aber auch unter die Folgen der Jahre 1848 und 1849 zählt die nochmalige Revision der Städteordnung von 1850. Ihr dankt man die Entfernung oder wenigstens Milderung jener unpopulären Bestimmungen: das Statut wurde nicht mehr vorgeschrieben, sondern nur zugelassen und die Zahl der Stadtverordneten wieder verstärkt. Ihr entspringt aber auch der Census nach dem 3 Klassensystem für die Stadtverordnetenwahlen, um die Wahl einer gebildeteren Klasse in die Kollegien zu sichern, die Einführung des Veto durch die Magisträte, und die eventuelle Entscheidung bei Differenzen beider Kollegien durch die Regierungen.

Gleichzeitig mit dieser Städteordnung von 1850 erschien für die Städte in Neu-Vorpommern ein besonderes Gesetz, wonach diese ihre bisherigen Verfassungen behalten, aus diesen jedoch, was sich mit der neueren preußischen Gesetzgebung nicht verträgt, für jede Stadt durch besonderen Stadtreceß entfernt werden sollte. Seit 200 Jahren besaßen diese pommer'schen Städte Räthe (Magisträte) und Bürgerschaftskollegien, die die städtischen Angelegenheiten soweit übereinstimmend mit den Prinzi-

pien der Städteordnung von 1808, unabhängig von der Regierung verwalteten. Ihr Rath war jedoch mehr beaufsichtigend als selbständig eingreifend; die eigentlichen verwaltenden Behörden, bildeten — an Stelle der Stadtverordneten — die einzelnen sehr zersplitterten Bürgerschaftskollegien, (das Analogon der städtischen Verwaltungsdeputationen der Städteordnung von 1808), an denen eine bedeutende Anzahl von Bürgern Theil hatte. Rath und Bürgerschaftskollegien ergänzten sich bei eintretenden Vacanzen in der Regel durch Selbstwahl, und immer auf Lebenszeit, die niedere Bürgerklasse war von den Wahlen und der Verwaltung fast ganz ausgeschlossen. Durch diese oligarchischen Bestimmungen stand die Pommerische mit der Preußischen Städteordnung in entschiedenem Widerspruch, indem diese auch den weniger begüterten Bürgerklassen eine wesentliche Konkurrenz bei den Wahlen der Stadtverordneten sichert, und die Wahlen der Magistratsmitglieder und Stadtverordneten immer nur auf Zeit von 6 — 12 Jahren zuläßt. Auf dem Landtage $18^{52}/_{53}$ kam es darüber in der 2. Kammer zu sehr lebhaften Debatten; sie führten jedoch zu keinem anderen Resultat, als daß eben für jede Stadt ein besonderer Stadtrezeß (Statut) von dem Rath und den bürgerschaftlichen Kollegien entworfen und zur Bestätigung des Königs eingereicht werden sollte. Für eine zeitgemäße Umbildung jener mittelalterlich-oligarchischen Bestimmungen war dadurch nichts gewonnen.

Schlimmer aber als dies Liebäugeln mit den Formen des Mittelalters, wirkte auf das städtische Gemeindeleben der der altpreußischen Verwaltung vollständig fremdartige Geist, in welchem seit 1850 die Bestimmungen der neuen Verfassung gehandhabt wurden. Alle Magistratsmitglieder der größeren Städte bedurften nunmehr der königlichen Bestätigung: auch der tüchtigste unabhängigste Mann harrte aber jetzt vergeblich darauf, wenn er die politischen Ansichten des Ministeriums nicht zu den seinen machte. Die gefügigen wurden dagegen mit ganz neuen Titeln (Oberbürgermeister, Stadträthe ꝛc.) begnadigt. Um die Magistrate mürbe zu machen, ergab sich plötzlich das Bedürfniß einer überall eindringenden obervormundschaftlichen Genehmigung, die dem früheren Systeme durchaus fremd gewesen

war. Bis in die Stadtverordnetenwahlen drang dieß neue Regime, die Städte durch Begünstigungen und Einschüchterungen dem politischen Systeme des Ministeriums gefügig zu machen — eine Präfektenwirthschaft im schlimmsten Stil aber kein Selfgovernment!

Eine neue verheißungsvolle Zeit ist auch für die preußische Städteverwaltung im Anzuge. Möchten in ihr alle Früchte der unter der altpreußischen Verwaltung erübrigten Erfahrungen zur Reife gelangen. Es ist richtig, die Entwickelung des Selfgovernments in Preußen ist noch im Werden und muß mit dem Bildungsgrade der Nation, wie er sich in der Zeit vorfindet, ja mit dem Bildungsgrade der einzelnen Gattungen von Kommunen gleichen Schritt halten; man kann nicht die ganze Kommunalverfassung über Einen Leisten schlagen. Immerhin haben sich jedoch in den letzten 50 Jahren eine Reihe von Erfahrungen herausgestellt, die zwar nicht dem Zuwenig aber auch nicht dem Zuviel der staatlichen Oberaufsicht das Wort reden. Alle Erfahrung spricht dafür, wenn der Staat darauf sieht, daß die Substanz des Kommunalvermögens den Gemeinden erhalten wird, während ihnen die temporelle Benutzung desselben zur freien Disposition bleibt. Es ist völlig begründet, daß, wenn die Bedürfnisse der Kommune die Nothwendigkeit einer dauernden Schuldenbelastung herbeiführen, der Staat für die Aufstellung und Befolgung solider Schuldentilgungspläne sorge. Es ist nicht minder begründet, daß wenn neue Steuern zur Befriedigung der Kommunalbedürfnisse nöthig werden, der Staat sich über die Grenzen und Modalitäten eine Einsprache vorbehalte. In allen diesen Beziehungen haben wir sprechende Erfahrungen. Die Kurmark hatte beispielsweise in den Kriegsjahren von 180⁶/₈ 12¹/₂ Millionen Schulden zur Deckung der Kriegsbedürfnisse und der ihr vom Feinde aufgelegten Kriegslasten kontrahirt und schuldete davon zu Ende des Jahres 1821, nicht weniger als 4 Millionen Zinsen. Zur Tilgung dieser Schulden sollte der Staat aushelfen, und es entstanden darüber mit den Staatsbehörden die lebhaftesten Kontestationen. Die Sache endigte endlich damit, daß der Staat die Berichtigung der rückständigen Zinsen und die Hälfte der Kapitalschuld übernahm. 6 Millionen verblieben

dagegen der Provinz zur Tilgung; und es wurde zu dem Zweck unter Genehmigung der Staatsbehörde ein Kriegsschuldentilgungsplan festgestellt. Seit 36 Jahren wird aber an diesen Schulden abgezahlt und noch jetzt sind sie nicht vollständig berichtigt; ein Theil der Last bleibt noch für die nächste Generation und wer sagt, welche Kriegsschicksale und Kriegslasten diese zu tragen haben wird? In solchen und allen ähnlichen Fällen hat offenbar der Staat zuzusehen, daß die Kommunen zur rechten Zeit und im rechten Maß ihren Verpflichtungen Genüge thun, wie dies prinzipiell auch schon durch die Bestimmungen des Edikts vom 7. Juli 1812 zur Tilgung der seit dem Jahr 1806 gemachten Kommunalkriegsschulden anerkannt ward.

Dagegen haben aber unsere Städte doch auch ihre Mündigkeit oder jedenfalls Entwicklungsfähigkeit in höherem Maße erprobt, als dies häufig in Betracht gezogen und anerkannt wird. Tüchtige und gewandte Bürgermeister kamen auch unter der Städteordnung von 1808 viel weiter mit ihren Stadtverordneten, als dies unter der früheren beständigen Kontrolle Seitens der Oberbehörden je gelungen war. Ein redendes Zeugniß dafür gibt die Vervielfältigung und Vervollkommnung aller gemeinnützigen städtischen Einrichtungen, die Bauten von Rathhäusern, Schulen, Gefängnissen u. s. w., die Verbesserung der Straßen und Wege, die Vervollkommung der Armenanstalten u. s. w., die erst in diese Periode der entfesselten Selbstverwaltung fallen. Auch in der vielventilirten Frage der freien Verfügung über ihre Forsten gehen die Erfahrungen nicht etwa unbedingt gegen eine freie Dispositionsbefugniß der Gemeinden. Die Städteordnung von 1808 enthält darüber keinerlei beschränkende Bestimmungen. Um nun nur Ein Beispiel anzuführen, so besaßen die Städte der Kurmark ein sehr bedeutendes Vermögen in Kommunalforsten, nicht minder aber nach Ablauf der Freiheitskriege eine sehr bedeutende Kriegsschuld, deren Verzinsung und allmählige Abtragung sehr schwer fiel. Sie erwogen nun, daß die jährliche Forstnutzung mit den Zinsen dieser Last in keinem Verhältniß stehe, daß die Verzinsung ihrer Kapitalschuld bei Weitem den nur langsam fortschreitenden Ertrag eines äquivalenten Forstvermögens übersteige, und entschlossen sich zu außerordentlichen Holz-

schlägen. Binnen 20 Jahren wurde auf diesem Weg in den meisten Städten die ganze Schuld getilgt. Diese Operation ward durchgeführt, ehe sich noch den Regierungsbedenken ein gesetzlicher Anhalt bot. Im vorliegenden Fall wären diese aber auch entschieden vom Ueberfluß und vom Uebel gewesen; denn gleichzeitig mit dem Abtrieb der Forsten hatte man auch in ganz regelrechter Weise und unter Zurathziehung der königlichen Forstbeamten für die erforderlichen Nachpflanzungen gesorgt. In anderen Fällen wurde allerdings, im Gegensatz hierzu, der Gemeindewald, woraus die Bürger seit frühen Zeiten Bau- und Brennholz unentgeltlich erhalten, in der Einbildung, daß daran jedem Einzelnen die freie Disposition gehöre, auf das Unverständigste verwüstet. Allein diese Erscheinungen gehörten unbedingt unter die Ausnahmen. Das Gesetz vom 24. Dezember 1816 hat aber demungeachtet für alle Kommunen in den neuen Provinzen, die Forsten besitzen, eine strenge Staatsaufsicht angeordnet; und während die alten Provinzen, unter der Städteordnung von 1808 davon befreit waren, blieb diese für die Städte in den neuen Provinzen auch durch das Gesetz vom 17. März 1831 bestehen. Man behandelt diese demnach auf gleiche Weise, wie die kleinen ländlichen Kommunen am Rhein, die im Besitz bedeutender Forsten auf eine freie Disposition allerdings geringeren Anspruch haben mögen. Warum dieser Unterschied? Man kann zwar nicht alle Gattungen von Kommunen mit gleichem Maße messen, selbst bei den kleinen Städten der alten Provinzen zeigte es sich jedoch als völlig ausreichend zu Vermeidung ökonomischer Ausschreitungen, wenn man nur dem Bürgermeister durch Wahl auf 12 Jahre mit Pensionsberechtigung eine selbstständigere Stellung und den Magistraten ein Veto verleiht, das für den schlimmsten Fall die schiedsrichterliche Einwirkung der Regierungen zuläßt. Je intelligenter die Kommunen, desto mehr Freiheit kann man ihnen gewähren. Die Blüthe des Gemeindelebens aber hängt wesentlich davon ab, daß man die Grenzen der Selbstverwaltung möglichst weit und die Grenzen der Oberaufsicht möglichst enge ziehe.

Die Landgemeinden.

Der geographischen Eintheilung des preußischen Staats in zwei Hälften, in die westliche kleinere, aus der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen, und in die östliche größere Hälfte, aus den 6 östlichen Provinzen bestehend, entsprechen bekanntlich auch ethnographische Unterschiede. In dem westlichen Gebiete ist die Bevölkerung ausschließlich deutschen Ursprungs, in dem östlichen nur vorwiegend deutsch, aber stark mit slavischen Elementen gemengt, die am kompaktesten in Posen und einigen Gegenden von Oberschlesien und Westpreußen, hier auch ihre Stammeseigenthümlichkeiten noch wesentlich erhalten haben.

a) Die Provinz Westphalen.

In der Provinz Westphalen ist das Land rechts der Lippe im Bisthum Münster, dem Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg von dem Sachsen-, links der Lippe in der Grafschaft Mark, dem Bisthum Paderborn und dem Herzogthum Westphalen, (früher zum Erzstift Cöln gehörig) von dem Frankenstamme besetzt. Wo die Sachsen wohnen, sind die einzelnen Höfe, wo die Franken sitzen, die Dörfer vorherrschend. Den Franken war die Leibeigenschaft unbekannt; bei den Sachsen existirte sie, jedoch in wesentlich anderer Weise, wie bei den Slaven: fanden sich hier auch noch am Ende des 18. Jahrhunderts Kolonaten, d. i. lassitische Hofbesitzer, die nur im erblichen Niesbrauch ihrer Höfe und zu Abgaben und Diensten an den Gutsherrn verpflichtet waren, so übten letztere doch keinerlei obrigkeitliche Rechte. Darum saß nicht minder in allen diesen Gegenden und insbesondere im Münsterschen und in der Grafschaft Mark eine zahlreiche Ritterschaft. Ihr Grundbesitz bestand in der Regel nicht aus großen zusammenhängenden Landflächen, sondern meist aus einzelnen Höfen. Ihre Vorrechte waren politischer Art: das Recht der Standschaft, das an dem oft sehr geringfügigen Rittersitz haftete, sowie Exemtion von Staats- und Gemeindelasten. Erst durch die Fremdherrschaft wurden diese Exemtionen beseitigt und die Rittergüter dem Gemeinden einverleibt.

Da wo Hofwirthschaft stattfand, bildeten die Höfe Bauernschaften: kleinere Korporationen, die sich dann mit einzelnen Weilern zu größeren Kommunalverbänden, Kirchspielen, zusammenschlossen. Wo die Dörfer vorherrschten, bildeten diese besondere Gemeinden unter eignen Vorstehern. In der Grafschaft Mark bestand überdem schon früher ein weiterer politischer Verband, der auf den Versammlungen, Erbetagen, der Rittergutsbesitzer und Meistbeerbten (Grundbesitzer) die an den Landesherrn abzuführenden Steuern unter sich vertheilte, und zu ihrer Erhebung und zum Betrieb der gemeinsamen Polizei und Militärgeschäfte seinen Repräsentanten, den Rezeptor erwählte. Auch im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg fanden sich dergleichen Aemter. Die Fremdherrschaft verwandelte sie in Bürgermeistereien, worin auch die kleineren Städte aufgenommen wurden, und vereinigte unter demselben Kollektivbegriff auch die Kirchspiele. Ueberall bildete nun die Bürgermeisterei den größeren Kommunalverband, der für alle, die Kräfte der einzelnen Kommunen überschreitenden Einrichtungen zu sorgen hatte. Auch die vordem eximirten Rittergüter mußten ohne Ausnahme in diese Verbände eintreten; jeder einzelnen Gemeine verblieb in den Etats der Bürgermeisterei ihr besonderes Konto; der Bürgermeister wurde von dem Präfekten bestellt.

Die preußische Herrschaft brachte eine neue Organisation, die das Prinzip der ständischen Gliederung zurückrief. Stadt und Land wurden wieder getrennt, in den Städten die Städteordnung vom 17. März 1831, auf dem Lande die Landgemeindenordnung vom 31. October 1841 eingeführt. Wie es in dem Eingange zu der letztern heißt: es seien in dieser Provinz die Elemente der früheren, durch die natürliche Beschaffenheit des Landes und seine geschichtliche Entwickelung begründeten Verfassung nicht erloschen, sie fänden sich vielmehr noch in einem der Fortbildung fähigen Umfange; es sei nur dafür zu sorgen, daß diese Elemente erhalten und den Bedürfnissen der Zeit angepaßt würden. In diesem Sinn wurde nun auch den Rittergütern freigestellt, aus der Gemeinde, den einzelnen Gemeinden, aus der Sammtgemeinde auszuscheiden. Die Bürgermeisterei wurde nur als polizeilicher Verwaltungsbezirk beibehalten; künftighin sollte

diesem ein Amtmann vorstehen, den der Landrath und die Regierung womöglich aus der Reihe der größeren Gutsbesitzer zu seinem Ehrenposten vorschlagen sollte; seiner Gewalt wurden auch die Rittergutsbesitzer, ohne eigene Polizeihoheit untergeordnet. Die Gemeinden ihrerseits erwählen nach der, mit der von 1841 wesentlich übereinstimmenden Gemeindeordnung von 1856 ihren Vorsteher auf 6 Jahre in der Gemeindeversammlung, in der auch die Rittergutsbesitzer als Verordnete präsent oder vertreten sind; ihr Vorsteher bedarf jedoch der Bestätigung des Landraths; als Vergütigung erhält er nur die Dienstunkosten. Für Angelegenheiten vom gemeinsamen Interesse können die einzelnen Gemeinden einen Kommunalverband bilden; die Amtsversammlung besteht dann aus den einzelnen Gemeindevorstehern, aus den Beisitzern der zu einer Stimme auf den Kreistagen berechtigten Rittergüter und aus einem Abgeordneten von jeder Gemeinde. — Zur Charakteristik dieser neuen Organisation fehlt es nicht an Erfahrungen. Die Stelle des Polizeiamtmanns ist großentheils nicht mit Rittergutsbesitzern, sondern mit Beamten besetzt. Von der Befugniß, aus der Gemeinde zu scheiden, haben in den Jahren $18^{41}/_{56}$ von 415 Rittergutsbesitzern nur 15 Gebrauch gemacht. Die Trennung endlich der Städte vom Lande durch besondere Gemeindeordnungen erfreut sich in der Provinz, insbesondere im Mindenschen, im Ravensbergschen und in dem Bezirk der Arensbergschen Regierung, wo sich sehr viele Gewerbe über das Land verbreiten, des entschiedensten Mißfallens.

b) Die Rheinprovinz.

Die Rheinprovinz ist aus einigen ältern preußischen Landestheilen, (den Herzogthümern Cleve und Geldern und der Grafschaft Mark), hauptsächlich aber aus den Erzbisthümern Cöln und Trier, dem Großherzogthum Berg, einigen Nassauischen Distrikten und zahlreichen ehemals reichsunmittelbaren Territorien zusammengesetzt. Nur in ihren nördlichen und gebirgichten Theilen findet man einzelne Höfe, Bauernschaften und Kirchspiele als politische Korporationen, in den übrigen Gegenden herrschen die Dörfer vor, die zum Theil ein sehr beträchtliches Kommunalvermögen in Forsten und Weiden besitzen. Das Grundeigen-

thum der Rittergüter ist in dieser Provinz im Ganzen nicht bedeutend, und besteht neben ausgedehnten Forsten meist aus einzelnen verpachteten Parzellen. Um so hervorragender sind die Städte: das Herzogthum Berg gehört zu den gewerbreichsten und bevölkertsten Theilen Deutschlands. Hier und a. a. O. der Provinz ward durch die Verbreitung großer Gewerbszweige auf dem Lande der Unterschied zwischen Stadt und Land schon länger und wesentlich verwischt. Auf dem Lande und für die kleinen Städte hatten sich auch schon in früheren Zeiten fast überall Aemter als Polizei-, Steuer- und Justiz-Bezirke gebildet. Unter diesen Verhältnissen fand es die Fremdherrschaft ganz natürlich, hier ihre Bürgermeistereien, die Stadt und Land zu Einem Kommunal-Bezirk und einem Polizei-Administrationsbezirk verbanden, einzurichten. Nach französischer Art wurden diese streng bureaukratisch organisirt: der Bürgermeister wurde vom Präfekten angestellt und verwaltete auch das Vermögen der Einzeln-Gemeinen, deren Vorsteher und Schöffen ganz in den Hintergrund traten; die Einzeln-Gemeinden behielten zwar ihr besonderes Konto in dem Etat der Bürgermeisterei, wurden jedoch mit den baaren Erträgen ihres Spezialvermögens, (den Pacht-Erträgen) nicht selten zur Bestreitung der Ausgaben der ganzen Bürgermeisterei über die Gebühr herangezogen.

Der Rheinländer fand und findet diesen Bürgermeister-Verband ungemein bequem; der Sitz ist überall in den Städten, mit dem Domicil der Steuereinnehmer, und dem Markte für ihre Produkte finden hier die Landleute ihre Civilstandsregister, ihre Gemeindeeinnehmer und Verwalter und ihre Polizei-Obrigkeit. Auch den Landräthen bietet diese Organisation eine große Geschäftserleichterung. In der Rheinprovinz wurde daher auch auf die sonst beliebte Scheidung von Stadt- und Landgemeinden verzichtet. Die einzige Neuerung, die die 1845 veröffentlichte Gemeindeordnung, in das hergebrachte Verhältniß der städtisch-ländlichen Sammtgemeinde brachte, galt der Abstellung jener willkührlichen Benutzung des Vermögens der Einzeln-Gemeinden für den ganzen Bürgermeisterei-Verband. Dagegen strebte man in der Organisation der Gemeinderegierung nach wesentlichen Umgestaltungen. 1845 und 1846 wurde wie-

derholt insbesondere für die Städte über 10,000 Einwohner, deren die Provinz 16 zählt, die Städte-Ordnung der alten Provinzen (v. J. 1856) verliehen, nur daß man, um die Rheinlande der Neuerung geneigt zu machen, auf keine kollegialischen Magistrate, nach Art der östlichen Provinzen drang, vielmehr zwischen diesen und der Anstellung von Bürgermeistern ohne kollegialische Beschränkung die Wahl ließ. Auch die Städte unter 10,000 Einwohner, deren die Provinz gegen 100 zählt, hoffte man durch das Zugeständniß der gleichen Selbstständigkeit, die diese Städte-Ordnung gewährt, zur Annahme zu bewegen. Um so bureaukratischer lautete die Gemeinde-Ordnung für die kleinen Städte und das zugehörige platte Land. Den Einzelngemeinden ward die Wahl ihrer Vorsteher vorenthalten, diese den Bürgermeistern unter Genehmigung des Landrathes überlassen und der Bürgermeister auf Vorschlag des Landrathes von der Regierung bestimmt. Ebenso wurde die Einzeln-Gemeinde in Betreff ihrer Vermögensverwaltung beschnitten, insbesondere ihre Forst-Verwaltung unter die Aufsicht der Regierung gestellt. Nach dieser Seite trat die preußische Organisation ganz und gar in die Fußstapfen der französischen Präfektenwirthschaft; nur war es eine durch die Bureaukratie nicht sowohl gezügelte als bediente Feudalverwaltung. Kein Wunder, daß die Neuerung so wenig Beifall findet und daß auch die, durch die hergebrachte Bürgermeisterei-Einrichtung vollständig befriedigten Städte unter 10,000 Einwohner nicht etwa zahlreich auf die Verleihung der altpreußischen Städte-Ordnung antragen, ob auch in der Einführungsordre möglichste Berücksichtigung der eingelebten Verfassung und der eigenthümlichen Verwaltungsverhältnisse anempfohlen wird.

c) die Landgemeinden der östlichen Provinzen.

In den östlichen Provinzen wurde die vorgefundene harte slavische Leibeigenschaft durch die Eroberung der deutschen Herren nicht gemildert; was von freiem deutschen Bauernthum eingedrungen war, ging unter der Ungunst der kriegerischen Zeiten wieder zu Grunde; auf eine Erleichterung der drückenden Leibeigenschaft wirkte hier erst die Herrschaft der preußischen Fürsten,

die insbesonders auf ihren Domänen mit gutem Beispiel vorangingen. Auch unter der neuen Erbunterthänigkeit blieben jedoch die Besitzer bäuerlicher Stellen die rechtloseste, abhängigste Unterthanenklasse. Ihre Kinder mußten gegen ein Zwangsgesindelohn auf dem Rittergute, durften nur mit spezieller Erlaubniß auswärts dienen, und waren bei unordentlichem oder faulem Dienste dem Züchtigungsrechte der Gutsherrschaft unterworfen; sie konnten sich ohne Zustimmung des Gutsherrn weder verheirathen, noch zu einem bürgerlichen Gewerbe übergehen, sie mußten sich in jede dienstpflichtige Stelle einweisen lassen, und wenn der Bauer ohne Testament starb, so stand es wieder in dem Ermessen des Gutsherrn, welches Kind die unterthänige Stelle übernehmen solle. Aus diesen Besitzern der im Dorfe gelegenen meist laßitisch oder erbpachtweise besessenen bäuerlichen Stellen bestand die Dorfgemeinde, deren Mitglieder zur Nutzung der Gemeindeweiden und Gemeindewaldungen berechtigt waren. Ihr Vorsteher war der wiederum von der Gutsherrschaft ernannte Schulze, dem mit Zuziehung der Schöppen die Verwaltung des Gemeindevermögens, und die Sorge für Befolgung der Dorf- und Polizei-Ordnungen oblag; die Gerichts- und Polizei-Obrigkeit stand bei der Gutsherrschaft, und ohne deren Genehmigung konnte die Gemeinde weder unbewegliche Güter an sich bringen, noch pachten, noch ihre Gemeindegüter veräußern oder verpfänden. Mit der neueren Gesetzgebung, mit der Aufhebung der Erbunterthänigkeit, der Verleihung der bäuerlichen Grundstücke zum freien Eigenthum, der Ablösung der Dienste haben sich alle diese Verhältnisse von Grund aus geändert. Seit 50 Jahren hat sich das städtische Gewerbe über das ganze Land verbreitet, Fabriken sind errichtet, die Gutsherren sind nebendem zu Fabriksherren geworden; es hat sich ein freier Stand nach Lage und Gelegenheit von ländlichen und industriellen Taglöhnern gebildet, durch den freien Verkehr mit dem Grundeigenthum ist die alte Eintheilung der bäuerlichen Besitzer in Hüfner, Kossäthen (Gärtner) und Budner (Häusler) aufgelöst, durch die Separation sind die zerstreuten Grundstücke der Bauernhöfe zusammengelegt und einer besseren Bewirthschaftung zugänglicher geworden. Mannigfaltige Kommunalanstalten, Schulen, Feuerpolizei-Anstalten, Armenan-

stalten, Wege, Brücken ꝛc. sind in's Leben getreten, sie erfordern ein höheres Maß und eine neue Vertheilung des Gemeindeaufwands, dem sich der Rittergutsbesitzer, dessen Gebäude und Felder in der Regel mit denjenigen des Dorfes zusammenliegen, der an den meisten der Gemeinde-Anstalten Theil nimmt, am Wenigsten entziehen darf.

Die ältere Gemeindeverfassung, nach welcher der Gutsherr außer und über der Gemeine stand und sie obrigkeitlich und vormundschaftlich beherrschte, trifft dafür keinerlei Vorkehr. Dennoch fand das Zustandekommen einer neuen, den Verhältnissen angemessenen Kommunalordnung keine eifrigeren Gegner als die Rittergutsbesitzer. Ihr ganzes Dichten und Trachten war darauf gerichtet, die unpassende Trennung des Rittergutes von der Gemeine und ihre überlebten obrigkeitlichen Rechte festzuhalten. Als daher unter dem 31. Januar 1850 die neue Verfassungsurkunde für den preußischen Staat erschien und diese im §. 42 die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt aufhob, und die neue Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 ohne wesentlicher Unterscheidung zwischen Stadt- und Landgemeinden nur besondere Bestimmungen für Gemeinden über und unter 1500 Einwohnern aufstellte, jedoch nach §. 146 Güter, welche bisher keiner Gemeinde angehört hatten, für selbstständige Gemeinden erklärte, oder aber bestehenden Gemeinden zuwies, wurden diese Bestimmungen von der reaktionären Partei als revolutionäre Attentate gegen das Prinzip der ständischen Gliederung und die historischen Rechte des Adels auf das Unermüdlichste befehdet.

Man weiß, welcher Steuerung das preußische Staatsschiff in den Tagen von Olmütz gehorchte. §. 42 der Verfassungs-Urkunde und die neue Gemeinde-Ordnung wurden wieder aufgehoben. Vergeblich versuchte eine Anzahl Mitglieder der zweiten Kammer (aus verschiedenen Fraktionen) durch eine ausführlich gearbeitete Vorlage (das sog. blaue Buch, Berlin bei Reimer) dem Bedürfnisse nach einer zeitgemäßen Landgemeinde-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen gerecht zu werden; die Vorlage wurde abgewiesen, und ein paar Gesetze durchgebracht (14. April 1856), die den Feudalbestrebungen, so weit es nur anging, Vorschub leisteten. Zwar konnte

man nicht wagen, die Entsunterthänigkeit wieder herzustellen. Im Besitze der Polizeigewalt hatten jedoch die Rittergutsbesitzer hinreichenden Spielraum, um die Herrschaft der kleinen Herren über die Dorfgemeinden wieder zu befestigen. In diesem Sinne verfügte daher das eine der neuen Gesetze als Ergänzung des Abschnitts 2 Titel 7 Thl. II des Allg.=L.=R. (über die Landgemeinden, in welchen die Unterthänigkeit herrschte und über welche der Rittergutsbesitzer gutsherrliche Rechte übte) die Wiederherstellung der polizeiobrigkeitlichen Rechte und der (landrechtlichen) vormundschaftlichen Aufsicht der Rittergutsbesitzer über die Landgemeinden. Wiederum sollten diese weder über ihr Grundeigenthum im Wege der Veräußerung oder Verpfändung frei disponiren, noch Grundeigenthum ohne Genehmigung der Rittergutsbesitzer erwerben dürfen, und wiederum die Wahl ihres Gemeindevorstandes von dem Rittergutsbesitzer (auf Anhören der Gemeinde und des Landraths) nach Anhörung der Gemeinde und unter Bestätigung des Landraths abhängen. Andererseits offenbarte doch auch diese Gesetzgebung die Uebermacht der Natur der Dinge über eine verblendete Reaktion. Obwohl dieser die Gemeinde=Ordnung vom 11. März 1850 verhaßt war, insofern sie Stadt und Land, Rittergut und Landgemeinden nicht ausdrücklich und bestimmt unterschied, so konnten doch die neuen Verhältnisse, die sich seit 50 Jahren gebildet hatten, nicht länger in der Luft schweben, irgendwelche gesetzliche Bestimmungen darüber mußten erfolgen; insbesondere drängte das Bedürfniß nach einer Form der Vereinigung unter den Rittergutsbesitzern und den Dörfern, deren Besitzungen im Gemenge lagen. Nach der Novelle sollte daher auch eine derartige Vereinigung in der Weise zu Stande kommen, daß ein für jede Ortlichkeit besonders zu entwerfendes und vom Könige zu bestätigendes Statut die näheren Bestimmungen träfen, worunter hauptsächlich der Vorsitz des Rittergutsbesitzers in der Gemeinde, seine Vertretung in derselben durch einen seiner Beamten, ein seinem größeren Besitz angemessenes Stimmrecht und seine Stellung bei einer vorkommenden Gemeindevertretung genannt waren.

Es existirt jedoch noch eine Reihe bedeutsamer Verhältnisse z. B. die Aufnahme einer Fabrik mit ihren Arbeitern in die

meine, die Feststellung des Stimmrechts für die verschiedenen Klassen der Gemeindemitglieder, das Kollektivrecht der kleinen Grundbesitzer, die Feststellung der Kommunal-Abgabenvertheilungs-Prinzipien, und Anderes, wie es in früheren Zeiten durch eine besondere Dorfordnung regulirt wurde, wofür in der Novelle, auch nur prinzipiell, unvollständig oder überhaupt nicht vorgesehen war. Um diese Lücke der Gesetzgebung zu ergänzen erließ der Minister des Innern unter dem 29. Okt. 1855 noch besondere Instruktionen, um die Novelle im Zusammenhange mit den älteren Rechtszuständen zur Ausführung zur bringen. Was die eigentliche Aufgabe der Gesetzgebung, sollte jetzt eine Ministerialinstruktion in's Leben rufen! Und das ist noch nicht die schlimmste Seite dieses Versuchs ein altes abgestorbenes Gesetz durch eine Novelle zu ergänzen. Auch ihrem materiellen Inhalte nach waren die Bestimmungen, wodurch §. 42 d. Verf.-Urk. und die neue Gemeindeordnung beseitigt wurden, eine vollständige Fehlgeburt. Die Erfahrung hat vielfältig Beweise geliefert, daß die meisten Rittergutsbesitzer ihrem polizeiobrigkeitlichen Amte, selbst unter Beistand der nunmehr beseitigten Justitiarien nicht gewachsen sind. Die Verhältnisse sind durch den Fortschritt der Zeit viel komplizirter geworden und erfordern eine ihnen fremde Gesetzkenntniß und geschäftliche Ausbildung. Man darf nur an den gegenwärtigen Gewerbebetrieb auf dem Lande, an die Baupolizei, an die Wegepolizei, an die Parzellirungen und die damit verknüpften Abgaben-Vertheilungen, an das Niederlassungs- und Ansiedlungswesen und an die Armenverhältnisse erinnern. Ueberdem sind die Herren häufig abwesend und überlassen dann die Geschäfte ihren noch weniger kompetenten Beamten, Verwaltern oder Gemeindevorstehern. Als natürliche Folge und erfahrungsgemäß muß der Landrath häufig in's Mittel treten und eine Masse von Geschäften übernehmen, die eigentlich durch die Ortspolizeibehörde abzumachen sind. Noch verderblicher wirkt die obrigkeitliche Gewalt als Pertinenz des Ritterguts auf die bürgerlichen und Rechtsverhältnisse der ländlichen Bewohner. Der Rittergutsbesitzer ist nur zu geneigt, seine Polizeigewalt auf Verhältnisse zu übertragen, wo seine Privatinteressen mit denen seiner Untergebenen, seiner Arbeiter und seines Gesindes kollidi-

ren; er wird dann Partei und Richter in Einer Person, er verlangt als Obrigkeit einen Gehorsam und eine Unterwürfigkeit von den Dorfseingesessenen, wodurch sich unter gesetzlicher Decke die feudale Abhängigkeit faktisch wieder einschleicht. Diesen Uebelständen einigermaßen zu begegnen, sollten daher auch nach der Gemeindeordnung vom 11. März 1850, im Kreise größere Polizeidistrikte, mit geeigneten Rittergutsbesitzern als Kreisamtmännern an der Spitze, gebildet werden. In das Gesetz vom 14. April 1856 über die ländlichen Ortsobrigkeiten fand jedoch dieser Vorschlag keinen Eingang; die obrigkeitliche Gewalt soll vielmehr dem Rittergut als ein anklebendes Recht verbleiben, und nach §. 8 sogar neue Verleihungen an dergleichen Güter durch die Krone stattfinden. Solche Rechtsfiktionen mochte das Mittelalter großziehen, sie widersprechen allen staatsrechtlichen Verhältnissen der Gegenwart. In allen zivilisirten Staaten Europa's, in England, Frankreich, Oesterreich und dem größten Theil von Deutschland ist die Polizeigewalt ein unveräußerliches Recht der Krone. Ueberall hat hier das Bedürfniß dahin geführt, daß man für das Land und die kleinern Städte Polizeidistrikte bildete, und an deren Spitze, sei es als Ehrenamt oder gegen Remuneration, geschäftskundige Männer stellte. Schon in älteren Zeiten bildeten sich diese Aemter unter dem Vorsitz eines Amtmanns, es ist eine altdeutsche Einrichtung, die gutsherrliche Polizei wesentlich slavischen Ursprungs und eine feudale Schmarotzerpflanze. Wollen die Rittergutsbesitzer an der Verwaltung Theil nehmen, so mögen sie vor allen Dingen den Landrath im Kreise durch Uebernahme eines Theils der Polizeigeschäfte und der Kreis-Amtmannsstellen unterstützen; die Wiederherstellung einer feudalen Polizeiobrigkeit widerspricht allen Anforderungen der Gegenwart.

Werfen wir einen Rückblick auf die Kommunalgesetze der letzten 30 Jahre, wie sie im Vorstehenden vorgeführt wurden, so finden wir darin überall das Prinzip der ständischen Gliederung mit Bevorzugung des großen Grundbesitzes. Wir finden das Bestreben, auf dem Lande das Rittergut von der Gemeinde zu trennen und Selbstständigkeit und Freiheit der Dorfgemeinden im Interesse der Vormundschaft der Rittergüter auf ein Maß

herabzudrücken, daß ihnen nicht einmal die Wahl ihres Vorstandes bleibt. Wir finden dies Bestreben in den westlichen Provinzen, wo mehrere Gemeinden oder Rittergut und Gemeinde zusammengeschlagen waren, und die Bedürfnisse Stadt und Land zusammengeführt hatten, und wo man diese naturgemäße und historische Verbindung wieder aufzulösen trachtet. Wir finden dasselbe Streben im kreisständischen, Rittergut, Stadt- und Landgemeinde umschließenden Verbande, wo man den Rittergutsbesitzern im Widerspruch mit der ganzen realen Vermögens- und Bildungsvertheilung ein aus feudalistischer Zeit herstammendes Uebergewicht zu erhalten, und in den Provinzialständen, wo man ihnen ein ähnliches, wenn auch nicht so auffallendes Uebergewicht zu sichern sucht. In dieser Richtung kann sich ein gedeihliches Selfgovernment unmöglich ausbilden. Aber die Verhältnisse werden diese aufgezwungene Richtung auch nicht lange mehr ertragen; die Reaktion mag sich die Augen noch so fest zuhalten, die europäische Gesellschaft ist seit dreiviertel Jahrhunderte in ein neues Stadium ihrer Entwicklung getreten. Der Drang nach freier bürgerlicher Entwicklung der bis dahin ständisch gebundenen individuellen Kräfte ist unter der großen Masse des Mittelstandes und der unteren Volksklassen lebendig geworden. Die wunderbaren Erfindungen der Neuzeit, ihre Herrschaft über alle Naturkräfte verleiht diesem Streben die Wucht der Zahl und des Vermögens, die kaum minder wunderbare Entfaltung aller Bildungsmittel die Klarheit und Besonnenheit, die dem Ziele stetig aber unwiderstehlich näher rückt. Es ist nicht einmal eine verständig-egoistische, viel weniger eine vaterländische konservative Politik, wenn man diese wohlthätige Zeitströmung durch leere Beschuldigungen und kavaliere Verfassungsuntreue zu hemmen sucht. Ein solches Beginnen ist zugleich thöricht und ungerecht. Ueber die Auflösung aller bürgerlichen Ordnung und sittlichen Bande, die Auflehnung gegen die Obrigkeit, die steigenden Ansprüche der Selbstsucht zu klagen, ziemt denjenigen am Wenigsten, denen zur Rettung ihrer Privilegien nicht das höchste Landesgesetz, nicht die Ehre des Staats und nicht einmal ein ehrliches Spiel gegolten hat. Wogegen die mittleren und unteren Klassen ankämpfen, das ist nicht die lebendige und jedem

Preußen theure Tradition des Königthums, das sind die unlebendigen und jedem gebildeten Fühlen und Denken verhaßten Traditionen der Feudalzeit, jene Kastenunterschiede, wodurch noch bis zu Anfange dieses Jahrhunderts der größte Theil der niedern Volksklassen in einer schmählichen, wahrlich nicht christlichen Knechtschaft gefesselt wurde. Die Selbstsucht liegt nur da, wo eine bevorzugte Handvoll die große Masse der Gesellschaft als Rohmaterial für ihr arbeitsloses Dasein zu mißbrauchen meint. Für die Unterschiede der bürgerlichen Gesellschaft ist durch die Uebermacht der Natur und des Schicksals zur Genüge gesorgt; soweit wir sehen, wird der Boden Preußens von Bauern und Handwerkern, von Fabrik- und Handelsherren, von Gelehrten und Beamten, von Militärs und trotz ihrer selbstmörderischen Verblendung auch von großen Grundbesitzern bevölkert sein; die verschiedene Ausstattung durch Geburt, Vermögen, Erziehung und Bildung setzen jeder gesellschaftlichen Nivellirung unübersteigliche Grenzen. Es bleibt nur die Sorge, daß man den Klassen und Individuen, denen ihr Schicksal die schwächere Kraft vererbte, den Wettlauf nicht noch durch politischen Machtmißbrauch künstlich erschwere.

Durch die Uebermacht des Geldkapitals und seine besitzlose Proles soll der Halt jeder konservativen Gesinnung und Politik, der große Grundbesitz, zu Staub zerrieben werden. Für den überschuldeten, verkommenen Grundbesitzer wäre es allerdings ein erwünschter Halt, wenn ihn die Vervielfältigung der Fideikommisse, die Befestigung der Wuchergesetze, der bürgerlichen Verpflichtung des Schuldenzahlens auch für die kürzeste Frist enthöbe. Und wenn erst die ländliche Polizeiobrigkeit den Lohn wieder regulirte, dürfte sich auch die ländliche Proles auf dem Malthus'schen Repressivwege, durch Hunger und Elend ungemein rasch wieder vermindern. Wo blieben jedoch die ritterschaftlichen Fabriken und die hohen Produktenpreise, wenn es je das Geldkapital und den Lohnarbeiterstand in seine mittelalterliche Schutzlosigkeit zurückzuwerfen, die moderne Freudigkeit der Unternehmung und Arbeit, die moderne Kaufkraft der Millionen in feudaler Kreditunsicherheit und Erbunterthänigkeit wieder einzusargen gelänge? Wir hegen billig Zweifel, ob den wohl-

häbigen Herren unserer ersten Kammer mit dem schweren Rüstzeug und der hungrigen Grandezza unserer mittelalterlichen Barone und Raubritter gedient wäre. Sind ihnen aber die Fleischtöpfe der modernen Industrie an's Herz gewachsen, so bleibt Nichts übrig, als daß sie auch die Hebel dieser Industrie, die bürgerliche Freiheit und ihre ökonomischen Segnungen begreifen und ertragen lernen.

Dem freien Eigenthum, der freien Arbeit und der freien Gemeindeverfassung aber mögen es die Rittergutsbesitzer getrost überlassen, daß man den neuen Aufgaben und Pflichten, die diese Periode der freien Entwicklung aller produktiven Kräfte naturgemäß mit sich führt, nach allen Seiten gerecht werde. Wer seinen Kindern keine Privilegien, nur die Früchte der Arbeit und der Erziehung zu hinterlassen hat, der läßt sich die Vermehrung dieses Erbe mit doppeltem Eifer angelegen sein. Der Fleiß eines freien Bauernstandes erhält nicht allein, er mehrt auch, und um so rascher, je üppiger durch die Kraft seiner eigenen Söhne die Industrie und der Konsumentenwohlstand ringsum aufblüht. Es bedarf keiner Majorate und Vortheilsgerechtigkeiten, um das Bauerngut bei der Familie zu erhalten, es genügt der Segen des freien Eigenthums und der freien Arbeit, um die ausziehenden Kinder billig und einträchtig auszustatten. Wenn aber doch eigene Verschuldung oder das Schicksal die Familie und das Familiengut auseinanderstreut, so ist es nicht das Bodenproletariat, das sich in die Splitter theilt. Es kauft auch auf dem Lande nur, wer die Mittel dazu hat, und das sind nicht die Besitzlosen, sondern die kleinen und großen Grundeigenthümer. Nach den Erfahrungen in unseren östlichen Landestheilen läge die Besorgniß viel näher, daß auf diesem Wege die selbstständigen Bauernstellen, gleichwie einst in England, allmälig durch den großen Grundbesitz aufgezehrt würden. Doch ist auch diese Befürchtung chimärisch, wo im Gegensatz zu England und gar den Bestrebungen unserer Junkerpartei, der Bauer mit den Vortheilen der wirthschaftlichen Freiheit auch der Vorzüge des Selfgovernment theilhaftig wird. Es gibt keinen Stand, der sein Eigenthum so fest an's Herz schließt, wie der Landmann, wenn er aus der Scholle mit der Wohlhabenheit auch die soziale Geltung

und die öffentlichen Ehren eines unabhängigen Gemeindebürgers erblühen sieht.

Die Verwirklichung dieser freien Gemeindeverfassung bleibt die Aufgabe der nächsten Zukunft. Zu dem Zweck wird es darauf ankommen, daß man dem Rittergut und der bäuerlichen Gemeinde ihre rechte Stelle in der Gemeindeverwaltung anweist. Das Zusammenwohnen in kleinern und größern Bezirken bestimmt die gemeinschaftlichen Bedürfnisse, und was von Natur zusammengehört, soll die Gesetzgebung nicht künstlich auseinanderreißen. Wo das Rittergut von der Gemeinde getrennt liegt, mag es einen selbstständigen Bezirk bilden; wo es mit der Gemeinde zusammenliegt, ist ihre Vereinigung durch die Natur geboten. In dieser Verbindung wird die Natur der Dinge: der überwiegende Einfluß des größeren Vermögens und der höheren Bildung, dem Rittergutsbesitzer seine rechte, d. h. die leitende Stellung zuwenden. Nur müssen erst die ritterschaftlichen Privilegien fallen, die gegenwärtig die natürliche Interessen-Gemeinschaft und -Ergänzung beider Theile mit Gewalt auseinanderzerren. Es muß die zwangsweise Obervormundschaft und Polizeigewalt und mit ihr die Steuerexemtionen der großen Grundbesitzer beseitigt werden. Auf diesem neuen Rechtsboden werden die gebildeten und humanen Grundherren die natürlichen Führer der Gemeinen in der Gemeinde, in der Kreis- und Provinzialverfassung; eine geborene Aristokratie, die ohne gehässige Privilegien nur um so fester wurzelt. Im Bauer wohnt eine angeborne Achtung für das große Grundeigenthum, schon der 2 Hüfner dünkt sich bedeutender als der 1 Hüfner, und wer hunderte von Morgen besitzt und durch Generationen tüchtig und besonnen zusammenzuhalten weiß, wird sein Ansehen und seinen Familiennamen in demselben Verhältniß wachsen und wurzeln sehen. So ist es in England in der Kreis- und Grafschaftsverwaltung, der Gutsherr lebt in und für die Grafschaft, zahlt die höchsten Steuern, bringt dem Kreise und der Grafschaft die meisten Opfer: und darin und nicht etwa in der Abhängigkeit seiner Gutspächter wurzelt sein öffentliches Ansehen. Aehnlich ist es in unserer eigenen Provinz Westphalen, auch hier steht der Rittergutsbesitzer inmitten der Gemeinde.

Sind erst die Landgemeinden in diesem Sinne eingerichtet, so wird auch die zeitgemäße Umgestaltung der Kreisverbände nicht schwer fallen. In diesem weiteren Verbande gilt es, wie den Landgemeinden, so dem seit 40 Jahren neu eingeschobenen Elemente, den Städten ihr gebührendes Recht zu geben; der Kreisverband kann nicht ferner eine Korporation privilegirter Feudalbesitzer bilden. Zwischen Stadt und Land, zwischen den Rittergütern und Gemeinden muß das Stimmverhältniß, und zwar bei jenen nach dem Maßstabe der Bevölkerung, bei diesen nach der Vertheilung der Bodenfläche unter Rittergut und Gemeinde, mit Berücksichtigung der Steuerkräfte, regulirt werden. Auch im Kreisverband werden sich dann vorzugsweise dem eingesessenen Gutsbesitzer die verschiedenartigsten Aufgaben als ein reiches Feld der öffentlichen Thätigkeit darbieten. So die Unterstützung des Landraths in den Angelegenheiten, die die dem Kreisverbande auferlegten Staatslasten betreffen, also in den Kreiskommissionen zur Einschätzung in die Einkommensteuer und zur Prüfung der Reklamationen gegen die Klassensteuer, in den Militärangelegenheiten zur Ergänzung des stehenden Heeres, zur Stellung der Landwehrpferde, zur Abhaltung der Manövers. So die Theilnahme an der Verwaltung der eigentlichen Kreiskommunalgeschäfte, der Ausführung von Landesmeliorationen, der Beschaffung der Arbeits-, Armen- und Krankenhäuser, der Feuersozietätsangelegenheiten, Sparkassen, Kreditanstalten für bäuerliche Grundstücke 2c. So insbesondere auch die Unterstützung des Landraths in der Kreispolizei durch Uebernahme des ebenso unentbehrlichen als ehrenvollen Postens eines Kreisamtmanns für die Polizeiverwaltung der kleineren Distrikte.

Für die Provinzialverbände werden nur diejenigen Anstalten verbleiben, deren Errichtung und Unterhaltung einen großen Bezirk erfordert. Die Verhältnisse haben sich in Preußen so gestaltet, daß diese Bezirke in der Regel den Regierungsbezirk überschreiten oder aus früherer Zeit andere Grenzen haben (z. B. Ober- und Niederlausitz, Kurmark, Neumark). Es sind jedoch ganz andere als dieser zufällige Grund, der einer Uebertragung der Funktionen unserer Regierungen an die Provinzialvertretung auch in Zukunft widerstreiten wird. In England sind alle die

w. o. bezeichneten Aufgaben einer preußischen Regierung in der That der Grafschaftverwaltung übertragen. Dort war aber die Ausbildung der Verwaltung seit Jahrhunderten so zu sagen sich selbst überlassen, und nach der hervorragenden Stellung, die der Grundaristokratie in dem ganzen Gesellschafts- und politischen Leben zufiel, konnte es im naturwüchsigen Werden der Dinge nicht ausbleiben, daß ihr auch die Graftschaftsverwaltung in die Hände kam. Allein unser Staatswesen wurde nicht nur auf dem gerade umgekehrten Weg, aus den Trümmern der widerstrebenden Feudalstände durch die starke Hand des Königthums gefügt. Uns fehlt nicht nur das aristokratische Zeug zu den 14,000 unentgeltlich und parteilos funktionirenden Friedensrichtern. An dem neueren Entwicklungsgang der britischen Armen-, Schul- und städtischen Verwaltung dürfen wir auch entnehmen, daß für die Aufgaben unserer Provinzialregierung durch die Beseitigung eines intelligenten für den besonderen Zweck gebildeten und honorirten Beamtenstandes in vielen Fällen mehr verloren als gewonnen werden würde. Für unsere Regierungen wird es sich auch in Zukunft weit weniger darum handeln, daß die Formen und der Kreis ihrer Verwaltungsthätigkeit, als daß der Geist, der sich in letzter Zeit in die Lösung dieser Aufgaben eingeschlichen hatte, ein grundsätzlich anderer werde. Die süße Gewöhnung des Alles-Gängelns und Leitens, die neuestens in eine wahre Präfektenwirthschaft auszuarten drohte, muß wiederum der staatsmännischen und volksthümlichen Denkungsweise weichen, die einst das altpreußische Beamtenthum und den preußischen Staat vor allen Nationen zur Ehre brachte. Ein Wesentliches wird dazu die oben befürwortete volksthümliche Umgestaltung der unteren Verwaltungsorganismen, der ländlichen und städtischen Gemeinden und Kreisverbände beitragen; vielleicht noch mehr aber der künftige Geist unserer

Regierung.

In Preußen regiert der König und seine verantwortlichen Minister. Dem Könige ist die Ernennung zu allen Justiz- und Verwaltungsstellen höhern Ranges vorbehalten, den Ministern, in seinem Namen, die Besetzung der niedern Stellen. Auch für

das Königthum besteht jedoch die Schranke, daß nach alten bestehenden Grundsätzen die Stellen in den Justiz- und Verwaltungskollegien nur solchen Personen übertragen werden können, deren Qualifikation durch unabhängige Kollegien wissenschaftlich und praktisch nachgewiesen ist. England kennt diese Schranke bekanntlich nicht; alle dahin zielenden Bemühungen werden durch die Uebergewalt des Parliaments und den Stellenhandel der Parlamentsmitglieder mit ihren Wählerschaften vereitelt. Ein diesem englischen ähnliches Protektions- und Günstlingswesen war in Preußen bis zu der Periode unbekannt, wo eine seitdem abgetretene Parteiregierung den englischen Parlamentarismus wenigstens in diesem Stück zu erreichen und zu überbieten strebte.

Auch die Subalternstellen können in Preußen nur nach vorangegangener mehrjähriger Amtsführung und nach bestimmten Grundsätzen (wonach den ausgedienten Militärs eine besondere Berücksichtigung zu Theil wird) definitiv nur an solche vergeben werden, die ihre Qualifikation dazu nachgewiesen haben. Nach einer Denkschrift des Ministeriums vom Dezember 1856 beläuft sich die Zahl der Staatsdiener in Preußen auf 51,000 mit einem Gehalte von 19 Millionen Thaler. Verglichen mit England und Wales, die mit der Preußischen Monarchie ohngefähr von gleicher Bevölkerung, hat Preußen demnach die geringere Beamtenzahl und ebenso die geringere Besoldungslast. Es befinden sich unter jener preußischen Beamtenzahl circa 15,000 Justizbeamte aller Art, darunter 3400 studirte Richter, über 7400 Justizsubalternbeamte und über 4000 dienende (sog. Unter-) Beamte, wobei die anerkannt höhern Leistungen der preußischen Justizeinrichtung nicht außer Acht zu lassen. Es finden sich ferner darunter 28—29,000 Verwaltungsbeamte, worunter über 2800 studirte, — ebenfalls eine geringere Zahl als in England. Die Stellen in den Kollegien sind meist von Männern des Mittelstandes, ein Theil davon mit Adeligen besetzt. Jedem Talent war hier jedoch von jeher von den untern bis in die höchsten Stellen vollkommen freie Bahn.

Mit Hilfe dieses Beamtenstandes wurde unter Friedrich Wilhelm III. nicht allein die Justizverwaltung in überkommener Integrität erhalten, durch eine durchgreifende Umgestaltung der

gesammten Staatsverwaltung wurde auch dem ganzen Volkskörper ein ganz neues Leben eingeflößt. Es wurden im Laufe weniger Jahrzehnte die Bauern mit den Rittergutsbesitzern auseinandergesetzt, alle Eigenthumsbeschränkungen, alle Dienste und Servitute abgelöst, die Grundstücke durch die Separationen zusammengelegt, das Abgabensystem vollständig reformirt, die Finanzverwaltung auf's klarste geordnet, der innere Verkehr von allen Hemmungen befreit, der deutsche Zollverein zu Stande gebracht, der Volksunterricht ungemein vervollkommnet. Ohne Uebertreibung läßt sich behaupten, daß keine parlamentarische Regierung je in so kurzer Zeit so umfassende Reformen durchführte, wie die bureaukratische Verwaltung Preußens unter Friedrich Wilhelm III.

Es waren nur die natürlichen und gesunden Früchte dieser Reformen, wenn sich unter seinem Nachfolger ein in Wohlstand und Bildung mächtig erstarktes Volk nach Lockerung der straffen Bevormundung, nach selbstthätigem Miteingreifen in das öffentliche Leben sehnte. Nur den Doktrinären konnte es beikommen, für das Muster der neuen Verfassung bei der altersgrauen aristokratischen Verfassung Großbritanniens in die Schule zu gehen. Unser Staat ist durch das Königthum gegründet, unser Volk ist durch das Königthum mit Hilfe eines intelligenten Beamtenstandes regenerirt, unsere Verwaltung stützt sich überall auf dieses Beamtenthum: so wird auch in unserer Verfassung nicht die Aristokratie, sondern das Königthum die Führung, und das Beamtenthum stets eine geachtete und einflußreiche Stellung behaupten. So will es die lebendige Tradition und die Macht der realen Verhältnisse, von denen wohl eine vorübergehende, keine nachhaltige Abweichung möglich ist.

Die Geburtswehen unserer Verfassung sind rasch vorübergegangen, und es ist darin weder die Macht noch die Pietät gegen die Krone untergegangen. Der König herrscht in der Executive, über die Armee und in den Herzen des Preußenvolks. Aber von beiden Seiten hat man sich auch überzeugen können, wie ohne eine freie und kraftvolle Volksvertretung jede Gewähr für alle die Güter, denen der preußische Staat seine Größe und die Krone ihr Ansehen verdankt, zum bloßen Schein herabsinken. Es

bedarf einer Volksrepräsentation mit Gesetzgebungs- und Steuerbewilligungsrecht, einer verfassungsmäßigen Kontrolle der Minister und ihrer ganzen abhängigen Verwaltung, wenn die Integrität des preußischen Beamtenthums gewahrt, wenn Gesetzgebung und Verwaltung zeitgemäß und volksthümlich ausgebaut und unlauteren und selbstsüchtigen Einflüssen gewehrt werden soll.

Ganz eitel erscheint dabei jene absichtlich unterhaltene Besorgniß, als ob uns dieser Weg dem gefährlichen Abhang einer demokratischen Nivellirung der Staatsverfassung zuführte. Das monarchische Bewußtsein des Volkes war selbst in der Zeit, wo eine unselige Zauberpolitik die blinde Leidenschaft der Masse aufstachelte, nie ernstlich gefährdet. Seitdem aber ist es nicht etwa die Ueberspannung demokratischer Tendenzen, die einer friedlichen und gedeihlichen Entwicklung unseres Verfassungslebens Gefahr bringt. Wenn sich unserem Unterhaus eine Kritik an die Ferse heftet, so ist es wahrlich nicht die eines ungestümen, übereilten Vorwärtsdrängens. Das Haus der Gemeinen hatte leider genug zu thun, um der Ueberstürzung des jungen Verfassungswerkes durch eine fanatische Reaktion zu wehren.

Dagegen das Oberhaus, in jeder gesunden Staatskonstitution der eigentliche Hort, gab in Preußen seither nur das Werkzeug für die systematische Behinderung einer besonnenen Entwicklung. Wenn die Segnungen einer konstitutionellen Verfassung unter der Masse unseres Volks noch so wenig begriffen sind, so trifft die Verantwortung vor Allem die selbstsüchtige gedankenlose Privilegienpolitik unserer Pairskammer. Wer seiner geringeren politischen Bildung nach nur auf die nächsten Erfolge schaut, konnte sich für eine Verfassung nicht erwärmen, die nur geschaffen schien, um der Feudalpartei allmälig all' das Terrain wiederzugewinnen, was ihr das Beamtenthum in vierzigjährigem heißen Kampfe abgerungen hatte. Auf der Niederkämpfung dieser feudalen Reaktion ruht die Zukunft der Verwaltung und der Verfassung Preußens.

An dem glücklichen Ausgang dieses Kampfes aber wird uns eine vorübergehende Ungunst der Verhältnisse nicht irre machen. Wir besitzen dafür die sichere Gewähr in den ruhmvollen und lebendigen Traditionen und der zwingenden Nöthigung der

äußeren Lebensverhältnisse unseres Staats. Die preußische Monarchie ist noch jung unter den europäischen Großstaaten; allein ihre junge Geschichte ist doch schon reich an Ehre, und dafür, daß es dieser Ehre auch in Zukunft nicht minder, sondern stets mehr werde, lebt in der ganzen Nation nur ein einiger Sinn. Volk und Dynastie haben es auf den Schlachtfeldern und in schwerer Prüfungszeit bewiesen, daß uns für dieses Ziel keine Anstrengung und kein Opfer zu schwer fällt. Auch unser Beamtenthum hat in der Ehre des gleichgesinnten Strebens von jeher seinen schönsten Lohn gefunden: wir vertrauen nicht zuviel, wenn wir demselben patriotischen Wetteifer auch die Zukunft unseres Staats getrost anheimstellen. Er wird sich bewähren in der Anhänglichkeit an die Dynastie und die Verfassung, in dem zeitgemäßen Ausbau unserer Verwaltung, in den Fortschritten der bürgerlichen Freiheit, — in der friedlichen Entwicklung der Sitte, Bildung und Wohlhabenheit, worin die kleinste unter den Großmächten ihre eigentlichen Stützpfeiler findet. Er wird sich nicht minder bewähren, wenn je die Gegner deutscher Kultur und Unabhängigkeit unser Volksheer wieder unter die Fahnen rufen. Stark in sich selbst wird auch Preußen seinem Berufe für Deutschland gerecht werden. Deutschland bedarf dieser Führung, wenn es der Hindernisse seiner inneren Entwicklung Herr werden und den ihm gebührenden Rang unter den Nationen erringen will; und es wird sich unserer Hegemonie bereitwillig fügen, wenn wir der loyalen Achtung seiner Stammes-Eigenthümlichkeiten und Verfassungen einen energischen Fortschrittstrieb und dem Stolz auf unsre Traditionen auch die Kraft des Vollbringens zuzugesellen wissen.

Die Krisis von 1857.

VI.

Es ist schwer zu sagen, was eigentlich den Umschlag der Stimmung an der Börse veranlaßte. Unmittelbar waren es freilich die im August und September 1856 rasch auf einander fol-

genden Diskontoerhöhungen, welche alle größeren Bankinstitute Europas vornahmen, und mit diesen trat die Furcht vor dem Silberabfluß nach dem Orient in Verbindung. Aber wer genauer beobachtete, könnte den beginnenden Umschlag schon einige Monate früher bemerken. In Berlin namentlich, wo wir der Entwicklung genauer zu folgen Gelegenheit hatten, wurde die Stimmung der Börse schon mit dem massenhaften Auftreten der Agiotage-Spekulation der „Gründer" fieberhaft. Als „Dessauer" und „Leipziger" noch ehe die betreffenden Institute ins Leben traten, bis auf und über 120 getrieben wurden, als „Meininger", „Coburger", „Genfer", „Jassyer" mit hohem Agio auf die Börse kamen, als „Handelsgesellschaftsantheile" mit 115 auftraten und „Bankvereinsantheile" ihnen nacheiferten, als sich bei den jüngeren dieser Papiere die Erscheinung wiederholte, daß der erste, von dem Agiodurst der Gründer diktirte Kurs der höchste war, und von da ab nur im täglichen Wechsel der Kurse etwa zu gewinnen war, konsequentes Festhalten der Papiere aber sichere Verluste brachte, als endlich gar die Darmstädter Bank und die berliner Diskontogesellschaft ungefähr gleichzeitig den Entschluß faßten, ihr Kapital, welches sie eben erst verdoppelt hatten, von neuem auf die doppelte Höhe zu bringen: da kühlte sich der wilde Eifer des Publikums mit jedem Tage mehr ab, man leistete nur noch widerwillig die Einzahlungen, man berechnete mit Angst und Sorge die ungeheure Belastung des Geldmarktes, man maß seine eignen Kräfte und fragte sich, woher man das Geld nehmen wolle, wenn man durch einen Kursrückgang gezwungen würde, die Quittungsbogen voll einzuzahlen, um durch Abwarten allmäliger Besserung großen Verlust zu vermeiden: kurz, der Gedanke, daß nach einem trivialen, aber treffenden Ausdrucke, „die Pauke einmal ein Loch bekommen" könnte, bohrte sich immer tiefer in die Gemüther, und ganz im Stillen wuchs die Zahl der klugen Leute, welche sich des gefährlichen Besitzes der Quittungsbogen entäußerten. Tropfenweise begann sich das Kapital vom Zwischenhandel zurückzuziehen, nicht aber durch festes Behalten der Papiere, sondern durch schleuniges Zurückwerfen derselben in den Börsenhandel. Der Kreis, innerhalb dessen die Papiere zirkulirten, verengte sich, und je enger er wurde,

um so rascher zirkulirten die Papiere, um so „geschäftsreicher“ waren die Börsen, um so stolzer die Zuversicht derjenigen, welche die Hitze des täglichen Kampfes nicht zur Besinnung kommen ließ. Aber auch diesen gegenüber machte sich ein trüber Druck mit jedem Ultimo mehr geltend. Daß sich eine mächtige und umfangreiche Kontremine zu regen begann, konnte sie in ihrer Siegesgewißheit nicht stören, sie brachten derselben verschiedene Schlappen bei, und das Kaufbedürfniß, welches die vorausgegangenen Blankoverkäufe bei jeder Liquidation hervorriefen, erleichterte höchstens den Haussiers die Abrechnung. Aber da der Kreis der Kapitalien, welche dem Aktienhandel dienten, sich allmälig verengte, die Aktien aber immer zahlreicher, und mit dem Fortgange der Einzahlungen immer „schwerer“ wurden, so machte sich der Geldmangel mit jedem Monatsschluß peinlicher fühlbar. Die Reports erreichten eine erschreckende Höhe, und obwohl die neuerstandenen Bank- und Kreditinstitute ihr Geld zum größten Theile in Reportirungen anlegten, also das Eingezahlte rasch wieder der Börse zuführten, so vermochte ihre Konkurrenz doch der Steigerung nicht Herr zu werden. In der fieberhaften Hast des Verkehrs schwankten die Kurse haltlos auf und ab, wer heute kaufte, suchte morgen schon wieder zu verkaufen, und der Kauf nur wurde leichter, der Verkauf immer schwieriger; aber dennoch reizte die herrschende Illusion immer von Neuem zum Kauf, und der oft erschütterte, aber eben so oft wieder befestigte Glaube an den Bestand der Hausse veranlaßte zu den äußersten Anstrengungen und Opfern, um die gekauften Papiere, die nur mit Verlust zu verkaufen gewesen wären, zu erhalten, die Spekulation fortzusetzen. Es ist unglaublich, mit welcher Zähigkeit man an dem Glauben der Hausse, der diese einseitige Richtung der Spekulation erzeugt hatte, festhielt, welche ungeheuren Zinsen man zahlte, um durch den Besitz von Papieren von der erhofften Besserung profitiren zu können. Der wiederhergestellte Frieden, die günstigen Ernteaussichten, die großartige Entfaltung der industriellen Thätigkeit auf allen Gebieten, die monatliche Steigerung des Eisenbahntransports bildeten ebenso viele täglich beherzigte Stützen des Glaubens, ja selbst der steigende Zinsfuß, das Symptom des kommenden Unheils mußte zur Stütze des

Glaubens an den Werth und die Rentabilität der Bankaktien dienen.

Bei dieser Gespanntheit der Verhältnisse bedurfte es nur eines plötzlichen Impulses, um das ganze Gebäude der Hausse in Staub aufzulösen, wie eine Glasthräne. Dieser Impuls kam in den rasch aufeinander folgenden Diskontoerhöhungen der verschiedenen Banken. Da krachte es an einem Tage an allen Börsen Deutschlands zusammen. Wie ein Traum waren die Illusionen geschwunden, und mit noch größerer Hast, als man früher zu kaufen gesucht, drängte man sich zum Verkauf um jeden Preis. Die Börse bot einen erschütternden Anblick: dieses wüste Drängen erhitzter Gestalten, dieses Jagen der Mäckler, dieses Unterfordern der Verkäufer, das in wenigen Augenblicken die seit Monaten mühsam erkletterte und mühsam behauptete Kurshöhe zu Nichte machte, diese gezwungene Gleichgültigkeit bei den kolossalsten Verlusten, diese von Minute zu Minute wachsende Muthlosigkeit, dieses haltlose Herabflattern aller Preise, Alles gewährte das Bild der Ernüchterung und Zerstörung, zeigte das herbe Angesicht der Wahrheit, vor der alle Illusionen zu Nichte wurden. Es waren die letzten Tage des Septembers 1856, welche diesen panischen Schrecken brachten. Am 25. September erreichte die Reaktion in Berlin ihren Höhepunkt, alle Papiere ohne Ausnahme waren derselben unterworfen, die „beliebtesten" natürlich am stärksten; Darmstädter fielen in wenig Tagen um 20 Proc., Dessauer eilten unter den Parikurs herab, Oberschlesische verloren im Umsehen 14%, Staatsschuldscheine 4—5 Procent.

Daß ein solcher plötzlicher Rückschlag einmal eintreten müßte, hatten so ziemlich Alle vorausgesehen, aber die Illusionen, welche sich früher an den Werth der Papiere geknüpft hatten, machten sich nun der Natur des Rückschlages gegenüber geltend. Man nannte ihn eine „Krise" und knüpfte an diesen Namen die Ansicht, daß er einen Durchgangspunkt zur raschen Besserung bilden werde. Die Kurse, meinte man, seien vorher zu hoch gewesen, und dadurch sei der krankhafte Zustand veranlaßt worden; jetzt nach einer rapiden Baisse werde das spekulirende Privatpublikum wieder zu kaufen anfangen, werde die so eben zur Herrschaft gelangte Kontremine ihr Scepter wieder an die Hausse abtreten. Als noch

in der Septemberliquidation die Deckungsankäufe der Kontremine die Kurse wieder etwas steigerten, wähnte man, daß im Oktober das alte Leben wieder beginnen werde. Man täuschte sich. Die Hausse wurde von jeder mühsam erkletterten Staffel wieder zurückgeworfen, sie begann eine Sisyphusarbeit, nur daß der Stein jedesmal nicht auf, sondern unter den Ausgangspunkt der Mühe zurückrollte.

Die Herrschaft der „Kontremine" war für eine lange Zeitdauer gesichert; denn sie beruhte auf der wirthschaftlichen Gerechtigkeit, die sich durch den natürlichen Verlauf der Dinge immer unwiderstehlich geltend macht. Wir meinen nicht die Gerechtigkeit gegen die Börsenparteien; ihnen gegenüber kann von einer solchen Ausgleichung nicht die Rede sein, da dieselben Personen, welche gestern die enragirtesten „Haussiers" waren, heute ebenso eingefleischte „Fixer" zu werden pflegen: wir meinen die Gerechtigkeit gegen das außerhalb der Börse stehende Publikum. Das klingt allerdings sehr parador: denn wenn die Partei herrscht, welche die Kurse entwerthet, so muß das Publikum, welches die Papiere besitzt, ja doppelt verlieren! Das scheint freilich so, aber wenn wir uns die wahre Sachlage vergegenwärtigen, so wechseln die Parteien die Rollen.

Die himmelstürmende Hausse und die Absorption der massenhaft emittirten neuen Quittungsbogen und Aktien war nur dadurch möglich gewesen, daß sich das außerhalb der Börsen stehende Publikum in großem Umfange an dem Spekulations- und Zwischenhandel mit Börseneffekten betheiligt hatte. Es waren von der Börse große Massen von Spekulationspapieren in das Publikum übergegangen, welche indeß nicht zur festen Kapitalanlage, sondern nur, um mit Gewinn wieder verkauft zu werden, gekauft wurden. Diese einseitige Haussespekulation, auf welche sich alle Kapitalkräfte konzentrirten, mußte fehlschlagen und schlug fehl, weil die festen Abnehmer, das konsumirende Publikum, fehlten. Anfangs hatten diejenigen, welche den Kursgewinn realisiren wollten, ihre Stücke wieder zur Börse getragen und hier leichten Absatz gefunden, weil die Börse als Zwischenhändlerin leicht die Gelegenheit fand, das Gekaufte mit Vortheil wieder außerhalb der Börse abzusetzen. Jetzt war die Zeit des

Mißtrauens gekommen, der beim Spekulationshandel betheiligte Kreis verengte sich plötzlich, das Publikum wollte nur verkaufen, nicht kaufen. Die Börse aber kauft nur das, was sie mit Vortheil wieder zu verkaufen Hoffnung hat. Sie würde also, wenn sie nur in der Hausse Gewinn gesucht hätte, nicht gekauft haben. Da nun aber das Publikum zum größten Theil zu den hohen und höchsten Kursen gekauft, also die Tasche der Gründer und Spekulanten gefüllt hatte, so würde die Folge der späteren Unverkäuflichkeit die gewesen sein, daß die Spekulation einseitig den Gewinn erntete, das Publikum einseitig den Verlust trug. Die wirthschaftliche Gerechtigkeit forderte eine Ausgleichung der unabwendbaren Verluste dadurch, daß der Spekulationshandel der Börse die sich entwerthenden Papiere wieder übernahm, und dieselben während der noch bevorstehenden Entwerthungsepoche in seinen Händen zirkuliren ließ. Dieser für sie sehr nachtheiligen Pflicht nachzukommen wurde die Börse durch die Wirksamkeit der Kontremine gezwungen. Die Börsespekulanten sahen voraus, daß das Publikum seinen Aktienbesitz mit jedem Tage mehr wieder aufgeben wollte, daß also immer neue Aktien zum Verkauf an die Börse kommen würden. Sie durften also nicht fürchten, in Verlegenheit zu kommen, wenn sie die künftig auf die Börse kommenden Stücke im Voraus auf fixe Lieferung verkauften, um die zu liefernden Summen bis zum Lieferungstermine bequem und wohlfeil anzukaufen, wie sie in die Börse kamen. Man hatte mit andern Worten die Operation umgekehrt. Während man sonst zuerst kaufte und dann verkaufte, mußte man jetzt, bei sinkenden Kursen, zuerst verkaufen und dann kaufen. Während sonst Niemand die vom Publikum angebotenen Aktien gekauft haben würde, bestand jetzt, nachdem die Operationen der Kontremine vorausgegangen waren, ein Kaufbedürfniß auf Seiten derjenigen, welche ungedeckt verkauft hatten und liefern mußten. Hierdurch wurden die Kurse gehalten, und die Aktien gewannen Zeit, zur Börse zurückzuströmen, um sich innerhalb derselben Handelskreise rasch zirkulirend zu entwerthen, innerhalb welcher sie früher an Werth gewonnen hatten.

So hatte schon das Jubeljahr 1856 in seinem letzten Quartale die Ernüchterung gebracht, das Kartenhaus der Hoffnungs-

kurse war zusammengebrochen und die klarer sehende Kontremine schnitt ihre Garben. Von dem Jahre 1857 hoffte man bessere Tage. War die Besserung der „Krise" auch nicht so rasch gefolgt, wie man anfänglich glaubte, so mußte doch jetzt mit dem neuen Jahre eine andere Sonne aufgehen. Handel und Gewerbe blühten trotz des hohen Zinsfußes, die Nahrungsmittel standen wohlfeil im Preise, so daß die Einnahmen des Publikums sich steigerten, die Ausgaben abnahmen und große Ersparnisse in sicherer Aussicht standen. Wohin sollen die Ersparnisse aber anders kommen, als zur Börse, in die bisher so beliebten Papiere einer leider übertriebenen Spekulation? Waren diese nicht wunderbar billig? „Darmstädter" die man bis 170 bezahlt, und bis 200 für nicht zu theuer gehalten hatte, kosteten nur 125, „Leipziger", die mit 122 auf dem Markt kamen, gar nur 94, „Dessauer", die $17^{5}/_{23}$% Dividende gaben, $98^{3}/_{4}$, Kommanditantheile der Diskontogesellschaft waren mit 117 zwar noch etwas theuer, aber bildeten sie nicht das beliebteste Papier Berlins, war nicht die Leitung des Instituts in den geschickten Händen Hansemann's, der ersten Autorität auf dem Gebiete des Bankwesens? Es konnte nicht anders sein, die Kauflust des Publikums, die Hausse, die Entlastung der Börse von der Ueberlast des Materiales mußten kommen, so dachte die Börse, und siehe da! sie täuschte sich nicht, gleich in den ersten Tagen des Jahres entwickelte sich durch „reelle Nachfrage" eine „gut fundirte Hausse". Die Erklärung dieses wunderbaren Eintreffens der geheimsten Gedanken der Jobber liegt in dem unendlich kleinen Zwischenraum, der bei ihnen zwischen Denken und Handeln liegt. Weil Alle so dachten, so sahen Alle im Ankauf Gewinn; sie kauften also, und trieben dadurch die Kurse; mit der Kurserhöhung fiel aber die Basis ihrer Spekulation, die Wohlfeilheit der Papiere, weg, die Käufer aus dem Publikum, welche ohnehin kein Geld hatten, da sie auf die in ihren Händen gebliebenen Papiere noch eine Masse von Einzahlungen zu leisten hatten, kamen also erst recht nicht, und das Strohfeuer dieser selbst gemachten Hausse war rasch verlodert. Wir beschreiben diesen Vorgang so genau, weil er seitdem in jedem Quartale wenigstens einmal wiedergekehrt ist, und sich in derselben Weise abgewickelt hat. Die Hausse-

spekulation rechnet auf Abnehmer, kauft, treibt dadurch die Kurse, findet aber Abnehmer nur in ihrer Mitte, die aber mit der Abnahme bald aufhören: und damit ist die Bewegung dann zu Ende. Die Spekulation macht in ihrer Rennbahn ihre Volten und hat weder aufmerksame Zuschauer noch gar Mitrenner oder Ablösende.

Dies kurze Aufflackern einer Hausse war nur das erste Debut der Spekulation in einer Kreislaufsbewegung, die erst später zur vollen und regelmäßigen Entfaltung kommen sollte. Vor der Hand hatte die Börsenbewegung noch andere größere Aufgaben zu erfüllen. Das Jahr 1856 hatte nur das Zusammenbrechen einer sich auf Illusionen immer von Neuem emporgipfelnden Hausse gebracht. Was es noch nicht vollzogen hatte, das war die Kritik der einzelnen Unternehmungen, die Sichtung der Spreu von dem Weizen. Mehrere der Mobiliar-Kreditunternehmungen hatten allerdings ihren Nimbus verloren, und mißtrauisch kehrte man ihnen den Rücken. Aber desto inniger klammerte man sich an den kleinen Rest derjenigen, welche noch für solid galten. Das Mobiliar-Kreditgeschäft als Gegenstand von Aktienunternehmungen hatte sich noch nicht vollständig in der öffentlichen Meinung ruinirt.

Die Gründer und Leiter der Mobiliar-Kreditinstitute hatten die Gründerprämie, so weit es ging, einkassirt und dafür, ohne zu wissen, was sie thaten, eine große Last der Verantwortlichkeit übernommen. Regierungen und Aktionäre erwarteten goldene Berge von ihnen. Auf ihren Schultern ruhten die Sorgen der Regierungen für die Blüte des Volkswohlstandes, die Sorgen der Kapitalisten, denen sie die Aufhebung des Wortes „im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brod essen" versprochen hatten, für fruchtreiche Anlegung der Kapitalien. Sie sollten die Alles haltenden, Alles stützenden Grundsäulen der Volkswirthschaft, die anregenden Kräfte, das wahre Salz der Erde sein. Sie hatten im Taumel der trunkenen Zeit ein Amt übernommen und glaubten, der Verstand würde ihnen nicht entgehen.

Ihrem Berufe nach, waren sie meistens Banquiers, Börsenspekulanten und Finanzbeamten. Hatte denn wohl irgend Jemand daran gedacht, zu fragen, ob denn solche Leute irgend den

Beruf und die Fähigkeit haben möchten, industrielle und Handelsunternehmungen, welche sich ihnen boten, Projekte, welche sie umlagerten, mit Einsicht zu prüfen und mit Erfolg durchzuführen? Waren sie Geologen, um Kohlen- und Eisenlager zu beurtheilen, Techniker, um Fabrikunternehmungen abzuschätzen? — Nichts von alledem! Sie besaßen ihre Börsen-, Komptoir- und Bureauroutine, und zum Höchsten das Glück, einen oder den andern spekulativen Gedanken mit Erfolg durchgeführt zu haben. Diese Männer hatten nun Kapital in Ueberfülle. Sie sollten etwas damit anfangen. Das Bankgeschäft verstanden sie, aber das hielt man für zu steril, und überdies blieben sie ja selbst Banquiers, und die Versuchung lag nahe, die einträglichsten Banquiersgeschäfte dem eigenen Gewerbsbetriebe zu überweisen und den von ihnen geleiteten Banken nur die unfruchtbaren und gefahrvollen zu überlassen. Glücklicherweise hatten sie eine „höhere" Aufgabe. Sie sollten Unternehmungen in Bergbau, Hüttenbetrieb und Fabrikation gründen und stützen, das hatten sie versprechen müssen, um Konzessionen zu erlangen, um Aktienkäufer zu finden. Sie thaten zwar zunächst, was sie wußten und verstanden, sie gründeten, wie wir gesehen haben, neue Banken, neue Kreditinstitute. Aber das Geschäft kam bald in Mißkredit, weil man die Uebersetzung des Gewerbes fürchtete. Lüstern wartete die ganze Welt der kleinen und großen Spekulanten, ob nicht endlich einmal verlauten würde, daß diese Kreditanstalt ein „großartiges" Eisenbahn- oder Bergwerksunternehmen, jene ein „großartiges" Fabrikgeschäft begründet oder übernommen hätte, und wenn offiziöse Andeutungen darüber in die Presse kamen, so gewannen die Aktien einige Prozente.

Was sollte nun aber daraus werden, wenn jene Männer etwas thun sollten, wozu sie weder Beruf, noch Fähigkeit hatten? Es war Gefahr, daß sie dem nächsten besten Projektenmacher in die Klauen geriethen und ihr Kapital in unfruchtbaren oder übertriebenen Unternehmungen verschleuderten. Im günstigsten Falle blieben sie selbst intakt, gewannen ehrliche und tüchtige Rathgeber, und dann war immer noch die unausbleibliche Folge, daß sie ihr Kapital in Bergwerken, Eisenbahnen und Fabriken festlegten, wo es erst nach Jahren fruchtbar wird, daß sie also

vorläufig ihren Aktionären nichts bieten konnten, als Aktiva, welche sich der verläßlichen Schätzung entzogen, und Hoffnungen auf zukünftige Dividenden.

So war es denn auch gekommen. Die Kreditanstalten hatten nach ihrem Programme an der Börse spekuliren müssen — und jetzt war ihr Portefeuille mit Aktien und Zinspapieren überladen, welche gar nicht oder nur mit Schaden veräußert werden konnten. Sie hatten das Eisenbahnwesen fördern müssen, sie hatten dazu reichliche Gelegenheit bei den von Oesterreich in solcher Fülle konzessionirten Bahnen gefunden — und jetzt besaßen sie unveräußerliche Anrechtsscheine und Quittungsbogen mit nominellem Agio, das von der österreichischen Kreditanstalt mit schweren Opfern aufrecht erhalten werden mußte; und diese Papiere repräsentirten für sie nichts, als die Pflicht der Einzahlungen. Sie hatten industrielle Unternehmungen gründen müssen — und jetzt brachte das Konto der „industriellen Unternehmungen" nur Abschreibungen, vorläufig keine Rente; eine Schätzung desselben war unmöglich und es wurde nur wenig werth gehalten. Sie hatten ihr Geschäft durch Kommanditen und Filialen über ein weites Terrain ausdehnen müssen, und je entfernter ihre Kolonieen waren, um so größere Illusionen hatte die Spekulation daran geknüpft — und jetzt brachten gerade die entfernten und deshalb nicht kontrollirbaren Kommanditen im Bank- und Spekulationsgeschäfte die herbsten Verluste. So wurde durch den Gang der Entwickelung jede Illusion des Jubeljahres 1856 unnachsichtlich kritisirt. Das Mißgeschick, welches die Börse traf, übte seine konzentrirte Rückwirkung auf diejenigen Aktien, deren Rentabilität die dauernde Hausse voraussetzte. Während die Aktien der Kreditanstalten die ausbündigste Hausse erfahren hatten, weil die allgemeine Hausse der in ihrem Besitze befindlichen Papiere ihnen eine potenzirte Werthssteigerung versprach: unterlagen sie jetzt aus dem entsprechenden Grunde dem ausgedehntesten Rückgange; denn die allgemeine Baisse stellte nicht nnr die Rentabilität, sondern auch die Existenz jener Institute in Frage. Alle Kreditaktien, auch die, welche man schon in festen Händen geglaubt hatte, wurden in das ruhe- und haltlose Spekulationsgeschäft zurückgeworfen, und die über

erdrückende Einzahlungen und ungeheure Kursverluste seufzenden Kapitalisten erhielten durch die derbe Faust der wirthschaftlichen Nemesis die ernste Lehre: daß der Mensch im Schweiße seines Angesichtes sein Brod essen soll, und daß nur die Arbeit einen goldenen Boden hat! Sie hatten die Sorge und Mühe des Kapitalisten in Prüfung, Auswahl und Leitung der Unternehmungen den Verwaltungen der Kreditanstalten zu übertragen, und durch den bloßen Besitz der Kreditaktien reich zu werden geglaubt — und jetzt kam der hinkende Bote.

Es läßt sich denken, daß die Börse und die spekulirenden Kapitalisten sich bitter über dies Unheil beklagten und Vorwürfe über Vorwürfe auf die Leiter der Kreditinstitute häuften: aber hatten sie nicht die Aktien auf das Programm der „Gründung von Unternehmungen" hin gekauft, hatten sie nicht jede solche Operation, in deren Folgen jetzt jene Anstalten feststeckten, mit einer Hausse begrüßt? — An ihnen erfüllte sich die Ironie des Sprichwortes: was man sich wünscht in der Jugend, deß hat man im Alter die Fülle.

Aber nun war von der in der wirthschaftlichen Entwickelung liegenden Kritik noch die Frage zu lösen, was denn aus den einmal geschaffenen Kreditanstalten werden sollte. Das allerdings hatte die Krise gelehrt, daß Aktien der Mobiliarkreditinstitute, welche hauptsächlich in Gründeragios und Börsenoperationen ihre Bethätigung suchen, nie zur Ruhe der festen Kapitalanlagen gelangen können, daß sie bleiben müssen, was sie geworden waren: Spielpapiere; denn das Börsen- und Glücksspiel, welches jene Institute treiben sollten, bildet keine Grundlage regelmäßiger Rentabilität bildet, macht vielmehr die Jahresabschlüsse den Tagesabschlüssen einer Farobank macht, bei welcher ein unglücklicher Tag den Gewinn langer Monate absorbirt.

Was sollte nun aber aus den Kreditanstalten werden? — die theoretische Antwort auf diese Frage ist nicht schwer. Die Kreditanstalten mußten sich, das war von Anfang an abzusehen, entweder zu legitimen Bankinstituten entwickeln, oder, wenn die Unternehmungslust zur Festlegung ihrer Fonds in einer Reihe von industriellen Unternehmungen geführt hatte, so wurden sie eben Bergwerks-, Hütten- und Fabrik-Aktiengesellschaften und hörten

auf, Anstachler zu ferneren Unternehmungen zu sein. Ein Theil jener Anstalten war so festgefahren, daß ihnen nur die letzte Alternative übrig blieb. Sie erfuhren schwere Schicksale, große Geldverlegenheiten, sie unterlagen nach dem Eintritt der Handelskrise, welche die Rentabilität aller industriellen Unternehmungen für eine Zeit in Frage stellte, und mehrfach bei ihnen starke Mißverwaltung aufdeckte, dem stärksten Rückgang der Aktien, und wurden an den Rand des Bankrotts gebracht. So ging es der Dessauer Kreditanstalt. Ihre Verwaltung scheint jetzt eine geordnetere, und sie kann sich als Inhaberin verschiedener Unternehmungen, wenn diese rentabel werden, allmälig wieder emporarbeiten, wird aber, wenn ja, erst sehr spät wieder zur Kredit- und Bankanstalt werden. Ein andrer Theil hatte sich von vorn herein wenig auf die Gründung oder Uebernahme von industriellen Unternehmungen eingelassen, und konnte, nach Reduktion der in der schwindelhaften Epoche zu weit gegriffenen Grundkapitalien, leicht in das Lager der reinen Banken übergehen. Wir rechnen dahin die Meininger Bank, der Schlesischen Bankverein und die Berliner Diskontogesellschaft. Noch andre schwankten zwischen beiden Alternativen. Und auf diese wirkte die allgemeine wirthschaftliche Entwicklung und der Kurslauf der Aktien, welcher den Uebergang zum Bankgeschäft mit voller Entschiedenheit begünstigte, als starker Drang zur Entscheidung für das Bankgeschäft. Verschiedene sind diesem Drange gefolgt; andre wie die Genfer Kreditbank und der französische Creditmobilier tragen sich noch immer mit den Illusionen des Mobiliarkreditgeschäfts herum und scheinen noch fernerer Erfahrungen zu bedürfen, um in die solidere Bahn gedrängt zu werden. Wir hoffen, daß diese nicht lange werden auf sich warten lassen. Einige wenige endlich, bei welchen die Auflösung noch möglich war, entschlossen sich leicht zu diesem Schritt; der Berliner Bankverein machte den Anfang, jetzt ist die preußische Handelsgesellschaft nachgefolgt.

Nachdem das Mißtrauen gegen die Kreditanstalten allgemein geworden war, blickte die Haussepartei mit um so größerer Zuversicht auf die reinen Diskontobanken. Aber auch für diese kam der Tag von Damaskus.

Die Diskontobanken, welche schon vor 1856 in reicher Fülle

entstanden, hatten das Hauptfundament ihrer Einträglichkeit in der Notenemission gesucht, die preußischen, weil die Normativbedingungen ihnen die Annahme verzinslicher Depositen versagten, die außerpreußischen, weil ihre Heimath eine zu geringe Verkehrsbedeutung hatte, um für einen regelmäßigen Depositenverkehr einen hinreichenden Boden zu bieten, und weil der preußische Markt für ausgedehnte Notenemissionen recht günstig schien. Die preußische Bankpolitik zog einen Strich durch alle diese Rechnungen. Das Verbot der Zahlungsleistung in fremden Banknoten und die gegen die preußischen Privatbanken gehandhabte Politik des monopolisirten Zentralinstituts machte alle Illusionen zu Nichte und ein rapider Fall aller betheiligten Bankaktien war die unmittelbare Folge. Es ist hier nicht der Ort, auf eine Kritik der preußischen Bankpolitik einzugehen. Wir haben es nur mit ihren thatsächlichen Wirkungen zu thun. Nur einige Worte zur Orientirung seien uns erlaubt. Dem Banknotenverbote lag der an sich richtige Gedanke zu Grunde, daß es eine Unregelmäßigkeit ist, wenn Banknoten fern von dem Platze, wo sie gegen Baar umzutauschen sind, als Zahlungsmittel umlaufen. Denn während sie der unmittelbaren Umgebung der Einlösungskasse deshalb als Zahlungsmittel dienen, weil sie jeden Tag mit leichter Mühe entweder in Zahlung gegeben oder gegen baares Geld umgetauscht werden können, haben sie in der Ferne nur die Natur vor Wechseln, welche auf den Platz, wo die Einlösung stattfindet, lauten. Es fehlt ihnen hier also die Voraussetzung, welche sie zu einem Umsatzmittel des täglichen Verkehrs stempelt. Bei voller Bankfreiheit würde ihr Umlauf in der Ferne unmöglich sein. Ist derselbe aber, wie in Preußen, durch eine beschränkende Bankpolitik möglich gemacht, so entsteht das Uebel, daß die emittirenden Banken, weil ihre kometenartig in der Ferne schweifenden Noten selten zurückkehren (warum sollten sie auch? — da die Einsendung zur Realisation Kosten macht und Zahlungen an den wirthschaftlich unbedeutenden Sitzen der Bankanstalten nicht in hinreichendem Umfange zu leisten sind, um die Noten häufig dahin zurückkehren zu lassen), sich auf den regelmäßigen Fortbestand dieser immer sehr prekären Betriebsfonds verlassen, ihre Operationen darnach einrichten, und, wenn die

Noten einmal durch das Mißtrauen massenhaft zurückgeschickt werden, leicht in Verlegenheit und Zahlungsunfähigkeit gerathen. Die deutschen Notenbanken haben die Handelskrise sämmtlich sehr gut überstanden, aber es ist die Frage, ob Gleiches der Fall gewesen wäre, wenn sie nicht schon vorher durch das Notenverbot gezwungen worden wären, ihr Geschäft sehr einzuschränken. Auf der andern Seite aber schüttete die preußische Bankpolitik das Kind mit dem Bade aus. Sie konnte dadurch, daß sie, gleich der sächsischen Regierung, die fremden Banken veranlaßte, an den Zentralpunkten ihres preußischen Verkehrs Einlösungskassen zu errichten, die Banken und ihre Noten in Preußen domiziliren, dem Notenumlauf Sicherheit geben und dem Verkehr eine große Umwälzung ersparen.

Das Banknotenverbot hatte durch die erste unmittelbare Einwirkung auf die Kurse der betroffenen Bankaktien seine für den Verkehr und die Börse verhängnißvollen Nachwirkungen nicht erschöpft. Die diskreditirten Noten kehrten zu den Instituten, welche sie emittirt hatten, massenhaft zurück; diese mußten sich umfangreiche Baarmittel verschaffen, um den Realisationsforderungen die Stirn zu bieten. Eine Abwickelung umfassender Kreditgeschäfte, welche sie bisher in Preußen betrieben hatten, und eine allgemeine Jagd nach Baarmitteln war die weitere nothwendige Folge, und hieraus entwickelte sich im August 1857 eine empfindliche Geldklemme auf allen preußischen Märkten, welche auch auf den Baarvorrath der preußischen Bank einen bedrohlichen Einfluß übte und, vom 19. August 1857 beginnend, zu einer Reihe von Diskontoerhöhungen führte, noch ehe die allgemeine Handelskrise zum Ausbruch gelangt war.

Da nur der Diskontosatz der preußischen Bank unbeschränkt, dagegen der Lombardzinsfuß den Wuchergesetzen unterworfen war, so bildete die sorgsamste Einschränkung des Lombardgeschäfts die nothwendige Folge der Erhöhung des Diskontosatzes über das gesetzliche Zinsmaximum von 6 %. Diese Einschränkungen waren hauptsächlich gegen die Beleihung der Börsenpapiere gerichtet, und während durch die Versagung des Lombards die besten Eisenbahnaktien kreditlos wurden, führten die umfassenden Lombardkündigungen ein schwer zu bewältigendes Material auf den

Markt, dem gegenüber die Nachfrage noch dadurch eingeschränkt wurde, daß der hohe Diskontosatz das disponible Kapital in das Diskontogeschäft lockte. Es erfolgte ein neuer Fall der kaum in der Erholung begriffenen Eisenbahnaktien, und wenn der hohe Diskontosatz den Diskontobanken eine höhere Rente versprach, so sollte auch dieser gegenüber bald eine neue, am tiefsten greifende Entmuthigung eintreten, indem die Handelskrise das Diskontogeschäft mit umfassenden Verlusten bedrohte und jede Dividende der Bankaktien in Frage stellte.

Eisenbahnaktien waren in dem vorausgegangenen Jahre den Bankaktien gegenüber, wie man es nannte, „vernachlässigt" gewesen, d. h. Kosel-Oderberger und Oberschlesische waren nur bis 212, Berlin-Anhaltische bis 173 und die übrigen in ähnlichen Verhältnissen gestiegen. Die hohen Kurse hatten sich zusammengesetzt, theils aus dem niedrigen Zinsfuße, zu welchem man die Rente der Aktien kapitalisirte, theils aus den hohen Dividenden, welche die Verkehrskonjunkturen (der umfangreiche Getreidetransport in Folge der ungenügenden Ernten) in Verbindung mit der leichtsinnigen, für Erneuerung der verbrauchten Schienen und Betriebsmittel sehr mangelhaft vorsorgenden Verwaltung der meisten Bahnen ermöglichten, theils endlich aus den ungemessenen Zukunftshoffnungen. Der erste und der letzte Grund war nun weggefallen, und gegen die hohen Dividenden der letzten Jahre brach eine thatsächliche Kritik herein, die kaum herber hätte ausfallen können. Die Dividende der Kosel-Oderberger Bahn war von der Verwaltung für 1856 bereits auf 16 Prozent festgestellt, als sich herausstellte, daß das Unternehmen zahlungsunfähig, in seinen Anlagen so deteriorirt war, daß ein Schienenstrang der Hauptbahn gesperrt werden mußte, und für seine unternommenen Neubauten keine Rentabilitätsaussicht hatte. Das war ein Schlag, der alle Schäden des Eisenbahnwesens aufdeckte: die mangelhafte Sorge für Erneuerungsfonds, die Ausdehnung vieler Unternehmungen auf unrentable Seitenlinien, die Fruchtbarkeit der Aktien an „Kindern" und „Enkeln", welche jetzt den Reinertrag soweit auffraßen, daß die Mütter darben mußten; endlich die bisher ignorirte Sterblichkeit der Verkehrsentwicklung, die auch plötzliche Abnahmen zur Erscheinung kommen läßt. Hiemit schwan-

den gleichzeitig die Illusionen, welche die Spekulation sich über die Natur und Entwicklung der Eisenbahnen gemacht hatte. Man sah, daß der enorme Getreideverkehr der letzten Jahre, auf welchen man große Zukunftshoffnungen und große neue Unternehmungen gebaut hatte, eine vorübergehende Konjunktur gewesen war, man sah, daß auch die Eisenbahnen, trotz des gesetzlichen Schutzes vor Parallellinien, mit der Verdichtung des Eisenbahnnetzes der Konkurrenz unterliegen, wie denn die Kosel-Oderberger Bahn durch die Eröffnung der direkten Verbindung zwischen der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn und Krakau ihres sehr rentablen Durchgangsverkehrs verlustig gegangen war; man sah, daß die auf die Mehreinnahmen gebaute Spekulation der Basis entbehrte, weil man die Ausgaben außer Acht gelassen hatte, man sah, daß die Politik des Vorjahres, das Agio der Eisenbahnaktien zu neuen Aktienemissionen für zweifelhaftere Linien zu benutzen, zur Aufzehrung der Dividende und des Agios führte. Diese Schäden und Enttäuschungen verbreiteten Schrecken unter den Haussiers und Aktienbesitzern, und eine Zeitlang drohten alle Eisenbahnaktien ihres Agios verlustig zu gehen. Doch legte die Entmuthigung sich verhältnißmäßig bald. Man prüfte die finanzielle Verwaltung der einzelnen Bahnen und fand unter ihnen manche Gerechte; man hörte daher auf zu verallgemeinern, die minder soliden Aktien verfielen einer allmäligen Entwerthung, den für solide gehaltenen strömte das Kapital zu, und die Knappheit des Materiales brachte der Kontremine, die gegen alles Agio operirt hatte, herbe Verluste.

Auch die Handelskrise übte die oben angedeutete Rückwirkung auf die Eisenbahnaktien nur vorübergehend. Ueberhaupt war ihre unmittelbare Rückwirkung auf Fonds und Aktien nicht von großer Bedeutung. Dieselbe wühlte noch einmal in den tiefsten Wunden, aber als der panische Schrecken überstanden war, knüpfte man an dieselbe neue Hoffnungen. Die Flucht der Kapitalien vor den Diskontowechseln, die Einschränkung des gewerblichen Verkehrs werde, so hoffte man, viele disponible Kapitalsummen der Börse zuführen, und noch am Schluß des Jahres escomptirte man in einer ziemlich allgemeinen Hausse diese

Hoffnungen, mit denen man in das Jahr 1858 eintrat, um — sie wieder getäuscht zu sehen.

Noch eine Richtung mußte in dem Jahre 1857, dessen Bedeutung die allgemeinste und herbste Kritik aller Operationen der Spekulation bildet, ihre Kritik erfahren: die Kontremine. Sie hatte 1856 reichlich geerntet, ihr schien das Feld gänzlich zu gehören. Merkwürdiger Weise erfuhr sie den ersten großartigen Fehlschlag in ihrer Operation gegen die kühnste Ausschreitung der Agiospekulation. Die Darmstädter Bank hatte, als die Krise hereinbrach, die Verdoppelung ihres Kapitals beschlossen. Als die Krise die Möglichkeit der Unterbringung der neuen Aktien in Frage stellte, beschloß man in der guten Absicht, den Kapitalmarkt nicht zu überlasten, blos das Agio der erst in Zukunft einzuzahlenden Aktien zu verkaufen. So entstanden die Berechtigungsscheine, die höchste Potenz der, noch ungeborene Vortheile eskomptirenden, Haussespekulation, die wahren testimonia paupertatis für die des einzuzahlenden Kapitales entbehrende Börse. Auf diese warf sich die Kontremine, aber sie kam bei dieser, scheinbar aussichtsvollsten, Operation zu jähem Fall. Da die Berechtigungsscheine kein eingezahltes Kapital repräsentirten, so konnte man sie mit geringen Mitteln aufkaufen. Dies geschah durch eine Koalition, welche nun den „Fixern" die Kurse diktiren konnte. In kurzer Zeit stiegen die Berechtigungsscheine von 14 % bis auf 45 %, also auf mehr als das Dreifache ihres anfänglichen Preises. Die Verluste der Kontremine waren ungeheuer, aber die Koalition soll auch nicht Veranlassung haben, über große Gewinne zu triumphiren. Nach diesem Vorgange wurde das „Einsperren" gefixter Sachen Mode, aber so manche Schlappe auch der Kontremine beigebracht wurde, so verloren die „Konsortien", wie man die Koalitionen zur Einsperrung nannte, nachträglich immer wieder das, was sie vorher gewonnen hatten.

Der Zustand der Börse ist während aller dieser Vorgänge bis auf den heutigen Tag ein durchaus anomaler geblieben. Anomal nennen wir ihn deshalb, weil die Börse aufgehört hat, ihrer Verkehrsaufgabe entsprechend, einen lebensvollen Markt von Kapitalien und Anlagepapieren zu bilden. Während 1856 Alles

sich zur Börse drängte, um an dem Zwischenhandel in Börseneffekten theilzunehmen, trat jetzt das Gegentheil jenes Zustandes ein, die Inhaber scheuten sich, ihre Papiere auf den Markt zu tragen, die Kapitalisten konnten nicht kaufen oder hüteten sich zu kaufen, und wo das Eine oder das Andre stattfand, da erwies sich der Börsenverkehr als unfähig, die Aufgabe des Zwischenhandels zu erfüllen, weil ihm für diesen Zweck kein Kapital zu Gebote stand. Zeichnen wir dies Bild genauer, so sehen wir auf der einen Seite (außerhalb der Börse) das Privatpublikum, welches sonst den Abnehmer der Börsenpapiere, den Konsumenten, bildet, in voller Zurückgezogenheit. Man hatte sich in der Krise eiligst aus dem Spekulationshandel geflüchtet, verkauft, was man verkaufen konnte, und für den sehr erheblichen Rest von Quittungsbogen, der zurückgeblieben war, darbte man sich jetzt die zu den Einzahlungen nöthigen Kapitalien vom Munde ab; kaufen konnte man nicht, weil die Ersparnisse nicht so weit reichten, oder man wollte es nicht, weil das verbrannte Kind das Feuer scheut. Auf der andern Seite standen die Produzenten der Werthpapiere, die „Gründer" jenes Uebermaßes von neuen Unternehmungen. Sie hatten von ihrer Waare noch einen bedeutenden, vielleicht den größten Theil in Händen. Es blieb ihnen nichts übrig, als ihre Waare, so viel sie konnten, zurückzuhalten und bessere Zeiten abzuwarten. Es fehlte also der Börse, nachdem die Aufregung der Krise sich gelegt hatte, auf der einen Seite die Nachfrage, auf der andern das aktive Angebot. Sie selbst aber war mit dem aus dem Publikum zurückgeströmtem Material so überladen, daß sie zum Zwischenhandel kein Kapital mehr disponibel hatte.

Die meisten Börsentage werden in den Berichten als „still aber fest" bezeichnet. „Still" heißt: ohne Nachfrage; „fest" heißt: ohne Angebot. Eine „stille aber feste" Börse ist also ein Kapitalmarkt ohne Nachfrage und Angebot, ein Kapitalmarkt ohne Handel. Dieser Zustand der Atonie erfuhr zeitweise Unterbrechungen, die wir aus zwei Quellen herleiten können. Zunächst aus dem Aufhören des Zwischenhandels. Die Bedeutung desselben besteht darin, daß er das zufällig kommende Angebot von Aktien coulant abnimmt, die zufällig kommende Nachfrage cou-

laut befriedigt, beides ohne wesentliche Kursschwankungen, daß er den stets offenen Durchgangskanal für die Strömungen des Kapitals und der Kapitalanlagepapiere bildet. Zu dieser Funktion ist ein ansehnliches im Zwischenhandel roulirendes Kapital und ein großes Vertrauen zu der Naturgemäßheit der bestehenden Preise nöthig. Beide Voraussetzungen fehlten. Wenn daher ein auch nur geringes Angebot reeller Stücke (Aktien) auf den Markt kam, so wich der Kurs derselben um Prozente, oft um Dekaden von Prozenten; kam eine, wenn auch unbedeutende reelle Nachfrage, so hielt jeder Inhaber an sich, um die meist zu hohen Kursen gekauften Papiere möglichst theuer zu verkaufen, und es trat eine fast eben so rapide Steigerung ein. Daß das erstere häufiger der Fall sein, und energischer wirken mußte, als das letztere, lag in der Natur der Verhältnisse, die einen fortgesetzten Rückgang herbeiführen mußten.

Die andere Veranlassung der Unterbrechungen lag in der immer noch thätigen Haussespekulation. Machte sich irgend ein für die Lage des Marktes oder ein bestimmtes Papier günstiger Moment geltend, so suchte jeder zu seinem Bestande möglichst auf Lieferung hinzuzukaufen, um von der gehofften Hausse zu profitiren. Der Erfolg der Hausse war davon abhängig, daß das Publikum kaufte, dieses geschah aber nicht, und wurde, wenn auch sonst Aussicht gewesen wäre, durch die von der Spekulation veranlaßte Kurssteigerung unmöglich gemacht. Jede diese Haussebewegungen brach daher in sich zusammen, und das Resultat war immer, daß Papiere oder Differenzen aus der Hand des einen Spekulanten in die des andern gewandert waren, und da heute Dieser morgen Jener gewann, so verloren schließlich Alle, wenige Glückliche oder Unglückliche ausgenommen, die Geschäftskosten und das Mehr, welches in dem durch diese Zirkelbewegungen sich fortsetzenden Kursrückgange an den Kursen eingebüßt wurde.

Aus und neben diesen zufälligen Fluktuationen entwickelte sich ein Spiel- und Arbitragegeschäft in einzelnen bevorzugten Papieren. Den Börsen blieb in der Isolirung vom gesammten wirthschaftlichen Leben nichts übrig, als das Glücksspiel der einzelnen Mitglieder, und die gegenseitige, durch die Arbitrage ver-

mittelte Verbindung, durch welche die eine in der andern den Hintergrund und Stützpunkt ihrer Operationen suchte, den sie im gesammten wirthschaftlichen Leben der Kapitalerzeugung und Kapitalbewegung nicht mehr fand. Es liegt auf der Hand, daß den Gegenstand des Glücksspiels der Börse nur solche Papiere bilden konnten, welche in ihren wirthschaftlichen Grundlagen und den Bedingungen ihrer Rentabilität wenig Klarheit boten, und zugleich, um die Arbitrage zu alimentiren, an allen Börsenplätzen des Festlandes den Gegenstand eines ausgedehnten Verkehrs bildeten. Rücksichten auf die materiellen Vorbedingungen, welche in gesunden Verhältnissen die Grundlage legitimer Spekulation bilden, hätten für den Zweck des Spiels nur geniren können, da es hiebei nur theils auf den Zufall, theils auf die Kämpfe und Erfolge der Parteien ankommen durfte. Wie auf Verabredung mußten also die Börsen blind sein gegen die materiellen Verhältnisse, welche für oder gegen die bestehende Kurshöhe der Spielpapiere sprachen. Verschiedene Papiere haben neben und nach einander den Gegenstand dieses im großartigsten Maßstabe geführten Börsenspiels gebildet. Am prägnantesten drücken sich alle dabei in Betracht kommenden Verhältnisse bei den österreichischen Staatsbahnaktien aus. Sie werden auf allen Börsen des Kontinents im Spielgeschäft gehandelt. Feste Inhaber, welche auf ihre Rentabilität Gewicht legten, haben sie gar nicht. Sie werden von den Parteien der einzelnen Börsen und zwischen den einzelnen Börsen durch die Arbitrage balancirt, so daß sie zwar je nach den Wechselfällen des Kampfes große Schwankungen in ihren Kurse erleiden, aber in denselben durchaus die Entwicklung des Unternehmens, woraus sie ihre Rente ziehen sollen, ignoriren. Die Verwaltung des Unternehmens ist, wenn wir uns milde ausdrücken wollen, eine wenig Vertrauen einflößende, die garantirte Rente der Aktien wird durch die ausgegebenen Obligationen fast absorbirt, die Entwickelung des Verkehrs auf den Eisenbahnlinien des Unternehmens ist in Abnahme begriffen, die neu eröffneten Linien sind wenig einträglich — dennoch behauptet das Papier einen hohen Kursstand, und seine Kursbewegungen berücksichtigen, um dem Spiele das Element des Zufalles unterzulegen, das Mehr oder Minder der Wocheneinnahmen, ohne die im Betrieb befind-

liche Meilenzahl in den verglichenen Jahren irgend der Beachtung werth zu halten. Diese wunderbaren Erscheinungen begreifen sich dadurch, daß das Papier nur in den Händen der beim Börsenspiel Betheiligten zirkulirt. Daß die Spieleinsätze und die dem Zwischenhandel entzogenen und der Arbitrage oder den Repotirungen gewidmeten Kapitalien aller Börsen des Kontinents wohl den Kurs dieser Aktie auf unnatürlicher Höhe zu erhalten vermögen, ist bei gegenwärtigen Verhältnissen der Börsen leicht erklärlich. Dies ist indeß das einzige Beispiel eines auf die Dauer durch das Börsenspiel und seine Operationen auf künstlicher Höhe erhaltenen Kurses, welches uns im deutschen Börsenverkehre vorgekommen ist, und in diesem einzigen Falle ist bei dem Kurse Niemand, als das Börsenspiel selbst, interessirt, weil der Besitz des Papiers selbst nur vom Börsenspiele getragen wird. Außerdem aber bildet, was sehr bemerkenswerth, die Pariser Börse die Stütze dieses Kurses und des ganzen Spielgeschäfts in Deutschland, und dieselbe hat außerdem noch ein zweites ebenfalls durch die Spielsucht der Nation künstlich gehaltenes Papier, die Aktien des Kreditmobilier. Welche ungeheure Kapitalien müssen also in Frankreich durch die Leidenschaften einer großen Masse dem Börsenspiel gewidmet sein: Das ist ein Verhältniß, welches einen tiefen Blick in den Unterschied der beiden Nationalitäten gestattet und die Vergleichung in sehr hohem Grade zu Gunsten der deutschen ausfallen läßt.

Noch eine Bemerkung sei uns für diesmal zum Schluß erlaubt, die nämlich, daß diese Entwicklung des Hazardspiels an der Börse nur in der krankhaften Epoche der Isolirung der Börse möglich war, und mit dem Eintritt gesunderer Verhältnisse, welche die Kapitalien der Börsenmänner wieder für die Bedürfnisse des Kapitalmarktes in Anspruch nehmen, rasch ein Ende nehmen wird.

O. Michaelis.

Selbstverwaltung und Bureaukratie in England und in Deutschland.

II.

Wir haben im ersten Artikel die verschiedenen Bestrebungen und Anschauungen, welche gegenwärtig den Titel Selbstverwaltung, Selfgovernment u. s. w. für sich in Anspruch nehmen, einer vorläufigen Musterung unterzogen und gefunden, daß sie weder je für sich noch in ihrer Summe den Charakter lebensvoller und zeitgemäßer Gestaltungsprinzipien an sich tragen. Um den allgemeinen wahren vollberechtigten Inhalt dessen, was in dem Rufe nach Selbstverwaltung mehr gefühlt als schon überall klar verstanden wird, auslägtern zu helfen, haben wir zunächst für einen zweiten Artikel in Aussicht genommen, auf englische Verwaltung und Selbstverwaltung einen Blick zu werfen, um an dem Verständniß der vielberufenen britischen Verhältnisse und Voraussetzungen möglichst bestimmt die eigenthümliche Aufgabe Deutschlands abzumarken. Das Folgende wird vielleicht zeigen, daß dieses kein überflüssiger Versuch ist.

So vieles schon länger in der geschichtlichen und staatswissenschaftlichen Literatur Deutschlands geleistet ist, um das Wesen des englischen Staatslebens, und daher auch der Verwaltung im Zentrum und an den Gliedern, darzustellen, so unverständlich und unbegriffen ist doch den Meisten das ganze Verwaltungsleben Englands in seinem Gesammtzusammenhang, in seinen geschichtlichen und gesellschaftlichen Voraussetzungen geblieben. Dadurch ist es gekommen, daß sie Verhältnisse als vortrefflich ansehen und zur Nachahmung in Deutschland empfehlen, welche weder an sich vorzüglich noch auf die ganz anderen in Deutschland obwaltenden Voraussetzungen übertragbar sind. In der Fortsetzung dieser willkürlichen Vorstellungen ist man sogar dazu gekommen, Dinge als in England bestehend auszugeben und sich einzubilden, wovon häufig das gerade Gegentheil wirklich stattfindet. Anderntheils legt man Voraussetzungen, welche obwohl weniger sichtbar dennoch der Boden sind, aus welchem die englische Freiheit ihre nachhaltigste Kraft schöpft, und welche ihrer Natur nach

auch für Deutschland erstrebt werden können, nicht das Gewicht bei, welches ihnen wirklich zukommt.

Zu diesen allgemeinen Bemerkungen geben insbesondere die landläufigen Vorstellungen Anlaß, welche man auf dem Kontinent von dem englischen Selfgovernment im Zusammenhang mit der englischen Staatsverwaltung hegt. Weil man weiß daß wechselnde Parteiministerien aus einer regierenden Aristokratie an der Spitze der Staatsverwaltung stehen, glaubt man, daß der Staat überhaupt wenig durch Beamte verwalte; in allzu buchstäblicher Auffassung faßt man die Thatsache, daß in England an Stelle des seit den Stuarts thatunfähig gemachten Königsthums eine Adelsaristokratie die Aemter patronirt und die Einheit des Verwaltungsorganismus in einem selbstthätigen Königthum durch Parteiministerien unterbricht, als eine die Staatsverwaltung unmittelbar führende Selbstregierung auf, man glaubt, daß überhaupt nur ein Minimum von Staatsverwaltungsthätigkeit herrsche und eine autonome von Staatsgesetzen wenig berührte Führung verschiedenster gemeiner Angelegenheiten stattfinde. Hieran schließt sich der Gedanke, daß dem verwaltenden Beamtenthum keine straffen amtlichen Befugnisse zustehen und dasselbe keinen Schritt und keine Bewegung thun könne, ohne auf konstitutionelle Schranken zu stoßen. Weiter versteht sich gleichsam von selbst, daß verhältnißmäßig viel weniger Beamte vorhanden und die Ausgaben für Besoldungen und Verwaltungsaufwand weit geringer seien als in deutschen Landen. Man wird kaum läugnen können, daß dieß der ungefähre Vorstellungskreis des Kontinentes über die englische Staatsverwaltung ist. Die englische Graffschafts- und Lokalverwaltung vollends erscheint den Meisten als Eldorado der Schreiber- und Polizeidienerlosigkeit, als das Gebiet des musterhaftesten Gemeindelebens, der kostenlosen Führung aller bürgerlichen Angelegenheiten durch die Bürger. Folgerichtig wird dann nur in der lebendigen Korporativverwaltung der Halt des ganzen Staatslebens erblickt, und Solchen, welche kenntnißreich den Zerfall des Korporativlebens und die wachsende Ermattung der adelsständischen Verwaltung sehen, liegt dann folgerichtig ein finis Angliae auf den Lippen, wenn sie nicht gleich neue Korporationen alter Art aufschießen und die städtische Gentry noch

nicht vom friedensrichterlichen Geist überkommen sehen, wenn sie Schreiber statt Bürger im technischen Verwaltungsdienste des Stadtlebens erblicken.

Wahr aber ist, daß wenn die Aristokratie als Vertreterin der Nation durch die Parteiministerien an Stelle des Königthums die Verwaltung patronirt, sie diese doch keinesweg führt, daß es sich daher von einer buchstäblichen Selbstverwaltung in dem Zentrum des öffentlichen Lebens nicht handeln kann; die Parteiregierung und die Aristokratie im Parlament beschränkt sich im Wesentlichen auf Initiative, Einbringung und Durchberathung der Gesetzgebung, die technische Verwaltung wird so sehr als in irgend einem Lande von einem permanenten Beamtenstaat geführt. Wahr ist, daß, wenn bisher die Regierungsthätigkeit unter dem Patronat der regierenden Aristokratie nicht den Umfang erreicht hatte, welchen sie in Deutschland unter der Initiative eines bevormundungsthätigen Landesfürstenthums bis zum ersten Drittel dieses Jahrhunderts ausbildete, doch neuerdings eine überaus rasche, zum Theil unbesonnene Ausdehnung der Verwaltungsthätigkeit stattgefunden hat und noch immer stattfindet, daß keine Gruppe gesellschaftlicher Interessen mit absoluter Autonomie prinzipiell außerhalb des Kreises staatlicher Einwirkung hingestellt geblieben ist. Wahr ist, daß zugleich damit neue große Beamtenmassen geschaffen worden sind, daß ihnen eine bureaukratische Handlungsfähigkeit gegeben ist, wie sie durchschnittlich nicht ebenso dem deutschen Beamtenthum zukommt, daß der Civilbeamtenstaat absolut größer, viel theurer ist und weit weniger leistet als verhältnißmäßig in Deutschland. Wahr ist, daß eine Landgemeindeverfassung gar nicht existirt, daß die Stadtverwaltung vielfach verrottet und der korporative Gemeindesinn weniger thätig ist als in Deutschland, daß in den Städten die Beamtenvermehrung rasche Fortschritte macht und daß auch auf dem Lande die friedensrichterliche Verwaltungsdomäne von andringenden Elementen beamtenmäßiger Verwaltung angegriffen wird, daß bei nicht größeren Leistungen die Grafschaftsabgaben und Umlagen der Summe deutscher Korporationsetats nicht nachstehen und ein Heer von Lokalbeamten: Inspektoren, Clerks aller Art, Polizeidiener, moderne Gendarmerie vorhanden ist und

theuer bezahlt werden muß. Und dennoch ist es wahr, daß nicht England, sondern Deutschland bureaukratisch und polizeistaatlich organisirt ist, daß England uns voran ist im Selfgovernment und zuversichtlich dem Bureaukratismus nicht verfallen wird, ob auch die adelsständische Form der Selbstregierung im politischen Gebiet durch die Berührung mit den zur Regierung herandrängenden Mittelständen stärker alterirt werden möchte, als zunächst wahrscheinlich ist, und wenn wir auch im städtischen und ländlichen Gemeindeleben den Engländern noch geraume Zeit vorausbleiben. Der Rechtssinn, welcher alle Verwaltungsthätigkeit gerichtlich umgrenzt, der praktische in der Gesetzgebung lebende Staatsbegriff, welcher keine allgemeine beamtenmäßige Verwaltungsinitiative und höherstehende Vormundschaftsverwaltung außerhalb einer als willensunfrei fingirten Gesellschaft kennt, vielmehr alle staatlichen Verwaltungsinstitutionen konkret aus bestimmten von der Gesellschaft gefühlten Bedürfnissen hervorgehen läßt und daher statutarisch genau umgrenzt, endlich und vor Allem der Geist des Selbstvertrauens gepaart mit dem Vertrauen auf alle Anderen, welcher aus jedem Engländer ein Stück Gesammtengland macht und welcher der immerfrische Quell der Selbstverwaltungskraft ist, die individuelle und freigenossenschaftliche Selbstthätigkeit, bilden die unerschütterlichen Grundlagen der englischen Freiheit und die Schranken gegen Bureaukratismus, selbst wenn die weitere Vermehrung des Beamtenthums und die arbeitstheiligere Ausbildung der Verwaltungstechnik in Folge sich verwickelnder oder steigernder Verwaltungsaufgaben unvermeidlich sein sollte.

Ehe nun aber den letzteren Gedanken weiter nachgegangen werden kann, ist es unsere Pflicht und gereicht es wohl auch zur Belehrung des einen oder anderen Lesers, wenn wir die vorangestellten, den üblichen Vorstellungen von den englischen Verwaltungszuständen widersprechenden Behauptungen thatsächlich zu begründen suchen.

Am auffälligsten wird die Vorstellung von einem relativ geringzähligen Beamtenthum und von einem in Folge durchgeführten Selfgovernments verhältnißmäßig kleinen Verwaltungsaufwande widerlegt, wenn wir eine Statistik des englischen Civil-

beamtenstaates und seiner Besoldungen zur Hand nehmen. Die Zahl der besoldeten Staatscivildiener umfaßt nach dem englisch-schottischen Census (von 1851) 64,224 Köpfe, darunter 105 Departementschefs mit Besoldungen bis 5000 und 6000 L. St. als eigentliche Minister und als permanente Vorsteher der vielen Sonderdepartements, 190 Unterstaatssekretäre und Bureauchefs (Chief Clerks, Staff Officers), welche die Stellung deutscher Direktoren, aber die Gehalte deutscher Minister zu haben pflegen, 378 höhere Spezialbeamte mit Besoldungen bis zu 2000 L. St. 1893 untere Spezialbeamte: Räthe, Unterbureauchefs, Rechnungsbeamte und Registratoren, 3476 etatmäßige Sekretäre, 506 außeretatmäßige, 11267 untere Subalternbeamte, 3867 Bureaudiener, 17,463 Untersteuerbeamte, Postboten &c., 14,531 Arsenalhandwerker, 10,546 pensionirte Beamte. Unter diesen 64,242 Beamten ist, wie bemerkt, nicht gerechnet das Militärdepartment, mit 6600 und das Marinedepartment mit 8500 Offizieren, nicht gerechnet ist das Personal der 60 neueren Stadtgerichte, nicht die 15 höchsten Reichsrichter von Queens Bench, Court of Common Pleas und C. of Exchequer mit 4—6000 L. St. Gehalt und einem hochbezahlten Bureaupersonal, nicht gerechnet ist der Lordkanzler mit 10,000 L. St. Gehalt, nicht seine mit 4000 bis 6000 L. St. bezahlten Hilfsrichter und sein glänzend dotirtes Bureau, nicht die 1436 Unterbeamten der Gerichte, die 3111 Advokaten und 13256 vollaussaugenden Anwälte (Attorneys), nicht gerechnet sind die 18,587 staatskirchlichen und 9614 nicht staatskirchlichen Geistlichen, noch die 6250 Mann hauptstädtischer Polizei, welche unter Leitung des Ministers des Innern stehen. Dazu ist noch das Beamtenthum der Lokalverwaltung zu rechnen. Neben dem freithätigen Friedensrichterthum, zu welchem 14,000 Personen eingeschrieben und in welchem ungefähr 3—4000 wirklich thätig sind, finden wir in England und Wales 1336 besoldete höhere Lokalbeamte, 1334 besoldete Armenverwaltungsbeamte, 16,392 Polizeibeamte, 7150 sonstige Ortsbeamte, 2358 Kirchspielschreiber. Gneist hat eine summarische Vergleichung des Beamtenthums von England und Wales mit demjenigen der gleichstarkbevölkerten preußischen Monarchie versucht und gelangt zu folgendem von selbst sprechenden Schema:

Preußen:		England und Wales:	
	1) Civildienst:		
2,372	studirte Beamte	13,553	Civil service im e. S.
26,304	andere „	8,708	Zollbeamte
		4,889	Steuerbeamte (Inland Revenue)
		7,763	Postbeamte
		6,249	hauptstädtische Polizei.
28,676		41,162	
	2) Gerichtsbehörden:		
3,429	Richter	85	Richter im e. S.
262	Staatsanwälte	2,816	Barristers
1,616	Rechtsanwälte	11,350	Attorneys
7,490	Subalterne	2,336	Law Court Officers
4,071	Diener	14,013	Law Clerks
16,868		30,600	
	3) Geistlichkeit:		
6,054	evang. Geistliche	17,320	Clergymen
3,693	kath. Pfarrer	8,696	nichtstaatskirchl. Geistliche
2,103	kath. Caplane u. Vik.		
11,850		26,016	
	4) Lehrstand:		
1,882	Gymnas. Lehrer	19,329	Schoolmasters
1,198	an Mittelschul.	5,813	andere Lehrer
1,250	für Töchterschulen	39,619	School Mistresses
953	für höh. Bürgerschul.	4,936	andere Lehrerinnen
26,834	Elementarlehrer.		
2,477	Lehrerinnen		
34,596		69,697	(sämmtl. Nichtstaatsdien.)
	5) Lokalverwaltung:		
582	studirte Gem.-Beamte	(14,000	Friedensrichter)
17,904	andere	8,486	besoldete Lokalbeamte
		1,334	Armenbeamte
		16,392	Polizeibeamte
		2,358	Kirchspielbeamte
18,486		28,570	besoldete Beamte (ohne Friedensrichter).

Die vorstehende Vergleichung hinsichtlich der Beamtenzahl bedarf des Kommentares nicht. Summarisch, wie sie ist, enthält sie auch annähernde Wahrheit. Was aber die weit höhere Besoldung anbelangt, so haben wir die thatsächlichen Belege zum Theil schon oben gegeben und entnehmen aus Gneist's Buch weiter folgende zuverlässige Angaben: Eine Denkschrift des preußischen Ministeriums vom Dezember 1856 giebt eine Gesammtzahl von 51,597 Beamten mit 19,030,700 Thlr. Gehalt, während in England die zwei Generalsteuerämter allein einen Beamtenetat von 19,858,320 Thlr. Gold darstellen! Die besoldeten Beamten der englischen Grafschafts- und Ortsverwaltung kosten in England annähernd so viel wie das ganze preußische Civilbeamtenthum! Wie stark die erwähnte neuere Ausdehnung der Verwaltungsthätigkeit den Beamtenetat vermehrt hat, zeigen u. A. folgende Angaben. Die neu entstandenen Aemter haben als Etat: das Armenamt 210,000 L. St., die Fabrikinspektion 23,000 L. St., das Civilstandsregisterwesen 38,000 L. St., das Gesundheitsamt 18,000 L. St., die Kirchenkommission 3400 L. St., das Stiftungsamt 16,000 L. St., die Aktien-Gesellschaft, Muster-, Getreide-Registerämter zusammen 10,000 L. St. Die Kosten anderer in alten Aemtern in Folge neuerer Verwaltungsstatute stattgehabten Erweiterungen sind ebenfalls bedeutend.

Bei geringerem Umfang der permanenten Verwaltungsaufgabe, bei thätigerer Theilnahme einer im Staats- und Grafschaftsleben regierenden Aristokratie hat also England mehr Beamte und weit größeren Besoldungs- und Verwaltungsaufwand als deutsche Staaten ihn haben. Dieß ist ebenso thatsächlich richtig, als es thatsächlich leicht erklärlich ist. Die viel größere Gehaltshöhe erklärt sich daraus, daß die höchsten politischen Beamten gesellschaftlich mit einem reichen Adel und Bürgerthum in engster Verbindung stehen und daher hoch besoldet sein müssen; bei den Richtern daraus, daß sie aus der Elite des unabhängigen Advokatenstandes hervorgehen, bei welcher Jahreseinkommen von 8 bis 10,000 L. St. vorkommen, bei den administrativen Bureauchefs (Staff Officers) daraus, daß sie meist aus den Verwaltungstalenten des Unterhauses und der Advokatur gewählt werden

und daher starke Ansprüche haben; bei allen Beamten aus dem in England erreichten höheren Bedürfnißmaß des äußeren Lebens. Der große Gesammtaufwand im Ganzen aber ist theils der starken Zersplitterung der administrativen Kräfte in außergewöhnlich vielen selbstständigen Centralstellen und Unterämtern zuzuschreiben, wodurch viele Kraft verloren geht, wogegen diese Zersplitterung der Entwicklung eines bei konzentrirten Befugnissen sich allmächtig fühlenden und willkürlich handelnden Beamtenstaates entgegenwirkt. Ein Hauptgrund der geringen Leistungsfähigkeit und daher der Kostspieligkeit der englischen Verwaltungsmaschine oder besser gesagt der verschiedenen Verwaltungsmaschinen ist endlich die überaus mangelhafte Vorbildung der unteren Beamten, die Besetzung der Aemter nicht nach Fähigkeit und Verdienst, sondern nach Parteigunst und Konnexion, endlich die Indolenz, welche im Beamtenthum einerseits durch die fast unüberschreitbare Kluft zwischen den Hauptämterklassen (niederer Bureaudienst, höherer Bureaudienst, Direktion des permanenten Dienstes, politische Staatsämter), andererseits durch das ausschließliche System des Aufrückens nach Anciennität genährt wird. Alle diese Verhältnisse hängen eng mit dem ganzen politischen System einer ständischen Parteiregierung zusammen, sie treten überall auf, wo eine solche besteht, in den Vereinigten Staaten z. B. ebenso, nur mit den durch den Unterschied einer flüssigen demokratischen von einer adelsständischen Parteiregierung bedingten Modalitäten, und sie sind daher ohne gleichzeitige Umbildung der ganzen Verfassungsgrundlage nicht mit der Wurzel auszureißen. Die neueren Rufe nach Verwaltungsreform haben weder die Stellenvergebung durch regierende Parteien überhaupt, noch das Anciennitätssystem, noch die Geschlossenheit der Aemterklassen ernstlich zu erschüttern vermocht; was sie durchsetzten, war lediglich, daß die regierende Aristokratie nicht die absolute Unfähigkeit in den Beamtenhimmel aufnehmen kann, mit anderen Worten, daß eine erste Anstellungsprüfung (Standard Examination) eingeführt wurde, welche aber bei dem Mangel an Einheitlichkeit und Gleichartigkeit der nationalen Schulbildung ihren Zweck nicht durchgreifend erreichen kann

und leicht genug ist. Gleichwohl hat sich bei Einführung dieser Prüfungen der haarsträubende intellektuelle Zustand der unteren Staatsdienstaspiranten gezeigt.

Der Schatzkanzler theilte 1856 mit, daß in seinem Departement von 1748 Kandidaten nur 1070 Fähigkeitszeugnisse ertheilt werden konnten und daß die Zurückweisungen meist wegen „schlechter Handschrift und grober Unwissenheit im Rechnen und Buchstabiren" erfolgten! Dieß stimmt ganz mit der Zeugenaussage des Oberrechnungskammerpräsidenten Romilly und mit den Artikeln der Times aus Anlaß der Verwaltungsreformfrage überein. Ersterer äußerte: „Es ist sehr natürlich, daß ein Vater, welcher parlamentarischen Einfluß hat, sich nach einer Clerkship in einem öffentlichen Bureau für einen oder zwei seiner Söhne zur sicheren Versorgung umsieht. Er wird sich wohl hüten, das Genie der Familie dafür auszusuchen; der für den öffentlichen Dienst Ausgesuchte ist selbstverständlich der schwächste und nicht der weiseste von der Brut. Es trifft sich wohl bisweilen, daß eine Familie einmal keinen Invaliden oder Dummkopf hat: aber es ist die Regel bei denen, welche Government Influence haben, und die Ausnahmen sind seltener als zu wünschen wäre!" Und die Times hat neben anderen ähnlichlautenden Bemerkungen geäußert: „Die Verwaltung reformiren, heißt von jedem Wähler verlangen, daß er auf die geheimen Einflüsse verzichte, durch die sein Sohn dem Vaterlande Dienste leistet, von denen in Privatgeschäften kein Gebrauch zu machen ist!" daß das Anciennetätsprinzip bei der Beförderung ebenfalls im Boden der Parteigevatterschaft wurzelt, zeigt statt vieler Worte folgende kurze Aussage Sir J. Stephens (Papers, relating to the Reorganisation of the civil Services, presented to both Houses of Prl., 1855): „Meine eigene Erfahrung lehrt mich, daß ein Staatssekretär, welcher einen seiner Clerks über die Köpfe seiner Vordermänner befördern wollte, sich mit der Tapferkeit eines Märtyrers bewaffnen müßte gegen die Zungen und Federn der Gevattern und Gevatterinnen, der Patrone und Patroninnen, der Privat- und politischen Konnexionen derer, welche er übergangen hat."

Schon im vorigen Artikel ist darauf hingewiesen worden, daß die Mittelklassen, welche in den Munizipalreformstädten

über das lokale Beamtenthum das Gunstgeschäft üben, nicht weniger als die Aristokratie im Staate es thut, ihre regierende Stellung im Partei- und Gevatterschaftsinteresse benutzen. In Leistungsfähigkeit und Wohlfeilheit steht auch das englische Lokalbeamtenthum dem deutschen nach.

In dieser Beziehung haben wir also England um seine Verwaltung nicht zu beneiden. Die unserige ist wohlfeiler, leistungsfähiger, und wenn keineswegs von einer Taubenreinheit in Bezug auf Nepotismus, so bringt sie doch weit mehr das Talent zur ausgiebigen Verwendung und setzt im Durchschnitt das Verdienst nicht hinter die begünstigte Mittelmäßigkeit. Uebertragbar ist das ganze System auf unsere Verhältnisse überhaupt nicht, da die Staatsverwaltung in einer Monarchie, welche keine symbolische, sondern eine aktive Person ist, gipfelt und in derselben ihrer Einheit und Kontinuität sich bewußt ist. Wir können daher die beschriebenen Seiten der englischen Verwaltung uns nicht aneignen, wenn sie auch an sich selbst vortheilhafter erscheinen würden, als es in Wirklichkeit der Fall ist. Das deutsche Beamtenthum, wie es im Wesentlichen geworden ist, muß in einer freien rechtsstaatlichen Ordnung als das technische Organ derjenigen gemeinsamen Aufgaben, welche die Gesellschaft je nach der gegebenen Entwickelungsstufe in ihrem staatlichen Organ vollzieht, Aufnahme finden können. Auf die Bedingungen und die Möglichkeit dieser rechtsstaatlichen Einordnung kommen wir aber erst weiter unten des Näheren zurück.

Wir sagten weiter oben, daß wenn in England bis zum Beginn dieses Jahrhunderts der Umfang der Verwaltungsthätigkeit ein geringer gewesen, in die letzten Dezennien eine rasche Ausdehnung und Nachholung derselben stattgefunden habe. Man darf sogar weitergehen und kann behaupten, daß England auf verschiedenen Punkten von dem einen Extrem der Verwilderung schon in das andere des Zuvielregierens übergesprungen ist. Kaum Ein Gebiet wichtigerer Gemeinbeziehungen ist zu nennen, auf welchem nicht überhaupt in den letzten 30 — 40 Jahren, namentlich aber unter der jetzt regierenden Königin neue Verwaltungsschöpfungen durch die Staatsgesetzgebung stattgefunden hätten. Wir können nur die Umrisse geben, die ganze Ent-

wickelung aber ist so bedeutend, daß Manche England mit vollen Segeln dem Staatsabsolutismus zusteuern sehen.

Als ganz neue umfassende Staatsorganismen sind aufgewachsen die sogenannten Parliamentary Boards oder Kommissions: das Handelsamt mit seinen Verzweigungen, das Armenamt, das Gesundheitsamt, die Gutsherrlichkeits- und Drainagekommission u. s. w.

Das Handelsamt als Handelsministerium ist das Produkt einer großen Reihe neuerer Gesetze. Neben den Behörden für Aktiengesellschaftseinregistrirung, für Mustereinregistrirung, für Londoner Kohlenverladung, für Kontrolle der periodischen Kornberichte, für Statistik enthält es im Naval Department eine außerordentlich ausgedehnte Staatsaufsicht über die Handelsschifffahrt und das Lootsenwesen nach verschiedenen unter der jetzigen Königin erlassenen Akten; im Railway Department hat es eine sehr eingreifende Staatsaufsicht und Staatspolizei über Bau, Betrieb, Taxen, Bauanlage u. s. w., sogar einige Gerichtsbarkeit im Eisenbahnwesen erhalten, und im Parlament waren 1844 unter dem Eindruck des Eisenbahnschwindels sogar Bills eingebracht worden, dem Eisenbahnamt förmlich richterliche Befugnisse und ein Veto gegen Eisenbahnprivatbills beizulegen, was auf einem der bedeutendsten Gebiete die in den Privatbills direkt geübte parlamentarische Verwaltungsthätigkeit durch ein beamtetes Konzessionswesen ersetzt haben würde! Diese unreifen Anträge gingen jedoch nicht durch. Gutächtlich aber prüft schon jetzt das Handelsamt die Privatbills, und zwar oft unläugbar tüchtiger und unbestochener als das mit Eisenbahnkönigen und Direktoren erfüllte Unterhaus. (Das in den Private bills geübte Konzessionswesen ist außerordentlich theuer und von Geldpatronage nicht frei; die Parlamentsauslagen pro Meile Eisenbahnanlage kosteten schon 15—20,000 L. St.; eine große Kompagnie hatte in 3 Jahren 560,000 L. St. „parliamentary and legal expenses" berechnet.) Endlich hat das Handelsamt ein Stück Unterrichtsministerium durch das neuerdings geschaffene Department für angewandte Kunst und Wissenschaft erhalten, welches durch Anregung, Organisation und Geldunterstützung des Zeichnungs- und Modellirunterrichtes, durch Errichtung eines Mu-

sterlagers, wofür das Parlament 1851 5000 L. St. zu Einkäufen auf der Ausstellung verwilligte, durch Bildung von Museen und Bibliotheken auf die technisch-artistische Volksbildung so unmittelbar und mit ebenso großen Opfern, als auf dem Kontinent die vereinigten Kultministerien und gewerblichen Zentralstellen, eingewirkt hat und noch einzuwirken hat. Allein der Etat des seit 30 Jahren neu gebildeten Beamtenthums im Handelsamt beträgt ungefähr 60—70,000 L. St. — Das Gesundheitsamt, noch immer nur auf Termine geschaffen und verlängert, zeigt am deutlichsten, wie schnell man in der englischen Staatsverwaltung neuerdings vom System einer haarsträubenden Verwahrlosung zu einer rücksichtslosen Reglementirerei überzuspringen vermochte. Die Verwilderung der Gesundheitspolizei in den Städten, namentlich aber in den Wohnungen der Armen und in den Straßen der armen Quartiere, war grenzenlos. Ein humanitärer Sturm brach los, geleitet von den edelsten Männern, jetzt aber griff man durch verschiedene überstürzende Gesetze mit fast grenzenloser Verwaltungswillkür ein, bemächtigte sich der Aschenlöcher, Keller, Abtritte, Rinnsteine, Gruben und Trottoirs und hat es bereits so weit gebracht, daß die frühere unsägliche Verwilderung über den neueren Plackereien fast vergessen ist und daß das Gesundheitsamt mit seinen lokalen Ablegern (local boards of Health) auf sehr prekären Füßen ruht. Für eine tüchtige Medizinalpolizei fehlt es bis jetzt an einer zureichenden Zahl gebildeter Aerzte. Auf dem Lande herrscht die Quacksalberei und die Barbierpraxis vor, wenn gleich in den großen Städten so ausgezeichnete Aerzte wie anderswo zu finden sind. Man geht nun damit um, ein Medizinalkollegium zu bilden und eine von ihm geleitete gleichmäßig ärztliche Bildung und ein dem entsprechendes Prüfungswesen einzuführen. Hier wie überall schweben kontinentale Muster der Gesetzgebung vor. — Die Ausbildung des Armenamtes (1856 mit einem Besoldungs- und Diätenbudget von mehr als 35,000 L. St.!) erfolgte im Anschluß an die Reform der Armengesetzgebung, deren Ausführung und fortdauernde Geltendmachung ihm obliegt. Es bildet die Kreisarmenverbände, revidirt und genehmigt die Rechnungen (schon 1852 wurden nach Gneist gegen 40,000 Bücher

an das Armenamt zweimal jährlich zur Superrevision und zum Dezernat eingesendet), es dekretirt Armenhausbauten und Veränderungen, zum Theil ohne Zustimmung der Lokalarmenverbände, es veranlaßt die Anstellung besoldeter Beamter, regulirt ihre Gehalte und Befugnisse, und hat das Recht, alle besoldeten Armenbeamten zu entlassen! Es entscheidet sogar streitige Fragen über die Unterstützungspflichtigkeit konkurrirend mit den Gerichten, und merkwürdiger Weise provoziren die Armenverbände lieber an die „wohlfeilere und schnellere“ Administrativbehörde. Der Beamtenstaat des Poor Law Board, etwa 60 Beamte im Zentralamt und 13—1400 in den Lokalarmenverbänden, ist so geschlossen, wie nur irgend eine festländische Beamtenhierarchie. — Mannigfach und sehr direkt eingreifend sind und waren die Befugnisse der Generalkommission für Zehntablösung, für Regelung gutsherrlich bäuerlicher Verhältnisse und für Vermittlung der vom Staat und von Unternehmungsgesellschaften gewährten Drainagekredite. Eine Menge besonderer neuerlicher Statute hat diese Verwaltungsthätigkeit normirt. Besoldungs- und Diätenaufwand dieser Generalkommission macht über 20,000 L. St. aus! — Alle genannte und andere ähnliche Zentralstellen, welche auf neueren Verwaltungsstatuten des Parlaments beruhen (parliamentary boards), wirken insbesondere durch reisende Inspektoren, welche straff, doch überall durch die Gerichte begrenzte, Verwaltungsbefugnisse haben.

Das unter dem Lordkanzler stehende Irrenamt (Masters, Visitors, Commissioners in Lunacy), ein Produkt einer Masse neuer Gesetze, übt eine mit rücksichtslosen Aufsichts- und Entscheidungsbefugnissen ausgestattete Kontrolle der Privatirrenpflege und hat das Besoldungs- und Diätenbudget ebenfalls mit etwa 20,000 L. St. beschwert. Die gleichfall unter dem Lordkanzler stehende Verwaltungsbehörde für milde Stiftungen (charity Commission) ist im Wesentlichen eine neue Verwaltungsschöpfung (mit einem Besoldungsetat von 10,000 L. St.). Sie inspizirt die Verwaltung aller milden Stiftungen, kann von diesen Berichte jeder Art einfordern und Zeugen eidlich verhören, sie genehmigt Prozeßführungen, genehmigt bedeutendere Rechtsgeschäfte der Stiftungen, sie kann zur Absetzung von Stiftungsbeamten

Erlaubniß geben; den Beamten aber, welche dem Rath und Gutachten dieser Zentralbehörde folgen, ist gesetzliche Indemnität zugesichert!

Auch in der Gerichtsverwaltung erweitert sich das beamtenmäßige Element und die beamtenmäßige Thätigkeit. Bezeichnend in dieser Beziehung ist schon die Dezentralisation der Civiljustiz durch die Bildung der 1846 entstandenen und 1850 erweiterten 60 neuen Stadtgerichte, welche vom Lordkanzler und inneren Minister aus Advokaten von 7jähriger Praxis besetzt werden, welche eine starke Abnahme der Geschäftslast der Reichsgerichte bereits bewirkt, die Schattenseite englischer Gerichtsleistungen, die Kostspieligkeit und Unzugänglichkeit für die unteren Klassen, in ihrem Betreff erheblich beseitigt haben, und deßhalb sehr populär sind. In ihrem Geschäftskreis tritt die Anwendung der bei 5 Thlr. Werth jeder Partei zustehenden Civiljury ganz auffallend zurück; 1852 waren von 244,638 zur Erkenntniß gekommenen Fällen nur 796, in Manchester (und ähnlich in anderen großen Städten) von 13,169 Fällen kein einziger mit Jury verhandelt worden! Fast noch bezeichnender für das Vordringen des Beamtenelementes in der Gerichtsverfassung sind andere neue Organisationen: die Präsidirung der Grafschaftsquartalsitzungen von Middlesser durch einen besoldeten Richter, was ausgedehnt werden soll, desgleichen der städtischen Quartalsitzungen durch besoldete Rekorders schon in 106 Städten, Einführung besoldeter und vom Ministerium des Innern ernannter Polizeirichter in London und in andern großen Städten, welche, jedoch ohne völlige Ausschließung der Konkurrenz der Friedensrichter, die richterlichen und polizeirichterlichen Geschäfte der Friedenrichter ausüben, endlich die Uertragung der schweren Kriminalfälle von den Quartalsitzungen an die Assisen der reisenden Reichsrichter! Nimmt man hiezu, daß die Oberhausgerichtsbarkeit durch Kreirung lebenslänglicher Law Lords aus dem Advokatenstande regulirt werden will, daß selbst bedenkliche Tendenzen obwalten zu Einführung einer Staatsanwaltschaft im festländischen Sinn, welche die Bedeutung der Privatklage durch faktisches Anklagemonopol schmächen müßte, so wird man in der Gerichtsverfassung und im Prozeß eine Entwicklung, welche die

unmittelbare Theilnahme des Volkes vor dem technischen Beamtenelement zurückdrängt, symptomatisch stark angedeutet finden. Hiezu kommt, daß der bisherige Bildungsgang der Gerichtsbeamten sich zu verschieben droht. Bekanntlich gehen alle Richter und auch die Justiziarien der Verwaltungsbehörden, aus dem Advokatenstand hervor. Dieser bildet sich bis jetzt in den korporativ selbstständigen Advokateninnungen und in den Amtsstuben der praktisirenden Konsulenten aus. Eine wissenschaftliche Durchbildung, wie sie der deutsche Juristenstand hat, erhält der englische auf diesem Wege nicht; die Laufbahn ist theuer und ebenso nachher der Beistand der verhältnißwenigen Advokaten, welche tüchtig aus der allerdings den Charakter stärkenden Bildungslaufbahn hervorgehen. Die niedrigeren Geschäfte deutscher Anwälte, selbst die Prozeßvorbereitung, liegt ganz in den Händen der Anwälte (attorneys), welche zum Advokaten sich verhalten, wie der Barbier und Quacksalber zum stolzen physician, welche aber ihre Rechtsgeschäfte aller Art spekulativ treiben und „als weltliche Beichtväter der Familien" die Beschäftigung der aristokratischen Anwälte mehr und mehr in die Hände bekommen haben. Die Rechtshilfe ist theuer und voll von Mißbräuchen. Der Staat und die Advokateninnungen selbst haben durch Gesetze und durch freiwillige Reformen, welche bis jetzt allerdings sehr schwächlich sind, bereits eingegriffen. Einführung einer tüchtigeren Studienordnung, und eines Examinationssystems, strengere Kontrolle und Disziplin der Gerichte über die im Parlament ebenso einflußreichen, als im Volk wenig populären Attorneys sind in dieser Richtung zu bezeichnen. Eine Auflösung der jetzigen ständischen, in dem Advokatenstand mit den regierenden Klassen verschmolzenen nach unten aber industriellen Ordnung der Rechtsanwaltschaft und das Erwachsen eines akademisch geschulten und staatlich geprüften, die Kluft zwischen Counsel und Attorney in sich aufhebenden Juristenstandes scheint somit in den ersten Anfängen angedeutet. Die wirkliche Ausbildung aber wird bei der innigen Verwachsenheit der jetzigen ständischen Ordnung der Rechtsanwaltschaft mit den fundamentalsten Staatsverfassungsvoraussetzungen gewiß nur langsam und vorsichtig erfolgen.

Nicht am mindesten stark ist der Trieb neuer Verwaltungsorganisation im Gebiet des Secretary for the Home Department gewesen, welcher Polizeiminister, **innerer Minister** und zugleich Justizadministrator ist. Als Vorstand der hauptstädtischen Polizei ernennt er die 23 Polizeirichter von London und ist unmittelbarer Verwaltungschef der aus mehr als 6000 Offizianten bestehenden, nur mit exekutiven und präventiven Befugnissen ausgestatteten, für eigene Amtsübertretung vor dem Polizeirichter anklagbaren Polizei; er kann auch Genehmigung ertheilen zur Einführung ähnlicher Polizeikorps in anderen Städten und schon mehr als die Hälfte der Bevölkerung ist mit dieser neuen Polizeiorganisation an Stelle der alten Constabulary versehen. (Jedoch ist die Polizei außerhalb Londons nicht unter Patronage des inneren Ministers.) Als verwaltender Justizminister hat er nicht blos die Staatsstrafgefängnißverwaltung, das Deportationswesen u. s. w. unter sich, sondern auch unter Uebernahme vieler Kosten auf den Staat eine wirksame Generalinspektion der Grafschaftsgefängnisse erhalten; der gesammte Gefängnißetat macht jetzt nahe an 1 Million L. St.! Die Handhabung der neuen Fabrik- und Bergwerkinspektionsgesetze hat sein Department um etwa 30 Bureau- und Inspektionsbeamte mit einem Besoldungs- und Verwaltungsaufwand von 20,000 L. St. vermehrt. Jene Gesetze geben die genauesten Polizeiworschriften über Reinigung der Fabriken, Ventilation, Maschineneinhegung, Grubenbeleuchtung u. s. w. Durch die neue rein civile Organisation des Civilstandregisterwesens mit 2190 Subdistrikts-, über 600 Distrikts- und gegen 100 Zentralbureaubeamten ist auf dem Budget des inneren Ministeriums ein weiterer Verwaltungaufwand von ungefähr 40,000 L. St. aufgewachsen!

Im **Kolonialamt** zeugt von der neueren Verwaltungsthätigkeit die Entstehung und Ausbildung des Kolonialland- und Auswanderungsamtes, einer Behörde, welche die in der Passengers Act eingeführte, in's Detail der Auswandererverschiffung eingreifende Polizei übt, die Auswanderungsverschiffung durch Verwendung des Koloniallåndereierlöses leitet, Verkauf und Verpachtung von und Streit über Kronländereien in den Kolonien leitet und entscheidet und endlich wie alle neu errichteten Aemter

über alles in sein Gebiet fallenden Verhältnisse eine regelmäßige Statistik liefert. Die ein- und abgehenden Schriftstücke dieses Amtes wuchsen 1843 bis 1852 von 6000 auf 187,000 Nummern! Im auswärtigen Amt ist die Anzahl der abgesandten Depeschen zwischen 1829 und 1849 von 10,760 auf 30,735 angewachsen! In der Treasury und ihren verschiedenen Verwaltungszweigen (Finanzministerium) ist Nummernzahl und Personal ebenfalls in den mannigfachsten Richtungen gewachsen, die „Schreiberei" überall vermehrt.

Daß der Staat auch dem Schulwesen in rasch steigender Progression seine Mittel zugewendet hat, ersieht man schon daraus, daß das Budget 1834 nur erst 20,000 L., 1856 aber schon ½ Mill. L. St. für den Volksschulunterricht auswarf. Der Schritt zu einem einheitlichen und staatlich geleiteten Volksschulwesen ist zwar noch nicht geschehen und er wird bei dem unversöhnlichen Widerstreben der Staatskirche, des Dissidententhums und des Geistes der Unabhängigkeit, welcher jetzt noch die Schulvereine beseelt und einzelne Schulen alle Staatsunterstützung abweisen läßt, so leicht nicht geschehen. Indessen ist doch in dem neuerdings gebildeten educational comittee des Staatsrathes, welches die erwähnten Budgetgelder als Subvention für Schullehrerseminarien, als Gratialien und Prämien an Lehrer, als Unterstützung für Schulhausbauten und für Beschaffung der Schulmittel verausgabt und als Entgelt von den unterstützten Schulgesellschaften die Unterwerfung unter seine Inspektion verlangt, der Anfang eines Schulministeriums vorhanden; sein reines Verwaltungsbudget beträgt schon 45,000 L. St. Wahrscheinlich wird auf dem Wege staatlicher Schutzpflege noch erheblich weiter gegangen werden. Schon werden auch Grafschaftsgelder für das Schulwesen verwendet. Wenn die Volksschulbildung in den letzten 40 Jahren aus ihrer gräßlichen Verwilderung sich schnell erhoben, die Zahl der beschulten Kinder sich verdreifacht und jetzt endlich auf ungefähr die Hälfte der schulfähigen Jugend sich erhoben hat, so mag der mächtig erwachte Wetteifer der staatskirchlichen und der dissidentischen Schulgesellschaften wohl am meisten bewirkt haben, nicht wenig aber hat dazu die erwähnte wachsende Theilnahme des Staates beigetragen.

In der „kirchlichen Kommission", welcher die ältere schon von 1848 datirende Kirchenbaukommission zur Seite steht, hat sich der Staat sogar eine Art Kirchenrath, eine freilich blos auf die Staatskirche einwirkende weltliche Verwaltungsstelle geschaffen. Die Staatskirche ist bekanntlich mit der regierenden Aristokratie eng verwachsen und zeigt in ihrer Verwaltung bisher dieselben Mängel, wie sie in der politischen Verwaltung auftreten. Das Kirchenpatronat ist neben der Krone ganz an die regierende Aristokratie vertheilt, an Lords, Gentlemen, Ladies, geistliche Würdenträger, und ist großentheils durch Kaufvertrag veräußerlich. Die Folge davon war bei vollkommener sozialer Verähnlichung der Geistlichkeit mit der regierenden Aristokratie eine Verweltlichung des Amtes, Mangel an Berufsbildung, Vernachlässigung der Seelsorge, Absentismus der Pfründen und Uebung des Amts durch ärmlich bezahlte und ungenügend gebildete Kuraten. In allen diesen Beziehungen ist in Folge des Massenabfalls der städtischen Bevölkerung von der Staatskirche eine Besserung eingetreten. Nicht wenig aber hat dazu mitgewirkt die Intervention der Gesetzgebung. Unter Mitwirkung der genannten Kommission sind die Kirchspiele passender abgegrenzt und sind neue gebildet, alte vertheilt, neue Kirchen gebaut worden, überhaupt die äußere Kirchenverwaltung eine bessere geworden. Der inneren und äußeren Kirchenverwaltung hat die Wiederbelebung der Landdekanate in vielen Diözesen, gemäß 3 u. 4 Vict. c. 113, gedient. Freilich hat der ständisch regierte Staat auf dem Gebiete der äußeren Kirchenverwaltung es noch viel schwerer, einzugreifen, als auf dem Gebiet des Schulwesens, wo Staatskirche und Dissidententhum einander bekämpfen. Noch heute erkennt er die dissidentischen Kulte nicht an, wenigstens unterstützt er sie so gut als gar nicht. Allein in dem Kampfe, welchen immer heftiger das protestantische Dissidententhum, das in den Mittelklassen seinen Sitz hat, und die katholische Kirche gegen die Besteuerung zu Gunsten der Staatskirche und gegen die einseitige Unterstützung der letzteren erheben, zeigt sich die Unhaltbarkeit des jetzigen Systems und, obwohl selbst bei genauem Eingehen auf englische Schul- und Kirchenzustände das Prognostiziren der kommenden Entwicklung ebenso mißlich als schwierig

ist, so wird doch vermuthet werden dürfen, daß der von den städtischen Mittelständen getragene und nicht ohne verwandte politische Entwicklungen durchzuführende Kampf des Dissidententhums um Gleichberechtigung, schließlich nicht zur Einengung, sondern eher zur Erweiterung des staatlichen Verwaltungseinflusses auf die äußere Kirchenverwaltung führen wird. Die volle autonome Entwicklung einzelner gesellschaftlicher Interessengruppen ist im Allgemeinen der englischen Rechtsbildung fremd. Letztere läßt immer eine weite Freiheit der Entwicklung der verschiedenen Lebensseiten der Gesellschaft zu, hält aber auch unbedenklich die staatliche Einheit aufrecht, zieht nach allen Richtungen des Gemeinlebens Rechtslinien, es ist nicht gegen ihren Geist, staatlich nach allen diesen Richtungen, und auch auf die Kirchen zu reagiren.

Auch die Heeresorganisation in ihrer bisherigen einem adelsständischen Parteiregiment angepaßten Beschaffenheit ist von dem neuen Verwaltungsgeist berührt worden. Das stehende Heer ist durch Besetzung der Offiziersstellen aus den regierenden Klassen, durch das System der Werbung, durch die taktische Zerschneidung in unzusammenhängende Regimenter und Waffengattungen, durch Wegnahme des Kontinuitätsbewußtseins mittelst der auf Jahresdauer beschränkten mutiny Bill, durch die Disposition des inneren Ministers über die Truppenverwendung im Innern unschädlich und unterthan gemacht worden für eine adelsständische Parteiregierung. Nun ist aber aus Anlaß des orientalischen Krieges bereits mit der Absicht größerer Einheit eine Zentralisation der Kriegsverwaltung eingetreten durch Schaffung eines Kriegsministeriums mit Unterordnung der Intendantur und des Artilleriewesens unter dasselbe. Seit der neuerdings so starken Heranziehung von Milizen zum stehenden Heer könnte sich leicht das moralische Gefühl der Gemeinen heben. Gegen das Stellenkaufs- und Konnexionssystem mit seinen üblen Folgen für militärische Ausbildung ist ein, wenn gleich jetzt noch aussichtsloser, Kampf erhoben! Verdienst will stärker berücksichtigt werden, was gewiß der Nährung eines selbstständigen nicht mehr mit den aristokratischen Klassenanschauungen identischen militärischen Korpsgeistes förderlich sein müßte.

So erblicken wir auf allen Punkten einen gewissen Hang zur Ausdehnung des staatlichen Verwaltungsgebietes, zur einheitlicheren Sammlung der Verwaltungsthätigkeit, zur Verdrängung freiwilliger Dienste durch stehende technische Beamtenthätigkeit. Man würde sich gegen diese Erscheinung einen ganz unwahren Trost einreden, wenn man etwa glaubte, der Ausdehnung beamtenmäßiger Thätigkeit in der Staatsverwaltung werde die Waage gehalten durch Stärkung grafschaftlichen Selfgovernments und kommunalen Korporativlebens.

Wir haben schon im ersten Artikel dargelegt, wie mangelhaft es mit selbstverwaltendem Gemeindegeist selbst in den Städten mit reformirter Verfassung beschaffen ist. Daß das altehrwürdige Friedensrichterinstitut in seinen gerichtlichen Funktionen eher zurückgedrängt wird, haben wir oben dargethan. Eine ländliche Dorfverfassung, zu welcher seit mehr als 100 Jahren geradezu Alles, namentlich aber Dorf und Bauer*) fehlt, ist nicht vorhanden, bildet sich nicht wieder und kann sich nicht bilden; ihre letzte Reliquie, der zum Konstabler herabgekommene Schulze, weicht moderner Polizeimannschaft. Die Kirchspieleinheit geht mit dem Dissidententhum und seiner dem Siege nahen Emanzipation von Steuerpflichtigkeit an die Staatskirche vielfach verloren. Die neugebildeten Kreisarmenverbände beruhen auf einem Armengesetz, welches wohl schwerlich von ewiger Dauer ist, sie sind in straffer Abhängigkeit von dem Armenamt und haben bis jetzt hauptsächlich ein neues besoldetes Beamtenheer geschaffen. An ein kommunales Schulwesen als möglichen Quellpunkt einer neuen lokalen Gemeindeverfassung ist noch nicht zu denken. Das kommunale Selfgovernment wird daher auf dem Lande noch lange unter der Absorption durch das kreisständisch-zentralisirte im Friedensrichterinstitut und in den kleinen und großen Quartalsitzungen der Friedensrichter gipfelnde Selfgovernment befangen

*) Nach dem Census von 1851 befanden sich in England und Wales nur 17,047 Landeigenthümer, aber 244,066 Pächter, 10,561 Gutsverwalter, 908,000 Lohnarbeiter, 189,000 männliches Gesinde, während Preußen bei gleicher Bevölkerung 2,000,000 kleinere Ackerbesitzer hat.

sein, obwohl auch das letztere, wie bemerkt, an seiner alten Kraft eher verliert als an neuer gewinnt. Von einer Vertiefung und Neubildung des korporativen Gemeinde- und Grafschaftslebens darf zur Zeit nur wenig gehofft werden.

Glücklicherweise beruht nicht hierauf die Zukunft von Englands Freiheit, nicht hierauf die Fähigkeit, der Ausartung des Beamtenstaates in Staatsabsolutismus zu wehren. Wenn ein Damm gegen den letzteren nur in neu sich bildenden Lokalgemeindekorporationen und in Anfrischung der Kreis- und Grafschaftsverfassung zu finden wäre, dann würde der jetzige Zustand des Lokalkorporativ- und des kreisständischen Lebens für die Zukunft nur wenig Hoffnung bieten und die trübe Auffassung derer, welche England mit wachsender Geschwindigkeit dem Absolutismus zueilen sehen, nicht beschwichtigt werden können. Allein die Sache steht sich beim Licht betrachtet nicht so trübe an.

Das Maß und die Art der Staatsverwaltungsthätigkeit sind keine absoluten für alle Völker und alle kulturgeschichtlichen Entwicklungsstufen desselben Volkes gleichartigen Dinge. Jede Volksgesellschaft vermag sich auf jeder ihrer Lebensseiten durch ihr staatliches Organ thätig zu erfassen und irgendwie erfaßt sie sich gewöhnlich auf allen diesen Seiten. Der Umfang und die Art, wie dieß geschieht, ist von jeweiligen Entwicklungszuständen abhängig. In jedem Zeitpunkte gibt es eine bestimmte Summe der Entwicklung, welche die Gesellschaft durch ihr staatliches Organ in der Verwaltungsthätigkeit auf sich selbst mit Nutzen ausübt. Die wirkliche Verwaltungsthätigkeit des Staates kann unter diesem Maße bleiben, sie kann aber auch weit über dasselbe hinausgreifen; dem einen Extrem ist an sich eine parteiständische, dem andern eine monarchische Verwaltungsordnung mehr ausgesetzt. Keine Gesellschaft aber ist bis jetzt dagewesen, welche sich nicht staatsverwaltungsthätig erfaßt hätte, und es wird so bald keine solche kommen.

Die Art der Staatsverwaltung und die Wahl der Organe dafür ist ebenfalls von der Kulturbasis, auf welcher die Verwaltung steht, bedingt. Es giebt Verhältnisse, wo eine staatliche Verwaltung an freiwillige Organe mehr dilettantisch als berufsmäßig angeknüpft werden kann, namentlich da, wo eine Aristo-

kratie des Adels oder des Bürgerthums vorhanden ist, welche hiezu Muße, Bildung und Mittel hat. Und die großartigste Erscheinung dieser Art ist sicherlich das englische Friedensrichterthum, in welchem polizeiliche, richterliche und administrative Funktionen von einem durch die Krone dazu berufenen unentgeltlich thätigen aristokratischen Grundrentenstand übernommen und bis auf die neueste Zeit trefflich geführt sind. Dieselbe Anknüpfung ist in einem einfachen Gemeindeleben, z. B. in der deutschen Bauerngemeinde, möglich und auch wirklich der Fall. Nicht so oder nur zu einem immer kleiner werdenden Theil ist sie möglich im Großstadt- und im Staatsleben. Hier tritt bald dieselbe Nothwendigkeit berufsmäßiger Arbeitstheilung hervor, wie bei fortschreitender Verwicklung der wirthschaftlichen Arbeitsleistungen. Soweit staatliche und großstädtische Verwaltungsaufgaben vorhanden, fordern sie auch berufsmäßig gesonderte Organe, — ein Beamtenthum. Das Beamtenthum ist an sich eine Nothwendigkeit fortschreitender Kulturentwicklung, die einfache und an sich ganz gesunde Erscheinung der Arbeitstheilung auf dem Felde staatsverwaltungsthätiger Leistungen. Daß dieser Bildungsgang mit der Entwicklung der Verhältnisse fortschreiten, daß ein ständiges (besoldetes) Beamtenthum von der Staats- in die Stadt- und Grafschafts-, von der Stadt- theilweise auch in die Landgemeinde-Verwaltung fortschreiten muß, ist eine nach wirthschaftlichen Gesetzen unabweisliche Nothwendigkeit. Obschon alle Parteien einander die Vermehrung des Beamtenthums vorwerfen, wächst es dennoch in allen Ländern. Alle Selfgovernmentsbestrebungen, welche bloße Negation des berufsmäßigen Beamtenthums da nähren, wo eine Verwaltungsfunktion nach gegebenen Verhältnissen die technisch-berufsmäßige Hingabe verlangt, sind in Wahrheit reaktionär zu nennen, sie sind unwirthschaftlich und müssen fehlschlagen. Wo einmal eine ständige administrative Technik erfordert wird, kann eine gelegentliche Anknüpfung nicht von Nutzen sein. Man muß sich darein schicken lernen, administrative Techniker mindestens ebensogut, als die Techniker der edlen Bekleidungskunst auf dem Felde zerrissener Pantalons, anzuerkennen. Wahre Selbstverwaltung braucht, wie wir darzuthun hoffen, unter dieser Anerkennung nicht zu leiden.

Betrachten wir nun im Geiste der vorstehenden allgemeinen Bemerkung die neueste Entwicklung englischer Verwaltung in Staat, Stadt und Kreis!

Ohne hier entwickeln zu können, welcher Umfang staatlicher Verwaltungsthätigkeit der im vorigen Jahrhundert für England angemessenste gewesen wäre und welcher es jetzt ist, so darf doch gesagt werden, daß unter der ständischen Parteiregierung durch ein Zuwenig staatlicher Rückwirkung der Gesellschaft auf sich selbst viele gesellschaftliche Zustände in eine zum Theil schauderhafte Verwilderung gerathen waren. Wir erinnern an den Zustand der Gesundheits- und Medizinalpolizei, an die Verwahrlosung der Städte- und Stiftungsverwaltung, an die Fabrik- und Bergwerkszustände, das Auswanderungswesen, an die Unzugänglichkeit der Justiz für die unteren Klassen, an das Irrenwesen, an die Zustände der äußeren Kirchenverwaltung, an die Organisation des Heerwesens. Zwar hat die englische Gesetzgebung von jeher keine gesellschaftliche Interessengruppe und Lebensseite als ein noli me tangere für die Regelung und Beeinflussung durch staatsgesetzliche Verwaltung angesehen; sie hat, wo und wenn sie es praktisch fand, jedes gesellschaftliche Verhältniß staatlich erfaßt. Autonome Entwicklung eines Standes oder einer Kirche nach völlig selbstständigen Lebensgesetzen, ob letztere auf mittelalterliche Privilegien oder auf angebliche göttliche Tradition, oder auf eine über den Bergen befindliche höchste Kirchengewalt sich stützten, hat die englische Staatsgesetzgebung nie prinzipiell zugegeben, wohl aber hat sie und so namentlich in dem letzten Jahrhundert viele gesellschaftliche Zustände, auf welche der Staat vortheilhaft zurückwirken konnte, durch Passivität verwildern lassen. Die regierende Aristokratie wurde an die vernachlässigten Staatspflichten erinnert. Jetzt begann die oben in Umrissen gezeichnete neue Verwaltungsgesetzgebung. Sie hat nachgerade keine wichtigere gesellschaftliche Lebensseite unberührt gelassen, sie hat unbesorgt jedes Verhältniß ergriffen und war viel zu sehr von englischem Geschäftssinn erfüllt, um nicht da, wo eine stehende Verwaltungstechnik nöthig war, auch ständige Organe, besoldete Beamte nämlich, zu schaffen und fast unbekümmert das Beamtenthum in Staat, Stadt und Grafschaft wachsen

zu lassen. Warf auch eine Parteiregierung der anderen die Vermehrung des Beamtenstaates vor, so vermehrte doch denselben jede selbst in ihren Organisationen. So entstand die oben geschilderte Entwicklung. Sie ist offenbar noch zu keinem Sättigungspunkt, noch zu keinem Gleichgewicht gekommen, noch vielfach unfertig, unbeholfen, mit Verschwendung an durchschnittlich nicht tüchtigen Beamtenkräften und an Verwaltungskosten verbunden, und auf der andern Seite ist auf manchen Punkten weit über den nothwendigen Umfang staatlicher Verwaltungsaufgabe hinausgegangen. Und dennoch wird diese Entwicklung wohl nicht gefährlich werden und ist bis jetzt nicht gefährlich geworden.

Was die englische Verwaltungsbildung auszeichnet und ihre Ungefährlichkeit verbürgt, ist dieß, daß sie nicht von einer der Gesellschaft mechanisch gegenüberstehenden und sie maßregelnden Gewalt ausgeht, daß sie daher nicht als ein allgemeines System der Gesellschaft äußerlich angelegt, sondern von dieser sich selbst im Wege der Gesetzgebung aus konkret empfundenen Bedürfnissen herausgegeben wird. So ist im einzelnen Fall und in vielen einzelnen Fällen ein Zuviel, überhaupt eine Mißbildung möglich, aber dieß ist leicht wieder verbessert. Die Folge dieser konkreten Verwaltungsbildung ist dann die genaue gesetzliche Begrenzung der Verwaltungsgebiete, die rechtliche und gerichtlich begrenzende Konstituirung der Verwaltungsthätigkeit und der Verwaltungsorgane, die dem Kontinent mangelnde Abstraktion des Verwaltungsrechtes von der Politik und von subjektiven Wohlfahrtsanschauungen, mit andern Worten von der Willkür, die Nichtdifferenzirung des öffentlichen Rechtes von den Formen und Garantien des Privatrechtes. So ist denn in allen erwähnten neueren Verwaltungsorganisationen durchaus die gerichtliche Begrenzung des Verwaltungsrechtes aufs Strengste eingehalten: die neugeschaffenen Polizeioffizianten kontinentalen Musters sind vor Polizeirichtern von richterlicher Qualifikation für ihr amtliches Thun streng verantwortlich, der neue Fabrik- und Bergwerkspolizeiinspektor hat nicht selbst zu strafen, sondern nur vor Gericht zu laden, die Irrenhauspolizei ist ebenfalls gerichtlich begrenzt, die privatrechtlichen, personenrechtlichen, korporationsrechtlichen Grundbeziehungen haben nach allen Seiten rich-

terlichen Grundrechtsschutz und durch das Mittel der Privatklage die Macht, dieses Schutzes sich theilhaftig zu machen. Ebendamit konnte dann jene bureaukratische Geschäftsbehandlung und jene staatsamtliche Handlungsfähigkeit eingeräumt werden, deren Existenz Viele als ein ausschließliches Uebel des Polizeistaates ansehen! Die Linie strenger und allgemeiner Unterstellung des öffentlichen wie des privaten Rechtes unter die Gerichte ist also durchweg eingehalten worden.

Daß dieß geschehen, beruht glücklicher Weise nicht auf der Voraussetzung einer ständischen Adelsregierung. Diese kann unter dem Zudrang der begüterten Mittelklassen allmählig sich ändern, die Widerstandskraft und der Rechtsschutz gegen die Macht des Verwaltungsstaates, auch wenn er geschlossener werden sollte, wird dennoch aufrecht bleiben. Der Rechtssinn und die Achtung des Engländers vor den Grundrechten wurzelt tiefer als in den jetzt zufällig bestehenden Formen der Central- und der Kreisverfassung. Er wurzelt in der allgemeinen Entwicklung der individuellen Selbstbewegungsfähigkeit, in jener thätigen Selbstachtung, welche zugleich jeden anderen Bürger als selbstentwickelte Persönlichkeit achtet und praktisch voraussetzt. Niemand fühlt auch nur, was A. Ruge neulich als Garantie der Dauer der englischen Freiheit bezeichnet hat, das Bedürfniß und das Interesse einer den Rechtsschutz niederwerfenden Verwaltungswillkür. Alle sind überdieß bei grellster Verschiedenheit der Stände durch ein gleichartiges Vermögens-, Familien- und Personenrecht verbunden; nicht Besitzart, nicht Geburt gibt staats- oder privatrechtliche Bevorzugungen. Jener selbstthätige Individualismus, welcher als seine Voraussetzung gerichtlichen Rechtsschutz und die genaue gesetzliche Bestimmung der Rechtssphäre auch der Verwaltungspersönlichkeiten erzeugt und erhält, ist die Bürgschaft der Freiheit gegen Verwaltungswillkür. Derselbe Individualismus ist in Wahrheit der Inbegriff des englischen Selfgovernments. Es äußert sich in der Werkstatt ebenso, wie in der Politik, im Meeting ebenso wie im Parlament, in den freien Assoziationsbestrebungen nicht weniger als in den festen korporativen Gemeinde- und den adelsständischen Kreisinstitutionen. Er ist daher nicht bedroht, wenn ständig gewordene technische Verwaltungs-

funktionen in Staat, Stadt und Grafschaft an Beamte abgegeben werden, denn er lebt in hundert anderen Formen fort, kräftigt sich in stets neuen Formen und verspricht auch, über etwa bevorstehende Klassenkämpfe wegen der Staats- und Korporationsverfassung und über die jetzige rasche Verwaltungsentwicklung hinweg die Freiheit und allgemeine Rechtsachtung gegen Bildung einer bureaukratischen Willkürverwaltung aufrecht zu erhalten.

Die genauere Parallelisirung der hier gewonnenen Ergebnisse mit den Verhältnissen und Problemen in Deutschland gehört dem nächsten Artikel an. Das summarische Resultat aber ist: Nicht die administrative Technik Englands ist für uns mustergiltig; sie ist weniger entwickelt, leistungsunfähiger, theurer und weit ungebildeter als die unsrige. Nicht eine thunlichste Beamtenlosigkeit winkt als Vorbild; eine solche ist in England durchaus nicht vorhanden, die berufsmäßige Lösung administrativer Arbeitsleistungen durch besoldete Beamte vielmehr mit dem Umfang der Verwaltungsthätigkeit im Wachsen begriffen. Nicht die ständige Parteipatronage der Aemter ist ausführbar und zur Nachahmung reizend; das Ernennungsrecht ruht in den monarchischen Trägern unserer Staatsgewalt und wird, die Wahrheit zu gestehen, durchschnittlich mindestens ebenso im allgemeinen Interesse geübt wie in England. Der jetzige Stand und Umfang staatlicher Verwaltungsthätigkeit in England ist ebenfalls nicht so beschaffen, um bei uns verwirklicht werden zu *sollen* oder zu *können*. Jener ganze neuere Verwaltungsdrang ist offenbar noch nicht an seinem Ziele angelangt, er wird auf einigen Punkten (Justiz, Schulwesen u. s. w.) noch weiter vorwärts und auf anderen wieder zurückgehen; die Art der Ausbildung der neuen Verwaltungsordnungen, das stückweise unzusammenhängende Organisiren nach konkreten Bedürfnissen scheint überall durch; in ihrem disparaten Charakter zeigt sich, daß ein inneres Ebenmaß, eine gleichmäßige Durchbildung noch nicht erreicht ist. In Deutschland im Gegentheil, wo das Verwaltungsrecht nicht eine langsame stückweise Schöpfung der konstitutionell selbstthätigen Gesellschaft, sondern eines unter den Auspizien absoluter Monarchie die Gesellschaft bevormundenden und äußerlich beherrschenden Juristen- und Verwaltungsstandes ist, besitzen wir be-

reits die Vortheile, welche dieser historisch weit zurückführende Entwicklungsgang bringen konnte; größere Einheit, eine relativ wohlfeilere und wirksamere administrative Technik. Wir besitzen aber nicht die konkrete gesetzliche Definition und die gerichtliche Begrenzung des Verwaltungsrechtes. Dieses nun ist ein Problem, das wir zu lösen suchen müssen. Die ganz andern historischen Voraussetzungen bedingen aber auch wieder einen eigenthümlichen Weg dieser Lösung auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes. Die Fähigkeit zu dieser Lösung endlich quillt nur aus der Durchbildung zum Selfgovernment im Sinne der immer allgemeineren Erweckuug individueller Tüchtigkeit und Selbstthätigkeit in der Peripherie der Gesellschaft. Hier streift nun freilich das Problem in allgemeinere Kulturaufgaben hinüber; denn jene Erweckung muß ebenso durch höhere ethische und durch ökonomische, als durch politische Entwicklungen hindurchgehen. Wenn die individuelle Volkstüchtigkeit und Volksthätigkeit Englands als ein erhabenes Muster für uns dasteht, so werden wir sie doch für uns selbst als eine eigenthümliche von anderen kulturhistorischen Voraussetzungen aus erstreben müssen. Darüber im nächsten und letzten Artikel!

Correspondenzen.

Berlin.

Die politischen Veränderungen der letzten Zeit, die Hoffnungen welche dieselben für die Zukunft eröffnen, beschäftigen jetzt alle Gemüther. Die Volkswirthschaft findet für den Augenblick wenig Platz in der öffentlichen Diskussion und die große Zahl der Zukunftspolitiker, welche der anhebenden Epoche ihre Wünsche unterbreiten, ihre Systeme unterschieben möchten, hat nicht Zeit noch Lust auch der Wirthschaftspolitik die Würdigung angedeihen zu lassen, welche ihr zukommt. Die Volkswirthschaft kann sich freilich bescheiden. Wenn das Programm des Rechtsstaates, welches in allen Wahlagitationen vorleuchtet, nur einigermaßen zur Wirklichkeit wird, so werden für sie, die ja nur rechtliche Sicherheit und freien Spielraum für die wirthschaftliche Selbstbewegung verlangt, die besten Früchte abfallen, und das einfache Programm der Verfassungstreue und Gesetzlichkeit, mit welcher der Prinz-Regent so vertrauenerweckend vor die Kammern und das Volk trat, ist auch für sie von der größten Bedeutung. Mit einem Programm der Volksbeglückung kann die Volkswirthschaft nicht auftreten, da gerade sie den Nachweis täglich zu führen hat, daß in wirthschaftlichen Dingen mit Volksbeglückungssystemen nichts auszurichten ist, daß nur die wirthschaftliche Selbstthätigkeit des Volkes zu materiellem und ethischem Wohlbefinden führt. Die Frage aber, ob das neue Regime der wirthschaftlichen Selbstthätigkeit einen freieren Spielraum lassen wird, als das bisherige, ob es weniger in reglementirendem Eingreifen seine Bethätigung suchen wird, kann erst durch die Zukunft selbst beantwortet

werden, vor der Hand bewegen sich alle Hoffnungen, alle Ansätze zur Besserung und Umgestaltung auf politischem Gebiete.

Allerdings bieten die Gesetzlichkeit und der Rechtsstaat der wirthschaftlichen Betheiligung einen gesicherteren und freieren Boden, aber man darf nicht vergessen, daß es dabei immer auf die Natur der Gesetze selbst ankommt, und wirthschaftsfeindliche Gesetze, mit Energie und Konsequenz gehandhabt, können nachtheiliger sein, als selbst die unter dem Einflusse einer gebildeten öffentlichen Meinung stehende Verwaltungswillkür. Wird der Rückschritt in der Gewerbegesetzgebung, der durch die Verordnungen vom 9. Februar 1849 gemacht wurde, wieder aufgehoben werden, wird die durch polizeiliche Mißbräuche und neuere Gesetze beschränkte Freizügigkeit zur Wahrheit gemacht werden, wird die Regierung sich der übermäßigen Einmischungen in das Eisenbahnwesen, der künstlichen Förderungen des Baues unrentabler Linien enthalten, wird die Bankpolitik eine andre werden, wird die Handelspolitik Festigkeit und Konsequenz in der handelsfreiheitlichen Richtung gewinnen? — Das Alles sind Fragen, die man im gegenwärtigen Augenblicke noch nicht beantworten kann, und welche in den regen Parteibestrebungen vor der Hand gar keine Berücksichtigung finden.

Einzig in der Handelspolitik bietet sich den Vermuthungen ein einigermaßen fester Boden. Die Zollvereinspolitik gehört zur auswärtigen Politik, und in dieser ist größere Festigkeit und Konsequenz zu erwarten, und gleichzeitig ist Aussicht, daß mit der maßgebenden Geltung, zu welcher die Anschauungen des Beamtenthums der alten Schule ohne Zweifel kommen werden, dieser Form der Inhalt einer klareren handelsfreiheitlichen Richtung gegeben wird. Der Werth dieser Umwandlung für das volkswirthschaftliche Interesse, sowie für die Lebens- und Entwicklungsfähigkeit des Zollvereins ist unverkennbar. Ein hoffnungsreiches Symptom ist, daß die erste handelspolitische Entscheidung, welche unter dem neuen Regime gefallen ist, dahingeht, daß Preußen seinen Vertreter auf den Zollvereinskonferenzen für die Aufhebung der Durchfuhrzölle instruirt. Die Entscheidung in gleichem Sinne, über welche ich Ihnen in meinem letzten Briefe schrieb, war durch den Widerstand des Finanzministers, der das Einkommen aus den Durchfuhrzöllen (200—300,000 Rthlr. für Preußen) nicht aufgeben zu können vermeinte,

wieder ungewiß geworden, und der definitive Beschluß ist erst in diesen Tagen unter der unmittelbaren Einwirkung des Prinzen von Preußen gefaßt worden, und gegen den Finanzminister ausgefallen.

Im übrigen darf man bei den Hoffnungen auf die Befreiung des wirthschaftlichen Lebens, welche man etwa hegt, nie vergessen, daß Preußen ein bureaukratischer Staat ist und ein solcher bleibt. Den Ausdruck „bureaukratisch" will ich dabei jedoch nur als Charakteristik des Staatswesens ohne alle schiefe Nebenbedeutung verstanden wissen. Unsere alte bureaukratische Schule war ebenso gebildet, wie ehrenwerth. Sie war die Trägerin des volkswirthschaftlichen Fortschritts, dessen Ideen sie an dem Lehrstuhl des Professor Kraus in Königsberg, eines gediegenen Schülers von Adam Smith, eingesogen hatte; sie hat in der „Regenerationsgesetzgebung" den Feudalismus und das Zunftwesen gebrochen, sie hat in dem Zollgesetze von 1818 den liberalsten Tarif aufgestellt, dessen sich damals irgend einer der größeren Staaten des Erdkreises rühmen konnte. Natürlich blieb sie dabei immerhin bureaukratisch, in ihren Händen blieb die Gewerbefreiheit eine von oben herab dekretirte Maßregel, und da das Volk noch nicht die wirthschaftliche Gestaltungskraft besaß, um durch die Negation der Zunftschranken hindurch zu neuen positiven Bildungen, die etwa die Gewerbefreiheit ausgebaut hätten, zu gelangen, so konnte die Reaktion gegen die Gewerbefreiheit nicht ausbleiben. Da außerdem die alleinstehende Bureaukratie nicht überall von dem gesammten Volksleben getragen und getrieben wurde und in der öffentlichen Meinung eine sehr unverläßliche Stütze, oft sogar die entschiedenste Widersacherin fand, so gab ihr das Gefühl der alleinigen Verantwortlichkeit für etwaiges Mißlingen ihrer Experimente eine gewisse Unsicherheit, die gern von dem Gestürzten etwas stehen ließ, um nicht ganz mit der Vergangenheit gebrochen zu haben. So ließ sie einen großen Rest des Lehnswesens zurück, und führte in ihren finanziellen Tarif zugleich das Prinzip eines vorläufigen Schutzes einiger Industrien und eines dauernden mäßigen Schutzes der gesammten inländischen Gewerbsamkeit ein. In diesen Resten und Ansätzen fand eine spätere Reaktion willkommene Anknüpfungspunkte, und es kam zuletzt eine Zeit der Romantik, welche, zum Mißfallen freilich der Bureaukratie alter Schule, ein Feudalwesen restauriren wollte, es mit der Wiederbelebung mo-

dernisirter zünftiger Institutionen versuchte, und einen Augenblick sogar dem Schutzsystem kräftigen Vorschub leistete.

Die Traditionen der alten Beamtenschule, die so großes geleistet hat, sind noch vorhanden, aber es ist hohe Zeit, zu ihnen wieder zurückzugreifen, da sie von der neuen Schule, welche viel von dem französischen Reglementirungsgeist eingesogen hat, überwuchert sind, und zu erlöschen drohen. Dazu, daß sie wieder aufgenommen werden, daß also eine Art von Regeneration der preußischen Bureaukratie vor sich geht, ist gegenwärtig allerdings Hoffnung, aber wie weit sich diese vollziehen kann, und welche Gestalt die preußische Bureaukratie gewinnen wird, das ist wieder eine Frage, welche nur die Zukunft beantworten kann. Das aber steht fest, daß Preußens innere und auswärtige Politik an Charakterfestigkeit gewinnen wird, und schon darin liegt ein unverkennbarer Gewinn.

Meine Betrachtungen werden Ihnen sehr nüchtern erscheinen. Ich will auch nichts weiter, als nüchtern die Sachlage betrachten. Es ist gut, sich nicht zu große Hoffnungen zu machen, weil dieselben zu leicht das Urtheil verdunkeln und die Strebsamkeit lähmen. Werden die Hoffnungen überholt, desto besser; es ist erfreulicher, Unerwartetes zu empfangen, als Erwartetes aufgeben zu müssen.

Hannover, 12. November.

Unsre augenblicklich versammelten Stände beschäftigen sich mit einem Entwurf zur Umgestaltung der Rechtspflege, der sich sogar vor den Thaten der sterbenden deutschen Reaktion noch durch zwei Eigenheiten auszeichnet: durch eine souveräne Verachtung dessen, was man herabsetzend Theorie nennt, und durch das ziemlich offene Zugeständniß, daß es sich dabei wesentlich um eine Finanzmaßregel, und zwar auf Kosten der Justiz handele. Unter dem welschen Namen Theorie schlägt die Gedankenlosigkeit von jeher ganz ähnlich die Wissenschaft todt, wie unter dem welschen Namen Konkurrenz die Freiheit. Wenn daher außer in der Regierungszeitung keine einzige öffentliche oder geheime Stimme von Gewicht sich für die Vorlagen erklärt hat, und die Regierungszeitung aus Mangel an

Sachgründen einerseits zu persönlichen Verdächtigungen ohne Maß, andrerseits zu gemeinen Berufungen an die Selbstsucht der Unkundigen greifen mußte, so räumt man mürrisch ein, daß theoretische Bedenken gegen den Entwurf, praktische Rücksichten aber für ihn sprächen. Damit brüstet sich sogar Herr von Bar, der Justizminister, der, bevor man ihm den besondern Verstand des Amtes gab, für einen leidlich geistreichen Mann galt. Was soll man also vom dürren Holz erwarten? Die Amtsrichter in der zweiten Kammer, zu deren pekuniären Gunsten die Vorlage hauptsächlich verfaßt ist, weil man für andere Zwecke ihrer Stimmen bedurfte, gerathen förmlich in Begeisterung für die der Theorie widerstrebende und feindselige Praxis. Ihr Laiendünkel versteigt sich bis zu recht eigentlicher Barbarei. Das andre besondere Kennzeichen des Entwurfs stimmt trefflich zu diesem ersten. Der Abgeordnete von Beningsen hob es gestern in der zweiten Kammer scharf hervor. Die einzige allgemein anerkannte wahre und bleibende Aufgabe des Staats, sagte er, ist die Rechtspflege. Ueber ihr steht die sogenannte Verwaltung als ein allmälig absterbender Zweig, seitdem das deutsche Volk die Nachwehen des Dreißigjährigen und anderer Kriege endlich überwunden hat. Die Fortschritte der Bildung und Gesittung bestehen großentheils in Verlusten der Staatsverwaltung gegen die Einzelfreiheit. Im Lande Hannover aber, wo man jetzt die verkehrte Welt aufführt, dehnt man die Verwaltungsgrenzen unverdrossen weiter aus, und erholt sich an der Rechtspflege, wenn der Staatshaushalt nicht allen Plänen vielgeschäftiger Minister sich gewachsen zeigt. Die Gunst der Regierung ist mit den Verwaltungsbeamten, die um den Preis, gut gefüttert zu werden, maschinenmäßig jedem Drucke der leitenden Hand nachgeben; sie entzieht sich den Richtern, in deren Wirkungskreise Gesetz und Wissenschaft die Willkür einschränken. Das Letztere nun leugnete Herr von Borries, der tonangebende Minister des Innern. In Bezug auf alles Uebrige aber behauptete er mit seinem beredten Gegner auf demselben Boden zu stehen. Was wollen wir mehr? Herr von Borries nahm sogar die Miene an, es nicht gern zu hören, daß die Leute noch so oft und vielfach, anstatt sich selbst zu helfen, Sonnenschein und Regen je nach ihren gelegentlichen Bedürfnissen von der Regierung erwarteten. Wollte Gott, die Gewalthaber sähen endlich ein, welche

ewige Unsicherheit dem Gebäude ihrer Macht aus dieser unseligen Stimmung quillt! Aber der angebliche Grundsatz des Ministers, in welchem er mit Herrn von Beningsen übereinstimmen wollte, zerfloß in den Schaum eitler Redensart, je weiter er sich ausließ, und je näher der unerbittliche Angreifer der ministeriellen Praxis auf den Leib rückte. Dem Herrn Minister „würde es sehr willkommen sein, wenn er Vorschläge für eine weitere Vereinfachung der Verwaltung zu hören bekäme"; aber, fügte er vorsichtig gleich hinzu, „für die nächste Zukunft glaube er noch nicht an eine solche Möglichkeit." Sehr wohlwollend ohne Zweifel, wurde ihm entgegnet, daß er Vorschläge wenigstens anhören wolle; aber auch sehr unpraktisch, wo der Standpunkt so ungeheuer verschieden sei. Herr von Beningsen lehnte also kühl die jenseits in Anspruch genommene Gemeinsamkeit des Bodens ab. Was der Minister im allgemeinen mit den Worten bekenne, das verleugne er handelnd in jedem besondern Fall. Die Freunde der Freiheit würden vorerst schon sehr zufrieden sein, wenn es ihnen nur gelinge, die rastlos um sich greifende Verwaltung in ihren bisher erreichten Grenzen festzuhalten. Dazu bedürfe es aber vor allem der Ablehnung des Gewerbeordnungsentwurfs, der die Verwaltungswillkür über eine bisher ganz frei gebliebene Volksklasse, die Fabrikanten, ausdehnen wolle; dazu hätte man die Städteordnung unrevidirt lassen müssen, und nicht weitere sechs Städte mit königlichen Polizeibehörden begnadigen. Auf diese schlagende Erwiderung sagte der Minister nichts mehr. Er wies nur wieder ganz im allgemeinen den weiteren Vorwurf von der Regierung ab, daß ihr von aller Theorie verlassener Gerichtsverfassungsentwurf den fürwahr allzu praktischen Zweck verfolge, den hannoverschen Richterstand von allen noch übrigen mißliebigen Persönlichkeiten zu säubern.

Dem Sündenregister der erobernden Verwaltung hätte Herr von Beningsen übrigens aus der nächsten Erfahrung des Augenblicks noch einige Thaten oder Ansätze zu solchen hinzufügen können. Vorgestern ist den Ständen ein Entwurf überreicht, der das Band stärker anzieht, mit welchen der Anwaltsstand an den Staat gekettet ist. Es handelt sich um die „Zucht" des Standes. An die Stelle des anklagenden Syndikus aus der Mitte der Anwälte selbst soll der Staatsanwalt, und an die Stelle der Anwaltskammer

in voller Versammlung als Berufungsgericht ein Senat des Oberappellationsgerichts treten. Man möchte trostlos und verzweifelnd ausrufen quousque tandem, stände diesem Versuch, den die Gerichtsverfassungsvorlage hoffentlich in ihr unbeweintes Schicksal verwickeln wird, nicht die immerhin erfreuliche Thatsache gegenüber, daß im Anwaltsstande Freiheitsregungen auftauchen. Wenn jegliches Handwerk die Zunftfesseln abstreift, kann doch der Handlanger der edlen Gerechtigkeit nicht allein im Schmutz der Vorrechte sitzen bleiben. Zunächst haben die hiesigen Advokaten, die zu den Anwälten etwa stehen wie der attorney zum counsel, oder der advocat zum avoué, den gesetzgebenden Gewalten die allerdings ziemlich eigensüchtige Bitte vorgelegt, in den Kreis der obergerichtlichen Praxis künftig ohne eines Anwalts Vormundschaft eingelassen zu werden. Weitergehende Pläne Einzelner sind leider von der Masse verworfen worden. Diese gingen namentlich auf Beseitigung des Anwaltszwangs bei den Obergerichten; und soll die Bewegung vom allgemeinen Strome der Meinungen zum Siege getragen werden, so werden sich die Urheber, wo nicht zu mehr, mindestens zu dieser Forderung bereit finden lassen.

Nicht minder werden die Versicherungen des Ministers durch seine Praxis Lügen gestraft im Punkt der Genossenschaften, Gattung der Vorschußvereine. Hätte er die ehrliche Absicht, des Herrschens und Bevormundens weniger werden zu lassen anstatt mehr, warum dann in den stillen und erfreulichen Gang dieser Entwicklung eingreifen. Zugegeben daß eine strenge Auslegung des §. 43 der Gewerbeordnung Vorschußvereine an staatliche Genehmigung bindet, was hielt denn ab die mildere bisherige Auslegung stillschweigends weiter bestehen zu lassen? Und wenn dies etwa die große und bewährte rechtliche Gewissenhaftigkeit des Ministers nicht zuließ, so konnte er doch von seinem Genehmigungsrecht einen Gebrauch machen, der die Entwicklung nicht störte. Mißstände waren nicht da und konnten nicht einmal behauptet werden, welche die Einstellung der wohlthätigen Wirksamkeit von neun verschiedenen Vorschußvereinen erheischten. Die Wissenschaft hatte durch den Mund berufener Zeugen für die in ihnen befolgten Grundsätze des Sichselbsthelfens gesprochen. Nichts also, nichts nöthigte hier den aller-

sorglichsten Beamten einzuschreiten, als allein die unselige Sucht des Abhängigmachens, der Ausschliessung einzelner politischer Gegner von jeder gemeinnützigen Thätigkeit noch so harmloser Art, und mit einem Wort des Vielherrschens. Denn dabei ist man auch nicht etwa stehen geblieben. Ueber der Lust des Zerstörens schlich sich doch allzu beunruhigend der Gedanke ein, daß die Gefahr blossen Aufhebens dessen Reiz überwiege. Man konnte nicht mehr zurück auf dem Wege, der abschüssiger war als man dachte, der namentlich auch jeweiter desto mehr vor einer höchst widrigen Oeffentlichkeit gewandelt werden mußte, und so suchte man denn bald gar ängstlich nach einem Auswege, der wenigstens einen scheinbaren Ersatz an die Stelle der zertrümmerten Bildungen bringen helfe. Nachdem man Schulze-Delitzsch den Krieg erklärt, griff man hastig und unbesehens nach der Bundesgenossenschaft Hallbauer's in Meißen, der selber nichts sein will als ein Anhänger Schulze's. Den Meißener Verein empfahl man, und dessen Delitzsches Urbild that man in die polizeiliche Acht und Aberacht. Dieses Verfahren bedurfte eigentlich keiner Färbung mehr, um die allgemeine Rührung und Bewunderung hervorzurufen; es hat aber doch noch eine solche bekommen, denn der erste Grund des königlich-hannoverschen Ministeriums des Innern gegen die Schulze'schen Volksbanken ist dieser, daß sie „die Armen durch die Reichen ausbeuten lassen." Es geschieht Schulze-Delitzsch, man muß es zugeben, nur Recht, wenn das seine geheime Absicht ist; denn das hieße ja in die Zunftrechte der Feudalen und der Bureaukraten pfuschen!

Um ihren Standpunkt vollends klar zu bezeichnen, hat die nämliche hohe Behörde der Genossenschaftsbewegung überhaupt den Handschuh hingeworfen. Ein bei Hofe gern gesehener Professor der Maschinenkunde hat England bereisen müssen, und unter andern Zwecken auch zu dem, die englischen Arbeitergenossenschaften im Verfall zu finden. Dies ist ihm denn auch mit Hilfe von „Gentlemen, Handwerkern, und angesehenen Beamten" in nicht weniger als fünf grossen Städten vollständig gelungen. Die Genossenschaften, wo sie noch bestehen sollten, befinden sich hart vor der Auflösung. Huber und Delitzsch — wir vermuthen, daß unser Freund Schulze gemeint ist — sagen zwar das Gegentheil aus. Aber das thun sie

nach bloßem Hörensagen; und da der hannoversche Professor gleichfalls nur hat „sagen hören", so wird der Unterschied dieser sein, daß V. A. Huber versäumt hat, „angesehene Beamte" zu fragen. Denn wer in aller Welt kann von Arbeitergenossenschaften etwas wissen, wenn nicht Beamte und Professoren? Genug, es ist eine reine Erfindung, wenn Huber zweimal, und zuletzt im vorigen Sommer, eigens der Genossenschaften wegen in England gewesen sein will, oder wenn das nicht, so stützt sich Huber's Aussage doch auf so unzuverlässige Personen wie die Equitable Pioneers of Rochdale und die Genossen der People's Mill of Leeds. Die Wissenschaft wird es unserer väterlichen Regierung gebührend zu danken haben, daß sie es sich ihr Geld und sogar die Gesellschaft eines gelehrten Freundes für einige Wochen kosten läßt, um eine der großartigsten Täuschungen, welche je erlebt worden, siegreich zu beseitigen. Der arme Huber! wer wird ihm nun noch eine Silbe glauben, seitdem Professor Rühlmann ihn öffentlich entlarvt hat?

Hamburg, 11. Oktober 1858.

Von den üblen wirthschaftlichen Folgen der Zerrissenheit unseres Vaterlandes, geben die Zustände auf den beiden größten deutschen Flüssen, auf der Elbe und dem Rhein, bedauernswerthe Belege. Die Zollbelästigungen auf diesen natürlichen Handelsstraßen, sind zum Schaden der allgemeinen Wohlfahrt, welche durch jedes Verkehrshinderniß leidet, in argem Widerspruch nicht nur mit den Naturgesetzen, sondern auch mit den ausdrücklichen Bestimmungen der Wiener Akte, deren §§. 108—116 zufolge, die von den deutschen Uferstaaten auf den ihr Gebiet durchströmenden Flüssen zu erhebenden Abgaben nur im Interesse des Handels sein sollen, mit welchen Bestimmungen der Bundestagsbeschluß vom 3. August 1820, die Erfüllung der Vorschriften der Wiener Kongreß-Akte über die Freiheit der Flußschifffahrt betreffend, übereinstimmt. Hamburg, obgleich eine deutsche Stadt, welche den größten Theil des deutschen Handels mit dem Auslande vermittelt, sieht nichtsdestoweniger durch deutsche Regierungen seine große natürliche Verbindungsstraße mit

dem Inlande wie mit der See, die Elbe, mit Zöllen belastet, welche von den Uferstaaten gar nicht oder doch nur in geringem Maße zur Instandhaltung des Flusses verwendet werden. Augenblicklich finden hieselbst, bereits vor einigen Monaten begonnene, Konferenzen dieser deutschen Elbuferstaaten in Betreff der Zölle auf der Oberelbe Statt, deren Abschaffung oder starke Ermäßigung außer Hamburg, im Verein mit Sachsen auch die beiden größten Staaten Deutschlands, Preußen und Oesterreich ernstlich befürworten. Dagegen haben bis jetzt die zur Konferenz Abgeordneten Hannovers, Mecklenburgs und Lauenburgs sich aus allen Kräften diesem Verlangen gemeinschaftlich widersetzt. Diese kleinen Staaten betrachten es nämlich als einen Gottessegen, durch Abgaben von den ihren Ufern vorbei fahrenden Schiffen, einen Theil ihrer Staatseinnahmen beziehen zu können. Wie denn auch außerdem auf der Konferenz, der Fortbestand der Verkehrshindernisse auf der Oberelbe in ihrer ganzen Ausdehnung, als im Interesse des Verkehrs auf den mit dem Flusse konkurrirenden Eisenbahnen, von den zur Vertheidigung der oberelbischen Zölle vereinigten Abgeordneten Hannovers, Mecklenburgs und Lauenburgs gefordert werden soll. Die Protokolle der jetzt hier stattfindenden Konferenz werden zwar geheim gehalten, nichtsdestoweniger aber sind die so eben erzählten Thatsachen in die Oeffentlichkeit gedrungen, und ich habe Grund zu glauben, daß diese Angaben der Wahrheit entsprechen. Sonderbar freilich ist es, daß Hannover, welches gegen Dänemark, bei der Behandlung der Beschwerden der holsteinischen und lauenburgischen Stände beim Bundestage, so ernst ja sogar kriegslustig in die Schranken tritt, sich nichtsdestoweniger mit Dänemark verbündet, wenn es darauf ankommt, dem deutschen Verkehr schädliche Zölle auf der Oberelbe zu erhalten.

Aerger noch als auf der Oberelbe, ist jedoch Hamburg gegenüber, der von Hannover auf der Unterelbe, von allen von der See aus nach Hamburg segelnden Schiffen, erhobene Stader-Zoll, namentlich seitdem Hannover, durch eine Verordnung vom 6. August 1850, zu Gunsten der am linken Elbufer Hamburg gegenüber liegenden hannoverschen Stadt Harburg, deren Handel von dieser Abgabe befreit ist, denselben zu einem Differentialzoll zum Nachtheil des hamburger Weltverkehrs machte. Wenn Hannover sich bestrebt,

Harburgs Handel zu heben, so ist dagegen gewiß an und für sich nichts einzuwenden. Nur dürfen wir Hamburger verlangen, daß hierbei mit ehrlichen Waffen gekämpft werde. Als solche können wir es aber nicht betrachten, wenn Hannover, auf der auf Kosten Hamburgs seit undenklichen Zeiten schiffbar und in gutem Zustande erhaltenen Niederelbe, ohne Weiteres circa 200,000 Rthlr. jährlicher Abgaben von den seinem Ufer nach Hamburg vorbei segelnden Schiffen erhebt, und durch die erwähnte Befreiung des harburgischen Geschäfts von dieser Abgabe, außerdem noch zum Schaden Hamburgs, künstliche Vortheile den Harburgern bei ihrer Konkurrenz mit Hamburg schafft. Thatsächlich, davon bin ich überzeugt, werden dadurch zwar wenig mehr Geschäfte nach Harburg gezogen, als dies ohne jenen Differentialzoll der Fall sein würde; dennoch aber ist derselbe ein arges Unrecht. Hamburg selbst kann zwar nichts zur Abschaffung des Stader-Zolls thun, da die Uferstaaten der Elbe in Betreff desselben 1844 mit Hannover eine Konvention schlossen, wodurch das Recht seiner Erhebung dieses Zolls, welches bis dahin Hamburg nicht anerkannt hatte, auch von unserem Staate Hannover zugestanden ward. Freilich wies damals unsere Erbg. Bürgerschaft beharrlich die Zumuthung des hiesigen Senats zurück, jene Konvention zu ratifiziren. Nach dreimaliger Ablehnung des betreffenden Senatsantrages aber erfolgte dennoch schließlich dessen Annahme, durch eine für solche Dissense verfassungsmäßig zu erwählende, aus Rathsmitgliedern und bürgerschaftlichen Deputirten bestehende, Entscheidungsdeputation.

Unter diesen Umständen muß es jeder Hamburger als erfreulich erachten, daß Großbritannien jetzt auf Abschaffung des Stader-Zolls dringt. Dasselbe steht nämlich im Begriff, nachdem eine Spezialkommission des Parlaments jenen Zoll als ungerecht und schädlich erklärt hat, seinen Traktat mit Hannover in Betreff desselben, den es 1844 schloß, zu kündigen. Bereits vor zwei Monaten sollen vom englischen auswärtigen Amte, bestimmte Befehle in dieser Richtung dem englischen Gesandten in Hannover gegeben sein. Deren Ausführung wurde auf Wunsch Hannovers, das geeignete Vorschläge in kurzer Frist zu machen versprach, einstweilen verschoben. Wie aber aus guter Quelle versichert wird, will Großbritannien nunmehr keinen fernern Aufschub gestatten, und dringt Lord Malmesbury

darauf, daß Hannover unverzüglich seine desfallsigen Vorschläge mittheile. Auch die Vereinigten Staaten und Belgien sollen ernstlich daran denken, ihre betreffenden Traktate mit Hannover zu kündigen und die fernere Zahlung des Stader Passage-Zolls zu verweigern. Nachdem der Sundzoll Dänemarks aufgehört hat, kann folgerecht nicht daran gedacht werden, dem Stader-Zoll eine völkerrechtliche Existenz ferner zuzugestehen. Dänemark that viel für die Beförderung der Schifffahrt in der Ostsee, durch Einrichtungen der verschiedensten Art zu deren Gunsten. Hannover dagegen hat nie etwas für die Schifffahrt auf der Niederelbe gethan, wie denn auch der Stader-Zoll ursprünglich keine Passagezoll, sondern ein Marktzoll war, und zwar zum Besten der erzbischöflichen Domkirche in Hamburg im Jahre 1038 errichtet. Im Beginn des eilften Jahrhunderts war nämlich Hamburg, das damals der Sitz eines Erzbischofs und ein Hauptstützpunkt für die Ausbreitung des Christenthums im Norden war, von heidnischen Slaven gänzlich zerstört worden. Um die zerstörte Kirche Hamburgs wieder aufzubauen und um sie ferner zu unterstützen, ertheilte Kaiser Konrad II. dem Erzbischofe Bezelinus von Hamburg das Recht der Erhebung jenes Marktzolls zu Stade, jetzt aber, 820 Jahre später, wird er als Passagezoll von Schiffen, die Stade vorbeisegeln, von Hannover zum Schaden Hamburgs erhoben, und dringen auf dessen Abschaffung nicht deutsche Regierungen, sondern Ausländer! Schmerzt es uns auch solche Zustände aufzudecken, so ist es doch Pflicht, darauf hinzuweisen, um zu zeigen, daß es nothwenig sei, da der deutsche Bundestag sich seit etwa 40 Jahren als ungeeignet dazu erwiesen hat, endlich ein wirksameres Centralorgan für die volkswirthschaftlichen Angelegenheiten Deutschlands zu schaffen. Freilich wäre es wünschenswerth, daß hiermit gleichzeitig auch die politische Einheit unseres großen Vaterlandes in's Leben treten könnte. Eine Einigung auf dem volkswirthschaftlichen Gebiete ist aber einstweilen wohl leichter erreichbar, wie sie denn auch eine allgemein anerkannte Nothwendigkeit ist. Sie sollte daher ohne Aufschub vorbereitet und ausgeführt werden. Fragen der Hegemonie, der Landeshoheit u. dgl., wie sie auf politischem Gebiete der deutschen Nationaleinheit störend in den Weg treten, berühren nur indirekt die wirthschaftlichen Zustände, denn hier hört ja jede Ver-

schiedenheit auf, selbst unter politisch getrennten Völkern, wenn man sich entschließt, den Naturgesetzen der Wirthschaft zu folgen. In allen Ländern und unter allen Umständen ist deren Ausgangspunkt die individuelle Freiheit, welche es ermöglicht, durch freies Zusammenwirken, gleichzeitig das Selbstinteresse und den gegenseitigen Nutzen der Zusammenwirkenden oder Austauschenden zu befördern. Sollte aber das Isolirsystem deutscher Regierungen auch ferner fortdauern, wie es sich bis jetzt in allen volkswirthschaftlichen, deutschen Konferenzen zeigt, so werden die alten Mißbräuche, trotz der bessern Einsicht Sachkundiger und der immer aufgeklärter werdenden öffentlichen Meinung, in Deutschland nicht eher abgeschafft werden, als bis, wie jetzt beim Stader-Zoll, fortgeschrittenere ausländische Regierungen, sich derartige, auch ihre Völker in ihrem Verkehr mit Deutschen beeinträchtigende Mißbräuche, nicht mehr gefallen lassen wollen. Eine baldige, eingehende Umgestaltung der bestehenden volkswirthschaftlichen Zustände, ist für Deutschlands selbstständige Stellung unter den Völkern Europas, so meine ich, eine nicht abzuweisende Lebensfrage. — z.

London im November.

Mein erster Bericht fällt mit einem Ereigniß zusammen, das bei der hiesigen Handelswelt den ungetheiltesten Anklang findet: die Eröffnung Japan's für den britischen Handel. Für seinen maritimen Unternehmungsgeist besitzt Großbritannien bereits ein hinreichend weites Feld und im Punkte der Kolonialpolitik, oder wie sich Bright ausdrückt, der großen Versorgungsanstalt für die jüngeren Söhne dieser konstitutionellen Eilande, wird, wenn nicht unser Gewissen, so doch unser Geldbeutel täglich empfindlicher. Georg Forster's Schilderungen aus Otahaiti sind jedoch nicht verlockender als die Berichte des Times-Korrespondenten über das Wunderland, wo er „noch nie zwei Eingeborne mit einander streiten sah, wo mit andern Luxusartikeln der westlichen Civilisation auch der Bettel erst noch einzuführen ist", und wo sich nebendem eine Fülle des köstlichsten Kupfers und Kamphers vorfindet. Dann ist auch bei dem

Staatsstreich, der uns diese Schätze aufschließt, nicht einmal eine Lerche zu Schaden gekommen. Mit einem unblutigen Federstrich hat Lord Elgin den prohibitiven Schleier zerrissen, wohinter bisher bloß Mynherr zu Nangasacki ein paar verstohlene Blicke werfen durfte. Von jetzt an sind uns für die Aus- und Einfuhr fünf Häfen eröffnet und sollen, mit wenig Ausnahmen, alle Ausfuhrartikel nur mit einem Zoll von 5 % belastet werden. Der Einfuhrzoll soll mit Einschluß der Tonnen- und andern Gebühren auf 20 % festgesetzt, unter mehreren minder wichtigen jedoch Baumwollen- und Wollenfabrikate mit nur 5 % bevorzugt sein. Unsere Fabrikanten werden diese Gunst sicher zu würdigen wissen und die Japanesen jene Luxusartikel der westlichen Civilisation nicht mehr allzulange vermissen lassen.

Man mag dieser Civilisation jeden freien Athemzug danken, so verursacht es doch Ekel, wenn man sie immer wieder im kurzen Röckchen und bei Gasbeleuchtung vorgeführt erhält. So mißbraucht gegenwärtig die hiesige Presse den portugiesisch-französischen Sklavenhandel. Britannien hat alle Ursache über diese neue Demüthigung ihres Dreizackes in Harnisch zu gerathen. Nur sollte man, solange der Chinese passenger's act existirt, d. h. solange der Handel mit weißen Sklaven, oder wenn man lieber will, Proletariern legalisirt ist, mit den Scheußlichkeiten des Negerhandels den Mund nicht gar zu voll nehmen. Dann wird man auch um so lieber zugestehen, daß durch die Mißhandlung Portugals ein humanes, konsequentes und bis zu der Affaire des Charles George auch stets erfolgreicheres Bestreben durchkreuzt wird. Seit dem Wiener Kongreß bis auf den heutigen Tag hat sich England unablässig und mit dem besten Erfolge um die Mitwirkung der europäischen Großstaaten zur Unterdrückung des Sklavenhandels bemüht. Auf dem Pariser Kongreß von 1815 hatte sich Frankreich unzweideutig dazu verpflichtet, und alle mitkontrahirenden Mächte ihre besten Bemühungen zugesagt. Ohne England blieb dieser Beschluß jedoch ein todter Buchstabe. 1818 machte es den ersten — noch ziemlich unwirksamen — Versuch, Spanien und Portugal zu einer aktiven Theilnahme an der Niederlegung des Sklavenhandels zu bewegen; 1822 wurden diese Anstrengungen auf dem Kongreß zu Verona erneut, die heilige Allianz

sollte sich eines Werks annehmen, was ihr sicher besser zu Gesicht gestanden hätte, als die gegenseitige Assekurranz gegen jede freiere Volksregung; 1831 verpflichtete sich Frankreich nochmals zu werkthätiger Unterstützung; zu dieser Konvention traten dann nach einander Sardinien, Toskana, das Königreich beider Sizilien, Schweden, Dänemark und die Hansestädte; durch einen Vertrag mit England und Frankreich wurden dann auch 1841 Oestreich, Preußen und Rußland mit herangezogen; es folgte 1842 der Vertrag zur Unterdrückung des Sklavenhandels mit Portugal, der sich schon im Lauf der ersten Jahre als die praktisch wichtigste unter allen abgeschlossenen Allianzen erwies, und endlich gelang es den unausgesetzten Bemühungen Englands, auch Brasilien zur Mitwirkung zu bestimmen. Einige unter diesen Verträgen sind gegenwärtig abgelaufen, es ist aber keine von den eingetretenen Mächten, die sich nicht wiederholt verpflichtet hätte, für die Sache auch fernerhin nach besten Kräften einzustehen. Bis neuestens fehlte in dem einmüthigen Bunde aller civilisirten Staaten in der That nur Spanien, das durch seine Interessen in Kuba und den Einfluß der Vereinigten Staaten in Apathie erhalten wurde. Da bricht plötzlich die Kette, wo man sie am stärksten hielt, und wenn sich seitdem auch das zarte Gewissen unseres Alliirten geregt hat, so muß doch die Autorität, die die Glieder mühsam vereinigte und zusammenhielt, durch die Blokade des Tajo und die Freigebung des Charles George einen schweren Stoß erleiden. Unseren gouvernementalen Blättern galt auch bei dieser Gelegenheit die vorsichtige Schonung des getreuen Alliirten als der bessere Theil der Tapferkeit. In der öffentlichen Meinung aber sammelt sich dieser Tropfen zu vielen anderen, bis der Becher eines Tages überläuft.

Es wäre zu wünschen, daß sich bis dahin die public opinion weniger mit den Männern und Maßregeln und mehr mit den nationalen Schwächen und dem System, das die faulen Früchte trägt, beschäftigen wollte. In dieser Selbsterkenntniß zeigt sich aber keine Nation ungeschickter als dieses britische Inselvolk. Daran erinnert auch das neueste Kapitel in der schicksalsvollen Geschichte der hiesigen Gesellschaftsbanken. Barough Bank, Western Bank und District Bank sind gegenwärtig household words, um einen flagran-

ten Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens zu bezeichnen. Aber woher der Ruin, der gleichzeitig die Aktionäre von den Banken betrifft, die in ganz verschiedenen und weit entfernten Landestheilen begründet wurden? Das Publikum legt das ganze Unglück wiederum einigen Direktoren vor die Thüre, die ihrer Mehrzahl nach, wie sich herausstellt, nicht minder düpirt und heimgesucht wurden, wie die Menge der Aktieninhaber, die nie einen Fuß in das Allerheiligste setzten. Billigerweise wäre vor Allem zu bedenken, ob denn das System, dem man seine Habe anvertraute, überhaupt andere Früchte tragen kann. Obgleich nicht die Minderzahl unserer großen Gesellschaften, insbesondere die Eisenbahnkompagnien, an ganz demselben Schaden kranken und zum Oefteren krank gelegen haben, wird es doch in diesem Fall gut sein, wenn man sich der Umstände erinnert, worunter die Gesellschaftsbanken in England zuerst legalen Boden fanden. In Folge der Krisis von 1825 war für den Augenblick alles Vertrauen in die Privatbanken entschwunden. Im Drang der Verhältnisse wurde die Errichtung von Gesellschaftsbanken für zulässig erklärt. Unmittelbar nachdem das Gesetz erlassen war und während sich das neue System zu bewurzeln strebte, wüthete zwischen beiden Klassen von Banken die heftigste Konkurrenz. Für die Gesellschaftsbanken ergab sich daraus die Lehre, daß der große Vorzug ihrer Nebenbuhler in der vollkommenen Verschwiegenheit bestand, die die Privatbank ihren Kunden zusichert. Der Privatbanker, in der Regel in keine anderweitigen Geschäfte verflochten, konnte mit voller Sicherheit auch mit den geheimsten Geschäften seiner Kunden betraut werden; die Direktoren von Gesellschaftsbanken gehörten im Gegentheil überall zu den unternehmendsten Kaufleuten des Platzes, waren daher als Mitwerber die letzten, denen die Geschäftsleute einen solchen Einblick gestatten mochten. Was war nun der Plan, den man zur Beseitigung dieser Schwierigkeit adoptirte? In fast allen Gesellschaftsbanken wurde es zur Regel — und eine Bestimmung, die man in jedem Prospektus und allen Ankündigungen ganz besonders herausstrich, ja nicht selten ausdrücklich in dem Gesellschaftsvertrag stipulirte — daß sich kein Direktor in die Geschäftsführung der Bank, soweit es die Angelegenheiten der einzelnen Kunden betraf, irgendwie einmischen, daß in diese, ganz wie

in den Privatbanken, ein Einblick nur den eigentlichen Verwaltern gestattet sein sollte. Wunderbar, aber doch wahr! Die drei obgenannten Banken geben Zeugniß, daß diejenigen, die man nur als outside Direktoren bezeichnet, über den Geschäftsgang des Unternehmens in tiefster Unwissenheit standen, eben weil ihnen herkömmlich und vielleicht statutengemäß alle Daten versagt wurden, um sich über die vorgelegten Operationen ein irgend sicheres Urtheil zu bilden. Unter ihre Augen kam nur die wöchentliche Bilanz, der durchschnittliche Betrag von Soll und Haben. Ob die diskontirten Wechsel so zuverlässig wie die Noten der Bank von England oder völlig werthlos — ob sie einen wirklichen Güterumsatz oder die reine Wechselreiterei repräsentirten — ob das Mehr auf der Debitseite der Kunden wahrhaft kaufmännischen Rücksichten oder dem sträflichsten Leichtsinne entsprang: was den Direktoren vorlag, waren nur Gesammtbeträge, und nicht die entfernteste Möglichkeit, ihren inneren Werth zu beurtheilen; soviel im Kredit, soviel im Debit — und soviel Ueberschuß, um fette Dividenden zu zahlen!

Die Mängel eines solchen Systems, die gänzliche Abwesenheit aller Garantien einer soliden Geschäftsführung sind mit Händen zu greifen. Es erinnert jedoch in zu vielen Punkten an Ihre kontinentale Bankpolizei, um diese Mängel nicht noch besonders hervorzuheben. Zunächst die Wahrscheinlichkeit, daß unter einer so nichtssagenden Ueberwachung die Verwaltung auf Abwege geräth. Lassen wir die nicht etwa eingebildete Gefahr, daß die Verwaltung ihren Geschäftsfreunden — die Bank für Süddeutschland der Bank für Industrie und Handel — ungehörige Vorschüsse macht, ganz zur Seite, so bleibt doch die erfahrungsgemäße Scheu, die unvermeidlichen Geschäftsverluste rechtzeitig unter die Augen der Direktoren zu bringen. Nicht mit Unrecht nennt man es eine der schwierigsten Klippen für jeden Geschäftsmann, daß er Verlusten mit klarem Bewußtsein ins Auge zu sehen wisse. Trifft dies allgemein zu, wie viel mehr im Falle eines Verwalters, der dem Vertrauen in seiner Geschäftstüchtigkeit seinen lukrativen Posten verdankt: wie viel näher liegt hier die Versuchung, daß er die Kreditansprüche gefährdeter Kunden, in der Hoffnung, daß sie sich schließlich doch noch herausreißen, immer höher anwachsen lasse, statt bei dem ersten Verdacht, daß nicht Alles,

wie es sein sollte, den Brodkorb außer ihren Bereich zu hängen. Der erste falsche Schritt zieht die folgenden fast unwiderstehlich nach sich, wo sich einzig die gefährliche Praxis so leicht und lange verbergen läßt. In welchem Umfang dieser verderblichen Versuchung thatsächlich nachgegeben wird, zeigen auch die genannten Bankbrüche. Unter den Verwaltern der Western, der Barough und District Bank werden nur zwei oder drei Namen genannt, deren persönliches Geschäftsinteresse in irgend bedeutendem Maße in die ruinösen Operationen verflochten war. Alle sind sie dagegen auf dem genannten Abhang ins Verderben geglitten! anfänglich widerwillig geringere Verluste ans Licht und in der steten Hoffnung, sie wieder einzubringen, schließlich unfähig stets erneute und steigende Forderungen zurückzuweisen, um ihren Kunden immer in derselben eitlen Hoffnung über die Noth der Verfalltage hinwegzuhelfen.

Sodann die Stellung, die man den Direktoren dieser Banken geschaffen hat. Es würde vielleicht schwer halten, in Liverpool, Glasgow oder Newcastle irgend Gentlemen aufzutreiben, deren Charakter und sociale Stellung ein höheres Anrecht auf das Vertrauen ihrer Mitbürger sicherte, als dies bei der Majorität der Direktoren der in Rede stehenden Banken der Fall ist. Ihre Lage hat mit der der Direktoren der Royal British Bank, berüchtigten Angedenkens, überdies nichts gemein. Während diese mit dem Vermögen der Aktionäre wie mit ihrem Eigenthum schalteten, haben die Direktoren der drei zusammengebrochenen Banken, weit entfernt einen unredlichen Gewinn zu ziehen, selbst mit die schwersten Verluste erlitten. Aber ihre Nachlässigkeit in dem anvertrauten Ueberwachungsamt? Point d'argent point de Suisses! Eine Körperschaft von 10, 15 oder 20 Direktoren soll die ganze umfassende und verwickelte Geschäftsführung einer solchen Bank kontrolliren gegen einen elenden und in der That nominellen Lohn, kaum soviel, wie der jüngste Commis im eigenen Geschäfte erhält! Ein doppelter Thor, wenn der Geschäftsmann unter solchen Bedingungen eine mühsame gewissenhafte Pflichterfüllung erwartet. Und was wiegt die „Stellung“, die „Ehre“, das „Interesse“, das man zu dieser nominellen Besoldung in die Wagschale wirft? In der Stellung als Bankdirektor findet sich allerdings Gelegenheit, seine Freunde und Kon-

nexionen der Kundschaft einzuverleiben. Damit geschieht aber, wenn die Kunden solide, nur der Bank selber ein Dienst, und sind sie es nicht, so ist dies die kostspieligste Methode der Dienstvergütung. Und was für Vortheile fließen aus jenem Interesse? Daß der Direktor der Bank Beamte aufnöthigt, die sich durch ihr eigenes Verdienst nie an diese Stelle geschwungen hätten? Alle diese indirekten Vortheile, die ein Bankdirektorium oder irgend eine ähnliche Stellung gewährt, sind in der Regel für das Gedeihen des Instituts ebenso schädlich, als werthlos für die Direktoren und für die gewissenhafte Erfüllung des ihnen anvertrauten Amts.

Es bleibt den Aktionären unserer Gesellschaftsbanken, wenn sie ihr Unternehmen auf feste Füße stellen wollen, nur eine Wahl. Die gegenwärtige Art der Direktorenbestellung ist unbedingt unzulässig. Ebensowenig können aber die Kaufleute in Liverpool, Glasgow und in jedem industriellen und merkantilen Fokus einem Aufsichtsrath zustimmen, der ihren Konkurrenten die eigenen Geschäfte offen legte. So bleibt nur übrig, daß man die Direktoren aus geschäftstüchtigen Männern und aus einer Klasse wählt, die ein Vermögen und eine Reputation auf's Spiel zu setzen hat, und daß man diese durch eine ausreichende Besoldung und entsprechende Befugniß-Erweiterung in die Lage setze, sich ihrem Amte mit Liebe und Erfolg hinzugeben.

Bücherschau.

Grundzüge der Nationalökonomie von Max Wirth; Köln 1859. Du Mont-Schauberg'sche Buchh.

Der erste theoretische Theil dieser Nationalökonomie befindet sich bereits seit zwei Jahren in den Händen der Leser; mit dem vorliegenden zweiten Bande, der Lehre von der Volkswirthschaftspflege, erhält das Werk die längst erwünschte Vollendung. Durch seine Verdienste um die Popularisirung unserer Wissenschaft hat sich der unermüdliche Verfasser in den weitesten Kreisen Freunde gemacht: er greift hinein in's volle Menschenleben und wo er's packt, da macht er's interessant. Dies Talent bewährt sich auch in vollem Maße in diesem zweiten Theil der Grundzüge. Max Wirth versteht es, mit feinem Blick und geübter Hand aus einem reichen Material zu schöpfen, die Resultate zusammenzudrängen, ohne daß die Klarheit der Entwicklung oder die Anschaulichkeit der Darstellung darunter Noth litte. Ob man dies auch von den einleitenden Kapiteln im ersten Buche gelten läßt, stellen wir jedem Leser anheim: uns hat es nur angenehm berührt, das kärgliche theoretische Substrat von Regeln, die der heutige Tag bringt und der morgende verwischt, die sog. (Sicherheits-) Polizei w i s s e n s c h a f t hier in demselben Rahmen mit der Wirthschaftspolitik in wenig Seiten zusammengedrängt zu sehen. Für die letztere hat aber die Wirth'sche Arbeit auch einen eigenthümlichen wissenschaftlichen Werth. Es ist der erste Versuch eine durchaus praktische Disziplin auch durchaus praktisch, ohne gelehrte Schnörkel und überflüssige Zuthat zu behandeln, und der freien und selbstverantwortlichen Thätigkeit auf allen Gebieten der Wirthschaftspolitik die verdiente Ehre zu geben. Zu behaupten, daß dieser Versuch überall gelungen, wäre die Sache eines Anfängers, der die Hindernisse, weil er sie nicht sieht, auch für vollständig überwunden hält. Die Erfahrungen und Gedankengänge der Wirthschaftspolitik umspannen ein so weites, und insbesondere nach der statistischen und historischen Seite noch so wenig vorbereitetes Gebiet, daß gegenwärtig auch der beste Kopf schon wegen der ungenügenden Vorarbeiten, nichts Fertiges zu

